Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1945)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Grasswil, den 23. Oktober 1945.

Herr Grossrat,

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ordentlichen Wintersession des Grossen Rates angesetzt worden auf **Montag, den 12. November 1945.** Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15** Uhr zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Nutzung des Wassers.
2. Gesetz zur Förderung der Fischzucht.
3. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen (Bestellung einer Kommission).

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte.
2. Dekret betreffend die Vereinigung der gemischten Gemeinde Mullen mit der Einwohnergemeinde Tschugg.
3. Dekret betreffend die Errichtung von 2 Stellen der Erziehungsdirektion.
4. Dekret über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise.
5. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1946 an das Staatspersonal.
6. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1946 an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.
7. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1946 an die Rentenbezüger der Hülfskasse.
8. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1946 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Finanzdirektion:

1. Voranschlag für das Jahr 1946.
2. Kenntnisgabe von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
5. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Grossratsbeschluss betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Zivilstandsbeamten für das Jahr 1946.
4. Kredite für Bauten in Witzwil.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

1. Arbeitsbeschaffungskredite.
2. Förderung des Wohnungsbaues.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Varrin betreffend Bekämpfung der Bodenspekulation bei Erbteilungen; Beantwortung.
2. Motion des Herrn Dr. Giovanoli über die Eingemeindung von Bremgarten; Beantwortung.
3. Motion des Herrn Brönnimann betreffend Erweiterung der Absonderungsabteilung im Inselspital.
4. Motion des Herrn Grütter betreffend Revision der Schulgesetzgebung.
5. Motion des Herrn Reinhard betreffend Durchführung einer Regionalplanung.
6. Motion des Herrn Affolter betreffend die Besoldungen der bernischen Richter.
7. Motion des Herrn Laubscher über eine Lautsprecheranlage im Grossratssaal.
8. Motion des Herrn Willemain betreffend Massnahmen gegen Fischvergiftungen.
9. Motion des Herrn Uetz betreffend Beiträge an Reparaturarbeiten für das Autogewerbe.
10. Motion des Herrn Piquerez über die Einführung der stillen Wahl für Primarlehrer und Verbesserung deren Besoldungen in nicht bevorzugten Gegenden.
11. Motion des Herrn Dr. Steinmann betreffend Neuordnung der Besoldungen des kantonalen Personals.
12. Motion des Herrn Daepp betreffend den Ausbau des bernischen Hauptstrassennetzes.
13. Motion des Herrn Vallat über den Erlass eines Dekretes über das Nachbarrecht.
14. Postulat des Herrn Biedermann betreffend den Rückkauf der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn und weiterer Dekretsbahnen.
15. Postulat des Herrn Rieben betreffend die Ausbildung in höhern Mittelschulen.
16. Postulat des Herrn Jacot über die Revision des Dekretes vom 22. November 1939 betreffend Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.
17. Postulat des Herrn Meyer (Roggwil) betreffend Verlängerung der Ausbildungszeit für Primarlehrer.
18. Postulat des Herrn Stettler (Lindenthal) betreffend vermehrte Bekämpfung des Kartoffelkäfers.
19. Postulat des Herrn Laubscher betreffend Massnahmen gegen Frostschäden.
20. Postulat des Herrn Bigler betreffend Bekämpfung der Bodenspekulation; Beantwortung.
21. Postulat des Herrn Dr. Oppliger über die Neuordnung des Stipendienwesens.
22. Postulat des Herrn Pfister betreffend Berichterstattung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege; Beantwortung.
23. Postulat des Herrn Pfister betreffend Zuständigkeit für die Behandlung von Konzessionsbegehren für den Bau von Kraftwerken.
24. Postulat des Herrn Kunz (Thun) betreffend Förderung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
25. Postulat des Herrn Kunz (Wiedlisbach) über Rodungen der Burgergemeinde Wiedlisbach.
26. Postulat des Herrn Meyer (Obersteckholz) betreffend den Bau von Dienstbotenwohnungen.
27. Postulat des Herrn Burren (Utzenstorf) betreffend vermehrte Aeufnung des Naturschadenfonds für nicht versicherbare Elementarschäden.
28. Postulat des Herrn Schwarz betreffend Massnahmen für die Beseitigung der Ursachen der Armut; Beantwortung.
29. Postulat des Herrn Schürmann betreffend Empfehlung an die Arbeitgeber für die Ausrichtung einer Winterteuerungszulage.
30. Postulat des Herr Schürmann betreffend Vereinfachung des Instanzenweges für die Ausrichtung von Beiträgen an Wohnungsbauten.
31. Interpellation des Herrn Willemain über Brennholzverkäufe durch das Forstamt Delsberg.
32. Interpellation der Herren Dr. Brändli / Trächsel betreffend Kollision von Vorschriften über die Bodenspekulation mit den Bedürfnissen für die Bekämpfung der Wohnungsnot.
33. Interpellation des Herrn Dr. Morf betreffend Zukunftsaufgaben für die Berner Hochschule.
34. Einfache Anfrage des Herrn Rieben über den Bau der Alpwirtschaftlichen Schule.
35. Einfache Anfrage des Herrn Schlappach betreffend die Beteiligung des Staates an den Kosten für die Durchleuchtung der Schulkinder.
36. Einfache Anfrage des Herrn Käppeli betreffend Revision der Vorschriften über die Lichtweite der Kamine.
37. Einfache Anfrage des Herrn Schlappach betreffend Erhöhung der Brotration.

38. Einfache Anfrage des Herrn Scherz betreffend Einführung der obligatorischen Versicherung gegen Elementarschäden.
39. Einfache Anfrage des Herrn Keller (Langnau) betreffend vermehrte Zuteilung von Brennstoffen an die Bergbauern.
40. Einfache Anfrage des Herrn Chavanne betreffend Massnahmen zur Verhinderung von Fischvergiftungen.
41. Einfache Anfrage des Herrn Rihs betreffend Verzicht auf die Abgabe von Futtergetreide in Trocken- und Hagelgebieten.
42. Einfache Anfrage des Herrn Piquerez über die Beschleunigung der Abschätzung von Militärschäden.
43. Einfache Anfrage des Herrn Piquerez betreffend Ermässigung der Preise für technische Mittel zur Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge.
44. Einfache Anfrage des Herrn Schürmann betreffend Lieferung von Zement aus Armeebeständen nach Frankreich.
45. Einfache Anfrage des Herrn Tschanz betreffend Revision der Bestimmungen über die Automobilsteuern.
46. Einfache Anfrage des Herrn Walther betreffend Ausrichtung einer Entschädigung an Wehrmänner über die Ausgleichskasse.
47. Einfache Anfrage des Herrn Willemain betreffend die Verteilung der Holzreserven der Armee.
48. Einfache Anfrage des Herrn Jacot betreffend die Verminderung der Lasten der Gemeinden für die Arbeitslosenversicherung.
49. Einfache Anfrage des Herrn Barben über den Umbau des Schlosses Wimmis.
50. Einfache Anfrage des Herrn Bickel betreffend Bekanntgabe der Ergebnisse der Steueramnestie.
51. Einfache Anfrage des Herrn Burren (Steffisburg) betreffend Freigabe der Luftschutzräume für Gemeindeaufgaben.
52. Einfache Anfrage des Herrn Schlappach betreffend Besuch des Jura und von Uhrenfabriken durch amerikanische Urlauber.
53. Einfache Anfrage des Herrn Uetz betreffend SBB-Strassenübergang bei Schönbühl.
54. Einfache Anfrage des Herrn Burren (Steffisburg) betreffend Verbesserung des Handarbeitsunterrichtes.
55. Einfache Anfrage des Herrn Jacobi betreffend Zuteilung von Rationierungsausweisen an Auslandschweizer.
56. Einfache Anfrage des Herrn Geissbühler (Zollbrück) betreffend die Neuabgrenzung der Gebirgszonen für das Subventionswesen.
57. Einfache Anfrage des Herrn Vallat über die Reorganisation der Gerichtsordnung.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Zwei Abgeordnete in den Ständerat.
2. Präsident, ein nichtständiger Vize-Präsident, 11 Mitglieder und 5 Ersatzmänner in das Verwaltungsgericht.
3. Zwei Mitglieder in das Obergericht an Stelle der zurückgetretenen Herren Hans Blumenstein und Dr. Rob. Wagner.
4. Ein Mitglied in die Justizkommission des Grossen Rates infolge Rücktrittes von Herrn Dr. Brändli.
5. Drei Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht infolge Ablaufes der Amtsdauer der Herren Albert Bach (Saanen), Paul Grossmann (Brienz) und Hans Siegenthaler (Unterfeld-Trub).
6. Zwei Mitglieder der Kommission für Pferdezucht, an Stelle der Herren H. Affolter (Schwarzenburg) und Dr. Jakob Jost, Bern.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Dekrete betreffend Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1946 an das Staatspersonal, die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen, die Rentenbezüger der Hülfskasse und an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.
4. Voranschlag 1946.
5. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Rud. Weber.

Für Montag, den 12. November 1945 ladet der Berner Männerchor ein zu dem vor dem Kriege üblichen Grossratsabend. Die Mitglieder des Grossen Rates werden ersucht, den genannten Abend freizuhalten. Die Programme werden an der Eröffnungssitzung den Ratsmitgliedern ausgeteilt.

Erste Sitzung.

Montag, den 12. November 1945,

14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Gondiswil), Born, Daepp, Gygax, Queloz, Rufer, Segessenmann, Stalder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Piquerez, Schär, Schlappach, Wüst, Zumbrunn.

Präsident. Ich heisse Sie zur ordentlichen Novembersession bestens willkommen und erkläre die Session als eröffnet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat letzte Woche getagt und schlägt Ihnen folgendes vor: Die Beratung des Gesetzes über die Nutzung des Wassers soll im Einverständnis mit dem Herrn Baudirektor verschoben werden. Das Gesetz über die Fischerei ist bereit; das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen soll an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 13 Mitgliedern gewiesen werden.

Von den Dekretsentwürfen sind alle bereit, mit Ausnahme von Nr. 3, Errichtung von 2 Stellen auf der Erziehungsdirektion, der an eine Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen wird.

Die Wahlen sind auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche vorgesehen. In Aussicht genommen ist eine Sessionsdauer von zwei Wochen; wir sollten alles aufwenden, um ohne eine dritte Woche durchzukommen, denn erfahrungsgemäss ist der Rat jeweilen in einer dritten Woche nicht sehr gut besetzt. (Zustimmung.)

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Brügger:
Herr Hermann Bleuer, Kaufmann, in Biel.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. Brändli:
Herr Walter Brechbühler, Chefmonteur, in Biel.

Herr Bleuer leistet den verfassungsmässigen Eid, Herr Brechbühler legt das Gelübde ab.

Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten pro 1944 des Sanatoriums «Le Chamossaire» in Leysin.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung von § 28, Abs. 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über Massnahmen gegen die Tuberkulose, vom 29. März 1932 werden dem Sanatorium Le Chamossaire in Leysin zum Ausgleich des durch die Kostgelder und den Bundesbeitrag nicht gedeckten Betrages der Selbstkosten pro Pflegetag von Bernern an die Betriebskosten des Jahres 1944 aus dem Tuberkulosefonds folgende Beiträge bewilligt:

	Fr.
1. Für 397 Pflegetage in II. Kostgeldklasse je Fr. 1.34	532.—
2. Für 15 358 Pflegetage in III. Kostgeldklasse je Fr. 3.74	57 439.—
3. Für 7859 Pflegetage in IV. Kostgeldklasse je Fr. 4.34	34 108.—
Insgesamt	92 079.—

Auf Rechnung dieses Beitrages sind dem Sanatorium Le Chamossaire schon Teilzahlungen von insgesamt Fr. 53 468.50 ausgerichtet worden, so dass ihm noch die Restanz von Fr. 38 610.50 auszubezahlen ist.

Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten des Jahres 1944 der Bernischen Clinique-Manufacture in Leysin.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung von § 28, Abs. 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932 werden der Bernischen Clinnique-Manufacture in Leysin an die Betriebskosten des

Jahres 1944 aus dem Tuberkulosefonds folgende Beiträge bewilligt:

	Fr.
1. Für 20 443 Pflegetage in II. Kostgeldklasse je Fr. 0.96	19 625.—
2. Für 3872 Pflegetage in IV. Kostgeldklasse je Fr. 3.41	13 203.—
Insgesamt	32 828.—

Gemäss Beschluss des Regierungsrates Nr. 726 vom 25. Februar 1941 sind der Bernischen Clinique-Manufacture in Leysin auf Rechnung dieses Beitrages von Fr. 32 828.— quartalweise schon vier Teilzahlungen von zusammen Fr. 31 353.70 ausgerichtet worden, so dass ihr noch die Restanz von Fr. 1474.30 auszubezahlen ist.

Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung von § 28, Ziff. 1, der kantonalen Vollziehungsverordnnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932 werden der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi an die Betriebskosten des Jahres 1944 aus dem Tuberkulosefonds folgende Beiträge bewilligt:

	Fr.
1. Für 38 509 Pflegetage in III. Kostgeldklasse je Fr. 0.94	36 198.—
2. Für 29 262 Pflegetage in IV. und V. Kostgeldklasse je Fr. 1.54 .	45 063.—
Insgesamt	81 261.—

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 31. Januar 1938 sind der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi auf Rechnung dieses Kantonsbeitrages von Fr. 81 261.— zwei Teilzahlungen von zusammen Fr. 60 000.— ausbezahlt worden, so dass ihr noch die Restanz von Fr. 21 261.— auszurichten ist.

Sonvilier: Anstalt Pré aux Bœufs.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Varrin, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für Erweiterungs- und Umbauarbeiten auf der von der Seeländischen Verpflegungsanstalt Worben gepachteten Staatsdomäne Pré aux Bœufs in Sonvilier wird nach Projekt und Kostenvoranschlag des Architekten R. Saager in Biel ein Kredit von Fr. 486 250.— bewilligt.

Dieser Kredit wird mit Fr. 300 000.— der im Voranschlag 1946 geschaffenen Rückstellung von Fr. 3 500 000.— für dringliche Bauaufgaben (Rubrik XXXIV B 2) und mit Franken 186 250.— dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten belastet.

Erziehungsheim Landorf; Umbau.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Jakob, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Ausführung der ersten Umbauetappe gemäss vorgelegten Plänen wird für den Zeitpunkt beschlossen, da die Beschaffung des Baumaterials möglich sein wird. Der hiefür nötige Kredit von Fr. 867 000.— wird bewilligt und ist zu entnehmen

a) Fr. 370 000.— aus Hochbaukredit X A i 28 und
b) Fr. 497 000.— aus der im Voranschlag 1946 geschaffenen Rückstellung von Fr. 3 500 000.— für dringliche Bauaufgaben (Rubrik XXXIV b 2).

Vorbehalten bleibt die Leistung eines Bundesbeitrages an Anstalten mit Strafvollzug.

Bodenverbesserung; Melioration Vauffelin; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Vauffelin ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Melioration, welche sie auf Gebiet der Gemeinde Vauffelin und angrenzender Teile der Gemeinden Romont und Plagne durchzuführen beabsichtigt.

Das Unternehmen umfasst:

	Fr.
a) Güterzusammenlegung auf einer Fläche von 143 ha, mit Ausbau des Wegnetzes (neue Wege 9176 m, auszubessernde Wege 960 m)	300 000.—
b) Entwässerung einer Fläche von 12 ha	60 000.—
Total Kostenvoranschlag	360 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 90 000.—, zu Lasten der Rubrik A m 20 unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Vauffelin ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

4. Bei einer Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1949.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Entwässerung Wileroltigenau; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Landwirtschaftsdirektor Stähli, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Wileroltigen ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Entwässerung einer Fläche von 91 ha, welche sie in der Wileroltigenau (Gemeinden Wileroltigen und Golaten) im Anschluss an die Erstellung eines Hochwasserdammes daselbst auszuführen beabsichtigt.

Das Unternehmen umfasst:	Fr.
a) Offene Kanäle 2752 m . . .	265 000.—
b) Wasserableitungen in Zement- und Tonröhren sowie Holzkasten, 4572 m	100 000.—
c) Flurwege	35 000.—
Total Kostenvoranschlag	400 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 100 000.—, zu Lasten der Rubrik A m 20 unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Wileroltigen ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekanntzugeben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

4. Die Beiträge kommen erst dann zur vollen Auszahlung, wenn der Landwirtschaftsdirektion eine schriftliche Vereinbarung zwischen den interessierten Grundeigentümern vorgelegt wird, durch welche die Durchführung des Baues und die Verteilung der Kosten geregelt sind und auch der Unterhalt der Anlage gewährleistet wird.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1948.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Saane; Hochwasserdamm am linken Ufer in den Gemeinden Ferenbalm und Wileroltigen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Studer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Den Projekten der Gemeinde Wileroltigen, der Grundbesitzer der Haselau und der Bernischen Kraftwerke AG., Bern für die Erstellung des Hochwasserdammes am linken Ufer der Saane von der Haselfluh bis zum Zusammenfluss von Saane und Aare wird die Genehmigung erteilt.

An die Erstellungskosten des Dammes werden folgende Beiträge bewilligt:

Oberes Teilstück Haselfluh bis 150 m oberhalb Militärbrücke, Kostenvoranschlag Franken 160 000. —

	Fr.
a) ordentliche Subvention von 25 %	40 000. —
b) ausserordentliche Subvention von 6 %	9 600. —
Total	49 600. —

Unteres Teilstück, 150 m oberhalb Militärbrücke bis zur Aare, Kostenvoranschlag Franken 500 000. —

	Fr.
a) ordentliche Subvention von 25 %	125 000. —
b) ausserordentliche Subvention von 6 %	30 000. —
Total	155 000. —

Die Bewilligung der ausserordentlichen Subvention erfolgt unter dem Vorbehalt, dass auch der Bund zu dem bewilligten ordentlichen Beitrag von 21 % einen ausserordentlichen Beitrag von 12 % an die Arbeiten bewilligt.

An die Bewilligung sind folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter der Aufsicht der kantonalen Baudirektion, welche auch die Bauleitung übernimmt.

2. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen.

3. Die Gemeinde Wileroltigen, die Grundbesitzer von Haselhof und die Bernischen Kraftwerke AG., Bern haben innert sechs Monaten vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, die Annahme der Subventionen zu erklären.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe des Arbeitsfortschrittes auf Grund der eingereichten Situationsetats sowie nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5. Die Auszahlung der Subvention erfolgt auf Konto Xa G 1, Wasserbaukredit, welcher pro 1946 um den Betrag von Fr. 200 000. — erhöht wird.

Der Regierungsstatthalter von Laupen hat diesen Beschluss der Gemeinde Wileroltigen und Grossrat Fritz Rytz, Haselhof, als Vertreter der Ersteller des obern Teilstückes, sowie der Bernischen Kraftwerke AG. in Bern zu eröffnen.

Ausserordentliche Meliorationen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

I. Durch Beschlüsse des Regierungsrates und des Grossen Rates wurde zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten ausserordentlicher Meliorationen bis heute insgesamt ein Betrag zugesichert von . . . . . Fr. 13 940 000. —

Für die restlichen in Vorbereitung befindlichen Bodenverbesserungs- und Entwässerungsprojekte ist ein Kredit erforderlich von . . . . . 2 100 000. —

Für weitere Rodungen . . . 400 000. —

Uebertrag 16 440 000. —

	Fr.	Fr.
Uebertrag		16 440 000. —
Für Dienstbotenwohnungen und Stallsanierungen		450 000. —
Für Nachsubventionen . . .		200 000. —
Total Staatsbeiträge		17 090 000. —

II. Zur Deckung dieses Bedarfs wurden bis jetzt folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
Zu Lasten des Abwertungsgewinnes, I. Tranche . .	1 000 000. —	
Aus der laufenden Verwaltung des Jahres 1942	1 000 000. —	
Nach Volksbeschluss vom 13. Februar 1944	13 000 000. —	
Total bewilligte Kredite		15 000 000. —
III. Der noch ungedeckte Bedarf von		2 090 000. —
wird wie folgt finanziert:		
Aufnahme einer «Rückstellung für ausserordentliche Meliorationen» in den Voranschlag 1946 (neue Rubr. XXXIV B 4) von	1 000 000. —	
Verwendung des ordentlichen Budgetkredites 1946 (XIII B 2 e) von Fr. 350 000.— unter Erhöhung auf	450 000. —	1 450 000. —
Der Restbetrag von		640 000. —

ist den ordentlichen Budgetkrediten des Jahres 1947 und folgender Jahre zu entnehmen.

Bodenverbesserung; Entwässerung Siehen-Pfaffenmoos, Gemeinde Eggiwil; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission und Landwirtschaftsdirektor Stähli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Siehen-Pfaffenmoos sucht um einen Beitrag nach an die zu Franken 580 000. — veranschlagten Kosten der II., III. und IV. Etappe des Meliorationsprojektes Siehen-Pfaffenmoos nach.

In der Sammelvorlage des Meliorationsprojektes sind einbezogen:

	Fr.	Fr.
1. Entwässerungen 138,80 ha .		601 300. —
2. Rodungen, Entsteinungen und erster Umbruch		76 800. —
3. Weganlagen 935 m		21 900. —
Total Kostenvoranschlag		700 000. —
Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2180 vom 1. Mai 1945 ist eine erste Etappe dieses Unternehmens mit einer Kostenvoranschlagssumme von		120 000. —
subventioniert worden. Für die Beitragszusicherung massgeblicher Kostenvoranschlag		580 000. —

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Entwässerungen einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Franken 145 000. — zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. An allfällige Mehrkosten wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn solche durch erhebliche Erhöhungen der Löhne und Materialpreise hervorgerufen wurden.

3. Die Flurgenossenschaft Siehen-Pfaffenmoos wird verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne (Absteckungspläne) sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

4. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem auch das eidgenössische Meliorationsamt ausdrücklich die Baubewilligung erteilt hat.

5. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

6. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

7. Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5238 am 21. November 1944 erteilte Baubewilligung wird gebilligt.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Eigentümerin eine Frist gewährt bis Ende 1948.

9. Bau und Unterhalt sowie die daraus erwachsenden Kosten sind zwischen den Grundbesitzern durch Beitritt zu einer Flurgenossenschaft zu ordnen, deren Statuten, Kostenverteiler und Unterhaltsreglement dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

10. Die Flurgenossenschaft Siehen-Pfaffenmoos verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

11. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

12. Die Subventionsnehmerin hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Melioration Wiler b. U.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner äussert sich dazu Grossrat Raaflaub, worauf Landwirtschaftsdirektor Stähli repliziert und Annahme des Abänderungsantrages Raaflaub erklärt. Der Antrag der vorberatenden Behörden wird hierauf gemäss Antrag Raaflaub abgeändert.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Wiler b. U. sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Melioration, die sie in der Gemeinde Wiler b. U. und Teilen der Gemeinden Zielebach und Utzenstorf durchzuführen beabsichtigt.

Diese Melioration umfasst folgende Bodenverbesserungen:

		Fr.
1.	Güterzusammenlegung auf 292 Hektaren, einschliesslich der Neuanlage und Korrektion von 16 320 m Wegen und dem Aufreissen von 5,5 km alter Wege	390 000.—
2.	Kanalkorrektion Dorfbach, Schachen und Ribibach, totale Baulänge 2370 m	273 400.—
3.	Detailentwässerung auf 59 ha	219 600.—
4.	Rodung von 2 ha	13 000.—
5.	Entschädigung des vorzeitigen Abtriebes (generell)	4 000.—
	Total	900 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Bodenverbesserung einen Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens aber Franken 225 000.—, zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Wiler b. U. ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen. Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen. Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung wegleitend.

4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1949.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirt-

schaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Melioration Bätterkinden-Schalunen; Gemeinden Bätterkinden und Schalunen.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission und Landwirtschaftsdirektor Stähli, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Bätterkinden-Schalunen sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der über die Gemeindegebiete von Bätterkinden und Schalunen durchzuführenden Gesamtmelioration.

Das Unternehmen umfasst:

	Fr.
1. Güter-Zusammenlegung über 800,4 ha, einschliesslich Erstellung von 35 176 m neuer Wege und Urbarisierung von 19 400 m alter Wege . . .	830 000.—
2. Bachkorrektionen über eine Länge von 1643 m	208 000.—
3. Detailentwässerungen und Zementrohrleitungen 254 ha . .	831 000.—
4. Rodung inklusive Entschädigung für vorzeitigen Abtrieb und ersten Umbruch, 17,40 ha	131 000.—
Total Kostenvoranschlug des Unternehmens	2 000 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 500 000.— zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen unter den im beiliegenden Formular enthaltenen Subventionsbedingungen sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan. Der auf die Rodung des Staatswaldes entfallende Subventionsbetrag ist der kantonalen Forstdirektion direkt auszubezahlen.

2. An allfällige Mehrkosten wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn diese durch erhebliche Erhöhungen der Löhne und Materialpreise hervorgerufen wurden.

3. Die Flurgenossenschaft Bätterkinden-Schalunen ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne (Absteckungspläne und detaillierte Baupläne für Kanäle, Brücken usw.) sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

4. Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als das eidgenössische Meliorationsamt hiezu die Bewilligung erteilt hat.

5. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und öffentlich auszuschreiben sind.

6. Bau und Unterhalt sowie die daraus erwachsenden Kosten sind zwischen den Grundbesitzern durch Beitritt zu einer Flurgenossenschaft zu ordnen, deren Statuten und Kostenverteiler dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

7. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

8. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten. Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend.

10. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1949.

11. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

12. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Melioration Münzgraben; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Landwirtschaftsdirektor Stähli, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Münzgraben in Ins ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Melioration, welche sie im Münzgrabengebiet, Gemeinde Ins, durchzuführen beabsichtigt. Das Unternehmen umfasst:

	Fr.	Fr.
I. Entwässerung einer Fläche von 199 ha		
a) Vertiefung des Münzgrabens auf eine Länge von 440 m und Erstellung eines Stauwerkes im Hauptkanal . .	70 000.—	
b) Erstellung einer Pumpanlage .	140 000.—	
c) Kapitalisierte Betriebskosten für diese Pumpanlage	240 000.—	
d) Erstellen der Hauptleitung 1502 m . . .	120 000.—	
e) Detaildrainage .	530 000.—	
Total Detailentwässerung		1 100 000.—
II. Rodung von 5 ha Staatswald		30 000.—
III. Güterzusammenlegung über eine Fläche von 187 ha, einschliesslich Erstellung von 8677 m neuen Wegen und Neubekiesung von 4438 m alten Wegen . . .		270 000.—
Total Kostenvoranschlag der Melioration		1 400 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 350 000.—, zu Lasten des Kredites für ausserordentliche Meliorationen unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan. Der auf die Rodung des Staatswaldes entfallende Subventionsbeitrag ist der kantonalen Forstdirektion direkt auszubezahlen.

2. Die Höhe der in der Subventionierung eingeschlossenen kapitalisierten Betriebskosten der Pumpanlage wird endgültig durch die Landwirtschaftsdirektion festgelegt, nachdem auf Grund einer fünfjährigen Betriebsdauer genauere Anhaltspunkte über die wirklichen Betriebskosten vorliegen.

3. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

4. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und öffentlich auszuschreiben sind. Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

5. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

6. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1949.

10. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

11. Die Flurgenossenschaft hat innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserungen; Entwässerungen und Rodungen Wahlern II.

Namen der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Wahlern II sucht um einen Beitrag nach an die Kosten von Entwässerungen und Rodungen, die sie in den Gemeinden Wahlern und Rüschegg durchführen will.

Melioration Wahlern II.

Nr.	Name	Entwässerung	Rodung	Wasserleitung	Entwässerungskosten	Rodungskosten	Vorzeitiger Abtrieb	Totalkosten
		ha	ha	m	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1.	Buttnigen	13,0	4,8		54 000. —	30 000. —	4 760. —	
	Krummoos	6,4	0,6		32 400. —	3 000. —		126 760. —
	Wasserleitung			250	2 600. —			
2.	Gänsemoos	12,6	5,6		76 000. —	37 000. —	5 660. —	118 660. —
3.	Schwendimatt	2,7	0,2		13 600. —			13 600. —
4.	Niedereichi	3,0			12 600. —			12 600. —
5.	Fuhren Hauptleitung	0,7			7 000. —			
	Ilmacker							115 620. —
	Fuhren	8,3			36 000. —			
	Fuhren Nachtrag	6,6	5,5		29 000. —	35 000. —	8 620. —	
6.	Dürrenboden	13,2	4,0		59 000. —	25 000. —	3 340. —	96 540. —
		1,8	0,1		9 200. —			
7.	Milken, Steinmatt	3,8			19 000. —			
	Winkelmatt	2,2			9 000. —			92 000. —
	Hofland	3,2	0,1		18 000. —			
	Milken	9,7	0,1		46 000. —			
8.	Badhubel	28,5	9,6		136 600. —	58 680. —	13 000. —	
	Wasserleitung			230	3 000. —			
	Längmoos	14,0	0,3		59 000. —	1 800. —	140. —	300 220. —
	Wasserleitung			830	9 800. —			
	Gfell	3,7			16 000. —			
	Hellstätt	0,4			2 200. —			
		133,8	30,9	1310	650 000. —	190 480. —	35 520. —	876 000. —
						226 000. —		

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 219 000. —, zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Wahlern II ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen.

Bau und Unterhalt stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch vorzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Das durch die Rodungen gewonnene Land muss während der Dauer der kriegswirtschaftlichen Bestimmungen über den Mehranbau als Ackerland genutzt werden.

9. Im Grundbuch ist für die Rodungsgebiete vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages folgende Eintragung vornehmen zu lassen:

«Dieses durch eine subventionierte Rodung gewonnene Land darf innert 20 Jahren, vom Tage der Subventionsauszahlung an gerechnet, nur mit Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.»

10. Diese Beitragsleistung wird soweit zugesichert, als das eidgenössische Meliorationsamt die Kosten als subventionsberechtigt anerkennt.

11. Die Flurgenossenschaft Wahlern II verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

12. Für die Ausführung des gesamten Unternehmens und für die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1948.

13. Die Flurgenossenschaft hat zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Arbeitsbeschaffung im Hochbau; Hotels.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stünzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Der Boss' Grands Hotels Bär und Adler Palace AG., Grindelwald, wird an die geplante Erweiterung des Hotel Adler in Grindelwald durch einen Anbau mit 40 Gastbetten ein ausserordentlicher kantonaler Arbeitsbeschaffungsbeitrag von 7,5 % der auf Fr. 570 000.— veranschlagten subventionsberechtigten Baukosten oder höchstens Fr. 42 750.— bewilligt.

Vorbehalten bleibt eine Rückvergütung von 50 % aus dem Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Art. 12 bis 14 des BRB vom 29. Juli 1942 über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit.

2. Belastung erfolgt dem der Direktion des Innern aus dem Abwertungsgewinn, I. Tranche, zugeteilten Arbeitsbeschaffungskredit.

3. Die Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Grindelwald einen Subventionsanteil von ebenfalls 7,5 % oder höchstens Fr. 42 750.— übernimmt. Die hälftige Rückerstattung aus dem Lohnausgleichsfonds bleibt ebenfalls vorbehalten.

4. Die kantonale Leistung, einschliesslich Anteil der Gemeinde Grindelwald, darf die Hälfte des allfälligen Bundesbeitrages keinesfalls übersteigen.

5. Die Gesuchstellerin wird bei ihrer Erklärung behaftet, wonach der vorgesehene Anbau nicht mehr als 40 Gastbetten enhalten wird.

6. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, weitere Bedingungen aufzustellen.

Winter-Arbeitsbeschaffung 1945/46; Hotelerneuerung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stünzi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Burren (Steffisburg) beanstandet die zu späte Zustellung des Beschlussesentwurfes, ohne indessen einen Verschiebungsantrag zu stellen. Hierauf wird der Antrag der vorberatenden Behörden gutgeheissen.

Beschluss:

1. Im Rahmen der baugewerblichen Winter-Arbeitsbeschaffungsaktion 1945/46 wird der Frau Wwe. E. Jungclaus-Tschantz, Magglingen, an die auf Fr. 419 800.— veranschlagten subventionsberechtigten Kosten für den Umbau und die Renovation des Hotels «Bellevue», Magglingen, ein kantonaler Arbeitsbeschaffungsbeitrag von 7,5 % oder höchstens Franken 31 500.— bewilligt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Biel einen Anteil von gleicher Höhe übernimmt.

Kantons- und Gemeindebeitrag zusammen dürfen die Hälfte des allfälligen Bundesbeitrages keinesfalls übersteigen.

2. Belastung erfolgt dem der Direktion des Innern aus dem Abwertungsgewinn, I. Tranche, zugeteilten Arbeitsbeschaffungskredit.

3. Vorbehalten bleibt eine Rückvergütung von 50 % des Kantonsbeitrages, einschliesslich Anteil der Gemeinde Biel, aus dem Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Art. 12 bis 14 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit.

4. Die Direktion des Innern wird ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen. Sie ordnet das Verfahren zur Anmerkung der Rückerstattungspflicht der zuerkannten Beiträge als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch und zu deren Sicherstellung durch Grundpfandverschreibung nach Massgabe von § 13 der kantonalen Verordnung II vom 14. Februar 1944 über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit.

Bellelay; Bau von Arztwohnungen.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Varrin, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Bau zweier Wohnhäuser für Aerzte wird ein Betrag von Fr. 136 000.— bewilligt.

Diese Summe ist zu amortisieren in zwei gleichen Raten in den Jahren 1946 und 1947 auf Rubrik X a D 2 der Baudirektion.

Präsident. Zwischenhinein möchte ich nochmals auf die heutige Veranstaltung hinweisen: auf den Grossratsabend, der nach einer Unterbrechung von 4 Jahren erstmals wieder abgehalten wird. Ich möchte Sie bitten, wenn immer möglich recht zahlreich zu erscheinen.

Dekret
über
die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1946.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Dekret
über
die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1946 an die Rentenbezüger der Hülfskasse.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

Dekret
über
die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1946.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Dekret
über
die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1946 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, die Eintretensfrage für alle Dekrete gemeinsam zu behandeln. (Zustimmung.)

Wälti, Präsident der Kommission. Sie haben vier Dekretsentwürfe betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen erhalten: je einen für das aktive Personal (Staatspersonal und Lehrkräfte) und je einen für die Pensionierten der Hilfskasse und der Lehrerversicherungskasse. Schon letztes Jahr wurde die Eintretensdebatte für alle 4 Vorlagen gemeinsam durchgeführt. Ich möchte vorausschicken, dass es sich um Verständigungsvorlagen handelt: sämtliche beteiligten Verbände haben sich mit der Regierung verständigt, und die Kommission hat sich diesem Vorgehen einstimmig angeschlossen.

Die finanzielle Belastung des Staates beträgt für Teuerungszulagen an das Staatspersonal nach der gegenwärtigen Vorlage 7,7 Millionen, gegenüber 6,7 Millionen inklusive Herbstzulage für 1945; Mehrbelastung also 1 Million. Die Zulagen an die Rentenbezüger der Hilfskasse beanspruchen pro 1946 einen Betrag von Fr. 700 000.—; 1945 betrugen diese Aufwendungen inklusive Herbstzulagen Fr. 725 000.—. Hier entsteht also eine Minderausgabe, vorausgesetzt, dass nicht im Herbst 1946 eine Herbstzulage beschlossen wird.

Die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft beanspruchten 1945 eine Summe von Fr. 3 150 000.—; nach der heutigen Vorlage Fr. 3 620 000.—, Mehrbelastung also Fr. 470 000.—. Die Aufwendungen für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse sind pro 1946 auf Fr. 590 000.— veranschlagt, gegenüber Fr. 610 000.— pro 1945, also hier eine Ermässigung, immer unter dar Voraussetzung, dass nächstes Jahr nicht eine besondere Herbstzulage ausgerichtet werden muss.

Der gesamte Mehraufwand pro 1946 gegenüber 1945 beziffert sich auf Fr. 1 575 000.—, und der Totalaufwand des Staates für Teuerungszulagen erreicht 13,03 Millionen. Zu den Vorlagen ist ganz allgemein zu sagen, dass bei Besoldungen und Teuerungszulagen die untern Kategorien besser behandelt werden als die höher besoldeten Beamten und Angestellten. Bei einer Teuerung von 55 % nach Index bezieht ein Beamter mit einer Besoldung von Fr. 3000.—: als Lediger 45,4 %, als Verheirateter ohne Kinder 63,8 %, er erreicht also mehr als den Teuerungsausgleich, und ein Verheirateter mit 2 Kindern bezieht bei einer gleichen Vorkriegsbesoldung von Fr. 3000.— eine Teuerungszulage von 70,4 %, also wesentlich mehr als die Teuerung. Bei einer Besoldung von Fr. 7000.— ist die Erhöhung für den Ledigen 26,5 %, für den kinderlos Verheirateten 34,7 % und für den Verheirateten mit 2 Kindern 36,1 %; bei den obersten Kategorien mit Besoldungen von Fr. 12 000.— und mehr ist die Teuerungszulage 21,9 % für den Ledigen, 26,7 % für den kinderlos Verheirateten und 28,3 % für den Verheirateten mit 2 Kindern. Sie sehen also eine Degression von 70,4 bis zu 28,3 %.

Der Durchschnitt der Teuerungszulage beträgt beim Staatspersonal 39,5 %, womit die Teuerung zu 74,5 % ausgeglichen wird, oder zu 80 % wenn man Barbesoldungen und Naturalien rechnet. Der Staat Bern steht also hinsichtlich der Befolgung der Anweisungen der Lohnbegutachtungskommission gut da.

Durch das Teuerungszulagendekret pro 1945 wurden 5 % der Besoldungserhöhungen bereits zu den dekretsgemässen Besoldungen geschlagen; diese 5 % und eine Grundzulage von Fr. 100 wurden in die Pensionsversicherung einbezogen. Diese Einbeziehung von Besoldungserhöhungen in die Versicherung war bei der Lehrerschaft bis heute nicht möglich, weil dafür eine Gesetzesänderung erforderlich wäre, die dem Volke unterbreitet werden muss. Die Regierung wird die Frage der Versicherung der Teuerungszulagen auch für die Lehrerschaft prüfen;

sie hat eine entsprechende Vorlage für die nächste Zeit in Aussicht gestellt.

Die Kommission empfiehlt dem Rat einstimmig Eintreten auf die Beratung der 4 Dekrete.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Auftrag des Regierungsrates möchte ich ebenfalls Eintreten auf die Beratung der 4 Dekrete empfehlen, ohne wiederholen zu wollen, was soeben vom Herrn Kommissionspräsidenten ausgeführt wurde.

Da und dort wurde die Frage gestellt, ob es nötig sei, die Ansätze der Teuerungszulagen für 1946 gegenüber 1945 nochmals zu erhöhen. Dass sie beibehalten werden müssen, darüber war man allgemein einig, aber vielfach fand man, jetzt, wo der Höhepunkt der Teuerung doch erreicht oder überschritten sei, werde es nicht nötig sein, nochmals höher zu gehen. Der Herr Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass das ein Fehlschluss sei; auch wir müssen das tun, was andere öffentliche Verwaltungen tun mussten, namentlich der Bund. Es muss zugegeben werden, dass die Teuerungszulagen im Durchschnitt die Teuerung nicht auszugleichen vermochten; die Teuerung war empfindlicher als dass sie hätte durch Zulagen ausgeglichen werden können. Der Ausgleich wurde einzig bei den untersten Kategorien erreicht, während die mittleren und oberen einen empfindlichen Ausfall erlitten. Vom Staatspersonalverband ist ausgerechnet worden, dass die Staatsbediensteten mit den Teuerungszulagen im Durchschnitt ihrer Bezüge immer noch um Fr. 1000.— hinter der Teuerung zurückbleiben.

Von einem vollständigen Teuerungsausgleich für alle Staatsfunktionäre kann nicht die Rede sein, aber eine gewisse Annäherung musste man suchen, und man hat sie so gefunden, dass man im Dekret über die Teuerungszulagen an das Staatspersonal die prozentuale Zulage wesentlich erhöht hat. Sie beträgt effektiv bis heute 10 % der Grundbesoldung, davon sind 5 % bereits versichert, während 5 % weiter als Teuerungszulagen ausgerichtet wurden. Diese 5 % werden jetzt verdoppelt; das ist eine sehr wesentliche Verbesserung, namentlich für die mittleren und oberen Kategorien. Sie wirkt sich aber auch in den untern Kategorien sehr gut aus, denn schon bei Besoldungen von Fr. 4000.— ist diese Zulage von 5 % sehr fühlbar.

Nach dem Vorschlag des Personals wurde dagegen die Familienzulage etwas vermindert, von Fr. 390.— auf Fr. 360.—, während die Kopfquote von Fr. 510.— auf Fr. 660.— erhöht wurde. Dadurch wurde eine gewisse Besserstellung der Ledigen erreicht, die bis heute im Vergleich zu andern Verwaltungen etwas verkürzt waren. Bei ihnen ist noch nicht einmal der Lohnabbau vollständig ausgeglichen; man hat das, was man dort noch zurückbehielt, für Familien- und Ortszulagen verwendet.

Bei den Ergänzungszulagen wurde das Minimum von Fr. 200.— auf Fr. 400.— erhöht; das war eine logische Konsequenz der Erhöhung der Prozentzulage von 5 auf 10 %.

Auch im Dekret für die Rentenbezüger wurden gewisse Erhöhungen vorgenommen; dabei musste hier nun gegenüber dem Dekret für 1945 eine Aenderung vorgesehen werden. Da durch jenes Dekret die Versicherung eines Teils der Teuerungszulagen ermöglicht wurde, musste eine Regelung für diejenigen Funktionäre getroffen werden, die nach dem 1. Januar 1945 pensioniert werden. Diese erhalten ihre Pension auf Grund der um 5 % erhöhten Besoldung; infolgedessen kann die Teuerungszulage zur Pension für sie nicht gleich hoch sein wie für die vor dem 1. Januar 1945 Pensionierten. Durch eine Verdeutlichung in § 2 und 3 wurde eine gewisse Vereinfachung des Systems erzielt; die Regierung hat sich diesem Vorschlag der Kommission angeschlossen. Finanziell ist diese Aenderung von geringer Bedeutung.

Die Ausarbeitung der Dekrete für die Lehrerschaft beschränkt sich im grossen und ganzen auf ein Rechenexempel: zunächst werden die Teuerungszulagen für das Staatspersonal fixiert, dann wird angenommen, dass der Staat für die Lehrerschaft ungefähr die Hälfte des für die Staatsbediensteten fixierten Betrages zu übernehmen hat; die Verteilung erfolgt nach dem Schlüssel, der sich seit einigen Jahren bewährt hat.

Die gesamten Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr betragen 1,575 Millionen. Ein Vergleich mit dem Budget 1945 ist nicht leicht, sondern führt eher zur Verwirrung, deshalb, weil erst nach Abschluss des Budgets beschlossen wurde, einen Teil der Teuerungszulagen in die Pensionsversicherung einzubeziehen und zur Besoldung zu schlagen. In der Rechnung pro 1945 werden diese Besoldungserhöhungen separat erscheinen, ebenso die Teuerungszulagen unter dem Abschnitt Verschiedenes.

Es ist ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber dem Staatspersonal und auch gegenüber den Rentenbezügern, wenn wir die Teuerungszulagen für 1946 nochmals erhöhen. Diese Teuerungszulagen stellen eine respektable Leistung des Kantons Bern dar; es ist bereits gesagt worden, dass die Gesamtaufwendungen zwischen 13 und 14 Millionen ausmachen. Aber diese respektable Leistung ist nötig für unser Personal. Ob es im Herbst 1946 nochmals nötig sein wird, Herbstzulagen auszurichten, darüber möchte ich mir das Protokoll ausdrücklich offen behalten. Wir müssen die Entwicklung der Verhältnisse im kommenden Jahr abwarten und werden später Gelegenheit haben, darüber die nötigen Beschlüsse zu fassen.

Damit möchte ich ebenfalls Eintreten auf die Beratung der 4 Dekrete empfohlen haben.

Gfeller. Ich möchte nicht irgendwie die Vorlagen kritisieren, sondern sogar erklären, dass die Kommission mit ihren Vorschlägen dem allgemeinen Empfinden nach das Richtige getroffen hat. Dagegen scheint mir, sie habe etwas vergessen, nämlich die Ansätze für die nebenamtlichen Lehrkräfte an den landwirtschaftlichen und allgemeinen Fortbildungsschulen. In keinem Paragraphen sind für die genannten Lehrkräfte irgendwelche Teuerungszulagen aufgeführt; sie sind einfach vergessen worden. Ich möchte daran erinnern, dass man den Lehrkräften an den Gewerbeschulen seit Jahren Teuerungszulagen gewährt; die Frage ist auch für den Kanton geordnet. Aber die Lehrkräfte, für die ich mich hier einsetze, sind vergessen worden. Ich möchte daher zu § 8 des Dekretes für die Staatsbeamten einen Zusatz vorschlagen, lautend: «Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teue-

rungszulagen für Lehrkräfte an landwirtschaftlichen oder allgemeinen Fortbildungsschulen, sowie von Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage Fr. 1.50 für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte gemäss § 2 die Ansätze in § 2 nicht übersteigt». Damit möchte ich erreichen, dass man auch für die Lehrkräfte an diesen Schulen eine kleine ergänzende Zulage einführen kann. Es geht nicht an, dass man die Teuerung bloss bei den Lehrkräften der kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen berücksichtigt, während man eine Gruppe von Lehrkräften ganz vergisst. Diese Gruppe war allerdings damals, als man die Löhne abbaute, nicht vergessen worden; auch diesen Leuten sind die 7% abgezogen worden, sogar dann, wenn die Stundenvergütung nur Fr. 3.— betrug. Nun finden die Beteiligten, es sei nicht richtig, dass man ihnen gegenüber der Teuerung in keiner Weise Rechnung trage, während bei allen andern Lehrkräften im Nebenamt — ich gebe zu, es handelt sich hier um Nebenbeschäftigungen — eine Erhöhung der Bezüge eingetreten ist.

Ein Ausweg, um einen gewissen Ausgleich zu erreichen, wäre vielleicht der, dass man von der Erziehungsdirektion aus die Schulbehörden aufmerksam machen würde, dass eine Zulage an diese Lehrkräfte gerechtfertigt sei. Ich möchte fragen, warum bisher gerade diese Lehrkräfte vernachlässigt worden sind. Ich persönlich, als vollamtlicher Lehrer, werde von dieser Anregung nicht betroffen; es handelt sich hier nur um die Lehrkräfte im Nebenamt. Ich möchte bitten, diesem Gedanken irgendwie Rechnung zu tragen und diese Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

1. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1946.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über
die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1946.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

§ 1.

Wälti, Präsident der Kommission. Die Umschreibung des Kreises der zum Bezug der Teuerungszulagen Berechtigten hat keine Aenderung erfahren.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Dem definitiv gewählten, sowie dem provisorisch und dem aushilfsweise angestellten Personal, soweit es gemäss den Dekreten vom 14. November 1939 und vom 6. November 1944 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern und den zudienenden Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet ist, werden ab 1. Januar 1946 als Teuerungszulage eine feste Grundlage und eine mit der Besoldungshöhe variable Ergänzungszulage gewährt.

---

§ 2.

Wälti, Präsident der Kommission. Am Text ändert sich gegenüber der vorjährigen Vorlage nichts, einzig die Zahlen sind anders. Die Aenderungen wurden bereits im Eintretensreferat bekanntgegeben. Ich möchte nur noch nachholen, dass zu der Kopfquote von Fr. 660.— noch die Grundzulage von Fr. 100.— zu rechnen ist, die zur versicherten Besoldung zugeschlagen worden ist, so dass die Kopfquote eigentlich Fr. 760.— beträgt.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die Grundzulage zerfällt in

a) eine Kopfquote im Jahr von .	Fr. 660.—
b) eine Familienzulage im Jahr von	Fr. 360.—
c) eine Kinderzulage im Jahr von für jedes Kind unter 18 Jahren.	Fr. 90.—

Die Bestimmung der Familien- und Kinderzulagen hat nach den Vorschriften der Besoldungsdekrete vom 14. November 1939 und vom 6. November 1944 zu erfolgen.

Ehefrauen, deren Männer die Familienzulage erhalten, wird keine Kopfquote gewährt. Die Teuerungszulage für Ehefrauen, deren Männer hauptsächlich im öffentlichen Dienste stehen, wird durch die Finanzdirektion nach Prüfung des Einzelfalles festgesetzt.

Arbeitnehmern mit freier Station für sich und ihre Familie wird die Grundzulage zur Hälfte gewährt. Ledige Arbeitnehmer mit freier Station erhalten zwei Drittel der Kopfquote, verheiratete Arbeitnehmer mit freier Station für sich allein drei Viertel der Kopfquote und die vollen Familien- und Kinderzulagen.

Angestellten, die nicht ausschliesslich in der Staatsverwaltung beschäftigt sind, werden die Grundzulagen nach Massgabe ihres Beschäftigungsgrades beim Staat marchzählig ausgerichtet. Beträgt der Beschäftigungsgrad weniger als ein Sechstel, so wird keine Grundzulage gewährt.

---

§ 3.

Wälti, Präsident der Kommission. Auch hier ist die Besoldungszulage von 5 % mitzurechnen, so dass die Prozentzulage eigentlich 15 % beträgt.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Die Ergänzungszulage beträgt 10 % der Barbesoldung, jedoch mindestens Fr. 400.— für das vollbeschäftigte Personal, das keine Naturalien bezieht. Wenn auf Rechnung der Gesamtbesoldung Naturalien geliefert werden, so ist für die Berechnung der Barbesoldung der Wert dieser Naturalien von der Gesamtbesoldung abzuziehen. Wo an Stelle von vereinbarten Naturalien Barentschädigungen ausgerichtet werden, sind diese der Barbesoldung zuzuzählen und in die Berechnung einzubeziehen, ausgenommen die Barentschädigungen für Wohnungen.

---

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Die Teuerungszulagen werden ab 1. Januar 1946 monatlich mit der Besoldung ausbezahlt. Der Berechnung werden die gleichen Familienverhältnisse zugrunde gelegt, wie sie für die Besoldungsberechnung massgebend sind.

Ein- und Austretende erhalten die Teuerungszulage für die Zeit ihrer Anstellung. Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

---

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Die Bestimmung von § 2 des Dekretes vom 17. Mai 1943 betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936 finden analoge Anwendung.

---

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. Für die Bestimmung der Teuerungszulagen werden die Besoldungsabzüge während des Militärdienstes nicht berücksichtigt; die Zulagen werden, sofern ein Besoldungsanspruch besteht, auch während des Militärdienstes voll ausbezahlt.

---

§ 7.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 7. Die Teuerungszulagen werden von der Hülfskasse nicht versichert.

---

§ 8.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1946 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

---

2. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1946 an die Rentenbezüger der Hülfskasse.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über die
Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1946 an die Rentenbezüger der Hülfskasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

§ 1.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier findet sich eine besondere Regelung für diejenigen Geistlichen, die auf Grund des Besoldungsdekretes von 1922 nicht Pensionen, sondern Leibgedinge beziehen, vor allem katholische Geistliche. Bisher gewährte der Regierungsrat in eigener Kompetenz jeweilen gewisse Teuerungszulagen zu diesen Leibgedingen; jetzt wird für die betreffenden Geistlichen im vorliegenden Dekret ein Rechtsanspruch festgestellt.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Der Staat richtet den Rentenbezügern der Hülfskasse, sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922

betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Teuerungszulagen für das Jahr 1946 aus:

---

§ 2.

Wälti, Präsident der Kommission. Neben der bereits erwähnten Erhöhung der Kopf- und Familienzulagen ist neu im dritten Alinea die Erhöhung des Maximalansatzes auf zwei Drittel der Rente, statt wie bisher die Hälfte. Auch bei den Rentenmaxima in Alinea 2 ist gegenüber 1945 eine Erhöhung eingetreten. Die Kommission empfiehlt Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die Teuerungszulagen setzen sich bei Ausscheiden eines Versicherten aus dem Staatsdienst vor dem 1. Januar 1945 zusammen aus:

einer Kopfquote von . . . . . Fr. 150.—
einer Familienzulage von . . . Fr. 180.—

Diese Ansätze werden vermehrt oder vermindert um 7 % des Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt oder diese übersteigt:

Fr. 8000.— für Bezüger von Invalidenrenten,
Fr. 5000.— für Bezüger von Witwenrenten,
Fr. 2400.— für Bezüger von Doppelwaisenrenten,
Fr. 1200.— für Bezüger von Waisenrenten.

Die Teuerungszulage darf höchstens zwei Drittel der Rente ausmachen. Zulagen unter Fr. 20.— jährlich werden nicht ausbezahlt.

---

§ 3.

Wälti, Präsident der Kommission. Hier wird nun der Unterschied fixiert zwischen denjenigen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 1944 aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind und den früher Pensionierten. Dieser Unterschied ist, wie bereits bemerkt, darin begründet, dass die im Jahre 1945 Pensionierten ihre Pension auf einer um 5 % erhöhten Grundbesoldung beziehen. Es würde sich daher nicht rechtfertigen, ihnen noch eine erhöhte Teuerungszulage auszurichten.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Bei Ausscheiden eines Versicherten aus dem Staatsdienst nach dem 31. Dezember 1944 werden folgende Teuerungszulagen ausgerichtet:

eine Kopfquote von . . . . . Fr. 100.—
eine Familienzulage von . . . Fr. 150.—

Diese Ansätze werden vermehrt oder vermindert um 7 % des Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt oder diese übersteigt:

Fr. 7000.— für Bezüger von Invalidenrenten,
Fr. 4000.— für Bezüger von Witwenrenten,
Fr. 2000.— für Bezüger von Doppelwaisenrenten,
Fr. 1000.— für Bezüger von Waisenrenten.

Die Teuerungszulage darf 50 % der Rente nicht übersteigen.

Zulagen unter Fr. 20.— jährlich werden nicht ausbezahlt.

---

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 erwähnte Familienzulage wird ausgerichtet:

a) an Verheiratete,
b) an Verwitwete und Geschiedene, wenn sie eigenen Haushalt führen; sie kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Verwitwete oder Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie an Ledige, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen.

---

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

Rentenbezüger, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer andern Unfallversicherungsgesellschaft, an die der Staat die Prämien bezahlt hat, oder von der Eidgenössischen Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, erhalten die Teuerungszulagen nur auf dem auf die Hülfskasse entfallenden Rentenbetrag oder im Verhältnis zur Gesamtleistung.

Stehen beide Ehegatten im Genuss von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulagen der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage gelangt nur an den Ehemann zur Ausrichtung.

---

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals ausbezahlt. Für die Berechnung sind die am Quartalsanfang bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse massgebend. Wenn

die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

Wurde eine Teuerungszulage ganz oder teilweise zu Unrecht ausbezahlt, so kann der unrechtmässige Betrag mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

---

§ 7.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 7. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1946 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

---

3. Dekret über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1946.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über
die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1946.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen werden für das Jahr 1946 Teuerungszulagen ausgerichtet.

---

§ 2.

Wälti, Präsident der Kommission. Die Erhöhungen gegenüber 1945 sind die folgenden: Grundzulage neu Fr. 1500.— gegenüber Fr. 1050.—, Familienzulage Fr. 390.—, unverändert, Kinderzulage ebenfalls unverändert. Bei den Arbeitslehrerinnen tritt eine Erhöhung der Zulage von Fr. 180.— auf Fr. 250.— ein. Das System als solches bleibt unverändert.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die Zulagen bestehen aus Grundzulagen, Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

a) alle hauptamtlichen Lehrkräfte eine Grundzulage von . . . Fr. 1500.—
b) verheiratete Lehrer dazu eine Familienzulage von . . . . Fr. 390.—
c) ferner für jedes Kind eine Zulage von . . . . . Fr. 150.—

Die Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, erhalten eine Zulage von Fr. 250.— je Klasse.

---

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Die Grundzulagen und die Familienzulagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Einreihung der Gemeinden für die Primarlehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreihung der Gemeinden	Grundzulage		Familienzulage	
	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. 600—1000	1068	432	342	48
II. 1100—1500	840	660	276	114
III. 1600—2000	612	888	210	180
IV. 2100—2500	384	1116	144	246

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen.

---

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Die Kinderzulagen übernimmt der Staat. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind, und alle diejenigen dauernd erwerbsunfähigen Kinder jeder Altersstufe, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.

---

§ 5.

Wälti, Präsident der Kommission. Gegenüber dem Vorjahr ist das Erwerbseinkommen der mitverdienenden Ehefrau, das bei der Berechnung der Teuerungszulagen nicht in Abzug gebracht wird, von Fr. 2000.— auf Fr. 3000.— erhöht worden; das System ist unverändert.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen von über Fr. 3000.— hat, bezieht die Grundzulage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage. Sind beide Ehegatten amtierende Lehrkräfte, so erhält jeder Teil eine Zulage von Fr. 1200.— nebst der Kinderzulage, die nur dem Ehegatten ausgerichtet wird.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Grundzulage. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familien- und Kinderzulagen bis zum vollen Umfang ausgerichtet werden.

---

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen, wenn sie eigenen Haushalt führen.

---

§ 7.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 7. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulage. Wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit ihren Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, kann ihnen jedoch die Familienzulage ebenfalls bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

---

§ 8.

Wälti, Präsident der Kommission. Die Kommission hat zu diesem § 8 keine Bemerkung zu machen; zum Antrag Gfeller konnte sie nicht Stellung nehmen. Namens der Kommission muss ich am vorgeschlagenen Wortlaut festhalten.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch die Regierung konnte zu diesem Antrag Gfeller nicht Stellung nehmen. Vorab möchte ich bemerken, dass nicht etwa die Position des Herrn Gfeller selbst berührt wird: er ist vollbeamteter Landwirtschaftslehrer, während hier betroffen sind die Lehrkräfte, die im Nebenamt an den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen Unterricht erteilen.

Den Antrag Gfeller können wir in der vorgeschlagenen Fassung nicht annehmen, denn dadurch würde eine Bevorzugung der nebenamtlichen Lehrkräfte an den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen geschaffen, während die Lehrkräfte an den allgemeinen Fortbildungsschulen nicht berücksichtigt würden. Damit würde das ganze System durchbrochen, denn wenn ein Lehrer im Nebenamt an einer Fortbildungsschule noch einige Stunden erteilt, so bekommt er nicht noch eine besondere Teuerungszulage, sondern es wird angenommen, die Zulage für diese Zusatzstunden sei in der Grundzulage von Fr. 1500.— enthalten.

Nun hat Herr Gfeller darauf aufmerksam gemacht, dass an einzelnen Orten die Gemeinden derartige Zulagen ausrichten, meist allerdings nicht in der Form von eigentlichen Teuerungszulagen, sondern in der Form einer Erhöhung der Stundenansätze. Ich gebe zu, dass einzelne Gemeinden hier zurückgeblieben sind, also diese Ansätze nicht erhöht haben, während man den betreffenden Lehrkräften diese Erhöhung wohl gönnen möchte.

Diesen Zustand kann man aber nicht durch das vorliegende Dekret ändern, hingegen habe ich mich Herrn Gfeller gegenüber bereit erklärt, im Amtlichen Schulblatt eine Aufforderung an diejenigen Gemeinden ergehen zu lassen, die dem Bedürfnis der Zeit hinsichtlich der Erhöhung der Entschädigungen an die Lehrkräfte der Fortbildungsschulen noch nicht nachgekommen sind. Damit glauben wir der Lehrerschaft ein Mittel an die Hand geben zu können, um ihre Stellung nach dieser Hinsicht etwas besser wahren zu können. Ich bin also zum Erlass einer solchen Bekanntmachung bereit, damit sich die Lehrerschaft darauf berufen kann, im übrigen aber ersuche ich um Ablehnung des Antrages Gfeller.

Gfeller. Es liegt mir daran, das Missverhältnis, das zwischen der Entschädigung der Lehrkräfte an den allgemeinen oder landwirtschaftlichen und derjenigen an den kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen in verschiedenen Gemeinden besteht, zu mildern. Diese Milderung kann sowohl durch Annahme meines Antrages wie durch Befolgung der Anregung des Herrn Erziehungsdirektors erfolgen. Nachdem Herr Regierungsrat Rudolf positiv erklärt, er wolle eine solche Bekanntmachung erlassen, kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Burren (Steffisburg). Ich persönlich habe den Antrag Gfeller absolut begriffen und hätte es begrüsst, wenn er aufrechterhalten worden wäre. Schon vor einigen Jahren habe ich in der Kommission auf diesen Punkt hingewiesen, ich habe ungefähr das gleiche Begehren gestellt für diejenigen Lehrkräfte, die neben ihren eigentlichen Fächern noch in sogenannten Fakultativfächern unterrichten. Der Chef unseres kantonalen statistischen Amtes, Herr Prof. Pauli, hat mir aber damals geantwortet, diese Zulagen seien im Gesamtbetrag einkalkuliert. Heute vernimmt man die gleichen Töne gegenüber den Lehrkräften, die Herr

Gfeller mit seinem Antrag berücksichtigen wollte. Wenn man weiss, dass ein Franken nicht mehr ein Franken ist, sondern dass seit 1939 eine Entwertung um ungefähr 50 % eingetreten ist, so sollte man doch diese nebenamtlichen Lehrkräfte entsprechend besser entlöhnen, seien das nun Lehrer an den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, oder Lehrer, die neben ihrem Fachunterricht noch Stunden in Englisch, Italienisch oder Latein erteilen. Es ist nicht recht, dass man diesen Lehrkräften Entschädigungen ausbezahlt, die nicht mehr viel grösser sind als der Lohn, den ein besserer Mechaniker erhält. Nicht jeder Lehrer ist in der Lage, solchen zusätzlichen Unterricht zu erteilen, sondern dazu bedarf es einer besondern Ausbildung. Nachdem der Herr Erziehungsdirektor bereit ist, die von Herrn Gfeller aufgeworfene Frage zu prüfen, möchte ich die Erwartung aussprechen, dass auch die Entschädigungen für die fakultativen Fächer in die Prüfung einbezogen werden.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 8. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage Fr. 1.50 für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte Fr. 1500.— nicht übersteigt.

---

§ 9.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 9. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in § 2 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von Art. 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten eine Zulage von Fr. 380.— je Lehrstelle.

---

§ 10.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission schlägt eine neue Fassung vor, welcher der Regierungsrat zustimmt.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 10. Die Teuerungszulagen werden monatlich ausbezahlt. Die im Laufe eines Monats gemeldeten Veränderungen im Zivilstand oder Familienbestand werden jeweilen auf Beginn des folgenden Monats in Anrechnung gebracht.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Monats antreten oder aufgeben, erhalten die Teuerungszulage marchzählig.

Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

---

§ 11.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 11. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet.

---

§ 12.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 12. In Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung werden die Teuerungszulagen durch die zuständigen Gemeindeorgane bestimmt.

Der Staat beteiligt sich an den Zulagen für die Primar- und Sekundarschulen gemäss den Ansätzen von §§ 3 und 4. Der Berechnung des Staatsbeitrages wird die Gesamtsumme der Zulagen zugrunde gelegt. Wenn die Gemeinde im gesamten unter der Summe bleibt, die sich nach den Ansätzen gemäss § 2 ergibt, so macht der Staat ebenfalls einen entsprechenden Abzug.

Bei den höheren Mittelschulen beträgt der Staatsanteil in der Regel gleich viel wie der Gemeindeanteil.

---

§ 13.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 13. Die Teuerungszulagen werden bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

---

§ 14.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 14. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1946 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

---

4. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1946 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über die
Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1946 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

§ 1.

Wälti, Präsident der Kommission. Grundsätzlich ist die Zulagenberechtigung für die Bezüger der Lehrerversicherungskasse gleich geordnet wie für die Rentenbezüger der Hülfskasse, auch die Summen sind gleich hoch angesetzt.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden vom Staat für das Jahr 1946 Teuerungszulagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet.

---

§ 2.

Wälti, Präsident der Kommission. § 2 bringt die Erhöhung der verschiedenen Zulagen analog der Erhöhung im Dekret für die Rentenbezüger der Hülfskasse.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die Teuerungszulagen setzen sich zusammen aus:
einer Kopfquote von . . . . . Fr. 150.—
einer Familienzulage von . . . Fr. 180.—

Diese Ansätze werden vermehrt oder vermindert um 7% des Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt oder diese übersteigt:
Fr. 8000.— für Bezüger von Invalidenrenten,
Fr. 5000.— für Bezüger von Witwenrenten,
Fr. 2400.— für Bezüger von Doppelwaisenrenten.
Fr. 1200.— für Bezüger von Waisenrenten.

Die Teuerungszulage darf zwei Drittel der Rente nicht übersteigen. Zulagen unter Fr. 20.— jährlich werden nicht ausbezahlt.

Die Familienzulage wird ausgerichtet:
a) an Verheiratete;
b) an Verwitwete und Geschiedene, wenn sie eigenen Haushalt führen; sie kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie an Ledige, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen.

---

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.

---

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

---

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. An Rentenbezüger, die von der Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, wird die Teuerungszulage nur auf dem auf die Lehrerversicherungskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zu der Gesamtleistung ausgerichtet.

---

§ 6.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 6. Stehen beide Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulage der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage wird nur an den Ehegatten ausgerichtet.

---

§ 7.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 7. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt.

Für die Berechnung der Zulagen sind die zu Beginn des Quartals bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse des Rentenbezügers massgebend.

Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

---

§ 8.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 8. Unrechtmässig bezogene Teuerungszulagen können mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

---

§ 9.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 9. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1946 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Voranschlag für das Jahr 1946.

(Siehe Nrn. 27, 28 und 29 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dem Voranschlag für das Jahr 1946 kommt wohl deshalb mehr Bedeutung als gewöhnlich zu, weil er erstmals auf die vermutlichen Eingänge auf Grund des neuen Steuergesetzes abstellt. Bis jetzt war man über die Höhe dieser mutmasslichen Steuereingänge ziemlich im Ungewissen.

Der Voranschlag enthält nun diese Einnahmenzahlen, dabei resultiert aber immer noch ein verhältnismässig hoher Ausgabenüberschuss, nämlich 4,3 Millionen bei rund 98 Millionen Reineinnahmen und rund 102 Millionen Reinausgaben.

Bezüglich der Mehraufwendungen ist zu sagen, dass wir die hauptsächlichsten davon bereits beschlossen haben: bei den heute behandelten Direktionsgeschäften. Die Rechnung 1946 wird zur Hauptsache mit den daherigen Ausgaben belastet.

Der Voranschlag stellt in den Steuereinnahmen auf eine Steueranlage von 2,1 ab; 0,1 der einfachen Steueranlage macht ungefähr 3,5 Millionen aus. Wenn wir die heutigen Beschlüsse näher betrachten, so werden wir finden, dass wir eigentlich gerade diese Summe an Mehrausgaben bereits beschlossen haben, einmal für Teuerungszulagen und sodann für Meliorationen. Weitere Mehrausgaben entstehen unter Berücksichtigung der bekannten Teuerungsfaktoren wie Materialaufwendungen bei verschiedenen Direktionen und anderseits Mehraufwendungen für dringende Aufgaben, wie z. B. bei der Armendirektion und andern Direktionen.

Die Staatswirtschaftskommission konnte dem Bericht des Herrn Finanzdirektors entnehmen, dass der Regierungsrat den Voranschlag eingehend behandelt, dass er aber dabei an den Vorschlägen der einzelnen Direktionen wenig Abstriche gemacht hat. Er hat der Erwartung Ausdruck gegeben, dass als Folge dieses Vorgehens dann im Grossen Rat wenig oder keine Aenderungen beantragt werden, weil den vermehrten Steuereingängen bei den Ausgabenvorschlägen schon Rechnung getragen sei. Anderseits muss aber dem Steuerzahler die Gewissheit verschafft werden, dass die staatlichen Instanzen mit den Steuergeldern sorgfältig umgehen. Auch wir als Grosser Rat sind dem Steuerzahler diese Rücksicht schuldig, denn wie oft hören wir von unsern Wählern die Frage: Was macht Ihr eigentlich mit dem vielen Geld in Bern? Diese Frage erhebt sich erst recht, nachdem die neue Steuerveranlagung in Wirksamkeit getreten ist.

Die Staatswirtschaftskommission hat am Voranschlag sozusagen keine Aenderungen vorgenommen, sie hat zwar die Haushalte der einzelnen Direktionen eingehend geprüft, sie ist nun aber der Meinung, angesichts der Tatsache, dass die Begehren der einzelnen Direktionen sozusagen restlos berücksichtigt worden seien, sollten auch im Plenum des Rates nicht mehr allzugrosse Abänderungen vorgenommen werden.

Wir wissen alle, dass es nicht die gleiche Sache ist, ob wir das Budget der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes beraten, weil immer in der höheren Instanz derjenige, der sich der Gemeinde z. B. mehr verpflichtet fühlt, sich auch bemüht, für sie mehr heimzubringen. Die Gemeinden finden dann meist, das seien die Leute, die sie nach Bern schicken müssen. Dabei wird man aber doch sagen dürfen, dass bei näherer Untersuchung der Staatsfinanzen auch diese eine sehr sorgfältige Berücksichtigung verdienen. Auf diese Verantwortung wollte ich hier aufmerksam machen.

Wenn wir nun die verschiedenen Direktionen etwas näher ansehen, so finden wir, dass besonders das Budget der Armendirektion Erhöhungen aufweist. Dabei ist zu sagen, dass gerade dieses Budget provisorisch ist, vor allem deshalb, weil ab 1. Januar 1946 die erhöhte Altersbeihilfe ausgerichtet wird. Man schätzt die dem Staat daraus erwachsende Mehrausgabe auf 1½ Millionen. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission vom Herrn Finanzdirektor gehört, dass die Bundesansätze für die Uebergangslösung geringer sind als die Ansätze der bisherigen Altersbeihilfe, dass aber an die Berechtigten nicht weniger ausgerichtet werde, so dass für den Kanton automatisch eine Ausgabenerhöhung eintrete.

Bei der Baudirektion wird eine Erhöhung des Strassenunterhaltskredites verlangt. Es ist demgegenüber festzustellen, dass bei der Baudirektion eine Mehreinnahme zu erwarten ist, da die Auto-

steuereinnahmen sich vergrössern werden. Die Ausgabenerhöhung bei der Landwirtschaftsdirektion ist die Folge Ihrer heutigen Beschlüsse.

Schon aus diesem Grunde glaubte die Regierung nicht eine Ermässigung der Steueranlage vorschlagen zu können. Es sind Ihnen nun die Ergänzungsanträge der Regierung vom 31. Oktober und 2. November ausgeteilt worden. Darin finden Sie eine Erhöhung der Wasserbaukredite von Fr. 200 000. —, eine dringende Notwendigkeit, ferner eine Ausgabenerhöhung bei der Landwirtschaftsdirektion für Bodenverbesserungen und Bergweganlagen. Den Hauptbetrag bildet aber die Schaffung einer neuen Rubrik XXXIV B mit Einsetzung von 1 Million für ausserordentliche Meliorationen. Diese Mehrausgaben sind im ersten Voranschlag nicht inbegriffen; um diese Summe würde sich also der Fehlbetrag jenes Voranschlages erhöhen.

Die Einnahmen werden von weiten Kreisen diesmal speziell unter die Lupe genommen. Wir stellen fest, dass die direkten Steuereinnahmen im Voranschlag eine bedeutende Erhöhung aufweisen: gegenüber dem Budget von 1945 mit rund 45,7 Millionen figurieren im Budget 1946 71,3 Millionen. Es sieht etwas anders aus, wenn man die Reineinnahmen vergleicht, weil hier die besondern Zuwendungen in Abzug kommen, die bereits gesetzlich verankert sind: Arbeitsbeschaffung, Steuerreservefonds und Arbeitslosenversicherung.

Wir stellen fest, dass bei den Steuereinnahmen eine Vermehrung von rund 12 % eingetreten ist; diese Zahl ist im Voranschlag berücksichtigt und wird sich auch aus der Rechnung ergeben.

Nun stellt sich die Frage der Festsetzung der Steueranlage. Nach eingehender Diskussion und nach Anhörung eines einlässlichen Berichtes der Regierung möchten wir im Interesse einer möglichst rationellen Behandlung des Budgets vorschlagen: Selbst bei einer Steuerveranlagung von 2,0, also bei einer Reduktion von 0,1, würde man die im vorliegenden Budget figurierenden Ausgaben, mit Ausnahme der Rückstellungen finanzieren können. Wir könnten also die Ausgaben, wenn sie nicht noch besondere Erhöhungen erfahren, ohne weiteres begleichen. Da aber zu erwarten ist, dass noch Anträge kommen, die gewöhnlich nicht auf Ausgabenermässigung gehen, sondern im Gegenteil eine Ausgabenerhöhung zur Folge haben, so sind wir der Meinung, dass wir zuerst den Voranschlag als solchen durchberaten sollten, und nachher gesondert die Steuerveranlagung. Die Erfahrung zeigt, dass Staatsbeiträge, die einmal bewilligt wurden, kaum mehr abgebaut oder aufgehoben werden können. Die Steuerzahler befürchten, dass man in der Bewilligung von solchen Beiträgen zu weit gehen könnte; diese Befürchtung erhält eine gewisse Nahrung, wenn man die lange Liste der Motionen und Postulate betrachtet. Darnach müsste man eigentlich annehmen, dass wir noch zu wenig Mittel zur Verfügung haben. Wir sollten hier nach altbewährter Bernerart vorgehen: ruhig und leidenschaftslos die einzelnen Direktionen behandeln, und dann erst bei den direkten Steuern, das heisst am Schluss, über die Steuerveranlagung beschliessen. Wir können dann frei entscheiden, ob wir eine Steuerveranlagung wollen, die nur knapp die gerade notwendigen Ausgaben deckt oder eine Steuerveranlagung, die uns ermöglicht, für die Erfüllung besonderer Aufgaben gewisse Rücklagen zu machen oder Tilgungen vorzunehmen.

Weiterer Ausführungen will ich mich enthalten, insbesondere spreche ich mich nicht über die Amnestie aus. Der Herr Finanzdirektor wird sich dazu äussern. Ich kann nur sagen, dass er uns eine sehr lange Liste von dringenden Staatsausgaben vorgelegt hat; ich kann auch verraten, dass wir beim Posten Rückstellung für dringende Staatsbauten einen Abänderungsantrag einbringen werden.

Wir beantragen also Eintreten auf die Beratung des Voranschlages, in der Meinung, dass über die Steuerveranlagung am Schluss der abschnittweisen Beratung entschieden werden soll. Dadurch wird die Behandlung sicher vereinfacht.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses erste und vermutlich letzte Budget, das ich als etwas ephemerer Finanzdirektor hier zu vertreten die Ehre habe, weist nach dem ersten Vorschlag der Regierung an die Staatswirtschaftskommission ein Defizit von Fr. 4 328 000. — auf; nach dem Abänderungsantrag, der Ihnen zugestellt worden ist, gestützt auf die Beratungen der Staatswirtschaftskommission, erhöht sich dieses Defizit noch um rund 1,2 bis 1,3 Millionen, und zwar infolge der bereits erwähnten Erhöhung einzelner Posten und der Einführung einer Rückstellung von 1 Million für landwirtschaftliche Meliorationen. Die Rückstellung, die im Vorschlag des Regierungsrates als Rückstellung für dringliche Bauarbeiten des Staates bezeichnet wurde, soll eine andere Bezeichnung erhalten: Rückstellung für dringliche Aufgaben des Staates; gleichzeitig soll sie von 3½ auf 4 Millionen erhöht werden.

Der Regierungsrat hat sich diesen Abänderungsanträgen angeschlossen und wir haben die Beratung auf Grund dieser Anträge vorzunehmen. Um dem Antrag der Staatswirtschaftskommission, den Sie soeben vernommen haben, Rechnung zu tragen, will ich mich nur über das Budget an sich aussprechen und meine Ausführungen über die Höhe der Steuerveranlagung auf später verschieben.

Das Budget weist eine Gesamtsumme der Ausgaben von 102 Millionen auf, dazu kommen die von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Verbesserungen oder Erhöhungen. Die Rechnung von 1944 brachte Ausgaben von 81 Millionen; der Voranschlag pro 1945 sieht solche von 91 Millionen vor; wir sind also mit dem vorliegenden Budget glücklich wieder um 10 Millionen höher als in der vorhergehenden Rechnung. Wenn sich diese Steigerung fortsetzte, so würde sie schon zum Aufsehen mahnen. Aber man darf sagen, dass in diesen Ausgaben von 102 Millionen wesentliche Rückstellungen enthalten sind, über die wir noch reden müssen: die bereits genannte Rückstellung von 4 Millionen, ferner die Rückstellungen für die Amortisation von Schulden, die in der Rubrik «Anleihen» enthalten sind, ebenfalls mit rund 4 Millionen. Im übrigen sind die Ihnen vorgeschlagenen Ausgabenerhöhungen in der Hauptsache auf Besoldungserhöhungen zurückzuführen, die der Grosse Rat letztes Jahr beschlossen hat, über die ich mich vorhin schon ausgesprochen habe. Letztes Jahr wurde bei der Beratung der Teuerungszulagen ein Betrag von 5 % zu den Grundbesoldungen ge-

schlagen; dieser wird in Zukunft als Besoldungserhöhung behandelt, die auch in die Versicherung einbezogen wird. Im Budget pro 1945 erscheinen diese Zulagen noch nicht als Besoldungs-, sondern noch als Teuerungszulagen; im Voranschlag pro 1946 werden sie nun als Besoldungen den einzelnen Direktionen belastet. Bei einer Besoldungsausgabe des Staates von 28 Millionen macht allein diese Mehrausgabe von 5% 1,4 Millionen aus, das ist ein Hauptbetrag der Erhöhung der Ausgabenseite des Budgets.

Im übrigen ist es so, wie bereits Herr Hofer als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission erwähnte: wir haben uns auf der Finanzdirektion und im Regierungsrat mit wenigen Ausnahmen an das gehalten, was uns die einzelnen Direktionen vorgeschlagen haben, in etwelcher Abweichung von dem früher üblichen Verfahren. Wir sagten uns, die einzelnen Direktionen seien auch dafür verantwortlich, dass es den Staatsfinanzen nicht allzu schlecht gehe; sie müssen selbst beurteilen, was im Rahmen ihrer Direktion möglich und nötig ist und was nicht. So sind wir mit ganz wenigen Ausnahmen den Anträgen der Direktion selbst gefolgt, was vielleicht doch die Folge haben dürfte, die Herr Hofer bereits erwähnte: dass die Diskussion im Rat einigermassen erleichtert wird. Zwar drehen sich diese gewöhnlich um kleine Posten, aber viele kleine Posten ergeben schliesslich doch einen hohen Gesamtbetrag. Einer meiner Vorgänger auf der Finanzdirektion, Regierungsrat Könitzer, hat etwa vor 30 Jahren, als er sein Amt als Finanzdirektor antrat, erklärt, er habe sich vorgenommen, jeden Tag Fr. 1000.— zu sparen; am Ende des Jahres habe er dann Fr. 300 000.— eingespart, und damit könne man schon etwas anfangen. Heutzutage erscheint uns diese Zahl bescheiden; die Welschen würden solche Ersparnisse wohl als «économies de bouts de chandelles» bezeichnen. Also davon spricht man heute nicht, aber die Maxime ist immer noch gut, dass man auch bei kleinen Posten zu sparen sucht und nur das ausgibt, was absolut nötig ist, damit man, wenn wirklich Not am Mann ist, recht helfen kann.

Ueber die Ausgabenerhöhungen, die im diesjährigen Voranschlag ausser den Besoldungserhöhungen noch vorgesehen sind, hat Ihnen Herr Hofer Auskunft gegeben; ich will nur kurz rekapitulieren, dass bei der Armendirektion wesentliche Erhöhungen vorgesehen werden, und zwar zunächst durch Besserstellung der privaten Erziehungsheime. Diese Mehrausgabe von Fr. 300 000.— bringt diesen Erziehungsheimen eine wertvolle Hilfe. Bereits im Laufe des gegenwärtigen Jahres ist die Armendirektion durch den Regierungsrat ermächtigt worden, die Pflegegelder für die durch den Staat versorgten Kinder ganz wesentlich zu erhöhen. Die Mehrausgabe von mindestens ½ Million, die daraus entstehen wird, ist im vorliegenden Voranschlag bereits einkalkuliert, ebenso andere Mehrausgaben.

Aber das grosse Fragezeichen im Budget der Armendirektion ist die Behandlung der Altersfürsorge. Die im vorliegenden Budget enthaltenen Zahlen müssen in diesem Punkt als provisorisch betrachtet werden; wir können uns dabei nicht behaften lassen. Sie stehen im Budget gewissermassen pro memoria; wir werden wahrscheinlich in der nächsten Grossratssession, die für Februar in Aussicht steht, Abänderungsanträge vorlegen müssen. Sie wissen, dass der Bundesrat durch Vollmachtenbeschluss die vorläufige Ordnung der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge geändert hat. Nach diesem neuen Beschluss, der für die Kantone verbindlich ist, sollen ab 1. Januar 1946 insgesamt 100 Millionen pro Jahr verwendet werden, davon 60 Millionen aus den Ausgleichskassen und 40 Millionen von Bund und Kantonen, wobei der Bund drei Viertel und die Kantone einen Viertel zahlen. Für den Kanton Bern macht die Ausgabe zirka 1½ Millionen. Wir kommen aber damit in einen gewissen Konflikt mit unserer kantonalen Gesetzgebung über die Altersbeihilfe. Der Bundesrat hat in seiner Verordnung feste Rentensätze für die einzelnen Vermögens- und Einkommensklassen vorgesehen; diese Beiträge sind im allgemeinen niedriger als die Beiträge, die bei uns auf Grund unseres kantonalen Gesetzes über die Altersfürsorge ausgerichtet werden. Für den Grossen Rat wird sich nun die wichtige Frage stellen: Können wir weiter bei den jetzt im Kanton Bern gültigen Ansätzen bleiben, wenn die Leistungen auf unsere Kappe gehen, oder wollen wir uns der eidgenössischen Ordnung anschliessen? Da es sich um eine provisorische Ordnung handelt, dürfen wir nicht zu weit gehen, sonst riskieren wir, dass die spätere Versicherung dadurch kompromittiert wird. Diese Frage ist noch nicht entschieden; der Grosse Rat wird sich bald damit beschäftigen müssen. Ich möchte Sie also bitten, davon Kenntnis zu nehmen, dass in dieser Beziehung das Budget der Armendirektion provisorisch ist. Garantien können wir hier nicht übernehmen, denn wir wissen z. B. auch nicht, welche Ersparnisse sich zukünftig für Staat und Gemeinden daraus ergeben, weil alte Leute, die bisher auf dem Armenetat figurierten, aus diesem herausgenommen werden können.

Damit steht im Zusammenhang eine Rückstellung im letzten Kapitel des Budgets: 2½ Millionen Beitrag an den zentralen Ausgleichsfonds. Das ist der Beitrag, den wir jetzt zahlen müssen als staatlichen Beitrag an die Ausgleichskassen, neben dem Arbeitgeberbeitrag. In andern Jahren erreichte dieser Beitrag an den zentralen Ausgleichsfonds 8 bis 9 Millionen; es ist möglich, dass er sich jetzt stark reduzieren wird; es ist aber auch möglich, dass er in Verbindung mit der Altersfürsorge sogar erhöht werden muss. Wir haben also pro memoria 2½ Millionen in dieses Budget eingesetzt, weil man heute schlechterdings noch keine genauen Zahlen zur Verfügung hat. Die massgebenden Verfügungen aus dem Bundeshaus sind erst letzter Tage erschienen, die Armendirektion ist an der Arbeit, auch die Direktion des Innern, der die Ausgleichskasse untersteht, ist mit der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen beschäftigt; wir müssen hier eine Spezialvorlage vorbehalten, die zu Anfang des nächsten Jahres erscheinen wird.

Im Bauwesen haben wir für den Strassenunterhalt ½ Million mehr eingesetzt; die Baudirektion hatte eine Erhöhung um 1 Million verlangt, sie hat sich dann aber, gestützt auf die Tatsache, dass die Automobilsteuer im kommenden Jahr wesentlich mehr einbringen wird, der Reduktion auf ½ Million angeschlossen. Für Hochbauten wurde ebenfalls eine Erhöhung um ½ Million aufgenommen, für Wasserbauten beträgt die Erhöhung Fr. 200 000.—,

in der Hauptsache bestimmt für den von Ihnen heute beschlossenen Staatsbeitrag an den Hochwasserdamm in Wileroltigen.

Bei der Finanzdirektion fällt auf die Erhöhung des Beitrags an die Ausgleichskasse auf 1,16 Millionen, während dieser Beitrag 1944 nur 0,48 Millionen betragen hatte. Wie bereits erwähnt, bleiben gemäss Bundesratsbeschluss diese Ausgleichskassen weiter bestehen, die Arbeitgeberbeiträge müssen bezahlt werden, und diese machen für den Kanton 1,16 Millionen aus. Dagegen wird der Militärdienst stark reduziert; die Entschädigungen, die wir früher für Angestellte im Militärdienst bezogen, fallen dahin.

Die Landwirtschaft beansprucht für Meliorationen, die Sie soeben beschlossen haben, insgesamt rund 2 Millionen mehr. Die Finanzierung ist so gedacht, dass wir im Budget für das kommende Jahr einen Reservefonds von 1 Million anlegen und den ordentlichen Budgetkredit um Fr. 100 000.— erhöhen.

Das sind die Hauptpunkte, in denen das vorliegende Budget Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr aufweist. Wichtig an diesem Budget ist aber offenbar nicht die Ausgaben-, sondern die Einnahmenseite, und dabei stellt sich die grosse Frage: Was soll mit den Steuern geschehen? Im Budget sind die Steuereinnahmen gestützt auf die vermutlichen Mehrerträge unter Beibehaltung des gegenwärtigen Steueransatzes von 2,1 eingesetzt. Hierüber will ich mich weiter nicht auslassen, weil ja gemäss Antrag der Staatswirtschaftskommission über die Steuerveranlagung erst dann Beschluss gefasst werden soll, wenn das Budget als solches durchberaten ist.

Ich will nur kurz darauf hinweisen, dass man allerdings nicht mit dem Voranschlag von 1945 vergleichen darf, in welchem die Steuereinnahmen aufs Geratewohl mit 45 Millionen eingesetzt wurden. Damit war man, wie hintendrein zugegeben wird, wohl allzubescheiden; man sagte sich einfach, man wisse nicht, wie hoch die Einnahmen sein werden, man wolle aber nicht zu weit gehen und sich zufrieden geben, wenn die Einnahmen dann noch höher werden. Von dem alten Pfarrer Ammann in Lotzwil erzählt man, dass er jungen Pfarrherren den Rat erteilt habe, wenn sie ein Mädchen wissen, das sie gern haben, weil es jung, schön und gescheit sei, nehmen sie es «einewäg», auch wenn es dazu noch Geld habe. Gerade so haben wir es: Wenn das neue Steuergesetz mehr einbringen sollte, so nehmen wir es «einewäg».

Dabei möchte ich aber gleich bemerken, dass man sich nicht zu hart an einzelne Zahlen klammern soll, sondern sich im allgemeinen an das zu halten hat, was uns der Steuerverwalter als mutmasslichen Ertrag pro 1945 ausgerechnet hat. Dabei konnte es natürlich Ueberraschungen geben, und es ist gut, wenn man darüber auch kurz spricht. Für die Steuerleistung der natürlichen Personen liegen die Angaben aus 100, vielleicht heute aus 120 Gemeinden vor, die vollständig veranlagt sind. Darnach ergibt sich ein Mehrertrag an Steuern von rund 12 Prozent. Die Staatssteuer pro 1944 ergab mit der kantonalen Wehrsteuer rund 61 Millionen; davon entfielen auf die juristischen Personen rund 16,5 Millionen; es blieben für die natürlichen Personen rund 45 Millionen, plus die kantonale Wehrsteuer von 7 Millionen = 52 Millionen; die Erhöhung um 12 % macht rund 6 Millionen, so dass wir von den natürlichen Personen rund 58 Millionen erhalten werden, ein sehr erfreuliches Resultat.

Bei den juristischen Personen hingegen sind die Annahmen, die man beim Budget pro 1945 machte, nicht erreicht worden; es zeigt sich ein gewisser Minderertrag. Das ist eine gewisse Enttäuschung, aber diese lässt sich daraus erklären, dass der Grosse Rat bei Behandlung des Steuergesetzes beschlossen hat, dass die juristischen Personen die Kriegsgewinnsteuer unter Gewinnungskosten abrechnen dürfen, was im ursprünglichen Entwurf nicht vorgesehen war. Dieses Entgegenkommen an die Industrie war gerechtfertigt, wenn man weiss, wie intensiv diese Kriegsgewinnsteuer wirkt, indem sie mancher Firma den Gewinn direkt wegsteuert. Man muss zugeben, dass es eine grosse Härte wäre, wenn die Gesellschaften diese Kriegsgewinnsteuer nicht unter Gewinnungskosten abziehen könnten.

Der Ertrag der Steuer von den juristischen Personen wird nunmehr auf Fr. 12 415 000.— geschätzt, während er im Budget für das laufende Jahr mit Fr. 14 135 000.— eingesetzt war. Es entsteht also ein Ausfall von 1½ bis 2 Millionen bei den juristischen Personen.

Der Steueransatz, wie er gestützt auf den gegenwärtigen Steuerbezug im Budget enthalten ist, ist also, unter Annahme eines Mehrertrages von 12 % bei den natürlichen Personen und eines vermutlichen Erträgnisses von 12,44 Millionen bei den juristischen Personen das, was man verantworten darf. Es ist möglich, ich will es sogar hoffen, dass auch in diesem Betrag noch eine gewisse stille Reserve enthalten ist. Aber dabei ist zu berücksichtigen, dass man nicht einfach das einschätzen darf, was bei gutem Geschäftsgang eingebracht werden kann, sondern man hat das einzuschätzen, was man in guten Treuen vertreten darf. Man darf uns nicht vorwerfen, dass wir die Steuern allzu pessimistisch eingeschätzt hätten; wir haben das früher übliche Verfahren verlassen, wo man einen Betrag einsetzte, von dem jeder überzeugt war, dass er unter allen Umständen erreicht werde. Heute können wir uns bei den von uns vorgeschlagenen Zahlen insoweit behaften lassen, als eben nichts Unvorhergesehenes passiert, wobei noch eine stille Reserve darin enthalten ist. Wir müssen diese haben, genau gleich wie bei andern Einnahmequellen des Staates; das ist nötig, wenn man mit einem Budgetdefizit von 5½ Millionen vor das Volk tritt.

Deshalb glaube ich, dass man dem Budget Vertrauen schenken darf, unter der Voraussetzung, dass der gegenwärtige Steueransatz eingehalten wird. Darüber wird der Grosse Rat zu entscheiden haben, und darüber muss ich später noch Auskunft geben; hier bleibt mir nur noch übrig, kurz Red' und Antwort zu stehen über die Folgen der Amnestie, indem ich die Einfache Anfrage Bickel mündlich beantworte.

Es war nicht ganz leicht, die Wirkungen der Amnestie zu berechnen; die Steuerverwaltung hat mir darüber einen Bericht erstattet, den ich dem Regierungsrat vorgelegt habe, ebenso der Staatswirtschaftskommission. Das ist der Bericht vom 10. Oktober; dazu kommt nun der Nachtrags-

bericht vom 8. November. Man könnte über diese Amnestie dann genau Aufschluss geben, wenn man die Steuererklärungen pro 1944 und pro 1945 genau vergleichen könnte. Das können wir aber nicht; die Steuererklärungen für 1944 basieren auf dem alten Steuergesetz; diejenigen für 1945 sind ganz anders aufgebaut: einerseits beruhen sie auf dem neuen Steuergesetz, anderseits sind sie den Anforderungen der Eidgenossenschaft angepasst. Es gäbe nun eine ganz ungeheure Arbeit, bei jeder Steuererklärung genau auszurechnen, was von dem, was gegenüber dem Vorjahre mehr deklariert worden ist, Steuerverschlagnis oder was regulärer Mehrverdienst ist. Diese Ausrechnung würde die Arbeitskraft verschiedener Beamter für mehrere Wochen beanspruchen.

Wir müssen uns also, wenn wir feststellen wollen, welche Folgen mit der Amnestie eingetreten sind, auf andere Mittel verlegen, die vielleicht etwas rudimentär sind, vor allem auf die Vergleichung des eidgenössischen Wehropfers 1940 mit demjenigen von 1945. Beim ersten eidgenössischen Wehropfer, 1940, wurden Wertschriftenverzeichnisse eingereicht; gestützt darauf wurde das in Kapitalien angelegte Vermögen im Kanton mit 849 Millionen ermittelt. Für 1945 ist die Behandlung des Wehropfers erledigt, die Zettel sind schon verschickt oder werden in den nächsten Tagen versandt werden. Darnach beträgt das wehropferpflichtige Vermögen im Kanton 1286 Millionen. Diese Zahl kann sich noch etwas erhöhen; nach der Zahl vom 10. Oktober 1945 hätte sich also eine Vermehrung um 436 Millionen ergeben. Dazu kommen die Gemeinden, die noch nicht durchgerechnet sind; nach den Ergebnissen, die ich bis 3. November erhalten habe, würde sich dieses Ergebnis auf 570 Millionen erhöhen, vielleicht sogar auf 600 Millionen. Man darf nun aber daraus nicht schliessen, dass das der Ertrag der Amnestie sei, dass es sich also dabei um bisher der Besteuerung entzogene Vermögensbestandteile handle, denn man muss sich vergegenwärtigen, dass das Vermögen im Kanton Bern im Lauf der Jahre von 1940 bis 1945 automatisch angewachsen wäre. Viele Leute haben heute gute Zeiten und können Geld auf die Seite legen; diese Ersparnisse wirken sich als Vermögensanlagen aus. Wie hoch diese automatische Erhöhung ist, lässt sich schwer ausrechnen; die Schätzungen gehen weit auseinander. Es gibt Leute, die sie auf 100 Millionen veranschlagen, andere kommen auf das doppelte oder dreifache.

Heute wurde mir eine eingehende Darstellung unseres statistischen Bureaus zugestellt, in welcher diese Verhältnisse einigermassen klargelegt werden. Ich habe mir auch eine Berechnungsart zurechtgelegt und mit dem Kantonsstatistiker besprochen: sie basiert auf den Veränderungen, die im Einkommen II. Klasse während der Jahre 1938/44 festzustellen sind. Nach dem alten Steuergesetz wurden im Jahre 1938 42 Millionen an Einkommen II. Klasse versteuert; im Jahre 1943 waren es 51 Millionen; also das Einkommen II. Klasse ist im Verlauf weniger Jahre um rund 10 Millionen gestiegen.

Wenn man das berücksichtigt, so darf man nicht einfach sagen, die Differenz zwischen den beiden Wehropfern sei unterschlagenes Vermögen, sondern ein guter Teil dieser Differenz setzt sich aus Vermögenszuwachs zusammen, der schon bisher getreu deklariert wurde. Wenn man dieses Einkommen II. Klasse kapitalisieren würde zu dem für Sparhefte üblichen Zinssatz, käme man auf einen phänomenalen Betrag: bei 2,5 % ergäbe sich ein Kapitalbetrag von 1734 Millionen, ungefähr das, was aus dem Wehropfer herauskommt, wenn alles fertig ist. Ich glaube, dieser Zinssatz sei zu niedrig; man sollte ungefähr auf 4 % gehen, und dann kämen wir auf ein wehropferpflichtiges Vermögen von 1250 Millionen, während beim Wehropfer selbst 1500 bis 1600 Millionen deklariert werden. Damit käme man aus der Amnestie auf einen Gewinn von 300 bis 400 Millionen. Nach den Berechnungen von Herrn Prof. Pauli ist das aber nicht wahrscheinlich, davon muss noch die reguläre Vermögensvermehrung abgezogen werden.

Die Auswirkung auf den Steuerertrag ist rechnerisch einfach zu ermitteln: der Mehrertrag der Vermögenssteuer beträgt nach den Berechnungen der Steuerverwaltung Fr. 762 000.— bei einer Anlage von 2,1, und der Mehrertrag der Einkommenssteuer bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 2,8 und einer Anlage von 2,1 Fr. 823 200; summa summarum ergibt sich so ein Mehrertrag von 1½ Millionen. Sie sehen aus dieser einfachen Rechnung, dass die Hoffnungen, die man sich im Publikum machte: dass diese Amnestie ungeheure Steuermehrbeträge ergeben werde, nicht in Erfüllung gehen kann. In unserm Voranschlag ist der Mehrertrag der Steueramnestie bereits eingerechnet.

Das ist es, was ich vorläufig zu dieser Frage sagen wollte; ich wiederhole, dass bei diesem Steuersatz in zureichendem Mass dem Umstand Rechnung getragen ist, dass das neue Steuergesetz mehr ergeben hat, als man erwartete. Man darf aber nicht sagen, dass allzutief gerechnet wurde, sondern man muss anerkennen, dass sich die Berechnungen, die von Seiten der vorberatenden Behörden gemacht wurden, sehen lassen dürfen.

Präsident. Die Einfache Anfrage Bickel ist damit erledigt. Es ist in Aussicht genommen, für nächste Woche eine provisorische Lautsprecheranlage zu montieren, und zu sehen, wie sie sich auswirkt.

Schluss der Sitzung um 17.15 Uhr.

Der Redaktor:

Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 13. November 1945,

9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Gondiswil), Born, Daepp, Gygax, Josi (Wimmis), Luick, Queloz, Rufer, Studer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Giauque, Hertzeisen, Imhof, Piquerez, Schär, Schlappach, Vallat, Wüst.

Präsident. Ich kann Ihnen mitteilen, dass zurückgezogen worden sind: Motion Vallat, Motion Brönnimann und Postulat Meyer (Obersteckholz).

Eingegangen sind folgende

Motionen:

I.

Depuis un certain nombre d'années, le district de Delémont a vu ses affaires administratives augmenter dans de grandes proportions.

D'après les statistiques, ces affaires, tant celles de la Préfecture, du Tribunal, de l'Office des poursuites, du Registre foncier que celles de la Recette de district, dépassent le nombre des mêmes objets traités dans des districts classés en catégorie supérieure à celui de Delémont.

Vu cette situation anormale, qui est préjudiciable aux fonctionnaires de ce district de IIIe classe, ainsi qu'aux affaires qui y sont traitées, vis-à-vis de ceux de districts de IIe classe, le Gouvernement est invité à soumettre au plus tôt au Grand Conseil un projet de revision de l'art. 56 du décret sur les traitements du 5 avril 1922, en colloquant le district de Delémont en IIe classe, et à y conformer l'art. 21 de l'Arrêté du 8 décembre 1944 sur le même objet.

La présente motion est déclarée urgente.

12 novembre 1945.

Chavanne
et 13 cosignataires.

(Seit einigen Jahren hat im Amtsbezirk Delsberg die Zahl der Verwaltungsgeschäfte in grossem Ausmass zugenommen.

Nach den Statistiken überschreitet die Zahl der Geschäfte, sowohl die des Regierungsstatthalteramtes, des Richteramtes, des Betreibungsamtes, des Grundbuchamtes als der Amtsschaffnerei, diejenige von Amtsbezirken höherer Klasse.

In Anbetracht dieses abnormalen Zustandes, der den Funktionären dieses Drittklassbezirkes sowie den behandelten Geschäften — gegenüber denjenigen von Amtsbezirken II. Klasse — zum Nachteil gereicht, wird die Regierung eingeladen, dem Grossen Rat beförderlichst einen Entwurf zur Abänderung von Art. 56 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 vorzulegen, unter Einreihung des Amtsbezirkes Delsberg in die II. Klasse und gleichzeitiger Abänderung von Art. 21 des die gleiche Angelegenheit betreffenden Beschlusses vom 8. Dezember 1944.

Für diese Motion wird Dringlichkeit verlangt.)

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die dringend notwendige Renovation der poliklinischen Abteilung sowie über die Einrichtung von ausreichenden Unterkunftsräumen für das Krankenpflege- und Dienstpersonal des kantonalen Frauenspitals so rechtzeitig vorzuschlagen, dass diese Arbeiten im Jahr 1946 durchgeführt werden können.

13. November 1945.

Dr. Steinmann
und 36 Mitunterzeichner.

III.

Der Andrang zu den Kursen der landwirtschaftlichen Winterschulen war diesen Herbst derart gross, dass kaum die Hälfte der Angemeldeten berücksichtigt werden konnte. Der Staat hat auch diesen Kreisen gegenüber die Pflicht, für die Weiterbildung die Möglichkeiten zu schaffen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Nötige zu veranlassen, damit die landwirtschaftlichen Schulen diesem vermehrten Bildungsbedürfnis der bäuerlichen Jugend entsprechen können.

13. November 1945.

Tschanz
und 7 Mitunterzeichner.

IV.

Der Regierungsrat wird beauftragt, Bericht und Antrag einzureichen über die Beschränkung der Wahlmöglichkeit von Mitgliedern von Staatsbehörden und von Staatsfunktionären in die Direktionen und Verwaltungsräte von staatlichen und halbstaatlichen Unternehmungen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Organen der gleichen staatlichen oder halbstaatlichen Unternehmungen nicht die Mehrheit des Regierungsrates angehört.

Ferner soll ein aktiver oder zurückgetretener Staatsfunktionär nicht in mehr als 4 Verwaltungsräten obgenannter Unternehmungen als Vertreter amtieren können.

Bern, den 12. November 1945.

Weber (Grasswil)
und 5 Mitunterzeichner.

V.

Der Regierungsrat wird ersucht, sofort die nötigen Massnahmen zu treffen, damit unsern Bauern an Neu- und Umbauten von Wohnräumen und Scheunen ebenfalls Subventionen ausgerichtet werden können.

Für die Motion wird dringliche Behandlung verlangt.

Burren (Steffisburg).

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Ferner sind eingegangen folgende

Interpellationen:

I.

Die Erstellung neuer Bahnhofanlagen in der Stadt Bern ist eine Angelegenheit, an der auch der Kanton Bern wesentlich mitbeteiligt ist. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Aufschluss darüber zu geben, was er bis dahin vorgekehrt hat und in welcher Weise er die baldige Verwirklichung der dringend notwendigen Neubauten an Geleisen, Perrons und Aufnahmegebäude weiter zu fördern gedenkt.

12. November 1945.

Dr. Egger (Bern)
und 17 Mitunterzeichner.

II.

Bis zum Frühjahr 1946 wird mit einer starken Steigerung des Automobilverkehrs zu rechnen sein und im Laufe des nächsten Jahres wohl bereits wieder mit Vorkriegsverkehr.

In den 5 Jahren stärkster Verkehrsdrosselung sind viele Strassenbenützer der früheren Verkehrsordnung und Verkehrsdisziplin entwöhnt worden. Die während des Krieges herangewachsene Jugend wird dem friedensmässigen Vollverkehr erstmals begegnen.

Der drohenden Verkehrsgefahr sollte rechtzeitig begegnet werden durch zweckmässige Verkehrsmassnahmen, insbesondere auch durch Wegräumen von Tankmauern und Sperren auf Haupt- und Nebenstrassen und durch systematische Verkehrserziehung, namentlich hinsichtlich einer wirksamen Vorbereitung der Schuljugend auf den wieder einsetzenden friedensmässigen Strassenverkehr.

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat Auskunft zu erstatten, was er in dieser Hinsicht bereits angeordnet hat und welche Massnahmen er diesbezüglich zu unternehmen gedenkt.

12. November 1945.

Zingg
und 31 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Schliesslich sind eingegangen folgende

Einfache Anfragen:

I.

Bei der neuen Differenzierung in der Lebensmittelrationierung sind die kinderreichen Mütter wiederum übergangen worden.

Nachdem sich unsere Versorgungslage in den letzten Monaten wesentlich gebessert hat, sollten auch den kinderreichen Müttern Zusatzkarten verabfolgt werden.

Ist der Regierungsrat bereit, in diesem Sinne bei den zuständigen eidgenössischen Instanzen vorstellig zu werden?

12. November 1945.

A. Hueber.

II.

Im September 1945 wurde durch den Unterzeichneten im Grossen Rate eine Interpellation begründet betreffend die Erdrutschkatastrophe in der Gemeinde Kandergrund.

In derselben wurde der Regierungsrat ersucht, die Ursachen der Katastrophe feststellen zu lassen und die Verantwortlichkeit festzusetzen.

In der Beantwortung der Interpellation stellte der Baudirektor, Herr Regierungsrat Grimm, den Abschluss der Untersuchungen auf Ende September in Aussicht.

Heute haben wir bald Mitte November und die lange erwartete Abklärung steht noch aus, trotzdem, wie verlautet, die Expertenberichte abgegeben sind.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es zur Beruhigung der Allgemeinheit beitragen würde, wenn nun eine Abklärung und Beantwortung erfolgte?

12. November 1945.

Kleinjenni.

III.

Im Frühjahr 1941 wurden die privaten Benzinvorräte von der Sektion für Kraft und Wärme gesperrt und der weitere Verbrauch von einer Bewilligung genannter Sektion abhängig gemacht. Im Dezember 1944 sind diese Vorräte zum Teil abgeführt und zum damaligen Tagespreis entschädigt worden. Andere Vorratslager blieben als gesperrte Reserve im Besitze der Lagerhalter.

Heute ist eine teilweise Lockerung in der Brennstoffversorgung eingetreten und die privaten Sperrlager sind im Rahmen der gültigen Rationierungsvorschriften freigegeben worden, so dass für einen Teil der Automobilisten die Möglichkeit besteht, ihre billigeren Vorräte aufzubrauchen, währenddem die andern, denen diese weggeführt wurden, heute bedeutend teureres und weniger gutes Benzin kaufen müssen. Ist die Regierung nicht der Meinung, dass die Benzinvorratshalter alle gleich behandelt werden sollten, und ist sie bereit, bei der Sektion für Kraft und Wärme dahin zu wirken, dass die abgeführten Vorräte entweder wieder

zurückerstattet oder die Differenz zum heutigen Tagespreis, der wesentlich höher ist, zurückbezahlt wird?

12. November 1945.

Winzenried.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1946.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 657 hievor.)

Reinhard (Bern). Wir stehen vor einer merkwürdigen Situation. Ich glaube, im Gegensatz zum Präsidenten, nicht, dass die Diskussion über den Steuerfuss aus dem Budget und der Eintretensdebatte herausgelöst werden kann. In der allgemeinen Hauptdebatte muss man sich über die grundsätzliche Gestaltung des Budgets klar werden. Da wird möglichste Redefreiheit walten müssen. Etwas anderes ist es, an die Feinarbeit zu gehen. Dann erst wird man über die Frage, ob ein Steuerfuss von 2 oder 2,1 gelten soll, abstimmen können.

Nachdem das Budget in der Oeffentlichkeit zu verschiedenen Malen Anlass zu einer Debatte über die Senkung des Steuerfusses gab, wäre anzunehmen, dass die, die den Hasen in der Oeffentlichkeit aufjagten, sich hier zuerst melden würden. Diese scheinen es aber aus parteipolitischen, taktischen Gründen für gescheiter zu halten, die Andern vorangehen zu lassen, um zu sehen, was bei der Diskussion herauskommt. Wir scheuen uns nicht, zu sagen, was wir zu sagen haben.

Das Budget ist in den Einnahmen jedenfalls ausserordentlich pessimistisch gehalten. Nur ein schlechter Finanzdirektor würde beim Budget nicht eine Moll-Melodie anstimmen. Dem kantonalbernischen Finanzdirektor kann man das Kompliment nicht versagen, dass er die Sache talentvoll gestaltet, es nicht macht wie an andern Orten, wo man förmlich darauf gestossen wird, dass das Resultat besser sein werde. — Er suchte das Budgetdefizit zu begründen. Man muss sich nicht wundern, wenn nicht alles hundert Prozent Glauben gewinnt. Wir wissen gar nicht, wie die Steuererträge ausfallen werden. Wir haben nur Teilresultate. Diese klingen nicht schlecht. Was gestern der Finanzdirektor mitteilte, lässt jedenfalls erwarten, dass das Steuerkapital nicht nur zufolge der Erhöhung des Volkseinkommens höher sein wird, sondern weil Kapitalien hervorkamen, von denen man früher glaubte, sie seien nicht vorhanden. Nach der Seite wird es angenehme Ueberraschungen geben. Es würde mich nicht wundern, wenn der Finanzdirektor bei Vorliegen der Rechnung für 1946 optimistische Töne in Dur anstimmen würde. Wir sind sicher keine schlechten Propheten, wenn wir sagen, dass die Rechnung viel besser ausfallen werde als das Budget.

Aus der Ueberlegung ist von Seite der Freisinnigen, zunächst im Bund durch Herrn Kollegen Dr. Egger, die Forderung auf Steuerabbau gestellt worden. Im einen oder andern Blättli, mehr oder weniger freisinniger Observanz, ist nachher die gleiche Forderung erhoben worden. Speziell aus Industriekreisen wurde erklärt, es sei jetzt der Augenblick gekommen, einen Steuerabbau von 2,1 auf 2 durchzuführen, weil der Staat sich auch so kehren könne und weil anderseits die Wirtschaft einen Steuerabbau nötig habe. Man erklärt, unsere Steuern seien derart unerhört hoch, dass der Steuerpflichtige nächstens unter den Lasten zusammenbreche. Wenn man tut, als ob die Steuern in der Schweiz am höchsten wären, so macht uns dieses Gejammer gar keinen Eindruck. Männlich ist es absolut nicht. Der Bürger irgend eines andern Staates nähme gerne die Steuerlast des Schweizerbürgers auf sich, im Austausch gegen die eigene. Ich rede nicht von Deutschland und Italien, sondern von England, wo die Lasten ebenfalls unvergleichlich höher sind als bei uns.

Man sagt, es sei merkwürdig, dass sich ausgerechnet die Sozialdemokraten in der Schweiz gegen den Steuerabbau wenden, während ihr Gesinnungskollege, Finanzminister Dalton, in London dem Steuerzahler das Geschenk eines massiven Steuerabbaues auf den Tisch gelegt hat. Das ist richtig. Aber in England wird von einer unendlich viel stärkeren Belastung des Steuerpflichtigen ausgegangen. Auch nach dem Abbau trägt der Steuerpflichtige in England bedeutend mehr als der Steuerpflichtige bei uns trägt. — Das englische Beispiel lasse ich nur gelten, indem man sagt, dass die Steuerpolitik in den Dienst der Konjunkturpolitik gestellt werden müsse. Das ist durchaus richtig. Wir müssen in der Steuerpolitik wirklich Konjunkturpolitik treiben. Aber wir müssen, wenn wir das tun, unsere eigenen Bedürfnisse zu Grunde legen und nicht einfach schematisch mit dem Ausland vergleichen; denn die Verhältnisse sind dort ganz andere als hier. Jedenfalls muss man in Zeiten guter Konjunktur den Mut haben, Steuern einzuziehen und die Ansätze hoch zu halten, damit man in Zeiten der Not die nötigen Reserven hat. Was heute die Neue Berner Zeitung uns als Leitartikel auf den Tisch gelegt hat, unterschreibe ich hundertprozentig: «Spare in der Zeit, so hast Du in der Not». Man muss nur wissen, was unter Sparen zu verstehen ist. Ein gutes Budget kann nur von einer gesunden Volkswirtschaft getragen werden, und nur diese wird auf die Dauer gute Finanzen abgeben. Nach der Seite hin muss Konjunkturpolitik in der Steuerpolitik getrieben werden. Wir müssen uns hüten, da aneinander vorbeizureden.

Warum müssen wir in guten Zeiten sparen, um in der Not Geld zu haben? Damit der Staat unter allen Umständen imstande ist, seine grossen, volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben zu erfüllen. Wir dürfen uns fragen, ob diese Aufgaben erfüllt seien oder nicht. Mit einer gewissen Genugtuung können wir feststellen, dass das Verständnis für die sozialen Notwendigkeiten im Grossen Rat des Kantons Bern in den letzten Jahren gewachsen ist. Wir möchten nicht verfehlen, speziell der Staatswirtschaftskommission und ihrem jetzigen Präsidenten, Herrn Häberli dafür zu dan-

ken, dass sie in vielen Fällen durch ihr soziales Verständnis die Lösung mancher sozialen Frage ermöglicht hat. Wir wollen die Versprechen sozialer Natur, die wir dem Volke im Kriege gegeben haben, jetzt nicht vergessen, sondern wollen sie einlösen. Wir haben dem Volke versprochen, dass, wenn die Gefahr vorbei sei, der Staat zu einem Wohlfahrtsstaat ausgebaut werde. Was man im Krieg versprochen hat, wollen wir im Frieden halten. Sonst entstehen erneut grosse Gefahren, die den Staat von innen gefährden. Ich möchte an ein paar Versprechen erinnern, die nach der Seite abgegeben wurden. Sie erinnern sich an das Schicksal der Abstimmung über die Initiative betreffend die kantonale Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Das Volk hat diese Initiative angenommen und damit, in Opposition zum Grossen Rat, eine ganz deutliche Willenskundgebung gemacht, dass nach der Seite hin etwas geschehen müsse. Die eidgenössische Altersversicherung lässt noch auf sich warten. Nun kommt als Zwischenlösung die Altersbeihilfe mit einer sehr schönen Summe, die der Bund zur Verfügung stellt. Aber die eidgenössische Lösung hat noch gewisse Fehler; denn es sind ziemlich viele Fälle vorhanden, bei denen die Leute nach der eidgenössischen Lösung sogar schlechter wegkämen als bisher bei der kantonalen Regelung. Darum haben wir im Budget rund 1 Million Franken für den Ausgleich dieser Minderleistungen eingestellt. Wir sind nun aber der Meinung, dass man nach der Seite hin auch im Kanton etwas weiter gehen müsse und nicht einfach an Ort marschieren dürfe. Darum scheint es uns, dass für die kantonale, zusätzliche Leistung jetzt etwas als Reserve ins Budget aufgenommen werden müsse, um auch in der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenen-Beihilfe, die den Alten, Witwen und Waisen zugute kommt, einen Schritt vorwärts zu tun, bis wir dort sind, wo die definitive eidgenössische Läsung halt machen wird. Wir sind aber noch nicht so weit. Wir schlagen daher vor, es sei für diese Zwecke 1 Million Franken im Budget in Reserve zu stellen. Es hat die Meinung, dass unterdessen die kantonalen Vorschriften ausgearbeitet werden sollen. Das ist noch nicht abschliessend möglich, weil die eidgenössischen Vorschriften noch nicht restlos bekannt sind. Weil aber für den Kanton mit Sicherheit gewisse Mehrbelastungen nötig werden, soll diese Million in Reserve gestellt werden, die gebraucht werden kann, wenn die kantonalen Vorschriften endlich ausgearbeitet werden können.

Noch eine zweite Verpflichtung haben wir für dieses Jahr übernommen. Es ist die Reform des Pflegekinderwesens. Ich weiss, dass hier auf gewisser Seite des Saales an eine wunde Seite gerührt wird. Der Grossrat hat einstimmig die Motion angenommen, die die Regierung verpflichtet, das Pflegekinderwesen zu reformieren, einen Gesetzesentwurf einzubringen und dafür zu sorgen, dass speziell unsere Pflegekinder-Anstalten ausgebaut werden können. Vor allem aber soll es möglich werden, die Anstaltslehrer und Pflegepersonal besser zu besolden als bisher. Ich glaube, wir müssen uns den Ueberlegungen der kantonalen Armendirektoren einigermassen anschliessen, die sagen, der Auftrag des Grossen Rates könne nicht erfüllt werden, wenn nicht gleichzeitig die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Sie können nicht eine Motion annehmen, der Regierung einen Auftrag geben und, wenn es an die Erfüllung geht, sagen, es sei kein Geld da. Das würde in der Oeffentlichkeit einen merkwürdigen Eindruck machen, der dem Ansehen des Grossen Rates nicht förderlich wäre. Wir müssen darauf dringen, dass ein gegebenes Wort eingelöst wird.

Ferner beschäftigt uns immer wieder die Frage der Aufstiegsmöglichkeit der Kinder unbemittelter Volksschichten. Trotz Unterstützung und Stipendien ist es auch heute noch unerhört schwer für viele Bauern, Handwerker und Arbeiter, den Kindern, auch wenn sie intelligent sind, eine richtige berufliche Ausbildung zu verschaffen. Der Weg an die Techniken, die Hochschulen, an die Eidgenössische Technische Hochschule ist ihnen versperrt. Mancher muss darauf verzichten, weil er seine Arbeitskraft frühzeitig in den Dienst einer minderbemittelten Familie stellen muss. Wir können auf die Dauer in der Volkswirtschaft nicht darauf verzichten, die letzte Intelligenz für die schweizerische Arbeit zu mobilisieren. Unsere Arbeit muss Qualitätsarbeit bleiben, und darum ist es nötig, dass alles, was qualitativ hochwertig ist, die Möglichkeit hat, am richtigen Platz eingesetzt zu werden. Das ist heute nicht der Fall. In vielen Fällen entscheidet darüber das Portemonnaie des Vaters und nicht die Intelligenz des Kindes, wo es hingestellt werden soll. Einen derartigen Raubbau an unserem besten Gut können wir uns auf die Dauer nicht gestatten.

In Zürich und Basel haben letzthin grosse Diskussionen stattgefunden über die wirtschaftliche Stellung des Assistenzärzte- und Pflegepersonals in den Spitälern. Hier muss endlich auch etwas geschehen. Die Ausbeutung unseres Assistenzärzte- und Pflegepersonals, wie sie gelegentlich noch in Spitälern vorhanden ist, muss verschwinden. Auch hier müssen wir einen Schritt vorwärts machen. Darum haben wir hier, wieder in den Reserven, einen kleinen Posten eingesetzt. Es sind Franken 100 000.— für die Aufstiegsmöglichkeit der Kinder aus unbemittelten Volksschichten und Franken 100 000.— für die Besserstellung von Assistenzärzten und Pflegepersonal.

Wenn ich einen kleinen Wunsch äussern darf, der der Arbeiterschaft längst am Herzen liegt, ist es der, dass endlich das kantonale Fabrikinspektorat geschaffen werde. Auch hier ist der Kanton Bern noch sehr rückständig.

Wir reichen daher dem Grossen Rat folgenden Antrag ein: «Zur Erfüllung der sozialen Aufgaben des Staates werden im Voranschlag für 1946 folgende Posten aufgenommen, in der Meinung, dass die entsprechenden Verordnungen, Dekrete und Gesetze wenn irgend möglich im Jahre 1946 ausgegearbeitet und, soweit es Sache des Grossen Rates ist, diesem unterbreitet werden: Im Abschnitt XXXIV B Unvorhergesehenes ein neuer Posten 4, für die Reform des Pflegekinderwesens, der Erziehungsanstalten und die wirtschaftliche Besserstellung der Lehrer und des Pflegepersonals in Erziehungsanstalten, in Reserve, Fr. 1 000 000.—. Für die Studienunterstützung intelligenter Studenten aus unbemittelten Volksschichten, für den Besuch der Techniken, der Hochschulen und der Eidgenössischen Technischen Hochschule, in Re-

serve, Fr. 100 000.—. Für die wirtschaftliche Besserstellung der Assistenzärzte und des Pflegepersonals in Spitälern, in Reserve, Fr. 100 000.—. Für die Schaffung eines kantonalen Fabrikinspektorates, in Reserve, Fr. 50 000.—. Für die zusätzliche Kantonsleistung bei der Alters- und Hinterbliebenenbeihilfe des Bundes, in Reserve, 1 Million Franken. Das ergibt total Fr. 2 250 000.—.»

Als diese Anträge bekannt wurden, hiess es an einzelnen Orten, da sehe man es, kaum gehe es dem Staate besser, werden die Einnahmen verhudelt und verwedelet; es sei gescheiter, man gebe jetzt daran, die Schulden zu tilgen. Wir opponieren der Schuldentilgung nicht. Eine bestimmte Quote kann dafür ins Budget eingestellt werden. Aber wir müssen uns klar werden, dass Schuldentilgung nur dann einen Wert hat, wenn die dringendsten sozialen Aufgaben des Staates erfüllt sind. Man muss die Schuldentilgung nicht so anstreben, wie es die Eidgenossenschaft unter dem Regime Musy getan hat. Dort wurde Jahr für Jahr ein grosser Posten für Schuldentilgung ins Budget eingesetzt, das Budget wurde verschlechtert, nachher suchte man die sozialen Ausgaben zu drosseln, womit man die Abbaupolitik begründete, die den Staat nachher in eine Katastrophe geführt hat. Am Schluss der Behandlung mussten die «getilgten» Schulden an einem andern Ort wieder neu gehäuft werden, weil die krank gemachte Wirtschaft neue Ausgaben verlangte. Man muss diese Zusammenhänge sehen und sich hüten, die Sache rein von der finanztechnischen Seite anzusehen. Diese Dinge müssen betrachtet werden, indem das Schuld- und Kapitalbuch der Volkswirtschaft aufgeschlagen wird. Da wird man sehen, dass, wenn man die grossen, sozialen Aufgaben des Staates richtig erfüllt, es sich im Wesentlichen nur darum handelt, dass die Sozialausgaben richtig disponiert und eventuell umgeschichtet werden. Ich bin überzeugt, dass das, was wir für das Pflegekinderwesen mehr ausgeben, innert weniger Jahre ausgeglichen wird durch Abnahme der Ausgaben für Spitäler und Gefängnisse. Ich bin überzeugt, dass das, was wir für die Altersversicherung ausgeben, an Armenunterstützung eingespart wird. Es handelt sich um eine Umschichtung der Ausgaben und weniger um eine Mehrausgabe.

Ich glaube, dass die Anträge des Vertreters der Staatswirtschaftskommission, die er, nehme ich an, im Namen seiner Fraktion gestellt hat, und die Anträge, die wir stellen, einander nicht feindlich gegenüberstehen müssen. Es lässt sich beides miteinander verbinden. Dabei wird das Budgetdefizit grösser werden. Was macht das aus, wenn man ein Budget vor sich hat, von dem wir alle wissen, dass es absichtlich pessimistisch aufgestellt ist und im Schlussergebnis anders lauten wird? Wir brauchen vor diesem Defizit keine grosse Angst zu haben. Angst hätte ich nur, wenn eine Sache, bei der es nicht nur um die Gestaltung des Budgets geht, sondern um die ernsthafte Erfüllung der sozialen Aufgaben des Staates, in den Dienst der kleinen, parteipolitischen Demagogie gestellt würde. Durch solche Kampagnen würde das Staatsvermögen verwedelet. Wir könnten so etwas nicht zustimmen. Wir glauben, dass der Staat seine sozialen Aufgaben unter allen Umständen erfüllen muss, und erst, wenn dann noch die Staatsschulden getilgt sind, darf sich die Frage eines Steuerabbaues stellen. Im jetzigen Augenblick das Steuerproblem so aufrollen, wie es getan wurde, scheint mir den Verpflichtungen des Grossen Rates zuwider zu laufen. Das soziale Verständnis des Grossen Rates ist bis dahin kein schlechtes. Wenn die Sache so spitz auf den Kopf gestellt wird: Steuerabbau auf der einen Seite, Erfüllung der sozialen Aufgaben auf der andern Seite, könnte sich allerdings ein schwerer Riss auftun, worunter das ganze Volk zu leiden hätte. Wir appellieren daran, dass in erster Linie die sozialen Aufgaben des Staates erfüllt werden, bevor das andere Problem ernsthaft diskutiert wird. Schulden tilgen kann man, wenn Ueberschüsse da sind. Wenn sich hier im Rate die Ueberzeugung durchsetzt, man müsse ins Budget eine Tilgungsquote einsetzen, ohne dass irgendwie die Erfüllung der sozialen Aufgaben des Staates gefährdet sei, sind wir damit einverstanden, bitten aber, dass zu gleicher Zeit auch unsere Anträge angenommen werden.

Burgdorfer (Burgdorf). Wir stehen mit unseren Beratungen vor einer etwas merkwürdigen Situation. Gestern hat Herr Kollege Hofer namens der Staatswirtschaftskommission gewünscht, man möchte zuerst das Budget durchberaten und am Schluss eine Steuerfussdebatte abhalten. Heute ist der Hase eigentlich schon aufgejagt, indem mein Vorredner, Herr Reinhard, die Frage des Steuerfusses nicht ohne Berechtigung vorwegnimmt. Er sagt mit Recht, man könne nicht zuerst ein ganzes Budget durchgehen, die Ausgaben beschliessen und am Schluss den Steuerfuss festsetzen, wenn gar keine Möglichkeit vorhanden sei, daran etwas zu rütteln, weil man dann in einer Zwangslage sei. Die Situation ist weiter deshalb merkwürdig, weil man uns gestern von Seite der Staatswirtschaftskommission, nicht etwa von Seite der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, ein Postulat angemeldet hat, dessen Inhalt hier nicht bekannt gegeben wurde. Man weiss, dass es darum gehen soll, ungefähr 4 Millionen Franken zu amortisieren, aber vor dem Plenum hat niemand gesagt, welches der Inhalt dieses Postulates sei. Heute kommen Begehren in neuer Richtung im Umfang von 2¼ Millionen Franken für besondere Zwecke. Man kann diesen Begehren ihre Berechtigung nicht kurzweg abstreiten, höchstens die Frage aufrollen, ob diese neuen Aufwendungen restlos aus der laufenden Rechnung bestritten werden müssen, oder ob nicht die Möglichkeit bestehe, für das eine oder andere dieser Begehren eine Sonderquelle zu erschliessen.

Herr Reinhard hat mit Recht gesagt, das Budget sei auf Moll gestimmt. Diese Tatsache beobachten wir seit einigen Jahren. Für das Jahr 1944 wurde ein Budget mit einem Defizit von 8,2 Millionen Franken vorgelegt. Die Rechnung brachte nachher Fr. 355 000.— Aktivüberschuss. Für 1945 legte man ein Budget mit 9,1 Millionen Franken Defizit vor, und, wenn nicht alles trügt, geht es gerade auf. Vermutlich wird sogar ein Ueberschuss zu registrieren sein. Es wäre wünschbar, ich möchte das hier vorweg sagen, dass man im Hinblick auf das Budget, das hier zur Beratung steht, die mutmasslichen Ergebnisse der Rechnung 1945 vernehmen könnte, auch wenn es nicht möglich ist, alle Zahlen definitiv bekannt zu geben. Man braucht

nicht so geheimnisvoll zu tun in bezug auf das Ergebnis für 1945. Die Beratung des Budgets für 1946 wäre dann wesentlich einfacher. Zum mindesten gehe ich mit Herrn Reinhard darin einig, dass das budgetierte Defizit von 4,3 Millionen mehr oder weniger ins Land der Utopien gehört.

Eines klopft mich besonders aus dem Busch in dieser Eintretensdebatte. Ich beabsichtigte eigentlich, erst bei der Frage des Steuerfusses mich zum Worte zu melden. Es wird gesagt, es sei von einer bestimmten Partei das Begehren nach Reduktion des Steuersatzes gestellt worden. Demgegenüber möchte ich festhalten, dass das nicht eine rein parteipolitische Angelegenheit ist, sondern dass das genau gleiche Bedürfnis in Wirtschaftsgruppen laut geworden ist, die sich um die parteipolitischen Belange vielleicht nicht so sehr kümmern als um das Wohl und Wehe des Steuerzahlers im Kanton Bern. Es ist sicher daran zu erinnern, und ich möchte in diesem Zusammenhang Herrn Reinhard bitten, dieses Versprechen auch nicht zu vergessen, dass man bei der Einführung des neuen Steuergesetzes dem Bernervolk sagte, und im ziegelroten Finanzbericht wurde das wiederholt, es gehe nicht um einen Mehrertrag der Steuer, sondern lediglich um eine gerechtere Verteilung der Lasten. Alle, die im Referentendienst für die Einführung des neuen Steuergesetzes standen, sicher auch Herr Reinhard, kommen nicht darum herum, heute, wo ein Mehrertrag von zirka 12 % vorhanden ist, sich dieses Versprechens zu erinnern, denn man kann nicht mit dem Volk spielen. Man hat die Pflicht und Schuldigkeit, ihm die Situation so darzustellen, wie sie ist, nicht nur wenn es um die Annahme oder Verwerfung eines Gesetzes geht, sondern Jahr für Jahr, insbesondere auch bezüglich der Finanzlage.

Wenn wir nun wissen, dass auf der einen Seite das Begehren kommt, 4 Millionen Franken für Tilgungen zurückzustellen, dass auf der andern Seite Sonderbegehren im Betrage von 2¼ Millionen Franken vorliegen, denen man die Berechtigung nicht glattweg wird absprechen können, so ist es der dritten Stimme, nämlich derjenigen der Freunde der Reduktion des Steuerfusses zum mindesten gestattet, auch zum Worte zu kommen. Persönlich, ich mache kein Hehl daraus, stehe ich im Gegensatz zur Mehrheit meiner Partei auf dem Boden, man sollte dieses Steuermass gemäss den gegebenen Versprechen modifizieren. Man wird sagen, es sei populär, in Senkung des Steuerfusses zu machen. Man hat mir das schon von prominenter Seite gesagt. Ich möchte demgegenüber festhalten, dass ich so gut in den Referentendienst einstehen will, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, die Steuern wieder zu erhöhen, wie ich es für die Annahme des neuen Steuergesetzes getan habe. Es ist sicher nicht angebracht zu behaupten, das sei eine opportunistische, politische Stellungnahme, nein, es geht hier faktisch um ein gegebenes Versprechen.

Ich möchte keinen Antrag stellen, sondern betonen, dass auch der Wunsch nach verschärfter Amortisierung der bestehenden Schulden sicher sein Gutes hat und möchte die definitive Stellungnahme bezüglich des Steuerfusses zurückstellen bis zur Behandlung von Kapitel XXXIV, aber schon in der Eintretensdebatte betonen, dass eine Reduktion des Steuersatzes mindestens so genau geprüft werden muss wie die bereits angemeldeten Begehren, denn eine Reduktion wird sich rechtfertigen, wenn das heute noch wahr sein soll, was man seinerzeit dem Bernervolk versprochen hat.

Egger (Bern). Ich wollte nicht darauf verzichten, unter diesem Titel das Wort zu ergreifen, weil ich den Mut dazu nicht hätte. An Mut, einen Antrag vor dem Grossen Rat zu vertreten, fehlt es mir so wenig wie Ihnen, Herr Reinhard. Ich will nicht in der polemischen Art sprechen, wie das heute getan wurde, weil ich der Ansicht bin, dass man objektiv verschiedene Standpunkte vertreten kann. Ich habe nicht gesprochen, weil ich der Auffassung war, dass das Verfahren eingehalten werde, das Herr Hofer dargestellt hatte. Wenn jetzt schon über den Steuerfuss diskutiert wird, sollte der Standpunkt der Regierung und der Staatswirtschaftskommission bekannt sein. Nun ist die Sache ins Rollen gekommen, nicht von unserer Seite, sondern Sie wollten es so. Nun müssen wir unseren Standpunkt darlegen.

Unsere Fraktion stellt mehrheitlich den Antrag, dass man auf einen Steuerfuss von 2 hinuntergehen solle. Wir betrachten die Begründung, wie sie im Voranschlag vorhanden ist, als ungenügend. Das Argument der Ungewissheit der Rechnungen für 1945/46 kann man nicht mehr mit Ueberzeugung vertreten, nachdem die Regierung selber durch Schätzung auf einen Betrag von über 71 Millionen gekommen ist und diesen Betrag ins Budget 1946 eingesetzt hat gegenüber 55 Millionen letztes Jahr, so dass anzunehmen ist, es sei mindestens innerhalb der Steuerverwaltung, der Finanzdirektion und der Regierung selber eine Abklärung über das vorhanden, was wirklich eingehen wird.

Das Sozialprogramm Reinhard unterschreiben wir alle auch, ich persönlich ganz sicher. Aber es ist eine andere Sache, ob man mit dem Sozialprogramm in der Budgetdebatte aufrücken oder sie in die Sozialpolitik des Grossen Rates eingliedern will. Die Debatte über das, was sozialpolitisch vorgekehrt werden soll, kann erst dann einsetzen, wenn sich zeigt, dass begründete Vorlagen vorhanden sind. Es ist bezeichnend, dass man die 3½ Millionen zunächst einfach als Rückstellung für dringliche Bauaufgaben des Staates bestimmte. Nun aber sind auch schon weitere Verwendungen in Aussicht genommen. Ueber die Verwendung herrscht jedenfalls noch gar keine einheitliche Auffassung. Es sind sehr viele Anwärter für diese Rückstellung vorhanden. Wir sind auch der Auffassung, dass der Staat Reserven haben soll. Er hatte in den letzten paar Jahren Gelegenheit, solche zu machen; er hat Schulden abbezahlt. Es war eine absolut erfreuliche Finanzpolitik vorhanden. Soweit es die Zahl anbelangt, ist das in erster Linie eine Frage des Masses. Ich komme auf die andere Seite, die Herr Reinhard angetönt hat, später zu sprechen.

Auch wir sind der Auffassung, dass der Staat noch viele Aufgaben zu lösen hat und dass die Entwicklung zum Wohlfahrtsstaat noch sehr viele Aufgaben bringen wird. Wir sind mit in der ersten Linie, um diese Aufgaben zu lösen. Der Grosse Rat und das Volk dürfen aber verlangen, dass man klar und deutlich Auskunft gibt, wie die Mittel verwendet werden sollen. Wir hätten es begrüsst, wenn Herr Finanzdirektor Dürrenmatt uns über

all das Aufschluss gegeben hätte, was von Seite der Herren Regierungsräte angemeldet worden ist. Es wäre sicher psychologisch geschickt gewesen, wenn man mit dem Budget in einem schriftlichen Bericht Auskunft gegeben hätte, wie man einen Ueberschuss zu verwenden gedenkt und wo die dringlichen Staatsaufgaben liegen. Das einfach über Budgetreserven zu machen, halte ich nicht für richtig. Reservefonds mit elastischer Bezeichnung, wie sie hier im Budget figurieren, tragen nicht dazu bei, die Staatsaufgaben klar zu sehen und in der grossen Oeffentlichkeit das Verständnis dafür zu wecken. Die Orientierung der Oeffentlichkeit über das, was geschehen soll, ist unbedingt nötig. Unsere Fraktion ist der Auffassung, man sollte von Seite des Regierungsrates einen zusammenfassenden Bericht über das erhalten, was in der nächsten Zeit besonders auf dem Gebiet der Bau- und Sozialpolitik als dringlich aufgefasst werden muss. Sie hat beschlossen, Ihnen im Zusammenhang mit der Budgetberatung folgende Motion zu unterbreiten:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate bis zur Beratung des Budgets pro 1947 ein umfassendes Programm über die in den nächsten Jahren dringend nötigen Neu- und Umbauten an Armen- und Erziehungsanstalten, Spitälern, Schulen und Verwaltungsgebäude unter Angabe des ungefähren Finanzbedarfs vorzulegen.»

Bei uns besteht das Bedürfnis, über all diese grossen und dringenden Aufgaben einen Ueberblick zu erhalten und nachher von Seite des Grossen Rates finanziell zu disponieren. Das sind alles Aufgaben, die in den nächsten Jahren gelöst werden müssen, die viele Millionen beanspruchen werden, die wir nicht einfach aus der Betriebsrechnung bezahlen können, sondern für die wir einen Finanz- und Tilgungsplan aufstellen müssen.

Zur Frage der Steuerherabsetzung: Wir sind der Auffassung, dass man hier aus der Zeit heraus urteilen muss, in der das Gesetz beraten und im Volke die Aufklärung gegeben wurde. — Wir nehmen der Staatskasse gar nichts, wir lassen ihr das, was sie zur Erfüllung ihrer dringenden Aufgaben nötig hat und sind bereit, ihr zu geben, was sie dazu noch nötig hat, wenn die zusätzlichen Aufgaben hier im Saale richtig begründet werden. Bei der Beratung des Steuergesetzes wurde viel von Steuergerechtigkeit gesprochen, von besserer Lastenverteilung, von Steuerehrlichkeit, von Loyalität des Bürgers dem Staate gegenüber, aber auch von der Loyalität des Staates gegenüber dem Bürger. Diejenigen, die für das Steuergesetz in der Oeffentlichkeit eingetreten sind, haben sich an das gehalten, was hier im Rate gesagt wurde und haben in der Oeffentlichkeit keinen leichten Kampf geführt, mit der Folge, dass das Bernervolk das Steuergesetz angenommen hat, was in der ganzen Schweiz Verwunderung und Bewunderung ausgelöst hat. Was hat man dem Bürger im Auftrag des Grossen Rates und des Staates gesagt? Die Steuerverwaltung hat selber Referentenkurse organisiert, hat den Leuten Vortragsentwürfe in die Hand gedrückt. Ich will Ihnen sagen, was in einem dieser Entwürfe steht. Man hat den Grossräten von Seite der Steuerverwaltung gesagt: «Ihr müsst dem Volk sagen, der Ausfall für den Staat betrage rund 5 Millionen Franken, resultierend aus dem neuen Steuergesetz. Dieser Ausfall wird ausgeglichen durch die Mehrerträgnisse aus den kantonalen Anteilen an den verschiedenen Bundessteuern.» Der Schlussakkord hat so gelautet: «Ich (der Referent), glaube gezeigt zu haben, dass es sich bei der besprochenen Vorlage nicht um einen fiskalischen Fischzug handelt. Es geht einzig um die Steuerehrlichkeit. Sache des Steuerpflichtigen, der mit dem Stimmzettel in der Hand über das Schicksal des Gesetzes entscheidet, ist es, die Vorlage genau zu studieren. Er wird feststellen, dass der Entwurf unbestreitbar gegenüber dem heutigen Recht einen grossen Fortschritt, eine viel gerechtere Lösung bringt und wird daher unbeirrt durch das Schlagwort, wenn es darauf ankommt, für ihn einstehen; und endlich geht es um eine Bewährung.» Das steht schwarz auf weiss im Bericht der Steuerverwaltung an die Referenten, also geschrieben von einer Staatsinstitution. — Was hat man in der Botschaft dem Volk gesagt? Die Botschaft trägt meine Unterschrift als damaliger Grossratspräsident, aber nicht nur ich, Sie alle sind damit behaftet, denn die Unterschrift wurde im Namen des Grossen Rates gegeben. Man sagt da dem Bürger: «Hauptzweck eines Steuergesetzes ist und bleibt die Sicherung des Finanzbedarfs von Kanton und Gemeinden. Nur so können sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen. Für den Kanton anderseits (es war zuerst von den Gemeinden die Rede) bezweckt die Gesetzesrevision nicht die Erzielung von Mehreinnahmen. Es ist eher mit einem Ausfall zu rechnen. — Von ganz besonderer Bedeutung ist und bleibt der Geist, der die Handhabung des Steuergesetzes leiten wird. Bei der Beratung haben die verantwortlichen Behörden in dieser Beziehung klare Zusicherungen gegeben und werden auch darüber wachen, dass sie voll beherzigt werden» usw. Das sind Versprechen, die vom Grossen Rat ausgingen und die ins Volk getragen wurden. Wer für das Gesetz eingetreten ist, hat eine moralische Verantwortung, nun zu realisieren, was damals versprochen wurde.

Herr Reinhard hat von Männlichkeit gesprochen. Es ist männlich, wenn man das einhält, was versprochen wurde. Es wäre nach meiner Auffassung ein schwerer psychologischer und politischer Fehler, wenn man diese Versprechen nicht einhalten würde. Es geht hier sicher auch um die Frage von Treu und Glauben, das Vertrauen der Bürger zu den von ihnen gewählten Behörden, Grosser Rat und Regierungsrat. Wir können wohl ein paar Millionen ergattern, das ist klar. Aber was man damit an Vertrauen erschüttert, schadet auf die Dauer dem Staate viel mehr als er zu gewinnen glaubt. Wie soll man auch sozialpolitisch in der Zukunft gut regieren können, wenn der Bürger das Vertrauen zu den Staatsbehörden verliert, den Eindruck hat, dass der Staat sich nicht verpflichtet fühle, sein Wort zu halten, wie man das vom Bürger verlangt? Man denke daran, welche Atmosphäre man schafft, wenn die Jugend sieht, wie hier politisiert wird, wie man nach 1 bis 1½ Jahren alles vergisst, was man in einer Wahlkampagne gesagt hat. Wenn wir den Anlagesatz senken, verliert der Staat nichts, er soll und wird seine Aufgaben erfüllen können.

Wir haben die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des Bürgers in Zukunft noch nötig. Wir bedürfen wahrscheinlich noch zusätzlicher Mittel für die Altersversicherung. Da werden wir den

Bürger zusätzlich belasten müssen. Für Reservepolitik bringt der Bürger nie das gleiche Verständnis auf wie für ganz bestimmte Leistungen. Weder wir noch die Regierung können sich beklagen über den Leistungswillen und die Weitherzigkeit des bernischen Staatsbürgers. Wenn wir zurückschauen auf all das, was wir dem Bürger an Wohnungsbauvorlagen, Meliorationen und andern sozialen Massnahmen vorgelegt haben, sehen wir, dass er noch nie etwas verweigerte, dass sich hier ein soziales Verantwortungsgefühl zeigt, an dem man Freude haben kann und auf das wir zählen können. Weil wir auf dieses Verantwortungsgefühl zählen müssen, erachten wir es als ein Gebot der Klugheit, gegenüber dem Bürger das einmal gegebene Versprechen einzuhalten, das er schwarz auf weiss nachlesen kann, wenn er will.

Es ist nicht so, dass in dem Fall Parteipolitik Geltung hätte. Eine Steuerherabsetzung trifft den Kleinen wie den Grossen. Es geht darum, dass wir suchen, die geistigen und moralischen Faktoren gesund zu erhalten in unserem Staate, und um den Grundsatz von Treu und Glauben, auf dem der Staat sich aufbaut, und auf den er sich nach unserer Auffassung verpflichtet fühlen muss.

Präsident. Wir wollten gestern die Diskussion und Abstimmung über die Frage des Steuerfusses auf den Schluss verlegen. Ich sehe ein, dass das praktisch nicht möglich ist und habe, weil die Materie mit dem Budget zusammenhängt, die Redner nicht unterbrochen. Das erheischt nun aber, dass der Vertreter der Staatswirtschaftskommission und der Herr Finanzdirektor sich am Schlusse der Eintretensdebatte noch äussern können. Ich beantrage im übrigen, die Rednerliste zu schliessen, nachdem noch die Herren Bigler, Amann, Schwarz, Dr. Aebi und Dr. Bickel gesprochen haben werden. Es haben dann alle Fraktionen gesprochen. (Zustimmung.)

Bigler. Ich wollte mich gestern zur Auffassung des Vertreters der Staatswirtschaftskommission äussern, man wolle erst am Schluss über die Steueranlage diskutieren. Das wäre meines Erachtens verkehrt gewesen. Ich bin dem Herrn Präsidenten dankbar, dass er nun die Sache doch so leitet, dass man sich zuerst darüber Rechenschaft gibt, welche Mittel beschafft werden und nachher über die Verteilung beschliesst. Wenn wir die Ausgabeposten beschlossen haben, ist es überflüssig, zu diskutieren, wie hoch die Steueranlage sein soll. Das ist dann gegeben. Da die Diskussion über diesen Punkt nun frei ist, möchte ich mich zur Frage äussern.

Die Debatte über den Voranschlag hat eine interessante, erfreuliche Wendung genommen. Noch vor 3 bis 4 Jahren mussten wir hier lange darüber diskutieren, wie wir die Mittel zusammenbringen. Heute diskutieren wir darüber, wie wir sie unterbringen wollen. Diesen Eindruck gewinnt man jedenfalls auf Grund verschiedener Voten. Es ist angenehmer, über ein solches Budget zu diskutieren als im umgekehrten Fall.

Herr Reinhard hat hier Fragen aufgegriffen, an denen wir nach unserer Auffassung absolut nicht vorbeigehen dürfen. Er hat darauf hingewiesen, dass man dem Volk während des Krieges gewisse Versprechungen gegeben hat und dass es wahrscheinlich in kurzer Zeit dazu kommen wird, sie zu realisieren. Gerade das grosse, soziale Werk der Altersversicherung harrt der Lösung. Der Kanton wird helfen müssen, zu dessen Lösung beizutragen. In der kantonalen Finanzgebarung haben wir dieses Moment zu berücksichtigen. Diese Auffassung möchte ich absolut teilen. Aber ich glaube, wir dürfen dabei auch die andern Momente nicht übersehen. Ich möchte besonders auf drei Punkte hinweisen: Seit zwei Jahren haben wir eine ausgeglichene Rechnung, trotz grösster Belastung. Daher müssen wir in einem Momente, wo wir dem Bernervolk diese ausgeglichene Rechnung auf den Tisch legen, eine Reduktion des Steuerfusses in Erwägung ziehen. Man hat immer betont, wenn es gelinge, die steuerflüchtigen Gelder einigermassen heranzuziehen, werde es möglich sein, dem Steuerehrlichen eine Entlastung zu bringen. Dieses Versprechen hat man bei jeder Gelegenheit erhalten.

Das Ergebnis 1946 wird besser sein als der Voranschlag. Es ist gelungen, einen gewaltigen Mehrbetrag zur Versteuerung heranzuziehen. Das verpflichtet uns gegenüber dem ehrlichen Steuerzahler, unser Versprechen einzulösen.

Das dritte Moment ist schon genannt worden. Ich möchte diese Frage berühren, weil ich mich als eifriger Verfechter des neuen Steuergesetzes gegenüber dem Volk sehr stark engagiert habe. Wir haben besonders in landwirtschaftlichen Kreisen betont, das neue Steuergesetz wolle nicht eine Steuervermehrung, sondern eine gerechtere Verteilung der Steuern, eine Steuerverlegung. Diesen Punkt habe ich während der ganzen Kampagne für das neue Steuergesetz vertreten.

Das Resultat, ein gegenüber dem Voranschlag 1944 um 19 Millionen Franken höherer Steuereingang, überraschte uns alle. Im Moment, wo sich die Steuereinnahmen um 12 % erhöhen, dürfen wir uns nicht über die Frage der Reduktion des Steuerfusses hinwegsetzen. Das würde der Bürger nicht verstehen. Hier ist er sehr hellhörig. Ich glaube, wir dürfen an unserem Versprechen nicht vorübergehen. Dieses Moment ist den andern Momenten gegenüberzustellen. So sehen wir, dass die Frage der Bestimmungen des Steuerfusses nicht einfach von der leichten Seite genommen werden kann. Wir müssen nach beiden Seiten hin abwägen. Ich konnte den bisherigen Voten entnehmen, dass die Meinungen in den Fraktionen geteilt sind. Auch in unserer Fraktion werden beide Standpunkte vertreten, ich bringe also in erster Linie meine persönliche Meinung zur Geltung. Wir wollen nach keiner Seite die Extreme suchen, sondern einen Weg einschlagen, der ungefähr auf der mittleren Linie liegt. Wir dürfen nicht vergessen, dass das neue Steuergesetz für einzelne Schichten in unserem Volke eine gewaltige Mehrbelastung bringt. Wenn einmal die Eröffnung kommt, wird in der Landwirtschaft, da bin ich überzeugt, ein gewaltiges Echo ertönen. Ich hätte es gerne gesehen, wenn man dem Volke die Eröffnung gemacht hätte, bevor man hier über die Normen der Steuerveranlagung diskutiert. Das hätte verschiedenes abgeklärt. Aber der Fiskus hält hier weise zurück. Ich begreife diese Zurückhaltung. — Für einzelne Berufszweige bringt das neue Steuergesetz eine gewaltige Mehrbelastung. Da darf man nicht der Meinung, die sich immer

geltend macht, Einlass gewähren, dass der Gesetzgeber hier gegenüber dem Volke nicht Wort halten wolle. Das ist eines der gefährlichsten Momente. Das Vorgehen der Eidgenossenschaft in der Alkoholgesetzgebung hat damals viel Misstrauen im Volke geschaffen. Solches müssen wir unbedingt vermeiden.

Ich glaube, dass im jetzigen Moment eine angemessene Reduktion der Steueranlage am Platze sei. Wenn nicht jetzt, wann soll eine Reduktion dann erfolgen? Eine Reduktion von 2,1 auf 2 wäre angemessen. Das bringt eine Entlastung um 3 Millionen Franken. Das zu beschliessen, steht den Forderungen, die der Vertreter der sozialdemokratischen Partei, Herr Reinhard, zur Geltung gebracht hat, in keiner Weise hemmend entgegen, sondern die kommenden Aufgaben können trotzdem gelöst werden.

M. **Amann.** Sans vouloir répéter ce qui a été dit, j'aimerais tout de même émettre quelques considérations générales, au sujet du budget qui nous est présenté.

Je ne suis pas le seul qui, à la lecture du budget établi par le Conseil exécutif, a été surpris en constatant qu'il prévoyait un déficit de fr. 4 328 410.—. L'année dernière encore, le canton de Berne encaissait près de 46 millions d'impôts. On compte tirer dorénavant des contribuables 59 millions et demi, soit 13 millions et demi de plus. La loi fiscale rajeunie et l'amnistie fiscale ont donc eu des effets réjouissants. Aussi le peuple pensait-il que les promesses faites, soit la baisse des impôts, allaient se réaliser. Hélas! il n'en est rien.

D'après le rapport du Conseil exécutif, au contraire, le budget prévoit un déficit sensible. Que s'est-il passé, se demande-t-on dans le peuple? A mon avis, c'est simplement que tous les départements cantonaux se sont taillé une large part dans le gâteau de 13 millions. Une fois de plus se vérifie l'adage: Plus on donne à l'Etat, plus il est vorace.

On avait fait des promesses précises. Quand chacun payera sa part, assurait-on, on pourra baisser l'impôt. Malgré toutes ces promesses et en dépit de toutes ces assurances, le Gouvernement ne veut pas entendre parler d'une baisse des impôts, alors même que la rentrée de ces impôts fournit une plusvalue de 13,7 millions de francs.

Pourtant, comme l'a déja déclaré M. le Dr Egger, le message du Grand Conseil au peuple, pour la votation populaire, disait que l'augmentation des ressources fiscales n'était pas le but de la revision envisagée. Dès lors, au vu de l'augmentation de la rentrée des impôts, une baisse de ceux-ci doit intervenir. La plus grosse erreur, la plus grosse faute serait, à mon avis, de tromper le peuple. Une fois la confiance populaire ébranlée, il sera difficile de la reconquérir et cette duperie risque de porter les fruits les plus amers dans l'avenir.

Nos autorités commettent une erreur psychologique; on a fait appel à la loyauté du contribuable: «Fais ton devoir fiscale», a-t-on dit dans une brochure illustrée. Et le peuple a marché. Aujourd'hui, on le laisse tomber. Comment veut-on demander à l'individu de tenir ses promesses quand l'Etat donne le mauvais exemple? Il n'y a pas deux morales, une pour les petits et une pour les grands.

C'est ce que je désirais rappeler au Gouvernement, tout en soutenant la proposition, faite par M. le Dr Egger, de réduire la quotité de l'impôt de 2,1 % à 2 %, les raisons invoquées par le Gouvernement pour maintenir une quotité de 2,10 %, n'étant, à mon avis, pas convaincantes.

Schwarz. Es ist sehr schön, dass man über ein Budget sprechen kann, das einen Ueberschuss hat. Wer da glaubte, das gebe weniger zu diskutieren, der hat sich getäuscht. Wollen wir den Steuerfuss herabsetzen oder nicht? Für den Steuerbürger ist es, glaube ich, das Beste, wenn er in guten Jahren steuert, wenn aber auch das Geld nicht irgendwie verklopft wird, sondern Schulden bezahlt werden. Wenn die Schulden bezahlt sind und man in späteren Zeiten Geld nötig hat, ist Kredit rasch wieder vorhanden. Heute kann man nichts besseres tun, als den Steuerfuss da stehen zu lassen, wo er steht, aber trotzdem sparsam zu sein und Schulden abzuzahlen.

Herr Burgdorfer hat mit allem Nachdruck gesagt, man habe den Leuten versprochen, nicht mehr Steuergelder zu erheben als bisher. Ich darf mit gutem Gewissen sagen, dass ich das nirgends sagte, als ich für das Steuergesetz sprach, sondern ich sagte, wenn Alle richtig steuern, wird es mehr Einnahmen geben, und dann wollen wir nicht den Steuerfuss herabsetzen, sondern unsere Schulden bezahlen. Wir bezahlen heute jedes Jahr für die Verzinsung der Staatsschulden rund 10 Millionen Franken. Wenn wir Obligationen vorzeitig zurückkaufen, haben wir weniger Zinsen zu bezahlen, und das ermöglicht uns dann einmal, den Steuersatz herabzusetzen, ohne dass irgend jemand gekürzt würde.

Wir müssen dem Ausland in absehbarer Zeit bedeutende Summen zurückgeben, die jetzt noch in den Banken liegen und nicht hoch oder gar nicht verzinst werden müssen. Mit der Geldflüssigkeit könnte es ein Ende nehmen. Wir haben dann alles Interesse daran, dass der Zinsfuss für die Landwirtschaft und das Gewerbe nicht erhöht werden muss, weil der Staat auch noch Geld braucht, sondern man soll eine vorsichtige Zinsfusspolitik treiben, sa dass keinerlei Erhöhung eintreten muss.

Das sind die Hauptgründe, die uns bewegen, gegen die sehr populäre Forderung der Steuerfusssenkung aufzutreten. Sobald man zurückgeht, setzen Abbaukräfte ein, unter denen wir von 1930 bis 1936 wahrhaftig genug gelitten haben und die wir nicht wieder am Werk sehen möchten. Wenn man hier dem Teufel den kleinen Finger gibt, will er bald die ganze Hand. Deshalb muss man zum vornherein sagen: Nein, da wird nicht abgebaut! Wenn man irgendwo abbauen kann, ist es an den Schulden, und das können wir nur dann, wenn Steuern eingehen.

Aebi. Auf dem Marsch durch unser Budget, den wir jetzt antreten, bilden sich die merkwürdigsten Grüpplein. Ich sehe mich plötzlich in der Gesellschaft meines Vorredners Schwarz. Die Unterstützung ist mir sehr willkommen, nur sind es etwas andere Gründe, die ich darzulegen habe.

Die Diskussion geht nach meiner Meinung hauptsächlich darum, ob der Spruch stimme, dass, je mehr man gebe, umso mehr ausgegeben werde. Leider hat gerade das Votum Reinhard gezeigt, dass man die Tendenz hat, jetzt zuzugreifen, womit ich nicht bestreiten möchte, dass seine Postulate ausserordentlich sorgfältig behandelt werden müssen. Immerhin ist es zum vornherein nicht richtig, dass man hier ein kantonales Fabrikinspektorat hineinbringen will. Das ist nicht etwas, das von der momentanen Finanzlage abhängen würde. Diese Sache muss gründlicher erörtert werden. Ich habe damit wahrscheinlich mehr zu tun als Herr Reinhard. Ich sehe nicht ein, dass neben der gut arbeitenden, eidgenössischen Instanz eine kantonale amten muss, es sei denn, man wolle damit das Lohnamt unbemerkt hineinbringen.

Zum Thema: Beim Studium des Budgets sind mir schwere Bedenken aufgestiegen. Die Reinausgaben sind um 13,2 Millionen Franken angestiegen. Allerdings sind davon 9,2 Millionen, die unter «Verschiedenes» figurieren, die man nicht ohne Weiteres ins gesamte Budget hineinnehmen kann. Die Steuern sind mit einer Zunahme von 13,7 Millionen budgetiert. Das macht nicht 12, sondern 13 % aus. Auffallend ist die Erklärung des Vertreters der Staatswirtschaftskommission und des Finanzdirektors, nämlich dass die Budgetposten im grossen und ganzen eingesetzt worden seien, wie sie von den verschiedenen Direktionen eingereicht wurden, ohne Bereinigung. Das zeigt, dass man hier die Zügel schiessen lässt und die Begehren einfach anerkennt. Ich muss hier ins gleiche Horn stossen wie schon öfters, dass die Darstellung unserer Staatsrechnung nicht richtig ist. Man tut, als ob alles zum Besten geordnet wäre. Dabei ist es nicht so. Unsere Finanzlage hat nach wie vor eine Sanierung nötig. In der Staatsrechnung 1924 sind 54 Millionen Franken Vermögen ausgewiesen, 1944 noch 24 Millionen. Das ist eine Abnahme in 20 Jahren von 30 Millionen. Dazu haben wir fiktive Aktiven. Ich erinnere an die 22 Millionen, die im ziegelroten Bericht als abschreibungsbedürftig erwähnt sind. Die Art, wie ferner die 36 Millionen zweckgebundenen Vermögens in die Rechnung aufgenommen werden, ist nicht richtig. Ich will nichts dagegen einwenden, dass sie nach den Gesetzesbestimmungen zum Vermögen gehören. Aber wenn wir sie jetzt aufgenommen haben, müssen wir sie im Jahre 1924 zum Zwecke des Vergleichs auch aufnehmen. Dann konstatieren wir, dass das Staatsvermögen in den letzten 20 Jahren rund 90 Millionen Franken abgenommen hat, also im Jahr um 4½ Millionen. Daran sollte man nicht vorbeigehen. Ich begreife, es waren politische Situationen, die stärker waren als der Grosse Rat. Es handelt sich nun darum, ob der Grosse Rat stärker sein will als gewisse Aspekte, wie sie sich nach aussen darstellen.

Ich bin auch für das Steuergesetz eingestanden, bin oft vor die Oeffentlichkeit getreten. Wir dürfen nicht so weit gehen und nun von Vertrauensmissbrauch sprechen. In Anbetracht dessen, dass eine Sanierung der Finanzlage in grossem Ausmass nötig ist, sollten wir keine Bedenken haben, unsere Steueranlage beizubehalten und dort etwas gut zu machen, wo es nötig ist, z. B. die 22 Millionen Franken abschreiben, die wir noch unter den 75 Millionen an Eisenbahnwerten haben, und die Nonvaleurs sind. Die sollten heraus. (**Zwischenruf:** Das wurde ja beschlossen.) Ich sehe nicht viel davon. Es handelt sich darum, grosszügige Dispositionen zu treffen. Die Zukunft wird uns sehr grosse Aufgaben bringen. Ich bin dafür, dass die Postulate Reinhard sorgfältig geprüft werden. Wir werden ausserordentliche Ausgaben haben für die Strassen. Für die Pensionskassen wird nächstens etwas serviert, das die Finanzen belastet.

Wenn man von Abbau redet, ist daran zu erinnern, dass die Einnahmenseite nicht so dargestellt ist, wie sie sich präsentieren wird. — Ich setze voraus, dass man mit der Schuldenamortisation ernst mache. Vorab sollte selbstverständlich die Schuld an die Kantonalbank amortisiert werden, und zwar in massiver Weise. Wenn das Postulat der Staatswirtschaftskommission angenommen wird, bin ich in der Hinsicht beruhigt. Ich erwarte aber, dass das ein Minimum darstellt und dass man in der Gestaltung der definitiven Rechnung entsprechend den Möglichkeiten weiter gehen werde. Dadurch werden wir Reserven erhalten und späteren Anforderungen gewachsen sein. In dem Sinne möchte ich hier zum Ausdruck bringen, was in unserer Fraktion im übrigen mehrheitlich betont wurde, nämlich man möchte die Staatsfinanzen wieder konsolidieren und dementsprechend nicht mit der Steueranlage zurückgehen, unter der Voraussetzung, dass man im Sinne des Postulates der Staatswirtschaftskommission bereits im Budget Amortisationen festlegt. Dann ist der Grosse Rat wieder stärker als die Verhältnisse und erfüllt seine Pflicht.

Bickel. Gestatten Sie mir einige Bemerkungen. Nach den Ausführungen der Herren Dr. Egger und Burgdorfer kann ich mich hier kurz fassen. Unsere Fraktion ist einstimmig der Auffassung, dass sich für das Jahr 1946 eine Herabsetzung der Steueranlage von 2,1 auf 2 rechtfertigen lässt. Ein Steuerabbau in dem Ausmass kann heute verantwortet werden, ohne dass dadurch dem Staat Mittel für dringende Aufgaben entzogen würden, macht der Abbau doch bloss zirka 3,5 Millionen aus, während die Mehreinnahmen an Steuern sich auf rund 14 Millionen Franken belaufen werden. Diese Mehreinnahmen sind sehr erfreulich. Weniger erfreulich dagegen ist, dass man trotz all der Versprechungen der letzten Jahre den Steuerzahler nicht von den Steuererträgnissen profitieren lassen will. Die Steuern sind in erster Linie dazu da, damit die laufenden Bedürfnisse des Staates gedeckt werden können. Deshalb hat es der Grosse Rat nach Verfassung und Gesetz in der Hand, die Steueranlage jedes Jahr den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen. Es geht meines Erachtens nicht an, Steuern sozusagen auf Vorrat zu erheben. Heute geht es in erster Linie darum, das ist bisher wiederholt betont worden, das Vertrauen, das der Bürger letztes Jahr durch die Annahme des neuen Steuergesetzes den Behörden und der Verwaltung entgegengebracht hat, nicht wieder zu verlieren. Immer wieder wurde im Kanton Bern erklärt, dass man unter einem gerechten Steuergesetz weniger Steuern bezahlen müsste. Seit dem 1. Januar haben wir dieses gerechte und soziale Steuergesetz, durch welches das gesamte Einkommen und Vermögen erfasst wird. Ständig hat man betont, dass der Steuerdruck bei uns geringer wäre, wenn ehrlich versteuert würde.

Heute zeigt sich bereits, dass die Steueramnestie zirka 400 Millionen mehr steuerpflichtiges Vermögen ergeben hat. Diese Zahl ist noch nicht endgültig. Man weiss, dass die Einnahmen immer eher zu tief als zu hoch budgetiert werden. Trotz der glänzenden Steuererträgnisse will man von einem Steuerabbau nichts wissen. Ich muss wiederholen, dass in der Botschaft an das Bernervolk über das neue Steuergesetz feierlich geschrieben stand, der Zweck der Revision sei nicht eine Erhöhung der Steuereinnahmen. Das Versprechen wurde wiederholt in der Presse und in zahlreichen Reden abgegeben. Heute zeigt es sich, dass das neue Steuergesetz gewaltige Mehreinnahmen bringt. Deshalb muss der Steuerabbau kommen. Man darf das Vertrauen des Volkes nicht verscherzen. Das könnte sich bei künftigen Abstimmungsvorlagen bitter rächen. Wenn der bescheidene Steuerabbau beschlossen wird, wird es trotzdem möglich sein, die vorgesehenen, dringlichen Staatsaufgaben zu erfüllen; denn die Einnahmen für 1946 werden zweifellos noch grösser sein als budgetiert. Das hat der Finanzdirektor gestern auch durchblicken lassen. Wenn wir einmal eine klare Uebersicht über die Einnahmen haben, wenn das auch erst bei Abschluss der Rechnung für 1946 der Fall sein wird, ist es immer noch früh genug, Reserven anzulegen, Schulden zu tilgen, Abschreibungen vorzunehmen, genau gleich wie wir das in den letzten Jahren getan haben.

Bei der Eintretensdebatte zum neuen Steuergesetz im Februar 1944 wurde vom Regierungstische aus erklärt: «Der Zweck der Steuern ist, den Finanzbedarf des Gemeinwesens zu decken; Aufgabe der Steuerpolitik ist es, so sparsam zu haushalten, dass die Steuerlasten tragbar bleiben.» Gerade die nächsten Wochen und Monate werden vielleicht deutlich zeigen, dass die Steuerlast kaum mehr tragbar ist und dass eine Entlastung kommen muss. Ich möchte nicht alles aufzählen, was in den nächsten Monaten und im Jahre 1946 alles an Steuern bezahlt werden muss. Eines aber ist sicher: Wenn einmal der Steuerzettel in den Häusern ist, wird es in gewissen Gegenden vielleicht anders tönen als heute. Im Februar können wir vielleicht Motionen, Interpellationen und Postulate erleben, wenn über die Steueranlage pro 1946 schon entschieden ist. Gerade im Jahre 1946 würde sich ein Steuerabbau wohltuend auswirken und der gewaltige Steuerdruck etwas gemildert. Ein Steuerabbau würde aber auch zeigen, dass der Staat für die Steuerlasten seiner Bürger Verständnis hat. Der Kanton St. Gallen, der ebenfalls ein neues Steuergesetz hat, und der Kanton Zürich haben bereits Steuerermässigungen beschlossen. Andere Kantone werden folgen. Im Kanton Bern sollte man für den Steuerzahler ebenfalls etwas mehr Verständnis aufbringen. Ein Steuerabbau lässt sich im Kanton Bern nie besser verantworten als für 1946, wo die Steuereinnahmen gewaltig gestiegen sind. Was wir heute und in Zukunft für die Lösung der grossen Aufgaben sozialer und wirtschaftlicher Art in Bund und Kanton benötigen, ist in erster Linie das Vertrauen des Volkes zu seinen Behörden, und nicht mehr oder weniger grosse Reserven von Steuergeldern. Wenn der Bürger sieht, dass die einmal abgegebenen Versprechen loyal eingehalten werden, wird er auch in Zukunft bereitwillig mithelfen, dem Staate neue Mittel zu bewilligen und neue Lasten zu tragen, wenn die Verwirklichung grosser Aufgaben es erfordert. Der Berner hat dieses Verständnis bis jetzt immer bewiesen.

Ueber die Begehren, die Herr Kollege Reinhard gestellt hat, werden wir dann im Einzelnen diskutieren. Er hat hier von Versprechen geredet, die eingehalten werden müssen. Die letztes Jahr abgegebenen Versprechen müssen meines Erachtens ebenfalls eingehalten werden; denn hier geht es um das Vertrauen.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich will nicht zum Steuerabbau sprechen, offizieller Sprecher der Staatswirtschaftskommission hiefür ist Herr Hofer. Wir kommen bald zur Detailberatung. Darüber möchte ich ein paar Worte sagen, um die Diskussion vielleicht abkürzen zu können.

Die Staatswirtschaftskommission hat den Voranschlag eingehend beraten. Die Bemühungen waren von Erfolg gekrönt. Man hat eine vollständige Einigung geschaffen, und das ist nur dem Umstand zu verdanken, dass die Mitglieder aller Fraktionen sich Mühe zu einer Verständigung gaben. Ich möchte dafür danken. Fast jeder Posten wurde eingehend besprochen. Im Einverständnis mit der Finanzdirektion und der Regierung hat die Staatswirtschaftskommission das Budget um rund 2 ½ Millionen Franken stärker belastet als ursprünglich vorgesehen war. Nach dieser gewissenhaften Arbeit hat man sich das Versprechen gegeben, jetzt möge kommen, was wolle, einmal müssen die Mehrbelastungen aufhören. Nun möchte ich Herrn Reinhard sagen, dass man über gewisse Zusätze noch diskutieren könnte. Aber man muss auch in diesen Dingen Mass halten wie in allen Dingen. Man kann in guten Treuen zweierlei Meinung sein, wann es genug sei. Wir sind bereit, darüber zu diskutieren. Es wurde auch gesagt, man wolle alles abweisen, um dem Rat Zeit zu sparen. Man weiss, wie es geht, wenn man einen Stein ins Wasser wirft. Er zieht weite Wellen, und zuletzt hat die Debatte mehr gekostet als herausschaut. Es sollte möglich sein, sie abzukürzen. Für dies und das heisst es, müsse man mehr Geld haben. Das geht nicht mehr. Im Kasino ist man einem nachgesprungen. Die Herren dachten, man sei besser aufgelegt, nachdem man etwas «in Paris» war. Für die sozialen Aufgaben hat man immer Verständnis gehabt.

Ich habe das Wort ergriffen, um eine Verkürzung der Detailberatung zu ermöglichen, indem ich sage, was die Staatswirtschaftskommission besonders eingehend besprochen hat. Erstens hat sie die Kleinkindergärten besprochen und gefunden, Fr. 20 000.— mehr von einem Jahr auf das andere sollten reichen. Man hat auch die Taubstummenanstalt Wabern besprochen. Dort hat man den Kredit auf Fr. 20 000.— festgesetzt, nachdem er 1945 von 10 000.— auf Fr. 12 000.— erhöht worden war. Man weiss, dass damit dort die Sache nicht in Ordnung ist. Im Verlaufe des nächsten Jahres soll sie im Einverständnis mit der Regierung und der Aufsichtskommission, oder dem Verwaltungsrat, wie man dort sagt, in Ordnung gebracht werden. Man glaubt, es sollte auf private Weise möglich sein. Das kostet den Staat weniger Geld. Man hat

aber auch über die Knabenerziehungsanstalt Oberbipp eingehend gesprochen. Auch dort ist die Armendirektion in engem Kontakt mit der Aufsichtskommission. Dort meint man eher, der Staat müsse die Sache übernehmen. Ueber diese Dinge sollte man nicht mehr so eingehend diskutieren müssen. — Auch über die Gebäude wurde eingehend gesprochen. Man weiss, dass wir im Hintertreffen sind gegenüber Bezirksspitälern und Bezirksarmenanstalten. Es hat also keinen grossen Wert, dass man darüber diskutiert. Wo man in der ersten Sitzung nicht ganz im klaren war, hat man von den einzelnen Direktionen besonderen Aufschluss verlangt und ihn auch erhalten. — Eine vermehrte Einlage in den Reservefonds der Staatswaldungen wird ebenfalls kommen. Fr. 200 000.— scheinen zu wenig, heisst es. Der Finanzdirektor hat erklärt, wenn die Rechnung in Ordnung sei, wolle man mehr machen. Mit dem Budgetbetrag für Wildschadenvergütung glaubt der Landwirtschaftsdirektor auszukommen.

Was die Staatswirtschaftskommission nicht besprochen hat, ist einzig die Erhöhung der Prämienkredite. Dort kommt nachträglich, sowohl für das Kleinvieh wie für die Pferde das Begehren um Erhöhung. Das wird man diskutieren können. Aber sonst ist alles besprochen worden. Das wollte ich hier sagen. Vielleicht kann die Detailberatung dadurch abgekürzt werden.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist nötig, dass wir das Budget ohne Leidenschaft und ohne Parteipolitik besprechen, so wie wir seinerzeit alle handelten, als wir das neue Steuergesetz im Volke populär machten. Wir hatten eine grosse Linie und alle Gruppen waren auf Gedeih und Verderb aufeinander angewiesen.

Man wollte, um die Verhandlungen etwas abzukürzen, zuerst die Ausgaben behandeln. Das wäre falsch, wie Herr Bigler sagt, dass man vorerst die Steueranlage festsetzen sollte. Die Staatswirtschaftskommission hat den Sprechenden beauftragt zu sagen, im Einverständnis mit dem Finanzdirektor, dass wir beim Budget, wie es hier vorliegt, wenn man die Rückstellungen loslöst, mit einer Steuerveranlagung von 2 durchkämen. Das ist der Grund, warum wir glaubten, wir könnten die grosse Debatte verhindern und zu den Steuern und Reservestellungen in der Detailberatung sprechen. — Die Staatswirtschaftskommission hat überdies zu XXXIV B 3. folgendes Postulat eingereicht: «Für dringliche Staatsbauten sollte der Text lauten: Rückstellung für Schuldentilgung wenigstens 0,1 der Steueranlage, Fr. 4 000 000.—.» Die Staatswirtschaftskommission glaubt, dass die Rückstellung von 0,1 noch mit den ordentlichen Abgaben sollte vorgenommen werden können, mit Rücksicht auf die heutige allgemeine Finanzlage.

Die Haupterwägungen der Staatswirtschaftskommission bei der Behandlung des Budgets betrafen einmal den Finanzbedarf des Kantons, seine Aufgaben und Verpflichtungen, in zweiter Linie sein Vermögen und in dritter Linie die Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben. Dazu folgendes: Betreffend den Finanzbedarf habe ich nie die Erklärung abgegeben, man habe weniger nötig. Wir standen ja bei Beratung des Steuergesetzes vor grossen Teuerungszulagen, wussten nicht, welche Ausgaben der Krieg noch erfordert. Ich hatte letztes Jahr als Referent über den Voranschlag 1945 keine dankbare Aufgabe, als man sagte, die Steuerverwaltung habe zu schwarz gerechnet. Es war damals noch ein Rechnungsfehler vorhanden. Nun haben wir tatsächlich diesen schönen Mehrertrag, der sogar etwas höher ist als man damals vermutete. Das neue Steuergesetz wird nun aber viel konjunkturempfindlicher sein als das alte. Wenn die Beschäftigung zurückgeht, die Landwirtschaft weniger gute Erträge hat — sie braucht nur ein Missjahr zu haben — wirkt sich das sehr stark aus. Das musste man beim Finanzbedarf des Staates berücksichtigen. Ich verwundere mich, wie optimistisch die Herren hier sind. Man muss sich nicht nur über Einnahmen und Ausgaben, sondern auch über das Vermögen Rechenschaft geben. Wenn man den Stand Bern nach dem Rathaus einschätzt, müsste man sagen, der Besitzer hat Geld, oder er lebt etwas über die Verhältnisse. Wir wollen uns keine Vorwürfe machen. Wir haben die schweren Krisenjahre hinter uns, die uns in die schwierige Situation brachten. Wir beachten den Vermögensstand zu wenig. Wenn wir heute die Risiken in den Bahnen richtig berücksichtigen würden, würden wir auf null stehen. Das ist die Situation. Da soll man nicht sagen, man dürfe es nicht verantworten, in dem Moment, wo die Wirtschaft einen guten Geschäftsgang hat, Schulden abzuzahlen. Die grosse Mehrheit wird sagen, man müsse einmal an die Schuldentilgung schreiten. Daher das Postulat der Staatswirtschaftskommission. Wir haben noch eine dringliche Aufgabe, darin sind wir einig. Ab 1948 wird die Altersversicherung eingeführt. Der Kanton wird 10 bis 12 Millionen Franken Anteil bezahlen müssen. Das ist erheblich mehr als die Ausgleichskassen abwerfen. Meine Meinung ist ganz anders als die von Herrn Dr. Egger. Er sagt, man müsse jetzt abzubauen trachten, damit man, wenn die Altersversicherung kommt und die Steuersätze erhöht werden müssen, beim Stimmbürger mehr Sympathie finde. Wir haben das Gegenteil im Sinn. Jetzt, da es der Wirtschaft gut geht, müssen wir etwas reservieren. Dann brauchen wir, wenn die Altersversicherung verwirklicht wird, nicht den Steuersatz zu erhöhen, vielleicht noch in einer Zeit, wo die Wirtschaft schon in einer Krise steht. Wenn wir den Steuersatz jetzt nicht ermässigen, werden wir nicht sofort in die Lage versetzt, bei zusätzlichen Ausgaben, ihn zu erhöhen.

Sie haben gesehen, dass wir von der Eidgenossenschaft als Anteil an Wehrsteuer und Wehropfer 14 Millionen Franken erhalten haben. Der Bund hat 9 Milliarden Franken Schulden. Glauben Sie, dass die Kantone sich darum niemals kümmern müssten? Nachdem die Kantone sich aufarbeiten konnten, wird der Bund darnach trachten, ihnen von Wehrsteuer und Wehropfer nichts mehr zuzuhalten. Laut Verfassung könnte man sogar sagen, die Kantone müssen diese Schulden übernehmen. Weil die Steueranteile der Kantone in verhältnismässig kurzer Zeit stark reduziert werden oder sogar ganz ausbleiben, haben wir die Pflicht, jetzt einige Rückstellungen zu machen.

Wir beschliessen die Steuerveranlagung für 1 Jahr. Da sollte man meinen, nachdem es um

1/20 geht, dass nicht weltbewegende Argumente in die Diskussion geworfen werden müssten. Wenn wir unseren Leuten in aller Klarheit sagen, welche Aufgaben der Kanton hat, welche Mittel für die Aufgaben der Zukunft zur Verfügung stehen müssen, namentlich für die Altersversicherung, dass wir ferner nicht Vermögen, sondern Schulden haben, die wir sollten abzahlen können, so werden sie sagen, jawohl, die Situation hat sich geändert seit über das Steuergesetz abgestimmt wurde. Es sind neue Aufgaben entstanden. Wir kennen noch gar nicht alle. Wir hoffen, es entstehe keine Arbeitslosigkeit, keine Landwirtschaftskrise, denn dann hätten wir eine bedenkliche Situation. Das sind die Ueberlegungen, die unsere Fraktion mit grosser Mehrheit dazu brachten, an der heutigen Steueranlage festzuhalten. Wenn wir um 0,1 abbauen, wird es Leute geben, die sagen, das sei gar nichts, es habe sich nicht einmal gelohnt, darüber zu diskutieren. Wir haben also die Meinung vertreten, dass in dem Moment, wo die Wirtschaft einigermassen intakt ist, Vorsorge getroffen werden solle. Wir können über das Elend im Ausland lesen. Ein Auslandschweizer, der alles verloren hat, sagte mir, er habe keine Mittel, das Wehropfer zu finanzieren. Aus Dankbarkeit, dass er in seinem Vaterlande Aufnahme gefunden, sei er ebenfalls bereit, alles beizutragen, damit dem Lande die nötigen Finanzen zur Verfügung gestellt werden können.

Aus diesen Erwägungen hat die Staatswirtschaftskommission die Meinung vertreten, man sollte nicht abbauen, und deshalb hat sie ihr Postulat gestellt und ersucht Sie, ihm zuzustimmen.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss etwas weit ausholen, um auf all das zu antworten, was in der interessanten Diskussion gesagt wurde, umso mehr, als ich gestern über den Steuersatz nicht gesprochen hatte, weil der Grosse Rat die Meinung vertrat, man wolle darüber nach dem Budget sprechen. Es ist vielleicht besser, man habe das vorweggenommen.

Als ich diesen Morgen einen Blick in die Zeitung warf, ist mir eine grosse Ueberschrift in einem unserer Provinzblätter aufgefallen: «Es gibt auch für den Staat eine Steuermoral». Das Signal zu diesem Aufruf hat Herr Dr. Egger gegeben. Es hat mich überrascht, dass man in etwas polemisierender Form über den Vertreter der Regierung hergefallen ist und «grosse Worte» gebraucht hat. Ich muss mich zuerst mit diesem auseinandersetzen. Die Regierung kann den Vorwurf, des Vertrauensmissbrauches, des Wortbruches und die Anschuldigung, sie habe alles beiseite geschoben, was mit dem Steuergesetz versprochen wurde, nicht hinnehmen. Ich muss in aller Form gegen den Vorwurf protestieren, dass im Antrag der Regierung, im Budget und in den gemeinsamen Erklärungen der Staatswirtschaftskommission auch nur ein Schatten des Vertrauensmissbrauches gegenüber dem Bernervolk liege. Das widerspricht den Tatsachen. Man hat die Abstimmungsbotschaft und alles Mögliche zitiert, das während der Abstimmungskampagne gedruckt wurde. Ich halte mich an das, was offiziell in der Botschaft gesagt wurde, was ausschlaggebend ist und die Herr Dr. Egger nicht zitiert hat. «Es heisst dort auf Seite 5: «Der Grosse Rat bestimmt jedes Jahr die Steueranlage, das heisst das Vielfache des Einheitssatzes, das erhoben werden soll. Mehr als das Zweifache kann nur das Volk beschliessen. Von den heutigen Zusatzsteuern fallen die Lehrerbesoldungssteuer, die Arbeitslosenversicherungssteuer und die kantonale Wehrsteuer endgültig weg. Dagegen bleibt die in der Verfassung vorgesehene Armensteuer.» Weiter heisst es: «Nach den Berechnungen ist in Zukunft mit einer ordentlichen Steueranlage von 1,7 zuzüglich 0,4 Armensteuer, also mit einer Steueranlage von 2,1 zu rechnen. — Der Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 betreffend Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserung und Milderung der Wohnungsnot ist eingeschlossen.» Das wurde versprochen. Es wurde ausgerechnet, dass der bisherige Steuersatz zu 3,3 ‰ einem neuen Steuersatz von 2,1 entspreche. Man sagt nun, es sei in der Botschaft versprochen worden, man wolle ein gerechtes Steuersystem schaffen, Hauptzweck des Steuergesetzes aber bleibe die Sicherstellung des Finanzbedarfes, eine gerechte Verteilung der Steuern und eine Entlastung. Man wolle nicht mehr Steuern beziehen als man jetzt beziehe, der Hauptzweck des Steuergesetzes sei der, dass man nicht mehr Steuern erheben wolle als man brauche. — Es dreht sich darum, wie das gesagt wurde, nicht darum, was man heute in Zeitungsartikeln und grossen Reden daraus macht. Man darf daran erinnern, dass das, was versprochen wurde, nämlich loyale Haltung der Steuerorgane in der Anwendung des Steuergesetzes, sowie Handhabung der Steuergerechtigkeit, bis zum letzten Wort inne gehalten wurde. Ich möchte Herrn Dr. Egger fragen, wo er den Nachweis erbringen wolle, dass wir die Gebote der Steuergerechtigkeit und Steuerloyalität nicht gehalten hätten. Ich darf für mich in Anspruch nehmen, dass ich während der kurzen Zeit, wo ich auf der Finanzdirektion bin, alles dafür tat, um den Steuerorganen diese Pflicht immer wieder in Erinnerung zu rufen und zu sagen, man müsse das Steuergesetz in allen Teilen absolut loyal handhaben, die Steuergerechtigkeit so durchführen, wie es bei der Anwendung des Steuergesetzes erforderlich ist. Das wurde getan. Man darf der heutigen Steuerverwaltung das Zeugnis geben, dass sie dafür das grösste Verständnis hat.

Wenn man sagt, es sei versprochen worden, die Steuern herabzusetzen, darf man daran erinnern, dass der Grosse Rat diese Entlastung im Steuergesetz selber vorgenommen hat. Er ist in vieler Beziehung weiter gegangen, als der ursprüngliche Antrag der Regierung, besonders bei der Bemessung der steuerfreien Abzüge. Also ist die Entlastung, die man vom Steuergesetz erwartete, im Gesetz selber verankert und durchgeführt worden. Es bleibt nach wie vor die Tatsache, dass grosse Teile der Bevölkerung von diesem Steuergesetz profitieren, weil sie entlastet worden sind. Das vergisst man, wenn gesagt wird, man habe versprochen, die Steuern herabzusetzen.

Ich darf daran erinnern, dass die Steuerverwaltung gegenüber der Industrie eine weitherzige Abschreibungspraxis handhabt. Das Gesetz selber hat die Abschreibungen in einer Weise geordnet, worum alle andern Kantone uns beneiden könnten. Wir stehen gegenwärtig in einem starken Konflikt mit der eidgenössischen Steuerverwaltung betref-

fend gewisse Abschreibungen in der Industrie. Unsere Steuerverwaltung hat gestützt auf das, was man der Industrie versprochen hat, sehr weitgehende Abschreibungen auch für die eidgenössische Wehrsteuer durchgeführt. Das Resultat ist, dass uns vom Bundeshaus der Marsch gemacht und uns befohlen wird, wir müssen das revidieren, das entspreche nicht den eidgenössischen Intentionen. In den letzten Tagen konnte indessen eine Verständigung herbeigeführt werden.

Nun zur Sache selber: Soll man die Steuern herabsetzen nach dem Antrag des Herrn Dr. Egger, der von Herrn Bickel und andern Rednern unterstützt wird, oder soll man beim gegenwärtigen Steuerfuss bleiben? Wir haben in der Regierung die Sache eingehend besprochen. Ich habe alles Verständnis für das, was zugunsten der Herabsetzung des Steuerfusses gesagt wurde. Es ist auch die Auffassung der Steuerverwaltung, dass eine Herabsetzung einen guten Eindruck machen würde, und dass sie auch psychologisch zu begrüssen wäre. Das wird ohne weiteres zugegeben. Herr Grossrat Hofer hat als Sprecher der Staatswirtschaftskommission auch gesagt, dass man mit einem Steuersatz von 2 auskäme, wenn man das Budget liesse wie es ist, abzüglich der vorgesehenen Rückstellungen. Es müssen aber auch andere Erwägungen Platz greifen. Man hat namentlich in der Presse, aber auch andernorts, die Meinung der Steuerverwaltung der des Finanzdirektors entgegengesetzt. Die Steuerverwaltung beantrage selbst, mit dem Satz hinunterzugehen. Man könnte das tatsächlich tun, und ich habe die Auffassung der Steuerverwaltung auch bekannt gegeben. Es wurde in der Regierung auch hierüber eingehend gesprochen. Die Steuerverwaltung ist aber nicht die einzige Abteilung der Finanzdirektion. Die Steuerverwaltung, die dafür sorgt, dass die Mittel, die der Staat nötig hat, in korrekter, vollständig loyaler Weise eingehen, kann begreiflicherweise von ihrer steuerpolitischen Betrachtung aus diese Meinung vertreten. Wir müssen in der Finanzdirektion aber auch andere Abteilungen anhören. Da ist die Kantonsbuchhalterei. Sie ist das mahnende Organ in der Finanzdirektion, die uns auf den Vermögensstand, insbesondere bei der Kantonalbank hinweist. Herr Dr. Egger wird als Präsident der Aufsichtskommission der Kantonalbank zugeben, dass da noch schwere Probleme zu lösen sind. Es ist auf den roten Bericht von Herrn Guggisberg hingewiesen worden. Sie wissen welch gewaltige Leistung wir in der Bezahlung von Schulden im Betrag von zirka 50 Millionen Franken vollbracht haben. Es ist Herrn Dr. Egger bestens bekannt, dass diese gewaltige Anstrengung für die Rückzahlung von Schulden auch ihre unangenehme Seite dadurch hatte, dass damit unsere disponiblen Mittel fast ganz aufgebraucht wurden, und dass damit, wie man in finanztechnischem Sinne sagt, unsere Tresorerie in allzu grosse Spannung geraten ist. Das ist für uns von grösster Wichtigkeit. In andern Jahren hatten wir zu Beginn des Jahres ein Guthaben bei der Kantonalbank von einigen Millionen, da die Steuererträgnisse des letzten Jahres vorhanden waren. Im nächsten Jahre werden wir von Anfang an bei der Kantonalbank Schulden haben, zum Teil, weil der Steuerbezug für das laufende Jahr in unangenehmer Weise verlangsamt wurde. In anderen Jahren gingen die Steuern bis Ende des Jahres zur Hauptsache ein. Diesmal werden sie erst anfangs Februar in dem Masse eingehen. Wir müssen von Anfang an mit einer grossen Kontokorrent-Verschuldung bei der Kantonalbank rechnen. Der Kontokorrentkredit ist bekanntlich nicht gratis, sondern kostet den Staat rund Franken 1 200 000.— Zinsen. Diese Seite muss die Finanzdirektion neben der Stimme der Finanzverwaltung auch hören.

Herr Dr. Egger verlangt in seiner Motion, dass der Regierungsrat bis zur Beratung des Budgets für 1947 ein umfassendes Programm über die in den nächsten Jahren dringend nötigen Bauten usw. unter Angabe des ungefähren Finanzbedarfes vorlege. Ich begreife den Wunsch. Er wird an die Regierung gehen, damit sie Stellung nehmen kann. Sie wird die Motion voraussichtlich annehmen. In der Staatswirtschaftskommission ist derselbe Wunsch etwas anders formuliert worden, indem man sagte, man solle ein Fünfjahresprogramm über die zu lösenden Aufgaben aufstellen. Unser Vortrag zum Budget ist nach dieser Richtung etwas knapp geraten, das ist zuzugeben. Wir glaubten, wir könnten es uns ersparen, zu sagen, was dem Grossen Rat alles an Aufgaben warte, weil das in grossen Zügen im roten Bericht des Finanzdirektors und im Grossen Rat wiederholt gesagt wurde. Wir wissen insbesondere, dass eine Reihe dringender Bauaufgaben der Lösung harrt, worüber gar keine Worte zu verlieren sind. Wir wissen, dass von den 35 Millionen Franken, die für Arbeitsbeschaffung bewilligt wurden, 9 Millionen für die Baudirektion auf die Seite gelegt wurden. Der Betrag steht zum Grossteil noch zur Verfügung. Diese 9 Millionen werden aber bei weitem nicht ausreichen, und man kann nicht zuwarten, bis Arbeitslosigkeit eintritt. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass wir, abgesehen vom stolzen Bau des Rathauses im Kanton Bern seit 5 Jahren nichts gebaut haben. Wir haben die nötigsten Reparaturen durchgeführt, einige grössere Arbeiten angefangen, aber grosse Bauprojekte wurden keine ausgeführt, weil keine Arbeitslosigkeit vorhanden war und das Material fehlte. Allzulange lassen sich diese Arbeiten nicht mehr hinausschieben. Es kommt bald die Zeit, wo man verschiedene Bauaufgaben lösen muss. Daher hat die Regierung diese Reservestellung so vorgenommen, dass der Betrag für dringliche Bauarbeiten verwendet werden soll. Die Erweiterung der Anstalten Sonvilier, Landorf und anderer ist bitter nötig. Ich verweise auf Kehrsatz, Brüttelen, Erlach, usw. Auch in Irrenanstalten ist dies und jenes zu bauen. Die Amtshäuser sehen im allgemeinen nicht schön aus. Schon vor Jahren wurden Aenderungen vorgesehen. Wenn man sich das vor Augen hält, wird man sehen, dass die Reservestellung von 3,5 Millionen Franken sehr bescheiden ist.

In der Regierung ist noch ein ganzer Katalog von dringenden Aufgaben genannt worden. Am 25. November findet die Abstimmung über die 6 Millionen für den Wohnungsbau statt. Der Grosse Rat hat es abgelehnt, für die Amortisation dieser 6 Millionen eine zusätzliche Frist zu bewilligen. Er fand, das soll in den gleichen 20 Jahren amortisiert werden wie die 35 Millionen. Wir hoffen, das sei möglich. In 20 Jahren einen Mehrbetrag

von 6 Millionen amortisieren, macht jährlich Fr. 300 000. — aus. — Die Sanierung der Lehrerversicherungskasse hat den Grossen Rat wiederholt beschäftigt. Die Sanierung muss durchgeführt werden. Es liegt ein Gesetzesentwurf der Erziehungsdirektion vor. Er ist gegenwärtig bei der Finanzdirektion. Vermutlich wird er dem Grossen Rat in der Februarsession vorgelegt werden. Wenn die Gemeinden sich beteiligen, bleiben für den Staat jährlich 1 Million Franken. — Dann kommen die Wünsche und Begehren bei den Irrenanstalten Seit Jahren ist das Begehren hängig, dass die Arbeitszeiten des Pflegepersonals verkürzt werden. Teilweise besteht noch die elfstündige Arbeitszeit, während andere Anstalten zur neunstündigen Arbeitszeit übergegangen sind. Es ist ein Gebot des sozialen Verständnisses, hier durchzugreifen. Der Regierungsrat hat grundsätzlich beschlossen, die Reduktion der Arbeitszeit durchzuführen. Im Budget kommt das noch nicht zum Ausdruck. Wir erwarten einen besondern Vortrag der Irrenanstalten. Die Kosten werden Fr. 300 000. — bis 400 000. — ausmachen, weil das Personal vermehrt werden muss. — Dann kommen die Forderungen der Sanitätsdirektion, z. B. betreffend den Inselspital. — Dann ist an die Reform des Strafvollzuges zu denken. Ich meine nicht nur die Bauten. Das wird die Staatsrechnung stark belasten. — Schliesslich kommen die Begehren des Personals. Es ist eine Motion betreffend die Revision der Besoldungsordnung des Kantons Bern angekündigt. Das heisst sicher nicht, man wolle mit den Besoldungen hinuntergehen. Die Frage ist die, in welchem Masse die Teuerungszulagen nach und nach zu den Besoldungen geschlagen werden sollen. Dieses grosse Kapitel muss einmal in Angriff genommen werden. Es kann keine Rede davon sein, dass man die Teuerungszulagen einfach zu den Besoldungen schlägt. Man wird aber nach einer Besoldungsreform mehr Geld brauchen. — Für die ordentlichen Meliorationen haben wir bereits eine Reservestellung von 1 Million vorgenommen. Das Budget wird in den nächsten Jahren mit dem Betrag belastet werden, der aus dieser Reserve nicht gedeckt werden kann. Dann kommt die Frage der Altersversicherung. Die vorübergehende Lösung wird am 1. Januar in Kraft treten. Wir können noch nicht genau sagen, wie stark das uns belastet. Die Berechnungen sind im Gange. Es wird dann eine besondere Vorlage erscheinen. Die definitive Lösung der Altersversicherung wird den Staat Bern, wenn man wenig rechnet, jährlich 10 Millionen kosten. Man weiss noch nicht, wie weit das auf dem Budget der Armendirektion eingespart werden kann, auch nicht, wieviel durch die Ausgleichskassen übernommen wird. Tatsache ist, dass die Altersversicherung die Staatsfinanzen vermehrt in Anspruch nehmen wird. — Schliesslich wollen von den 57 Eingängen im Grossen Rat 23 mehr Geld. Weitere Begehren werden noch kommen.

So tönt es, wenn man sparen und mit dem reduzierten Steuersatz auskommen will. Diese Dinge müssen gewürdigt werden, wenn man sich die Frage stellt, ob die Steuer herabgesetzt werden könne oder nicht. Endlich kommen die 9 Milliarden Schulden der Eidgenossenschaft. Die Tendenz der Eidgenossenschaft geht dahin, immer mehr in die kantonale Steuerhoheit einzugreifen. Man glaubte, die eidgenössische Erbschaftssteuer sei erledigt. Aber jetzt hört man, dass man wieder darauf zurückkommt und sie doch eingeführt werden soll. Das ist ein empfindlicher Eingriff in das Gebiet des kantonalen Steuerterritoriums. Diese Dinge müssen gewürdigt werden. Die Milliardendefizite des Bundes können im Kanton Bern nicht ignoriert werden. Der Kanton Bern wird sie auch spüren. Die Steueranteile, die wir vom Bund erwarten und auf die wir in der Steuergesetzdebatte gerechnet haben, können reduziert werden. Ob 1946 aus dem Alkoholmonopol des Bundes auch noch Fr. 2. — pro Kopf vergütet werden, weiss man nicht, angesichts der Tendenz der Eidgenossenschaft, die Anteile der Kantone zu schmälern. Auch das muss berücksichtigt werden.

Wir dürfen bei der Frage der Steuerherabsetzung etwas lernen von der Dividendenpolitik der privaten Wirtschaft. Sie sucht, möglichst stabile Dividenden auszurichten. Wenn sie grosse Ueberschüsse hat, schafft sie stille Reserven, um in schlechten Zeiten die Dividende aufrecht erhalten zu können. Umgekehrt, aber analog kann man in der Staatswirtschaft bezüglich der negativen Dividende, nämlich des Steuersatzes verfahren. Es ist ein gesunder Gedanke, den Steuersatz möglichst stabil zu halten, nicht das eine Jahr hinunter, das andere Jahr hinaufzugehen, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen. Das ist namentlich wichtig bei unserem neuen konjunkturempfindlichen Steuergesetz. Darum ist es ein Gebot der Vorsicht, den Steuersatz möglichst konstant zu halten. Häufige Aenderungen des Satzes wären eine schlechte Politik.

Das Lied des Sparens ist heute in verschiedenen Variationen gesungen worden. Es ist richtig, dass man sparen soll, aber man kann das auch auf falsche Art tun. Sparen heisst nicht, notwendige Budgetposten streichen. Richtiges Sparen heisst Schulden abzahlen und Reserven anlegen, wenn das Geld zur Verfügung steht. Von diesem Standpunkt muss man die Frage des Steuerfusses beurteilen. Solange die Wirtschaft gut geht, müssen Reserven geschaffen und Schulden bezahlt werden, damit man, wenn es nötig wird, Geld zur Verfügung hat. Es dreht sich nicht darum, die Ueberschüsse, die wir glücklicherweise haben, zu verhüdelen. Diesen Vorwurf weise ich in aller Form zurück. Es handelt sich darum, den Ueberschuss sorgfältig zu verwalten. Unser Bernervolk wünscht aktive Politik, die sorgfältig durchgeführt wird. Es wünscht nicht, dass man ins Blaue hinein mit dem Steuersatz bald hinauf, bald hinunter gehe, je nachdem es einem gerade einfällt. Wenn man im Sinne dieser aktiven Politik vorgehen will, ist glaube ich nichts anderes zu tun, als jetzt trotz aller zum Teil künstlich erzeugter Volksbewegung zugunsten einer Steuerherabsetzung ruhig Blut zu behalten und für das einzutreten, was man als richtig anerkennen muss. Deshalb ist der Regierungsrat einstimmig der Auffassung, dass es die vorsichtigere Politik ist, wenn man den jetzigen Steuersatz beibehält und die Staatswirtschaftskommission hat nach eingehender Besprechung diese Meinung unterstützt. Der Grosse Rat muss nun darüber befinden. Ich gebe zu, dass die ursprüngliche Fassung der Regierung zu eng

gehalten war, weil sie nur auf diese baulichen Notwendigkeiten hinwies. Die Staatswirtschaftskommission will deshalb sagen, für dringliche Aufgaben ganz allgemein wolle man das in Reserve legen. Heute ist die Meinung die, man solle mehr Schulden abtragen. Es ist gut, das zu tun. Im Schlusseffekt kommt es genau auf dasselbe hinaus. Wenn wir mit Ueberschüssen Schulden bezahlen, können wir umso besser den dringlichen Aufgaben gerecht werden, deren Erfüllung vom Staat erwartet wird.

Es sind namentlich von Herrn Reinhard noch andere Begehren um Reservestellung angekündigt worden, besonders für die Altersversicherung. Ueber diesen Posten kann man sprechen. Wenn der Rat es für zweckmässig erachtet, hier eine weitere Reserve von 1 Million auszusetzen, lässt sich das verantworten. Auf der andern Seite braucht man mit Reservestellungen nicht zu weit zu gehen. Einige Posten, die Herr Reinhard aufgezählt hat, sind vielleicht wünschbar, bei andern kommen wir ohne Reservestellung durch. Darüber kann man noch reden.

Entschuldigen Sie diese etwas längeren Ausführungen. Man kann nicht vor den kommenden Aufgaben die Augen verschliessen und mit den Steuern hinuntergehen. Man kann auch nicht neue Ausgaben beschliessen und die Einnahmen verringern. Das Bernervolk wird mit einer gewissenhaften Verwaltung der Steuergelder einverstanden sein, die Mittel bereitstellen und den Steuersatz beibehalten, der bei der Ausarbeitung des Steuergesetzes als hinreichend berechnet wurde. Die 2,1 entsprechen den 3,3 ‰ im alten Gesetz. Unter dem früheren Gesetz hat niemand an eine Reduktion des Ansatzes gedacht, auch wenn, was wahrscheinlich ist, bei der heutigen Konjunktur ein Mehrertrag an Steuern eingegangen wäre. Um so eher können wir auch unter dem neuen Gesetz den geltenden Steueransatz beibehalten.

Egger. Ich möchte nur eine persönliche Erklärung abgeben. Es wäre zwar nötig, auf eine ganze Reihe von Dingen, die der Herr Finanzdirektor aufgeführt hat, materiell einzutreten, wie Kantonalbank, Verhältnis des Kantons zur Eidgenossenschaft usw. Die Schulden der Eidgenossenschaft werden niemals aus dem kantonalen Fiskus heraus abgetragen, sondern der Steuerzahler wird sie tragen müssen. Es wird sich dann zeigen, dass in einzelnen Gemeinden, wo die Steuererträgnisse ungünstig sind, sich unter Umständen das Bedürfnis nach einer Erhöhung geltend machen wird. Dort wäre man dann froh, wenn der Kanton eine Reduktion vorgenommen hätte. — Herr Regierungsrat Dürrenmatt, Sie haben einen grossen Teil Ihrer Rede zu einer persönlichen Polemik gemacht. Ich bedaure das, und zwar deshalb, weil in keiner Weise das Wort gefallen ist, die Regierung habe Rechtsbruch begangen. Ich möchte auf das stenographische Bulletin verweisen. Ich habe zwei Dokumente vorgelesen. Das eine stammt aus der Steuerverwaltung, unter Verantwortung des frühern Finanzdirektors, das andere steht unter der Autorität des damaligen Grossratspräsidenten. Das war ich. Da steht der Satz von 2,1. Er wurde in Verbindung gebracht mit der Feststellung, dass bei diesem Steuersatz für den Staat ein Ausfall entstehen werde. Zum Letzten möchte ich feststellen, dass ich die Steuerverwaltung nicht angegriffen habe. Ich habe nicht gesagt, dass eine unloyale Anwendung des Steuergesetzes stattgefunden habe, sondern anerkenne, dass das Steuergesetz von der jetzigen Steuerverwaltung sehr loyal gehandhabt wird. Ich habe mir nur erlaubt, den Rat auf das aufmerksam zu machen, das er vor der Abstimmung über das Steuergesetz selber versprochen hat. Dass es sich hier um eine Vertrauensfrage handelt, darüber darf jeder Grossrat und jede Fraktion auch gegenüber dem Regierungsrat eine eigene Auffassung haben.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die Meinung, es solle über ihr Postulat nicht jetzt, sondern in der Detailberatung abgestimmt werden, es sei denn, man stimme jetzt generell über den Steuersatz ab.

Präsident. Ich hatte die Absicht, die Abstimmung über den Steuersatz jetzt vorzunehmen. Das Reglement verlangt, dass Postulate, welche im Zusammenhang mit der Beratung des Voranschlages eingebracht werden, in der Regel sofort zu behandeln seien. Deshalb glaube ich, weil das Postulat behandelt wurde, müsse jetzt darüber abgestimmt werden. Ich bin jedoch mit der Abstimmung am Schlusse einverstanden.

Reinhard, Das Postulat bezieht sich auf Kapitel XXXIV des Budgets und sollte dort zur Abstimmung gebracht werden, ebenso wie unsere Anträge. Alsdann würde über den Steuerfuss am Schlusse abgestimmt. Ich stelle über das Prozedere keinen Antrag. Ich bitte den Herrn Präsidenten, sich das zu überlegen. Wenn wir morgen, bei der Detailberatung zur Abstimmung schreiten, ist die Bedingung, dass zum Postulat sofort Stellung genommen werden müsse, auch noch erfüllt.

Präsident. Die Staatswirtschaftskommission hat das Postulat gestellt, und das Reglement schreibt Abstimmung vor. Wenn der Rat wünscht, die Abstimmung soll am Schlusse vorgenommen werden, bin ich damit einverstanden.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Schluss der Sitzung 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 14. November 1945,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Gondiswil), Born, Daepp, Giroud, Grädel, Gygax, Queloz, Rufer, Schlappach, Segessenmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Biedermann, Keller (Langnau), Lüthi, Piquerez, Reusser, Schär, Wüst.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1946.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 664 hievor.)

Detailberatung.

I. Allgemeine Verwaltung.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Genehmigt.

III a. Justiz.

Genehmigt.

III b. Polizei.

Genehmigt.

IV. Militär.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Genehmigt.

VI. Erziehungswesen.

Geissbühler (Liebefeld). Ich möchte zu D. 21., Staatsbeitrag an Kindergärten, beantragen, dieser Kredit sei von Fr. 50 000.— auf 75 000.— zu erhöhen. Schon anlässlich der Budgetberatung wurde über diese Kindergartenfrage gesprochen; damals wurde der Kredit von Fr. 30 000.— auf 50 000.— erhöht. Dank dieser Erhöhung war es möglich, den Kindergärtnerinnen im ganzen Kanton eine bescheidene Teuerungszulage auszurichten. Ich will nicht auf die Bedeutung der Kindergärten zurückkommen, darüber wurde vor einem Jahr gesprochen; ich beschränke mich auf den Hinweis, wie nötig die Kindergärten für industrielle Ortschaften, vor allem für Industriedörfer sind. Sie sind eine grosse Wohltat namentlich für die Familien, wo beide Elternteile gezwungen sind, ausserhalb der Wohnstätte dem Verdienst nachzugehen, damit sich die Familie ehrlich durchs Leben schlagen kann. Auch für die Kinder ist es eine sehr grosse Wohltat, wenn sie tagsüber in sichere Obhut gebracht werden können, so dass die Eltern die Gewähr haben, dass sie nicht auf der Gasse Allotria treiben.

Was mich bewegt, heute meinen Antrag zu stellen, ist die Tatsache, dass die Kindergärtnerinnen auch heute noch finanziell sehr schlecht gestellt sind. Aus einer Erhebung, die der bernische Kindergartenverein veranstaltet hat, ergibt sich, dass es heute noch Kindergärtnerinnen mit Jahreslöhnen von Fr. 1800.— gibt, dass sich der Lohn des Grossteils zwischen Fr. 2 000.— bis 3 000.— bewegt. Jeder unter Ihnen weiss, dass angesichts der heutigen Teuerung ein Auskommen bei solchen Löhnen gar nicht möglich ist. Die Beibehaltung dieser Entlöhnung stellt ein Unrecht gegenüber diesen Kindergärtnerinnen dar; sie sind viel schlechter bezahlt als sozusagen alle andern Kategorien berufstätiger Frauen.

Bei solchen Löhnen können natürlich die Kindergärtnerinnen keine Rücklagen machen, weder für Krankheitsfälle noch für das Alter. Es scheint mir, es sei Pflicht der Oeffentlichkeit, sich der Kindergärten und der Kindergärtnerinnen anzunehmen. Das Unrecht, das man den Kindergärtnerinnen bisher antat, sollte wenigstens einigermassen gutgemacht werden. Der Kanton Zürich zahlt an die Kindergärten einen jährlichen Beitrag von Franken 220 000.—; letztes Jahr wurde er auf Fr. 230 000.— erhöht; der Kanton Aargau leistet 20 bis 30 % an die Kindergärtnerinnenbesoldungen, und der Kanton Baselstadt bezahlt für 107 Kindergärten einen Betrag von rund Fr. 700 000.—. Es scheint mir, dass auch der Kanton Bern nun seine Leistungen noch etwas erhöhen dürfte. Ich weiss, es ist in der Hauptsache Aufgabe der Gemeinden, die Kindergärten zu subventionieren; ich weiss auch, dass verschiedene Gemeinden das in weitgehendem Masse tun, so z. B. Bern, Biel, Thun, und Köniz und andere. Aber das genügt noch nicht, und daher scheint es mir, es sei Pflicht des Staates, hier zuzustehen.

Am 9. Oktober dieses Jahres wurde eine kantonale Verordnung über das Kindergartenwesen erlassen. Diese Verordnung sieht nach etwas aus; sie stellt den Anfang einer gesetzlichen Ordnung dieses Gebietes im Kanton dar. Aber es ist nur ein An-

fang, bei dem der Kanton nicht stehen bleiben darf, sondern er muss beim Aufbau weiterhelfen.

Alle diese Erwägungen scheinen mir stichhaltig; ich bitte Sie daher, meinem Erhöhungsantrag zuzustimmen. Das bedeutet einen Akt der Gerechtigkeit; sie ermöglichen damit, dass man für eine Funktion von anerkannter Wichtigkeit auch einen anständigen Lohn bezahlen kann.

Aebi. Ich möchte die Ausführungen meines Vorredners nicht wiederholen, sondern nur seinen Antrag unterstützen. Die Kindergärten sind in hohem Masse auf privater Basis aufgebaut und finanziert worden; einige Gemeinden leisten Zuschüsse, die aber nirgends hinreichen. Wenn hier der Staat mithilft, so bedeutet das eine gut angebrachte Förderung privater Bestrebungen.

Burren (Steffisburg). Ich möchte zu C. 10. Lehrerfortbildungskurse, einen Antrag stellen. Wir haben Kurse, die vom Bund organisiert werden, andere werden vom Kanton oder von den Schulinspektoren durchgeführt. Der Bund zahlt nun den Besuchern der von ihm veranstalteten Kurse, besonders Turnkurse, eine bescheidene Entschädigung aus, bestehend aus Reisevergütung und Taggeld. Beim Kanton ist es leider sehr oft so, dass Lehrer zum Besuch solcher Kurse durch den Sekundarschulinspektor, respektive die Erziehungsdirektion, kommandiert werden, dass aber dabei nicht einmal Reisevergütung ausgerichtet wird. Es kommt vor, dass Kollegen, die z. B. aus dem Oberland nach Spiez oder sogar nach Bern befohlen werden, nicht nur die Reiseauslagen, sondern auch die Kosten der auswärtigen Verpflegung selber tragen müssen.

Der Betrag, der für solche Kurse auf der Sekundarschulstufe ausgesetzt ist, wurde, wie Sie aus dem Voranschlag ersehen, glatt aufgebraucht. Der Sekundarschulinspektor wird es angesichts der Aussichtslosigkeit nicht für der Mühe wert gehalten haben, mehr zu verlangen, obwohl die Lehrerschaft diese Behandlung längst als Unrecht empfindet. Wenn man in einem Privatbetrieb einen Angestellten zu einem Fortbildungskurs kommandiert, dessen Ergebnisse schliesslich wieder dem Betrieb zugute kommen, wie das bei diesen Kursen auch für den Staat der Fall ist, so lässt sich der Privatbetrieb das auch etwas kosten; er vergütet die Auslagen.

Ich beantrage Erhöhung dieses Kredites von Fr. 800.— auf Fr. 5000.—.

Freimüller. In Ziffer B. 15 wird der Beitrag des Staates an das Jennerspital mit Fr. 15 000.— aufgeführt. Dieses Jenner-Kinderspital ist eine Stiftung, gegründet 1858. Die Stifterin verlangte, dass dieses Spital dienen soll «der Pflege von kranken Kindern, unter Ausschluss jeglicher Lehrtätigkeit». An unsern Hochschulinstituten, vor allem am Inselspital, war es nicht möglich, eine spezielle Abteilung für Kinderkrankheiten einzurichten; es wurde daher im Jennerspital eine Poliklinik mit Schausaal, Kinderklinik und Hörsaal geschaffen, an welche der Staat heute einen jährlichen Beitrag von Fr. 15 000.— leistet. Die Kosten des Poliklinikbetriebes betragen heute Fr. 16 390.—. Nun ist zu sagen, dass leider das Jennerspital diese Kosten nicht mehr zu decken vermag. Es teilt damit das Schicksal der meisten andern Krankenanstalten. Dieses Unvermögen ist einerseits zurückzuführen auf den Rückgang des Zinserträgnisses aus dem Stiftungsvermögen und anderseits auf die ungeheure Steigerung der Betriebskosten. 1931 wies das Jennerspital 19 410 Pflegetage auf, die sich auf 526 Kinder verteilten; die Einnahmen betrugen Fr. 48 500.— und der Zinsertrag aus dem Vermögen Fr. 45 199.—; es wurde ein Betriebsüberschuss von Fr. 2690.— erzielt. Im Jahre 1943 ist die Zahl der Pflegetage auf 41 150 gestiegen, die Patientenzahl auf 869; die Einnahmen aus Pflegegeldern erreichten Franken 165 000.—, das Zinserträgnis betrug noch Fr. 26 900.—, das Defizit stieg auf Fr. 46 500.—. In einem Zeitraum von 12 Jahren senkte sich das Verhältnis der Zinseinnahmen zu den Gesamteinnahmen von rund $1/2$ auf $1/6$. Die Begründung liegt darin, dass erhöhte Bauaufwendungen nötig waren, und dass der teure Betrieb dazu führte, dass das Stiftungsvermögen angegriffen werden musste.

Der Staatsbeitrag betrug während langer Jahre Fr. 1500.—, später Fr. 5000.— und letztes Jahr erstmals Fr. 15 000.—. Die Kosten der Poliklinik, deren Schaffung rein eine Aufgabe des Staates ist, denn das Jennerspital hat keine Unterrichtsverpflichtungen zu erfüllen, sollten nach Auffassung der Spitalorgane vom Staat übernommen werden. Dem Staat wird darüber hinaus noch ein bescheidener Beitrag zugemutet. Die Gemeinde Bern leistet aus freien Stücken einen Beitrag; er betrug ursprünglich Fr. 5000.—, heute 8000.—.

Nur einige Angaben darüber, wie andere Kantone ihre Kinderspitäler unterstützen. Im Jahre 1944 hat der Kanton Zürich seinem Kinderspital mit einer Bettenzahl von 321 und 129 000 Verpflegungstagen einen Kantonsbeitrag von nicht weniger als Fr. 530 000.— ausgerichtet. Dabei ist ausdrücklich festzustellen, dass es sich auch dort um eine Stiftung, und nicht etwa um eine staatliche Anstalt handelt. In Basel haben wir bei 228 Betten 90 800 Pflegetage, der Staatsbeitrag beträgt Fr. 170 000.—. In Bern sind die Zahlen: 128 Betten, 44 200 Pflegetage, Staatsbeitrag pro 1944 Fr. 5000.—, 1945 Fr. 15 000.—.

Es steht mir als früherem Mitglied der Staatswirtschaftskommission nicht an, etwa am Budget zu korrigieren und heute bestimmte Anträge zu stellen. Die Spitaldirektion hat in einer Eingabe an die Regierung einen Staatsbeitrag an die Poliklinik von Fr. 20 000.— und einen Beitrag an die allgemeinen Betriebskosten von Fr. 10 000.— verlangt. Diese Eingabe soll nun ruhig behandelt werden; ich möchte aber auf folgendes hinweisen: es bestehen im Spitalbetrieb gegenwärtig Mängel, die bereits in der Oeffentlichkeit kritisiert wurden, wie aus Einsendungen in der Tagespresse hervorgeht. Das Jennerspital war nicht in der Lage, die Kosten für die Anstellung eines chirurgischen Assistenzarztes aufzubringen, daher musste die Stelle eines Volontär-Chirurgen ausgeschrieben werden, das heisst eines jungen Arztes, dem man zumutet, Gratisarbeit zu leisten, was natürlich unter den Assistenzärzten Proteste hervorrief. Ferner sind die Besoldungen des Personals ungenügend, die Betriebseinrichtungen sind äusserst mangelhaft. Der Mangel an Geldmitteln verunmöglicht eine rasche Sanierung, so dass die öffentliche Kritik nicht verstummt.

Gestützt auf diese Erwägungen hat die Direktion bereits am 23. August der Erziehungsdirektion das Gesuch gestellt, sofort Verhandlungen aufzunehmen, um die Verhältnisse auf vertraglichem Boden zu regeln, ähnlich wie beim Inselspital. Leider hat die Erziehungsdirektion erst am 11. Oktober geantwortet, und zwar ablehnend, mit der Begründung, der Staat könne, nachdem er seinen Beitrag erst kürzlich erhöht habe, nicht neuerdings an eine Beitragserhöhung denken. Eine Eingabe liegt auch bei der Sanitätsdirektion.

Eine Lösung könnte vielleicht auf folgendem Wege gefunden werden: Nachdem eine generelle Erhöhung des Subventionspostens für 25 private Erziehungsanstalten vorgesehen ist, wobei die Beiträge für die einzelnen Anstalten später festgesetzt werden, könnte man auch hier so vorgehen, dass man zu Lasten eines allgemeinen Reservefonds seitens der Regierung auf die Sache zurückkommt, wenn sie die nötigen Unterlagen geprüft hat.

Gestützt auf diese Feststellungen möchte ich folgendes Postulat einreichen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, mit der Direktion des Jenner-Kinderspitals das Verhältnis des Poliklinikbetriebes als Unterrichtsinstitution vertraglich zu regeln und die Staatsbeiträge pro 1946 sowohl für die Poliklinik wie für die Betriebskosten des Spitals angemessen zu erhöhen.» Dieses Postulat darf man ruhig annehmen; bereits wurde angekündigt, dass man allgemein eine Politik der Reservestellungen einschlagen will. Darin wird die Regierung die nötige Grundlage finden, um wirklich begründeten Begehren entsprechen zu können. In Zürich ist gegenwärtig ein Kantonsspitalneubau im Gang; eine Abteilung ist bereits fertig; es ist uns mitgeteilt worden, dass für das gesamte Projekt nicht weniger als 120 Millionen aufgewendet werden; in Basel ist das neue Bürgerspital im Bau mit einem Aufwand von 40 Millionen; die Staatsleistungen sind ganz gewaltig. In Bern hat man das Glück, seit Jahrzehnten, ja seit Jahrhunderten, die Hilfe von Stiftungen (Inselspital und Jennerspital) beanspruchen zu können. Seit langer Zeit haben sich diese beiden Stiftungen grosse Verdienste um die Gesundheitspflege erworben; das Kinderspital vor allem um die Gesunderhaltung unserer vorschulpflichtigen Jugend. Ich halte dafür, es sei heute Pflicht der Staatsbehörden, diesen notleidenden Stiftungen zu helfen. In diesem Sinne bitte ich um Annahme meines Postulates.

Lanz. Auf Seite 24 finden Sie unter G. 12 den Beitrag an den Kantonalen Musikverband und die Fédération jurassienne de musique mit Fr. 2000.—; letztes Jahr hatten die beiden Verbände noch Fr. 1500.— bekommen, davon erhielt der bernische Verband Fr. 1100.— und der jurassische Fr. 400.—. Der bernische Verband hat nun bei der Regierung das Gesuch um Erhöhung auf Fr. 2500.— gestellt. Dieses Gesuch unterstütze ich, und zwar mit folgender Begründung: Dem kantonalbernischen Verband sind rund 200 Sektionen angeschlossen mit über 6000 Aktivmitgliedern. Der Aktivmitgliederbeitrag betrug bisher 50 Rp., die Einnahmen also Franken 3000.—. Der Verband darf an den Musiktagen und Musikfesten auf sehr grosse Leistungen hinweisen. Er hat nun für die nächste Zeit eine bessere Dirigentenausbildung in Aussicht genommen. Diesen Winter beginnen am Konservatorium in Bern zweijährige Kurse, für die die Auslagen pro Teilnehmer auf Fr. 1700.— berechnet werden. Das sind sehr hohe Ausgaben; die Organisatoren sind darauf angewiesen, dass ihnen die Oeffentlichkeit hier helfe.

Die Musikgesellschaften leisten im ganzen Kanton herum viel, hauptsächlich in den Dörfern durch Veranstaltung von Konzerten, an denen die Bevölkerung sicher Freude hat. Der Verband stellt das Gesuch um Gewährung eines Gesamtbetrages von Fr. 3000.—, wovon Fr. 500.— dem jurassischen Verband zukommen sollen. Dieses Begehren ist sicher nicht zu hoch gegriffen, wenn man anderseits sieht, dass das Stadttheater Bern Fr. 68 000.— und der Bernische Orchesterverein Fr. 20 000.— erhält. Ich beantrage Erhöhung dieses Beitrages auf Fr. 3000.—.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Geissbühler beantragt, unterstützt von Herrn Dr. Aebi, Erhöhung der Position B. 21 um Fr. 25 000.—. Für Kindergärten haben wir ausgesetzt Fr. 50 000.—, letztes Jahr waren es noch Fr. 26 000.—, wir haben also die Subvention verdoppelt. Nun wird aber nochmals eine Erhöhung auf Fr. 75 000.— verlangt. Ich beantrage Ablehnung. Es geht nicht wohl an, dass man einfach aus dem Handgelenk heraus einen Budgetbetrag, der von den vorberatenden Behörden geprüft worden ist, auch von der Staatswirtschaftskommission, um 50 % erhöht. Man sollte doch auch gewisse Unterlagen haben, um zu begründen, warum nun plötzlich eine solche Erhöhung verlangt wird.

Es ist allerdings so, wie Herr Geissbühler erklärt hat, dass über diese Kindergärten im Grossen Rat viel gesprochen worden ist. Ich will kein Wort gegen sie sagen, ich anerkenne ihre segensreiche Wirkung. In der Budgetberatung des letzten Jahres wurde die Subvention auf Fr. 50 000.— erhöht, und gestützt auf diese Krediterhöhung wurde auch ein Regulativ über die Ausrichtung von Subventionen ausgearbeitet. In der Staatswirtschaftskommission wurden bestimmte Normen verlangt für die Verteilung des Geldes. Die Erziehungsdirektion wird diese Aufgabe erfüllen. Wenn man diese Vorschläge vor sich hat und sieht, was mit den Fr. 50 000.— gemacht worden sind, kann man immer noch sehen; wenn man dann zur Ueberzeugung käme, dass der Betrag ungenügend ist, dass die Kindergärten in bitterer Not sind, kann man beim nächsten Budget wieder darüber reden, aber man darf nicht jetzt aus dem Handgelenk heraus einen solchen Budgetbetrag von Fr. 50 000.— auf Fr. 75 000.— erhöhen. Ich möchte dringend bitten, diesen Antrag abzulehnen. Schliesslich sind die Kindergärten in erster Linie eine Angelegenheit der Gemeinden; der Staat darf und soll sie subventionieren, aber diese Subvention soll nicht durch jährliche Erhöhungen ins Ungemessene steigen.

Der Antrag Burren betrifft die Fortbildungskurse für Sekundarlehrer. Bis jetzt hatte dieser Posten Fr. 800.— betragen, nun soll er plötzlich auf Fr. 5000 erhöht werden. Auch hier wird die Erhöhung aus dem Handgelenk heraus verlangt. Ich weiss, dass die beteiligten Kreise wegen einer Subvention vorstellig geworden sind. Bis jetzt war es so, dass die Lehrer für solche Fortbildungskurse in

ihrem eigenen Interesse auch eigene Mittel aufgewendet haben. Sie stehen damit nicht allein, auch die Staatsbeamten veranstalten Fortbildungskurse, deren Kosten sie aus dem eigenen Sack bestreiten. Der Staat gibt einen gewissen Beitrag, wie das bei den Lehrerfortbildungskursen bis jetzt gehalten wurde. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Burren, denn mit der weitern Anwendung von solchen Sondermethoden käme es nicht gut.

Das Postulat Freimüller betreffend Jennerspital können wir annehmen. Ich weiss, dass Verhandlungen im Gange sind und möchte hier Herrn Dr. Freimüller darin unterstützen, dass es ein Ruhmesblatt für unser Bernervolk ist, dass es bis jetzt für seine Spitäler in so hervorragender Weise gesorgt hat. Nun ist es so, dass man diese Spitäler nicht ihrem Schicksal überlassen kann, dass der Staat sich nicht desinteressieren darf. Man wird hier eine ähnliche Lösung finden müssen wie beim Inselspital, einen Vertragsabschluss, der die staatlichen Leistungen festlegt. Ich möchte also persönlich dieses Postulat entgegennehmen, ich denke, die Regierung wird einverstanden sein, wenn sie darüber orientiert wird. Das Postulat geht nachher an die Sanitätsdirektion, die zu gegebener Zeit einen Antrag stellen wird.

Nun noch der Antrag des Herrn Lanz betreffend Unterstützung der Blechmusik. Die Herren des Kantonalen Musikverbandes haben auch bei uns vorgesprochen; gestützt auf diese Besprechung wurde der Staatsbeitrag an den kantonalen Musikverband, der bis jetzt Fr. 1500.— betragen hatte, auf Fr. 2000.— erhöht. Die Herren sollten damit zufrieden sein. Die Blechmusiken sind im ganzen Land herum ausserordentlich populär; ich besinne mich an Budgetverhandlungen in gewissen Gemeinden, wo die ganze Blechmusik an die Gemeindeversammlung aufgeboten wurde, worauf dann eine Subvention bewilligt wurde, sowohl unter dem Eindruck dieses Aufmarsches als unter dem Eindruck der Leistung. Die Arbeit, die diese Vereine leisten, ist sicher anerkennenswert, aber es ist doch ganz gewiss auch Aufgabe der Gemeinden, sie zu unterstützen. Ich sehe daher die Notwendigkeit nicht ein, die kantonale Subvention von Fr. 2000.— auf Fr. 3000.— zu erhöhen und beantrage Ablehnung.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates
Freimüller . . . . . Grosse Mehrheit.

D. 21.
Für den Antrag Geissbühler/Aebi 74 Stimmen.
Dagegen . . . . . 19 Stimmen.

C. 10.
Für den Antrag Burren (Steffisburg) 44 Stimmen.
Dagegen . . . . . 44 Stimmen.

Präsident. Ich entscheide mich für den Antrag der vorberatenden Behörden.

12.
Für den Antrag Lanz . . . Grosse Mehrheit.

Präsident. Im übrigen ist VI. Erziehungswesen, nach den Anträgen der vorberatenden Behörden genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben bereits gehört, dass das Budget in diesem Abschnitt nur provisorisch ist, weil am 1. Januar 1946 die Altersbeihilfe des Bundes neu geregelt wird, wobei man noch nicht weiss, in welchem Ausmass der Kanton Zuwendungen zu machen hat. Die mutmasslichen Ausgaben konnten also hier nicht festgestellt werden. Der Regierungsrat hat uns aber informiert, dass selbstverständlich innert nützlicher Frist die Armendirektion ihre Anträge dem Regierungsrat unterbreiten werde, sobald das möglich sei, und dass im Rat anlässlich der Behandlung der Nachkredite darüber diskutiert werden soll.

Für die Anstalten wird eine Vermehrung um Fr. 200 000.— beantragt. Damit sollen die verschiedenen Anstalten bedacht werden, soweit entsprechende Gesuche eingereicht worden sind. In der Staatswirtschaftskommission wurde gefragt, wie gross die Beiträge an die verschiedenen Anstalten seien. Man muss annehmen, dass je nach den persönlichen Beziehungen der eine oder andere Vertreter finden werde, hier oder dort sei etwas mehr nötig als an einem andern Ort. Die Armendirektion kennt aber zweifellos die Nöte aller Anstalten, deshalb hatten wir die Meinung, man sollte diesem globalen Beitrag zustimmen. Sowohl bei den Anstalten, die unter diesem Titel erscheinen, wie auch bei den landwirtschaftlichen Schulen konnten diese Budgetvorschläge nicht restlos berücksichtigt werden. Es wurden Abstriche gemacht, die Regierung hat uns aber erklärt, sie sei immerhin bereit, für dringende Aufgaben Nachkredite zu bewilligen. Das ist wohl der richtigere Weg, als wenn man einfach von Anfang an erhöhte Kredite zur Verfügung stellt.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss beim Kapitel Armenwesen einige Ergänzungen zu meinen Ausführungen in der Eintretensdebatte anbringen. Sie sehen verschiedene Posten, die nicht unbedeutend erhöht worden sind. So zunächst B 3, Kreisarmeninspektoren von Fr. 45 000.— auf Fr. 80 000.—. Im Voranschlag pro 1945 war dieser Kredit nur Fr. 24 000.—. Die Erhöhung ist eine Folge der Verordnung über das Pflegekinderwesen, die vom Regierungsrat zu Beginn dieses Jahres in Kraft gesetzt wurde. Durch diese neue Verordnung sind die Funktionen der Armeninspektoren wesentlich erweitert worden; ihre Inspektionstätigkeit bezieht sich nicht mehr nur auf die Pflegekinder, die durch Armenbehörden versorgt werden, sondern auch auf die durch die Vormundschaftsbehörden versorgten Pflegekinder. Das bedeutet eine wesentliche Arbeitsvermehrung für die Armeninspektoren, das wird auch eine Vermehrung ihrer Zahl zur Folge haben. Man wird die Kreise wesentlich vermehren, damit sich der einzelne Armeninspektor seiner Aufgabe besser widmen kann.

Aus all diesen Gründen ist eine Krediterhöhung nötig. Es ist zuzugeben, dass die bisherige Besoldung zu gering war; man hat die Armeninspektoren bisher sozusagen mit Trinkgeldern abgefunden, mit Entschädigungen von Fr. 150.—, 200.—, höchstens 250.— pro Jahr. Wenn man nun die Pflegekinderaufsicht reorganisieren will, genügen solche Entschädigungen nicht mehr. Es wäre allerdings falsch, wenn man meinte, man könne das Pflegekinderwesen einfach durch Erhöhung der Kredite sanieren. So ist die Sache nun doch nicht; es sind hier andere Faktoren im Spiel. Die ethischen, moralischen Grundlagen müssen teilweise geändert werden, wenn man im Pflegekinderwesen zu einwandfreien Zuständen kommen will. Das hängt nicht einfach von den Krediten ab, sondern davon, dass unser Bernervolk weiss, dass es aus allgemeinen ethischen Motiven nötig ist, sich dieser Pflegekinder anzunehmen. Die besten Pflegeplätze sind und bleiben die, wo Kinder unentgeltlich aufgenommen und so erzogen werden wie eigene Kinder.

Die Krediterhöhung beim Armeninspektorat ist aber das, was gegenwärtig nötig ist. Aus der Behandlung der Motionen und Interpellationen über diese Frage wissen Sie, dass die Regierung bereit ist, neue Vorschriften über das Pflegekinderwesen aufzustellen, mit deren Ausarbeitung die Justiz- und die Armendirektion beauftragt sind. Dabei sollen alle die bisher in verschiedenen Erlassen verstreuten Bestimmungen und Weisungen vereinigt werden, damit wir eine einheitliche Grundlage in einem richtigen Pflegekindergesetz bekommen. Die Arbeit ist im Gange; wie das schliesslich herauskommen wird, kann man heute nicht sagen, wir haben uns nur mit den gegenwärtigen Verhältnissen zu befassen. Wir glauben, mit der hier beantragten Krediterhöhung etwas erreichen zu können.

Im Abschnitt C Armenpflege sind alle Kosten inbegriffen, also auch die Kosten für die Pflegekinder. Die gesamte Armenpflege wird hier zusammengefasst in der Rubrik Beiträge an Gemeinden, mit den Unterrubriken für dauernd und vorübergehend Unterstützte. Das ist die innerstaatliche Armenpflege. Dazu kommt die auswärtige Armenpflege, wiederum aufgeteilt in Aufwendungen gemäss Konkordat und solche ausser Konkordat. In diesem Kapitel ist selbstverständlich alles inbegriffen, was für unsere Pflegekinderversorgung auf dem Gebiete des Armenwesens bezahlt werden muss. Dabei ist zu sagen, dass auf Antrag der Armendirektion die Pflegegeldansätze wesentlich erhöht wurden mit Wirkung pro 1945. Die neue Pflegekinderverordnung mit den erhöhten Ansätzen wirkt sich natürlich auf 1946 aus, das Budget hält sich an diese Ansätze. Die Revision derselben verursacht eine Mehrausgabe von einer halben Million, die schon die Rechnung 1945 belasten wird, aber auch das Budget 1946.

Sie sehen, dass das Budget mit Gesamtausgaben von 9,9 Millionen gleich hoch ist wie die Ausgaben pro 1944. Da könnte man vielleicht fragen, warum der Budgetansatz nicht erhöht wird, obwohl erhöhte Pflegegelder in Aussicht genommen sind. Das kommt daher, weil wir nun von anderer Seite eine wesentliche Entlastung erfahren werden. Die Inkraftsetzung der neuen eidgenössischen Ordnung für Hilfe an Greise, Witwen und Waisen wird eine wesentliche Entlastung des Budgets der Armendirektion zur Folge haben, denn diese Hilfe wird automatisch bewirken, dass der Etat der dauernd Unterstützten wesentlich zurückgeht. Für die innerkantonale staatliche Armenpflege wirkt sich dieser Rückgang allerdings erst im nächsten Jahr aus, weil die Abrechnung erst dann erfolgt.

Beim Abschnitt E ist ein Gesamtbetrag von Fr. 300 000.— vorgesehen, über den Herr Hofer als Sprecher der Staatswirtschaftskommission Auskunft gegeben hat. Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum auf die Notwendigkeit hingewiesen, diese privaten Erziehungsanstalten vom Staat aus besser als bisher zu subventionieren. Wir haben auf der Liste im ganzen 25 Anstalten aufgenommen, die bedacht werden sollen. Die definitive Verteilung konnten wir allerdings noch nicht durchführen. Ein Entwurf der Armendirektion liegt vor, muss aber noch durchberaten werden. Erst nachher kann man diesen Gesamtkredit auf die einzelnen Anstalten verteilen. Es wird schon so sein, dass mit dieser um rund Fr. 200 000.— erhöhten Zuwendung allen diesen Anstalten wesentlich mehr geboten werden kann. Ich möchte auch hier, wie vorhin beim Jennerspital, für diese private Liebestätigkeit im Kanton Bern danken, die bis jetzt diese Anstalten gehalten hat, und zwar mit bedeutenden Opfern, die in der Hauptsache auf freiwilligen Beiträgen beruhen. Dass diese private Liebestätigkeit in der gegenwärtigen schweren Zeit in grosser Verlegenheit ist, begreift man. Es ist Pflicht des Staates, hier zu helfen; diese Franken 300 000.— sind unbedingt nötig, um diese privaten Anstalten zu stützen. Aber die Verteilung im einzelnen sollte man dem Regierungsrat überlassen, sonst entsteht im Grossen Rat ein Markt, bei dem die eine Anstalt gegen die andere ausgespielt wird, wobei unter Umständen der richtige Ueberblick verloren geht. Die Armendirektion ist daran, diese Verteilung vorzuschlagen und der Regierungsrat wird sie nach bestem Wissen und Gewissen beschliessen.

Nun noch der letzte Punkt G Fürsorgebeiträge an Greise, Witwen und Waisen. Schon in der Eintretensdebatte habe ich betont, dass das ein rein provisorischer Posten ist. Ich möchte bitten, eine Diskussion über diesen Abschnitt überhaupt nicht eintreten zu lassen, weil das reiner Zeitverlust wäre. Dieses ganze Gebiet muss neu bearbeitet werden, und sobald die Armendirektion mit dieser Arbeit fertig ist, werden wahrscheinlich neue Kredite verlangt werden. Die Verordnungen des Bundes sind erst vor ein paar Tagen erschienen. Wenn die Neuordnung auf 1. Januar im Kanton Bern in Kraft treten soll, wird der Regierungsrat wahrscheinlich sofort mit Beschlüssen über provisorische Massnahmen eingreifen müssen, die ihm gestattet sind, gestützt auf Vollmachtenbeschluss des Bundesrates.

Die Regelung wird nicht sehr leicht sein. Es ist eine komplizierte Organisation vorgesehen, wie wir das im Bundeshaus gewöhnt sind. Die Ausgleichskassen sollen diese Verteilung besorgen; bei uns haben wir aber die kantonale Altersbeihilfe mit ihren eigenen Organen gemäss kantonalem Gesetz, mit einer Zentralstelle und Bezirkskommissionen, die Ihnen allen bekannt sind. Diese sind mit der Arbeit vertraut. Nun werden auch noch die Ausgleichskassen herangezogen. Da müssen die

beiden Instanzen miteinander arbeiten, nach Bundesratsbeschluss, damit man die richtige Verteilung bekommt. Warum es einfach machen, wenn es kompliziert auch geht? Nachher wird man wohl zu einer einfacheren Lösung kommen. Wir sind hier einstweilen in einem gewissen Notstand. Wir haben die Posten so aufgestellt, wie es den gegenwärtigen Anforderungen entspricht. In Zusammenhang damit steht der Ausgabenkredit in XXXIV unter A. 2 Beitrag an den zentralen Ausgleichsfonds des Bundes mit 2 1/2 Millionen. Das ist der Beitrag, den der Kanton Bern dem zentralen Ausgleichsfonds entrichten muss, der wohl in Zukunft zum grossen Teil für Altersfürsorge verwendet werden muss. Wie hoch die wirkliche Aufwendung sein wird, ist noch unabgeklärt. Früher musste der Kanton an den zentralen Ausgleichsfonds 8 bis 9 Millionen zahlen, für Wehrmänner. Jetzt werden die kantonalen Leistungen teilweise auch für Wehrmänner verwendet werden, aber bei dem sehr beschränkten Militärdienst im nächsten Jahr werden diese Aufwendungen geringer sein. Was übrig bleibt, kommt der Altersversicherung zugut. Es ist aber vollständig unabgeklärt, wieviel das sein wird.

Reinhard (Bern). Wir stehen vor einer merkwürdigen Situation: Der Herr Finanzdirektor und zum Teil auch der Herr Kommissionsreferent haben eigentlich schon Kredite von XXXIV vorweg genommen. Das ganze Pflegekinderwesen ist aufgegriffen worden. Wir haben bestimmte Reservestellungen beantragt, die in XXXIV untergebracht werden sollen. Da möchte ich die Frage stellen, ob man bei jenem Kapitel nochmals auf die Frage zurückkommen oder die Sache vorher erledigen will. Sollte der Herr Präsident meinen, das sei jetzt zu erledigen, möchte ich mich zum Wort gemeldet haben.

Präsident. Ich nehme an, wir erledigen das jetzt.

Reinhard (Bern). Dann erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, es sei für das Pflegekinderwesen, für bauliche Verbesserungen in den Erziehungsanstalten und für die wirtschaftliche Besserstellung des Lehr- und Pflegepersonals in den Erziehungsanstalten 1 Million in Reserve zu stellen. Ich habe schon in der Eintretensdebatte erklärt, dass der Grosse Rat mehrere darauf bezügliche Motionen angenommen hat, und zwar einstimmig. Bei einer gewissen Zahl von Kollegen waren allerdings Bedenken vorhanden, aber am Schluss wurde doch die Anregung einstimmig als Motion angenommen. Dadurch wurde dem Regierungsrat die Aufgabe überbunden, die Reform des Pflegekinderwesens energisch anzupacken.

Nun ist es durchaus richtig, dass es im Budget einen Schritt vorwärts gegangen ist. Wir dürfen uns aber nicht täuschen, dass das nur ein kleiner Anfang ist, und dass die gesetzliche Regelung dessen, was der Grosse Rat selbst als Aufgabe des Staates bezeichnet hat, ganz bedeutende Mittel erfordert. Bei den Anstalten, die unserer Ansicht nach in Heime umgewandelt werden müssen, werden sich zwei Aufgaben unweigerlich stellen: Die bauliche Umgestaltung und die Besserstellung des Erziehungs- und Pflegepersonals.

Wenn wir nicht nur die kantonalen Anstalten überblicken, sondern auch diejenigen, die von Gemeinden und Bezirken unterhalten und vom Kanton unterstützt werden, ebenso die privaten Anstalten, die auf der sogenannten privaten Liebestätigkeit beruhen, können wir ganz kolossale Unterschiede feststellen. Wir haben Anstalten, die ich ohne weiteres als Musteranstalten bezeichnen möchte. Ich zähle dazu z. B. das Burgerliche Knabenwaisenhaus in Bern-Melchenbühl, eine Anstalt, die man wirklich überall zeigen darf, die ein wahres Muster für den grosszügigen Willen ist, gerade die ärmsten Kinder richtig zu erziehen. Wenn man dort hinausgeht, ist man jedesmal wieder überrascht, wie warm und lieb die Atmosphäre geworden ist. Aehnlich ist es im burgerlichen Waisenhaus Thun, wo vielleicht die Mittel nicht in solchem Masse vorhanden sind wie in Bern, wo aber jedenfalls die erzieherische Arbeit mit viel Geschick angepackt wird.

Von dort führt aber eine ganze Stufenleiter abwärts bis zu den Anstalten, die ich nicht nennen will, die aber zu verschiedenen Malen hier genannt worden sind und die jedenfalls weder nach dem sie beherrschenden Geist noch nach ihrer Organisation für den Kanton Bern ein Ruhm sind. Sie sind häufig in Gebäuden untergebracht, die ursprünglich nicht für diesen Zweck bestimmt waren. Schlimmer aber ist, dass das Erziehungspersonal hier eine ausserordentlich schwere Arbeit zu leisten hat und wirtschaftlich sehr schlecht gestellt ist. Ich will die Herren nicht mit der Wiedergabe von Berichten langweilen, die ich von verschiedenen Anstalten bekommen habe, in denen speziell darauf hingewiesen wird, dass es einfach ganz unmöglich sei, hochqualifizierte Lehrer zu bekommen und längere Zeit zu behalten, weil diese Lehrkräfte wirtschaftlich ausserordentlich schlecht gestellt seien. 14- bis 16-stündige Arbeitszeit gehören zur Regel, es gibt in der Woche etwa einen halben Nachmittag frei, nicht etwa einen ganzen, und im Monat einen oder maximal zwei Sonntage frei. Sie können sich vorstellen, wie diese schwere Arbeit auf den Lehrkräften lastet. Es bleibt ihnen keine Möglichkeit zu eigener Weiterbildung; sie sind ständig im Dienst. Es ist klar, dass einer, der an einer solchen Anstalt tätig ist, besonders wenn er heiraten will, seinen Posten so rasch als möglich verlassen will.

Nun sollten wir uns doch auf den Standpunkt stellen, dass gerade diese schwere Arbeit auch von entsprechend qualifizierten Leuten geleistet werden soll, dass sie dann aber auch entsprechend bezahlt wird. Dazu sind aber die Anstalten einfach nicht imstande. Was hier gemacht werden muss, kann aber nicht etwa auf dem Weg der Revision der Besoldungsordnung für die Lehrerschaft erreicht werden. Sie können noch in dieser Besoldungsordnung nicht feststellen, die Anstalten seien verpflichtet, ihren Lehrern soundsoviel Freizeit zu geben. Dazu wird es nötig sein, ein gewisses Hilfspersonal einzustellen. Das sind Fragen, die nicht in einem Besoldungsregulativ geordnet werden können.

Diese Reform wird aber Geld erfordern. Nun ist es ein Gebot einer ganz primitiven Vorsicht, dass man für derartige Sachen, von denen man sieht, dass sie kommen werden, Reserven bereit-

stellt, die Erfüllung der Aufgabe also budgetmässig vorbereitet. Der kantonale Armendirektor, der hier nicht zu Worte kommt, hat mir persönlich mitgeteilt, dass die Vorlage, die er werde ausarbeiten müssen, auf die Dauer ein Mehrfaches von dem erfordern werde, was wir hier in Reserve gestellt haben. Was wir also beantragen, ist eine erste Rate für die Reform des Pflegekinderwesens, der Erziehungsanstalten, für Besserstellung des Pflege- und Erziehungspersonals. Da heute die Situation für eine solche budgetmässige Regelung günstig ist, scheint es uns finanzpolitisch klug, aber auch menschlich richtig zu sein, hier solche Reservestellungen vorzusehen. Ich beantrage, dafür eine Million im Abschnitt XXXIV einzusetzen.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir sind mit dem Herrn Vorredner einverstanden, dass die Aufgabe der Lehrer und Verwalter in solchen Anstalten eine ausserordentlich schwierige ist und viel Aufopferung erfordert. Alle diejenigen, die mit solchen Anstalten in Verbindung stehen, kennen die Sorgen des Erziehungspersonals, der Leitung und der Aufsichtsinstanzen. Die Staatswirtschaftskommission hat darüber ziemlich lange diskutiert, schon im Zusammenhang mit der Krediterhöhung um Fr. 200 000.— bei Abschnitt D, wo bemerkt wurde, ein Teil der hier verlangten Gelder sei auch für die Lehrkräfte zu verwenden, ein anderer Teil für Neubauten und Reparaturen. Uebrigens ist ja, wie Sie gehört haben, im Budget die Aufwendung für die Pflegekinder bereits um Fr. 500 000.— erhöht worden. Angesichts der Erklärung des Herrn Finanzdirektors: wenn es sich herausstelle, dass die Beiträge nicht ausreichen, sei die Regierung bereit, neuerdings mit dem Rat Fühlung zu nehmen und die Beiträge zu erhöhen, sollte man auf Abänderungsanträge verzichten, da man heute über diese Frage noch keine Klarheit hat. Wir stimmen Herrn Reinhard ohne weiteres zu, dass die entsprechende Motion einstimmig angenommen worden ist, aber man sollte von der Armendirektion gewisse Unterlagen bekommen, bevor man die Kredite festsetzt. Darum meinen wir, ausser den bereits beantragten Aenderungen sollte hier keine weitere Erhöhung vorgesehen werden. Die Staatswirtschaftskommission befindet sich hier in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte es ebenfalls für richtig, den Antrag Reinhard im Zusammenhang mit dem Budget der Armendirektion zu behandeln, weshalb ich schon vorhin einige Worte darüber verloren habe. Der Antrag Reinhard steht in direktem Zusammenhang mit einem Budgetposten. Es steht damit nicht gleich wie mit dem andern Antrag, den Herr Reinhard gestern angekündigt hat zugunsten der Altersversicherung. Dort ist ein ganz bestimmter Zweck genannt, und dazu kann ich von mir aus sagen, dass dieser Antrag mir sympathisch ist. Wir wissen alle, dass für die Altersversicherung in allernächster Zeit grosse Mittel nötig werden. Der gestern angekündigte Antrag Reinhard, 1 Million dafür in Reserve zu stellen, ist durchaus sympathisch.

Etwas anders verhält es sich mit der zweiten Million, die Herr Reinhard für Armenzwecke reservieren möchte, wahrscheinlich nach dem Sprichwort: «L'appétit vient en mangeant». Dieses Vorgehen passt nicht recht in unser Budgetsystem. Die Zweckbestimmung für diese Million ist allzu unsicher umschrieben, man weiss nicht recht, was damit geschehen soll. Es wird einfach von Verbesserungen im Pflegekinderwesen gesprochen. Soll das ein allgemeiner Fonds sein, aus welcher die Regierung oder der Grosse Rat schöpfen können? Das haben wir im Armenwesen nicht nötig. Es ist schon gesagt worden, dass das, was Herr Reinhard will, im Budget eigentlich erfüllt ist. Man hat für die privaten Erziehungsanstalten einen neuen Budgetposten von Fr. 300 000.— beantragt. Herr Reinhard hält dafür, das sei zu wenig. Er darf aber nicht einfach die Summe auf 1 Million hinaufschmettern. Die Bedürfnisse der privaten Erziehungsanstalten sind von der Armendirektion eingehend untersucht worden, es liegen Berichte des kantonalen Armeninspektors vor, der die Lage aller dieser Anstalten geprüft hat. Er kommt zum Schluss, mit Fr. 300 000.— könne man den Anstalten helfen. Man braucht also nicht einen besondern Fonds. Sollte sich herausstellen, dass man mit der jetzt beantragten Summe nicht auskommt, so wird man im nächsten Budget nachbessern. Bezüglich der Aufwendungen für das Pflegekinderwesen habe ich bereits erklärt, dass sie im allgemeinen Budget der Armendirektion inbegriffen sind; diese Beträge müssen bezahlt werden gemäss den Normen des Armengesetzes; das macht sich automatisch, der Tarif ist da. Eine besondere Reservestellung scheint mir nicht das richtige Mittel zu sein, deshalb sollte der Rat nicht darauf eintreten. Im andern Punkt, Altersfürsorge, ist es klar, dass man rechtzeitig für die Beschaffung der Mittel zu sorgen hat.

Reinhard (Bern). Der Herr Finanzdirektor hat in einem Punkte recht: wenn er sagt, man könne heute den Zweck, für den wir diese Million verlangen, noch nicht festlegen. Daran sind aber nicht wir schuld; wir wissen nur, es besteht ein Auftrag des Grossen Rates an den Regierungsrat, wir wissen weiter, dass in Erfüllung dieses Auftrages die Armendirektion eine Gesetzesvorlage ausarbeitet, wir können ungefähr ahnen, welches ihr Inhalt sein wird, aber müssen die Präzisierung durch die Regierung abwarten. Wir wissen ferner, dass das auf jeden Fall Geld kosten wird und sagen uns daher, es sei besser, man lege dafür Geld in den Sparhafen. Wenn wir auch noch nicht genau wissen, wie die Million aufgeteilt werden wird, so ist es doch sicher, dass sie gebraucht werden wird; es wird mehr als das beansprucht werden.

Nun sagt der Herr Finanzdirektor, wenn das komme, werden wir das Geld dafür zur Verfügung haben. Ich möchte ihn oder seinen Nachfolger bei diesem regierungsrätlichen Versprechen behaften; wir werden dann für alle Fälle auf diesem Schein bestehen; das ist nun in aller Form eine Promesse Dürrenmat, die über die Periode Dürrenmatt hinaus gehalten werden muss.

Der Herr Finanzdirektor hat angedeutet, man könnte noch etwas entgegenkommen. Nachdem man

sieht, dass die starre Opposition etwas ins Schwanken kommt, will man einen Mittelweg in Aussicht nehmen, und zwar einen, den vielleicht sogar das Fraubrunnen-Amt gehen kann. Für diesen Fall schlage ich eventuell vor, den Posten für Erziehungsanstalten, der hier mit Fr. 300 000. — eingesetzt ist, auf Fr. 500 000. — zu erhöhen. So viel ist unter allen Umständen möglich. Ich bin nämlich nicht restlos davon überzeugt, dass der Bericht des Armeninspektors dahin lautet, mit Fr. 300 000. — könne man alles ausführen. Ich könnte hier z. B. die Knabenerziehungsanstalt Neue Grube in Brünnen bei Bümpliz nennen, von der ich weiss, dass sie bauliche Verbesserungen vornehmen muss, für die sie mit dem Klingelbeutel von Behörde zu Behörde laufen muss, um überhaupt nur das Allernötigste ausführen zu können. Sie muss regelrecht betteln und einer der Herren Bäschlin, der mit wahrhafter Selbstaufopferung herumläuft, wird wahrscheinlich nicht das Gefühl haben, dass der Staat alles das leistet, was er leisten sollte.

Diese Budgeterhöhung ist also nur ein kleiner Anfang. Ich möchte unsern Hauptantrag aufrecht erhalten, eventuell aber den Antrag stellen, den Posten E von Fr. 300 000. — auf Fr. 500 000. — zu erhöhen. Ich hoffe, der Herr Finanzdirektor werde mit dem Antrag, den er mir eigentlich suggeriert hat, einverstanden sein.

Präsident. Unter welcher Rubrik verlangen Sie dann die Million?

Reinhard (Bern). Man kann hier nicht direkt darüber entscheiden.

Präsident. Wir würden also den Hauptantrag bei XXXIV behandeln.

Reinhard (Bern). Nein, man kann jetzt abstimmen. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, wenn der Hauptantrag angenommen würde, könnte man, statt diese Million in Abschnitt XXXIV unterzubringen, in Abschnitt VIII ein Kapitel M aufnehmen, mit dem Titel Reservestellung. Wir möchten auf alle Fälle den Antrag stellen, den Kredit unter B auf Fr. 500 000. — zu erhöhen.

Studer. Als Mitglied der Staatswirtschaftskommission muss ich sagen, dass mich die jetzige Budgetberatung unangenehm berührt. Vorhin verlangte Herr Burren Erhöhung eines Kredites von Fr. 800. — auf Fr. 5000. — für Kurse von Mittelschulen. Wenn er im einzelnen hätte begründen müssen, wofür er das Geld verlangt, hätte er nicht sagen können, warum gerade Fr. 5000. —. Der Herr Finanzdirektor hat hier erklärt, übrigens schon in der Staatswirtschaftskommission, die Finanzdirektion habe eigentlich die Budgets aller Direktionen ohne Abänderung angenommen. Wenn der Staat nicht über Geld verfügte, wäre wahrscheinlich von der Finanzdirektion gemarktet worden. Hier ist das nicht geschehen, sondern die einzelnen Budgets sind nach Vorlage der betreffenden Direktionen angenommen worden. Nun kommt man und stellt wieder andere Verlangen. Ich möchte Herrn Reinhard bitten, seinen Antrag betreffend Reservestellung von 1 Million zurückzuziehen. Sicher sind wir alle darin einig, dass man für das Armenwesen alles ausgibt, was nötig und dringend ist. Aber wir haben jetzt schon grosse Mehraufwendungen beschlossen, so z. B. am letzten Montag für die Anstalt Pré au Bœufs in Sonvilier und für das Erziehungsheim Landorf, wobei gemeldet wurde, dass die Direktion des Innern noch mit Kreditbegehren für andere Anstalten kommen werde. Das Verständnis ist sicher vorhanden, aber man darf nicht einfach ins Blaue hinaus verlangen, dass Millionen und Millionen auf die Seite gestellt werden. Ich habe in der Staatswirtschaftskommission gegen den Abbau des Steueransatzes gestimmt, mit der Protokollerklärung, dass die so eingehenden Gelder für Abschreibungen auf unseren Verpflichtungen bei der Kantonalbank und auf den Eisenbahnpapieren verwendet werden. Man muss begreifen, dass die Forderung nach Steuerabbau kommt, wenn immer neue Begehren gestellt werden. Dadurch wird in Gottes Namen der Eindruck verstärkt: Solange Geld da ist, wird gebraucht. Das ist in jeder Familie so, aber auch in jeder Gemeinde, wie Herr Reinhard als Baudirektor wohl bestätigen wird. Das ist eine ungesunde Budgetberatung, wo derart mit Millionen jongliert wird, während man keine Vorlage hat.

Ich bin auch nicht für die Erhöhung auf Fr. 500 000. —. Aus einer Liste, die uns der Herr Finanzdirektor vorgelegt hat, konnten wir entnehmen, dass alle Anstalten bedeutend höhere Beträge bekommen als früher und dass ihre Forderungen alle berücksichtigt sind. Man geht also schon dieses Jahr mit unserm Vorschlag bedeutend weiter und sollte nicht mehr geben, als sie selbst verlangt haben. Dadurch werden Sie nur zu Ausgaben veranlasst, die nicht nötig sind. Zuerst muss eine Vorlage da sein, aus welcher wir entnehmen können, wofür das Geld gebraucht wird. Man darf nicht ins Blaue hinaus einfach Geld bewilligen. Ich beantrage also Ablehnung des Haupt-, wie des Eventualantrages Reinhard.

Stünzi. Der Rat hat in einer frühern Session eine lange Diskussion über das Anstaltswesen durchgeführt, unter dem Eindruck gewisser Vorkommnisse, die bekanntgeworden waren. Damals war die Auffassung allgemein, dass hier Remedur geschaffen werden müsse, nicht nur in den Erziehungsheimen, die dem Staat gehören, wie Erlach und Landorf, sondern auch in den staatlich subventionierten Heimen, wie z. B. Lerchenbühl, Burgdorf und Sunneschyn, Steffisburg und andere. Mit der Erhöhung von Fr. 100 000. — auf Fr. 300 000. — wurde ein wesentlicher Schritt getan, damit wird den Anstalten ermöglicht, wenigstens das Nötigste zu machen und vielleicht ihre Betriebsrechnung so zu gestalten, dass sie nicht Jahr für Jahr von ihrem Vermögen zehren müssen oder dass sie dort, wo kein Vermögen ist, die dringendsten Ausgaben einfach nicht erfüllen können.

Aber es ist nun so, dass tatsächlich nicht gesagt werden kann, mit diesen Fr. 300 000. — sei allen Begehren entsprochen worden? Ich habe in der Staatswirtschaftskommission auf einen Erhöhungsantrag verzichtet, auf die Zusicherung hin, dass man weiter sehen und entsprechende Anträge stellen werde. Die Armendirektion hat in Wirklichkeit Fr. 345 000. — verlangt, um die nötigsten Reformen durchzuführen. Ihr Begehren wurde auf Fr. 300 000. — heruntergesetzt. Dabei ist noch nicht alles enthalten,

was unbedingt ausgeführt werden soll. Ich hatte gestern Gelegenheit, mit dem kantonalen Armeninspektor, Herrn Dr. Kiener, zu reden. Die Unterhaltung bezog sich auf ein Erziehungsheim, das eine vermehrte staatliche Zuwendung bitter nötig hätte, das Kinderheim Tabor in Aeschi. Herr Dr. Kiener erklärte mir, man könne die rein konfessionellen Erziehungsheime nicht gleichstellen wie die andern. Nun ist es aber mit diesem Erziehungsheim so: 15 Kinder sind von der kantonalen Armendirektion untergebracht, 40 Kinder von Armen- und Fürsorgeämtern von Gemeinden, und nur 7 Kinder privat. Der Kanton konnte diese 15 Kinder nirgends anders unterbringen, auch die Gemeinden sind froh, dass sie ihre Kinder dort unterbringen können, denn sie sind recht gehalten, und seitdem eine Aenderung in der Leitung eingetreten ist, ist gegen die Anstalt nichts einzuwenden.

Das Heim gehört der freien evangelischen Gemeinde, aber die Kinder besuchen nicht dort den Unterricht, sondern sie besuchen gesamthaft die landeskirchliche Kinderlehre und Unterweisung und werden in der Kirche in Aeschi konfirmiert. Die normal begabten Kinder besuchen die Dorfschule in Aeschiried, nur diejenigen, die eine Spezialklasse besuchen müssen, werden im Erziehungsheim unterrichtet.

Wie ist nun die Beitragsleistung des Staates? Obwohl eine derart grosse Zahl Kinder vom Staat und von Gemeindearmenbehörden dort versorgt werden, bekommt die Anstalt nach Primarschulgesetz nur einen Beitrag von Fr. 3000.—, alle andern Aufwendungen muss sie aus eigenen Mitteln bestreiten. Dieser Zustand kann nicht mehr länger andauern; wenn der Staat selbst Kinder dorthin versetzt, so darf er nicht nur einen Beitrag an die Unterrichtskosten bezahlen, sondern muss auch einen Zuschuss an die Verpflegungskosten ausrichten, ebenso an den Unterhalt der Gebäude, denn diese Gebäude sind teilweise in einem primitiven Zustand. Die Küche konnte jetzt renoviert werden, aber es braucht mehr. Weil es sich um eine Institution handelt, die die staatlichen und Gemeindearmenbehörden unterstützt, indem sie Kinder, die von ihnen versorgt werden müssen, aufnimmt, muss die Unterstützung der Oeffentlichkeit ausgedehnt werden. Darum ist der Eventualantrag Reinhard nicht aus dem Handgelenk gestellt worden, sondern er entspricht einer Notwendigkeit, um in diesen Erziehungsheimen die unaufschiebbaren Arbeiten ausführen zu können.

Geissbühler (Liebefeld). Wir haben in unserer Fraktion den Antrag, den Herr Reinhard eingebracht hat, gründlich besprochen, ich muss mich daher gegen das Verfahren, das man jeweilen einschlägt, wenn von der Minderheit Anträge gestellt werden, verwahren. Man ist sofort bereit mit dem Vorwurf, dieser Antrag sei nur aus dem Handgelenk geschüttelt. Diesen Vorwurf haben wir heute schon zweimal gehört. Der Rat ist es sich selbst schuldig, für jedes Mitglied das Recht zu beanspruchen, Anträge stellen zu dürfen, auch wenn sie den vorberatenden Behörden nicht passen. Herr Studer hat vorhin erklärt, die Sache sei gut geprüft worden, man solle nicht einfach vom Tausendste ins Hunderttausendste hineinkommen. Man könnte ihm erwidern, dass der bernische Grosse Rat genau weiss, wie weit er gehen darf. Wenn die Mehrheit einem Antrag zustimmt, so übernimmt sie auch die Verantwortung. Ich glaube, das sei der bernische Grosse Rat sich selbst schuldig.

Materiell möchte ich feststellen: Letztes Frühjahr musste ich in einer andern Angelegenheit in die Anstalt Lerchenbühl, die nicht sehr weit vom Wohnsitz des Herrn Studer entfernt ist. Nachdem ich mit dem Anstaltsvorsteher die Angelegenheit erledigt hatte, die mich hergeführt hatte, begann der Vorsteher mit Klagen über die Zustände in der Anstalt Lerchenbühl. Ich muss schon sagen, wenn Herr Studer behauptet, die Kredite seien ausreichend, so möchte ich ihn bitten, in der Anstalt Lerchenbühl vorbeizugehen, er wird dann sehen, dass dem nicht so ist. (**Zuruf Studer:** Nicht ich habe das Budget aufgestellt.) Die Anstaltsvorsteher sind eben durch all die Jahre hindurch so weit gebracht worden, dass sie ihre Forderungen auf das äusserste einschränken und gar nicht wagen, weiterzugehen, weil sie bis jetzt immer zurückgebunden wurden.

Wir haben nun verschiedene Skandale im Anstalts- und Pflegekinderwesen im Kanton Bern erlebt; wenn weitere Skandale entstehen, weil der Kanton bei den Erziehungsheimen, bei den staatlichen und privaten Anstalten nicht zum Rechten sieht, dann fällt die Verantwortung wiederum auf den Kanton zurück und auch auf den Grossen Rat und den Regierungsrat. Da muss ich mich fragen, ob es nicht klüger ist, ein paar 100 000 Franken aufzuwenden, um die Zustände richtig zu ordnen, als wieder zu riskieren, dass öffentliche Skandale entstehen. Herr Reinhard hat bereits darauf hingewiesen, wie schwierig es ist, Lehrkräfte für diese Anstalten zu finden. Ich kann das aus persönlicher Erfahrung bestätigen. Ich war selbst Lehrer an einer solchen Anstalt, ich weiss, wie pitoyabel die Anstellungsverhältnisse sind, und zwar nicht nur die Freizeitregelung, sondern auch die Besoldungsregelung. Jeder Anstaltslehrer sucht so rasch als möglich aus der Anstalt fortzukommen, um nicht unter diesen erdrückenden Verhältnissen weiterleben zu müssen. Das liegt sicher nicht im Interesse der Anstalt, vor allem nicht in dem der armen Kinder, die in der Anstalt bleiben müssen. Der bernische Grosse Rat, der schon manchmal seinen Willen bekundet hat, soziale Verbesserungen einzuführen, vergibt sich nichts, wenn er dem Antrag Reinhard zustimmt. Ich möchte bitten, das heute zu tun.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist klar, dass man auf keinem Gebiet mit warmen Appellen so Anklang findet wie gerade hier, und es wird wohl so sein, dass es im Volke draussen weitaus am wenigsten verstanden würde, wenn man dort sagte, man habe nun so und so viel mehr Steuereinnahmen budgetiert und jetzt wolle man für die Aermsten nichts machen. Aber einmal ist darauf hinzuweisen, dass wir den Posten für diese Erziehungsanstalten um Fr. 200 000.— erhöht haben. Das ist eine erhebliche Summe. Dazu besteht die weitere Erklärung des Herrn Finanzdirektors, dass wir uns, sobald wir die Unterlagen haben, der Notwendigkeit nicht verschliessen, erhöhte Beiträge zu bewilligen. Wir sollten doch verhüten, dass der Eindruck entsteht,

das Geld, das eingeht, werde unbesehen einfach restlos ausgegeben. Es kommen auch wieder Zeiten, wo man weniger Mittel zur Verfügung hat und wo man über Reserven froh ist. Das ist auch der Grund, warum man in der Staatswirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrates zugestimmt hat. Allerdings ist es nicht einfach so gegangen, dass allen Direktionen das bewilligt wurde, was sie verlangt haben, sondern wir haben das bewilligt, worauf sich der Regierungsrat geeinigt hat. Wir sollten nun diesem Antrag zustimmen, gestützt auf die Zusicherung des Finanzdirektors, dass man in wirklich dringenden Fällen nachbessern werde.

Die Regelung der Lohn- und Naturalienfrage für die Lehrer gehört ins Lehrerbesoldungsgesetz. Ich gebe allerdings zu, dass das eine schwierige Aufgabe sein wird. Wenn wir hier entgegen dem Antrag der vorberatenden Behörden beschliessen würden, so stünde das in einem krassen Gegensatz zu andern Entscheiden. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Regierungsrat der Auffassung, dass im Rahmen des Möglichen alles geschehen soll, was nötig ist. Wir haben hier einen Schritt vorwärts getan, wir können vielleicht noch einen zweiten tun, aber erst, wenn wir die Unterlagen haben.

Reinhard (Bern). Ich hätte wahrhaftig dem Rat das Unrecht nicht angetan, ein drittes Mal in der gleichen Sache das Wort zu verlangen, besonders nach der konzilianten Antwort des Herrn Finanzdirektors, wenn nicht der Herr Oberfinanzdirektor Studer für nötig befunden hätte, sich einzumischen. Wir haben im Grossen Rat immerhin das Recht, Stellung zu nehmen, und dieses Recht lasse ich mir nicht abdekretieren, sondern ich nehme es uneingeschränkt in Anspruch.

Ich lasse mir aber auch nicht den Vorwurf machen, dass ich Anträge ins Blaue hinaus stelle. Dieser Vorwurf fällt dahin, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erklärung des Referenten der Staatswirtschaftskommission offenbar auf einem Missverständnis beruht, wonach die Anträge der einzelnen Direktionen tel quel übernommen worden wären. Es wurde reduziert, und es musste darüber eine Verständigung erzielt werden, und zwar im Sinne der Reduktion, wie das immer geschieht, wenn man unter dem Druck eines Budgetdefizites steht.

Nachdem der Grosse Rat zu verschiedenen Malen über die Nöte des Pflegekinderwesens diskutiert hat, nachdem er weiss, wie es speziell um das Erziehungspersonal in den Anstalten steht, müssen wir uns gegen den Vorwurf verwahren, dass wir hier Anträge aus dem Handgelenk heraus stellen, wenn wir einen Anlauf machen, um endlich weiterzugehen. Ich weiss wohl, dass wir hier nicht bei jeder einzelnen Anstalt nachweisen können, dass das und das nötig ist; ich weiss aber auch, dass die Anstalten sich daran gewöhnt haben, mit einem Minimum von Kräften und Mitteln auszukommen und in Gottes Namen weiter zu krüppeln, wo sie sollten erziehen können. Ich könnte Vorsteher von Anstalten nennen, die mir telephoniert haben, ich möchte unter allen Umständen probieren, für sie die nötigen Mittel herauszuholen, damit sie endlich ihr Personal besser stellen können, da ihnen die Leute einfach davonlaufen. Wenn wir hier Abhilfe schaffen wollen, lassen wir uns nicht den Vorwurf gefallen, wir stellen ins Blaue hinaus Anträge. Das demokratische Recht, zum Budget Anträge zu stellen, hat in allen freien Parlamenten bestanden, nicht aber in gewissen diktatorischen Parlamenten, wo Bonzen und Führer entschieden haben, und nicht Demokraten.

Präsident. Ich möchte beantragen, die Rednerliste zu schliessen. Es haben sich noch gemeldet die Herren Aebi und Buri, sowie Herr Studer zu einer persönlichen Erklärung.

Studer. Auf die letzten Worte von Herrn Reinhard möchte ich nicht eintreten, sie gehen wahrscheinlich ihn persönlich an. Ich wollte Herrn Reinhard das Wort nicht beschneiden, aber so laut wie er kann ich schliesslich auch reden. Ich muss noch einmal erklären: Uns wurde von Seite der Finanzdirektion gesagt, die Budgets seien nach den Vorschlägen der beteiligten Direktionen vorgenommen worden. Heute höre ich von Herrn Stünzi erstmals, dass die Armendirektion Fr. 345 000.— verlangt hat. Herr Stünzi hat in der Staatswirtschaftskommission davon nichts gesagt, auch nichts von Aeschi. Wir können nicht über etwas diskutieren, was wir nicht wissen. Herr Reinhard hat keine positiven Vorschläge gemacht. Natürlich findet man jetzt Beifall, wenn man vom Pflegekinderwesen spricht. Es geht aber nicht darum; wir haben immer noch geholfen, Beschlüsse zu fassen, wenn es nötig war. Ich bleibe bei der Erklärung, dass in der Staatswirtschaftskommission festgestellt wurde, die Budgets der Direktionen seien übernommen worden. Wir hatten also keine andere Grundlage.

Präsident. Ich möchte doch bitten, mit solchen persönlichen Erklärungen zurückzuhalten. Herr Stünzi hat ebenfalls das Wort zu einer solchen verlangt.

Stünzi. Ich bin als Zeuge aufgerufen worden in der Frage der Verhandlungen in der Staatswirtschaftskommission. Ich habe vorhin erklärt, dass ich auf einen Abänderungsantrag verzichtet habe. Es ist aber nicht so, dass bei diesem Abschnitt erklärt worden wäre, man habe die Vorschläge der Armendirektion übernommen, sondern es wurde uns gesagt, dass diese Vorschläge hätten reduziert werden müssen. Die Staatswirtschaftskommission hatte von dieser Reduktion Kenntnis.

Wenn ich in der Kommissionssitzung wegen der Anstalt Aeschi nicht reklamiert habe, so deshalb, weil ich wusste, dass ein Gesuch komme. Ich habe schon im September mit dem kantonalen Armeninspektor darüber gesprochen. Die letzte Mitteilung datiert vom 10. November. Ich konnte sie nicht eher erhalten. Ich füge noch bei, dass in dieser Anstalt das Vorsteherehepaar Fr. 250.— im Monat bezieht, ein Lehrer Fr. 165.—, eine Lehrerin Fr. 140.—, die Gruppenleiterinnen Fr. 60.— bis 80.— und die Köchin Fr. 80.—.

Aebi. Ich möchte kurz auf die Anstalt Lerchenbühl eintreten, die von Herrn Geissbühler aufgerufen worden ist. Ein solches Wort ins Blaue

hinaus halte ich nicht für angebracht. Ich sage das auf das Risiko hin, dass Herr Geissbühler eine persönliche Erklärung abgibt. Im Jahre 1943 hat die Anstalt Lerchenbühl Fr. 7000.— bekommen. Natürlich war dieser Beitrag zu kurz bemessen. Im Budget 1944/45 waren Fr. 15 000.— vorgesehen, und jetzt Fr. 38 000.—, wenn ich recht orientiert bin. Ich glaube doch, das sei eine zeitgemässe grosse Geste, die nun genügen sollte. Natürlich hätte die Anstalt auch für grössere Beträge Verwendung, man sollte aber doch nicht über das Ziel hinausschiessen. Ich bin Nachbar von Lerchenbühl, kenne den Vorsteher sehr gut, ich kenne von meinem Bruder, der Präsident der Aufsichtskommission ist, auch die Finanzlage. Ich habe die volle Ueberzeugung, dass Lerchenbühl mit dem zufrieden ist, was hier beantragt wird. Es ist doch nichts nebenaus, wenn ein Lehrer in dieser Anstalt einen Lehrplätz macht; es ist gar nicht nötig, dass die Lehrer ewig dort bleiben, bis sie pensioniert werden; es tut im Gegenteil jedem Lehrer gut, und auch dem gesamten Erziehungswesen, wenn die Lehrkräfte vorübergehend in einer Anstalt amten. Wenn der Grosse Rat Erhöhung des Budgetkredites auf Fr. 300 000.— beschliesst, so hat er meiner Ueberzeugung nach seine Pflicht erfüllt.

Buri. Ich möchte kurz den Standpunkt der Fraktion bekanntgeben. Herr Reinhard hat zuerst eine Million verlangt. Es wurde ihm entgegengehalten, das sei aus dem Aermel geschüttelt. Wir wollen die Sache nicht dramatisieren, Herr Reinhard hat sicher das Recht, hier eine Million oder eine halbe Million zu verlangen. Wir wollen einander da keine Vorwürfe machen. Es besteht die Tatsache, dass wir keine Vorlage haben, die es nötig machen würde, eine Million bereitzustellen. Wohin kämen wir, wenn wir für jede grosse soziale Vorlage, die kommen könnte, einfach eine Million bereitstellen würden? Wir erheben den Anspruch, hier mitzureden, ich gebe schon jetzt die Versicherung ab, dass wir die Sache in aller Gründlichkeit prüfen werden. Es tut mir also leid, aber hier müssen wir diese Million ablehnen.

Nun zum zweiten Antrag, Erhöhung von Fr. 300 000.— auf Fr. 500 000.—. Von der Staatswirtschaftskommission wird erklärt, die Begehren seien geprüft worden, die Kredite stehen mit diesen Begehren der Anstalten in Uebereinstimmung. Wir hatten schon früher Diskussionen über Beitragsleistungen an die Anstalten, und dabei mussten wir die unerfreuliche Feststellung machen, dass hier jeder, der eine Anstalt zu vertreten hatte, das Wort ergriff. Nun finden wir, diese Begehren sollten überprüft werden, und wir sind in der Fraktion der Meinung, mit Fr. 300 000.— könnte man allen Begehren Rechnung tragen. Aus diesen Ueberlegungen muss ich leider den Gedanken an einen Vermittlungsantrag vom Amt Fraubrunnen aus fallen lassen. Wir müssen an den Fr. 300 000.— festhalten und können nicht einfach einer Verschlechterung des Budgets zustimmen. Wenn sie genehmigt würde, müssten wir verlangen, dass die Schlussabstimmung zurückgestellt wird.

Geissbühler (Liebefeld). Herr Dr. Aebi hat mir den Vorwurf gemacht, ich habe über die Anstalt Lerchenfeld ins Blaue hinaus gesprochen. Ich stelle fest, dass der Vorsteher der Anstalt mir erklärt hat, er bekomme kein geschultes Personal, weil er es nicht bezahlen könne, er sei gezwungen, Serviertöchter einzustellen und ihnen Erziehungsaufgaben zu übertragen oder sie als Pflegepersonal zu beschäftigen. Ich bin nicht der Meinung, die jungen Lehrer sollten in der Anstalt einen Lehrplätz machen, sondern nach meiner Ueberzeugung sind für die Anstalten gerade die besten Lehrkräfte gut genug.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur eine kurze Präzisierung, nachdem die internen Vorgänge der Direktionen in Diskussion gebracht worden sind. Es ist selbstverständlich, dass man im Regierungsrat verhandelt. Das ursprüngliche Budget der Armendirektion lautete in diesem Kapitel auf Fr. 345 000.—. Nachher versuchte man, diese Zahl zu kämmen und schliesslich hat man sich auf Fr. 300 000.— geeinigt. Sollte der Kredit nicht ausreichen, sollte sich ergeben, dass die eine oder andere Anstalt zu kurz kommt und stärker berücksichtigt werden muss, so hat der Regierungsrat immer die Möglichkeit, das auf dem Wege des Nachtragskredites gutzumachen. Im übrigen hat die Armendirektion besondere Reserven zur Verfügung, aus denen sie Aufbesserungen vornehmen kann.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique. Messieurs, Je voudrais ajouter un mot seulement à ce débat. Il faut comprendre, et M. Reinhard l'a très bien noté, comment nous sommes arrivés au chiffre de fr. 300 000.—, alors que, jusqu'à présent nous avions fr. 100 000.— au budget. Le montant de fr. 300 000.— représente une augmentation sensible du montant original. En constatant que la Direction des finances a porté ce poste à fr. 300 000.—, en abandonnant une cinquantaine de mille francs de notre côté, nous avons néanmoins réussi à obtenir quelque chose d'important. Nous aurions évidemment pu justifier un montant de fr. 400 000.— ou fr. 500 000.—, mais il faut tenir compte des circonstances.

Je ne veux pas m'immiscer dans le débat au sujet du montant de fr. 300 000.— ou de 500 000.—. Pour ce qui concerne la première proposition de M. Reinhard, relative à la mise en réserve d'un million, elle est probablement en rapport avec une décision que le gouvernement a prise ensuite d'une motion développée ici et acceptée par le Grand Conseil, tendant à la réforme du système d'éducation pour l'enfance malheureuse. Le gouvernement a chargé la Direction de justice et notre Direction d'examiner la question de l'élaboration d'une loi dans ce domaine et nous arriverons certainement à la proposer. Mais cette loi ne pourra déployer ses effets que si les bases financières en sont assurées. Or, ce n'est pas le cas actuellement. Il faudra les créer par la nouvelle loi et M. le député Reinhard avait probablement déjà l'intention de constituer une certaine réserve à cet effet. Je désirais éclaircir ce point.

Quant au montant de fr. 300 000.—, vous possédez le montant global inscrit au budget et la liste des établissements bénéficiaires. Vous constatez

que, jusqu'à présent, l'Etat a subventionné 12 établissements, alors qu'à partir de 1946, il aura subventionnera 24. A ce moment-là, ces établissements seront soumis à la surveillance de l'Etat. Rappelons que, d'après notre législation, les établissements non subventionnés ne sont pas soumis à la surveillance de l'Etat. Celle-ci pourra donc s'exercer, dorénavant, sur 24 établissements au lieu de 12.

Les montants prévus assureront l'exploitation des établissements; ce ne sera pas encore une exploitation modèle, mais ces sommes permettront néanmoins d'effectuer certaines améliorations dans le statut du personnel, de faire face à l'entretien le plus urgent des bâtiments, bref d'améliorer d'une manière ou d'une autre un petit secteur de l'administration.

Je constate avec plaisir que, quand nous proposerons de faire un nouveau pas en avant, le Grand Conseil sera disposé à le faire.

Abstimmung.

Neuer Abschnitt M.

Für den Antrag Reinhard (1 Million für Pflegekinderwesen)	48 Stimmen
Dagegen	97 Stimmen
Für den Antrag Reinhard (Erhöhung auf Fr. 500 000.—)	55 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen

IX a. Volkswirtschaft.

Oppliger (Biel). Ich möchte mich zum Abschnitt D, Lehrlingsamt äussern, indem ich der Regierung zunächst danke, weil sie die treue Arbeit der dort beschäftigten Beamten anerkennt und zwar in Form erhöhter Kredite, wodurch ihnen die Möglichkeit gegeben wird, nicht nur ihr gutes Herz zu zeigen, sondern dafür zu sorgen, dass unsere Lehrlinge zu ihrem Recht kommen. Sodann muss ich anerkennen, dass in den letzten Jahren für die Abschnitte 3 a bis f durchschnittlich Fr. 50 000.— mehr ausbezahlt worden sind, und dass, um die Teuerung auszugleichen, in den letzten Jahren sogar Nachkredite bewilligt worden sind. Sie wissen aber alle, dass nicht nur im Armenwesen 1 Franken nicht mehr 1 Franken ist, dass man ausgeben mag, so viel man will, man verwirklicht doch nicht das, was man sollte.

So ist es auch hier. Der Betrag, der hier ausgesetzt ist, basiert immer noch auf dem Minimum, obschon er um Fr. 50 000.— erhöht worden ist. Ich begreife das, weil die Summen, die nach und nach ausgerechnet werden, einem den kalten Schweiss den Rücken hinunter jagen. Wenigstens bei uns ist es so, wenn man für die einzelnen Schulen budgetiert. Ich bin überzeugt, dass das Lehrlingsamt die dringendsten Notwendigkeiten gründlich berechnet hat. Aber es hat natürlich gewusst, dass diese Notwendigkeiten in keinem Verhältnis zu dem stehen, was man leisten kann, und dass es auch hier heisst: Nur der Schelm gibt mehr, als er hat. So wird immer wieder reduziert, und wir bleiben auf dem Minimum stehen.

Sie kennen auf der andern Seite die Notwendigkeit vermehrter Berufsbildung. Ich brauche keinen langen Vortrag zu halten; die Berufsschulung ist in nächster Zeit nötiger als je, besonders wenn durchsickert, dass man von Deutschland verlangt, seine Industrie vollständig abzubauen. Da kommen wir Schweizer wahrscheinlich recht häufig in den Fall, selbst Artikel herstellen zu müssen, die wir bis jetzt als Halbfabrikate von draussen bekommen haben. Aber auch in andern Ländern sind die Verhältnisse schwierig. Wenn wir unsere blühende Wirtschaft erhalten wollen, ist es ganz sicher, dass wir nach einer Verbesserung unserer Berufsschulung trachten müssen.

Es ist viel gegangen in letzter Zeit; es muss aber in nächster Zukunft noch mehr gehen. Unser kantonales Gesetz über die Subventionierung der Berufsschulen ist ein fortschrittliches Gesetz, vielleicht eines der fortschrittlichsten in der ganzen Schweiz, und unser Lehrlingsamt hat mit der Direktion des Innern immer dafür gesorgt, dass das Menschenmögliche gemacht wurde. Jetzt ist aber meiner Ueberzeugung nach die Zeit gekommen, die Ausführung verschiedener Artikel den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Art. 43 bis 45 sollten nun voll in Rechtskraft erwachsen können. Es ist vorhin gesagt worden, dass wahrscheinlich auch die Fr. 750 000.—, die unter B vorgesehen werden, auf den Minima der Eingaben beruhen. Wir glauben, es wäre an der Zeit, die Möglichkeit vorzusehen, einen etwas höheren Staatsbeitrag als das Minimum von 30 % zu leisten. In Art. 43 wird bestimmt, dass die Staatsbeiträge mindestens 30 % und höchstens 50 % der Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel betragen, dass sie aber die Leistungen seitens der beteiligten Gemeinden und Privaten nicht übersteigen dürfen. Die Gefahr besteht nicht mehr, dass der Kantonsbeitrag etwa die Gemeindebeiträge übersteigt, denn in der letzten Zeit mussten die Gemeinden für die Defizite aufkommen, die entstanden sind, weil der Bund seine Leistungen reduziert hatte und weil neue Ausgaben gemacht werden mussten. Davon will ich nur eine nennen: Die Lohnausgleichskasse. Dafür wurde eine Zahlung von 2 % befohlen. Diese kann ein Geschäftsmann in seinen Voranschlag einstellen, unsere Schule konnte das nicht, sie musste einfach zahlen. Aber wer hat bezahlt? Die Gemeinde, denn sie hat für das Budgetdefizit aufzukommen, ebenso für die Teuerung bei Heizung und Bedienung der Räume. Durch alle diese Erscheinungen sind die Gemeinden gegenüber den bisherigen Subvenienten in Nachteil gekommen. Man hat sich zwar immer darauf vertröstet, dass der Bund zum Rechten sehen werde. Der grösste Nachteil besteht aber darin, dass der Bund immer nur in Konjunktiv subventioniert. Es heisst er könne bis 34 % gehen, sogar bis 40 % für berufsbildende Fächer. Dieses Können ist aber in Wirklichkeit ein Nichtkönnen, es blieb die Möglichkeit des Abbaus, während unser fortschrittliches Gesetz im Kanton Bern apodiktisch sagt, die Staatsbeiträge betragen mindestens 30 % und höchstens 50 %.

Wir haben nun durch Zulagen und Nachkredite bewirkt, dass die 30 % Staatsbeitrag an allen Orten

erreicht werden. Wir meinen aber, wir sollten einen Schritt weiter gehen, weil die Notwendigkeit unbedingt besteht, das Lehrlingswesen weiter zu entwickeln und die Berufsbildung zu fördern. Wir sollten zum mindesten den Schritt wagen, nachdem das Gesetz 10 Jahre in Kraft ist, die Subvention des Staates von 35 auf 40 % zu erhöhen. Warum der Unterschied? Weil einzelne Gemeinden vom Bund etwas mehr bekommen als andere. Wenn nun der Staat diesen Unterschied ausgleichen will, so wird man ihm das wohl gestatten dürfen.

Art. 45 sieht vor, dass auch die Errichtung von Berufsschulhäusern subventioniert werden kann, falls solche gebaut werden. Bis heute werden die Berufsschulklassen immer da untergeschoben, wo ein Zimmer frei wird; wenn um 4 Uhr eine Klasse hinausgeht, so tritt um 4.10 Uhr eine Berufsschulklasse an ihre Stelle, und das geht bis 22.15 Uhr. Das geht für rein intellektuell orientierten Unterricht eine Zeitlang, aber auf die Länge geht das nicht für Unterrichtsanstalten, die auf manuelle Schulung Gewicht legen müssen. Diese können nicht den Unterricht in Schulzimmern mit schönem Mobiliar in Aussicht nehmen, zu dem man Sorge tragen muss. Wenn mit dem, was Art. 45 des fortschrittlichen Gesetzes vorsieht, nämlich dass die Höhe der Beiträge an neuen Erweiterungsbauten für Berufsschulen sich nach den für Mittelschulen geltenden Vorschriften richte, Ernst gemacht, wenn also die bisherige Einschränkung sukzessive aufgehoben wird, so wäre das zu begrüssen. Die Fr. 5000.—, die hier eingesetzt sind, sind ein Tropfen auf einen heissen Stein. Es wäre an der Zeit, hauptsächlich die Schulzimmer und Schulräume so einzurichten, dass sie wirklich auch einer Berufsschulung dienen können. Da muss wahrscheinlich der Kanton mehr bluten als Fr. 5000.— im Jahr.

Ich danke der Direktion des Innern dafür, dass der Stipendienbeitrag für Berufslehre von Fr. 65 000.— auf Fr. 75 000.— erhöht worden ist. Man sieht aus diesem Fortschritt, dass wirklich das Herz dabei war, als der Voranschlag aufgestellt wurde. Ich glaube aber, es ist an der Zeit, über das Minimum hinauszukommen und erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen: Die Subventionen sind derart zu erhöhen, dass die Art. 43, 44 und 45 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935 wiederum voll rechtskräftig werden. Die Subventionssumme ist soweit zu erhöhen und in den Voranschlag einzusetzen, dass nicht mehr die Minima als Grundlage dienen, sondern auf 35—40 % (Art. 43) erhöht werden, je nach Subventionierung durch den Bund. Die Höhe der Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten für Berufsschulen soll nun auf der Höhe der Beiträge nach den für die Primarschulen geltenden Vorschriften festgesetzt werden.

Das entspricht einer Vorschrift des Gesetzes. Ich glaube, der Zeitpunkt ist da, um diesen Beschluss zu fassen. Ich möchte bitten, den Antrag anzunehmen. Ich habe extra keine Summen genannt, da die zahlenmässige Beurteilung gerade auf diesem Gebiet schwierig ist, weil die Subventionierung durch Staat, Gemeinden und Bund durcheinander geht. Das Lehrlingsamt wird hier den Weg schon finden. Ich bin überzeugt, dass die Direktion des Innern es hierin unterstützen wird. Auf alle Fälle sollten grundsätzlich die Summen so festgesetzt werden, dass ein paar Prozente mehr herausschauen als bisher.

Präsident. Das wäre ein Postulat.

Trächsel. Ich erlaube mir ein paar Worte zum Lehrlingsamt. Sie finden unter dem Posten 1. Verwaltung, einen Beitrag von Fr. 35 000.— an die Kosten der Berufsprüfung. Ich stelle fest, dass dieser Beitrag gleich hoch ist wie letztes Jahr. Seither ist aber die Lehrlingszahl von 9500 auf 11 000 gestiegen; man muss also bestimmt erwarten, dass der Betrag nicht ausreichen wird, dass Nachkredite verlangt werden müssen. Wenn man die Geschichte etwas verfolgt, wird man feststellen müssen, dass sich das Lehrlingsamt Mühe gibt, mit den bescheidenen Beiträgen auszukommen. Damit ist aber der Sache nicht gedient. Ich habe feststellen müssen, dass bei Lehrabschlussprüfungen das nötige Material nicht vorhanden war. Wenn man schon mithelfen möchte, sollte man zum mindesten soweit gehen, dass das Material da ist. Nicht nur die Materialkosten, sondern auch die Verpflegungskosten steigen an, wenn die Zahl der Prüflinge sich vermehrt. Ich komme nicht darum herum, dass wir diesen Betrag um mindestens Fr. 5000.— erhöhen sollten, mit dem Ersuchen, nächstes Jahr eingehend zu prüfen, ob man nicht noch mehr verbessern soll.

Der Posten für Lehrlingswesen und Lehrabschlussprüfungen wurde im vorliegenden Budget um Fr. 5000.— erhöht. Diese Erhöhung ist mehr als bescheiden. Wenn wirklich verlangt wird, dass eine Kontrolle ausgeübt werde, muss man feststellen, dass der hier eingesetzte Kredit nicht ausreicht und dass man den Verbänden die Deckung der Auslagen überlassen muss. Damit wird das Gesetz nicht durchgeführt. Es ist nach meiner Auffassung nötig, auch diesen Kredit zu erhöhen, und zwar um Fr. 10 000.—. Das ist schon deshalb angebracht, weil die Experten bei diesen Lehrlingsprüfungen noch nicht einmal den Lohnausfall vergütet erhalten. Ich möchte keinen Antrag auf Taggelderhöhung stellen, aber ersuchen, die Frage einer Anpassung an die jetzigen Verhältnisse zu prüfen. Den Kredit sollte man um mindestens Fr. 10 000.— erhöhen.

Kunz (Wiedlisbach). Ich bin zufälligerweise in einer Lehrlingskommission und weiss, wo den Vorsteher des Lehrlingsamtes, Herrn Jeangros, der Schuh drückt. Wenn man auch nur mit dem bescheidensten Wunsch kommt, muss er erklären, es sei ihm leid, er habe keine Mittel zur Verfügung. Bei den Bureaukosten wird eine Erhöhung um Fr. 500.— gewährt. Das ist sicher nicht übertrieben. Das Geld hat bisher schon nicht ausgereicht; alle Kredite waren ungenügend, so dass man nicht einmal fragen durfte, eine zweite Sitzung pro Jahr abzuhalten. Ich bemerke, dass der Sitzungsbesuch ehrenamtlich ausgeführt wird: die Entschädigung beträgt Fr. 5.—, und die Sitzung wird an einem Sonntag abgehalten. Ich möchte nichts anderes verlangen. Ueber die Einlage in den Fonds für Berufsausbildung kann Herr Jeangros verfügen; aber das ist ein Tropfen auf einen heissen Stein. Ich möchte beantragen, in Ziffer 2

Fr. 1000.— hinzuzufügen. Bei 5 b) Weiterbildung und Meisterprüfung sind Fr. 5000.— eingesetzt; auch dort sollten Fr. 1000.— zugeschossen werden. Das kann man an beiden Orten verantworten.

Bärtschi (Worblaufen). Ich möchte beide Anträge meines Vorredners lebhaft unterstützen. Die Ausgaben in beiden Punkten sind absolut gerechtfertigt.

Lehner. Ich kann leider nicht einfach unterstützen; ich finde, es sei schade, dass Herr Dr. Oppliger keinen Antrag stellte und sich nicht aufraffen konnte, ein bestimmtes Begehren anzumelden, denn nur so wäre es möglich, dieses Thema, das ein ständiger Gesprächsgegenstand bei der Budgetberatung ist, einmal zu erledigen.

Wenn wir uns mit einem Postulat begnügen, also die Hoffnung auf das nächste Jahr verschieben, kommen wir nicht zum Ziel. Ich habe die Akten der Gewerbeschule Thun bei mir und möchte den Herren Gemeindevertretern einmal zeigen, wie diese Gewerbeschule finanziert wird. Im Brief der Gewerbeschule Thun heisst es: «Auf Weisung des kantonalen Lehrlingsamtes wurden die Beiträge der Nachbargemeinden pro 1945 von Fr. 48.— auf Fr. 60.—, also um 25 % erhöht». Ich rede nicht als Thuner, uns berührt das weniger; ich stelle nur fest: Wenn die Gewerbeschule mit ihren Einnahmen nicht auskommen kann, so wird einfach vom kantonalen Lehrlingsamt aus den Gemeinden befohlen, sie hätten ihre Schulgeldbeiträge um 25 % zu erhöhen. Der Kanton macht das einfacher: es besteht ein Gesetz in welchem die Staatsbeiträge von 30 bis 50 % fixiert werden; der Kanton aber bleibt immer an der untern Grenze. Jetzt soll der Staatsbeitrag von Fr. 700 000.— auf 750 000.— erhöht werden; die Erhöhung macht ganze 7 % aus, den Gemeinden aber mutet man 25 % zu. Angesichts dieser Zumutung sollte der Kanton schon etwas mehr als 7 % Erhöhung bewilligen. Der Kanton hat für sich im Gesetz eine weitere sichernde Bestimmung geschaffen: der Staatsbeitrag soll nicht höher sein als der Beitrag der Gemeinde oder anderer Beteiligter. In Thun sieht das Verhältnis so aus: Kanton Fr. 37 800.—, Nachbargemeinden Fr. 33 000.—, Verbände Franken 1000.—: die übrigen Beteiligten leisten Franken 56 000.—, der Kanton Fr. 37 800.—.

Ich möchte beantragen, einen Schritt weiter zu machen, damit der Kanton endlich aus der bisherigen Praxis herauskommt und nicht immer an der untersten Grenze bleibt. Deshalb beantrage ich Erhöhung des Kredites auf Fr. 800 000.—, das heisst um 14 %, also noch immer nicht 25 %, wie man den Gemeinden zumutet.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind verschiedene Wünsche geäussert worden, die man eingehend untersuchen müsste. Zum Postulat Oppliger kann ich jetzt materiell nicht Stellung beziehen; ich kann es nur zuhanden der Direktion des Innern engegennehmen. Zuerst muss man wissen, ob es wirklich notwendig ist, über das Minimum hinauszugehen. Herr Oppliger selbst hat korrekterweise erklärt, er sei nicht in der Lage, Zahlen angeben zu können, darum sei es ihm auch nicht möglich, am Budget etwas zu ändern.

Herr Lehner betrachtet die von uns beantragte Erhöhung als ungenügend; seinem Antrag kann ich nicht zustimmen. Auch Sie werden begreifen, dass so etwas nicht geht. Wir hatten schon wiederholt ähnliche Situationen, wir mussten immer erklären, dass es nicht angehe, einfach ohne genauere Berechnungen irgendeinen Posten zu erhöhen. Dass die Gemeinden eine solche Erhöhung gern annähmen, namentlich wenn die Bundessubvention zurückgeht, ist begreiflich; aber soll dasjenige, was der Bund einspart, immer auf dem Buckel des Kantons hereingebracht werden? Diesen Grundsatz können wir nicht einfach unbesehen akzeptieren. In gewissen Fällen muss man helfen, und macht es auch, wo es möglich ist; weiter kann man aber in dieser Sache nicht gehen. Ich möchte Herrn Lehner ersuchen, seinen Antrag zugunsten des Postulates Oppliger zurückzuziehen, damit man die Möglichkeit hat, die Sache zuerst durch die Direktion des Innern prüfen zu lassen. Wenn der Antrag Lehner nicht zurückgezogen wird, möchte ich bitten, ihn abzulehnen.

Zum ersten Antrag von Herrn Trächsel ist nur das zu sagen, dass bis jetzt nichts gesagt worden ist, was dazu zwingen würde, diesen Posten zu erhöhen. Herr Trächsel hat nur erklärt, er habe das Gefühl, das sei zu wenig. Das Gefühl kann man haben, um aber einen Beschluss zu fassen, muss man die Gewissheit haben, dass es unmöglich ist, mit diesem Geld auszukommen. Auch der Beitrag für die Lehrabschlussprüfungen soll erhöht werden. Beantragt wird von uns eine Summe von Fr. 95 000.—; die Rechnung 1944 verzeichnet Ausgaben von Fr. 84 989.—; im Budget 1945 sind Fr. 90 000.— eingesetzt, und jetzt kommt nochmals eine Erhöhung um Fr. 5000.—. Damit sollte man sich begnügen. Auch diesen Antrag beantrage ich abzulehnen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Oppliger Mehrheit.

D. 1 e 3.

Für den Antrag Trächsel	44 Stimmen.
Dagegen	7 Stimmen.

D. 2.

Für den Antrag Trächsel	43 Stimmen.
Dagegen	21 Stimmen.

D. 1. e) 2.

Für den Antrag Kunz	Mehrheit.

D. 3. b).

Für den Antrag Lehner	44 Stimmen.
Dagegen	47 Stimmen.

D. 5. b).

Für den Antrag Kunz	Mehrheit.

IX b. Gesundheitswesen.

v. Fischer. Gestatten Sie mir eine kurze Erklärung zu Ziffer B. 5. Beiträge an das Inselspital. Ich möchte dem Rat mitteilen, dass die Inselkorporation genötigt war, Anfang September der

Regierung eine neue Eingabe einzureichen, mit dem Begehren, die Kopfbeiträge des Staates und der Gemeinden möchten wieder auf die alte gesetzliche Höhe gebracht werden. Dabei handelt es sich nicht um ein aussergewöhnliches Begehren, sondern einfach um die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes.

Das 1923 vom Volk mit gewaltigem Mehr angenommene Inselhilfsgesetz bestimmte, dass der Staat pro Kopf seiner Bevölkerung 40 Rp. an das Inselspital zu leisten habe, die Gemeinden 20 Rp. Durch Dekret von 1936 über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt sind diese Kopfbeiträge für den Staat von 40 auf 30 und für die Gemeinden von 20 auf 15 Rp. herabgesetzt worden.

Damals musste sich das Inselspital mit diesem Beschluss abfinden; der Zeitpunkt ist aber jetzt gekommen, wo man den gesetzlichen Zustand wieder herstellen sollte. Man darf annehmen, dass die Staatsfinanzen heute im Gleichgewicht sind; wenigstens bekommt man den Eindruck, wenn man den Verhandlungen von heute zugehört hat. Aber dafür befindet sich nun die Insel in einer schwierigen finanziellen Situation. Es wäre ganz sinnlos, sich ihr gegenüber wieder gleich zu verhalten, wie nach dem letzten Weltkrieg, wo man einfach wartete, bis grosse Defizite da waren und erst nachher Hilfe brachte.

Wir wollen nun diesmal ein Defizit verhindern; wenn das aber möglich sein soll, so muss der gesetzliche Zustand der Beitragsleistung wieder hergestellt werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass andere Möglichkeiten der Einnahmensteigerung für die Insel nicht vorliegen. Insbesondere die Kostgelder sind auf eine derartige Höhe gebracht worden, dass man sie unmöglich mehr steigern kann, denn das Inselspital ist ein Volksspital, daneben in weitem Umfang Armenspital. Wenn wir durch den Krieg hindurchgekommen sind, so ist das zu einem grossen Teil dem Umstand zu verdanken, dass der Bund für Militärpatienten recht ansehnliche Pflegegelder bezahlte. Das fällt für die Zukunft weg, wenigstens zum grössten Teil, infolgedessen sind wir in erster Linie auf diese gesetzlich festgelegten Kopfbeiträge angewiesen. Ich mache, wie Herr Freimüller das für das Jennerspital getan hat, auf die Mehrkosten aufmerksam, die dem Inselspital mit der Erfüllung der Angestelltenforderungen erwachsen werden. Das Personal muss dem Staatspersonal gleichgestellt werden; es werden Forderungen der Assistenzärzte, der Aerzte überhaupt, aber auch solche des Pflegepersonals kommen. Die Anstellungsverhältnisse des Pflegepersonals müssen auf eine ganz neue Basis gebracht werden. Ich stelle keinen Antrag, wollte aber die Gelegenheit benützen, hier eine Erklärung abzugeben. Die Sache muss schon für 1946 in Ordnung gebracht werden.

Ich weiss, dass die Regierung der von mir erwähnten Eingabe überaus sympathisch gegenübersteht; ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, namens des Regierungsrates die Erklärung abzugeben, dass dem Grossen Rat ein Entwurf zu einem neuen, im Sinne der erwähnten Eingabe abgeänderten Dekret vorgelegt werden wird.

Das ist der Grund, weshalb ich hier keinen Antrag zum Budget stellen kann, und wenn die Regierung die gewünschte Erklärung abgibt, habe ich auch nicht nötig, nachher eine Motion einzureichen. Zum Schluss möchte ich wiederholen: Vergessen Sie nicht, dass das Inselspital gewaltige Aufgaben für den Staat zu erfüllen hat. Die Inselkorporation ist allerdings eine freie Korporation; sie steht aber vollständig unter der Aufsicht des Staates. Wir, die wir uns um die Insel bemühen, werden vom Staat ernannt, das Inselspital hat die Aufgabe eines Armenspitals für den ganzen Kanton zu erfüllen, es ist daneben ganz allgemein Kantonsspital und auch noch Universitätsspital. Dem allem muss Rechnung getragen werden; wir müssen auf der Höhe der Zeit bleiben.

Fawer. Ich ergreife das Wort zu B 3, Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten. Diese Angelegenheit wurde von mir schon früher zur Sprache gebracht, aber leider mit geringem Erfolg. Ich hoffe diesmal auf ein besseres Resultat, weil sich in der Zwischenzeit die Lage der Bezirksspitäler eher verschlimmert hat.

Gemäss einem alten Gesetz ist der Staat bekanntlich zur Beitragsleistung an die Bezirksspitäler verpflichtet. Es muss nun festgestellt werden, dass im Jahre 1900 der Staatsbeitrag 35 % der gesamten Pflegekosten der Spitäler ausmachte, 1944 aber nur noch 8,7 %. Angesichts dieses starken prozentualen Rückganges des Staatsbeitrages ist es begreiflich, dass die Bezirksspitäler in Schwierigkeiten kommen mussten.

Bei Erlass des Gesetzes waren die Selbstkosten pro Pflegetag rund Fr. 2.—, heute betragen sie gegen Fr. 8.—. Da ist es begreiflich, dass man mit einem Staatsbeitrag von Fr. 2.— nicht mehr auskommt. Weiter ist festgelegt, dass der Staat eine bestimmte Zahl von Betten subventionieren kann, nämlich bis zu $^2/_3$; tatsächlich aber subventioniert der Staat nur $^1/_3$.

Hier müsste man den Hebel ansetzen, wenn man den Spitälern entgegenkommen wollte; das wäre ohne Gesetzesrevision möglich. Es ist bereits auf die Entwicklung der Spitalverhältnisse in andern Kantonen hingewiesen worden, namentlich auf das grosse Bauprojekt in Zürich, das einen Gesamtaufwand von über 100 Millionen erfordert, und auf den Neubau des Bürgerspitals in Basel, der 50 Millionen kostet. So grosse Projekte haben wir im Kanton Bern nicht, namentlich nicht in den Bezirksspitälern, aber immerhin wissen wir, dass die meisten Bezirksspitäler vor grossen Bauaufgaben stehen. Das Bezirksspital Thun hat einen Wettbewerb durchgeführt; die Bauten, die in Aussicht genommen werden müssen, werden einige Millionen kosten. Annähernd 7 Millionen werden auch in Biel ausgegeben werden müssen; das ist nicht zu ändern, wenn wir mit der Entwicklung Schritt halten wollen.

Anderseits macht sich die Teuerung geltend, während die Pflegekosten nur um durchschnittlich 15 bis 20 % erhöht werden konnten; weitere Preisaufschläge gestattet die Preiskontrolle nicht, offenbar in der Annahme, wenn die Spitäler mit den Pflegetaxen nicht auskommen können, so können sie sich an Staat und Gemeinden wenden. Das trifft in andern Kantonen zu, leider aber nicht im Kanton Bern. Eine Taxerhöhung würde ich auch nicht für richtig halten; die Taxen sind an

der oberen Grenze angelangt. Viele, die in ein Spital gehen, wollen ihre Spitalkosten selbst zahlen; wenn aber die Taxen Fr. 7.— und mehr erreichen, so geht das über ihre Zahlungsfähigkeit hinaus; die Folge davon ist, dass sie zur Armenbehörde gehen müssen. Aehnlich ist es mit den Krankenkassen. Diese haben Verträge mit den Spitälern, kraft deren ihnen reduzierte Taxen bewilligt werden. Wenn man die in diesen Verträgen enthaltenen Ansätze erhöhen wollte, kämen die Krankenkassen mit der Erklärung, dass das ihre Mittel übersteige, dass sie daher die Verträge nicht mehr erneuern können.

Wir sehen, dass die Bezirksspitäler in einem Engpass sind und dass die Schleusen irgendwo geöffnet werden müssen, da sie sonst in immer grössere Finanzschwierigkeiten hineinkommen. Nun haben wir schon in früheren Jahren angesetzt, um eine Erhöhung des Staatsbeitrages zu erreichen. Eine gewisse Erhöhung ist eingetreten, aber sie ist zu gering; auf jeden Fall sind die Beiträge nicht im gleichen Verhältnis gewachsen, wie sich die Pflichten der Bezirksspitäler vermehrt haben.

Auch den Bezirksspitälern erwächst die Pflicht, die Assistenzärzte besser zu stellen, namentlich aber die Anstellungsverhältnisse des Pflegepersonals zu verbessern. Wenn wir im Bezirksspital Biel alle Forderungen des Pflegepersonals erfüllen wollen, haben wir mit Mehrausgaben von Fr. 90 000.— pro Jahr zu rechnen. Denn was heisst: Besserstellung des Pflegepersonals? Arbeitszeitverkürzung, Personalvermehrung, Beschaffung vermehrten Wohnraums, also Bauten. Das sind alles Mehraufwendungen, die die Spitäler nicht selbst tragen können; sie sind daher darauf angewiesen, dass der Staat seine Pflicht tut, gemäss dem Gesetz, wie es früher gemeint war. Wenn der Staatsbeitrag heute noch 35 % betragen würde, wie im Anfang der Wirksamkeit des Gesetzes, so könnten wir uns in den Bezirksspitälern sehr gut einrichten. Das verlangen wir nun nicht, wir verlangen nur eine Erhöhung des Staatsbeitrages, das heisst eine Vermehrung der Zahl der Staatsbetten, damit die Subvention auf dieser vermehrten Bettenzahl fliessen kann. Diese Möglichkeit ist im Gesetz vorgesehen.

Ich möchte zum Schluss beantragen, den Kredit von Fr. 645 000 auf Fr. 700 000.— zu erhöhen. Die Bezirksspitäler haben die ganze Frage bei der Sanitätsdirektion anhängig gemacht; ich bin überzeugt, dass der Herr Sanitätsdirektor dieser Sache alle Aufmerksamkeit schenken wird. Deswegen haben wir bisher von der Einreichung einer Motion abgesehen, die wir uns aber vorbehalten müssten, wenn unsern Begehren nicht Rechnung getragen werden sollte. Der von mir gestellte Antrag enthält eine wirklich bescheidene Forderung; ich möchte den Rat bitten, ihm zuzustimmen.

Flühmann. Der Antrag Fawer ist sicher begründet. Aehnlich wie in Biel sind die Verhältnisse auch beim Bezirksspital Interlaken. Die Neuordnung der Personalverhältnisse erfordert vermehrte Personalanstellungen und bauliche Aufwendungen. Mit der von Herrn Fawer beauftragten Erhöhung auf Fr. 700 000.— kann noch nicht allen Wünschen Rechnung getragen werden; in Anbetracht der Budgetlage wird man aber vielleicht nicht weitergehen dürfen. Ich unterstütze also den Antrag Fawer. Auch die von Herrn v. Fischer vorgebrachten Begehren sind sicher begründet; ich hoffe, dass im nächsten Jahr nach dieser Richtung eine Lösung gefunden werden kann, vor allem den Leuten zuliebe, die nicht in der Lage sind, erhöhte Pflegetaxen zu bezahlen.

Stäger. Ich möchte nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist, möchte aber den Antrag Fawer warm unterstützen. Als Mitglied der Direktion des Bezirksspitals Interlaken sehe ich in die Verhältnisse hinein. Eine Schwierigkeit, die hier von ganz besonderem Einfluss ist, ist die Verteuerung der Heizung, die ganz enorme Summen erreicht.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen von Herrn v. Fischer kann ich nur bestätigen: die Sache ist bei der Sanitäts- und bei der Erziehungsdirektion hängig; eine Lösung wird vermutlich auf dem Wege einer Revision des von Herrn v. Fischer erwähnten Dekretes gesucht werden müssen. Davon wird man später hören.

Der Antrag Fawer bringt einen Gegenstand zur Sprache, der in jeder Budgetdebatte auftaucht. Solange ich mich erinnern kann, war davon die Rede; schon in den Jahren, wo ich im Grossen Rate sass. Letztes Jahr glaubten wir, wir hätten den Handel auf gütlichem Wege erledigt: es wurde ein Budgetposten von Fr. 620 000.— eingestellt, wobei in Aussicht gestellt wurde, dass je nach dem Ergebnis der Staatsrechnung noch ein Extrabeitrag ausgerichtet werde. Das wurde gemacht; Sie wissen, dass in der Staatsrechnung für 1944 ein ausserordentlicher Zuschuss von Fr. 70 000.— an die Bezirksspitäler eingesetzt war.

Im diesjährigen Budget wurde nochmals ein Ruck gemacht: wir beantragen Erhöhung auf Fr. 645 000.—. Die Rechnung pro 1944 erzeigt Ausgaben von Fr. 556 000.—, im Budget für 1945 sind Fr. 620 000.— eingesetzt und jetzt Fr. 645 000.—, also eine Vermehrung um fast Fr. 100 000.—, ohne die Fr. 70 000.—, die letztes Jahr aus dem Rechnungsergebnis vergütet wurden. Es dünkt mich, das sollte genügen; der Streit wird vermutlich ewig dauern. Die Bezirksspitäler behaupten immer, sie bekommen nicht das, was ihnen nach Gesetz zukomme; der Regierungsrat behauptet, die Beitragsleistung des Staates genüge den gesetzlichen Vorschriften.

Entscheidend bei der ganzen Sache ist, dass die finanzielle Lage der einzelnen Bezirksspitäler ausserordentlich verschieden ist. Es gibt Bezirksspitäler, die in grosser Not sind; es gibt aber andere, die sich in sehr guten Verhältnissen befinden, weil sie immer auf grosse Zuwendungen rechnen können. Man sollte nicht alle Bezirksspitäler ins gleiche Band nehmen; das ist vielleicht der Fehler im Gesetz, dass es nur eine Abstufung von $^1/_3$ bis $^2/_3$ kennt, die eine Rücksichtnahme auf die Lage der einzelnen Spitäler nicht gestattet. Man wird hier einmal zu einer endgültigen Lösung kommen müssen. Diejenigen Spitäler, die nicht auf eine Erhöhung der Staatsbeiträge angewiesen sind,

sollten nicht auf ihrem sogenannten Schein beharren.

Ich möchte vorschlagen, wieder so vorzugehen wie letztes Jahr: Belassung des Budgetkredites in der vorgeschlagenen Höhe, unter dem Vorbehalt, da, wo es nötig ist, aus dem Ergebnis der Staatsrechnung noch etwas nachzuhelfen.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch letztes Jahr wurde über diese Frage gesprochen, damals hat man sich mit der Erklärung des Finanzdirektors begnügt, und ich glaube, man sollte das auch heute tun. Man kann von der Regierung nicht mehr verlangen, als die Erklärung, dass sie mit den Bezirksspitälern Fühlung nehmen wolle und bereit sei, da zu helfen, wo es nötig ist. Denn die Lage der einzelnen Spitäler ist, wie erwähnt wurde, sehr verschieden, wie auch die Pflegetaxen sehr verschieden sind. Die Antragsteller sollten sich damit zufrieden geben, dass man auch diesmal wieder Extrazuwendungen im Rahmen der letztjährigen in Aussicht nimmt.

Abstimmung.

Für den Antrag Fawer	47 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	48 Stimmen.

X a. Bauwesen.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier wäre einzig unter G. Wasserbauten, die Ergänzung vorzunehmen, die in der gedruckten Ergänzungsvorlage enthalten ist: Erhöhung des Kredites unter 1 von Fr. 650 000.— auf 850 000.—.

Friedli. Ich hätte zu den Abschnitten E und F einige Ausführungen zu machen. Sie wissen, dass nach der Freigabe des motorisierten Strassenverkehrs eine Verkehrsbelebung einsetzen wird. Die Strassen und auch die Brücken werden intensiver benützt werden. Auf diese Dinge weist auch die Interpellation Zingg hin.

Bereits im Laufe des Sommers habe ich die Regierung darüber interpelliert, ob man nicht die Kirchenfeldbrücke möglichst bald erweitern könnte, und damals habe ich auf die Vordringlichkeit dieses Problems hingewiesen. Nachdem nun damit zu rechnen ist, dass sich der Strassenverkehr nächstens stark steigern wird, kann mit der Inangriffnahme dieser Arbeiten nicht mehr länger zugewartet werden. Der Sprecher der Regierung, Herr Regierungsrat Grimm, hat damals die Dringlichkeit dieses Problems bejaht und auch erklärt, Vorstudien bezüglich dieses Projektes seien eingeleitet; in allernächster Zeit werde er auch mit der Gemeinde Bern in Verbindung treten, um eine Einigung über eine allfällige Beitragsleistung zu erzielen.

Nun vermisse ich die Einstellung eines Budgetkredites für die Erweiterung der Kirchenfeldbrücke; ich weiss nicht, ob ein solcher Kredit unter E oder F einkalkuliert ist. Daher möchte ich fragen: Was ist seit dem Sommer in dieser Frage gegangen? Ferner möchte ich fragen: Ist der Betrag für die Sanierung der Kirchenfeldbrücke oder für deren Vorbereitung einkalkuliert, und unter welcher Rubrik? Ist eventuell eine Sondervorlage vorgesehen, ist eine solche zu erwarten, und wann?

Ich kann keinen Antrag auf Einstellung eines bestimmten Kredites stellen, ich möchte zuerst Antwort erbitten, und je nach dieser Antwort müsste ich mir vorbehalten, jetzt oder in einem gegebenen späteren Zeitpunkt durch eine Motion auf die ganze Angelegenheit zurückkommen.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Friedli wird gut tun, sich mit Herrn Regierungsrat Grimm in Verbindung zu setzen, vielleicht durch eine Einfache Anfrage Auskunft darüber zu verlangen, was in dieser Sache gegangen ist. Ich kann darüber keine Auskunft geben, nehme aber an, die Vorarbeiten seien auf der Baudirektion im Gang. Das ist natürlich ein Projekt «de longue haleine»; wenn man mit der Stadt Bern einig ist, wird eine Spezialvorlage kommen müssen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein solcher Spezialkredit in den allgemeinen Krediten der Abschnitte E oder F inbegriffen ist. Höchstens die Projektarbeiten sind inbegriffen; wenn man aber an den Umbau der Kirchenfeldbrücke geht, der nach meinen Laienbegriffen einige hunderttausend Franken kosten wird, wird man einen speziellen Kredit verlangen müssen.

Genehmigt.

X b. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine Auskunft zu erteilen, die vielleicht die Diskussion abkürzen wird. Sie bezieht sich auf die Rubrik 8, Beiträge an das bernische Flugwesen. Die Alpar verlangte in einer Eingabe eine wesentliche Erhöhung dieses Beitrages, mit Rücksicht auf die neuen Flugstrecken, die eröffnet werden sollen. Diese Vorlage liegt noch bei der Eisenbahndirektion; wir müssen noch verschiedene Auskünfte haben und haben ergänzende Erhebungen verlangt. Es wird wahrscheinlich so kommen, dass dieser Beitrag an das Flugwesen einmal grundsätzlich durch eine Spezialvorlage behandelt werden muss; bisher wurde sie eher dilettantisch behandelt und einfach Fr. 30 000.— eingesetzt. Da aber das Flugwesen voraussichtlich grössere Bedeutung erlangen wird, wird man die ganze Frage einmal auf Grund einer umfassenden Vorlage behandeln.

Aus diesen Gründen kam man noch nicht dazu, für die Budgetberatung bestimmte Anträge zu stellen.

Raaflaub. Ich verdanke diese Auskunft. Es ist klar, dass mit den bisherigen Beiträgen nichts Rechtes mehr gemacht werden kann, da das Benzin immer noch das Dreifache kostet, was es in der Vorkriegszeit kostete und auch die Anschaffung oder Erneuerung der Apparatur bedeutend mehr erfordern wird als früher, ebenso die Erweiterung des Flugplatzes. Vorerst denkt man an Instand-

stellung und Erweiterung des Flugplatzes Belpmoos, vorbehältlich der Schaffung des neuen Flugplatzes. Es wird also angebracht sein, die Spezialvorlage abzuwarten, weshalb ich mich einer Antragstellung heute enthalte.

Genehmigt.

XI. Anleihen.

Seewer. Es ist mir aufgefallen, dass wir immer noch Anleihen zu 4 % haben, stammend aus den Jahren 1931 und 1934, und sogar ein Anleihen zu 4½ % aus dem Jahre 1936. Total erreicht die Summe dieser Anleihen 64 Millionen; Reduktion auf 3½ % würde der Staatsrechnung eine Entlastung von Fr. 345 000.— bringen. Man sollte schon ein verschärftes Augenmerk auf diese Anleihen haben und die hochverzinslichen so rasch als möglich kündigen.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Seewer kann versichert sein, dass wir keinen Termin vorbeigehen lassen, wo ein Anleihen gekündigt werden kann. Nächstens sind 2 Anleihen fällig; man muss natürlich den Termin abwarten, denn wir sind an die Anleihensverträge gebunden. Dem Grossen Rat wird rechtzeitig eine Vorlage betreffend Konversion der nächsten kündbaren Anleihen zugehen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Unter B, Landwirtschaft, 2. Landwirtschaftliche Meliorationen, e) Bodenverbesserungen und Bergweganlagen ist gemäss dem gedruckten Ergänzungsantrag der Kredit um Fr. 100 000.— auf Fr. 450 000.— zu erhöhen.

Ziemlich viel zu reden gab in der Staatswirtschaftskommission und anderswo der Kredit für die Förderung der Pferde- und der Kleinviehzucht. In der gedruckten Vorlage sind die Posten gleich hoch angesetzt wie letztes Jahr, und zwar deshalb, weil von Seiten der interessierten Verbände im Moment der Budgetberatung keine Begehren bekanntgegeben worden waren. Inzwischen sind solche Anträge eingegangen; man hat uns bereits gemeldet, dass hier namentlich die Kleinvieh- und die Pferdezüchter eine Erhöhung verlangen werden, und zwar die ersteren Fr. 9 000.—, die letztern Fr. 10 000.—. Die Staatswirtschaftskommission hat die Sache der Regierung nochmals unterbreitet; die Regierung ist bei ihren Anträgen geblieben, die Staatswirtschaftskommission dagegen hat in einer weitern Sitzung beschlossen, den beiden Begehren insoweit zu entsprechen, als je Fr. 5000.— mehr beantragt wird. Wir glaubten, wir können die Begehren nicht ganz ablehnen, man hielt eine Erhöhung mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Pferde- und der Kleinviehzucht für geboten.

Keller (Hasle). Der Pferdezuchtkredit ist seit zwei Jahren unverändert, aber die Verhältnisse haben sich geändert. Die Pferdezucht hat während der Kriegszeit, wie Sie wissen, eine Förderung seitens der Armee erfahren. Die Armee hat die Zuchtbestrebungen mächtig gefördert, was zur Folge hatte, dass, während 1939 13 277 Stuten belegt wurden, es 1944/45 23 581 waren. Der Kanton Bern partizipiert stark daran, besonders der Jura. Ich halte es für angezeigt, den Kredit für die Pferdezucht um Fr. 9000.— zu erhöhen. Wir wissen, dass das Landespferd in den vergangenen Kriegsjahren seine Aufgabe erfüllt hat: im Militär, in der Landwirtschaft und in der übrigen Privatwirtschaft sind Pferde in vermehrtem Masse herangezogen worden. Nun haben wir die grosse Aufgabe, dafür zu sorgen, dass unser Pferdemateriel auf der Höhe bleibt, sowohl für militärische wie für landwirtschaftliche Bedürfnisse. Da die Landwirtschaft verpflichtet werden soll, eine Ackerfläche von 300 000 ha beizubehalten, wird sie in vermehrtem Masse auf Pferde angewiesen sein.

Die Stuten, die wir zur Zucht verwenden, überhaupt das ganze Pferdematerial, ist natürlich viel leistungsfähiger, wenn ein richtiges, prämierungswürdiges Exterieur vorhanden ist. Wir müssen also die Landwirte zur Haltung von Stuten ermuntern, mit denen sie züchten können und die die Gewähr bieten, dass man in jeder Beziehung einwandfreie Pferde erhält. Auch in Handel und Industrie mussten mehr Pferde als früher verwendet werden.

An alle diese Erfahrungen sollte man denken, denn wir wissen nicht, was die kommende Zeit bringen wird. Wir sollten einen Rückgang der Pferdezahl verhindern. 1908, als das Gesetz über die Förderung der Tierzucht in Kraft trat, wurden für die Förderung der Pferdezucht Fr. 40 000.— ausgesetzt, 1944 Fr. 59 000.—; die Erhöhung beträgt 47,5 %. Für die Rindviehzucht lauten die Zahlen: Fr. 125 000.— und 250 000.—, Erhöhung 100 %, für die Kleinviehzucht beträgt die Erhöhung gar 136 %.

Wenn wir den Kredit um Fr. 9000.— erhöhen, so kommen wir auf eine Erhöhung des ursprünglichen Betrages um 70 %, was absolut gerechtfertigt ist, denn wir können nicht verstehen, dass man Hand bietet zu einer Verminderung der Zucht, die sich während des Krieges bewährt hat. Es muss noch bemerkt werden, dass eine Menge von Pferden, die zur Prämierung vorgeführt wurden, abgewiesen werden mussten, weil der Prämierungskredit nicht ausreichte, obwohl die Einzelprämien reduziert worden waren.

Sollte die Erhöhung abgelehnt werden, so wäre die Folge die, dass die Kommission wohl oder übel die Prämien nochmals reduzieren müsste, für Hengste um Fr. 10.— und für Stuten um Fr. 5.—, und dass noch mehr Pferde, die an sich prämierungswürdig wären, leer ausgehen müssten. Damit würden Züchter, die jahrelang gezüchtet, und gut gezüchtet haben, entmutigt. Ich möchte den Rat bitten, der Erhöhung zuzustimmen.

Schwendimann. Ich möchte den Antrag Keller unterstützen und zum gleichen Abschnitt einen zweiten Antrag stellen: Erhöhung des Kredites für Förderung der Kleinviehzucht um Fr. 9000.—. Wir wissen, dass wir in der Kriegszeit die Schafzucht neu aufziehen mussten. Nach dem ersten Weltkrieg wurde ins Budget für Schafprämierungen ein Posten von Fr. 8000.— aufgenommen. Dieser Posten existiert noch heute. Wenn aber anfangs 17 Schafzuchtgenossenschaften daran partizipierten, so mag das genügt haben; heute, wo wir 47 Schafzuchtgenossenschaften haben, reicht er nicht mehr aus.

Ich möchte keinen Vortrag über die Bedeutung der Schafzucht oder der Kleinviehzucht überhaupt halten, ich möchte nur daran erinnern, dass es die kleinen Leute sind, die diese Kleinviehzucht pflegen müssen. Die Prämien mussten stark reduziert werden, weil die Auffuhr sich wesentlich vermehrte. Aus dem Kredit müssen übrigens noch alle möglichen andern Sachen subventioniert werden, wie Märkte und namentlich Importe von Zuchtwiddern, was bewirkt, dass dieser Kredit einfach nicht genügt.

Der Schafzuchtverband hat die Staatswirtschaftskommission in einer Eingabe orientiert, wir sind zur Auffassung gekommen, diese Orientierung sei wahrheitsgetreu. Ich möchte bitten, der Erhöhung um Fr. 9000.— zuzustimmen.

M. **Romy.** Les crédits accordés au budget pour l'encouragement de l'élevage du cheval sont insuffisants à l'heure actuelle. D'ici quelques années, nous aurons à lutter de nouveau contre l'importation de chevaux étrangers. Dans les pays qui nous livraient des chevaux, les terres coûtent bien moins cher que chez nous, le cheval s'y élève dans des conditions beaucoup plus faciles et son prix de revient est par conséquent moins élevé.

Si l'on ne soutient pas nos éleveurs, ils se décourageront et abandonneront l'élevage du cheval indigène. Il sera alors impossible de lutter contre la concurrence.

Il ne faut pas oublier que, dans ce domaine, nous sommes tributaires de l'étranger. Actuellement, il nous manque en Suisse 30 000 chevaux pour faire face à nos besoins.

En maintenant l'élevage chez nous, nous retenons des millions de francs en Suisse.

Pour ces divers motifs, je vous recommande d'appuyer la proposition que vient de vous présenter mon collègue M. Keller.

Flühmann. Vorerst danke ich Herrn Kollegen Schwendimann dafür, dass er den Antrag auf Erhöhung des Kleinviehzuchtkredites gestellt hat. Dieser Antrag kann weder die Regierung noch die Staatswirtschaftskommission überraschen; das ist einmal etwas, das nicht aus dem Handgelenk kommt, sondern begründet worden ist. Schon Anfang Oktober wurde die Eingabe des bernischen Schafzuchtverbandes der Regierung eingereicht. Als das Begehren von der Regierung nicht berücksichtigt wurde, wurde eine Eingabe an die Staatswirtschaftskommission gerichtet. Die vorberatenden Behörden hatten allerdings Gelegenheit, die materiellen Unterlagen zu prüfen. Ich darf heute annehmen, dass dem Begehren entsprochen wird, indem alle Fraktionen dem Antrag zustimmen. Materiell möchte ich zu dieser Angelegenheit nichts mehr sagen, aber es liegt mir daran, hier einmal im Namen der Kleinviehzüchterverbände und auch im Namen der kantonalen Kleinviehschaukommission dem bernischen Grossen Rat für das Entgegenkommen, das er jeweilen für die Belange dieser Kreise aufbrachte, zu danken. Das Entgegenkommen kommt Leuten zugut, die sicher nicht auf Rosen gebettet sind, Leuten, die an ihrem bescheidenen Platz pflichtbewusst dem Lande dienen. Gerade diese kleinen Leute im Oberland wissen es zu schätzen und sind dem bernischen Grossen Rat dankbar, dass er ihre bescheidenen Forderungen jeweilen erfüllt hat. Ich möchte namens meiner Fraktion den Antrag Schwendimann unterstützen.

M. **Chavanne.** Je félicite la Commission d'Economie publique de porter à fr. 64 000.— le poste du budget pour l'aide à l'élevage du cheval. Je demande toutefois que, sur ce montant, on puisse disposer d'environ fr. 500.— pour l'organisation d'un concours cantonal de chevaux à Glovelier.

Depuis de nombreuses années et à plusieurs reprises, le Syndicat chevalin de Glovelier a demandé à la Direction de l'agriculture l'autorisation d'organiser un concours à Glovelier, localité où a lieu, chaque année, au mois d'août, le concours fédéral.

L'importance de l'élevage du cheval dans le haut de la vallée de Delémont, au pays des Franches-Montagnes, justifie un concours cantonal.

La question de l'élevage de cheval est d'ordre international et son importance a été démontrée au cours des dernières années, durant lesquelles nos éleveurs ont fourni un contingent considérable de chevaux à l'artillerie.

Une première demande en vue de l'organisation d'un concours cantonal à Glovelier, en décembre 1937, avait été présentée à la Direction de l'agriculture, qui répondit négativement en raison de la situation financière du canton. Le Grand Conseil avait, à ce moment-là, diminué fortement tout crédit destiné à l'élevage du cheval.

En décembre 1943, une nouvelle démarche fut faite, avec l'appui de 7 communes intéressées. La Direction de l'agriculture reconnût, pour une bonne part, la justesse des motifs invoqués mais, vu la situation anormale créée par la guerre, ne put envisager l'organisation d'un concours.

La guerre est maintenant terminée et la situation s'est sensiblement stabilisée; l'objection soulevée par la Direction de l'agriculture que les finances cantonales ne permettent pas l'organisation d'un concours n'existe plus. En effet, le budget se présente d'une façon favorable et réserve encore d'heureuses surprises.

C'est pourquoi l'on pourrait envisager l'organisation d'un concours cantonal chevalin à Glovelier pour lequel fr. 500.— seraient prélevés sur le montant de fr. 64 000.— porté au budget.

Weber (Treiten). Namens unserer Fraktion beantrage ich, beim Posten 1 c), Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge, Fr. 10 000.— mehr, also Fr. 40 000.— statt Fr. 30 000.—, einzusetzen. Wir sind der Ansicht, dass namentlich auf dem Gebiete der Bekämpfung des Kartoffelkäfers seitens der Oeffentlichkeit mehr als bisher geschehen muss.

Ich erinnere an die ausführliche Begründung meiner Interpellation in der Maisession und an die Einfache Anfrage Chételat in der gleichen Angelegenheit, wo immer wieder auf die Gefahr der Ausbreitung dieses Schädlings aufmerksam gemacht und auch vermehrte Mithilfe des Staates bei der Bekämpfung verlangt wurde, durch Abgabe verbilligter Bekämpfungsmittel oder durch andere geeignete Massnahmen. Leider konnten wir nicht feststellen, dass etwas gegangen wäre; die Gefahr besteht also nach wie vor, sogar in vermehrtem Masse. Das wird auch der Grund sein, weshalb Herr Stettler sein Postulat eingereicht hat. Wir beantragen also, für diesen Kampf vermehrte Mittel zur Verfügung zu stellen.

Stäger. Wir haben die Erhöhung des Beitrages zur Förderung der Kleinviehzucht in unserer Fraktion auch behandelt und stimmen einstimmig zu, weil diese Erhöhung hauptsächlich den kleinen Leuten zukommt. Ich ersuche Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

M. **Brody.** Permettez-moi d'appuyer la proposition de M. Keller, tendant à augmenter le poste du budget relatif à l'élevage du cheval. Comme membre suppléant de la Commission d'élevage, j'ai constaté que l'élevage du cheval a considérablement augmenté durant la guerre.

Je vous recommande de voter la proposition de M. Keller.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es würde das übliche Lokalkolorit fehlen, wenn anlässlich der Budgetdebatte keine Aussprache über die Viehprämierung stattfände. Das muss sein. Heute ging es im Grossen und Ganzen glimpflich. Die Regierung war der Auffassung, den Leuten, die diese Prämien für Pferde und Rindvieh bekommen, gehe es nicht gerade schlecht, so dass sie es verschmerzen können, wenn man bei den bisher üblichen Ansätzen bleibt. Dabei hatte es die Meinung, dass man, wenn das nicht ausreichen sollte, wieder wie letztes Jahr auf dem Wege des Nachkredites nachgeholfen hätte.

Die Staatswirtschaftskommission hat nun bei 2 Posten Erhöhung um Fr. 5000.— beantragt. Um die Abstimmung nicht zu komplizieren, will ich erklären, dass ich mit dem Antrag der Staatswirtschaftskommission einverstanden bin und die Fr. 5000.— in Gottes Namen verschmerzen will. Aber eine Erhöhung um Fr. 9000.— ist doch zuviel Ich will darüber keine Worte mehr verlieren; nach den Ausführungen des Herrn Flühmann muss ich annehmen, das Schafvoressen stehe schon bereit, um diese Erhöhung zu verschwellen; ich möchte die Herren nicht länger warten lassen. Ueber den Antrag Weber (Treiten) wird sich Herr Hofer äussern. In der letzten Rechnung sind dafür Fr. 25 000.— ausgewiesen, im Budget für das laufende Jahr Fr. 30 000.—, nächstes Jahr auch Fr. 30 000.—; das sollte langen. Wenn besondere Massnahmen getroffen werden müssen zur Bekämpfung des Schädlings, so werden seitens der Landwirtschaftsdirektion entsprechende Anträge gestellt und die Sache wird gesondert finanziert, so dass ich glaube, man könne es bei den Budgetkrediten bewendet sein lassen.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist verständlich, dass Herr Weber eine Erhöhung des Kredites für Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge verlangt, wenn man sich erinnert, wie stark sich im letzten Frühjahr der Kartoffelkäfer ausgebreitet hatte. Man musste sich ernstliche Sorgen über die Gefährdung der Ernte machen. Wenn die Gefahr wirklich akut werden sollte, so wäre es sicher berechtigt, der Landwirtschaftsdirektion für die Schädlingsbekämpfung vermehrte Mittel zu bewilligen. Aber es ist nicht angebracht, hier einfach eine höhere Summe einzusetzen, solange man nicht weiss, ob man sie auch verwenden muss. Diese Erklärung sollte Herrn Weber genügen; es ist selbstverständlich, dass man kein Begehren abweisen wird, wenn sich dessen Erfüllung als notwendig erweist.

Weber (Treiten). In diesem Sinne bin ich einverstanden, den Antrag zurückzuziehen.

Abstimmung.

B. 3.

Für den Antrag Keller (Hasle) . Grosse Mehrheit.

B. 5.

Für den Antrag Schwendimann . Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 14. November 1945,

14.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Langenthal), Born, Bratschi, Daepp, Gfeller, Giroud, Gygax, Josi (Wimmis), Juillard, Meyer (Roggwil), Queloz, Rufer, Schlappach, Vallat, Wüst; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burren (Steffisburg), Ilg, Joho, Laubscher, Piquerez, Reinhardt (Thun), Schär, Steiger (Wattenwil), Wüst.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der schweizerischen Landwirtschaft wurden durch die Anbaupflicht Leistungen auferlegt, die auch von den bäuerlichen Dienstboten den restlosen Einsatz verlangten. Als Gegenleistung für die mannigfachen Opfer wurden ihnen, soweit dies die Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft erlaubten, Lohnerhöhungen gewährt. Die Tatsache, dass das Jahr 1944 für die Rentabilität der Landwirtschaft bereits stark rückläufige Tendenz aufweist, der Arbeitsmarkt aber anderseits ununterbrochen angespannt ist, lässt erwarten, dass die Landwirte ausserstande sein werden, das Dienstbotenproblem aus eigener Kraft zu lösen. Es ist deshalb zu befürchten, dass die verhängnisvollen Abwanderungen aus der Landwirtschaft andauern werden, wodurch der Landwirtschaft die Voraussetzungen entzogen werden, ein Anbauprogramm von 300 000 ha offenen Ackerlandes zu bewältigen, wie es vom Bundesrat als im wohlverstandenen Interesse des Schweizervolkes liegend in Aussicht genommen ist. Der hohe Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dieser für die bernische Volkswirtschaft wichtigen Frage seine volle Aufmerksamkeit zu schenken und durch folgende Massnahmen zur Lösung des Problems beizutragen:

1. Inkraftsetzung des Normalarbeitsvertrages, der vom bernischen Bauernverband in Verbindung mit der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft und dem bernischen Dienstbotenverein ausgearbeitet worden ist und demnächst eingereicht wird, auf den 1. Januar 1946.

2. Ausarbeitung eines Projektes für eine Ausgleichskasse zugunsten bäuerlicher Dienstboten, die es gestattet, diese in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Existenz mit gleichwertigen Arbeitskräften anderer Berufsgruppen gleichzustellen.

3. Ausarbeitung eines Berichtes über die weitern Massnahmen, die getroffen werden müssen, um die Arbeit der bäuerlichen Dienstboten als vollwertigen und gesellschaftlich anerkannten Dauerberuf zu sichern.

12. November 1945.

Buri
und 19 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingereicht wurden ferner folgende

Postulate:

I.

Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, ob angesichts des frühern Lohnabbaues, des langjährigen Ausbleibens der Besoldungserhöhungen und der Kriegsteuerung die Besoldungen des Personals der Kantonalbank im Vergleich mit ähnlichen Verhältnissen, insbesondere auch im Vergleich des bernischen Staatspersonals noch als angemessen betrachtet werden können und gegebenenfalls bei der Bankleitung ihren Einfluss im Sinn der notwendigen Korrekturen geltend zu machen.

Die sozialdemokratische Fraktion wünscht Behandlung in dieser Session.

13. November 1945.

Giovanoli
und 25 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat beförderlich eine Vorlage zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine Altersversicherung der an staatlich anerkannten Kindergärten tätigen Kindergärtnerinnen zu unterbreiten.

14. November 1945.

Kunz (Thun)
und 20 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingereicht wurden endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Die Sektion für Kraft und Wärme gedenkt die kriegswirtschaftlichen Massnahmen im Strassenverkehr mit erfreulicher Promptheit abzubauen. So werden am 15. November das kriegswirtschaftliche Fahrverbot und weitere Einschränkungen aufgehoben. Auf 1. Januar 1946 wird ferner allen in

Verkehr gesetzten Motorfahrzeugen eine Grundration an flüssigen Treibstoffen zugeteilt.

Diese Massnahmen werden ohne Zweifel eine starke Belebung des Verkehrs mit sich bringen. Jeder Motorfahrzeugführer, der sich in den vergangenen Jahren nicht über eine ausgedehnte Fahrpraxis ausweisen kann, muss aber eine Kontrollprüfung gemäss eidgenössischen Vorschriften bestehen.

Glaubt der Regierungsrat, dass die kantonalen Motorfahrzeugsachverständigen ausreichen, um dem im nächsten Jahr zu erwartenden Andrang, namentlich beim praktischen Teil der Kontrollprüfung, gerecht zu werden? Ist er nicht der Meinung, dass die praktische Prüfung zum mindesten bei den Haltern stellungspflichtiger Fahrzeuge, die ohnehin jedes halbe Jahr ihr Fahrzeug persönlich zur Inspektion vorführen mussten und deshalb ständig eine gewisse Uebung im Fahren beibehielten, in Wegfall kommen könnte?

13. November 1945.

Rich. Müller.

II.

Am 22. August abhin wurde infolge eines grossen Erdrutsches unter dem Bühl, Gemeinde Kandergrund, die Kander durch die Erdmassen dem Bühlstutz nach auf die rechte Talseite abgedrängt.

Durch die Wassermassen ist die Staatsstrasse zwischen Mitholz und Kandersteg am sogenannten Allmendstutz auf eine längere Strecke mehrere Meter tief weggerissen.

Dieser Teil der Strasse ist derjenige, welcher jeweilen durch die gefürchtete Allmendstutzlawine wochenlang haushoch verschüttet wird, so dass der Strassenverkehr nach Kandersteg unterbrochen ist und für die Benützer der Strasse eine grosse Gefahr besteht.

Da die Strasse hier ziemlich ansteigt, soll diese wie verlautet, tiefer gelegt werden, um einen Ausgleich der Steigung zu erreichen. Durch die vorgesehene Verbreiterung und den Einschnitt wird aber die Lawinengefahr vergrössert.

Die Gemeindebehörden von Kandergrund und Kandersteg haben nun ein Gesuch um Verlegung dieses Strassenstückes eingereicht, aber ohne Erfolg, weil dadurch die Strasse etwas länger werde und zu viel koste.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass nicht die Verlängerung und der Kostenpunkt massgebend sein dürfen, sondern vorweg die Sicherheit der Strassenbenützer?

23. November 1945.

Kleinjenni.

III.

L'arrêté du Conseil fédéral du 9 octobre 1945, pris en vertu des pleins pouvoirs, et concernant une nouvelle réglementation des mesures en faveur de l'assurance-vieillesse et survivants établit une échelle d'après les régions urbaines, mi-urbaines et rurales.

Les limites du revenu donnant droit à des prestations sont graduées d'après ces mêmes règles. Ainsi la rente vieillesse pour une personne seule peut se toucher jusqu'à concurrence d'un revenu de fr. 1750.— dans les villes, mais de fr. 1250.— dans les campagnes.

Les rentes pour personnes seules diffèrent de fr. 360.— à fr. 600.—, pour les époux de fr. 600.— à fr. 1000.—. Ceci revient à dire qu'un bénéficiaire de rente de la campagne ne pourra toucher au maximum que fr. 360.—, alors qu'en ville ce maximum est porté à fr. 600.—. Les époux de la campagne ne pourront recevoir plus de fr. 600.—, tandis qu'un couple en ville pourra toucher fr. 1000.—.

Un vieillard de la région rurale, par exemple, n'ayant qu'un revenu de fr. 1250.—, n'a droit à aucune rente, mais il n'aura qu'à se rendre en ville et s'y établir pour obtenir une rente de fr. 500.—.

Ce système favorisera indubitablement cette désertion des campagnes que depuis des années on s'efforce de combattre par tous les moyens.

Le Gouvernement est-il prêt, en conséquence, à rendre les autorités de la Confédération attentives au fait que les mesures intervenues favorisent la désertion des campagnes et à leur demander une amélioration, pour les régions rurales, du système adopté?

13 novembre 1945.

Brody.

(Der auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten erlassene Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1945 betreffend Neuregelung der Massnahmen zugunsten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sieht eine Abstufung vor nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen.

Die zum Rentenbezug berechtigenden Einkommensgrenzen unterliegen gleichfalls dieser Abstufung. Eine alleinstehende Person hat demnach Anspruch auf die Altersrente bis zu einer Einkommensgrenze von Fr. 1750.— in städtischen und Fr. 1250.— in ländlichen Verhältnissen.

Die Renten für alleinstehende Personen bewegen sich zwischen Fr. 360.— bis 600.—, für Ehegatten zwischen Fr. 600.— bis 1000.—, das heisst ein Rentenbezüger vom Lande kann höchstens Fr. 360.— erhalten, während in der Stadt das Höchstmass Fr. 600.— beträgt. Der Rentenanspruch eines Eehepaares beläuft sich auf dem Land auf Fr. 600.— und in der Stadt auf Franken 1000.—.

Ein in ländlichen Verhältnissen lebender Greis hat z. B. bei einem Einkommen von Fr. 1250.— keinen Rentenanspruch, braucht sich aber nur in der Stadt niederzulassen, um dort eine Rente von Fr. 500.— beziehen zu können.

Diese Regelung ist ohne Zweifel dazu angetan, die Landflucht zu begünstigen, die man seit Jahren mit allen Mitteln zu bekämpfen sucht.

Ist die Regierung deshalb bereit, die eidgenössischen Behörden darauf aufmerksam zu machen, dass die getroffenen Massnahmen die Landflucht fördern, und in bezug auf die ländlichen Gegenden eine Verbesserung der jetzigen Regelung zu verlangen?)

Zurückgezogen wurde die Motion des Herrn Grossrat Uetz vom 8. September 1945 betreffend Beiträge an Reparaturarbeiten für das Autogewerbe.

Ferner wurde zurückgezogen die Interpellation der Herren Grossräte Brändli und Trächsel vom 10. September 1945 betreffend Kollision von Vorschriften über die Bodenspekulation mit den Bedürfnissen für die Bekämpfung der Wohnungsnot.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1946.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 678 hievor.)

XIV. Forstwesen und Bergbau.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ueber lit. F. betreffend Einlagen in den Reservefonds hat die Staatswirtschaftskommission diskutiert. Vorerst hat sie die Meinung vertreten, es wäre mit Rücksicht auf die Tatsache, dass wir mit dem Holzschlag in unseren Waldungen um drei Jahre voraus sind und dass zweifellos in den nächsten Jahren Mindererlöse eintreten werden, eventuell auch durch Preissenkungen, angezeigt, etwas mehr als Fr. 250 000.— in den Forstresevefonds zu legen. Letztes Jahr wurden ihm Fr. 200 000.— zugewiesen. Sein Bestand wird Ende 1946 1,7 Millionen Franken betragen. Das ist an sich kein grosser Betrag. Wir glaubten, angesichts des grossen Holzschlages dürfte der Fonds grösser sein. Mit Rücksicht auf den ohnehin hohen Ausgabebetrag sehen wir davon ab, einen Antrag zu stellen, wollten aber dem Grossen Rat Kenntnis geben, in welcher Art und Weise dieses Gebiet behandelt wurde.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Unter «B. Zinse für Schulden, 1. a) Spezialverwaltungen» ist ein Betrag von 2,5 Millionen Franken ausgesetzt. Wir erkundigten uns, wie sich dieser Betrag zusammensetze. Für Depotzinsen sind 1,2 Millionen, weiter für die dreiprozentige Verzinsung der Schuld von 45 Millionen bei der Kantonalbank zirka 1,3 Millionen erforderlich. Wir fanden, dass der Zins, den die Tochter vom Vater, das heisst die Kantonalbank vom Kanton verlangt, mit 4½ % für vorübergehend beanspruchte Gelder etwas hoch sei angesichts der Geldflüssigkeit und der Tatsache, dass der Vater der Tochter vorher auf die Beine helfen musste. Die Staatswirtschaftskommission hat daher dem Finanzdirektor den Auftrag gegeben, man möge mit der Kantonalbank verhandeln, da ganz allgemein mit niedrigeren Zinssätzen gerechnet werde. Der Finanzdirektor hat es übernommen, das weiter zu geben. Man kann wohl nicht sagen, unsere Forderung sei nicht gerecht.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme den Wunsch entgegen. Wir werden sehen, was wir ausrichten können. Der Kontokorrent-Zinsfuss beträgt tatsächlich 4½ %. Das beste Mittel ist, dafür zu sorgen, dass wir etwas weniger Kontokorrentmittel beanspruchen müssen.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier haben wir unter «A. Jagd, 5 d, Vergütung von Wildschaden» einen Budgetbeitrag von Fr. 10 000.—. Hierüber hatten wir letztes Jahr eine Diskussion. Herr Reusser stellte den Antrag, es möchte angesichts des grossen Wildschadens ein höherer Betrag ausgesetzt werden. Ferner wurde der Wunsch geäussert, die Jäger möchten angesichts des Umstandes, dass das Jagen viel rentabler geworden ist, mehr bezahlen. Die Jäger waren dazu bereit. Sie sagen, die Fischer seien schuld, dass das entsprechende Gesetz nicht angenommen wurde. Die Jäger leisten bis jetzt einen freiwilligen Beitrag. Die Staatswirtschaftskommission hat den Auftrag erteilt, es sei mit den Jägern mit Rücksicht auf die gute Rendite der Jagd zu verhandeln, dass sie etwas mehr an den Wildschaden bezahlen.

Bei der Fischerei verhält sich die Sache gleich. Wir haben eine Vorlage, wonach die Patenttaxen erhöht werden sollen. Der Ertrag der Netzfischerei ist bedeutend angestiegen. Die Fänge ergaben in unse-

ren drei Seen im Jahre 1944 einen Betrag von Fr. 271 000.—, wobei Patentgebühren von rund Fr. 9032.— bezahlt wurden, also 3,3 %. Wir haben auch hier die Meinung, dass die Konjunktur der Fischer sehr gut war. Das Fischereigesetz ist nicht so, dass der Patentinhaber nicht genügend Einnahmen hätte.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Genehmigt.

XXIV. Stempel-Steuer.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Hirsbrunner. Ich möchte hier nur den Wunsch anbringen, man möchte den Naturschadenfonds, der laut Gesetz über die Nutzung des Wassers mit 10 % aus den Wasserrechtsabgaben bedacht wird, für die Zukunft etwas besser dotieren. Wir wissen aus den verschiedenen Naturkatastrophen, die sich ereignet haben, wie schlecht die betroffenen Leute wegkommen. Ich erinnere an die verschiedenen Katastrophen im Oberland und in anderen Gegenden. Man kann die Schäden mangels Geld nur ganz ungenügend vergüten. Es war bemühend, die im Schangnau betroffenen Leute trösten zu müssen, ohne sie entschädigen zu können. Ich möchte dem Regierungsrat den Wunsch ans Herz legen, man möchte bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Nutzung des Wassers höhere Beträge in den Naturschadenfonds abführen, dass man, wenn Naturkatastrophen eintreten, den Leuten besser unter die Arme greifen kann als bisher.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Abschnitt Wasserrechtsabgabe ist die gesetzliche Einlage in den Naturschadenfonds vorgesehen. Sie beträgt 10 % der Wasserrechtsabgabe. Solange das jetzige Wasserrecht gilt, kann man daran nichts ändern. Im Entwurf ist eine Erhöhung vorgesehen. Ob sie vom Grossen Rat und vom Volk akzeptiert wird, bleibt abzuwarten. Was die übrige Speisung des Naturschadenfonds anbetrifft, ist eine grössere Aeufnung wünschbar. Immerhin ist der Fonds gegenwärtig gut dotiert. Ich weiss die genaue Zahl nicht auswendig. Der Fonds beträgt zurzeit mehr als 1 Million Franken. Wenn grosse Katastrophen eintreten, grosse Schäden zu decken sind, verlangt die Regierung jeweilen vom Grossen Rat Spezialkredite, um nachhelfen zu können. So wird man es wohl auch in Zukunft halten müssen.

Genehmigt.

XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- und Mittelhandelsstellen und Tanzbetriebe.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie sind bereits darüber orientiert worden, dass das Ergebnis der Rechnung für 1945 günstiger ist als der Voranschlag, indem der Bund statt Fr. 1.— Fr. 2.— vergütet. Was 1946 bezahlt wird, wissen wir nicht. Wir wissen nur, dass der Bund wegen gesteigerter eigener Finanzbedürfnisse den Ertrag des Alkoholmonopols ganz beanspruchen möchte.

Raaflaub. Vom Ertrag des Alkoholmonopols erhält die Polizeidirektion Fr. 13 000.—, dem Erziehungswesen werden Fr. 12 000.— zur Verfügung gestellt und die Armendirektion erhält Fr. 150 000.— gegenüber Fr. 120 000.— im Vorjahr. Es ist sicher zweckmässig, wenn die Armendirektion für gewisse Anstalten nach dieser Richtung stärker dotiert wird. Aber es wäre vielleicht doch noch besser, wenn man bei der Bekämpfung des Alkoholismus dort anfangen würde, wo die Geschichte nicht mehr oder weniger schon verdorben ist, das heisst dass man beim Erziehungswesen noch etwas dazu legen würde. In den städtischen Kommissionen sind Hinweise auf vermehrten Bedarf ergangen. Die Gemeinden erhalten nichts vom Ertrag des Alkoholmonopols. Man kann die Sache auch vom kantonalen Standpunkt aus betrachten. Ich habe gesehen, dass aus dem Alkoholzehntel Fr. 500.— für Beiträge an Kinderhorte verwendet werden. Das ist an sich ganz nett, aber ich glaube nicht, dass die Insassen dieser Kinderhorte besonders alkoholgefährdet sind. Ein weiterer Betrag von Fr. 12 000.— geht an das hauswirtschaftliche Bildungswesen. Das scheint mir nicht ungeschickt, denn effektiv ist es so, dass, wenn die Männer zu Hause ordentlich zu essen haben und richtig versorgt werden, sie es weniger nötig haben, ins Wirtshaus zu gehen. — Es wäre gut, wenn man in der Stadt Bern für die Ausstattung von Heimen, besonders Lesestuben, etwas mehr tun könnte als bisher, und zwar besonders für Studenten und Jünglinge, die in einer beruflichen Ausbildung stehen, die jetzt in Bern zum Teil schlecht, besonders in ungeheizten Zimmern, untergebracht sind. Diese werden mangels geeigneter Aufenthaltsräume zwangsläufig ins Wirtshaus getrieben, dort entwickeln sie sich sukzessive ungünstiger. Man sollte der Unterrichtsdirektion aus dem Alkoholzehntel höhere Beträge zuweisen, dass

sie sich dieser Sache mehr annehmen kann. Ich glaube, der Unterrichtsdirektor wäre gerne bereit, sich ins Zeug zu legen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, für diese präventive Massnahme eine Erhöhung des Budgetbetrages um Fr. 10 000.— zu beschliessen. Es wird das nicht nur uns in der Stadt Bern zugute kommen, sondern die erwähnten Stuben werden an verschiedenen Orten benötigt sein. Ich bitte Sie, der Erhöhung beizustimmen.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Ertrag des Alkoholmonopols und des Alkoholzehntels betrifft, so haben wir die Verteilung so vorzunehmen, wie sie das Gesetz vorschreibt. Es verlangt, dass $^1/_{10}$ des Ertrages zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden soll. Das wird unter die drei Direktionen verteilt, die sich jeweilen miteinander verständigen. Prophylaktisch muss die Armendirektion am meisten tun. Der Antrag des Herrn Raaflaub gehört zum Budget der Erziehungsdirektion. Dort hätte man diskutieren können, ob eine solche Erhöhung eintreten soll. Man sollte darauf nicht zurückkommen. Sie sehen, wir verteilen mehr als das, wozu wir bundesrechtlich verpflichtet sind. 10 % des Ertrages von Fr. 725 000.— machen Fr. 72 500.—. Wir haben jedoch über Fr. 150 000.— verfügt. Wenn das Alkoholmonopol soviel einbringt wie dieses Jahr, ist der Aufwand durch den Zehntel gedeckt, andernfalls muss der Kanton den Mehrbetrag aufbringen.

Geissbühler (Liebefeld). Es hat mich gefreut, dass Herr Raaflaub die Frage der Verteilung des Alkoholzehntels aufgegriffen hat. Das hätte allerdings unter dem Abschnitt Erziehungsdirektion vorgebracht werden sollen. Wenn die Gemeinde Bern einen grossen Beitrag erhält aus dem Alkoholzehntel, ist sie vielleicht bereit, das hoffen auch die Abstinentenvereine der Stadt Bern, verbilligte Trauben abzugeben und nicht nur hochqualifizierten «Schafiser» herzustellen, was mit der Bekämpfung des Alkoholismus nichts zu tun hat. — Ich möchte darauf hinweisen, dass Herr Grossrat Schwarz in der Septembersession ein Postulat gestellt hat, wonach die Regierung die ganze Frage der Verteilung des Alkoholzehntels neu prüfen soll. Ich glaube, man müsse zuwarten, bis die Armendirektion eine Vorlage bringt, dann wollen wir in aller Gründlichkeit über die Verteilung des Alkoholzehntels diskutieren. Ich bin auch der Ansicht, es sei nicht ganz richtig, wie es jetzt gemacht wird. Aber wir wollen nicht jetzt neu aufspalten, sondern die ganze Frage in einem Komplex lösen, dann gelangt man zu einer richtigen und allgemein befriedigenden Lösung.

Raaflaub. Ich möchte meinen Antrag nicht zurückziehen. Die Rechnung, die Herr Dürrenmatt aufgestellt hat, stimmt nicht. Bei der Erziehungsdirektion sind nur Fr. 12 000.— ausgesetzt, dagegen soll sie laut Budget Fr. 12 500.— ausgeben. Woher die Fr. 500.— kommen sollen, wird nirgends gesagt. — Hätte ich meinen Antrag früher eingebracht, so hätte es wahrscheinlich geheissen, das müsse man unter Abschnitt XXIX sagen. Ich glaube, den Vorstoss am rechten Ort gemacht zu haben. Zuerst beschliesst man, wieviel verteilt werden soll. Das präjudiziert die Verwendung in keiner Weise. Wenn wir so vorgehen, werden wir uns keine Budgetsünden zu Schulden kommen lassen.

Was die freundliche Einladung des Herrn Geissbühler anbelangt, so haben wir immer Trauben aus dem Rebgut zur Verfügung gestellt, nur haben nicht alle genug erhalten, denn es reicht nicht für alle in der Stadt Bern, sonst könnten wir den Schafiser vollständig erledigen. Ich stehe auch nicht auf dem Boden, dass denen, die ein gutes Glas Wein schätzen, das unter allen Umständen vorenthalten werden sollte. Es wird richtig sein, wenn man beiden Teilen ihr Recht zukommen lässt. Die, welche es ertragen können, sollen ihre Sache haben, und den andern, die nicht recht mit dem Alkohol umgehen können, muss man helfen, dass sie auch durchkommen.

Geissbühler (Liebefeld). Ich bitte den städtischen Finanzdirektor, eine Statistik aufzustellen von denen, die es ertragen und von denen, die es nicht ertragen.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin damit einverstanden, dass die Verteilung des Alkoholzehntels einer allgemeinen, neuen Revision unterstellt wird. Die drei Direktionen müssen sich über die Verteilung verständigen. Der Grosse Rat wird dann definitiv entscheiden. Wenn man aber hier anfängt abzuspalten, führt das zu grossen Schwierigkeiten. — Es mag eine Differenz von Fr. 500.— vorhanden sein. Ich weiss nicht genau, wie gerechnet wurde. Es sind noch gewisse Reserven aus früheren Rückstellungen des Alkoholzehntels vorhanden. — Ich bitte Sie, die Verteilung unbeanstandet zu lassen, vorbehältlich einer späteren Generalrevision.

Raaflaub. Es ist klar, dass die Armendirektion nicht allein in Frage kommt, sondern alle Beteiligten. Wenn die Regierung erklärt, sie wolle das für das Jahr 1946 an die Hand nehmen — für Studenten und gewerbliche Schüler ist die Sache dringend — kann ich mich einverstanden erklären und verzichte auf eine Abstimmung im Grossen Rat. Ich nehme an, dass man das auch nach der erzieherischen Seite zustimmend entgegennimmt.

Genehmigt.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Präsident. Eingangs wurde vereinbart die Abstimmung über den Satz selber, ob 2 oder 2,1, erst am Schluss vorzunehmen. Das werden wir so durchführen. Indessen behandeln wir gleichwohl Abschnitt XXXII.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Was die Steuererträgnisse anbelangt, ist es wohl nicht nötig, sich darüber zu äussern. Sie haben die entsprechenden Zahlen vor sich. Wir haben uns in der Staatswirtschaftskommission eingehend über den Abschnitt F, Kosten und Verwaltung, Veranlagung und Bezug orientieren lassen. Der Budgetposten von Fr. 4 665 000. — weist gegenüber dem Budget des Vorjahres im Betrag von Fr. 3 267 000. — eine starke Erhöhung auf. Wir müssen den Posten F dem Abschnitt XXXIII B gegenüberstellen. Dort sehen Sie, dass der Kostenanteil der Eidgenossenschaft im letzten Jahr einen beträchtlichen Betrag ausmachte. Im Voranschlag figurieren Fr. 755 000. — Einnahmen und nur noch Fr. 133 000. — Ausgaben. Die Einsparung beträgt Fr. 622 000. —. Man hat das Personal übernommen. Deshalb sind dort die Kosten geringer und bei der kantonalen Steuerverwaltung grösser. Es ist also eine blosse Verlagerung. — Ein beträchtlicher Posten unter F. betrifft die Kosten der amtlichen Bewertung mit Fr. 250 000. —. Wir haben uns vom Finanzdirektor orientieren lassen, dass die amtliche Bewertung ungefähr 1 Million Franken kostet und zirka 4 Jahre in Anspruch nimmt. Daher sind pro Jahr Fr. 250 000. — ausgeschieden worden. — Die Bezugsprovision betrug im letztjährigen Budget Fr. 1 600 000. —, jetzt sind Fr. 1 900 000. — vorgesehen. Das rührt daher, dass der Steuerbetrag grösser ist. — Ueber die andern Posten habe ich keine besonderen Bemerkungen zu machen.

Raaflaub. Ich habe in den Zusammenstellungen den Posten für die Einlagen in den Ausgleichsfonds für die Gemeinden vermisst. Auch wenn man noch keine Klarheit über das Ausmass hat, sollte das doch in die Rechnung aufgenommen werden, so dass man über den Totalertrag der Steuern mit Einschluss der Einlagen in den Ausgleichsfonds Klarheit erhält. Es ist im Gesetz vorgesehen, dass bestimmte Beiträge in den Ausgleichsfonds gelegt werden sollen. Das muss auch im Budget und in der Rechnung in Erscheinung treten. Die Regierung wird mit dem Ausgleich eine bedeutende Aufgabe zu erfüllen haben. Es ist klar, dass die Oeffentlichkeit Klarheit haben muss, wieviel in den Ausgleichfsfonds kommt und wie er verwendet wird. Die Schätzungen sind noch nicht abgeschlossen. Der Finanzdirektor könnte aber vielleicht einen schätzungsweisen Betrag bekannt geben. Für die Zukunft möchte ich den Wunsch äussern, dass diese Beträge im Budget und in der Rechnung erscheinen, so dass der Rat im klaren ist, was in der Richtung geht.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin Herrn Raaflaub dankbar, dass er diesen Punkt zur Sprache bringt. Ich kann bei dieser Gelegenheit über das Wesen des Ausgleichsfonds Auskunft geben. — In Artikel 222 des Steuergesetzes ist vorgesehen, dass Gemeinden, die infolge des neuen Gesetzes eine erhebliche Schmälerung des Steuerertrages erleiden, Beiträge aus dem Steuerausgleichsfonds erhalten sollen, der durch Zuweisungen der Kantonalbank, der Hypothekarkasse und der übrigen Banken und Sparkassen geäufnet werden soll. Das geht aber die Staatsfinanzen nichts an, sondern nach dem Wortlaut des Art. 222 wird das von den Gemeindesteuern abgezweigt. Bemessungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Liegenschaftensteuer. Deshalb gehört die Sache nicht ins Budget, sondern in die Staatsrechnung. Dort wird über die Verwendung des Fonds Aufschluss gegeben. Es ist hierüber ein Dekret in Vorbereitung, das Ihnen im Laufe des nächsten Jahres zur Behandlung vorgelegt wird.

In der Botschaft zum Steuergesetz wurde ausgerechnet, dass den Gemeinden aus dem Fonds ungefähr Fr. 1 200 000. — zufliessen sollen, so dass wir hoffen, eine genügende Reserve zu schaffen, um die Gemeinden zu entschädigen, die durch das Steuergesetz nicht auf ihre Rechnung kommen. Die Rechnung wurde von der Steuerverwaltung gemacht. Die Veranlagung ist für alle Institute, die in Frage kommen, durchgeführt. Es sind noch gewisse kleine Differenzen vorhanden, aber die werden nicht viel ausmachen. Die Zuweisungen der Banken und Kassen werden insgesamt Franken 1 331 000. — ergeben, also wird das ausreichen, auch wenn noch einige Abstriche erfolgen sollten.

Raaflaub. Ich habe die Auffassung, dass die Zuweisungen dem Staat zukommen, stammen sie nun vom Bund, den Gemeinden oder den Banken, und dass sie auch im Budget erscheinen sollen. Darüber werden wir bei Beratung des Dekretes entscheiden. Im übrigen danke ich für die Orientierung.

Rubi. Wäre es nicht angezeigt, unter Abschnitt E einen Betrag zur Beratung durch Auskunftsstellen für die Ausfüllung des Steuerformulars aufzunehmen? Es ist so kompliziert, dass man es nicht ohne Hilfe ausfüllen kann. Sogar Leute, die das Gesetz beraten hatten, konnten das nicht. Wenn die Formulare nicht ausgefüllt werden können, soll der Staat die Kosten der Beratung übernehmen. Man kann den Bürger nicht zwingen, ein Formular auszufüllen, das er nicht versteht. Ich möchte den Regierungsrat anfragen, was er hiezu denke. Es würde eine gewisse Misstimmung im Volke aus der Welt geschafft, wenn der steuerpflichtige Bürger die Möglichkeit hätte, sich irgendwo kostenlos beraten zu lassen. Die Ausfüllung dieses Formulars ist eine ausgesprochene Wissenschaft.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für das Jahr 1946 findet keine Veranlagung statt, also müssen wir jetzt nichts in die Reserve stellen. Im übrigen geben die Steuerbehörden gratis Auskunft. Wenn sich jemand privat beraten lassen will, ist das seine Sache.

Genehmigt.

XXXIII. Anteile an eidgenössischen Abgaben.

Genehmigt.

XXXIV. Verschiedenes.

Präsident. Zu XXXIV B stellt die Staatswirtschaftskommission folgenden neuen Antrag:

B. 3.	Rückstellung für Schuldentilgung (mindestens 0,1 der einfachen Steueranlage) .	Fr. 4 000 000.—
B. 4.	Rückstellung für Meliorationen	Fr. 1 000 000.—
B. 5.	Rückstellung für Altersversicherung	Fr. 1 000 000.—
B. 6.	Rückstellung für Anstalten Sonvilier und Landorf (Umbauten)	Fr. 800 000.—

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Unter Abschnitt A haben wir vorerst alle die Positionen, die wir gestern beschlossen haben. Die Dekrete über die Ausrichtung von Teuerungszulagen sind beschlossen. Ueber den Beitrag an den zentralen Ausgleichsfonds des Bundes hat der Finanzdirektor orientiert. In Rücksicht darauf, dass der Aktivdienst vorbei ist, hofft man mit $2^1/_2$ Millionen Franken auszukommen.

Bei Abschnitt B, Unvorhergesehenes, käme in Ziffer 3 ein neuer Text, lautend: «Rückstellung für Schuldentilgung (mindestens 0,1 der einfachen Steueranlage)». Ausgesetzt würde der Betrag von 4 Millionen Franken. — Eine neue Ziffer 4 betreffend Rückstellung für Meliorationen, 1 Million, haben wir beschlossen. Das ist die Folge der behandelten Direktionsgeschäfte. — Die Staatswirtschaftskommission, nachdem sie anfänglich ebenfalls der Meinung war, man sollte unter dem Titel «dringliche Staatsaufgaben» Rückstellungen für die Altersversicherung machen, stimmt zu, dass hiefür 1 Million in die Reserve gestellt werde. — Dann käme eine Ziffer 6, die wir bereits beschlossen haben, eine Rückstellung im Betrage von Fr. 800 000.— für die Anstalten Sonvilier und Landorf. Die Fr. 800 000.— und die Fr. 1 000 000.— sind also bereits beschlossen. Die andern Posten haben wir gestern begründet. Das beruhte auf der Annahme, dass wir die Steuerveranlagung auf 2,1 lassen, mit einer Bestimmung, dass für Schuldentilgung Fr. 4 000 000.— vorgesehen werden. — Der Regierungsrat schliesst sich diesen Anträgen an, so dass keine Differenzen bestehen zwischen Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission. Das ist die Situation. Je nach der Zustimmung des Rates wird am Schluss zu beschliessen sein, wie die Steuerveranlagung festgesetzt werden soll.

Präsident. Ich schlage vor, zuerst Abschnitt A, Vorübergehendes, zu genehmigen. Da sind glaube ich keine Differenzen vorhanden. Sie sind damit einverstanden.

Genehmigt.

B. Unvorhergesehenes.

Giovanoli. Wir möchten Ihnen im Auftrage der sozialdemokratischen Fraktion beantragen, beim Posten «Unvorhergesehenes» Fr. 100 000.— in Reserve zu stellen für die Ermöglichung des Studiums an Mittel- und Hochschulen für Kinder armer Familien, die sonst keine Möglichkeit haben, das Studium zu ergreifen. Jeder Anwalt, der sich schon mit solchen Fällen zu beschäftigen hatte, wird bestätigen, dass in vielen Fällen keine Möglichkeit besteht, einem solchen Kinde ein Stipendium oder eine finanzielle Hilfe für seine Ausbildung zu verschaffen, weil dem Staate hiefür keine Kredite zur Verfügung stehen. Wohl stehen da und dort einzelne Fonds oder Stiftungen mit kleinen Stipendien zur Verfügung. Sie sind aber wenig zahlreich, ihr Ertrag ist klein. Nur eine beschränkte Zahl von Fällen kann damit befriedigt werden. Sehr oft ist die Ausrichtung finanzieller Unterstützung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die nur von einem kleinen Kreis erfüllt werden können. In zahlreichen Fällen jedenfalls suchte ich vergeblich, den jungen Leuten irgend eine finanzielle Quelle zu erschliessen, weil sie eben fehlte. Die Leute liefen von Pontius zu Pilatus, um dann zu erfahren, dass keine Möglichkeit bestehe, ihnen für Studienzwecke finanziell unter die Arme zu greifen. Unter der heutigen Ordnung ist die höhere, teilweise auch die mittlere Bildung an Techniken usw. noch ein Monopol für bestimmte Schichten. In Dutzenden von Fällen konnte man intelligenten Kindern von Arbeitern und Bauern nicht helfen. Es ist sowohl für Eltern wie Kinder bitter, zu sehen, dass die geistigen Voraussetzungen vorhanden wären, jedoch der Weg durch die Armut verbarrikadiert ist. Ich darf in diesem Zusammenhang vielleicht auf die Zeiten aufmerksam machen, die jetzt anbrechen. Wir werden einer gewaltigen Konkurrenz gegenüberstehen und alles unternehmen müssen, um das Kapital, das in Form von Intelligenz und Fähigkeiten noch brach liegt, für unser Staatswesen und unsere Gesellschaft zu mobilisieren.

Ich könnte Ihnen viele konkrete Fälle zitieren, die Ihnen das, was ich hier auseinandergesetzt habe, illustrieren. Ich möchte nur zwei Beispiele anführen; die Unterlagen stehen Ihnen zur Verfügung. Da haben wir zum Beispiel ein Kind eines kleinen Schreinermeisters. Es war das neunte von zehn Kindern. Die Mutter ist früh gestorben. Der Vater hatte einen kleinen Betrieb, war ausserdem finanziell belastet, weil ihn ein Möbelhändler, mit dem er in Verbindung stand, finanziell ruiniert hat. Es standen keine Mittel zur Verfügung, um dem unbestreitbar intelligenten Kind ein höheres Studium zu ermöglichen, obwohl alle Zeugnisse und Empfehlungen positiv lauteten. Der junge Mann erhielt lediglich an Stipendien der Gemeinde jährlich Fr. 150.—. Die Ausgaben waren enorm. Er schlug sich tapfer durch, unter Umständen, die geradezu erschütternd sind. Er schaute darnach, aus eigener Kraft die finanziellen Mittel zusammenzurackern, indem er in der Freizeit Unterricht erteilte. Er mobilisierte für diesen Zweck jede freie Stunde. Dadurch konnte er Fr. 1434.— aus eigener Kraft zur Verfügung stellen. Ich habe eine Aufstellung, was er innert der fünf Jahre seines Studiums — es war natürlich oft durch Militärdienst unterbrochen — für sich anschaffen konnte. Von der Lohnausgleichskasse kriegte er nichts. Die kam für Studenten erst kurz vor Ende der Mobilisationszeit. Er hat aus eigener Kraft noch zahlen können: 1 Sonntagsanzug, 1 Werktagsanzug, 2 Paar Schuhe, einen Heizofen (den musste er anschaffen, weil er sonst

in seinem üblen Mansardenzimmer im Winter erfroren wäre), Kohlen usw. Ich will Sie nicht länger mit Details aufhalten. Das soziale Bild, das sich uns hier bietet, ist einfach erschütternd. Es bestand keine Möglichkeit, dem Manne während des Studiums mit öffentlichen Mitteln zu helfen. Dabei handelte es sich um einen ausserordentlich intelligenten Jüngling, beladen mit allen Empfehlungen, die man sich vorstellen kann.

Beim zweiten Fall handelt es sich um einen jungen Mann, der eine Lehre als Mechaniker durchgemacht hat. Seine Lehrer in Schule und Lehre stellten fest, dass er ausserordentlich intelligent ist und dass man ihm ein höheres, technisches Studium ermöglichen sollte. Der Mann hatte noch keine Maturität, sondern gewöhnliche Volksschulbildung. Er hatte keine Möglichkeit, ein Stipendium aufzutreiben. Sein Vater ist ein einfacher Handlanger, der heute noch mit einem Stundenlohn von Fr. 1.30 bis Fr. 1.40 vorlieb nehmen und die Teuerungsbeihilfe für seine Familie in Anspruch nehmen muss. Sein Kind, das jetzt als Mechaniker einen Arbeitsplatz angetreten hat, erwirbt nebenbei die Maturität in einem privaten Institut, weil das die Voraussetzung für das weitere Studium ist. Das Geld, das für Anschaffungen, finanzielle Aufwendungen der Vorbereitung nötig ist, muss unter kläglichen Umständen zusammengerackert werden. Der Mann hat keine Möglichkeit, ein Stipendium zu erhalten.

Es liegt mir ferne, den kantonalen und kommunalen Stellen irgendwie einen Vorwurf zu machen, sie seien hartherzig oder schütteln die Fälle einfach ab. Es fehlen einfach die Mittel, um in diesen Fällen für das Nötige zu sorgen. Man hat schon darauf aufmerksam gemacht, ein solcher Fall könne «gedeichselt» werden über die soziale Fürsorge oder die Armenhilfe. Den Stolz haben diese Leute, dass sie sich weigern, auf diesem Umweg die nötigen Mittel aufzubringen. Dagegen kann man nichts machen. Diesen Standpunkt muss man als berechtigt gelten lassen und berücksichtigen.

Ich möchte also vom Standpunkt der sozialdemokratischen Fraktion laut und deutlich proklamieren, dass dem talentierten, intelligenten Kind des armen Arbeiters oder des armen Bauern die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten gegeben werden müssen wie dem reichen. Das ist in dieser Frage der einzige Grundsatz, der einer sozialen Demokratie zur Ehre gereicht, sonst ist die Parole «freie Bahn dem Tüchtigen» nichts anderes als eine Phrase.

Deshalb halten wir es für nötig, hier einen Reserveposten im Betrag von Fr. 100 000.— einzustellen. Es wäre Sache des Regierungsrates und der zuständigen Direktionen, so rasch als möglich für das nächste Jahr die nötige Ordnung zu treffen, das Prozedere für die Staatsstelle festzulegen, die über die Mittel verfügt. Die 100 000 Franken werfen zweifellos weder das Budget noch die Rechnung um. Wir dürfen das verantworten, weil wir damit den Willen dokumentieren wollen, einmal etwas Ganzes, Durchgreifendes auf diesem Gebiet zu unternehmen. Ich möchte an Ihr soziales Gerechtigkeitsempfinden und an Ihre soziale Verpflichtung appellieren und Sie bitten, dem Antrag unserer Fraktion zuzustimmen.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich verstehe Herrn Dr. Giovanoli, dass er auf Grund der angeführten Beispiele zu seinem Antrag kommt. Man kann daneben aber doch sagen, wenn einer so recht tüchtig ist, hat er den Weg noch immer gefunden; wir haben auch im Grossen Rat solche, für die das zutrifft. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass diese Frage in Zusammenhang mit dem Postulat Rieben zu behandeln ist und möchte Herrn Dr. Giovanoli fragen, ob er sich nicht dieser Auffassung und dem betreffenden Postulat anschliessen kann. Von Herrn Grütter wurde seinerzeit die Anregung gemacht, Vorschüsse zu gewähren. Das wäre der Prüfung wert, denn es ist nicht ganz richtig, dass solche, die Carriere machen, nichts zurückzahlen, obschon sie es könnten.

Giovanoli. Der Antrag, für den jetzt in Frage stehenden Zweck Fr. 100 000.— in Reserve zu stellen, wurde eben gerade mit Rücksicht auf die hängigen Postulate gestellt. Wir gehen mit diesen Bestrebungen, kommen sie, woher sie wollen, einig, aber damit etwas gemacht werden kann, muss ein Posten in das Budget eingestellt werden, sonst stehen wir wieder vis-à-vis de rien.

Kunz (Thun). Wir gehen mit der Tendenz des Antrages Giovanoli einig, man soll den jungen Leuten, auch wenn sie aus unbemittelten Kreisen kommen, Aufstieg und Ausbildung ermöglichen. Man kann das auf verschiedenen Wegen tun, die Stipendien sind nur eine Möglichkeit. Der Weg, auf dem diese Postulate verwirklicht werden wollen, ist aber falsch, wir können nicht Rückstellungen machen, wenn man die Zwecke noch nicht genau kennt. Das Budget, das wir beraten, ist ein Betriebsbudget, das den Haushaltplan aufstellt für die Ausgaben des nächsten Jahres. Wenn man auf Grund der Behandlung der hängigen Postulate sieht, dass in dieser Richtung etwas gehen soll, wird man von der Regierung verlangen, dass sie die nötigen Vorlagen ausarbeite, um zu zeigen, in welcher Weise und in welchem Umfang solche Postulate verwirklicht werden können. Wenn man solche Vorschläge vor sich hat, kann man im nächsten Budget Mittel bereitstellen, aber man darf nicht einfach eine Rückstellung machen. Schliesslich könnte jedes Ratsmitglied kommen und sagen, ihm liege das oder jenes am Herzen; es wisse zwar nicht, wie man es durchführen solle, verlange aber vorläufig, dass man Fr. 50 000.—, 100 000.— oder gar eine Million reserviert. Eine solche Finanzgebarung ist weder in der Theorie noch in der Praxis denkbar. Aus diesem Grunde lehnen wir die Anträge Giovanoli und Reinhard ab, wobei wir ausdrücklich der Meinung sind, dass die Frage ernsthaft geprüft werden soll und so bald wie möglich einer Verwirklichung entgegenzuführen ist, aber auf einem andern Weg, nicht auf dem, der jetzt vorgeschlagen wird.

Buri. Es ist tatsächlich so, dass man bei allen möglichen Posten Reservestellungen machen wollte. Wir müssen uns fragen, was das nach aussen für einen Eindruck macht. Die Vermutung liegt nahe, dass man im Volke sagt: Die Herren wissen nicht wohin mit dem Geld, dabei wollen sie den Steuerfuss nicht reduzieren. Ich schliesse mich der Mei-

nung von Herrn Kunz an, solchen Reservestellungen können wir nicht zustimmen. Aus dem Budget geht hervor, dass solche Stipendien verschiedener Art in Aussicht genommen sind. Wenn sie nicht genügen, so sollte man das unter Anführung bestimmter Fälle beweisen. Wenn das geschieht, so bin ich überzeugt, dass der Grosse Rat nachher Mittel bewilligen wird. Den Antrag Giovanoli müssen wir ablehnen.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist so, wie die Herren Kunz und Buri soeben ausgeführt haben: Die Reservestellungen, die von Herrn Hofer begründet worden sind, konnte ich meinerseits akzeptieren, auch ohne dass ich Gelegenheit gehabt hätte, die Regierung zu informieren. Ich nehme aber an, Sie werden mit mir einverstanden sein. Diese haben ganz andern Charakter als das, was jetzt in Behandlung steht. Die Schulden müssen getilgt werden, die Meliorationen sind beschlossen, Rückstellungen sind also nötig. Ebenso nötig ist eine Rückstellung für die Altersversicherung, von der ich heute morgen schon erklärte, dass sie mir sympathisch ist. Es handelt sich um eine Ausgabe, die nächstes Jahr unbedingt kommt, also müssen wir eine Reservestellung machen, ebenso für das, was für die Anstalten bereits beschlossen ist.

Nun kommt aber Herr Dr. Giovanoli mit einem weitern Rückstellungsbegehren. Sicher sind Sie alle damit einverstanden, genau so wie ich, dass man jungen Leuten, kommen sie, woher sie wollen, die Möglichkeit zur Ausbildung gibt. Es wurde im Rat schon wiederholt darüber diskutiert, besonders eingehend bei der Beratung des letzten Staatsverwaltungsberichtes, wo Herr Grossrat Steiger namens der Staatswirtschaftskommission sich über das Stipendienwesen wie folgt ausgesprochen hat:

«In der Staatswirtschaftskommission ist weiter die Frage der Stipendien besprochen worden. Da dürfen wir zunächst die erfreuliche Feststellung machen, dass drei ehemalige Studierende der Universität die seinerzeit erhaltenen Stipendien im Gesamtbetrag von Fr. 2950.— der Erziehungsdirektion zurückerstattet haben. Das ist ein sehr lobenswertes Verhalten, indem die betreffenden Mittel wiederum bedürftigen Studenten zur Verfügung gestellt werden können. Die Staatswirtschaftskommission hat nun die Auffassung, es sollte geprüft werden, ob nicht die Stipendien überhaupt mehr in Form von Darlehen zur Ausrichtung gelangen sollten, in der Meinung, dass, wenn ein Stipendiat später in gute Verhältnisse gelangt, er die bezogenen Mittel für neue Stipendien zurückerstatten sollte. Dabei denke ich nicht an eine rechtliche, sondern mehr an eine moralische Verpflichtung. Es würde das ermöglichen, grössere Stipendien auszurichten und auch den Kreis der Bezüger zu erweitern, so dass man dann wirklich auch in der Lage wäre, intelligenten und charaktervollen jungen Leuten, die über kein väterliches Portemonnaie verfügen, das Studium zu finanzieren. Nachdem der Stipendienkredit bei den Mittelschulen letztes Jahr von Fr. 18 000.— auf Fr. 50 000.— erhöht worden ist, bei den Lehrerbildungsanstalten für den gleichen Zweck rund Fr. 38 000.— im Budget vorgesehen sind, und für die Hochschulstipendien die Erträgnisse des Mueshafenfonds und des Schulsäckelfonds mit zusammen zirka Fr. 34 000.— zur Verfügung stehen, also insgesamt jährlich über Fr. 120 000.— an Stipendien zur Ausrichtung gelangen, darf die Frage einer Neuordnung des Stipendienwesens sicher überprüft werden, wobei im Verwaltungsbericht über die Verwendung der Mittel etwas ausführlicher Aufschluss zu geben wäre. Der Erziehungsdirektor hat sich bereit erklärt, diese Wünsche der Staatswirtschaftskommission zur Prüfung zu übernehmen.»

Das ist vollständig richtig, es muss einmal eine eingehende Aussprache stattfinden, aber es ist nicht zulässig, einfach auf Zusehen hin im Budget Fr. 100 000.— aufzunehmen. Es geht nicht an, in diesem Budget Fonds zu gründen, die auf unabsehbare Zeit irgendwo beim zweckgebundenen Staatsvermögen eingestellt werden sollen.

Ich möchte bitten, die Staatsrechnung nachzuschauen, dann werden Sie sehen, was neben den ordentlichen Krediten, die vom Grossen Rat beschlossen werden, aus dem zweckgebundenen Staatsvermögen verwendet wird. Sie finden da den landwirtschaftlichen Stipendienfonds mit einer Summe von Fr. 114 000.—, einem Ertrag von Fr. 3635.— und einer Verwendung von Fr. 1494.—, die Erziehungsfonds der verschiedenen Erziehungsanstalten, den Mueshafenfonds mit Fr. 973 000.—, mit Einnahmen von Fr. 47 000.— und Verwendungen von Fr. 39 000.—, den Schulsäckel-Fonds in der Höhe von Fr. 168 000.—, Einnahmen von Franken 23 000.—, Verwendungen Fr. 16 000.—. Der Kantonsschulfonds mit Fr. 226 000.— und einem Zinsertrag von Fr. 7000.— weist gar keine Verwendung für Stiftungszwecke auf. So geht es weiter. Was mir auffällt, ist das, dass man immer sagt, man habe kein Geld für Leute, die es nötig haben, während man anderseits auf diesen Stipendienfonds hockt und sie nicht verwendet. Das ist offenbar die Folge davon, dass kein Gesuch gestellt worden ist. Aehnlich geht es mit den Stipendienfonds der Gemeinden, die sicher in grosser Zahl vorhanden sind. Da muss man einmal ansetzen. Gewiss muss dieses Stipendienwesen einmal richtig geordnet werden, aber es ist nicht zulässig, dass wir hier in der Budgetberatung einen Betrag von Fr. 100 000.— in Reserve stellen. Das wäre nicht eine Ausgabe, die im nächsten Jahr aufgebraucht werden soll, sondern eine Reservestellung, deren Zweckbestimmung noch gar nicht geordnet ist. Diese Rückstellungen haben nicht den gleichen Charakter wie die von der Staatswirtschaftskommission beantragten, denn von diesen letztern wissen wir, dass sie im Jahre 1946 unbedingt in Anspruch genommen werden müssen.

Giovanoli. Die Auskünfte, die mir erteilt worden sind, zwingen mich zu einer kurzen Bemerkung. Der Trost, der mir von freisinniger Seite und von Herrn Regierungsrat Dürrenmatt gespendet worden ist, kann mich nicht befriedigen. Herrn Kollegen Kunz möchte ich erklären, dass es nicht genügt, wenn man lediglich erklärt, man sei mit der Tendenz gewisser Bestrebungen und Anträge vollständig einverstanden und wenn dann nachher immer das Aber kommt, wenn man also in diesem Falle erklärt, man könne nicht zustimmen, sobald es für den grossen Kanton Bern lumpige Fr. 100 000.— kostet, um armen Teufeln irgend-

wie das mittlere oder höhere Studium zu ermöglichen, obwohl sie intelligent sind. Der Herr Finanzdirektor hat im Grunde genommen das beste Plädoyer für meinen Antrag gehalten; gerade das, was er ausführte, bestätigt die Notwendigkeit der Existenz einer staatlichen Stelle, die über gewisse Mittel verfügen muss. Da genügen nicht irgendwelche Fonds oder Stiftungen, die mit dem Geld nicht herausrücken. Dazu kommt aber noch ein anderes Hindernis. Ich habe meine Erfahrungen auf diesem Gebiet. Gewiss stehen solche Stipendienfonds zur Verfügung, aber sehr oft können die Bedürfnisse des Einzelfalls damit nicht befriedigt werden, weil die Stiftungsfonds zweckgebunden sind. Denken wir nur an Fonds zur Unterstützung von Theologiestudenten. Diese Fonds sind nur für Theologen bestimmt; übrigens ist ihre Praxis oft mangelhaft, wofür ich Beispiele anführen könnte von Theologen, die gerungen haben um die Ermöglichung ihres Studiums. Wir nehmen uns in unserer Partei nämlich auch der Pfarrer an (Heiterkeit). Aber der Fonds für Theologiestudierende nützt dem Mechaniker nichts, und so steht es in Hunderten von andern Fällen, auch wenn der gute Wille bei den Stiftungsherren vorhanden wäre. Es muss eine staatliche Stelle vorhanden sein. Ich zweifle keinen Moment daran, dass Sie das Postulat annehmen werden, damit 1946 bereits gehandelt werden kann. Mit der Begründung, die wir gehört haben, müsste man auch die Reservestellung für die Altersversicherung ablehnen. Es muss einfach die ernstliche Voraussetzung für eine Verwirklichung einmal geschaffen werden, deshalb bitte ich alle, die es mit der sozialen Verpflichtung den armen Leuten gegenüber ernst nehmen, dem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Ich möchte § 48 Abs. 3 des Reglementes in Erinnerung rufen, wonach kein Mitglied des Rates über denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen soll. Ich habe bis jetzt die Herren nicht unterbrochen, aber ich würde es in Zukunft tun, wenn es nötig würde.

Nun gehen wir zur Bereinigung über. 1. Erbloser Nachlass, ist nicht bestritten. 2. Verschiedenes, Fr. 100 000.—, ist nicht bestritten. 3. Rückstellungen für Schuldentilgung, 4 Millionen, ist nicht bestritten, ebenso nicht Rückstellung für Meliorationen 1 Million, für Altersversicherung 1 Million, zuletzt Rückstellung von Fr. 800 000.— für die Anstalten Sonvilier und Landorf. Bestritten ist der Antrag Giovanoli.

Abstimmung.

Für den Antrag Giovanoli .	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Reinhard (Bern). Der energische Vorstoss der sozialdemokratischen Fraktion hatte einen doppelten Erfolg zu verzeichnen, einen grossen und einen kleinen. Der grosse ist der, dass 1 Million für die Altersversicherung in die Reserve aufgenommen wird, und der kleine hat dazu beigetragen, einen bekannten Wesenszug gewisser bürgerlicher Parteien klarer zum Ausdruck zu bringen: Versprechen, aber möglichst warten mit dem halten (Zuruf **Kunz,** Thun: Sie halten auch nichts). Wir wollen sehen, Herr Stadtpräsident, ob das zutrifft; ich wüsste nicht, wo wir unsere Versprechungen nicht gehalten hätten. Das, wofür wir uns eingesetzt haben, ist verwirklicht.

Nun zu den staatsrechtlichen und budgetrechtlichen Theorien, die hier zum besten gegeben wurden. Als ich diese hörte, kam mir ein Wort Spittelers in den Sinn: «Am Geruch scheint mir, du predigst Staatsrecht aus dem Stierbuch». Es wird also nun behauptet, wir hätten nicht das Recht, für Aufgaben, die man voraussieht, im Budget etwas auf die Seite zu legen; man bezeichnet das als budgetmässig ganz unhaltbar. Ich möchte Herrn Kunz bitten, seinen Blick nach rechts hinten zu wenden, dorthin, wo der stadtbernische Finanzdirektor sitzt: dieser verlangt immer, wenn eine Aufgabe und Ausgabe vorauszusehen ist, es müsse eine Rate ins Budget aufgenommen werden.

Hier handelt es sich um Postulate, die anhängig sind, solche, die schon behandelt wurden und solche, deren Behandlung bevorsteht. Ein solches Postulat ist auch anhängig bezüglich Besoldung der Assistenzärzte. Wir wissen also: hier kommt etwas, wir müssen dahinter. Wenn wir aber beantragen, vorsichtshalber etwas ins Budget einzustellen, kommen die Herren und erklären das als unhaltbar. Dabei geht es nicht um diese rein formelle Sache, sondern um die prinzipielle Frage, die wir ganz nackt und klar stellen: Wollen wir wirklich in diesem Fall vorsorglich etwas vorkehren, um dem Staat die Erfüllung einer sozialpolitischen Aufgabe zu ermöglichen? Die Herren haben bisher Nein gesagt. Ich hätte nach dem Entscheid, der über das Postulat Giovanoli gefällt worden ist, ruhig sagen können, ich ziehe die beiden andern Postulate zurück. Ich tue das aber nicht, sondern ich wünsche, dass der Grosse Rat dazu Stellung nehme. Ich nehme für uns in Anspruch, dass wir diese Budgetfragen absolut seriös behandeln.

Wir stehen vor Zukunftsaufgaben des Staates, die gelöst werden müssen, und wir wollen sehen, ob wirklich die Postulate so rasch erfüllt werden, wie das hier versprochen worden ist. Ich bin etwas erschüttert ob der Tatsache, dass man hier erklärt, es solle alles kommen. Wann soll es kommen? Eine ganze Reihe dieser Forderungen sind seit Jahren bekannt; seit Jahren bestand die Möglichkeit, sie zu verwirklichen oder wenigstens mit der Verwirklichung zu beginnen; seit Jahren hatte zum Beispiel die Erziehungsdirektion die Möglichkeit, sich des Loses der Assistenzärzte anzunehmen, zuzugeben, dass diese Assistenzärzte an unsern Spitälern derart unerhört ausgebeutet werden, wie das heute der Fall ist. Einem Lehrbuben im zweiten, dritten oder vierten Lehrjahr zahlt man ein anständiges Löhnlein; ich könnte Ihnen Beispiele vorführen, die beweisen, dass ein Assistenzarzt nur einen Drittel dessen bekommt, was ein Lehrling in seinem vierten Lehrjahr vom Meister erhält.

Wie steht es mit dem Pflegepersonal in den Spitälern? Heute vormittag hat Kollege Freimüller auf dessen Notlage hingewiesen. Es ist nicht zu bestreiten, dass eine Notlage besteht: ungenügende Anstellungsverhältnisse und als Folge davon für die Spitäler mangelnde Rekrutierungsmöglichkeit.

Auch hier wird erklärt, die Aufgabe müsse gelöst werden. Aber auch hier genügt es nicht, dass einfach ein Versprechen gemacht wird, sondern es muss auch hier eine Tat gefordert werden. Bisher haben wir nichts als leere Worte gehört. Das verträgt sich einfach nicht mit dem Gedanken, dass ein Staat wie der Kanton Bern eine gesunde und energische Sozialpolitik treiben soll.

Als wir unsere Forderung betreffend Schaffung eines kantonalen Fabrikinspektorates aufstellten, erklärte Herr Dr. Aebi sofort, das sei nicht nötig. Wer die Verhältnisse kennt, weiss, dass ein kantonales Fabrikinspektorat gerade deswegen nötig ist, weil das eidgenössische Fabrikinspektorat nirgends nachkommt. Wir haben Unternehmungen, die ruhig ihre sozialen und hygienischen Einrichtungen jederzeit dem eidgenössischen Fabrikinspektor zeigen dürfen; es gibt aber auch andere, die Ursache haben, sich zu verstecken, die eine Kontrolle fürchten müssen. Ich könnte einen Kollegen aus unserer Fraktion nennen, der die Verhältnisse auf diesem Gebiet à fond kennt, Herrn Segessenmann, den früheren Sekretär des kantonalen Gewerkschaftskartells. Er ist wie andere Kenner der Sache von der dringenden Notwendigkeit der Schaffung eines solchen kantonalen Fabrikinspektorates überzeugt. Dringend wäre vor allem die Beschäftigung mit einer Aufgabe: mit der Kontrolle der Heimarbeit im Kanton Bern, die zu den traurigsten sozialen Erscheinungen gehört.

Wenn man also alle diese Notwendigkeiten vor sich sieht, wenn man feststellt, dass da etwas kommen muss, so kann man es vor sich selbst nicht mehr verantworten, immer nur blosse Versprechen zu geben und entgegenzunehmen. In einem Moment, wo man hier etwas leisten kann, darf man nicht einfach deswegen, weil hier von einer Fraktion die Frage des Steuerabbaues aufgeworfen worden ist, zu dem Entschluss kommen, alle Bestrebungen nach Verbesserungen zu coupieren und zu erklären: Schuldenabbau, aber dafür möglichste Zurückhaltung bei den Sozialaufgaben. Das ist eine unhaltbare Politik. Sie mögen darüber hier entscheiden, es gibt aber über den Entscheid des Volkes hinaus einen andern Entscheid. Wenn der Grosse Rat weiter unsere Anträge ablehnen will, mag er das verantworten; wir appellieren ans Volk.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, wir wollen uns am Schluss nicht noch stark ereifern. Angesichts dieser Temperamentsausbrüche wird man zum Schluss gezwungen: Es muss doch noch viel Milch nach Bern hineinkommen. (Zuruf **Reinhard,** Bern: Das macht der neue Kaffee!). Staatswirtschaftskommission und Regierung beantragen Beibehaltung des beantragten Kredites, aber Annahme des Antrages Reinhard als Postulat. Das soll geprüft werden; dann hätten wir eine glatte Lösung. Aber wir können doch nicht heute schon Summen ins Budget einstellen. Wenn Sie unsern Vorschlag annehmen, ist damit der Sache gedient; ich glaube, Herr Reinhard sollte sich damit einverstanden erklären.

Reinhard (Bern). Die Frage ist die, ob die Regierung die Zusicherung gebe, dass das Postulat nicht in eine Schublade wandert, ein Begräbnis zweiter Klasse erfährt. Wenn wir die bindende Versprechung der Regierung erhalten, dass eine Vorlage im nächsten Jahr kommt, so sind wir einverstanden.

Egger (Bern). Letzthin wurde in Bern ein Verband der Assistenzärzte gegründet, der Sekretär dieses Verbandes kam zu mir — ich habe diese Begegnung nicht gesucht —, um mir die Anregung zu unterbreiten, persönlich eine Aktion im Grossen Rat zu unternehmen, nachdem nun dieser Verband bestehe und die Assistenten besser dokumentiert seien als zu der Zeit, als die Herren Dr. Wander und v. Fischer sich um die Sache bekümmerten. Ich erklärte Herrn Dr. Christen, dem Sekretär des genannten Verbandes, nachdem die Herren Dr. Wander und v. Fischer früher interveniert hätten, sei ich nur in Verbindung mit den verschiedenen Fraktionen zu einer Wiederaufnahme der Angelegenheit bereit. Ich nahm mir vor, mit den Herren Buri, v. Fischer und Bratschi zu sprechen; unsere Fraktion hat die Sache noch nicht behandelt. Mein Plan war also, in der Assistentenfrage eine gemeinsame Demonstration der Fraktionen im Parlament zu veranlassen. Die Assistentenorganisation hat unterm 9. November Herrn Regierungsrat Dr. Feldmann geschrieben und hat meiner Fraktion offiziell davon Kenntnis gegeben und sie gebeten, die Sache zu unterstützen. Sie hat unterm 12. November Herrn Nationalrat Reinhard einen Brief geschrieben, nachdem Herr Fürsprecher Christen auch Herrn Reinhard besucht hatte.

Heute wird nun eine Aktion eingeleitet und der Antrag gestellt, Fr. 100 000.— in Reserve zu stellen, zum Teil veranlasst durch die Rücksprache mit Herrn Christen. Ein weiterer Brief wurde an Herrn v. Fischer gesandt, der ebenfalls ersucht wurde, die Aktion zu unterstützen. So ist die Situation. Unsere Fraktion ist der Ansicht, man müsse dem Begehren der Assistenten Rechnung tragen. Wir wollten aber nicht von uns aus vorgehen, sondern hätten an die andern Fraktionen gelangen wollen. Ich möchte bitten, die Sache weiter auf dem Weg vor sich gehen zu lassen, der jetzt beschritten worden ist; er führt zum Ziel, das Herr Reinhard erreichen will. Ich wollte nicht bei ihm anklopfen, weil er nicht Fraktionspräsident ist, sondern warten, bis Herr Bratschi anwesend ist. Von unserer Seite wird auf eine durchaus anständige Behandlung dieser Angelegenheit gedrängt, die hier im Rate schon mehr als einmal besprochen wurde. Das habe ich auch Herrn Christen erklärt, und hinzugefügt, dass ich es ablehne, daraus eine parteipolitische Sache zu machen.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist mir persönlich bekannt, dass die Verhältnisse der Assistenten neu geordnet werden müssen. Wenn nun hier ein Postulat gestellt worden ist, so nehme ich es entgegen. Dabei kann ich Herrn Reinhard sagen: In einer Schublade der Finanzdirektion wird es nicht liegen bleiben; wir haben Ordnung in unsern Schubladen, es ist mir nicht bekannt, dass wir ein Geschäft darin allzulang hätten bleiben lassen. Ich hoffe, dass auch in andern Schubladen der Regierung die gleiche Ordnung ist; dann werden wir

in absehbarer Zeit dieses Postulat zuerst im Regierungsrat und nachher im Grossen Rat behandeln.

Präsident. Ist Herr Reinhard in der Lage, seinen Antrag zurückzuziehen?

Reinhard (Bern). Ich traue dem Herrn Finanzdirektor absolut zu, dass er das gegebene Wort einlösen wird, aber die Sache liegt eben so: Es gibt noch andere Schubladen im Stiftsgebäude — sie sind tief, und wenn dort etwas hervorgerissen wird, ist es alt, jahrealt. Das gibt es speziell auf der Erziehungsdirektion, wo eine Reihe von Postulaten nie mehr zum Vorschein kommen. Das muss einmal gesagt sein. Wenn die Herren von der Regierung dafür sorgen, dass nach dieser Seite die bekannte Verschleppung nicht fortgesetzt werden kann, bin ich mit der Umwandlung meines Antrages betreffend Assistenzärzte in ein Postulat einverstanden.

In das gleiche Postulat kann man aber nicht zwei Sachen aufnehmen, ich halte daher meinen Antrag, soweit er sich auf das Fabrikinspektorat bezieht, aufrecht.

Präsident. Ich verspreche als Präsident, dafür besorgt zu sein, dass solche Sachen nicht liegen bleiben, wenigstens nicht während des Jahres, wo ich hier sitze.

Raaflaub. Es scheint mir unzulässig, in dieser Weise über den abwesenden Herrn Erziehungsdirektor loszuziehen, ohne die Vorwürfe ganz genau, dokumentarisch belegen zu können. Ich möchte gegen dieses Verhalten protestieren.

Präsident. Wir werden dem Herrn Erziehungsdirektor Kenntnis geben.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Reinhard Mehrheit.

Präsident. Es bleibt der Antrag auf Schaffung eines kantonalen Fabrikinspektorates.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage, diesen Antrag abzulehnen. Man kann nicht für einen Posten, der noch gar nicht besteht, deren Schaffung vom Grossen Rat wahrscheinlich auch nicht akzeptiert wird, hier eine Reservestellung vornehmen. In Unterstützung alles dessen, was bisher schon gegen diesen Antrag gesagt wurde, möchte ich auch meinerseits den Antrag zurückweisen.

Nun zu dem, was Herr Reinhard über meinen Kollegen Rudolf gesagt hat. Es ist nicht ganz fair, wenn man hier einen Kollegen gegen einen andern ausspielt. Wenn ich gesagt habe, dass ich für meine Schublade garantiere, dass ich für die andern Schubladen keine Verantwortung trage, so war das verständlich; ich möchte aber die Vermutung zurückweisen, als ob Herrn Regierungsrat Rudolf irgendein Verschulden treffe.

Ich beantrage, diesen Antrag abzulehnen.

Biedermann. Mir ist der Antrag Reinhard direkt unverständlich: er will Fr. 50 000.— einsetzen für einen Posten, der gar keine gesetzliche Grundlage hat. Wir sind nicht berechtigt, einen solchen Inspektor einzusetzen. Wir haben ein eidgenössisches Fabrikgesetz, kein kantonales, eidgenössische Fabrikinspektoren und keine kantonalen. Wenn ich Fabrikbesitzer wäre, würde ich einem solchen Inspektor sagen, er solle machen, dass er fortkomme, er habe nichts zu sagen. Zuerst müssen wir ein kantonales Fabrikgesetz haben; nachher können wir Kredite für solche Stellen bewilligen.

Abstimmung.

Für den Antrag Reinhard . . . . Minderheit.

Präsident. Nun bleibt noch die Frage des Steueransatzes.

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es wird gut sein, wenn wir uns klar machen, wie das Budget nach den Beratungen aussieht. Die ursprüngliche Vorlage sah ein Defizit von Fr. 4 328 410.— vor, dazu kommen weitere Posten durch die Ergänzungsvorlage vom 31. Oktober / 2. November, die wir nun beschlossen haben: Direktionsgeschäft Wileroltigen Fr. 200 000.—, Bodenverbesserungen und Weganlagen, Krediterhöhung Fr. 100 000.—, dann weiter ein Posten von Fr. 500 000.— erhöht unter Unvorhergesehenes. Ursprünglich hiess es Rückstellung für dringende Bauausgaben des Staates 3 500 000.—, jetzt soll es heissen Schuldentilgung 4 Millionen. Dazu die Rückstellung von 1 Million für Meliorationen und von Fr. 800 000.— für die beiden Anstalten, sowie endlich 1 Million für die Altersversicherung. Dazu die Erhöhung von Fr. 25 000.— beim Lehrlingswesen, Fr. 18 000.— bei der Erziehungsdirektion, Fr. 25 000.— und bei der Landwirtschaft Franken 18 000.—, so dass die Mehrausgaben nach den vorausgegangenen Beratungen betragen Franken 7 928 471.—. Das ist nun der Gesamtbetrag der Mehrausgaben im Voranschlag.

Dass wir angesichts dieser Situation Rückstellungen für die Schuldentilgung machen müssen, ist wohl klar, das ist auch nötig mit Rücksicht auf die neuen Aufgaben, die Sie im Verlauf der Verhandlungen vernommen haben. Wenn man nun da und dort bei der Volksabstimmung über das neue Steuergesetz erklärt hat, es sei keine Steuererhöhung geplant, so ist doch eine neue Situation entstanden. Diese zeigt sich einmal bei den Teuerungszulagen, und auch bei den Meliorationen. Zu berücksichtigen ist vor allem die Tatsache, dass unser neues Steuergesetz ausserordentlich konjunkturempfindlich ist. Wenn die Wirtschaft sich günstig entwickelt, gehen Steuern ein. Wenn sich die Konjunktur verschlechtert, kann kein Zweifel bestehen, dass die Steuereingänge zurückgehen werden.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass unser Staatsvermögen, das im Jahre 1913 noch 63 Millionen betragen hatte, auf 24 Millionen zurückgegangen ist, wobei wir immer noch zweckgebundene Fonds haben, die teilweise künstlich in das Vermögen einbezogen worden sind. Noch gestern sagte mir einer, man hätte die Aktien der Bernischen Kraftwerke nicht aufwerten sollen, im Moment, wo man nicht wisse, ob nicht doch die Atomenergie für friedliche Zwecke verwendet werde, statt Menschen zu vernichten. Wenn diese neue Verwendung der Atomenergie komme, riskieren wir eine Entwertung der Kraftwerke ähnlich wie bei den Bahnen, so dass wir alle Ursache

haben, den Steuerzahlern zu sagen: Wir begreifen ohne weiteres das Begehren auf Steuerreduktion, aber angesichts der Lage des Staatsvermögens, wo wir riskieren, bei den Bahnen rund 22 Millionen abschreiben zu müssen, ist es notwendig eine Schuldentilgung von 4 Millionen vorzusehen. Dazu kommt die notwendige Reservestellung für die Altersversicherung.

So sind wir in der Staatswirtschaftskommission absolut der Auffassung, es wäre falsch, wenn wir heute die Steuerveranlagung abbauen wollten, während man gleichzeitig die Altersversicherung propagiert. Das würde nur dazu führen, dass man binnen kurzem die Steuern wieder erhöhen müsste. Das Bernervolk wird diese Erwägung sicher begreifen. Die Staatswirtschaftskommission hat einstimmig die Auffassung wie die Regierung, mit Rücksicht auf die allgemeine Situation und die Notwendigkeit der Schuldentilgung sollte man bei der Steuerveranlagung auf 2,1 bleiben.

Bärtschi (Bern). Innerlich bin ich in einem recht schwierigen Dilemma, wie sicher mancher unter Ihnen auch. Auf der einen Seite müssen wir mit erhöhten Steuereingängen rechnen, anderseits besteht die Tatsache, dass wir grosse Nachkriegsaufgaben haben; jeder weiss, dass wir ein bedeutendes Sozialwerk zu schaffen haben. Wir sind willens, es durchzuführen. Wir haben aus den Fehlern der Vergangenheit etwas gelernt, wir wissen, dass es falsch ist, in der Krisenzeit die Flügel hängen zu lassen, einfach nichts mehr zu unternehmen und womöglich die Steuern zu erhöhen. Der Verstand sagt einem also, in Zeiten, wo die Geschäfte gut gehen — und gegenwärtig gehen sie nicht schlecht — müsse man Ueberschüsse zu machen suchen, damit man sie in andern Zeiten einschiessen kann. Er sagt uns auch, es wäre besser, man könnte den Steuerabbau dann machen, wenn es gilt, Aufgaben, die viel Geld kosten, auszuführen. Auf jeden Fall sollte es aber nicht so sein, dass man gerade jetzt alles verbraucht, sondern man sollte etwas vorsorgen für die Zukunft. Auf Grund dieser Ueberlegungen könnte man eigentlich gar nicht anders als bei den erhöhten Ansätzen bleiben.

Aber es gibt auch noch andere Ueberlegungen, die hier bereits dargelegt worden sind, psychologischer und moralischer Art. Ich will nicht weiter darüber reden, ob die Handlungsweise der Regierung richtig war, als sie in ihrem Bericht an den Grossen Rat über die Art der Verwendung des errechneten Ueberschusses einfach den kurzen Satz schrieb, es seien für dringend notwendige Bauaufgaben des Staates 3,5 Millionen in Reserve zu stellen. Das war meiner Meinung nach ein Fehler; wenn man etwas machen wollte, so hätte man dort etwas genauer sein müssen, das hätte sich bei einer Ausgabe von 3,5 Millionen gelohnt. Man hat auch gesehen, wie sofort alle möglichen Wünsche kamen.

Nun schlägt die Staatswirtschaftskommission eine andere Verwendung vor: Schuldenabzahlung statt einer massiven Ausgabenerhöhung. Das ist ganz verständlich, sobald man sieht, dass ein bedeutender Ueberschuss zu gewärtigen ist.

Aber die Geschichte hat auch noch eine moralische Seite, und über diese komme ich nicht leicht hinweg. Man muss sich fragen, ob man dem Volk gewisse Versprechungen gemacht hat, ja oder nein. Wenn ja, muss man sie halten, wenn nein, wollen wir auch nicht länger darüber reden. Nun sind hier beide Auffassungen zum Wort gekommen, es liegt mir daran, noch einmal nachzuschauen, wie die Stimmung vor einem Jahr war. Damals hat man von Zusagen gesprochen. Wir hatten in unserm Gemeinderat vor einem Jahr fast die gleiche Diskussion. Wir standen vor der Frage, ob wir den Ansatz beibehalten oder ermässigen sollen. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat sich ganz von selbst unter dem Eindruck der damaligen Stimmung und der Prophezeiungen für das Steuergesetz auf den Boden gestellt: man hat dem Volke versprochen, es solle mit dem neuen Gesetz nicht mehr erzielt werden als mit dem alten im gleichen Jahr erzielt worden wäre. Es wäre sehr interessant, die Voten, die im Schosse unseres Gemeinderates gefallen sind, wiederzugeben, es ist aber klar, dass man das nicht macht, weil es sich um eine geschlossene Körperschaft handelt. Aber kein Geheimnis ist das, was nachher geschehen ist im Stadtrat, nachdem sich die Geschäftsprüfungskommission mit der Sache befasst hatte. Aus allen Kundgebungen geht eindeutig folgendes hervor: Der Gemeinderat erklärte, er brauche einen Ansatz von 2,05, wenn die Gemeinde nicht weniger bekommen solle als unter dem alten Gesetz. Daran hat der Gemeinderat festgehalten; im gleichen Saal, wie wir hier tagen, hat der Sprecher der Geschäftsprüfungskommission erklärt, der Gemeinderat wolle die Verantwortung für die Ermässigung nicht übernehmen, er stütze sich auf eine Angabe des kantonalen Steuerstatistikers Dr. Elmer, wonach das bloss Zweifache des gesetzlichen Ansatzes einen Ausfall von einigen hunderttausend Franken ergebe. Das könne der Gemeinderat nicht verantworten, er müsse die Verantwortung dem Stadtrat überlassen.

Der Stadtrat aber hat einmütig, ohne Ausnahme, beschlossen, den Ansatz zu ermässigen, um ja nicht etwa den Verdacht zu erwecken, man wolle mehr aus der Sache herausholen, als was das alte Gesetz gebracht hätte, weil es geheissen habe, man dürfe das nicht, da man sonst nachher den Vorwurf hören müsse, man habe dem Volk Sand in die Augen gestreut.

Das war damals die Stimmung. Wenn ich nun die Beratung der letzten zwei Tage hier im Rat und in der Presse verfolge, namentlich die Stellungnahme zum Antrag der freisinnigen Fraktion, dann muss ich schon sagen: Im Lichte der Verhandlungen von damals erscheint mir das wirklich als Theaterdonner. Gewiss hat die Gemeinde nicht das gleich hohe Budget wie der Staat, aber immerhin ein Budget von 70 Millionen, wie mancher grössere Schweizerkanton. Damals hat kein Mensch gesagt, die Schlussnahme des Stadtrates gegen den Gemeinderat sei Demagogie; die Reduktion, die man damals beschlossen hat, mache für den Einzelnen fast nichts aus, sondern es ist eindeutig erklärt worden: Das hat man dem Volk gesagt, das müssen wir halten, und wenn die Gemeinde zur Erfüllung neuer Aufgaben wieder mehr Geld nötig hat, sind wir wieder da und werden für die Erhöhung der Ansätze zu haben sein.

Das wollte ich noch mitteilen. Nun wollen wir uns fragen: Ist es wirklich so, wie vom Regierungsratstisch aus erklärt wurde, es seien keine Zusagen gemacht worden? Ich lese unter dem 21. Februar 1944 in der Eintretensdebatte folgenden Satz, den der Vorgänger des heutigen kantonalen Finanzdirektors geprägt hat: «Es ist ein besonderes Kennzeichen der heutigen Vorlage, dass wir durch die Revision nicht mehr Einnahmen erzielen wollen, weder für den Staat noch für die Gemeinden. Das ist ein gewaltiger Vorteil für die Vorlage.» Am 30. Mai erklärte Herr Regierungsrat Guggisberg: «Es handelt sich für den Staat Bern nicht darum, durch ein neues Steuergesetz neue und vermehrte Mittel einzubringen». Es wurde immer erklärt, man wolle nur eine gerechtere Verteilung, das war das mot d'ordre, das man landauf, landab ausgab: Wenn das neue Gesetz mehr Mittel bringen sollte, wolle man das in der Herabsetzung des Ansatzes berücksichtigen.

Das lässt sich nicht bestreiten. Jetzt frage ich nochmals: Hat man dem Volke Versprechungen gemacht, ja oder nein? Wenn das, was ich jetzt zitiert habe, keine Zusagen und Versprechungen sind, was sind denn eigentlich Zusagen und Versprechungen? Woran wird sich das Volk noch halten? Gewiss ist mir die Zustimmung zum Antrag unserer Fraktion nicht leicht gefallen, aber ich sagte mir, es sei besser, wir tun für dieses Jahr den Schritt, wir halten Wort, wir behalten das Vertrauen des Volkes, dann werden wir das Volk auch wieder haben, wenn es nötig ist.

Bigler. Zum Ansatz selbst brauche ich mich nicht weiter zu äussern, ich habe mich dazu gestern ausgesprochen. Ich möchte noch folgendes feststellen: Wir haben nun als Aussenseiter einem Hausstreit der politischen Arbeitsgemeinschaft beigewohnt und haben uns dabei unsere eigenen Gedanken gemacht: Es ging zu wie bei einer Erbteilung unter Verwandten. Dieser vermehrte Steuerertrag ist etwas, womit niemand gerechnet hat. Nun wird seit 2 Tagen darüber gefeilscht, wie man den Mehrertrag unterbringen soll. Wir haben uns an diesem Hausstreit weiter nicht beteiligt, aber es ist sicher für die Steuerzahler bemühend, anhören zu müssen, wie um diese Batzen gefeilscht wird. Ich betrachte die Art, wie man diese Sache behandelt hat, als einen Fehler. Jeder private Unternehmer muss bei Aufstellung eines Budgets sich fragen: Was steht mir zur Verfügung? Hier wurde es anders gemacht: Zuerst wurde verteilt, und nachher wird erklärt, so und so viel müsse man haben. Dafür sind die Steuern bequeme Instrumente. Ich muss noch einmal die Auffassung vertreten, dass wir uns in erster Linie darüber hätten entscheiden sollen, was wir vom Steuerzahler fordern wollen, worauf wir uns darüber hätten Rechenschaft geben müssen, was wir beim Staat verwenden. Einen andern Weg kann niemand mit ganz ruhigem Gewissen vertreten. Durch diese Art der Behandlung des Budgets hat man die Antragsteller, die der Reduktion des Steuerfusses das Wort redeten, ein Stück weit in ihrer Willenskundgebung beschnitten. Das ist nicht ganz fair, was ich hier feststellen möchte. Es wird nachher der Vorwurf kommen, man habe, trotzdem man gesehen habe, dass Mittel zur Verfügung stehen, sich leichtsinnig über die Aufgaben der Zeit und des Staates hinweggesetzt. Wenn wir eine kleine Reduktion des Steuersatzes verlangt haben, so war nie unsere Absicht, dass das ein Geschenk an das Kapital sein sollte. Ich betone das nochmals ausdrücklich. Es handelt sich hier um die Erfüllung einer Verpflichtung aller derjenigen, die sich vor dem Volk energisch für die Annahme des Steuergesetzes eingesetzt haben. Diesen Leuten sind wir heute Gerechtigkeit schuldig. Das ist der Grund, warum ich die Auffassung vertrete, man müsse diese Versprechungen, die vom Regierungsratstisch, die in der Botschaft und die von den Verfechtern des neuen Steuergesetzes abgegeben worden sind, berücksichtigen. Deshalb ist dieser Antrag gekommen, der nach meiner Ueberzeugung einen Mittelweg weist.

Nun sind die weitern Ausgaben beschlossen, man hat die Erbschaft verteilt, und nun wird erklärt, das müsse man haben. Ich habe die Auffassung, auch wenn diese Posten beschlossen worden sind, ist es immer noch möglich, sie zu decken, denn der Steuereingang wird immer noch grösser sein, als das Budget aufweist. Es ist daher auch jetzt noch möglich, die Reduktion vorzunehmen. Deshalb halte ich fest.

Buri. Bereits zu Beginn der Eintretensdebatte hörte man gegenseitige Vorwürfe über das Halten von Versprechungen und über Rechtsbruch. Wir müssen das Problem aus einem andern Gesichtswinkel betrachten. Tatsächlich haben wir alle erklärt, die Absicht des Staates sei nicht, mit dem Steuergesetz mehr Mittel zu beschaffen. Dabei hatte aber niemand unmittelbar die neuen Aufgaben vor Augen, die sich heute abzeichnen. Nun kommt das Bouquet von neuen Steuern beim Bund, wobei erklärt wird, die Ablieferungen an die Kantone können nicht mehr vorgenommen werden. Wir hatten Anträge der Linken gehört, wir mussten sie für heute ablehnen, aber in naher Zukunft werden wir sie zum grossen Teil unterstützen müssen, da es sich um soziale Aufgaben handelt, an denen man nicht vorbeikommt.

Herr Bigler sagt nun, man hätte zuerst den Steuersatz beschliessen und nachher die Erbschaft verteilen sollen. Da bin ich anderer Meinung. So macht man es vielleicht in Vielbringen, aber an andern Orten sieht man zuerst, was die Bürger und die Gemeinde nötig haben, und entsprechend dem Bedarf bestimmt man den Tellansatz. Das sollte man auch hier so machen, sehen, was unbedingt nötig ist und gestützt darauf den Steuerfuss festsetzen. Ich halte dieses Vorgehen für absolut richtig und möchte es verteidigen. Glauben Sie, dass wir Ihnen aus lauter Freude am Steuerzahlen den Ansatz von 2,1 beantragen? Das werden Sie uns kaum zumuten. Ich möchte am Standpunkt unserer Fraktion festhalten, dass wir aus lauter Sorge um unser Staatswesen dem Bürger gegenüber erklären müssen: Heute ist es möglich, die Steuern nach diesem Ansatz zu entrichten; wenn es schwierige Jahre gibt, wird man entgegenkommen können. Spare in der Zeit, so hast Du in der Not.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sachlich ist die Frage nach meinem Dafürhalten entschieden. Die jetzt durch-

geführte Budgetberatung ergibt beim jetzigen Steuersatz ein Defizit von 7,9 bis 8 Millionen. Wenn man den Steuersatz auf 2,0 ermässigt, würde das Defizit auf 11,5 Millionen ansteigen. Es ist ausgeschlossen, dass wir ein solches Defizit präsentieren dürfen. Nachdem der Grosse Rat sich zu der von uns vertretenen vernünftigen Reservepolitik bekannt hat, bleibt nichts anderes als die Beibehaltung des gegenwärtigen Steuersatzes.

Herr Dr. Bärtschi sagt nun, die Sache habe eine moralische Seite, und wegen dieser moralischen Bedenken habe er Hemmungen, unserm Vorschlag zuzustimmen. Der moralische Mut ist von beiden Seiten nötig, auch bei uns, trotz dem Druck, der von aussen, von der Strasse und in der Presse überall eingesetzt hat, um eine Reduktion des Steuerfusses zu erzielen. Es braucht moralischen Mut, diesem Druck zu widerstehen. Es ist schon so: Wir könnten mit der Herabsetzung des Steuerfusses ein Präsent machen, aber die Staatsnotwendigkeiten sind stärker als die Notwendigkeit, den Steuerfuss herabzusetzen. Ich glaube, der Grosse Rat wird diesen Mut sicher aufbringen, und er wird sich nicht schämen müssen vor dem Volk, dass er diese Stellung eingenommen hat. Eine Versprechung ist bei der Steuergesetzabstimmung zweifellos abgegeben worden, die nämlich, dass wir mit dem Steuersatz von 2,1 auskommen werden. Das wird gehalten. Wenn nun gesagt wird, man habe ausserdem versprochen, man wolle beim Steuergesetz keine Mehreinnahmen erzielen, ist auch das innegehalten, denn es ist kein Geheimnis, dass auch unter dem alten Steuergesetz bei der heutigen Konjunktur der Steuerertrag hinaufgegangen wäre. Niemand hätte dort daran gedacht, den Steuersatz herabzusetzen.

Das nur nebenbei, aber nachdem sich für den Staat die Notwendigkeit herausstellt, vernünftige Reservestellungen vorzunehmen, wird sicher das Bernervolk begreifen, dass der Grosse Rat nicht aus Freude am Schuldenmachen oder am Geldausgeben die Beibehaltung des Steuersatzes beschlossen hat, sondern im Interesse einer vernünftigen Finanzgebarung.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission	103 Stimmen.
Für den Antrag der Freisinnigen Fraktion	45 Stimmen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Voranschlages . Mehrheit.

Präsident. Damit ist die Einfache Anfrage Bickel betreffend Steueramnestie erledigt.

Nach Erledigung des Budgets möchte ich den Berichterstattern der Staatswirtschaftskommission und des Regierungsrates für ihre Ausdauer und ihre Aufklärungen danken.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 15. November 1945,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker (Langenthal), Born, Daepp, Eichenberger, Freimüller, Giroud, Gygax, Juillard, Knöri, Queloz, Rufer, Schäfer, Schlappach, Segessenmann, Vallat, Wälti, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Schär, Steinmann, Wüst.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Willemain und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen gegen Fischvergiftungen.

(Siehe Seite 529 hievor.)

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Chavanne.

(Siehe Seite 502 hievor.)

M. **Willemain.** A maintes reprises déjà, l'importante question de la pollution des eaux et de l'empoisonnement de nos rivières a été débattue dans cette salle. D'autre part, nos sociétés de pêcheurs interviennent chaque année, sans grand succès d'ailleurs, auprès de la Direction des fêrets et des eaux, pour que soit appliqué l'article 23 de la loi sur la pêche de 1934, dont voici la teneur: «Art. 23. Les concessionnaires d'ouvrages industriels et d'usines hydrauliques sont tenus de prendre en tout temps les mesures exigées par les autorités cantonales, en vertu de la législation fédérale, pour assurer une pêche rationnelle en ayant équitablement égard aux intérêts généraux. Il en est de même quant aux établissements, fabriques, installations de communautés et de particuliers qui souillent les eaux par des résidus et autres matières nuisibles.

Le Conseil-exécutif ordonnera le nécessaire après avoir entendu les intéressés. Dans les cas urgents, où les dits concessionnaires, établissements et communautés n'obtempèrent pas aux exigences de l'autorité, en dépit d'une sommation réitérée, il a le droit de faire exécuter à leurs frais les mesures requises.

Les améliorations foncières, corrections et canalisations de cours d'eau devront s'exécuter en ayant égard aux besoins de la pêche.»

Nous remercions Monsieur le Directeur des forêts de ne pas nous cacher, dans son excellent rapport d'août 1945, la situation réelle de notre pisciculture, constatant notamment un appauvrissement régulier den nos cours d'eau. Il relève également l'augmentation considérable du nombre des pêcheurs depuis l'acceptation de la loi de 1934. Il a passé du 8708 à 12 525, ce qui représente une augmentation de 43,83 %. Il constate encore que la pêche fut un appoint précieux pour le ravitaillement du pays durant la guerre et que le rendement de nos rivières, de l'avis d'experts, pourrait être porté de 2000 tonnes à 10 000 tonnes par une exploitation rationnelle.

Mais la cause principale du faible rendement de notre pisciculture est avant tout la pollution et l'empoisonnement réguliers de nos cours d'eau. Dans le Jura, en particulier, la situation devient véritablement catastrophique.

Lors de la session de septembre dernier, on apprenait par la voie des journaux qu'un nouvel et grave empoisonnement venait de se produire entre Courfaivre et Bellerive-Soyhières, soit sur 12 kilomètres, causant des dommages considérables. C'était le quatrième empoisonnement grave dans le Jura cette année. Il y en eut un dans la Suze, deux dans la Birse, à Reconvilier et à Moutier, et un dans la Sorne. Dans ce dernier cas, les experts estiment que 8000 grandes truites ont péri et il y a lieu d'ajouter à ce chiffre le menu poisson.

Depuis 1940, la Sorne a subi 9 empoisonnements:

en 1940, empoisonnement complet de Bassecourt à Courtételle, longueur approximative: 8 km;
septembre 1941, empoisonnement complet de Bassecourt à Undervelier, longueur approximative: 4 km.
13 octobre 1942, empoisonnement complet de Bassecourt à Courtételle, longueur approximative: 8 km.
20 janvier 1942, empoisonnement complet de Courfaivre à Courtételle, longueur approximative: 2 km.
13 avril 1942, empoisonnement complet de Bassecourt à Courtételle, longueur approximative: 5 km.
14 août 1942, empoisonnement complet de Bassecourt à Courtételle, longueur approximative: 6 km.
18 avril 1943, empoisonnement complet de Bassecourt à Courtételle, longueur approximative: 6 km.
28 septembre 1943, empoisonnement complet de Bassecourt à Courtételle, longueur approximative: 6 km.
1er septembre 1945, empoisonnement complet de Courfaivre à Bellerive, longueur approximative: 12 km.

D'après les calculs de M. l'inspecteur Vouga, de Neuchâtel, chaque empoisonnement de la Sorne correspond à un dommage de fr. 800.— à 1000.— par kilomètre de rivière. Or, depuis 1940, on compte 57 kilomètres de rivière décimés, ce qui représente une perte de fr. 45 600.—.

Il en est de même dans la Birs, où l'on nous signale 4 empoisonnements à Moutier: le 25 août 1942, le 2 juin 1943, le 8 juillet 1945 et le 16 août 1945.

Les diverses sociétés de pêcheurs font tout leur devoir pour assurer le repeuplement des rivières. De 1931 à 1945, la Société des pêcheurs de Bévillard-Malleray a déversé dans la Birse 5775 truitelles et 121 500 alevins, et la Société des pêcheurs de Moutier, de 1939 à 1944, a mis à l'eau 1400 truitelles et 20 000 alevins.

Malgré cela, le dépeuplement de nos rivières s'aggrave constamment et il est temps que le gouvernement, pour sauver notre pisciculture d'un désastre, prenne toutes mesures utiles pour éviter, à l'avenir, la pollution des ceaux par l'évacuation d'acides et de produits chimiques utilisés par nos intreprises industrielles. Un contrôle sévère de toutes les installations d'évacuation s'impose absolument et celles qui ne donnent pas toutes garanties ou qui ne répondent pas aux exigences modernes devront être reconstruites. L'action énergique du gouvernement est nécessaire. Ces installations sont généralement très coûteuses, mais nous savons que nos industriels sont en état, à l'heure actuelle, de supporter ces frais.

La loi concernant la pisciculture sera soumise prochainement au Grand Conseil. Nous sommes d'accord, en principe, avec l'augmentation des patentes, puisque ces suppléments seront consacrés au développement de la pisciculture. Mais à notre avis, toutes dépenses futures pour le repeuplement de nos rivières sont absolument inutiles tant que les causes principales du dépeuplement, l'empoisonnement régulier et la pollution des eaux, ne seront pas définitivement éliminées. Sinon, ce serait purement et simplement de l'agent jeté à la rivière.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will im Verlaufe der Antwort dem Motionär auch noch darstellen, dass gelegentlich Personen mit vertauschten Rollen erscheinen.

Alles was Herr Willemain sagt, ist bekannt. Es gibt viele Fischvergiftungen. Die Zeitungen unterhalten darüber. In den Geschäftsberichten der Forstdirektion werden Jahr für Jahr bezügliche Angaben gemacht. Die Ursachen sind bekannt. Sie wurden hier wiederholt dargelegt. Ich habe das Tagblatt des Grossen Rates nachgeschaut; darin steht viel über Gewässerverunreinigung. Weil ich vorläufig noch nicht zu den «Wiederkäuern» gehöre, muss ich mir Disziplin auferlegen und kann nicht alles wiederholen, was im Ratssaal schon gesagt wurde. Vor zirka sieben Jahren habe ich einmal ein Zitat Bismarcks gebraucht: «Das Parlament ist der Ort der Wiederholungen.» Der damalige Präsident sagte, das stimme nicht für den Grossen Rat. Schon manchmal habe ich gedacht, wenn er heute zuhören könnte, würde er mich nicht apostrophieren, ohne zum mindesten zu erröten.

Die Zahl der Fabrikanlagen nimmt ständig zu. Die Ortschaften werden grösser und brauchen Kanalisationen. Dadurch wird die Menge der Abwässer grösser. Diese werden in grössere und kleinere Flüsse, eventuell in kleine Bäche geleitet. Wenn der Wasserstand im Sommer bedeutend zurückgeht, wie das in den letzten vier Jahren der Fall war, wird

die Gefahr von Vergiftungen und Schädigungen der Fischbestände entsprechend grösser.

Weiter ist richtig, was hier wiederholt gesagt wurde, es müsse eine Reinigung der Gewässer erfolgen, das heisst die Abwasserbeseitigung könne nicht mehr so fortgesetzt werden wie in der Vergangenheit, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die Fische, sondern auch wegen der Trinkwasserversorgung und aus andern hygienischen Gründen (Mücken, Gestank). Das Ziel ist die Klärung der Abwässer. Ich habe mich immer gefreut, wenn jemand sich zum Sprecher der stummen Kreaturen gemacht hat und möchte wiederholen, dass wir in der Forstdirektion zur Behebung der Misstände machen, was unter den momentanen Verhältnissen möglich ist. Die Sache ist nicht so einfach, wie es in der Motion steht. Wenn ich sie wörtlich ausführen würde, müssten alle Fabriken schliessen, soweit sie Abwässer in die Flüsse leiten. Sie können sich beim Direktor des Innern erkundigen, was entstehen müsste, wenn man z. B. der Fabrik v. Roll in Choindez verbieten wollte, Abwasser in die Birs zu leiten oder dort ihre Bohnerze zu waschen. Wenn man an einem Ort zur Wahrung der Fischereiinteressen zugreift, kommen die Herren Gemeinderäte und Gemeindeschreiber nach Bern und fragen, ob man nicht beurteilen könne, was wichtiger sei, so und so viele Arbeiter zu beschäftigen, oder einseitig die Fischereiinteressen zu wahren zum Schaden der Volkswirtschaft. Das ist die Gegenrede. Darum kann man nicht einfach sagen: «Die Regierung wird deshalb alle wirksamen und energischen Massnahmen treffen, um in Zukunft die Verunreinigung der Gewässer durch Ausleerung von Säuren und chemischen Produkten zu verhindern.» Gerade jetzt läuft ein Prozess. Einem Arbeiter ist ein Malheur passiert. Er hat aus Unachtsamkeit Säure in den Bach laufen lassen. Nun lehnt die Fabrik die Haftpflicht gegenüber der Fischerei ab. Die Sache kam vor das Gericht. Eine Reihe von Bürgern kamen zu mir und sagten, das sei ein braver Mann, den müsse man laufen lassen, das sei ihm nun einmal passiert. Natürlich ist das passiert. Aber ich greife den Fall heraus, um die Wirklichkeit zu zeigen. Hier im Saale kann man solche Dinge verlangen, wie sie die Motion enthält, aber die Wirklichkeit braucht eine Aussöhnung der Interessen zwischen den Industrieanlagen und der Fischerei. Das ist ein langer Weg.

Es ist nicht das erste Mal, dass der Rat eine Motion annimmt über die Abwasserfrage. Ich erinnere daran, dass Herr Kästli am 9. November 1942 eine Interpellation stellte. Dazumal hat ihm der Baudirektor geantwortet. Ich will die Antwort nicht wiederholen. — Am 30. Mai 1944 stellte Herr Hubacher auch eine Motion und er hat in einem längeren Exposé die Sachlage dargestellt und unter anderem gesagt, die Stadt Bern habe ein Projekt, dessen Ausführung aber 12 bis 15 Millionen Franken koste. Man kann also nicht einfach befehlen, Herr Willemain, und so schwere Fragen nicht nur mit Energie lösen wollen. Damals hat der Baudirektor geantwortet und die Motion entgegengenommen.

Die rechtliche Grundlage: Es besteht das Gesetz des Bundes über die Fischerei vom Jahre 1888 und eine Verordnung vom Jahre 1925. Die Verordnung wurde in keinem Kanton gehandhabt, weil darin die rechtliche Seite nicht abgeklärt ist. Nun ist im bernischen Fischereigesetz ein Passus, der inhaltlich ungefähr das wiedergibt, was das Bundesgesetz vom Jahre 1888 enthält. Aber gerade die Erfahrungen der Forstdirektion gehen dahin, dass man damit nicht auskommt. Darum antwortete der Baudirektor, es brauche ein Spezialgesetz. Nun machte die Forstdirektion zum Entwurf eines Spezialgesetzes über Nutzung der Gewässer Vorschläge. Der Baudirektor sagte aber mit Zustimmung der grossrätlichen Kommission, das sei etwas ganz anderes. Man könne die Abwasserreinigung nicht mit einem Gesetz über Nutzung der Gewässer verbinden, sondern es brauche ein besonderes Spezialgesetz. Nun wird es sich zuerst darum handeln, dass das Gesetz über Nutzbarmachung der Wasserkräfte durchberaten und vom Volk angenommen wird. Dann ist der Baudirektor bereit, das Spezialgesetz über die Reinigung der Abwässer vorzubereiten.

Ich wiederhole das alles, damit man nicht meint, man könne diese Geschichte vom Standpunkt der Fischerei aus erledigen, denn die Baudirektion ist zuständig für die Ueberwachung der Gewässer und alle damit zusammenhängenden Massnahmen. Die Fischer sind nur ein kleiner Teil der Wasserinteressenten. Es kommen die Fabrikinteressen hinzu. Die widerstrebenden Interessen kann man nicht mit einer Motion ausgleichen, sondern dazu braucht es eine lange und umfangreiche Vorarbeit. Wer also weiter Fragen stellen will über die Abwässerreinigung, den möchte ich bitten, sich an die Baudirektion zu wenden, denn dort laufen primär die Fäden zusammen. Wir melden ihr laufend die Wünsche in bezug auf die Fischerei, damit sie diese Gedanken in das Abwassergesetz einbauen kann.

Soviel über das Grundsätzliche. Nun kann man sich vorstellen, dass weitere solche Vorstösse kommen. Aber ich erspare es mir, wiederholt zu antworten. Darum möchte ich Ihnen allgemein zurufen: «Motionäre aller Gewässer des Kantons Bern vereinigt Euch!»

Herr Willemain, die Geschichte hat eine besondere Seite. Ich erinnere daran, indem ich den Prospekt der Perfecta zeige. Was hat das mit der Geschichte zu tun? Da ist kein Grossrat verwickelt, höchstens der Gemeindeschreiber von Courroux. Man sagte mir seinerzeit, die Perfecta müsse absolut nach Courroux kommen, denn das sei eine grosse Gemeinde und sie habe keine Fabrik. In dem Prospekt steht nichts, dass der Gemeinderat oder der Gemeindeschreiber von Courroux gesagt hätte, die Fabrik dürfe keine Abwässer in die Birs leiten. Ich möchte deshalb Herrn Willemain bitten, beim Bau dafür zu sorgen, dass zu den bisherigen Sündern im Fischereihimmel nicht ein neuer entsteht, sonst haben die Fische in der Birs nicht mehr die gleiche Hochachtung vor Ihnen. — Nun gebe ich zu, wenn man Grossrat und Gemeindeschreiber ist, ist es nicht so leicht, alle Interessen zu verbinden. (**Zwischenruf:** Er ist Gemeindepräsident) — das ändert nichts, sondern macht die Sache noch viel interessanter. Jedenfalls habe ich die Unterschrift von Herrn Willemain in den Akten gesehen, und deshalb stelle ich eine Gegenmotion: Sorgen Sie dafür, dass die Perfecta nicht auch noch Abwässer in die Birs leitet, sonst müssten wir Ihnen die Motion eingerahmt zustellen

und dann käme das Dichterwort zur Anwendung: «Zur Rechten und zur Linken sah man einen halben Türken heruntersinken».

Ich habe das Beispiel herausgegriffen, um zu veranlassen, dass allen neu entstehenden Fabriken die Pflicht der Abwässersäuberung überbunden werde. Das ist eine praktische Lösung. — Herr Willemain, da ich Sie auf Wunsch Ihrer Kameraden vom Gemeindeschreiber zum Präsidenten befördern muss, möchte ich Ihnen sagen, da Sie noch ein Spital bauen oder umbauen wollen, dass auch die Spitäler Giftstoffe ableiten, die den Fischen nicht gut tun. Sorgen Sie in dem Zusammenhang dafür, dass diese Abwässer gereinigt in die Birs laufen. Wenn Sie das alles tun, dann nehme ich Ihre Motion gerne entgegen, indem ich sie dem Baudirektor gratis und franko zustelle zur Berücksichtigung im neuen Gesetz über die Abwässerverunreinigung.

Präsident. Die Motion ist nicht bestritten. Will Herr Chavanne eine Erklärung abgeben? Es ist dies nicht der Fall.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . . . . Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Stettler (Lindental) und Mitunterzeichner betreffend vermehrte Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

(Siehe Seite 470 hievor.)

Stettler (Lindental). Ich habe mein Postulat vom 4. September 1945 ziemlich ausführlich gehalten. Ich kann dafür in der Begründung sehr kurz sein. Es geht nicht darum, den Staat zugunsten der Landwirtschaft zu Ader zu lassen, sondern ich möchte dazu beitragen, dass in der Zukunft der Kartoffelkäfer mit mehr Erfolg als bisanhin bekämpft werden kann. Nach dem Staatsverwaltungsbericht hat man im Jahre 1943 4970 Herde auf dem Gebiet des Kantons festgestellt, im Jahre 1944 zeigten sich 6982 Herde. Im letzten Sommer wurde nicht mehr die Anzahl Herde festgestellt, sondern das Kantonsgebiet eingeteilt in sehr stark, weniger stark und schwach befallene Gebiete. Immerhin ist allen Ernstes damit zu rechnen, dass im kommenden Jahr die Kartoffelkulturen im Kanton ziemlich restlos gespritzt werden müssen. Bei Verwendung von Kalkarseniat belaufen sich die Kosten für das Spritzmittel bei einmaliger Bespritzung auf zirka Fr. 20. — pro Hektare. Spritzen wir aber mit Gesarol, beträgt der Aufwand über Fr. 40. —. Im letzten Sommer, als der Käfer sehr früh auftrat, zeigte es sich, dass man vielfach mit der einmaligen Bespritzung nicht durchkam, dass man zwei- oder sogar dreimal spritzen musste. In der Regel wird eine zweite Bespritzung genügen. Zu den genannten Kosten kommen noch Brennstoffverbrauch und Spritzenentschädigung.

Im letzten Sommer stand im Verhältnis zum Bedarf nur wenig Kalkarseniat zur Verfügung. In unserer Gegend war die praktische Auswirkung die, dass in den tieferen Lagen, wo eigentlich noch verhältnismässig grosse Betriebe vorhanden sind, zur Hauptsache mit Arsen gespritzt werden konnte, währenddem in höheren Lagen, wo der Käfer etwas später auftrat, ziemlich restlos Gesarol verwendet werden musste. Ich habe selber gesehen, dass kleinere Bauern in Berglagen ganz erhebliche Beträge auslegen mussten.

Zwei Tage nach Einreichung des Postulates konnte man aus der Presse entnehmen, dass der Bundesrat eine kleine Anfrage, die in der gleichen Richtung lief, abschlägig beschieden hat mit der Begründung, die Kosten für die Käferbekämpfung wurden durch höhere Erträge aufgewogen. Jahrzehntelange Erfahrungen zeigen, dass das bei frühen und mittelfrühen Sorten zutrifft, sofern man ein Kupfermittel beimischt und damit das Auftreten der Brut verhindert. Anders ist es mit den späten Sorten. Ich denke vor allem an die Sorte Ackersegen, die über die Kriegszeit zur Landesversorgung mit Kartoffeln entscheidend beigetragen hat, für die der Preis aber tiefer angesetzt ist. Diese Sorte ist nicht anfällig gegen die Brut. Da muss die Bespritzung ausschliesslich vorgenommen werden, um den Käfer als solchen zu bekämpfen. Die Arbeit wird besonders erschwert, weil die Sorte sehr grosse Stauden bildet. Wenn die Stauden 1 Meter hoch sind, ist es manchmal fast nicht mehr möglich, die Bekämpfung mit Motorspritzen durchzuführen. Gerade dort tritt der Käfer noch im späteren Sommer auf, so dass die Bekämpfung noch durchgeführt werden sollte.

Wenn wir den Kartoffelkäfer mit Erfolg bekämpfen wollen, ist eine vermehrte Nachkontrolle unumgänglich. Da sich die Arbeiten im Sommer häufen, wird die Nachkontrolle nicht überall mit der nötigen Gründlichkeit durchgeführt. Im Frühjahr und Vorsommer wird der Sache alle Beachtung geschenkt, aber wenn es gegen die Getreideernte geht, findet man für die Kontrolle die Zeit fast nicht mehr, und doch ist vermehrte Nachkontrolle unumgänglich, wenn man den Käfer ernsthaft bekämpfen will. Die Leute sollten für die Zeit entschädigt werden. Den Gemeinden werden dadurch vermehrte Auslagen erwachsen. Eine wenigstens teilweise Rückvergütung durch Bund und Kanton wäre dringend wünschbar.

Ich möchte den Landwirtschaftsdirektor bitten, er möge im Sinne meines Postulates wenn nötig auch noch bei der Bundesbehörde erneut vorstellig werden und empfehle das Postulat zur Annahme.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den Fischen kommen die Käfer. Ich erwarte noch einen dritten Vorstoss für die Vögel, damit die ganze Zoologie, die von der Direktion der Forsten und der Landwirtschaft betreut wird, im richtigen Licht erscheint. Zum Postulat des Herrn Stettler ist folgendes zu sagen: Im Geschäftsbericht für das Jahr 1944 steht, dass der Koloradokäfer in den letzten Jahren stark aufgetreten ist. Am stärksten war die Invasion im Sommer 1945. Ob das Wetter eine Rolle spielte, weiss ich nicht; das Frühjahr war bekanntlich abnormal heiss und trocken. Man sagt, der Koloradokäfer komme von Westen her bei warmen Lüften über die Grenze. Daneben ist er schon im Boden, so dass praktisch der ganze Jura und das

Mittelland verseucht sind. Wie sich die Geschichte weiter entwickelt, wissen wir nicht. Herr Stettler hat mit Recht gesagt, man habe den Käfer im letzten Sommer nicht gut bekämpfen können. Warum? Man hatte zu wenig Gift, das ist das Kalkarseniat. Man musste Ersatz verwenden. Ich habe das in der Septembersession ausgeführt. Es wurde Gesarol verwendet. Damit kann man den Käfer zwar auch bekämpfen, aber weniger gut. Das Gesarol tötet die Brut, aber nicht das ausgewachsene Insekt. Das Arseniat tötet intern durch Vergiftung. Alle derartigen Schädlinge werden damit zerstört.

Gesarol kostet Fr. 3.90 die Büchse. Das macht bei einmaliger Bespritzung und mit einprozentiger Brühe pro Juchart allein für den Giftstoff Franken 15.60. Arseniat ist wirksamer und kostet pro Büchse nur Fr. 1.65, also ist es mehr als doppelt so vorteilhaft, sowohl in bezug auf den Preis wie auf die Auswirkung. Der Giftstoff für 1 Juchart kostet Fr. 6.40. Im Jahre 1946 wird wieder genügend Arseniat zur Verfügung stehen, so dass das Spritzen bedeutend billiger sein wird.

Die Subventionierung ist auch beim Bund anhängig gemacht worden. Mit Beschluss vom 5. September 1945 lehnt der Bundesrat eine Unterstützung der Bespritzung ab, weil künftig genügend Arseniat zur Verfügung stehen werde und daher das Bespritzen billiger zu stehen komme als bisanhin. Ferner mache es sich bezahlt, wenigstens bei den frühen Sorten. Herr Stettler hat vorhin ausgeführt, dass das bei den späten Sorten weniger der Fall sei. Eine Differenzierung kann man natürlich bei der Unterstützung nicht vornehmen. Das wäre zu kompliziert. Wir müssen auf einfache administrative Massnahmen tendieren; denn für die Leute ist heute alles zu kompliziert geworden. Wenn die Leute bei komplizierten Massnahmen auf ihre Schreiben infolge Arbeitsüberhäufung nicht sofort Antwort erhalten, gibt es viel Unwillen.

Der Bund hat also auf eine Interpellation hin die Subventionierung abgelehnt. Soll also der Kanton allein etwas vorkehren? Kein anderer Kanton tut vorläufig etwas. Im Kanton Bern wurden im Jahre 1945 zirka 22000 ha Kartoffeln angebaut. Wenn man pro Hektare 12 Büchsen braucht und diese mit nur Fr. 1.— subventioniert, kostet das Fr. 264000.—. Sie sehen, das geht sofort in hohe Beträge.

Ich möchte Herrn Stettler sagen, dass wir sein Postulat entgegennehmen. Vielleicht kommt der Bund auf seinen Beschluss zurück. Wenn er für die Bekämpfung der Kartoffelschädlinge Mittel zur Verfügung stellt, wird auch der Kanton mitmachen können. Für den Kanton allein ist dies nicht vorgesehen, es sei denn, man verständige sich mit andern Kantonen, damit diese gleich vorgehen. Das ist nötig zur Wirksamkeit der Bekämpfung (Flug). Schliesslich sollte der Kartoffelpreis so bemessen werden, dass damit auch die Schädlingsbekämpfungskosten gedeckt sind. Das sage ich als grundsätzliche Erwägung, sonst geraten wir in der Zukunft auf gewisse Abwege, wenn es sich darum handelt, dass die eidgenössischen Räte die Landwirtschaft in der Nachkriegszeit sicherstellen, auf Grund der Zusicherung, dass 300000 ha Ackerfläche bleiben sollen. Ich nehme das Postulat auf alle Fälle entgegen und erkläre: Wenn es gelingt, dass der Bund Mittel gibt, werden wir ohne Weiteres parallel vorgehen und das Spritzen weiter verbilligen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Postulat des Herrn Grossrat Kunz (Wiedlisbach) über Rodungen der Burgergemeinde Wiedlisbach.

(Siehe Seite 609 hievor.)

Kunz (Wiedlisbach). Die Gemeinde Wiedlisbach will die Rodung des genannten Waldstückes nicht aus Renitenz unterlassen. Sie musste im Jahre 1943 einen Eschenbestand im besten Wachstum umlegen. Sie tat das ohne Widerwillen, obwohl sie in der Burgergemeinde auf starke Opposition stiess. Sie war erstaunt, als sie am 2. Januar 1945 neuerdings eine Aufforderung erhielt, einen Rottannenbestand von 3540 m² im besten Wachstum auszuroden. Sie glaubte annehmen zu dürfen, dass die Rodung von privater Seite angeregt worden sei. Wegen einer Juchart sollte man dort nicht roden müssen. Am 15. Januar 1945 reichte Oberförster Tschumi beim Forstmeister Fankhauser begründeten Protest ein. Der Rottannenbestand hat in Brusthöhe einen Durchmesser von 22 bis 50 cm. Der jährliche Holzzuwachs macht 2,3 % aus, was in unserer Gegend ein Maximum bedeutet. Es wäre also ein Frevel, einen Waldbestand im besten Wachstum umzulegen. Am 16. Januar antwortete Forstmeister Fankhauser auf die Einsprache, er sei nicht zuständig, kompetent sei die Forstdirektion und der Regierungsrat. Dieser verlangte vom Forstamt von Wiedlisbach einen genauen Beschrieb über den Bestand des Holzes. Das hat Oberförster Tschumi gemacht und den Verlust durch den vorzeitigen Holzschlag berechnet. In der Klasse 18 bis 30 cm Durchmesser auf Brusthöhe stehen 56 Bäume; der Verlust macht 25 m³ zu Fr. 7.— gleich Fr. 175.—. 83 Stück haben 30 bis 40 cm Durchmesser; der Verlust beträgt 83 m³ zu Fr. 5.— gleich Fr. 415.—. In der Klasse 40 bis 50 cm beträgt der Verlust 57 m³ zu Fr. 3.— ergibt Fr. 171.—. Bei Bäumen mit über 50 cm Durchmesser kann man den Schaden nicht berechnen, weil diese schon als Nutzholz verwertet werden können. Der Schaden beträgt also total Fr. 761.—. Gemäss Schreiben des Regierungsrates vom 2. Februar hätte das Land schon gerodet sein sollen, um für das Frühjahr 1945 bereitgestellt zu werden. Frühzeitig, schon am 15. Februar erhob der Burgerrat noch einmal Einsprache gegen die Zwangsrodung mit der Begründung, die ich erwähnt habe. Im Burgerrat glaubte man, die Angelegenheit sei erledigt, bis sich am 15. August die Rekursbehörde anmeldete. Bei der Besichtigung am 27. August protestierte der Burgerrat neuerdings gegen die Rodung.

Ich möchte hierzu meine persönliche Auffassung bekannt geben. Zu den Fr. 761.— kommen die Rodungskosten im Betrag von rund Fr. 2500.—, inklusive Bereitstellung des Landes. Die unumgängliche Drainage würde auch noch zirka Fran-

ken 1800.— kosten. Der Landankauf muss mit Fr. 1800.— angesetzt werden. Die Jucharte käme damit auf rund Fr. 7000.— zu stehen, oder der Pachtzins auf Fr. 280.—. Damit hätte man noch lange kein hochwertiges Kulturland, weil die Halde bis zu 20 % Steigung aufweist. Zudem liegt das Stück Land 3/4 Stunden vom Dorf Wiedlisbach entfernt. Das Land müsste daher auswärts verpachtet werden. Es käme nur die Gemeinde Attiswil in Frage. Unsere Bürgergemeinde wäre an diese Landwirte ausgeliefert, indem sie den Preis machen würden.

Im Namen der Gemeinde Wiedlisbach möchte ich die Regierung, und besonders den Forstdirektor höflich ersuchen, von der Rodung Umgang zu nehmen und hoffe, er werde dem Wunsche nachkommen.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich komme in Versuchung, verschiedene Worte des Herrn Kunz zu beleuchten, aber das könnte zu lange dauern, und ich möchte meine Ausführungen sehr kurz halten. Herr Kunz hat in der unbedeutenden Sache grosses Geschütz aufgefahren. Es dreht sich in der Gemeinde Wiedlisbach um die Rodung einer Jucharte Wald, die keilförmig ins Ackerland stösst. Sie hat das Pech, der Burgergemeinde zu gehören. Diese hat nur 170 ha Wald. Aus dem Grunde sagt Herr Grossrat Kunz, der Regierungsrat solle nicht auf der Rodung bestehen. Wir haben nie aus eigenem Antrieb gerodet, sondern sind dazu veranlasst worden. Das ist hinlänglich bekannt. Herrn Kunz möchte ich sagen, dass ich das Postulat entgegennehmen kann; denn als er sprach, kam mir der Vers in den Sinn: Oeffnet weit die Fenster, öffnet weit die Tür. — Der Weg ist unserseits offen zu dem, was er erreichen will. Aber der Entscheid liegt nicht bei uns, das ist der Unterschied. Er liegt bei der eidgenössischen Rekurskommission, und diese hat meines Wissens noch nicht entschieden. Sie hat eine Besichtigung vorgenommen. Wir warten ihren Entscheid ab. Wenn sie positiv entscheidet, ist immer noch ein Weg offen. Dann bin ich bereit, Ihre Begründung Herrn Bundesrat Stampfli zu senden. Er hat so viel Sympathie für die Gegend von Wangen, dass er vielleicht ausnahmsweise ein Einsehen hat und die Burgergemeinde Wiedlisbach von der Rodung dieser einen Juchart Wald erlöst. Eventuell kann die Gemeinde einen Gegenvorschlag machen. Ich möchte das Postulat entgegennehmen und schauen, was in dieser Ecke des Landes weiter gehen soll.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . . Mehrheit.

Interpellation des Herrn Willemain über Brennholzverkäufe durch das Forstamt Delsberg.

(Siehe Seite 530 hievor.)

M. **Willemain.** Lors des dernières ventes de bois des forêts de l'Etat, on a exigé, dans le district de Delémont, le paiement anticipé, ce qui est contraite à tous les usages commerciaux établis. Voici la circulaire adressée aux clients de l'Etat à ce sujet: « J'ai l'avantage de vous aviser que le bulletin de vente, pour le bois de feu que vous avez acheté à l'Etat de Berne et provenant de la forêt domaniale de l'Envers de Folpotat, est déposé à la recette du district de Delémont, où il est à votre disposition jusqu'au 30 juin 1945. Il vous est loisible de retirer ce bulletin contre paiement de la somme de: x francs, qui représente la valeur du bois acheté. Si le bulletin de vente n'a pas été retiré jusqu'à la date indiquée, la vente est annulée et je disposerai du bois. Le numéro des stères figure sur le bulletin. Pour tous autres renseignements, veuillez vous adresser au garde-forestier. P. S. Le bois ne pourra être livré qu'après avoir été payé. »

Ce procédé empêche bon nombre de nos citoyens ayant des revenus modestes de s'approvisionner en bois de feu auprès de l'Etat, en raison du manque de fonds. L'Office forestier de Delémont a même lancé des avis de poursuite et est allé jusqu'à la saisie. Il y a là un manque notoire d'égards vis-à-vis de citoyens qui ont accompli tout leur devoir durant la guerre.

Le gouvernement est-il au courant de ces procédés et n'est-il pas d'avis qu'il y a lieu de modifier les méthodes de l'Office forestier de Delémont?

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Herrn Grossrat Willemain, den ich als Gemeindeschreiber misshandelt habe und jetzt als Gemeindepräsident um so mehr anerkennen will, antworten, dass seine Ausführungen für mich nicht neu sind. Kein anderer als Herr Voisard hat am 14. Mai 1941 hier feierlich dasselbe verkündet, was wir soeben gehört haben. Ich werde dasselbe wieder antworten, was im Tagblatt des Grossen Rates steht, denn doppelt genäht hält besser. Zunächst möchte ich Herrn Willemain antworten, dass das Forstamt Delsberg aus den Staatswäldern einen ganz kleinen Teil des Holzes liefert, das heute dort auf den Markt kommt. Es dreht sich um 6 bis 8 %. Also sind etwa 90 % Hölzer aus andern Wäldern, vorab aus den Burgerwaldungen Delsberg und Umgebung. Es ist also niemand für seine Holzbezüge auf die Staatswaldungen angewiesen. Heute ist Staatsholz begehrt, nicht weil es billiger, sondern weil es gut aufgerüstet ist. Weil nicht alle Interessenten beliefert werden können, gibt es Reibereien. Dann geht man zu einem Grossrat und sagt: « Du machst Dich berühmt, wenn Du das im Grossen Rat bringst ». Dann streitet man sich mit dem Regierungsrat darüber. Dann braucht der Regierungsrat einen Bericht des Forstamtes, den habe ich hier, aber der deckt sich nicht mit dem, was Herr Willemain sagt. Dann muss ich zwischen seinen Aussagen und den Ausführungen des Forstamtes einen Weg finden, wobei ich nicht weiss, ob ich hängen bleibe. Ich gebe damit Herrn Willemain Gelegenheit, etwas aus meiner Antwort herauszusuchen, daran festzuhalten und dann zu sagen, das stimme alles nicht.

Selbstverständlich gibt die Forstdirektion über Holzverkäufe allgemeine Weisungen heraus. Diese sind vorhanden. Noch vor kurzer Zeit haben wir sie erneuert. Ich habe sie hier, aber es würde zu

weit führen, sie abzulesen. Wenn in 19 Forstämtern und 500 Gemeinden sich zwei Interessenten nicht verstehen wollen, kann das keine allgemeine Weisung verhindern. Man muss letzten Endes an die Vernunft und den guten Willen appellieren, sonst schaut nichts heraus. Darum muss man eine Lösung nicht zu weit suchen, sondern das Primäre ist der Wille zur Verständigung. An den möchte ich appellieren.

Die Instruktionen für Brennholzverkauf lauten einfach: Barzahlung mit 2 % Skonto. Wer nicht bar zahlen will, muss Bürgen stellen. — Das geht in 17 Forstkreisen ohne Friktionen vor sich; in Pruntrut und Delsberg sind periodisch Streitigkeiten wegen der Holzlieferung vorhanden. Aus allen andern Kreisen ist seit den 15 Jahren, da ich Forstdirektor bin, keine Klage eingegangen. Die Weisung ist absolut klar. Nun kommt eine Komplikation durch den Rationierungsschein. Den gibt die Brennholzstelle heraus. Kommt jemand auf das Forstamt ohne Schein, so wird er zuerst an die Brennholzstelle gewiesen, um ihn zu beschaffen, sonst kann kein Holz zugeteilt werden. Dadurch entsteht eine kleine Reibung. In den Fragenkomplex der Holzlieferung Delsberg ist eine Frau verwickelt, darum will ich nicht weiter in die Details eintreten und den Bericht nur ganz summarisch erwähnen.

Jetzt kommt eine zweite Frage. Es wird keine Vorauszahlung verlangt und eine solche soll nicht verlangt werden. Aber wenn die Leute aufgeregt werden und reklamieren, wird eben gesagt, Vorauszahlung sei Vorschrift. «Quand on veut battre un chien, on trouve toujours le bâton.» Im Anschluss an die Interpellation Voisard wurde die jetzige Formulierung geschaffen, und dann sagte man, sie sei klar. Jetzt ist es in Delsberg wieder nicht klar.

Herr Willemain sagt in seiner Interpellation weiter, wenn Holz zugeteilt werde und man den Rationierungsschein nicht innert 30 Tagen einlöse, so verfüge das Forstamt in aller Brutalität über das Holz. Wenn jemand das Holz nicht mehr will, muss man darüber verfügen, weil es sonst schwarz wird. Wenn der Staat schwarzes Holz in den Handel gibt, gibt es Schwarzhandel. Dem dürfen wir uns nicht aussetzen. Nach einer bestimmten Frist muss über zugeteiltes Holz, wenn es nicht abgenommen wird, weiter verfügt werden. Eine andere Lösung finde ich nicht. Vielleicht kann mir jemand helfen, eine bessere Lösung zu finden. Das Prinzip muss gewahrt bleiben. Wenn jemand aus Gründen, die wir nicht kennen, auf das Holz verzichtet, z. B. anderswo Holz kriegt, oder weniger will, oder Torf kauft, oder Kohlen erhielt, oder umziehen will, so sagt er nichts, wenn er über das Forstamt erbost ist, sondern denkt, der Leiter soll selber schauen, wie er sich zurecht findet. Das muss geordnet sein; denn die Forstwirtschaft ist ein Grossbetrieb in dem man nicht jedem Einzelnen sein «Hölzlein» unter den Arm geben kann.

Die 2 % Skonto wurden auch angegriffen. Man glaubte, das verstosse gegen die Höchstpreise. Es sind aber keine Minimalpreise vorhanden, also ist die Gewährung von Skonto erlaubt.

Wir haben die bezüglichen Weisungen am 18. Oktober erneuert. Jetzt schauen Sie, was das Forstamt macht, aber fragen Sie nicht den Forstdirektor, warum der Eine krumme Spälten, der Andere astloses Holz erhält, der Dritte Holz von der Schattseite, der Vierte solches von der Sonnseite habe; das letztere habe bis zu 500 Kalorien mehr Heizwert. Das können wir nicht ändern, es sei denn, Sie geben uns Kompetenz, bestimmte Wälder zwei- bis dreihundert Meter tiefer zu legen, damit sie mit denen des Mittellandes gleichgeschaltet sind. Das können wir erst, wenn die Atombombe für zivile Zwecke brauchbar ist, und das geht möglicherweise eine Zeitlang.

Ich möchte Sie bitten, mit der Antwort vorlieb zu nehmen. Sie entspricht den Grundtendenzen der Ausführungen des Herrn Willemain. Ich hoffe, es werde im Holzhimmel «Delsberg» dann der Friede wieder einkehren.

Präsident. Das Geschäft ist damit erledigt.

Dekret

über

die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Zingg, Präsident der Wahlprüfungskommission. Namens der Wahlprüfungskommission möchte ich mich zum Dekret über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise wie folgt äussern: Das vorliegende Dekret weist gegenüber dem frühern Dekret nur insofern eine Aenderung auf, als nun die definitive Zahl der Wohnbevölkerung im Entwurf enthalten ist, während im Jahre 1942 auf die provisorischen Ergebnisse der Volkszählung abgestellt werden musste. In bezug auf die Mandate ändert sich gar nichts. Es bleibt hier lediglich die Frage abzuklären, ob dem Amtsbezirk Neuenstadt ein zweiter Vertreter zugestanden werden könnte, wie das der Grosse Rat anlässlich der Behandlung der Angelegenheit durch ein Postulat wünschte. Nachdem die Verhandlungen betreffend Anschluss der Gemeinde Orvin und später der Gemeinde Ligerz an den Amtsbezirk Neuenstadt zu keinem Ergebnis führten und ein Referendum, wonach jedem Amtsbezirk mindestens zwei Vertreter zugestanden werden sollten, natürlich für diesen Einzelfall nicht in Frage kommen kann, hält die Wahlprüfungskommission wie die Regierung dafür, dass zurzeit diesbezüglich nichts vorgekehrt werden könne.

Mit Schreiben vom 6. November dieses Jahres haben die Gemeinden und die politischen Parteien des Amtsbezirkes Neuenstadt an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates ein Gesuch eingereicht, worin sie sich vorerst auf das Postulat vom März 1942 und auf die Antwort des Regierungsrates auf eine Anfrage von Herrn Grossrat Giauque beziehen, worin er erklärt, dass vorerst die Volkszählung des Jahres 1950 abgewartet wer-

den müsse. Am 1. Dezember 1941 wies der Amtsbezirk Neuenstadt 4266 Einwohner auf. Am 31. Oktober dieses Jahres zeigte sich anlässlich einer provisorischen Zählung eine Vermehrung um 57 Einwohner; die Zahl beträgt 4323. Man hat im Amtsbezirk Neuenstadt berechtigte Zweifel, dass sich die Einwohnerzahl in den nächsten 5 Jahren um 177 steigern werde, welche Zahl nötig wäre, um einen zweiten Vertreter in den Grossen Rat abordnen zu können.

Um dennoch die Möglichkeit zu schaffen, dass Neuenstadt zu einer Zweiervertretung im Grossen Rate kommt, schlagen Gemeinden und politische Parteien des Amtsbezirkes Neuenstadt der Regierung zuhanden des Grossen Rates vor, eine Teilung des Amtsbezirkes vorzunehmen, nämlich in Neuenstadt-Stadt und in Neuenstadt-Montagne. Mit dieser Zweiteilung würde die Möglichkeit eines zweiten Sitzes geschaffen. Formell wäre das in Ordnung; aber die Lösung ist sehr gesucht, ganz besonders für den kleinsten Amtsbezirk des Kantons. Die Wahlprüfungskommission ist der Auffassung, dass diese Lösung im Kanton Präzedenzfälle schaffen könnte, und dass deshalb mit der Angelegenheit bis zur Volkszählung 1950 zugewartet werden solle. Der Grossratssaal zählt 194 Sitze; eventuell muss im Jahre 1950 die Wahlziffer erhöht werden. Dann könnte es vorkommen, dass auch die Amtsbezirke Saanen und Oberhasli von 2 auf 1 Vertreter zurückfallen. Dann wäre allerdings der Moment zur Abänderung des Wahlgesetzes da, um jedem Amtsbezirk mindestens 2 Vertreter zu sichern.

Gestützt hierauf möchte ich Ihnen namens der Wahlprüfungskommission beantragen, das Gesuch der Gemeinden und politischen Parteien des Amtsbezirkes Neuenstadt abzulehnen und das vorliegende Dekret zu genehmigen.

Stähli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin vollständig von den Ausführungen des Berichterstatters überzeugt und will den guten Eindruck nicht durch eine Boshaftigkeit herabsetzen.

M. **Giauque.** Il est regrettable que le gouvernement et la Commission du contrôle des pouvoirs aient refusé la résolution qui leur a été soumise et qui avait été prise par une assemblée des autorités et des représentants des divers partis politiques du district de Neuveville.

Lors de la revision de la Constitution cantonale, en 1938, une grande erreur a été commise. L'art. 19, dans sa forme primitive, prévoyait la nomination de 2 représentants au minimum par district, mais le texte définitif de cet article ne fait plus mention de ce minimum.

En temps voulu, j'avais déjà informé le gouvernement et la Commission de l'inconvénient qui en résulterait pour le district de Neuveville, mais il n'a pas été tenu compte de ma remarque. Vous conviendrez, Messieurs, qu'il est tout à fait anormal qu'un district n'ait qu'un représentant, ce qui correspond au système majoritaire et non au système proportionnel. Même dans la plus petite société, le président a un remplaçant. Si le député est empêché d'assister aux sessions, le district n'est pas représenté aux débats.

Le district de Neuveville pourrait facilement être divisé: d'une part la montagne, essentiellement agricole, d'autre part la plaine, avec industrie et vignoble. La mentalité de la population de ces deux régions est très différente et il est difficile à un seul député de donner satisfaction à chacun.

Je demande au gouvernement que la Constitution soit modifiée dans ce sens avant les élections de 1950. Il n'y a aucun espoir que le district compte, lors du recensement de 1950, un nombre d'habitants suffisant pour qu'il ait droit à deux députés. Et même si c'était le cas, ces deux députés ne pourraient être élus qu'en 1954, puisque les élections se feront au printemps de 1950, tandis que le recensement n'aura lieu qu'en décembre de la même année.

Je prie le gouvernement de prendre note de ma requête, espérant qu'il ne répondra pas seulement par la promesse d'examiner le problème, mais par des actes.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über
die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 18 und 19 der Staatsverfassung und Art. 22 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921, sowie die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1941,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

§ 1.

Präsident. Herr Giauque hat bereits zum § 1, Ziffer 19 gesprochen.

Meister. Schon aus der letzten Diskussion wissen Sie, welche Gründe damals dazu geführt haben, dem Amtsbezirk 2 Mandate zu geben. Die Gründe sind heute nicht anders. Es ist am Platze, dass man dem Amtsbezirk engegenkommt. Ich stelle den Antrag, man solle 2 Mandate bewilligen.

Stähli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Anträge zum Dekret gestellt werden, möchte ich die Lage etwas näher beleuchten. Das Wahlgesetz sieht vor, dass in der Regel jeder Amtsbezirk einen Wahlkreis darstellt. Es besteht eine Ausnahme: Der Amtsbezirk Bern

ist in 2 Kreise, Bern-Stadt und Bern-Land zerlegt. — Der Bezirk Neuenstadt macht in einer längeren Eingabe geltend, er habe bis zur letzten Volkszählung 2 Mandate gehabt. Infolge Rückganges der Bevölkerung und Steigerung des Quotienten für die Wahl habe er nur noch 1 Mandat. Das entspreche der Lage deshalb nicht, weil Neuenstadt wohl ein Wahlkreis sei, aber geographisch und wirtschaftlich in zwei Teile zerfalle, das Seeufer mit der Stadt samt dem Rebgebiet von rund 100 ha einerseits und das Plateau von Tessenberg mit den 4 Gemeinden Prêles, Diesse, Nods und Lamboing anderseits. Die Leute verlangen schriftlich und mündlich, man solle ihnen entgegenkommen. Formell kann der Grosse Rat, wenn er will, dem Begehren in der Weise entsprechen, dass er den Amtsbezirk in Neuveville-le-Bas und Neuveville-Montagne zerlegt. In der Kommission und im Regierungsrat wurde gesagt, dass diese Zweiteilung möglicherweise Konsequenzen haben könnte; beispielsweise könnten auch die Amtsbezirke Franches-Montagnes, Oberhasli, Saanen, Obersimmental gelegentlich vor das gleiche Problem gestellt werden. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Kommission, es sei jetzt nicht der Moment, die gesetzliche Regelung abzuändern, sondern der Moment komme bei der Volkszählung im Jahre 1950, weil dann vermutlich der Wahlquotient erhöht werden müsse. Dann wäre vielleicht eine gerechte Lösung darin zu suchen, dass man durch entsprechende Gestaltung des Wahlquotienten jedem Amtsbezirk mindestens 2 Mitglieder zubilligt. Man könnte das z. B. so formulieren, dass ein Bruchteil von über 100 Seelen über den Quotienten hinaus zu einem Mandat berechtigt.

Geissbühler (Liebefeld). Wir haben die Angelegenheit des Wahlkreises Neuenstadt auch in unserer Fraktion behandelt und von der Eingabe der Bürger dieses Kreises Kenntnis erhalten, die glauben, durch Zweiteilung des Amtsbezirkes zu einem zweiten Mandate zu kommen. Es ist sicher begreiflich, wenn sich die Bürger von Neuenstadt für eine stärkere Vertretung einsetzen als das nach dem Dekret der Fall ist. Auf der andern Seite müssen wir uns überlegen, welche Konsequenzen das in den übrigen Wahlbezirken hätte. So könnte beispielsweise der Amtsbezirk Nidau die Zweiteilung in Nidau-Stadt und Nidau-Land verlangen. Jeder Amtsbezirk könnte schliesslich eine solche Zweiteilung verlangen. Der Weg, wie er durch Regierungsrat Stähli gezeigt wurde, ist richtig. Man sollte bis zur Volkszählung von 1950 abwarten und dann im Dekret über die Neueinteilung jedem Amtsbezirk 2 Mandate zubilligen. So kommt man zu einer sauberen und glatten Lösung. Ich möchte im Namen unserer Fraktion beantragen, es sei der Antrag Meister abzulehnen.

Buri. Wir konnten leider in unserer Fraktion zu diesem Geschäft noch nicht Stellung nehmen, haben aber seinerzeit über diese Angelegenheit auch hier im Ratssaale diskutiert. Der Rat war mehrheitlich der Meinung, man sollte mit der Zeit dafür sorgen, dass Amtsbezirke, die auf 1 Vertreter zurückfallen, ein Minimum von 2 Vertretern beibehalten können. Es ist penibel, dass diese Angelegenheit für Neuenstadt von unserer Seite aufgegriffen werden muss, da ein zweiter Vertreter unserer Gruppe in Frage steht. Man sollte das nun nicht parteipolitisch anschauen, sondern das Mitspracherecht einzelner Wahlkreise aufrecht erhalten. Es ist bedauerlich, dass eine Abwanderung in Erscheinung tritt. Wir hoffen, dass früher oder später durch gesetzliche Förderung eine Rückführung der Leute erfolge. In den Amtsbezirken Franches-Montagnes, Oberhasli, Saanen geht es dann nicht um unsere Gruppe. Jeder parteipolitische Anstrich sollte daher weggelassen werden. Im Ständerat sind zum Beispiel die kleineren Kantone weit über das Verhältnis zur Einwohnerzahl der Schweiz hinaus vertreten. Wir haben im Kanton nicht das Zweikammer-System; aber man dürfte den kleinen Amtsbezirken irgendwie entgegenkommen. Den Vorschlag Meister könnte man prüfen und sagen, jeder Amtsbezirk habe 2 Vertreter, oder man zerlegt einen Amtsbezirk. Das wäre bei andern Bezirken neu zu überprüfen. Ich weiss nicht, wie man die Franches-Montagnes gegebenenfalls aufteilen müsste. Wenn man sagt, es werde jedem Amtsbezirk die Wahl zweier Vertreter gestattet, spielen parteipolitische Ueberlegungen keine grosse Rolle. Ich bitte Sie, die Angelegenheit, die von Neuenstadt nicht grundlos aufgegriffen wird, doch näher zu prüfen.

Wenn der Antrag Meister abgelehnt wird, möchte ich beantragen, zu sagen: «19. Wahlkreis Neuenstadt, umfassend die Gebiete der Gemeinde Neuenstadt, 20. Wahlkreis Neuenstadt-Berg, umfassend die und die Gemeinden.»

Es wäre auch möglich, das Dekret jetzt zu behandeln und die Abstimmung erst nächste Woche vorzunehmen. Dann könnte das in den Fraktionen nochmals besprochen werden.

Zingg, Präsident der Wahlprüfungskommission. In der Form ist der Antrag Meister verfassungswidrig. Er beantragt, man solle Neuenstadt einfach 2 Sitze einräumen. Es müsste vorgängig eine Zweiteilung in Neuenstadt-Stadt und Neuenstadt-Berg vorgenommen werden.

Meister. Ich bin damit einverstanden, dass man bis auf weiteres den Amtsbezirk Neuenstadt in zwei Teile teilt. Bis man darauf durch Gesetzesrevision allgemein zurückkommt, wäre die Sache für Neuenstadt geregelt. Für andere Kreise wird sich das Problem nicht vor 1950 stellen; dann kann man es für den Kanton einheitlich lösen.

Präsident. Der formulierte Antrag Buri wäre so zu verstehen, dass man sagen würde: «19. Wahlkreis Neuveville, umfassend die Gemeinde Neuveville, Zahl der Mandate: 1, 20. Wahlkreis Neuenstadt-Berg, umfassend die Gebiete der Gemeinden Prêles, Diesse, Nods und Lamboing, Zahl der Mandate: 1.»

Wird der Antrag gestellt, die Abstimmung hinauszuschieben?

Geissbühler (Liebefeld). Ich empfehle, die Abstimmung über dieses Geschäft bis nächsten Mittwoch oder Donnerstag hinauszuschieben, damit unsere Fraktion am Dienstag nochmals dazu Stellung nehmen kann. Der Antrag, wie er hier eingebracht wurde, ist neu.

Zingg, Präsident der Wahlprüfungskommission. Man kann die Beratung fortsetzen und lediglich die Abstimmung auf nächsten Mittwoch verschieben.

Präsident. Nur bezüglich § 1, Ziffer 19 würde die Abstimmung hinausgeschoben. (Zustimmung.)

Genehmigt, Ziffer 19 zurückgestellt.

Beschluss:

§ 1. Die Wahlen in den Grossen Rat finden in den nachgenannten Wahlkreisen statt:

1. Wahlkreis Aarberg, umfassend den Amtsbezirk Aarberg.
   Wohnbevölkerung: 18 927 Seelen.
   Zahl der Mandate: 5.
2. Wahlkreis Aarwangen, umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.
   Wohnbevölkerung: 31 019 Seelen.
   Zahl der Mandate: 8.
3. Wahlkreis Bern-Stadt, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinde Bern.
   Wohnbevölkerung: 130 331 Seelen.
   Zahl der Mandate: 33.
4. Wahlkreis Bern-Land, umfassend das Gebiet der Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen.
   Wohnbevölkerung: 39 863 Seelen.
   Zahl der Mandate: 10.
5. Wahlkreis Biel, umfassend den Amtsbezirk Biel.
   Wohnbevölkerung: 42 125 Seelen.
   Zahl der Mandate: 11.
6. Wahlkreis Büren, umfassend den Amtsbezirk Büren.
   Wohnbevölkerung: 13 004 Seelen.
   Zahl der Mandate: 4.
7. Wahlkreis Burgdorf, umfassend den Amtsbezirk Burgdorf.
   Wohnbevölkerung: 33 250 Seelen.
   Zahl der Mandate: 9.
8. Wahlkreis Courtelary, umfassend den Amtsbezirk Courtelary.
   Wohnbevölkerung: 21 703 Seelen.
   Zahl der Mandate: 6.
9. Wahlkreis Delémont, umfassend den Amtsbezirk Delémont.
   Wohnbevölkerung: 19 143 Seelen.
   Zahl der Mandate: 5.
10. Wahlkreis Erlach, umfassend den Amtsbezirk Erlach.
    Wohnbevölkerung: 7 990 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
11. Wahlkreis Fraubrunnen, umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen.
    Wohnbevölkerung: 15 192 Seelen.
    Zahl der Mandate: 4.
12. Wahlkreis Franches-Montagnes, umfassend den Amtsbezirk Franches-Montagnes.
    Wohnbevölkerung: 8 339 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
13. Wahlkreis Frutigen, umfassend den Amtsbezirk Frutigen.
    Wohnbevölkerung: 13 960 Seelen.
    Zahl der Mandate: 4.
14. Wahlkreis Interlaken, umfassend den Amtsbezirk Interlaken.
    Wohnbevölkerung: 28 928 Seelen.
    Zahl der Mandate: 8.
15. Wahlkreis Konolfingen, umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.
    Wohnbevölkerung: 33 825 Seelen.
    Zahl der Mandate: 9.
16. Wahlkreis Laufen, umfassend den Amtsbezirk Laufen.
    Wohnbevölkerung: 9 512 Seelen.
    Zahl der Mandate: 3.
17. Wahlkreis Laupen, umfassend den Amtsbezirk Laupen.
    Wohnbevölkerung: 9 293 Seelen.
    Zahl der Mandate: 3.
18. Wahlkreis Moutier, umfassend den Amtsbezirk Moutier.
    Wohnbevölkerung: 24 852 Seelen.
    Zahl der Mandate: 7.
19. Zurückgestellt.
20. Wahlkreis Nidau, umfassend den Amtsbezirk Nidau.
    Wohnbevölkerung: 14 583 Seelen.
    Zahl der Mandate: 4.
21. Wahlkreis Oberhasli, umfassend den Amtsbezirk Oberhasli.
    Wohnbevölkerung: 7 466 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
22. Wahlkreis Porrentruy, umfassend den Amtsbezirk Porrentruy.
    Wohnbevölkerung: 24 263 Seelen.
    Zahl der Mandate: 6.
23. Wahlkreis Saanen, umfassend den Amtsbezirk Saanen.
    Wohnbevölkerung: 5 996 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.
24. Wahlkreis Schwarzenburg, umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg.
    Wohnbevölkerung: 9 673 Seelen.
    Zahl der Mandate: 3.
25. Wahlkreis Seftigen, umfassend den Amtsbezirk Seftigen.
    Wohnbevölkerung: 21 612 Seelen.
    Zahl der Mandate: 6.
26. Wahlkreis Signau, umfassend den Amtsbezirk Signau.
    Wohnbevölkerung: 25 274 Seelen.
    Zahl der Mandate: 7.
27. Wahlkreis Nieder-Simmental, umfassend den Amtsbezirk Nieder-Simmental.
    Wohnbevölkerung: 13 902 Seelen.
    Zahl der Mandate: 4.
28. Wahlkreis Ober-Simmental, umfassend den Amtsbezirk Ober-Simmental.
    Wohnbevölkerung: 7 333 Seelen.
    Zahl der Mandate: 2.

29. Wahlkreis Thun, umfassend den Amtsbezirk Thun.
Wohnbevölkerung: 50 034 Seelen.
Zahl der Mandate: 13.

30. Wahlkreis Trachselwald, umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.
Wohnbevölkerung: 24 178 Seelen.
Zahl der Mandate: 6.

31. Wahlkreis Wangen, umfassend den Amtsbezirk Wangen.
Wohnbevölkerung: 19 080 Seelen.
Zahl der Mandate: 5.

---

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Grossen Rates beträgt demnach 194.

---

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt auf die Gesamterneuerungswahlen des Jahres 1946 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise vom 3. März 1942 aufgehoben.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes unter Zurückstellung von § 1, Ziffer 19 . . . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Jacot und Mitunterzeichner betreffend die Revision des Dekretes vom 22. November 1939 betreffend Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

(Siehe Seite 501 hievor.)

M. **Jacot.** L'art. 77 de la loi sur l'Assistance publique du 28 novembre 1897 stipule, en ses deux premiers alinéas, ce qui suit: «A l'effet de pouvoir allouer des subsides extraordinaires aux communes qui, malgré les subventions prévues par les art. 28 à 53, supportent, pour l'assistance, des charges en disproportion avec celles des autres communes, il sera inscrit au budget un crédit d'au moins francs 200 000. —. Les dispositions seront établies par un décret que le Grand Conseil rendra dans le courant de l'année 1900 au plus tard et qui sera déclaré en vigueur à partir du 1er janvier de la même année.»

Le décret prévu par ces dispositions a été rendu par le Grand Conseil non pas dans le courant de l'année 1900, mais le 26 novembre 1901.

Le 1er alinéa rappelle exactement les termes de l'art. 77 de la loi. L'art. 2 stipule que le montant de ces subsides extraordinaires sera basé en prenant en considération le capital imposable et la contribution de la commune aux frais de l'assistance permanente et de l'assistance temporaire. L'art. 3 établit qu'on se basera sur la contribution communale pour fixer le subside extraordinaire revenant à la commune qui y a droit. L'art. 4 réserve fr. 25 000. — chaque année, sur le crédit extraordinaire, pour venir en aide aux communes en faveur desquelles des circonstances exceptionnelles exigent temporairement des secours spéciaux. Enfin, l'art. 5, qui retiendra plus spécialement notre attention, prescrit que si le crédit de fr. 200 000. — n'est pas entièrement absorbé par les subsides extraordinaires, le solde sera attribué au fonds de secours pour les hôpitaux et établissements de charité.

Le décret, qui porte date du 26 novembre 1901 et dont la durée provisoire avait été fixée à 2 ans, a été abrogé par un nouveau, qu'a rendu le Grand Conseil le 30 novembre 1904. Il a donné à ce décret un caractère définitif. Comme il n'a pas apporté de changements au sujet des dispositions sur lesquelles portera notre intervention, nous ne voyons pas l'utilité de nous y arrêter. Il a duré 35 ans et a été abrogé par un nouveau rendu, le 22 novembre 1939.

Au cours de la discussion sur l'entrée en matière de ce décret, à la séance du 20 novembre 1939, M. le Directeur de l'Assistance a fait un exposé très complet et il a notamment relevé tous les points qui méritaient d'être portés à la connaissanee du Grand Conseil.

A cette occasion, le Directeur de l'Assistance a rappelé que le gouvernement avait estimé que le décret de 1904 ne correspondait plus aux nécessités de l'heure et, en particulier, que la prise en considération des deux seuls facteurs: capital imposable soumis à l'impôt communal et contribution de la commune aux frais de l'assistance permanente et de l'assistance temporaire, ne suffisait pas comme élément d'appréciation pour déterminer si une commune a ou non de lourdes charges d'assistance, lui donnant droit à des subsides extraordinaires.

C'est pourquoi l'art. 2 des deux anciens décrets a été complété par un facteur nouveau, celui de la quotité totale de l'impôt communal. Par contre, sur préavis négatif de la Direction de la Justice, il n'a pas été possible au gouvernement de prendre aussi en considération les charges sociales, tels que les travaux de chômage, par exemple, pour la simple raison qu'il a fallu s'en tenir au texte strict de la loi stipulant que la somme de fr. 200 000.— ne peut être allouée sous forme de subsides extraordinaires qu'aux communes qui supportent des charges d'assistance en disproportion avec celles d'autres communes. Pour ce faire, une revision de l'art. 77 de la loi eût été indispensable.

A la fin de son exposé, M. le Directeur de l'Assistance confirmait que le solde actif éventuel — j'insiste sur le mot éventuel — après prélèvement des subsides extraordinaires en faveur des com-

munes, continuait à être affecté au fonds de secours pour les hôpitaux et établissements de charité. Au cours de la même discussion sur l'entrée en matière de ce décret, M. le député Haeberli, président de la commission, a déclaré au nom de celle-ci qu'il était regrettable de ne pouvoir inclure, dans cet acte législatif, le facteur «charges sociales»; il lui paraissait injuste que des communes qui, dans le but louable de diminuer leurs charges d'assistance, ont développé leurs institutions sociales, ne reçoivent que peu ou pas du tout de subsides extraordinaires, alors que d'autres communes, ne faisant rien dans ce domaine, ont droit à la répartition des fr. 200 000. —, parce que leurs charges d'assistance sont plus lourdes.

La Commission a été unanime à recommander l'adoption du décret, mais, en même temps, elle a présenté au Grand Conseil un postulat qui, s'il avait été accepté, aurait eu l'avantage de redresser, en quelque sorte, ce déséquilibre; il comprenait quatre points:

1° L'Etat assumait intégralement les charges d'assistance en percevant un impôt spécial pour les couvrir;

2° ou en se faisant rembourser par les communes la moitié de celles-ci;

3° L'Etat créait de grands arrondissements d'assistance, tels que régions, districts ou pluralité de communes.

4° Enfin, l'Etat procédait à la révision des articles 38, 53 et 77 (et d'autres éventuellement) de la loi sur l'Assistance publique, de telle façon qu'à l'avenir, on puisse prendre en considération, pour le calcul des subsides extraordinaires alloués aux communes, non seulement le capital imposable, le taux de l'impôt, les frais d'assistance, mais encore d'autres éléments, en particulier les charges sociales.

Le décret a été accepté à une grande majorité. Par contre, les points 1 et 2 du postulat soumis à votation et qui avaient été combattus par le gouvernement, ont été rejetés à une voix de majorité, sur 107 députés présents. En votation finale, le postulat a été accepté, mais amputé des deux premiers points. Nous croyons savoir que ce postulat, même ainsi raccourci, n'a fait l'objet que d'un court exposé dans le rapport de gestion de la Direction de l'assistance de 1942, et sans que l'examen en ait été poursuivi dans la suite. D'ores et déjà, nous comprenons les raisons que voudra bien nous donner M. le directeur de l'Assistance; mais nous nous permettons d'ajouter que le moment nous paraît arrivé pour en reprendre l'étude et pour la mener à bien. En cela, et quel que puisse être le résultat de l'étude de ce postulat, nous vivons aujourd'hui sous l'empire d'un décret qui ne remplit plus du tout le but qu'il devait atteindre et qui s'est presque complètement écarté de l'esprit de la loi, précisément en raison du fait que, pour beaucoup de communes, les charges d'assistance ont diminué au détriment d'autres charges et que le barème établi à l'article 3 ne leur est pas applicable. Il se présente, en fait, cette anomalie que le crédit de fr. 200 000. — qui est porté chaque année au budget et qui figure dans le compte général sous rubrique 8 C), chiffre 3, libellé comme suit: «Subsides extraordinaires aux communes», a presque changé de destination. Le char est renversé: ce n'est plus le solde de ce crédit qui, en vertu de l'article 5, est distribué au fonds de secours pour les hôpitaux et les établissements de charité, mais la plus grande partie. En voici la preuve: je vous renvoie, Messieurs, aux comptes des fonds spéciaux pendant les années 1939 à 1944. En 1939, il a été versé au fonds de secours pour les hôpitaux et établissements de charité une somme de fr. 75 000. — prélevée sur le crédit; en 1940: fr. 112 175. 90; en 1941: fr. 116 506. 05. En 1942, le versement atteint la somme de fr. 138 359. 90, pour retomber, en 1943, à fr. 99 779. — et dépasser, en 1944, fr. 100 000. —.

Ajoutons à cela une somme de fr. 15 000. — qui peut être réservée chaque année pour prêter aide aux communes en faveur desquelles des circonstances extraordinaires exigent temporairement des secours particuliers.

Ces chiffres sont si éloquents que l'on doit reconnaître que si le législateur de novembre 1897 a voulu qu'une somme minimum de fr. 200 000. — fût inscrite chaque année au budget de l'Etat pour venir en aide aux communes, cette somme, ou la plus grande partie de celle-ci, doit être distribuée, et cela, quel que soit le mode applicable pour le faire.

Si le barème est établi de telle façon que c'est la plus petite partie qui est répartie, le décret ne remplit plus le rôle qui lui était attribué, il n'exécute plus strictement les données impératives de la loi et doit, par conséquent, être modifié.

Les charges d'assistance de certaines communes peuvent avoir diminué, mais c'est en raison des mesures prises par la Confédération, par le canton et aussi par les communes — je fais allusion à l'aide au chômage, à l'aide à la vieillesse, etc. —

Les nouvelles charges, quoi qu'on en dise et quelle qu'en puisse être l'importance, pèsent lourdement sur ces communes. Ce sont, en somme, des charges d'assistance, dans un sens large, et qui devraient être prise en considération dans la répartition des fr. 200 000. —.

Il n'est pas inutile de rappeler un autre fait, comme aussi d'émettre une suggestion. En 1904, au moment de l'élaboration du premier décret définitif, la somme de fr. 200 000. — représentait le cinquième de la somme totale allouée par l'Etat aux communes sous forme de subventions ordinaires pour l'assistance permanente et l'assistance temporaire. Calculé de la même façon, ce subside ne représente plus aujourd'hui que la 25me partie de ces mêmes dépenses. En 1904, ces dépenses atteignaient un million; en 1944, elles dépassent 5 millions. Pour être logique, le subside extraordinaire devrait être calculé de la même façon qu'en 1904, c'est-à-dire porté de fr. 200 000. — à 1 million. Mais ceci entraînerait inévitablement la revision de l'article 77 de la loi précitée.

Sans aller si loin, nous demandons, en terminant, que le décret du 22 novembre 1939 soit modifié de manière à ce que les inégalités et les anomalies que nous venons de relever disparaissent, et à ce que le barème soit établi de telle façon que la répartition de la somme de fr. 200 000. — soit plus équitable et s'inspire, en même temps, des nouvelles dispositions instaurées dans la loi sur les impôts de l'Etat et des communes. On pourrait éventuellement reprendre l'étude des deux derniers

points, car nous ne sommes pas d'accord avec la première partie du postulat présenté par la Commission en 1929, et examiner la possibilité de reviser l'article 77 de la loi sur l'assistance publique du 28 novembre 1907, afin d'inclure, d'une part, dans le barème, un nouveau facteur, celui des charges sociales, et d'autre part d'élever le crédit dans une proportion jugée équitable.

Comme nous savons que M. le Directeur de l'Assistance prête une grande attention à toutes ces questions et qu'il les traite avec infiniment de doigté et de tact, nous osons espérer qu'il acceptera pour étude nos suggestions. D'avance nous lui en sommes reconnaissants et nous l'en remercions.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je pourrais répondre brièvement que le gouvernement accepte ce postulat non seulement pour étude, mais pour réalisation, étant donné que le décret de 1939 doit être revisé, en raison de la nouvelle législation en matière d'impôts. Toutes les données techniques de ce décret sont basées sur l'ancienne loi d'impôts, aussi devons-nous le mettre actuellement en harmonie, tant avec les dispositions de la nouvelle loi qu'avec l'art. 77 de la Loi sur l'assistance publique, qui concerne la répartition du crédit de fr. 200 000. —, faisant l'objet du postulat de M. Jacot.

Nous sommes parfaitement d'accord avec tout ce que ce dernier a dit et ne contestons aucun des chiffres cités, lesquels concordent avec les comptes de l'Etat. Mais nous voudrions relever les motifs pour lesquels l'évolution signalée s'est produite. Ils sont excessivement simples: Le Grand Conseil a adopté ce décret dans sa séance du 22 novembre 1939, donc au commencement des hostilités. A ce moment-là, on pouvait croire que les charges d'assistance des communes et de l'Etat augmenteraient dans de notables proportions, comme ce fut le cas au cours de la guerre de 1914—1918. Cela ne s'est pas produit; au contraire, les charges d'assistance ont, en fait, diminué tandis que, par contre, la Confédération, les cantons et également les communes assumaient de lourdes dépenses sociales.

En 1938, les contributions d'assistance des communes, sur lesquelles se base la répartition des fr. 200 000.— en question, étaient de fr. 4 300 000.— en chiffre ronds. En 1943, elles sont de francs 3 500 000. —, accusant une très sensible diminution. C'est l'un des deux facteurs importants pour l'application de l'art. 77 de la Loi sur l'assistance publique.

Un autre facteur a eu une influence inverse, celui du capital imposable. Théoriquement, nous répartissons, en vertu du décret de 1939, ce montant de fr. 200 000. — selon les contributions communales à l'assistance publique, le capital imposable calculé par mille francs et le taux de l'impôt. Or, le capital imposable a augmenté dans une très sensible mesure au cours des années 1938 à 1943. En 1938, il était de fr. 12 360 000. —, contre 16 millions en 1943, soit en augmentation de 29,5 %.

Il est résulté de ces deux facteurs agissant en sens inverse une répartition autre que celle à laquelle on pouvait s'attendre. Le nombre des communes qui bénéficient de cette répartition a donc diminué année après année, de même que les montants totaux qui leur ont été versés. En 1940, 83 communes ont bénéficié de la subvention et en 1945, 55 communes seulement.

Nous avons réussi, par contre, à doter de manière beaucoup plus large, au sens de l'art. 5 du décret du 22 novembre 1939, le fonds de secours pour les hôpitaux et établissements de charité; ce fonds a passé, ainsi, de fr. 850 000. — en 1938 à fr. 1 200 000. — en 1945. Il est vrai qu'il faut aussi relever le fait que, pendant la guerre, de nombreuses constructions n'ont pas pu être effectuées, en raison de la pénurie des matériaux de construction.

Cette situation, comme aussi la nouvelle loi sur les impositions, nous contraignent à reviser le décret. Nous nous proposons donc de soumettre sa modification au Grand-conseil aussitôt que les bases techniques de calcul seront connues. Mais nous nous limiterons à la revision de ce décret; nous n'entrerons pas en matière sur les considérations générales que M. le député Jacot a fait valoir concernant le postulat de la commission de 1939. Les bases du nouveau décret seront à peu près les mêmes, mais les barèmes devront être modifiés. Si le fonds pour les hôpitaux et établissements de bienfaisance n'est plus alimenté par ce crédit de fr. 200 000. —, il faudra que le Grand Conseil prenne une décision à son sujet, car on peut prévoir dès maintenant que, ces prochaines années, il sera mis à très forte contribution. En 1936, par exemple, il a été versé à ce fonds un montant de fr. 96 000. —, en 1938 de fr. 104 000. —, en 1940 de fr. 95 000. —, en 1941 de fr. 38 000. — et en 1944 de fr. 72 563. —. Les sommes qui sont attribuées aux hôpitaux et établissements de charité le sont également, indirectement, aux communes. Si ce fonds ne peut plus être alimenté par le crédit spécial, il devra l'être d'une autre manière.

En définitive, le gouvernement accepte le postulat non seulement pour étude, mais pour sa réalisation dans un avenir rapproché.

Präsident. Das Postulat wird von der Regierung entgegengenommen. Wird es von Mitgliedern des Rates bekämpft? Es ist dies nicht der Fall.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Schwarz und Mitunterzeichner betreffend Statistik über die Armutsursachen; Beantwortung.

(Siehe Seite 614 hievor.)

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Schwarz ayant motivé son postulat lors de la session de septembre, il est utile d'en rappeler aujourd'hui les principales dispositions.

M. le député Schwarz relevait alors les dispositions légales de la Constitution cantonale concernant la lutte contre les causes du paupérisme. Il mettait tout particulièrement l'accent sur la lutte

anti-alcoolique et commentait les tâches de la Commission cantonale instituée en vertu du décret de 1942 en la matière. Il demandait au gouvernement s'il était disposé à examiner les moyens de lutter contre les causes économico-sociales du paupérisme, en rappelant le postulat qu'il avait déposé en 1939 à ce sujet.

Le gouvernement accepte le postulat pour étude en ajoutant les quelques considérations suivantes: Depuis quelques années, nous avons institué une statistique cantonale des causes du paupérisme. L'établissement de ces tableaux-statistiques sera poursuivi au cours des prochaines années. Peut-être seront-ils préparés sur d'autres bases et en tenant compte d'autres facteurs. Les résultats de ces travaux seront publiés afin qu'ils soient connus de notre peuple. Nous devrons tenir compte, dans ce domaine, des décisions qui seront prises sur le terrain fédéral. En effet, la conférence des chefs des Départements de l'assistance publique examine ce problème et cherche à établir un schéma pour tout le pays. Il ne nous semblerait pas opportun que le canton de Berne en se ralliât pas au schéma préparé, empêchant ainsi l'élaboration d'une statistique générale englobant tout le pays. Il nous sera néanmoins loisible d'établir certaines statistiques suivant des données particulières pour les besoins de notre canton.

Nous sommes disposés à examiner la suggestion de M. le député Schwarz en cette matière; les crédits nécessaires à ces travaux sont déjà à notre disposition par suite d'une décision du gouvernement.

On connaît le rôle de l'alcoolisme comme cause du paupérisme et son influence sur la santé morale et physique de notre peuple, aussi bien dans les villes que les campagnes, pour le canton de Berne comme pour la Suisse entière. Les statistiques ont permis de constater que l'alcoolisme n'occupe pas le rang qu'on aurait pensé dans les causes du paupérisme puisque, pour le canton de Berne, par exemple, il n'intervient que dans 1,65 % des cas, soit 676 cas. Néanmoins, l'alcoolisme joue un rôle fort important comme cause secondaire ou accessoire qui n'est pas retenue dans nos statistiques. Il a une grande influence dans certaines maladies, la tuberculose par exemple, la déficience morale et d'autres facteurs qui, eux, interviennent dans nos statistiques des causes du paupérisme. Il faut en outre se rendre bien compte que l'alcoolisme joue également un rôle en dehors du paupérisme et des problèmes d'assistance. Ces questions retiennent toute notre attention, et tout spécialement celle de la Commission cantonale de la lutte contre l'alcoolisme. M. Schwarz consacre deux alinéas de son postulat au rôle de cette commission. Il s'agit d'un organisme consultatif du gouvernement et de notre Direction, qui fournit un rapport annuel donnant un aperçu de son activité, publié dans notre rapport de gestion. On y apprend que la Commission s'occupe déjà maintenant des points relevés par M. le député Schwarz, mais rien n'exclut qu'elle ne soit chargée, par notre Direction, d'examiner encore certains problèmes en rapport avec son but principal et de présenter des propositions à ce sujet.

Dans ses derniers rapports, elle a fourni des renseignements fort intéressants sur l'organisation et le développement de la lutte anti-alcoolique dans notre canton.

M. le député Schwarz a aussi soulevé la question de l'utilisation de la dîme de l'alcool. Ce problème est réglé actuellement par les dispositions de l'article 32bis de la Constitution fédérale, qui stipule que la dîme de l'alcool doit être utilisée à combattre les méfaits de l'alcoolisme dans ses causes et aussi dans ses effets. M. le député Schwarz a oublié de relever ce point dans son postulat. Il n'a envisagé que la lutte contre les causes de l'alcoolisme, alors que l'article 32 bis prévoit également la lutte contre les effets de l'alcoolisme.

La matière est réglée également par l'article 45 de la Loi fédérale et par les ordonnances fédérales de 1908 et 1932. Cette dernière énumère 13 rubriques pour lesquelles la dîme de l'alcool doit être utilisée par les cantons. Le canton de Berne s'en tient à ces 13 rubriques et rien de ce qui se rapporte à la dîme de l'alcool et à la lutte contre l'alcoolisme n'en est distrait. On peut trouver que certaines d'entre elles n'ont qu'un rapport assez lointain avec l'alcoolisme ou les causes de l'alcoolisme, mais nous estimons que ce n'est pas au canton à reviser une disposition fédérale.

Il est possible que la nouvelle Commission fédérale pour la lutte antialcoolique, qui sera désignée prochainement, entreprenne la révision de ces dispositions. Pour le moment, le canton exécute strictement les dispositions fédérales en la matière. Nous sommes disposés, néanmoins, à examiner les suggestions présentées dans ce domaine.

Enfin, en ce qui concerne les causes économico-sociales du paupérisme, nous observons que notre statistique les englobe également, sous chiffre 10.

M. le député Schwarz signale que le 27 % des cas de paupérisme sont dus à des causes économico-sociales. Quant à nous, nous arrivons, pour le canton, à une moyenne générale de 19,74 %. Les chiffres de M. Schwarz concernent probablement la ville de Berne. Nous comprenons dans les causes économico-sociales du paupérisme les cas suivants: chômage, familles nombreuses, gains insuffisants, etc. Nous sommes également disposés à examiner ce problème avec les associations citées par le postulant, en particulier avec la Société cantonale d'économie publique, et à soumettre les problèmes concernant l'université à la Direction de l'instruction publique.

En conclusion, le gouvernement accepte le postulat pour étude, dans son ensemble, sous réserve des points soulevés au cours de cet exposé.

Präsident. Das Postulat Schwarz wird von der Regierung entgegengenommen. Wird es von Mitgliedern des Rates bekämpft? Es ist dies nicht der Fall.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit.

Präsident. Zur Geschäftslast ist folgende Mitteilung zu machen: Ich hatte die Auffassung, dass wir nächste Woche die Session schliessen könnten. Indessen sind noch so viele Motionen und Dekrete zu behandeln, dass es schwierig sein wird, nächsten

Donnerstag fertig zu werden. Vielleicht ist dies möglich, wenn wir nächsten Donnerstag eine Nachmittagssitzung einschalten, was ich jetzt schon vorsehen möchte. Wenn aber eine dritte Sessionswoche nötig wird, würden wir nächsten Donnerstag traditionsgemäss am Mittag schliessen. Aus verschiedenen Gründen ist es nicht möglich, heute Nachmittag eine Sitzung abzuhalten.

Was das Lehrerbesoldungsgesetz anbetrifft, sollten wir jetzt schon eine Kommission bestellen, und ich möchte vorschlagen, eine solche von 15 Mitgliedern zu bestimmen. Es ist das sonst Sache der Präsidentenkonferenz, aber wegen dieses einzigen Geschäftes kann ich sie nicht zusammenrufen lassen. Ist der Rat einverstanden, dass für dieses Geschäft eine Kommission von 15 Mitgliedern bestimmt wird? Es ist dies der Fall. Ich möchte die Herren Fraktionspräsidenten bitten, ihre Vorschläge dem Bureau einzureichen.

Postulat der Herren Grossräte Burren (Utzenstorf) und Mitunterzeichner betreffend vermehrte Aeufnung des Naturschadenfonds für nicht versicherbare Elementarschäden.

(Siehe Seite 609 hievor.)

Burren (Utzenstorf). Ich habe am 12. September ein Postulat eingereicht, das laut Mitteilung der Regierung erfreulicherweise entgegegenommen wird. Das Postulat wünscht, dass Mittel und Wege zur sofortigen Weiteräufnung des kantonalen Naturschädenfonds geprüft werden und verfolgt den Zweck, den durch Naturschäden ins Unglück Gefallenen vermehrte Hilfe zuteil werden zu lassen, als es nach der Praxis des kantonalbernischen Naturschädenfonds der Fall ist.

Laut Verwaltungsbericht der Armendirektion für das Jahr 1944 sind bis Mitte November 1944 1048 Schadenfälle aus 69 Gemeinden gemeldet worden. Davon konnten 743 mit einer Schadensumme von Fr. 231 399.— berücksichtigt werden. Im Jahre 1943 wurden nur zirka 351 Fälle mit Fr. 117 956.— berücksichtigt. Die Zahl der berücksichtigten Fälle betrug also 1944 mehr als das Doppelte. Die Schäden wurden hauptsächlich aus den Bezirken Frutigen, Interlaken, Obersimmental, Niedersimmental, Oberhasli, Signau gemeldet. Die Ursachen waren Lawinen, Unwetter, Ueberschwemmungen, speziell Ende November 1944 im ganzen Kantonsgebiet. Der Beitrag an die erwähnten 743 Fälle mit einem Totalschaden von Fr. 231 399.— betrug Fr. 75 755.—. Zusätzlich hat der eidgenössische Fonds Fr. 41 135.— ausbezahlt und der Hochgebirgsfonds Fr. 12 002.—. Damit wurde ungefähr die Hälfte der Schadensumme gedeckt. Infolge Fehlens weiterer Einnahmequellen konnte kein grösserer Teil der Schäden vergütet werden.

Den Beiträgen von Fr. 75 755.— stehen Einnahmen gegenüber von Fr. 51 783.05 als Anteil an den Wasserrechtsabgaben und Konzessionsgebühren, ferner Fr. 43 470.15 als Zinse des Fonds, der am 31. Dezember 1944 einen Stand von Fr. 1 367 283.65 erreichte. Das macht total Fr. 95 253.20 Einnahmen.

Wie können nun die Einnahmen für den Fonds zur Vergütung unversicherbarer Naturschäden des Kantons vermehrt werden? Das bestehende Gesetz schreibt in Art. 30 und der Entwurf über die Revision des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom Juli 1945, schreibt in Art. 92 vor: «Vom jährlichen Ertrag des Wasserzinses sind 10 % in den Naturschadenfonds zu legen. Aeufnung und Verwendung dieses Fonds werden durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet. — Im übrigen fallen Gebühren und Wasserzinse in die Staatskasse.»

Laut Voranschlag, Abteilung VIII, Armenwesen, ist unter H. Verschiedenes, ein Betrag von Franken 20 000.— für Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse vorgesehen, was wir im Budget beraten haben. Mein Vorschlag wäre der, den durch Elementarschäden, die nicht versicherbar sind, ins Unglück gefallenen Kantonsbürgern besser als bis dahin möglich zu helfen, indem die im bisherigen Gesetz und im neuen Entwurf vorgesehenen 10 % Ertrag aus Wasserzins und Gebühren (ausmachend pro 1944 Fr. 51 783.05) auf 20 %, wenn möglich sogar auf 30 % erhöht werden, damit die jährlichen Zuwendungen an den Fonds aus den Wasserrechtsgebühren mindestens Fr. 100 000.— ausmachen. Wir möchten weiter, dass zum gesetzlich verankerten Budgetkredit von Fr. 20 000.— durch die Regierung bei ausserordentlichen Schadenfällen, wie sie im Herbst 1944 eintraten, Supplements- oder Ueberbrückungskredite zugunsten des Naturschadenfonds bewilligt werden, bis das neue Gesetz mit den heraufgesetzten Anteilen aus dem Wasserzins in Kraft erklärt ist.

Die Annahme dieses Postulates ist notwendig, wenn wir vermeiden wollen, dass kleinbäuerliche oder gewerbliche Existenzen durch nicht-versicherbare Schäden ins Unglück geraten und ihre Familie nicht mehr ernähren können. Ich möchte das an einem Beispiel illustrieren. Ich hatte im Frühjahr dieses Jahres Gelegenheit, an den Verhandlungen in Zweisimmen teilzunehmen. Dort hatte ein Geschädigter einen Schaden von Fr. 40 000.— angemeldet. Die Experten vom eidgenössischen und kantonalen Naturschadenfonds für nicht-versicherbare Schäden setzten den deklarierten Schadensbetrag durch die Verhandlungen auf Fr. 12 030.— herab. Daran hat der eidgenössische Fonds 40 % ausbezahlt, der Kanton anerkannte bloss Fr. 1191.—. Auf Démarche von verschiedener Seite wurde der Betrag nachträglich auf Fr. 2500.— heraufgesetzt. Somit bezahlten Bund und Kanton an den Schaden von Fr. 40 000.— Fr. 7312.—. Dies zeigt Ihnen deutlich, wie nötig es ist, den kantonalen Naturschadenfonds vermehrt zu äufnen, um den Geschädigten besser helfen zu können. Ich möchte hier einen Satz des Experten Ingenieur Meier anführen, der schreibt, nachdem ihm vorgehalten worden war, dass die Entschädigung zu gering sei: «Eine kostspieligere Subventionspraxis kann nicht ausgerechnet in einem Jahr wie 1945 eingeführt werden, die die ohnehin schwache finanzielle Grundlage des kantonalen Fonds erschüttern müsste.» — die Armendirektion schreibt am 10. Oktober folgenden Satz: «Vom kantonalen Fonds erhält der Geschädigte die vorschriftsgemässe Entschädigung von zirka 20 % an den festgestellten Kulturschaden.» Der Kulturschaden betrug aber nach der Aufstellung

des Geschädigten Fr. 40 000.—. Durch die Experten erfolgte eine Reduktion auf Fr. 12 000.—. Die Entschädigung des Kantons von Fr. 2500.— macht 6 bis 7 % des Gesamtschadens. Die Taktik des kantonalen Experten trat bei dieser Konferenz deutlich zu Tage, den Elementarschaden nach Möglichkeit herabzumindern, um so den Fonds nicht zu allzu grossen Entschädigungen herbeiziehen zu müssen. Nach einer Demarche von meiner Seite schrieb der Gemeindepräsident von Zweisimmen am 16. Oktober: «Soviel ich mich erinnern kann, hatte man am Schlusse der Verhandlung die Hoffnung, dass der Kanton einen ungefähr gleich hohen Betrag auszahlen werde wie der Bund. Dass nun vom Kanton bloss Fr. 1 000.— ausbezahlt werden sollen, hat mich persönlich tatsächlich ebenfalls enttäuscht.» So schreibt der Gemeindevater von Zweisimmen. Sie sehen, dass es Härten gibt, wenn Naturschäden entstehen, die nicht versicherbar sind und nur durch die genannten Fonds gut gemacht werden können. Ich möchte hoffen, die Regierung nehme meine Vorschläge entgegen und der Rat werde in Art. 92 des Gesetzentwurfes betreffend der Nutzbarmachung der Wasserkräfte einen höhern Prozentsatz zur Aeufnung des Naturschadenfonds beschliessen, als er jetzt vorgesehen hat.

M. **Mœckli,** directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit d'un postulat qui a pris une réelle importance en raison des efforts entrepris pour assurer le ravitaillement du pays et à la suite des grands dommages naturels qui se sont abattus sur certaines régions de notre canton, en particulier sur l'Oberland.

Quelles sont les bases légales à notre dispositon? M. le député Burren fait remarquer que la matière est traitée, au point de vue cantonal, par l'art. 55 de la Loi sur l'assistance publique, un décret d'application de 1927, une ordonnance de 1928, modifiée en 1935 et en 1944. Cette situation légale ne crée pas de droit juridique pour les sinistrés. D'après la loi, les secours sont délivrés par la Commission cantonale de l'assistance publique si la preuve est faite que les particuliers et les communes où les désastres se sont produits ont contribué, dans toute la mesure nécessaire, à atténuer les dommages. On s'est un peu écarté de cette recommandation du 3me alinéa de l'art. 55 de la Loi sur l'assistance publique. En pratique, nous agissons en vertu des prescriptions du fonds suisse spécial, des instructions aux autorités communales et aux experts cantonaux. Les décisions concernant la répartition de l'aide sont prises par la Commission cantonale de l'assistance publique.

La question que pose M. Burren est la suivante: les fonds à dispositions sont-ils suffisants ou insuffisants? Il estime lui-même que ces fonds ne sont pas suffisants pour permettre une indemnisation normale et il fait observer qu'il s'agit là uniquement de dommages non-assurables, ce qui exclut d'emblée diverses catégories de sinistres. Les dommages aux bâtiments, par exemple, ne sont pas indemnisés au moyen de ce fonds et je fais remarquer à M. le député Burren que, dans le cas particulier qu'il a cité d'un dommage de plus de fr. 40 000.—, l'estimation par le sinistré de fr. 44 000.— comprenait fr. 34 700.— de dommages assurables à des biens immobiliers et autres, et fr. 9875.— pour des poissons emportés lors d'une inondation. Il y avait, dans ce cas, des dommages assurables qui ne pouvaient pas être pris en considération. On voit, par cet exemple particulier, comment la législation s'applique en cas de dommages non assurables. Les dommages à la propriété collective, chemins, digues, etc., n'entrent pas dans le cadre de ce fonds.

D'après les instructions du fonds suisse, des dommages causés par exemple par la sécheresse, les parasites agricoles, le gel, l'inondation ne sont pas pris en considération. En outre, les prescriptions cantonales stipulent qu'à partir d'une certaine fortune nette, il ne sera pas attribué d'indemnité. L'ordonnance de 1928 fixe le montant de la fortune nette à fr. 50 000.—, de sorte que le propriétaire sinistré, qui a une fortune nette de plus de fr. 50 000.—, ne peut pas prétendre à indemnisation de la part du fonds.

En pratique, il s'agit surtout des dommages tels qu'inondations de torrents, avalanches, éboulements, glissements de terrain, etc. Les communes évaluent les dégâts, soumettent leurs protocoles d'estimation à la Direction de l'assistance, qui fait ensuite procéder aux expertises nécessaires. L'indemnité ne couvre pas seulement les dégâts, mais également la remise en état. La discrimination se fait de la manière suivante: aux personnes qui ont une fortune inférieure à fr. 10 000.—, la Commission a alloué, ces dernières années, une indemnité couvrant le 70 % du dommage reconnu. Lorsque la fortune nette est de fr. 10 000.— à fr. 25 000.—, l'indemnité atteint le 50 % du dommage reconnu, et de fr. 25 000.— à fr. 50 000.—, le 40 %.

En outre, par ordonnance de 1944, applicable pendant l'année 1944 seulement, le gouvernement, sur notre proposition, a modifié sensiblement certaines dispositions restrictives concernant les propriétaires fonciers possédant une fortune nette s'élevant jusqu'à fr. 25 000.—. Du fait de cette décision, les dépenses augmentèrent, en 1944, de 57 % par rapport à 1943, indépendamment du fait qu'il y eut plus de dégâts à prendre en considération en 1944 qu'en 1943.

Relevons certains chiffres cités par M. le député Burren; l'année 1941 a connu peu de dommages naturels; 111 cas furent enregistrés pour un montant total de fr. 24 000.—, sur lesquels il a été payé fr. 16 000.—, soit environ les $^2/_3$. Par contre, pour la période comptable 1944, 743 cas furent annoncés, pour un montant total de fr. 231 000.—, indemnisés à 50 %. Si nous incluons les dégâts causés par les inondations en novembre 1944, nous arrivons à 1088 cas, pour un dommage de fr. 418 000.—, avec indemnités de fr. 221 000.—, soit également 50 % des dommages reconnus.

J'ajoute que les propositions des experts ne lient pas obligatoirement la Direction, ni la Commission de l'assistance publique; il peut y avoir des différences d'interprétation.

En 1935, le fonds s'élevait à 1 million, en 1940 à fr. 1 170 000.—, au 31 décembre 1944 à fr. 1 367 000.—. Il a donc été augmenté régulièrement au cours de ces dernières années. Nous estimons qu'il est suffisant pour supporter les nouvelles prestations prévues par l'ordonnance du gouvernement déclarée valable, pour 1945 et 1946,

dans sa séance du 9 novembre 1945, à condition qu'il n'y ait pas de catastrophes répétées pendant ces deux années.

M. le député Burren a fait des propositions concrètes. Il demande que la contribution de 10 % prévue par la loi sur les forces hydrauliques soit portée à 20 %, éventuellement à 30 %. Le Grand Conseil aura l'occasion de se prononcer à ce sujet lors des délibérations sur cette loi. Celles-ci ont été renvoyées, en sorte qu'entre temps il ne sera versé au fonds que la quote-part de 10 % prévue par la loi de 1907.

Le Grand Conseil pourra examiner, la semaine prochaine, un décret concernant l'imposition des biens fonds et des forces hydrauliques; il est possible que la nouvelle imposition entraîne une hausse des calculs entrant actuellement en ligne de compte. De ce fait, le fonds bénéficiera peut-être d'un meilleur financement que ce n'est le cas aujourd'hui.

Quant à la révision de la Loi sur l'assistance publique, personne ne songe à l'entreprendre uniquement à cause de l'art. 55. Il est toujours loisible au Grand Conseil de prendre une décision au sujet de l'attribution d'un certain montant à ce fonds, pour lui permettre de faire face à ses charges.

La vraie solution de tout le problème réside dans l'assurance. Cette question est examinée par la Confédération et par le canton également. Il est possible que l'assurance des dommages causés par les éléments naturels soit mise sur pied ces prochaines années.

M. Burren voudrait que des allocations plus élevées soient accordées, spécialement aux petits paysans sinistrés. Nous ne nous opposons pas à l'examen de ce problème et à une application bienveillante des dispositions légales actuelles. C'est le motif pour lequel le gouvernement accepte le postulat Burren pour étude, ajoutant que la Commission cantonale de l'assistance publique veillera à donner satisfaction si possible aux vœux exprimés, vœux qui peuvent être considérés comme compréhensibles, quoique non fondés juridiquement.

Präsident. Das Postulat wird von der Regierung nicht bekämpft. Wird es von Seite des Rates bestritten? Es ist dies nicht der Fall.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Giovanoli und Mitunterzeichner betreffend die Entlöhnung des Personals der Berner Kantonalbank.

(Siehe Seite 698 hievor.)

Giovanoli. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion wurde ein Postulat eingereicht, das sich mit den Lohn- und Besoldungsverhältnissen der Angestellten der Kantonalbank beschäftigt. Wir ersuchen darin die Regierung, zu prüfen, ob angesichts des früheren Lohnabbaues, des langen Ausbleibens der Besoldungserhöhungen und der Kriegsteuerung, die Besoldungen des Personals der Kantonalbank insbesondere im Vergleich mit dem bernischen Staatspersonal noch als angemessen betrachtet werden können. Wir ersuchen die Regierung ferner, bei der Bankleitung ihren Einfluss im Sinne der nötigen Korrekturen geltend zu machen.

Ich will im Hinblick auf die kurze, mir zur Verfügung stehende Zeit nicht auf alle mir zur Verfügung stehenden Unterlagen eintreten, wie es vielleicht wünschbar wäre. Der Herr Finanzdirektor wird unser Postulat erst nächste Woche beantworten, weil er wünscht, zuerst noch mit der Bankleitung in Verbindung zu treten.

Die Lohnverhältnisse sind beim Personal der Kantonalbank unbefriedigend. Das wird niemand bestreiten können. Die gepflogenen und laufenden Verhandlungen haben bis jetzt zu keinem befriedigenden Resultat geführt.

Die Begehren des Personals der Kantonalbank sind aus folgenden, entscheidenden Gründen berechtigt:

1. Wurde im Jahre 1934 ein Besoldungsabbau im Ausmass von 2 bis 7 % vorgenommen, der auch heute noch nicht, oder nur teilweise aufgeholt wurde, so dass heute noch verdiente Angestellte und Beamte an höchst verantwortungsvollen Posten mit einem abgebauten Grundlohn vorlieb nehmen müssen.

2. In der dem Abbau des Jahres 1934 folgenden Zeit sind während verschiedenen Jahren die im Besoldungsregulativ vorgesehenen Aufbesserungen sistiert worden, das heisst die normalen Alterszulagen wurden nicht mehr gesprochen. Das ist ein weiterer Grund, weshalb ein wesentlicher Teil des Personals sich heute noch mit Löhnen begnügen muss, die nicht den Besoldungen entsprechen, die bei normaler, reglementarischer Bewilligung der Alterszulagen verwirklicht worden wären.

3. Es war eine Delegation der Kantonalbankbeamten bei mir, um mich über die Verhältnisse zu orientieren. Sie versicherte mir, dass heute auf der Kantonalbank Leute sind, die infolge der hier skizzierten Sachlage höher versichert sind als es dem tatsächlichen Grundlohn, den sie beziehen, entspricht. Diese Verhältnisse sind auf die Dauer untragbar.

Beispielsweise ist dort ein qualifizierter Beamter, der 30-jährige Tätigkeit hinter sich hat. Er ist im Jahre 1921 mit einem Grundlohn von Franken 4700.— in den Dienst eingetreten. Wenn sich alles entwickelt hätte, würde er heute einen Grundlohn von Fr. 9200.— beziehen. Er hat heute effektiv einen Grundlohn von Fr. 7470.—, wozu natürlich die Teuerungszulagen kommen, die aber auch beanstandet werden, weil sie zu gering sind. Ich will nachher darüber ein paar Worte sagen. So liegen die Verhältnisse bei dem verdienten Manne, der auf verantwortungsvollem Posten steht und durch dessen Finger pro Jahr hundert Millionen Franken laufen. Allein das Beispiel zeigt, wie unbefriedigend die Verhältnisse sind. — Wir haben 45- bis 60-jährige Männer bei der Kantonalbank, die auch heute noch, nach 30-jähriger Tätigkeit, aus den Gründen, die ich entwickelt habe, das Maximum der Besoldung, das vorgesehen ist, nicht erreicht haben.

4. Während der Verhandlungen über die Bilanzbereinigung wurde dem Personal durch die Bankleitung versprochen, und die Regierung teilte damals diesen Standpunkt, nach der Bilanzbereinigung würden die damals schon unbefriedigenden Lohnverhältnisse korrigiert. Die notwendigen Korrekturen wurden bis jetzt noch nicht oder nur teilweise vorgenommen. Das Versprechen wurde also nicht eingelöst.

Gegenüber den gerechtfertigten Begehren des Bankpersonals wird vielleicht der Einwand erhoben, dass zwischen gewissen Kreditinstituten und dem Bankpersonal Vereinbarungen vorliegen, denen sich die Kantonalbank auch angeschlossen habe. (Nebenbei bemerkt ist es die einzige Kantonalbank, die dieser Vereinbarung beigetreten ist, während alle andern Kantonalbanken eine viel fortschrittlichere Regelung für Grundlohn und Teuerungszulagen aufweisen.) Dem Argument gegenüber ist geltend zu machen, dass die Einheitliche Dienstordnung und Besoldungsordnung mit Bezug auf Gehaltsverbesserungen, Teuerungszulagen, Familienzulagen auf der Vereinbarung zwischen dem Verband der Zürcher Kreditinstitute und den Bankiervereinigungen auf den Bankplätzen fussen. Diese sehen nur Minima vor. Es ist keiner Bank verboten, über die Minima, die der Vereinbarung zu Grunde liegen, hinauszugehen, und zahlreiche, wenn nicht alle in Frage stehenden Kreditinstitute, namentlich auch die kleinen, die der Vereinbarung prinzipiell angeschlossen sind, sind sehr oft sogar weit über die Minima hinausgegangen. Eine Ausnahme davon macht die Bernische Kantonalbank. Ich möchte auch auf Erklärungen verweisen, die Herr Grossrat Dr. Egger abgab. In der Frühjahrssession glaube ich referierte er über die Rechnung und den Geschäftsbericht der Kantonalbank und machte mit Recht auf die ausserordentlich bescheidenen Löhne und die unbefriedigenden Teuerungszulagen aufmerksam, die bei der Kantonalbank zur Auszahlung gelangen. Er stellte denn auch, wenn ich nicht irre, damals fest, dass der durchschnittliche Teuerungsausgleich nach Erhebungen im Durchschnitt nur 12 % ausmachte. Das ist natürlich eine unbefriedigende Situation. Ich könnte hier einzelne Beispiele anführen, die zeigen, wieso beim Personal mit Grund grosse Unzufriedenheit besteht, und dass die Leute Ursache haben, sich um ihre gerechtfertigten Interessen zu wehren.

Ich möchte nur kurz ein Beispiel zur Illustration anführen. Da ist z. B. ein sehr qualifizierter Bankbeamter, der nach 25-jähriger Tätigkeit auf verantwortungsvollem Posten heute noch einen Grundlohn von nur Fr. 7300.— und einen Teuerungsausgleich von 16 % bezieht. Sie wissen, dass bei allen Verhandlungen mit dem Personal die Ansätze der Lohnbegutachtungskommission eine grosse Rolle spielten, und dass man auch von Regierungsstellen aus eigentlich immer auf die Ansätze dieser Kommission als Richtlinie abstellte. Ich möchte in aller Form feststellen, dass bei der Kantonalbank, einem Staatsinstitut, der Teuerungsausgleich bei weitem nicht den Ansätzen der Lohnbegutachtungskommission entspricht. Ich halte es für eine merkwürdige Situation, wenn in einem Staatsinstitut zwischen den Ansätzen der Lohnbegutachtungskommission und der tatsächlich ausbezahlten Teuerungszulage in zahlreichen Fällen, die da eine Rolle spielen und über die Klage erhoben wird, eine derartige Diskrepanz besteht. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, was bei der Behandlung des Geschäftsberichtes auseinandergesetzt worden ist. Ich möchte auf die Erklärungen die Herr Dr. Egger damals abgab und die wir billigen und teilen, nicht näher eintreten. Seither ist nichts Wesentliches gegangen. Es wäre allerhöchste Zeit, die nötige Korrektur endlich vorzunehmen.

Hier interessiert Sie vielleicht eine Zahl. Ich habe mir von der Bank angeben lassen — man kann das auch aus dem Geschäftsbericht mit Leichtigkeit feststellen, aber ich wollte bezüglich der Interpretation der Zahlen sicher sein — wie hoch die Ausgaben für Bankbehörden und -Personal in den letzten Jahren waren. Wir können feststellen, dass im Jahre 1938 ein Lohnkonto mit Fr. 3 994 000.— vorhanden war. Im Jahre 1944 war dieses mit Fr. 4 270 000.— belastet. Seit dem Jahre 1938 ist also eine Erhöhung um nur Franken 275 000.— eingetreten, bei einem Personalbestand von über 500. Seit dem Jahre 1943 ist auf dem Lohnkonto sogar eine Reduktion um Fr. 23 000.— festzustellen, obwohl beim Personalbestand keine grossen oder wesentlichen Aenderungen stattgefunden haben, die die Entwicklung dieser Zahl rechtfertigen würden. Der Personalbestand betrug im Jahre 1938 535 und im Jahre 1944 512. Diese Zahlen wurden mir zur Verfügung gestellt.

Ich möchte auf weitere Einzelheiten nicht näher eintreten, auch nicht bestreiten, dass bei der Bankleitung ein guter Wille vorhanden wäre. Ich weiss nicht, wo die Hemmungen liegen, kann nur darauf hinweisen, dass eine gewaltige Unzufriedenheit besteht, wie überhaupt im Allgemeinen. Ich möchte das beifügen zur Illustration der Verhältnisse beim Bankpersonalverband. Auf Grund der unbefriedigenden Resultate der Verhandlungen zwischen Bankinstitut auf der einen Seite und Bankpersonal auf der andern Seite ist eine böse Misstimmung vorhanden. Ich könnte Ihnen hier auf Grund von Versammlungen des Bankpersonals, die kürzlich auch auf dem Platz Bern stattgefunden haben, einiges berichten. In einer Versammlung von über 800 Personen, die in den letzten Tagen stattgefunden hat, herrschte, ich kann das hier schon erklären, dicke Luft. Es ist auf Grund des Scheiterns der bisherigen Verhandlungen damit zu rechnen, dass schwere, wenn nicht schwerste Lohnkonflikte ausbrechen.

Wir von unserer Seite unterstützen die Begehren des Bankpersonalverbandes, sehen sie als gerechtfertigt an. Wir haben die Auffassung, dass es schmählich ist, wie die Bankinstitute angesichts der Entwicklung der Teuerung und der heutigen Situation nicht mehr Verständnis aufbringen für die Verhältnisse des Bankpersonals. Wir unterstützen auch das Personal der Kantonalbank in den Bestrebungen und halten dafür, ohne uns Uebertreibungen schuldig zu machen, dass es nötig ist, bestimmte Korrekturen vorzunehmen und das gesamte Problem durch die Instanzen, die der Bank zur Verfügung stehen gründlich zu behandeln. Wir erwarten von der Bankleitung, dass sie Einsicht haben möge in die heutigen Nöte des Personals

und dass der Regierungsrat bei den Instanzen, in denen er vertreten ist, seinen Einfluss geltend mache.

Ich möchte lediglich mit der Feststellung und Erklärung schliessen, dass auch das Personal der Kantonalbank keine übertriebenen Forderungen stellt. Sie halten sich in einem billigen Rahmen. Es kann sich befriedigt erklären, wenn die Bankleitung, und der Regierungsrat durch seine Vertretungen in den Bankbehörden, wenigstens dafür sorgt, dass auch bei der Kantonalbank Lohnverhältnisse herrschen und Teuerungszulagen ausbezahlt werden, die sich im Rahmen dessen bewegen, was dem Personal des Staates Bern zugebilligt wird. Das ist ungefähr das Ziel, das vom Personal der Kantonalbank gesteckt worden ist. Bewegen sich die nötigen Korrekturen in dem Rahmen, wie er beim kantonalen Personal für den Teuerungsausgleich massgebend ist, so ist auch das Personal der Kantonalbank befriedigt und weiss den Vertretern der Regierung Dank.

Ich stelle fest, dass im Saale der Vertreter der Regierung fehlt. Ich möchte deswegen keinen casus belli aufs Tapet zaubern, aber wünschen, dass das Stenogramm der Regierung rechtzeitig zur Verfügung gestellt werde.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Dem bernischen Waldbesitz wurden im Rahmen der schweizerischen Brennholzversorgung für die Schlagperiode 1945/46 bedeutende Pflichtkontingente auferlegt, die nur dann erfüllt werden können, wenn grössere Mengen aus dem Nutzholzsortiment als Brennholz aufgerüstet werden. Der Waldwirtschaft erwächst aus dieser Massnahme ein doppelter Verlust. Einmal ist der Erlös als Brennholz geringer, und zum andern entstehen erhebliche Kosten für die Aufrüstung. Da die Verwertung von Nutzholz als Brennholz auf einer kriegswirtschaftlichen Verpflichtung beruht, kann der Waldwirtschaft nicht zugemutet werden, den Verlust für die an der Substanz zehrende Uebernutzung allein zu tragen. Andernfalls ist zu befürchten, dass das benötigte Brennholz nicht in vollem Umfange bereit gestellt wird.

Der hohe Regierungsrat wird eingeladen, bei den zuständigen Bundesbehörden im Interesse einer befriedigenden Beteiligung des Kantons Bern an der Brennholzversorgung dahin zu wirken, dass das über den normalen Anfall zur Verfügung zu stellende Brennholz zu Preisen übernommen wird, die den betreffenden Klassenpreisen für Nutzholz entsprechen.

14. November 1945.

Berger
und 59 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Einzelne bernische Justizbehörden werden in der Oeffentlichkeit mit Recht beanstandet wegen der schleppenden Art und Weise ihrer Geschäftsführung. So ist es nicht selten dem erwähnten Zustande zuzuschreiben, wenn gewisse Fälle in der Presse kritisiert und gelegentlich die Unrichtigen am Wickel genommen werden.

So scheint z. B. das kantonale Jugendamt in Sache Julius Wälchli, Wynau, nahezu ein Jahr benötigt zu haben, um eine Beschwerde zu beurteilen. Unterdessen mussten sich die Ortsbehörden immerfort mit der «hängigen» Angelegenheit befassen und die rechtsuchenden Beschwerdeführer hatten nebst täglichen Sorgen noch unnötige Läufe und Kosten.

Im Falle Salomon, Wimmis, griffen die Eltern zum Faustrecht, um in den Besitz ihres Kindes zu gelangen, was ihnen Gefängnisstrafe eintrug. Diese strafbare Handlung dürfte einzig und allein den monatelangen Sorgen und Aergernissen wegen der unbegreiflichen Verzögerung der Vorarbeiten zuzuschreiben sein, die das kantonale Jugendamt, benötigte zur Erledigung der Angelegenheit.

Wenn die letztgenannte Amtsstelle immer wieder erklärt, dass sie mit Arbeit überlastet sei, ersuche ich den Regierungsrat, die Frage zu prüfen, ob nicht personelle Aenderungen oder die Zuteilung zweckmässiger Aushilfen geprüft werden sollten im kantonalen Jugendamt.

14. November 1945.

Anliker (Langenthal).

II.

Auf eine im Sommer 1945 eingereichte Interpellation betreffend den Umbau der Kirchenfeldbrücke im Sinne einer Brückenerweiterung hat der Sprecher der Regierung in der Septembersession im Rate die möglichste Förderung der Brückenverbreiterung in sichere Aussicht gestellt.

Im Hinblick darauf, dass der Verkehr mit motorisierten Fahrzeugen wieder freigegeben ist, ist die Verbreiterung der genannten Brücke äusserst dringlich geworden.

Der Regierungsrat wird daher angefragt:

a) wie weit die Vorbereitungsarbeiten heute gediehen sind,
b) ob die Verhandlungen mit der Stadt Bern aufgenommen worden sind und bereits zu einer Einigung geführt haben,
c) ob dem Grossen Rat die Vorlage über die Brückenverbreiterung innert nützlicher Frist zugehen wird?

14. November 1945. Dr. O. Friedli.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 15. November 1945.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 19. November 1945,** nachmittags **14.15** Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Direktionsgeschäfte; Inneres.
2. Postulat Kunz (Thun).
3. Postulat Schürmann betreffend Winterteuerungszulage.
4. Postulat Schürmann betreffend Instanzenweg bei Wohnungssubventionen.
5. Direktionsgeschäft; Finanzdirektion.
6. Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Rud. Weber.

Sechste Sitzung.

Montag, den 19. November 1945,
14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Born, Brody, Gasser (Schwarzenburg), Rufer, Wüst; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Chavanne, Cueni, Schär.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die rechtlichen Grundlagen für die Besoldungs- und Arbeitsverhältnisse der Assistenzärzte an staatlichen Kliniken und Instituten durch eine grundsätzliche Neuregelung den veränderten Lebensverhältnissen anzupassen und eine neue Wertung der Stellung und Verantwortung des Assistenzarztes vorzunehmen. Die Neuordnung, die unter Beizug der Organisationen der Aerzteschaft sowie der Leitungen der Kliniken und der Institute erfolgen muss, soll derart beschleunigt werden, dass sie im Jahr 1946 in Kraft treten kann.

15. November 1945.

Dr. W. Egger
und je 1 Fraktionsvertreter.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Inventar aller bernischen staatlichen, halbstaatlichen und privaten Anstalten für Kinder und Erwachsene zusammenzustellen und es ständig durch die Jahresrechnungen und durch Kontrolle nachzuführen. Daraus müsste vor allem hervorgehen, welche Mittel den Anstalten pro Kopf der Insassen wie auch für das notwendige Schul- und Pflegepersonal zur Verfügung stehen. Dieses Inventar bildet die notwendige Grundlage für eine Sanierung und für die künftige Unterstützung des gesamten bernischen Anstaltswesen, für eine Hilfsaktion dauernder Art also, die nicht mehr wie bis dahin mehr oder weniger von Zufällen oder auch von «Fällen» abhängig ist, sondern in gerechter und vernünftiger Weise durchgeführt werden kann.

15. November 1945.

Schwarz.
Pfister.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes hat am 4. Juli 1945 im Auftrag der Gemeinde Gadmen, der Bäuertgemeinden und Alpgenossenschaften des Oberhasli, des Staates Bern und der Kraftwerke Oberhasli ein Verbot erlassen gegen das «Strählen» der Heidelbeeren.

Auf dieses Verbot hin wurden ungefähr 150 Strafanzeigen gemacht.

Die verzeigten Beerensammler wurden meistens nicht an der Arbeit festgestellt, sondern erst auf dem Heimweg, im Dorf durch die männliche Bewohnerschaft angehalten und erlesen, ohne dass sie sich in vielen Fällen ausweisen konnten, dass sie eine amtliche Funktion hätten ausüben dürfen. Auch wenn auf den Beerensammlern kein Strähl gefunden werden konnte, wurden sie trotzdem angezeigt.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass ein derartiges Vorgehen verurteilt werden muss?

Die gefällten Bussen müssen im Vergleich zum Vergehen als zu schwer bezeichnet werden. Zu einem Schadenersatz von Fr. 10.— kommt eine Busse von Fr. 20.— und ein Kostenbetrag von Fr. 8.—, zusammen also Fr. 38.—. Wer sich mit dem Urteil nicht einverstanden erklärt, wird vor den Gerichtspräsidenten in Meiringen vorgeladen, was selbstverständlich wieder zu sehr hohen Kosten führt.

Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass in Zukunft in derartigen Angelegenheiten ein vernünftiges Mass innegehalten wird, umsomehr, als der Staat Bern in diesem Falle zu den Verbotnehmern gehört?

15. November 1945.

Jaggi.

II.

Durch die zwei Weltkriege und ganz besonders durch die Zerstörung der sogenannten «Bücherstadt» Leipzig hat das deutsche Sprachgebiet Europas eine heute noch unübersehbare Schädigung erlitten. Wie im 17. Jahrhundert, so erhält auch heute wieder das Schul- und Bibliothekwesen der Schweiz eine Bedeutung, die weit über die bisherige hinausgeht. Was hat die Regierung bisher getan, und was soll weiter geschehen, damit die Kräfte des Kantons, der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Bern in angemessener Weise zusammengefasst werden zum längst notwendigen Ausbau der in den letzten Jahren arg vernachlässigten Hochschul- und Stadtbibliothek Bern?

15. November 1945.

Schwarz.
Pfister.

Gehen an die Regierung.

Eingereicht wurden schliesslich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Der Kanton Solothurn hat seinerzeit die sogenannte Passwangstrasse zu einem wichtigen Verkehrsweg zwischen Aare- und Birstal ausgebaut. Von der bernisch-solothurnischen Landesgrenze weg zwischen Breitenbach und Brislach bis zur Einmündung des genannten Strassenzuges in die Landstrasse Basel-Delsberg im Dorf Zwingen ist der Durchgangsverkehr durch eine scharfe Kurve, den gefährlichen Niveauübergang auf der Station Zwingen sowie die völlig ungenügende Birsbrücke stark behindert. Ist dies dem Regierungsrat bekannt, und was gedenkt er zu tun, damit im Hinblick auf den zunehmenden Verkehr die erwähnten Verkehrshindernisse durch eine gründliche Korrektion beseitigt werden können?

15. November 1945.

Cueni.

II.

Laut Mitteilung des Bureaus der Arbeitsgemeinschaft im Autotransportwesen sowie des kantonalen Strassenverkehrsamtes ist es heute, nachdem sehr grosse Benzinimporte möglich geworden sind, immer noch nicht möglich, an Gewerbetreibende ausserhalb der Bezugsgruppe I kleine monatliche Benzinrationen zuzuteilen.

Im Interesse der Erhaltung der Verdienstmöglichkeiten in Handels-, Fabrikations- und Handwerksbetrieben sollte unverzüglich eine entsprechende Zuteilung erfolgen, nicht nur an Halter von sogenannten reinen Lieferwagen mit Hintertüre, sondern auch an solche von Personenautomobilen, welche mit diesen Werkverkehr ausführen.

15. November 1945.

Burren (Utzenstorf).

Gehen an die Regierung.

Präsident. Mit Kreisschreiben vom 15. November wurde Ihnen die Tagesordnung zugestellt. Es ist daran folgende Aenderung vorzunehmen: Die Direktionsgeschäfte der Finanzdirektion können heute nicht behandelt werden, ebenso nicht das Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte, über welches die Kommission heute noch eine Sitzung abhalten muss. Wir werden dieses Geschäft morgen auf die Traktandenliste nehmen. An Stelle dieser beiden Geschäfte nehmen wir auf die Tagesordnung das Dekret betreffend die Vereinigung der gemischten Gemeinde Mullen mit der Einwohnergemeinde Tschugg, sowie die Beantwortung der Motion Giovanoli über die Eingemeindung von Bremgarten. Ist der Rat damit einverstanden? Es ist dies der Fall.

Förderung des Wohnungsbaues.

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über diese Geschäfte Herr Grossrat Jakob. Ferner spricht dazu Herr Grossrat Wyss, worauf folgende Anträge gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

1. An die umstehend aufgeführten Wohnbauten werden auf Grund der einschlägigen Vorschriften über die Förderung der Wohnbautätigkeit Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 213 700.— bewilligt.

(Siehe Tabelle I)

2. Belastung erfolgt dem durch Grossratsbeschluss vom 6. September 1945 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, Ziffer 1, bewilligten Kredit von Fr. 1 000 000.—.

3. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

II.

1. An die umstehend aufgeführten Wohnungsbauten werden auf Grund der am 1. November 1945 in Kraft tretenden Verfügung Nr. 3 des eidgenössischen Militärdepartementes vom 5. Oktober 1945 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit (Förderung der Wohnbautätigkeit) Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 236 050.— bewilligt. (Siehe Tabelle II)

2. Belastung erfolgt dem durch Grossratsbeschluss vom 6. September 1945 über die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, Ziffer 1 bewilligten Kredit von einer Million Franken.

3. Vorbehalten bleibt die Rückvergütung aus dem Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Art. 12 bis 14 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit.

4. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

Tabelle I.

Bauherr	Bauvorhaben	Subventionsberechtigte Baukosten	Bundesbeitrag		Zu Lasten des Kantons		Zu Lasten der Gemeinde	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Siedlungsgenossenschaft «im Möösli», Biel	Neubau von 24 Einfamilienhäusern, III. Etappe, in Biel	594 000.—	10	59 400.—	10	59 400.—	10	59 400.—
Allgemeine Bau- und Wohngenossenschaft Biel	Neubau von 4 Zweifamilienhäusern u. eines Vierfamilienhauses in Biel	335 000.—	10	33 500.—	10	33 500.—	10	33 500.—
Siedlungs- und Wohnbaugenossenschaft «Lerchenfeld», Thun	Neubau von 10 Einfamilienhäusern in Thun	339 000.—	10	33 900.—	10	33 900.—	10	33 900.—
Baugenossenschaft «Niesen», Thun	Neubau von 8 Einfamilienhäusern, III. Etappe, in Thun	334 000.—	10	33 400.—	10	33 400.—	10	33 400.—
Bau- und Wohngenossenschaft «Friedheim», Thun	Neubau von 14 Einfamilienhäusern in Thun	535 000.—	10	53 500.—	10	53 500.—	10	53 500.—
	60 Bauvorhaben	2 137 000.—		213 700.—		213 700.—		213 700.—

Tabelle II.

Bauherr	Bauvorhaben	Beitragsberechtigte Kosten	Bewilligter Gemeindebeitrag		Kantonsbeitrag						Zu beantragender Bundesbeitrag	
					Antrag		Rückerstattung aus dem Ausgleichsfonds		Nettobelastung			
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Architekt K. Beer und Konsorten, Bern	Zwei zusammengebaute Mehrfamilienhäuser an der Schlosstrasse Nrn. 103 und 105 in Bern	456 000	10	45 600	10	45 600	5	22 800	5	22 800	10	45 600
Baugenossenschaft des Schweiz. Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter Zürich-Seebach	Neubau voe 26 Einfamilienhäusern in Bern-Bümpliz	940 000	10	94 000	10	94 000	5	47 000	5	47 000	15	141 000
Siedlungsbaugenossenschaft Bern	Neubau von 46 Einfamilienhäusern auf dem Wylergut, 6. Bauetappe, in Bern	1 929 000	10	192 900	5	96 450	2,5	48 225	2,5	48 225	10	192 900
	74 Bauvorhaben	3 325 000		332 500		236 050		118 025		118 025		379 500

Postulat der Herren Grossräte Kunz (Thun) und Mitunterzeichner betreffend Förderung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(Siehe Seite 609 hievor.)

Kunz (Thun). Die soziale Frage ist nicht allein ein Problem der materiellen Besserstellung des arbeitenden Menschen. So wichtig es natürlich ist, dem Arbeiter und Angestellten einen ausreichenden Lohn zu gewähren, seine Arbeitszeit richtig zu regeln, ihm genügend Ferien einzuräumen, ihn gegen Unfall, Krankheit, Invalidität und im Alter zu versichern und jede andere Massnahme für die Verbesserung seiner ökonomischen Lage zu treffen, so wenig genügen diese Vorsorgen für seine materielle Existenz, um auch das Glück eines Menschen zu sichern. Der Arbeiter im weitesten Sinne ist nur dann glücklich, wenn er eine enge geistige Beziehung zu seiner Arbeit hat.

Es kann niemandem entgangen sein, dass durch die Entwicklung der Technik im Arbeitsprozess eine Arbeitsteilung in einem Ausmass eingesetzt hat, die Entpersönlichung und Entseelung der Arbeit bedeutet. Der moderne Arbeiter am fliessenden Band, und etwa der Angestellte an der Additionsmaschine, steht in einer sehr grossen Distanz zum endgültigen Arbeitsprodukt, so dass er keine innere Beziehung dazu hat und damit auch nicht zur Firma, bei welcher er arbeitet. Die Arbeitskraft wird vielfach lediglich als Ware betrachtet, die man gegen Geld kauft und verkauft. Damit stehen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander in einer Kampfposition gegenüber, die automatisch zum Klassenkampf führt. Das braucht nicht so zu sein. Dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu geben, bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses als Partner und Mitarbeiter mitzuwirken, ist bereits zu einer weit verbreiteten Forderung geworden. Eines der vielen Mittel, die zur Zusammenarbeit von Unternehmer und Arbeiter führen können, ist die Betriebsgemeinschaft. Mit ihr befasst sich mein Postulat.

Unter Betriebsgemeinschaft verstehe ich die Zusammenfassung aller Arbeitenden eines Betriebes zu einer Arbeitsgemeinschaft. Der geistige Gehalt der Arbeitsgemeinschaft besteht darin, dass der Arbeiter über die Voraussetzungen seiner Arbeit mitberaten kann, unter denen die gemeinsame Arbeit im besonderen geleistet werden soll. Im einzelnen Betrieb soll das Bestreben einsetzen, die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit zu überwinden, nicht nur im Allgemeinen, sondern im einzelnen Betrieb. Das Kernstück der Betriebsgemeinschaft sind die Arbeiterkommissionen. Das ist keine neue Institution. Die erste Arbeiterkommission wurde in der Schweiz schon im Jahre 1872 in der Rotfärberei Neftenbach gegründet. Nach den neuesten Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren bestehen zurzeit in der Schweiz 615 solche Arbeiterkommissionen, wovon 175 im zweiten Kreis, zu welchem der Kanton Bern gehört. Der engere Zusammenschluss aller in einem Betrieb gemeinsam arbeitenden Menschen, Vermenschlichung der Beziehungen zwischen Leitung und Arbeitnehmer sind zweifellos geeignet, die gesellschaftlichen Spannungen im Betriebe selber und sicher auch über den Betrieb hinaus zu mildern. «Me redt mitenand», ist auch in der Schweiz ein geflügeltes Wort geworden.

Als spezielle Aufgabe einer solchen Betriebsgemeinschaft möchte ich beispielsweise nennen: die Herstellung (das scheint mir das Wichtigste zu sein) eines persönlichen Kontaktes und eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Unternehmern und den Mitarbeitern; dann aber auch die Schlichtung von Differenzen im Rahmen des Betriebes. Ferner soll der Arbeiter auch bei der rationellen und den Fähigkeiten des Einzelnen entsprechenden Verteilung der Arbeit mitreden können. Weiter denke ich an finanzielle Hilfe im Falle von Bedrängnis einzelner Arbeiter bei Unglück, Krankheit, Todesfällen, Geburten usw., ferner an Beratung in persönlichen Angelegenheiten, wenn das gewünscht wird, wie Kinderschulung, Ernährung, Wohnungsverhältnisse usw. Dann sind zu nennen hygienische und ästhetische Ausgestaltung der Fabrikräume im Sinne der Steigerung der Arbeitsfreude, Förderung der Ausbildung begabter Angehöriger des Betriebes. Dazu kann die Erweiterung der Berufskenntnisse durch gemeinsamen Besuch anderer Betriebe, von Museen, Ausstellungen usw. gehören. Schliesslich dienen der Sache auch Versammlungen und gesellige Anlässe. — Es ist durchaus möglich, auch die Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, Werkkassen usw. der Betriebsgemeinschaft zu übertragen. Ferner sollen praktisch verwertbare Anregungen vom Arbeitgeber durch Prämien honoriert werden, wie das z. B. bei den S. B. B. seit bald 20 Jahren der Fall ist. — Ich glaube, dass es dem gegenseitigen Verständnis dienlich sein könnte, wenn die Werkleitung die Arbeiterkommission gelegentlich über die finanzielle Lage des Unternehmens oder seine Produktionsmöglichkeiten und -schwierigkeiten orientieren würde.

Die Grenzen einer solchen Betriebsgemeinschaft sind genau abzustecken. Sie darf nicht eine blosse Geste des Arbeitgebers sein, damit etwas getan ist, sondern er muss wirklich den Kontakt mit der Arbeiterschaft herstellen. Der Arbeiter muss als Mitarbeiter wirklich anerkannt werden. Die Arbeiterkommission ist von den Arbeitern selbst zu wählen. Anderseits kann es sich bei diesen Kommissionen nur um ein konsultatives Organ handeln, um ein Mitspracherecht, aber nicht um ein Entscheidungsrecht, das bei der Geschäftsleitung bleiben muss. Betonen möchte ich noch, dass die Betriebsgemeinschaft nicht gegen die Gewerkschaften gerichtet ist, die ihre Aufgaben selbstverständlich behalten.

Wenn ich den Regierungsrat in meinem Postulat einlade, zu prüfen, in welcher Weise die Neugestaltung des Arbeitsverhältnisses durch die Einführung von Betriebsgemeinschaften in die Wege geleitet werden könnte, so möchte ich selber darüber keine Vorschläge machen, wie das geschehen könnte. Ich möchte die Anwendung der vorhandenen Mittel dem Gutfinden des Volkswirtschaftsdirektors überlassen, der ja auf diesem Gebiet grosse Erfahrungen hat.

Es ist mir bekannt, dass die in diesem Postulat aufgeworfene Frage vor kurzer Zeit den eidgenössischen Räten anhängig gemacht wurde. Ich glaube, dass wirklich eine eidgenössische Regelung in der Frage der Betriebsgemeinschaften das Gegebene sei. Die Wirtschaftsartikel, die gegenwärtig zur Behandlung stehen, schaffen die rechtliche Grundlage hierzu, indem sie den Bund ermächtigen, Vorkehren zur Förderung des Arbeitsfriedens zu treffen. Vielleicht

läuft aber, wie man das auch schon in anderer Beziehung erfahren hat, die eidgenössische Gesetzgebungsmaschinerie so langsam, dass man nicht auf sie warten kann. Für diesen Fall wünsche ich eine rasche Förderung der Frage der Betriebsgemeinschaften auf kantonalem Boden. Ob man ein kantonales Rahmengesetz erlässt, oder ob man auf dem Wege des Kreisschreibens durch die Direktion des Innern den Betrieben gegenüber zum Ziele kommt, soll die von mir gewünschte Prüfung ergeben.

Einer der grössten Aktivposten unserer inneren Politik während des abgelaufenen Krieges war ohne Zweifel die Erhaltung des Arbeitsfriedens. Die Tatsache, dass während der Dauer der Mobilisation keine Arbeitskonflikte ausgebrochen sind, bildet einen Ruhmestitel für unsere Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Diese Tatsache verpflichtet. Der Wille zum Arbeitsfrieden darf nicht erlahmen. Es wäre ein wahrhaft tragisches Schicksal, wenn wir, nachdem wir den Krieg auch in sozialer Hinsicht heil überstanden haben, wieder in die alte Klassenkampftheorie zurückfallen würden. Um das zu verhindern, habe ich im Namen meiner Fraktion mein Postulat eingereicht und bitte um dessen Annahme.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat misst dem Postulat von Herrn Grossrat Kunz die Bedeutung zu, die ihm berechtigterweise zukommt. Er ist seinerseits immer bestrebt, all das zu unterstützen, was dem sozialen Frieden dient. Er stellt auch mit Genugtuung ein zunehmendes Verständnis der Arbeitgeberschaft gegenüber den Wünschen des Herrn Postulanten fest. Da wir mit der Tendenz seiner Ausführungen einig gehen, nehmen wir das Postulat zur Prüfung entgegen. Auf die verschiedenen aufgeworfenen Fragen werden wir in der nächsten Session des Grossen Rates im einzelnen antworten.

Präsident. Die Abstimmung über das Postulat werden wir nach der Beantwortung vornehmen.

Ilg. Herr Kunz hat sein Postulat sehr kurz begründet, ferner etwas einseitig, Wenn der Regierungsrat das Postulat vor der Beantwortung eingehend studieren will, wäre es jetzt wünschbar, die Diskussion zu eröffnen; denn so, wie es begründet worden ist, möchte ich es nicht in aller Form unterstützen. Es ist einseitig auf die Betriebsgemeinschaft gegründet. Wir, die auch etwas zum Arbeitsfrieden beigetragen haben, sind damit nicht einverstanden.

Präsident. Die Abstimmung über das Postulat findet nach der Beantwortung statt, ebenso eine allfällige Diskussion.

Postulat der Herren Grossräte Schürmann und Mitunterzeichner betreffend Empfehlung an die Arbeitgeber für die Ausrichtung einer Winterteuerungszulage.

(Siehe Seite 609 hievor.)

Schürmann. Unterm 13. September 1945 habe ich folgendes Postulat eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob er nicht der Unternehmerschaft im Kanton Bern die Ausrichtung einer Winterteuerungszulage für ihre Arbeitnehmer empfehlen kann. Angesichts der Teuerung und angesichts der von den Behörden an ihre Angestellten und Beamten ausgerichteten Herbstzulagen wäre es am Platze, wenn auch den privaten Arbeitnehmern, die in verschiedenen Berufszweigen schlechter gestellt sind als die entsprechenden Kategorien der Staatsangestellten, eine Zulage ausgerichtet würde.»

In verdankenswerter Weise ersuchte der bernische Regierungsrat schon Ende September, sowie vor kurzer Zeit nochmals die privaten Unternehmer durch Publikation in verschiedenen Tageszeitungen, ihren Arbeitnehmern Winter-Teuerungszulagen auszurichten. Sicher ist dieser warme Appell nicht ungehört verhallt. Ich möchte Sie aber doch bitten, mir einige Minuten zu schenken, um Ihnen darzulegen, was mich veranlasste, mit diesem Wunsche an die Regierung zu gelangen.

Die Teuerung hat in der letzten Zeit bedenklich zugenommen und ihr Ende ist noch nicht abzusehen. Die Lohnerhöhungen halten mit den Preisen nicht Schritt, und sie werden in der Privatindustrie nur in ganz bescheidenem Masse ausgerichtet. Auch die Teuerungszulagen sind ungenügend, da sie die höheren Lebenskosten nur zu einem Viertel ausgleichen, was absolut zu wenig ist. Die Opfer, die der Arbeiter und der Angestellte während des Krieges in Form einer wirtschaftlichen Schlechterstellung auf sich genommen hat, wurden ohne Murren getragen. Jetzt ist aber der Zeitpunkt gekommen, wo sich eine gewisse Müdigkeit bemerkbar macht. Der Wille, den Notstand und die Einschränkungen beendet zu sehen, macht sich besonders geltend, weil bei den meisten kleinen Lohnverdienern die letzten Reserven aufgebraucht sind. Man steht in weiten Kreisen dem Nichts gegenüber und die Angst beginnt sich bereits wieder breit zu machen, die nach den Worten Roosevelts behoben werden sollte und zwar für die ganze Welt: «Breite Volksschichten verarmen. Ich glaube, dass die soziale Fürsorge bald etwas davon zu spüren bekommen wird. Es entsteht langsam in weiten Kreisen der Bevölkerung Unbehagen, das immer mehr Leute umfasst. Diese Malaise wird nicht behoben durch den Hinweis auf chaotische Zustände, auf Not und Elend im Ausland.»

Einer nachhaltigen Wirkung dieser Berichte bei uns stehen verschiedene Faktoren im Weg. Einer davon ist, dass man weiss, dass während des Krieges oft ganz hübsche Gewinne eingesteckt wurden. Ein anderer Faktor besteht darin, dass bekannt ist, dass in der Schweiz ein Haufen Geld auf Investition wartet.

Die Regierung sucht dort, wo es ihr möglich ist, die Folgen der Teuerung zu mildern. Ich erinnere nur an die in der Herbstsession des Grossen Rates beschlossenen Zulagen an die Staatsangestellten und Beamten. Diese Zulagen bilden eine notwendige Hilfe im Zeitpunkt, wo die Herbst- und Wintereinkäufe gemacht werden müssen. Da die Arbeitnehmer in öffentlichen Diensten aber nur eine verhältnismässig kleine Zahl ausmachen, sind es verhältnismässig wenige Glückliche, die sich über eine Hilfe freuen dürfen. In der Privatindustrie werden verschiedentlich kleinere Löhne für dieselben Funktionen bezahlt, als sie der Staat ausrichtet. Auch ist der Prozentsatz der Teuerungszulagen willkürlich

und uneinheitlich. Die Lage der privaten Lohnbezüger ist entsprechend auch schlechter, als diejenige des öffentlichen Personals. Der private Arbeiter und Angestellte der untern Lohnklassen ist heute in vielen Fällen auf die vom Staate verbilligten Lebensmittel angewiesen. Trotzdem er den ganzen Tag an seinem Arbeitsplatz seine Pflicht erfüllt, reicht der Verdienst kaum oder nur sehr spärlich zum Erhalt der Familie. Dieser Zustand wirkt sich mit der Zeit auf den Menschen, der etwas auf sich hält, demoralisierend aus, denn das Recht auf ein Leben mit anständigem Einkommen sollte doch vor allen andern Faktoren den Vorzug haben. Man anerkennt heute das reine Gewinnstreben als ersten Wirtschaftsfaktor immer weniger, denn jedermann hat gesehen, wohin dieses führt. Wenn nicht nach den Einsichten gehandelt wird, die uns der Krieg vermittelte, soll man nicht erstaunen, wenn sich eine starke Radikalisierung breit macht. Es müssen Massnahmen getroffen werden zur sozialen Besserstellung der schlechter bezahlten Kreise. Es wirkt jedesmal direkt komisch, mit welchem Mangel an Verständnis z. B. Wahlresultate nach einem Linksrutsch in einzelnen Zeitungen kommentiert werden.

Es gibt in unserem Kanton viele Unternehmen, die während des Krieges gar nicht schlechte Geschäfte machten. Diejenigen von ihnen, die noch keine Zulage ausgerichtet haben, sollten erkennen, dass ihre Gewinne zum grossen Teil dem Umstand zu verdanken sind, dass sich Angestellte und Arbeiter mit Löhnen zufrieden geben, die nicht den Preisen entsprechen. Es wäre nichts als recht und billig, wenn an Alle eine Zulage ausgerichtet würde und zwar nicht nur ein Almosen von Fr. 5.— bis Fr. 20.—.

Es muss eingesehen werden, dass auf längere Zeit hinaus eine Gesellschaftsordnung nicht bestehen kann, wenn ein Teil der Bevölkerung der Not anheimfällt. Es sollte erkannt werden, dass das Volksganze eine Einheit bildet und dass man die Not nicht in breite Schichten einbrechen lassen darf. Wir sind vom Kriege verschont geblieben. Dieser Umstand verpflichtet Alle gegen Alle. Es soll nicht später einmal heissen, wir seien unverdienterweise um das Schlimmste herumgekommen. Die Zulagen, die heute ausgerichtet werden, kommen der Wirtschaft sozusagen in vollem Umfange zugut. Das Geld wird ausgegeben und belebt damit die Geschäfte. Dieser Umstand ist heute zu begrüssen, da wir nicht mehr so mit den Waren sparen müssen, denn die Grenzen öffnen sich langsam.

Wenn die Regierung sich entschlossen hat, die Ausrichtung von Zulagen zu empfehlen, damit auch dort, wo es noch nicht geschehen ist, die Arbeiter und Angestellten ihre Herbst- oder Winterhilfe erhalten, wird das allgemein begrüsst worden sein. Es hat sich sicher dieses oder jenes zugefrorene Portemonnaie durch den Aufruf erwärmen lassen und geöffnet.

Ich glaube, mit meinen Ausführungen erwiesen zu haben, dass die Postulatseingabe nötig war und danke dem Regierungsrat nochmals herzlich für die speditive Erledigung.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sprechende erachtete das Postulat des Herrn Grossrat Schürmann betreffend Ausrichtung einer Winterteuerungszulage an die Arbeitnehmer der privaten Unternehmerschaft als zeitgemäss und begründet. Er hat deshalb dem Regierungsrat Antrag auf Entsprechung gestellt.

Am 2. Oktober erliess der Regierungsrat, in Ausführung des am 13. September 1945 eingereichten Postulates, einen Aufruf an die Arbeitgeber, der weit herum Beachtung fand. Wie weit ihm im einzelnen Falle Nachachtung verschafft wurde, dies entzieht sich allerdings unserer Kenntnis, da wir diesbezüglich über keine Zwangsmittel verfügen. Vor kurzem hat auch noch der Gemeinderat der Stadt Bern, unter Bezugnahme auf den Aufruf des Regierungsrates, seinerseits einen entsprechenden Appell an die stadtbernischen Arbeitgeber gerichtet.

Wir erachten mit Herrn Grossrat Schürmann damit sein Postulat als erfüllt. Das Geschäft kann abgeschrieben werden.

Trächsel. Ich möchte das Postulat nicht bekämpfen, sondern es noch wärmer empfehlen. Es hat uns gefreut, dass die Regierung Verständnis für die private Arbeiterschaft fand. Noch mehr gefreut hätte es uns, wenn es bei der Unternehmerschaft vollumfänglich Anklang gefunden hätte.

Präsident. Wenn das Postulat nicht bekämpft wird, findet keine Diskussion statt, also ist es nicht nötig, sich weiter zu äussern.

Trächsel. Ich wollte sagen, dass das Postulat nicht viel nützt, wenn nichts vollbracht werden muss. In Bern hiess es vor dem Einigungsamt, man könne den Bauarbeitern keine Herbstzulage geben. In Biel war das Resultat dasselbe.

Winzenried. Der Herr Postulant erklärt, dass bei der Industrie in absolut ungenügendem Masse Teuerungszulagen ausgerichtet werden. Gegen diese Behauptung möchte ich im Namen der Industrie protestieren. Wohl bei keiner Erwerbskategorie ist die Teuerungszulage derart geordnet wie gerade bei der Industrie. Es ist mir deshalb unverständlich, wieso der Postulant solche Behauptungen aufstellen kann. Zwischen der Industrie und den Gewerkschaften sind die Fragen geordnet; vielleicht ist das in anderen, kleineren Gruppen weniger gut der Fall.

Steinmann. Die Feststellung meines Vorredners gilt jedenfalls nicht für die Banken im Kanton Bern. Dort sind die Teuerungszulagen ungenügend geregelt. Wir stehen in äusserst schweren Verhandlungen, und wenn sie nicht zum Ziele führen, sind wir gezwungen, die eidgenössische Schiedsinstanz anzurufen.

Winzenried. Ich machte meine Feststellung für die gut organisierten Firmen der Industrie. Die Banken gehören nicht zur Industrie.

Präsident. Ist der Rat einverstanden, dass das Wort noch an Herrn Grossrat Giovanoli erteilt wird? Es ist dies der Fall.

Giovanoli. Ich beanspruche genau das gleiche Recht wie Herr Winzenried. Ich hätte keine Veranlassung gehabt, hier eine Erklärung abzugeben,

wenn nicht Herr Winzenried, ich möchte mich diplomatisch ausdrücken, mit der Erklärung masslos übertrieben hätte, indem er sagte, dass die Vorwürfe, die von Seite der Industriearbeiterschaft erhoben werden, zurückzuweisen seien. Wenn ich das Aktenmaterial bei mir hätte, könnte ich Ihnen anhand von praktischen Beispielen beweisen, wie ungenügend die Teuerungszulagen sind, die in zahlreichen Unternehmungen zur Auszahlung gelangen. Ich räume ein, dass das in erster Linie für die verschiedenen Zweige des Handels zutrifft. Ich könnte Fälle namhaft machen, auch von grossen Handelsfirmen der Stadt Bern, will jetzt aber keine Namen nennen, in denen bedeutende Kriegsgewinne erzielt wurden, jedoch bis vor kurzem überhaupt keine Teuerungszulagen ausgerichtet wurden. Ich hatte in den letzten Tagen den Fall eines Magaziners zu behandeln. In vielen Zweigen sind die Teuerungszulagen geradezu von lächerlichem Ausmass. Dazu ist zu berücksichtigen, dass man mit den Grundlöhnen, welche von diesen Unternehmungen ausbezahlt werden, schon im Jahre 1939 nicht richtig leben konnte. Im übrigen haben wir bekanntlich eine Lohnbegutachtungskommission, die Richtlinien herausgibt. Ich möchte mich nicht darüber unterhalten, ob die Richtsätze zweckmässig seien oder nicht, sondern stelle lediglich fest, dass ein grosser Teil auch der Industriebetriebe Teuerungszulagen ausrichtet, die auch nicht annähernd den Richtsätzen der Lohnbegutachtungskommission entsprechen. Das wollte ich abklärend feststellen; es war unsere Pflicht, das zu tun.

Präsident. Ich bin genötigt, den Rat anzufragen, ob er eine Diskussion zulassen wolle oder nicht. Nach dem Reglement würde die Diskussion nicht eröffnet. Die Diskussion wird nicht verlangt.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates Einstimmigkeit bei vielen Enthaltungen.

Postulat der Herren Grossräte Schürmann und Mitunterzeichner betreffend Vereinfachung des Instanzenweges für die Ausrichtung von Beiträgen an Wohnungsbauten.

(Siehe Seite 609 hievor.)

Schürmann. Unterm 13. September 1945 habe ich folgendes Postulat eingereicht: «Der Regierungsrat wird höflich eingeladen zu prüfen, ob im Subventionswesen für den Wohnungsbau im Kanton Bern zur rascheren Behandlung der eingelangten Gesuche der Instanzenweg nicht besser koordiniert werden könnte.»

Anlässlich der Eintretensdebatte zum «Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit» hat Herr Regierungsrat Gafner kurz den Weg der Subventionsgesuche tangiert und den vorgeschriebenen Instanzenweg erläutert. Er machte darauf aufmerksam, dass gleichzeitig hunderte von Gesuchen mit aller Gründlichkeit geprüft werden mussten, was viel Zeit und Arbeit braucht, und dass eine gründliche Prüfung notwendig sei, da der Kanton die Verantwortung trage. Das ist sicher richtig, aber ich möchte Ihnen nun den Weg eines Subventionsgesuches genau beschreiben, und bitte Sie, aufzupassen, damit Sie in der Lage sind, zu prüfen, ob eine Kritik berechtigt sei, und ob die Verbesserungsvorschläge nicht dazu dienen könnten, dass die Subventionen im Wohnungsbau wirklich fördernde und nicht hemmende Auswirkungen zeitigen.

Die Gesamteingabe des Architekten muss enthalten: Die Bewilligung, die Baupläne dreifach, die Kostenvoranschläge dreifach, den Massenauszug für Beton und Eisen, eine provisorische Mietzinsbewilligung der kantonalen Mietzinskontrolle. Zum Finanzausweis gehören: Bestätigung über den Landerwerb, Ausweis über eigene Mittel, die Baukreditbestätigung der Banken, mit Zusage einer Ablösung der Kredite und Umwandlung derselben in eine I. und II. Hypothek. — Aus diesem Eingabematerial werden drei Mappen angefertigt, das heisst je eine für Bund, Kanton und Gemeinde.

Die Gesuche um Beitragsleistung durch Bund, Kanton und Gemeinde für Wohnbauten müssen beim kantonalen Arbeitsamt Bern eingereicht werden. Mit Ausnahme der Städte wie Biel, Bern und Thun werden die Gesuche von den Privaten direkt eingereicht. Das Arbeitsamt leitet einerseits die Akten an das kantonale Hochbauamt, Bureau für Bauwirtschaft, zur technischen Begutachtung weiter, während es eine Rückfrage an die Gemeinde macht, zwecks Abklärung der Gemeindebeiträge, sofern kein Gemeindebeschluss vorliegt. Vielfach sind die Gesuche unvollständig und das Arbeitsamt muss dann wieder neue Rückfragen bei den Gemeinden oder Privaten vornehmen. Aber auch für die technische Begutachtung fehlen öfters Unterlagen. Diese werden aber wieder vom Hochbauamt verlangt. Es kommt also nicht selten vor, dass für ein Geschäft zwei kantonale Amtsstellen mit den privaten Gesuchstellern verkehren.

Ist die technische Begutachtung erfolgt, bereitet das Arbeitsamt das Gesuch zur Weiterleitung an den Bund vor. (Finanzierung, Aktenzusammenstellung, kantonale Beiträge etc.) Den gleichen Weg nimmt das Gesuch um bewirtschaftete Baumaterialien. Diese Behandlung durch zwei Amtsstellen aus zwei verschiedenen Direktionen verlangt neben der vorgenannten Doppelspurigkeit eine doppelte Registratur (Arbeitsamt und Hochbauamt).

Hat das Gesuch endlich den Weg zum Bund gefunden, was manchmal Monate braucht, und werden von dort Rückfragen in bezug auf technische Angaben nötig, so müssen diese via Arbeitsamt an das Hochbauamt weiter geleitet werden, da für den Bund nur das Arbeitsamt als zuständige Instanz gilt.

Mit dieser Behandlung eines Gesuches durch zwei kantonale Amtsstellen wird die beförderliche Behandlung keineswegs gefördert, sondern verlangsamt, was sicher nicht der Bekämpfung einer Wohnungsnot dient und dem Bauherrn nur Unannehmlichkeiten bringt. Es werden Umstellungen im Zeitprogramm nötig, es machen sich Lohn- und Preis-

erhöhungen geltend, die sich alle nachteilig für sein Bauvorhaben auswirken.

Die Kompetenz zur Zusicherung eines kantonalen Beitrages durch das Arbeitsamt oder die Direktion des Innern ist auf Fr. 2000.— pro Geschäft beschränkt. Ueberschreitet der Kantonsbeitrag Fr. 2000.— pro Geschäft, so muss das Subventionsgesuch nach Behandlung durch den Bund (die Zusicherung vom Bund ist dann vorhanden) erst noch dem Regierungsrat des Kantons Bern unterbreitet werden, der dann den kantonalen Beitrag zusichert. Auch dadurch werden die Gesuche in der Zustellung an den Privaten verzögert.

Den analogen Weg nimmt eine Subventionsabrechnung. Das Arbeitsamt übernimmt die Ueberweisung an den Bund, die Grundbucheintragung etc., während das Hochbauamt die technische Prüfung ausführt (Subventionsberechtigung der Arbeiten etc.).

Mit Rücksicht auf die neue Kreditvorlage zur Förderung des Wohnungsbaues und im Interesse einer rascheren Behandlung der eingelangten Gesuche erlaube ich mir Ihnen folgende Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten:

1. Unterstellung der gesamten Prüfung eines Subventionsgesuches unter eine kantonale Direktion, z. B. die Direktion des Innern, Arbeitsamt.
2. Schaffung einer kantonalen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung, unter einer technischen Leitung. (Diese wurde in andern Kantonen schon vor Jahren geschaffen und hat sich bewährt.)
3. Erhöhung der Kompetenzen des kantonalen Arbeitsamtes und der Direktion des Innern.

Ich möchte Ihnen die Vorteile dieser Vorschläge nennen: Durch die Unterstellung der gesamten Prüfung eines Subventionsgesuches unter ein kantonales Departement, sowie die Schaffung einer kantonalen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung mit eigener technischer Leitung wird der Instanzenweg reduziert und die Gesuche können auf einer Amtsstelle eingehend geprüft werden. Eventuelle Rückfragen an den Gesuchsteller können zusammengefasst in einem Schreiben erledigt werden. Selbstverständlich müsste der kantonalen Zentralstelle ein kompetenter Mann vom eidgenössischen Zementbureau zur Verfügung gestellt werden, der für die Zementzuteilung verantwortlich ist. Da der Zement mengenmässig in die verschiedenen Gemeinden aufgeteilt ist, hat dieser Mann nur alle Wochen oder Monate einen Rapport mit dem Verzeichnis der Bauten und den zugeteilten Mengen an seine Zentralstelle abzulassen. Diese Zentralstelle müsste also kompetent sein, über ein vorliegendes Gesuch zu entscheiden und Antrag zu stellen. Von der Eingabe bis zur Erledigung eines Gesuches (vorausgesetzt, dass das Gesuch bei der Eingabe komplett ist) darf höchstens ein Monat verstreichen. — Die Erhöhung der Kompetenz für die Zusicherung eines Beitrages von Fr. 2000.— hätte den grossen Vorteil, dass bedeutend weniger Gesuche an den Regierungsrat weitergeleitet werden müssten, was den Weg zurück bis zum Privaten verkürzen würde.

Wichtiger als kleinliche Nörgeleien auf den verschiedenen Instanzen ist die Ueberwachung der Bauten während der Ausführung. Es sollten zu diesem Zwecke zirka vier tüchtige Bauführer angestellt werden, die auf den Baustellen den Werdegang der Objekte überprüfen und laufend kontrollieren. Diese Leute wären dann auch speziell für die Kontrolle der Subventionsabrechnungen einzusetzen, was ich für selbstverständlich erachte.

Die Auszahlung der Subventionsbeiträge nach Eingabe der Abrechnung erfolgt zu langsam. Diese Erledigung lässt manchmal Monate auf sich warten. Fehlt es an Personal? (Die genannten Bauführer würden speziell bei dieser Arbeit gute Dienste leisten.)

Sehr wichtig ist eine periodische Publikation in den Amtsblättern, wodurch die interessierten Subventionseingeber genau orientiert werden, was alles zu einer Subventionseingabe an die zuständigen Behörden verlangt wird. Damit würden den betreffenden Amtsstellen viele zeitraubende Rückfragen und dem Subventionsnehmer Ergänzungen erspart. Dabei sollte in den betreffenden Publikationen erwähnt werden, dass, wenn ausserordentlich schlechte Bodenverhältnisse für die Fundation eine Mehrzuteilung an Zement verlangen, eine bezügliche Bestätigung der zuständigen Baupolizeibehörde beizulegen sei.

Ausserdem wäre in Zukunft darauf zu achten, dass Subventionen nur ausgerichtet werden, wenn sich der Subventionsnehmer in allen Teilen an die von ihm bei der Eingabe gemachten Angaben hält. Insbesondere ist die Ueberschreitung der Bausumme über die Toleranzgrenze zu vermeiden, denn nachträgliche Gesuche um Erhöhung der vorberechneten Mietzinsansätze sind unerwünscht. Es ist sicher, dass, wenn der Instanzenweg verkürzt und die eingelangten Gsuche in einem Minimum von Zeit für den Gesuchsteller erledigt werden, die Unannehmlichkeiten, die dem gegenwärtigen System anhaften, aus der Welt geschafft würden. Die Behauptung vieler Unternehmer, man komme, wenn man zeitlich alles berücksichtige und den asthmatischen Instanzenweg der Subventionsgesuche betrachte, ohne Subventionen zu den gleichen Kosten für Miethäuser, sollte verschwinden.

Ich weiss genau, dass ich mit dieser Eingabe eine viel diskutierte und kritisierte Angelegenheit in die Oeffentlichkeit trage, hoffe aber, dass eine freie Aussprache doch dazu beitragen werde, der Sache zu dienen, denn die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit sollte sich wirklich fördernd und nicht, wie vielerorts behauptet, hemmend im Bauwesen auswirken. Denn Zeit ist Geld, meine Herren. Ich möchte die speditive Behandlung der Subventionsgesuche auf der städtischen Baudirektion II loben.

Ich ersuche den hohen Regierungsrat höflich, mein Postulat wohlwollend zu prüfen und entgegenzunehmen. Die Herren Grossräte bitte ich höflich um Erheblicherklärung.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zuerst möchte ich mit Befriedigung feststellen, dass der Herr Postulant die bisherige Durchführung der Förderung der Wohnbautätigkeit durch die Direktion des Innern und das ihr unterstellte kantonale Arbeitsamt im allgemeinen nicht beanstandet. Ich bin Herrn Grossrat Schürmann auch dafür dankbar, dass er nicht nur sachlich kritisiert, sondern gleichzeitig Reorganisationsvorschläge unterbreitet.

In der Begründung wird der Weg, den eine Subventionseingabe bis zur Bewilligung der Beiträge und bis zur Auszahlung der Subventionsbetreffnisse zurückzulegen hat, im Grossen und Ganzen richtig dargestellt. Wenn ich ihn etwas korrigiere, so geschieht dies lediglich, um darzutun, dass ich den durch das Postulat aufgeworfenen Fragen stets meine volle Aufmerksamkeit geschenkt habe und seit Beginn der Subventionsaktion von mir aus organisatorische Verbesserungen einführte, um die Zeitspanne zwischen Gesuchseinreichung und Beitragsbewilligung nach Möglichkeit zu verkürzen.

In der Regel gestaltet sich der Gang des Verfahrens wie folgt:

1. Eingang des Gesuches beim kantonalen Arbeitsamt: Entgegen den Angaben des Herrn Postulanten verlangt der Kanton bei der Gesuchseinreichung weder die Baubewilligung noch die provisorische Mietzinsgenehmigung der kantonalen Preiskontrolle. Herr Grossrat Schürmann ist hier nicht richtig orientiert. Auch eine Bestätigung über den Landerwerb ist noch nicht beizubringen. Obschon diese Unterlagen zu einer vollständigen Subventionseingabe gehören, haben wir bewusst auf deren Beibringung bei Gesuchseinreichung verzichtet, um den Bauinteressenten zu ermöglichen, die zur Erlangung der baupolizeilichen Bewilligung sowie der provisorischen Mietzinsgenehmigung und zum Abschluss des Vertrages über den Erwerb des Baugrundes notwendigen Vorkehren gleichzeitig mit der Einreichung des Subventionsbegehrens zu treffen. Damit ist eine wesentliche Zeitersparnis schon verwirklicht und es sind die Vorschläge von Herrn Grossrat Schürmann überholt.

Sind die verlangten Gesuchsunterlagen vollständig, dann erfolgt:

2. die Ueberweisung an die Gemeinde des Bauortes zum Mitbericht und zur Auslösung der erforderlichen Gemeindeleistung, sowie, und das bedeutet wieder eine Zeitersparnis, gleichzeitig

3. die Zustellung der Akten an das der kantonalen Baudirektion unterstellte Büro für Bauwirtschaft zur technischen Prüfung sowie zur Antragstellung in bezug auf die Zuteilung der nachgesuchten bewirtschafteten Baustoffe.

Herr Grossrat Schürmann sieht nun im Umstand, dass die technische Prüfung durch eine einer andern Direktion angehörende Stelle vorgenommen wird, eine wesentliche Komplikation der verwaltungsmässigen Behandlung der Subventionseingaben. Gewisse Schwierigkeiten können denn auch damit verbunden sein. Die genannte Prüfstelle tritt aber nach aussen nicht in Erscheinung. Der Verkehr mit den Gesuchstellern und mit den lokalen und eidgenössischen Subventionsbehörden geht einzig und allein durch uns. Die technische Begutachtung der Subventionseingaben kann, sofern die Eingabe vollständig ist, unmittelbar nach Erhalt des Subventionsgesuches vorgenommen werden und ist in den meisten Fällen abgeschlossen, bevor die gleichzeitig mit der Ueberweisung der Akten an das Büro für Bauwirtschaft von den Gemeinden verlangten Mitberichte bei unserm kantonalen Arbeitsamt eingehen.

Durch Zusammenlegung der technischen Prüfung und der übrigen Begutachtung der Subventionsgesuche in eine Hand würde das Gesuchsverfahren jedoch nicht oder nur sehr wenig abgekürzt. Wenn bis dahin zeitliche Verzögerungen vorgekommen sind, so ist dies — so weit die Schuld nicht beim Gesuchsteller selber liegt — auf die zahlreichen Dienstabwesenheiten der betreffenden Sachbearbeiter beim kantonalen Arbeitsamt und bei der technischen Prüfstelle zurückzuführen. Dies kommt nun in Wegfall. Aber auch die Gemeinden lassen in vielen Fällen lange auf die von ihnen verlangten Mitberichte warten.

4. Antragstellung an die zuständige Bundesbehörde in bezug auf die Zuerkennung des Bundesbeitrages: Gleichzeitig mit dem kantonalen Antrag geht auch das Gesuch um Zuteilung bewirtschafteter Baustoffe an die für die Behandlung des Subventionsgesuches zuständige Bundesstelle und wird von dort der Sektion für Baustoffe des Kriegs-, Industrie- und -Arbeits-Amtes überwiesen. Die Zusicherung der Bundesbeiträge erfolgt erst, wenn die benötigten Mengen an bewirtschafteten Baustoffen bewilligt sind. Die sich in diesem Teil des Gesuchverfahrens ergebenden Fristen stehen ausserhalb unserer direkten Beeinflussung. Wir werden bei den zuständigen eidgenössischen Stellen nach wie vor auf eine möglichst rasche Geschäftserledigung dringen. Zudem hoffen wir auf eine vermehrte und raschere Zementzuteilung im nächsten Jahr. Eine wesentliche Zeitersparnis könnte erreicht werden, wenn der Bund auf seine Ueberprüfung der Gesuche verzichten und die des Kantons als für ihn massgebend anerkennen würde, und wenn er ferner den Kantonen die benötigten bewirtschafteten Baustoffe zur direkten Zuteilung zur Verfügung stellen würde. Bis jetzt wollte der Bund aber von dieser Kompetenzendelegation nichts wissen.

5. Bewilligung des kantonalen Beitrages: Beitragsleistungen, die in die Ausgabenbefugnis der Direktion des Innern fallen, werden durch einfache Unterzeichnung der Zusicherungsformulare durch den Sprechenden bewilligt. Ueberschreitet das kantonale Subventionsbetreffnis den Betrag von Fr. 2000.—, so wird das betreffende Geschäft in einen Sammelbeschluss des Regierungsrates aufgenommen. Dieses Verfahren ist sehr kurz und verursacht keine in Betracht fallenden zeitlichen Verzögerungen in der Zusicherung der Beiträge.

Herr Grossrat Schürmann regt im weitern an, die Durchführung der Wohnbau-Aktion einer neu zu schaffenden kantonalen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung, die unter einer technischen Leitung stehen solle, zu übertragen. Die Anregung ist durchaus verständlich. Hiezu ist jedoch zu sagen, dass unser kantonales Arbeitsamt seit Jahren auf dem Gebiete des Baugewerbes Subventionsaktionen durchführt und über ein gewisses Erfahrungsgut verfügt, das eine neu zu errichtende Stelle wohl erst noch erwerben müsste. Das kantonale Arbeitsamt untersteht zwar nicht einem Baufachmann, auch der Chef der Abteilung Wohnungsbau ist kein Techniker, sondern ein Volkswirtschafter. Bei der Durchführung der Förderung der Wohnbautätigkeit sind aber mindestens ebensoviele wirtschaftliche wie rein technische Belange zu berücksichtigen. Im übrigen stehen auch dem Arbeitsamt technische Sachbearbeiter zur Verfügung. Die getroffene Lösung hat sich — wie auch Herr Grossrat Schürmann in seiner Postulatsbegründung nicht bezweifelt — im allgemeinen bewährt.

Was die von Herrn Grossrat Schürmann weiter vorgeschlagene Erhöhung der Ausgabenbefugnis der Direktion des Innern anbelangt, so ist diese in § 1, Abs. 2, der Vollziehungsverordnung vom 28. März 1939 zum Gesetz über die Finanzverwaltung auf Fr. 2000.— festgesetzt. Daran lässt sich vorläufig nichts ändern. Die Kompetenzengrenze gilt für alle Direktionen und stellt gegenüber der frühern Ordnung, wo der Kauf jeder Schreibmaschine vor den Gesamtregierungsrat musste, einen wesentlichen Fortschritt dar. Eine weitere Heraufsetzung würde zudem keine nennenswerte Zeitersparnis bedeuten.

Herr Grossrat Schürmann erachtet es als wünschenswert, dass die Subventionseingaben innerhalb eines Monats erledigt werden. Ich kann ihm versichern, dass dies möglich ist. Voraussetzung hiefür ist aber, dass die eingereichten Unterlagen vollständig sind und dass den Subventionsbehörden alle Auskünfte erteilt werden, die für eine richtige Gesuchsprüfung notwendig sind. Leider ist das nicht immer der Fall. Auch sollten die Gemeinden die von ihnen verlangten Berichte den kantonalen Behörden lückenlos und rasch zukommen lassen. Aehnliche Klagen, wie sie Herr Grossrat Schürmann für den Wohnbau vorbringt, höre ich hie und da auch in der baugewerblichen Winter-Arbeitsbeschaffungsaktion. Auch hier glaubt man manchmal, das Verfahren sei zu kompliziert, könnte vereinfacht werden. Gerade letzte Woche hat mich einer Ihrer Ratskollegen gefragt, wie es eigentlich mit dem Subventionsgesuch für die Renovation einer Kirche stehe. Am 2. Oktober 1945 habe der Kirchgemeinderat das Gesuch eingereicht, es sei aber immer noch unerledigt. Ich will nun gerade anhand dieses Beispiels, das ich beliebig vermehren kann, zeigen, dass unsere Arbeit nicht einfach darin besteht, das Gesuch zu prüfen und dann dem Regierungsrat und dem Bund zu beantragen, diesen oder jenen Arbeitsbeschaffungsbeitrag zu bewilligen. Wäre es so, dann ginge es sicher schneller. Aber zurück zum Beispiel. Dieses Gesuch, das vom 2. Oktober 1945 datiert ist, ging am 3. Oktober 1945 bei uns ein. Schon am 8. Oktober 1945 war die technische Prüfung beendigt. Dagegen antwortete der Gemeinderat auf unsere Anfrage vom 6. Oktober 1945 erst am 18. Oktober 1945, er sei bereit, an die Kirchenrenovation auch einen Beitrag von Fr. 1500.— zu leisten. Dann mussten wir uns aber auch noch mit dem Heimatschutz und der kantonalen Kunstaltertümer-Kommission ins Einvernehmen setzen und endlich vom Synodalrat einen Beitrag auslösen, der dann Fr. 5000.— zuerkannte, alles Bemühungen, die eigentlich der betreffende Kirchgemeinderat hätte besorgen sollen. Sie sehen also, dass die Behandlung der Gesuche doch nicht so einfach ist und nicht nach Belieben abgekürzt werden kann.

Doch zurück zum Postulat Schürmann. Die Ermittlung und Auszahlung der Subventionsbetreffnisse kann ebenfalls innerhalb einer vertretbaren Frist abgeschlossen werden, wenn uns die Bauabrechnungen vollständig und in klarer Form eingereicht werden. Leider erhalten wir namentlich von Siedlungen und Baugenossenschaften nicht immer eine übersichtliche Darstellung der Landerwerbskosten und der anteilmässigen Aufteilung dieser Kosten auf die einzelnen subventionierten Häuser. Bei Genossenschaften gerade aus grösseren Gemeinden ist es wiederholt vorgekommen, dass nicht einmal der Buchhalter der Genossenschaft über den Landerwerb und über dessen anteilmässige Verteilung genaue Auskunft geben konnte. In solchen Fällen müssen weitführende Revisionen vorgenommen werden, um die im Grundbuch anzumerkenden Nettoanlagekosten zu ermitteln. Wir erwähnen dies hier, um darzulegen, welche grosse Arbeit die Prüfung der Subventionsabrechnung verursachen kann. Der Kanton ist sowohl dem Bund wie den mitleistenden Gemeinden für die richtige Ermittlung der Landerwerbskosten sowie der subventionsberechtigten Bausumme verantwortlich. Die eidgenössischen Subventionsbehörden würden uns jede nicht völlig abgeklärte Abrechnung zurückweisen.

Abschliessend möchte ich festhalten, dass es eben Verschiedene, und nicht zuletzt die Gesuchsteller selbst und die Gemeinden braucht, um eine rasche Abwicklung der Subventionsgesuche sicherzustellen. Ich bin selbstverständlich jetzt und auch künftig bereit, alle zur Vereinfachung und Abkürzung des Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens im Subventionswesen geeigneten Massnahmen einzuführen, sofern sie sich rechtfertigen. Es bestehen dazu noch gewisse angedeutete Möglichkeiten. In diesem Sinne nehme ich im Auftrag des Regierungsrates das Postulat von Herrn Grossrat Schürmann zur weitern Prüfung entgegen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Vereinigung der gemischten Gemeinde Mullen mit der Einwohnergemeinde Tschugg.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Blatter, Präsident der Kommission. Das Dekret über die Vereinigung der gemischten Gemeinde Mullen mit der Einwohnergemeinde Tschugg hat insofern eine besondere Bedeutung, weil es sich um die kleinste Gemeinde des Kantons Bern handelt. Die kantonale Gemeindedirektion setzte sich im Januar 1945 mit dem Gemeinderat Mullen in Verbindung, um mit ihm die Frage abzuklären, ob man nicht die kleine Gemeinde Mullen mit der Nachbargemeinde Tschugg vereinigen sollte. Mullen zählt 50 Einwohner, davon 16 stimmberechtigte. Die Gemeinde umfasst eine Fläche von 14 ha, was ungefähr der Grösse eines mittleren Bauernbetriebes entspricht. Mullen ist nicht nur die kleinste Gemeinde des Kantons Bern, sondern der ganzen Schweiz.

Es ist verständlich, dass der Gedanke der Vereinigung der Gemeinde Mullen mit Tschugg gerade jetzt aufgegriffen wurde, weil den Gemeinden durch den Krieg und die kriegsbedingten Aufgaben grosse Arbeitslasten übertragen werden mussten. Kleine

Gemeinden hatten manchmal Schwierigkeiten, weil nicht genug stimmberechtigte Bürger vorhanden waren, so dass diese etwas amtsmüde wurden. — Man begreift auch, dass der Gedanke einer Vereinigung der Gemeinden Tschugg und Mullen nicht auf Widerstand stiess. Mullen ist zwar von der Nachbargemeinde Erlach vollständig umschlossen. Es hat aber mit Tschugg wesentlich mehr wirtschaftliche und gesellschaftliche Beziehungen als mit der Gemeinde Erlach. Zudem besteht zwischen Tschugg und Mullen bereits eine Vereinbarung im Schulwesen, was wieder zeigt, dass zwischen diesen beiden Gemeinden die Beziehungen enger sind als zwischen Mullen und Erlach. Ferner ist anzunehmen, dass sich die rein landwirtschaftliche Bevölkerung von Mullen in der Nachbargemeinde Tschugg, die auch eine bäuerliche Gemeinde ist, wohler fühlt als in der anderen Nachbargemeinde, die schliesslich ein Städtchen ist.

Weiter ist in Betracht zu ziehen, dass sich die Gemeindedirektion bereits mit dem Gedanken eines Landabtausches befasst hat, dass also der Streifen Land zwischen Mullen und Tschugg, der heute noch zu Erlach gehört, abgetrennt und der Gemeinde Tschugg gegeben werden könnte. Auf diesem Landstreifen steht die Käserei der Käsereivereinigung Tschugg-Mullen.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden Mullen und Tschugg sind nicht sehr verschieden. Man hat also auch von dieser Seite aus betrachtet keine Gründe, um der Vereinigung nicht zustimmen zu können.

Die vorberatende Kommission hat aus all diesen Gründen Eintreten beschlossen und empfiehlt dem Grossen Rat, ebenfalls für die Vereinigung einzutreten.

Feldmann, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aktion, die zur heutigen Vorlage geführt hat, ist in recht kurzer Zeit durchgeführt worden. Im Februar 1945 machte der Gemeinderat Mullen dem Gemeinderat Tschugg entsprechende Anregungen, und schon im April 1945 waren beide Gemeinden einig. Das wäre nicht möglich gewesen, hätte nicht schon lange vor dem Krieg in Mullen der Wunsch bestanden, sich mit der grösseren Gemeinde Tschugg zusammenzuschliessen. Am 4. Mai wurden die beiden Gemeinderäte einig über einen Vereinigungsvertrag; am 29. Mai stimmte die Gemeindeversammlung Mullen und am 23. Juli die Gemeindeversammlung Tschugg dieser Vereinbarung zu. Damit sind die Voraussetzungen für die Stellungnahme des Grossen Rates gegeben. Die «Anhörung der Beteiligten», die von der Verfassung verlangt wird, hat also stattgefunden. Der Grosse Rat kann bekanntlich eingemeinden gegen den Willen der Beteiligten, aber er muss nicht eingemeinden, trotz dem Eingemeindungswillen der Beteiligten. Ich rufe zwei solche Fälle in Erinnerung. Im Jahre 1921 wollten Nidau und Biel miteinander fusionieren. Der Grosse Rat lehnte ab. Im Jahre 1933 wollten sich die Gemeinden Reichenbach und Ausserschwand vereinigen; der Grosse Rat lehnte ebenfalls ab. Der Grosse Rat hat also immer wieder jeden einzelnen Fall selbständig zu prüfen.

Ist es sachlich geboten, dass Mullen und Tschugg vereinigt werden? Mullen, gelegen am Südhang des Jolimont, geht in seinen Anfängen auf die Römerzeit zurück; im Mittelalter gehörte Mullen zur Abtei St. Johannsen, später zur Landvogtei Erlach. Die Gemeinde hatte bis ins 19. Jahrhundert immer um die 100 Einwohner. Im Jahre 1878 waren es 90, 1900 noch 55, 1910 48, 1920, 47, 1930, 43 und 1940 deren 52. Mit 11 Häusern und einer Bodenfläche von nicht ganz 14 ha ist Mullen die kleinste Gemeinde der Schweiz, mit einem Umfang von 375 Metern im Quadrat.

Die Gemeinde Tschugg besitzt 328 ha und 265 Einwohner. Die 242 Insassen der Anstalt für Epileptische, Bethesda, sind dabei selbstverständlich nicht mitgezählt.

Bestehen nun sachliche Gründe, die Mullen veranlassten, die Eingemeindung anzustreben und die den Grossen Rat veranlassen könnten, der Eingemeindung zuzustimmen? — Rein vermögensmässig ist Mullen nicht schlecht gestellt. Tschugg verfügt über ein Reinvermögen von Fr. 370 254.—; das macht auf den Kopf Fr. 1397.—. Mullen besitzt ein Vermögen von Fr. 36 260.—; was auf den Kopf Fr. 1359.— ausmacht. Die beiden Gemeinden sind also in der Vermögenslage einander nahezu gleich. Es ist also nicht die wirtschaftliche oder finanzielle Lage, die den Wunsch nach Eingemeindung wach werden liess, sondern einfach die geringe Zahl an Bevölkerung. 16 Stimmbürger sind in der Tat wenig, wenn man immer wieder einen Gemeinderat von 5 Mitgliedern und verschiedene Kommissionen wählen soll. Heute sitzt sozusagen jeder Bürger von Mullen in einer Behörde. Es gibt nun aber doch eine untere Grenze der Selbstverwaltung, wo man den Eindruck erhält, hier höre die Fähigkeit auf, die vom Gesetz einer Gemeinde gestellten Aufgaben auch wirklich zu erfüllen. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, dass beispielsweise Schweden mit allzu kleinen Gemeinden aufräumt; dort wird gegenwärtig ein Gesetz diskutiert, das eine Mindest-Einwohnerzahl von 2000 festsetzen will. Das kommt für die Schweiz nicht in Frage. Aber man sollte auch bei uns ebenfalls eine untere Grenze der Selbstverwaltung respektieren; und diese ist mit 16 stimmfähigen Bürgern zweifellos unterschritten. Die Gemeinde Mullen hat ihren einstimmigen Beschluss, die Eingemeindung zu verlangen, bezeichnenderweise mit ganzen 7 Stimmen gefasst.

Der Herr Kommissionsreferent hat dargelegt, dass tatsächlich die Gemeinde Mullen bereits mit Tschugg verbunden ist. So besteht eine gemeinsame Schule; von den 40 Kindern, die gegenwärtig in Tschugg in die Schule gehen, kommen 32 aus Tschugg und 8 aus Mullen. Ferner besteht eine gemeinsame Käserei. Wirtschaftlich sind die Gemeinden eng miteinander verbunden. Erlach liegt weiter nördlich. Zwischen den beiden Gemeinden, die sich vereinigen wollen, liegt ein Streifen Land, der zu Erlach gehört. Es wird daher zwischen Erlach und Tschugg ein Landabtausch nötig sein. Die Gemeinde Erlach verfügt über eigene Landparzellen am Ostrand von Tschugg, die den Abtausch erleichtern. Soweit wir orientiert sind, wird Erlach die Angelegenheit demnächst in Angriff nehmen. Die Vermessungen sind im Gange. Erlach stellt sich nach unsern Informationen zum Landabtausch positiv ein.

Aus allen hervorgehobenen Gründen möchte ich Ihnen namens des Regierungsrates beantragen, auf das Dekret einzutreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Vereinigung der gemischten Gemeinde Mullen mit der Einwohnergemeinde Tschugg.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 53, Abs. 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

§ 1.

Blatter, Präsident der Kommission. Zu § 1 ist zu sagen, dass der Fortbestand des Schulgemeindeverbandes Tschugg-Mullen keinen Sinn mehr hat und dieser Verband deshalb aufgehoben wird. Das ist hier vorgesehen.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Die gemischte Gemeinde Mullen wird auf den 1. Januar 1946 mit der Einwohnergemeinde Tschugg vereinigt.
Der Schulgemeindeverband Tschugg-Mullen wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

---

§ 2.

Blatter, Präsident der Kommission. Hier stellt sich die Frage, ob man die Verwaltung des burgerlichen Vermögens nicht den Leuten aus Mullen überlassen sollte. In Mullen ist das burgerliche Vermögen schon bisanhin durch die Einwohnergemeinde verwaltet worden. Die Burger von Mullen haben einzig über die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter zu beschliessen. Nach der Vereinigung wird Tschugg hinsichtlich Mullen eine gemischte Gemeinde werden und es wird, wie bisher in der Gemeinde Mullen, die Verwaltung des burgerlichen Vermögens durch die Einwohnergemeinde Tschugg vorgenommen werden.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Vermögen, Verbindlichkeiten und Aufgaben der gemischten Gemeinde Mullen gehen auf die erweiterte Gemeinde Tschugg über.

Die Zweckbestimmung des burgerlichen Vermögens und die Nutzungsberechtigung an diesem Vermögen werden durch die Vereinigung der beiden Gemeinden nicht geändert. Die bestimmungsgemässe Verwaltung des burgerlichen Vermögens geht an die Organe der erweiterten Gemeinde Tschugg über.

---

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

Ziffer 3. Ziffer 80 von § 1 des Dekretes vom 20. November 1928 über den Zivilstandsdienst erhält folgende Fassung:

	(Zivilstandskreis:)	(Einwohnergemeinden:)
80.	Erlach	Erlach (Cerlier) Tschugg

---

§ 4.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzuge dieses Dekretes beauftragt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Giovanoli und Mitunterzeichner über die Eingemeindung von Bremgarten; Beantwortung.

(Siehe Seite 548 hievor.)

Feldmann, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Giovanoli hat folgenden Wortlaut: «In Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung wird der Regierungsrat eingeladen, mit tunlichster Beschleunigung dem Grossen Rate Bericht und Antrag für die Eingemeindung der Gemeinde Bremgarten in die Stadt Bern vorzulegen.» Sie weist 68 Unterschriften auf. In der Sitzung des Grossen Rates vom 11. September hat der Motionär seine Motion begründet. Er schilderte die Situation der Gemeinde Bremgarten als unhaltbar, erklärte, die bisherigen Massnahmen, die angeordnet wurden, um der Gemeinde zu helfen, seien ungenügend, machte insbesondere geltend, dass die Konvention zwischen den Gemeinden Bremgarten, Bern und Muri vom Februar 1941 auf

die Dauer keine befriedigende Lösung bilde. Ferner machte er in der Begründung der Motion darauf aufmerksam, dass früher in der Stadt Bern gegenüber einer Eingemeindung von Bremgarten eine absolut einhellige, ablehnende Haltung bestanden habe, was heute nicht mehr der Fall sei. Schliesslich hat der Motionär den Standpunkt vertreten, dass die Frage, ob Bremgarten in die Gemeinde Bern einzugemeinden sei, losgelöst von anderen Eingemeindungsfragen der Stadt Bern behandelt werden müsse. Die Begründung der Motion wurde durch Herrn Grossrat Blatter, Gemeindeschreiber von Bremgarten, ergänzt, der aus eigener Wahrnehmung auf die Situation der Gemeinde Bremgarten aufmerksam machte. Er erklärte, dass die Schuldenlast Bremgartens, die Fr. 250.— pro Kopf beträgt, im Vergleich zu andern Gemeinden an und für sich nicht beunruhigend sei; es fehlten in erster Linie die Betriebsmittel. Von Fr. 63 000.— Steuereinnahmen müssten rund Fr. 60 000.— verwendet werden für Schuldentilgung, Armenwesen, Schulwesen, Strassenunterhalt, so dass für die ordentliche Verwaltung ungefähr Fr. 3000.— blieben, was natürlich ungenügend sei und insbesondere die Gemeinde gelegentlich in die Unmöglichkeit versetze, ihre Gehälter auszuzahlen. Ende Juli 1945, erklärte Herr Blatter, habe die Gemeinde Bremgarten Fr. 70 000.— an unbezahlten Rechnungen aufgewiesen, davon Fr. 11 000.— an unbezahlten Löhnen und Besoldungen. Die Frage, ob die Gemeinde Bern durch die Eingemeindung Bremgartens stark belastet würde, hat Herr Blatter mit Nein beantwortet.

Das Schicksal Bremgartens hat das Berner Rathaus schon seit respektabler Zeit beschäftigt. In den alten Papieren der Gemeindedirektion fand sich ein Dekret vom 11. Weinmonat 1799, wo es heisst: «Die gesetzgebenden Räthe, auf die Bittschrift der Gemeinde Bremgarten, Kanton Bern, die zur Heizung ihrer Schule vier Klafter Holz begehrt, haben nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: Diese Bittschrift dem Vollziehungsdirektorium zü überschicken, mit der Einladung, aus den Nationalforsten allen Gemeinden, die entschieden arm und davon gänzlich entblösst sind, Holz zur Heizung ihrer Schulen zu bewilligen.» Das war also offenbar eine Bremgarten-Debatte zur Zeit der Helvetik.

Bremgarten hat seit einiger Zeit immer wieder Anlass zu Auseinandersetzungen gegeben. Diese Gemeinde war früher territorial grösser als heute. Zu Anfang des letzten Jahrhunderts wurde das Gebiet der heutigen Gemeinde Zollikofen von Bremgarten abgetrennt, und im Jahre 1880 hat ein Dekret des Grossen Rates das Gebiet von Herrenschwanden von Bremgarten abgetrennt und der Gemeinde Kirchlindach zugeteilt.

In den Zwanzigerjahren unseres Jahrhunderts setzten in der Gemeinde Bremgarten die chronischen Verwaltungsdefizite ein. Im Jahre 1922 übernahm der Regierungsrat die Haftung des Staates für Geldaufbrüche der Gemeinde Bremgarten; im Jahre 1924 wurde Bremgarten vorübergehend unter kommissarische Verwaltung gestellt. Alsdann befasste sich eine ausserparlamentarische Kommission eingehend mit der Lage der Gemeinde. Am 15. Oktober 1924 beschloss der Regierungsrat, es sei dem Grossen Rat die Eingemeindung Bremgartens in die Gemeinde Bern zu beantragen, wenn die Verwaltungsdefizite nicht auf anderem Wege beseitigt werden könnten. — Im Jahre 1925 erfuhr die Diskussion eine Erweiterung; damals diskutierte man darüber, ob nicht nur Bremgarten, sondern auch andere Gemeinden ganz oder teilweise mit der Gemeinde Bern vereinigt werden könnten. Diese Frage stellte sich für Köniz, namentlich aber auch für Muri. Der Gemeinderat der Stadt Bern stellte sich konsequent auf den Standpunkt, er könne auf eine Eingemeindung von Bremgarten grundsätzlich nur dann eintreten, wenn diese im Rahmen eines allgemeinen Eingemeindungsplanes erfolge; man dürfe Bern nicht zumuten, finanziell schwache Gemeinden einzugemeinden, während finanziell starke Gemeinden grundsätzlich ausser Betracht fallen sollten. Der Regierungsrat setzte im Jahre 1925 eine neue ausserparlamentarische Kommission ein, um die hängigen Eingemeindungsprobleme zu behandeln; die Kommission beschloss die Beschaffung von genauen wirtschaftlichen und finanziellen Unterlagen und stellte in ihrem Bericht vom 28. Januar 1925 an Stelle von Eingemeindungen die Bildung von Zweckverbänden in den Vordergrund. — Am 14. September 1925, also vor ziemlich genau 20 Jahren, behandelte der Grosse Rat die Frage der Eingemeindung Bremgartens. Der Sprecher der Staatswirtschaftskommission führte damals aus: «Wenn es sich allerdings zeigt, dass die Vereinigung von Aussengemeinden zur Notwendigkeit wird, so soll man die Fusion durchführen. Auf alle Fälle ist die Staatswirtschaftskommission der Ansicht, dass eine zwangsweise Einverleibung der Gemeinde Bremgarten in die Gemeinde Bern vermieden werden sollte, und dass diese Massnahme bei gutem Willen vermieden werden könne.» — Die Verwaltungsberichte des Regierungsrates über die Jahre 1926 und 1927, sowie ein längerer Bericht der Gemeindedirektion vom Januar 1927 stellen sich auf den gleichen Standpunkt. — Am 21. Februar 1927 fand hier im Rathaus neuerdings eine Konferenz statt, in der über die Eingemeindung Bremgartens in die Stadt Bern beraten wurde; das Ergebnis war, dass man die Eingemeindung als letzte und äusserste Massnahme in Aussicht nehmen wolle, wenn alle andern Hilfsmittel versagen sollten. — Unterdessen nahm die Entwicklung in Bremgarten weiter einen ungünstigen Verlauf; es tauchten neue Schwierigkeiten auf, besonders Ende der Zwanzigerjahre. Im Jahre 1934 gelangte die Gemeinde Bremgarten neuerdings mit einem dringenden Hilferuf an den Regierungsrat und verlangte die Eingemeindung in die Stadt Bern. Der Regierungsrat antwortete am 24. Juli 1934, eine Eingemeindung komme nur in Frage als allerletzte Massnahme, wenn alle andern Mittel versagen würden. Unterdessen wurde Bremgarten zahlungsunfähig, hatte Betreibungen, sogar Pfändungen aufzuweisen. Der Gemeinderat von Bremgarten machte geltend, der laufende Eingang ihrer Einnahmen genüge nicht einmal, nur die gesetzlichen, ordentlichen Gemeindeaufgaben durchzuführen.

Am 16. August 1938, also vier Jahre später, tagte im Rathaus eine neue Konferenz über die Eingemeindung Bremgartens; vertreten waren der Regierungsrat, sowie die Gemeinderäte von Bern und Bremgarten. Die Vertreter Bremgartens verlangten neuerdings mit Nachdruck die Eingemeindung, und die Vertreter der Stadt Bern stellten sich

wiederum auf den Standpunkt, für Bern komme eine Eingemeindung Bremgartens allein nicht in Frage, sondern nur als Teil eines allgemeinen Eingemeindungsplanes. Schliesslich verlangte man von der Gemeindedirektion einen Bericht. Im Oktober 1938 musste der Staat die Garantie für eine neue Anleihe Bremgartens übernehmen. — Am 7. Oktober 1938 erörterte die Gemeindedirektion in einem einlässlichen Bericht die wirtschaftliche, rechtliche und finanzielle Lage Bremgartens; die Gemeindedirektion erklärte damals in einem Antrag an den Regierungsrat: «Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass überwiegende Gründe dagegen sprechen, dem Grossen Rate heute die Vereinigung der Gemeinde Bremgarten mit der Stadt Bern gegen deren Willen zu beantragen, wenn der Zusammenbruch der Gemeinde Bremgarten mit andern Mitteln verhütet werden kann. Eine Verwirklichung des umfassenden Eingemeindungsplanes, den die Stadtbehörden zu erwägen bereit wären, scheint uns zurzeit ebenfalls nicht angezeigt. Die Gemeinde Muri lehnt die Eingemeindung bestimmt ab. Die Gemeinde Köniz hat sich einer Lostrennung ihrer untern Bezirke ebenfalls widersetzt.» Weiter wird ausgeführt: «Wir würden es vorziehen, wenn der Gemeinde Bremgarten ermöglicht werden könnte, ihre Aufgaben weiterhin als selbständige Gemeinde zu erfüllen, unter vermehrter Heranziehung der Hilfe der Gemeinde Bern. Obschon wir, wie schon gesagt, ein Verschulden der Gemeinde Bern an der gegenwärtigen schlimmen Lage von Bremgarten nicht annehmen, bleibt doch Tatsache, dass sich die Nachbarschaft der beiden Gemeinden für Bern günstig, für Bremgarten dagegen überwiegend ungünstig auswirkt.» In diesem Bericht der Gemeindedirektion wird weiter festgestellt, dass der Gemeinde Bremgarten jährlich zirka Fr. 20 000.— Betriebsmittel für die laufende Verwaltung fehlen; es wurden eine Reihe von Massnahmen vorgeschlagen, wie Einsparungen im Gemeindehaushalt, Leistungen des Staates, z. B. in Form von jährlichen Zuschüssen aus dem Gemeinde-Unterstützungsfonds, eine Gemeindevereinbarung mit Bern im Begräbniswesen, sowie besondere Beiträge der Gemeinde Bern, Muri und Köniz. Die besonderen Beiträge der Gemeinden, vor allem von Bern, begründete der Regierungsrat wie folgt: «Die Tatsache allein, dass ein grosses städtisches Gemeinwesen und seine Vororte doch durch eine engere Gemeinschaft (als Siedlungs- und Wirtschaftsgebiet) miteinander verknüpft sind, rechtfertigt zur Umgehung des Eingemeindungsprojektes die Ueberlegung, dass die kräftigeren Glieder den schwächeren auf dem Wege der Freiwilligkeit helfen. Für die ersteren handelt es sich schlussendlich darum, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen. In diesem Falle sollte den Gemeinden Bern, Muri und Köniz ein gewisses Aufsichtsrecht über die Finanzverwaltung zugestanden werden, das an die Gemeinde Bern (Finanzinspektorat) delegiert werden könnte. Unter der Voraussetzung, dass der Weiterbestand von Bremgarten als selbständige Gemeinde auf dieser oder ähnlicher Grundlage gesichert werden kann, beantragen wir, von einem Eingemeindungsantrag an den Grossen Rat abzusehen. Sollte hingegen eine Hilfe von Staat, Gemeinde Bern (eventuell Muri und Köniz) und Gemeindeunterstützungsfonds im vorgeschlagenen Ausmasse nicht zu erreichen sein, so sehen auch wir keine andere Lösung mehr als die Eingemeindung.» — Am 25. Oktober 1938 beschloss der Regierungsrat in diesem Sinne, auf Antrag der Gemeindedirektion: «Sofern eine Wiederherstellung gesunder Zustände in der Gemeindeverwaltung von Bremgarten auf dieser Grundlage möglich ist, gedenkt der Regierungsrat von einem Eingemeindungsantrag an den Grossen Rat abzusehen.»

In der Folge zog die Regierung gelegentlich die Eingemeindung von Bremgarten neuerdings in Erwägung, so beispielsweise in einem Beschluss vom 14. April 1939. Die Diskussion über die freiwillige Hilfeleistung an Bremgarten ging unterdessen weiter. — Der Gemeinderat Bern nahm mit Schreiben vom 7. September 1939 mit aller Bestimmtheit gegen die Behauptung von Bremgarten Stellung, dass die missliche Finanzlage Bremgartens von der Stadt Bern verschuldet sei. Bremgarten hatte nämlich gelegentlich erklärt, vor allem die Abriegelung vom stadtbernischen Arbeitsmarkt trage die Schuld, dass es in Not geraten sei. Der Gemeinderat von Bern stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass die missliche Finanzlage der Gemeinde Bremgarten zur Hauptsache daher komme, dass sie sich bei Bauarbeiten mit ungenügender Finanzierung «überlüpft» habe. —

Am 16. Februar 1940 musste der Regierungsrat eine Anleihe der Gemeinde Bremgarten in der Höhe von Fr. 93 486.— genehmigen, mit folgender Verwendung: Fr. 17 986.— zur Deckung des Ausgabenüberschusses der laufenden Verwaltung, Fr. 47 000.— zur Bezahlung von unbezahlten Rechnungen aus früheren Rechnungsjahren, Fr. 28 500.— zur Rückzahlung von gekündigten Darlehen. — Am 28. Februar 1940 konferierten im Rathaus neuerdings die Gemeinderäte von Bern und Bremgarten; die beidseitigen Standpunkte blieben die gleichen. Bern lehnte die Verantwortung für die Situation Bremgartens ab und warf dieser Gemeinde Selbstverschulden vor; im übrigen verlangte Bern für die Sanierungsmassnahmen die Mitwirkung von Muri. Zu dieser Zeit dachte man auch daran, Zollikofen zur Hilfeleistung heranzuziehen. — Am 26. Juni 1940 fand eine neue Konferenz statt unter Mitwirkung der Gemeinderäte von Muri, Zollikofen und Bremgarten sowie des Regierungsrates. Am 28. Oktober 1940 umschrieb die Regierung die Situation neuerdings wie folgt: «Die Stadt Bern ist der Auffassung, dass eine Eingemeindung in Bern nicht in Frage kommen könne, während der Regierungsrat die Weiterverfolgung dieses Problems offenhalten will, sofern nicht auf anderem Wege der Gemeinde Bremgarten hinreichende Unterstützung zugesichert wird.» — Im Dezember 1940 lehnte der Gemeinderat Zollikofen einstimmig die Hilfeleistung an Bremgarten ab. — Nach ziemlich mühsamen Verhandlungen kam am 27. Februar 1941 eine Konvention zustande zwischen dem Staat Bern, sowie den Gemeinden Bern, Muri und Bremgarten. Diese Konvention bildet die Grundlage für die heutige Situation der Gemeinde Bremgarten und ihre Beziehungen, besonders auf finanzpolitischem Gebiet, mit dem Staat und den Gemeinden Bern und Muri. Ich erwähne ein paar charakteristische Bestimmungen dieser Konvention. Im Art. 1 wird gesagt: «Der Staat Bern, die Einwohnergemeinde

Bern und die Einwohnergemeinde Muri leisten an die Einwohnergemeinde Bremgarten zur Tilgung aufgelaufener Verpflichtungen einen einmaligen Beitrag à fonds perdu von zusammen Fr. 40 000.—, nämlich der Staat Bern Fr. 20 000.—, die Einwohnergemeinde Bern Fr. 15 000.— und die Einwohnergemeinde Muri Fr. 5000.—.» Art. 2 Abs. 1 lautet: «Der Staat Bern und die Einwohnergemeinde Bern verpflichten sich, eventuell in Verbindung mit einer bernischen Bank, für die Beschaffung eines Konsolidierungsanleihens an die Einwohnergemeinde Bremgarten in der Höhe von Fr. 30 000.— zu sorgen. Davon übernehmen der Staat Fr. 20 000.— und die Einwohnergemeinde Bern Fr. 10 000.—. Es steht den Beteiligten frei, das Darlehen ganz oder teilweise direkt zu gewähren oder durch einen Dritten auszahlen zu lassen, unter entsprechender Gutsprache.» Art. 3 lautet: «Der Staat Bern verpflichtet sich überdies zu folgenden Leistungen an die Einwohnergemeinde Bremgarten, solange die finanziellen Schwierigkeiten der Gemeindeverwaltung andauern: a) Wiederaufnahme der jährlichen Beitragsleistungen an die Verzinsung und Abzahlung der Schulhaus-Bauschuld: Fr. 5000.—, b) Herabsetzung des Gemeindeanteils an den verbleibenden 4 Lehrerbesoldungen um je Fr. 100.—, gleich Fr. 400.—, c) Jährlicher weiterer Zuschuss aus dem Gemeindeunterstützungsfonds, mindestens Fr. 3000.—.» In Art. 4 verpflichtet sich die Gemeinde Bern zu einem weiteren Beitrag von jährlich Fr. 6000.—, sofern die übrigen Hilfsmassnahmen der Konvention nicht genügen sollten, die Gemeinde Bremgarten von ihren Schwierigkeiten zu befreien. — Die Gemeinde Bremgarten verpflichtet sich gemäss Art. 6, alles zu tun, um einen ausgeglichenen Gemeindehaushalt raschmöglichst wieder herzustellen. Insbesondere sind folgende Einsparungen anzuordnen: Aufhebung einer Schulklasse unter gleichzeitiger Reduktion des Gemeindeanteils für die übrigen Klassen; Abstriche auf den Sitzungsgeldern; bestmögliche Reduktion der Auszahlungen der Armenkasse und Spendkasse; Massnahmen zur Restaurierung des Steuerkapitals usw. — Art. 7 lautet: «Die Einwohnergemeinde Bremgarten räumt den Garanten das Recht der jederzeitigen Prüfung und Kontrolle über die Finanzverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinde ein. Sie gibt ihre Zustimmung, dass die Gemeindeverwaltung von Organen des Kantons und der Gemeinde Bern periodisch kontrolliert werde. Sie unterbreitet alljährlich ohne besondere Weisung der Gemeindedirektion des Kantons Bern und der städtischen Finanzdirektion während der nächsten 10 Jahre: a) den Voranschlag der Gemeinde, b) die Armenrechnung, c) die Schul- und Ortsgutrechnungen.» Schliesslich lautet Art. 9: «Der Einwohnergemeinderat Bremgarten verpflichtet sich, alle laufenden Schulden zu konsolidieren und keine Vorlagen den zuständigen Organen zu unterbreiten, ohne vorgängig die Mittelbeschaffung zu ordnen. Einmalige ausserordentliche Ausgaben, die den Betrag von Fr. 300.— übersteigen, dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindedirektion und der Finanzdirektion der Stadt Bern gemacht werden.»

Soweit die Uebereinkunft in ihren wesentlichen Bestimmungen; sie wurde von der Gemeindeversammlung Bremgarten am 15. April 1941 abgelehnt, mit der Begründung, dass sich die Gemeinde Bremgarten mit dieser Konvention unter die Vormundschaft einer Nachbargemeinde begeben müsse. Die Gemeindeversammlung beauftragte den Gemeinderat, neue Verhandlungen anzustreben und, wenn diese scheitern sollten, überhaupt den Verzicht Bremgartens auf die Selbstverwaltung zu erklären. — Am 12. Mai 1941 legte der Regierungsrat dem Gemeinderat von Bremgarten dringend nahe, den Beschluss der Einwohnergemeinde in Wiedererwägung zu ziehen.

Die Verhandlungen gingen weiter: Am 20. Mai 1941 schalteten sich die Grossräte von Bern-Land in die Angelegenheit ein. Die Herren Grossräte Aebersold, Bärtschi (Worblaufen), Geissbühler, Joho, Kläy, Luick, Salzmann, Stettler und Winzenried erklärten in einer Eingabe unter anderem folgendes: «Die schwierige finanzielle Lage der Gemeinde Bremgarten hat ihre natürliche Ursache einzig in der wirtschaftlichen Struktur dieser städtischen Vorortsgemeinde. Diese Tatsache ist von keiner Seite bestritten worden. Jene Gemeinde kämpft seit Jahrzehnten gegen ihre zunehmende Verarmung, der sie zwangsläufig entgegengehen muss.» Weiter wurde erklärt, die «Uebereinkunft» vom 21. Februar 1941 könne nur den Sinn einer Ueberbrückungsmassnahme haben, gewissermassen als «vorübergehende Unterstützung» einer Zwischenlösung «bis zur einzig wirtschaftlich richtigen Lösung, der Eingemeindung mit Bern». Dann verlangte die Eingabe eine Lockerung der Kontrollvorschriften und es wurde neuerdings um die Einberufung einer Konferenz nachgesucht. Diese fand am 15. Juli 1941 statt zwischen dem Staat, den Gemeinden Bern und Bremgarten und einer Delegation der Grossräte Bern-Land. Man erreichte einige Milderungen in dieser Uebereinkunft, die man in Form eines Briefes als Bestandteil der Uebereinkunft erklärte. In der Stadt Bern wurde die Uebereinkunft vom Gemeinderat und Stadtrat, und am 2. August 1941 wurde sie auch von der Gemeindeversammlung Bremgarten genehmigt. Der Regierungsrat hat in seinem Genehmigungsbeschluss die Dauer der Uebereinkunft auf 10 Jahre befristet.

Das Traktandum «Bremgarten» ist also schon lange Gegenstand von Verhandlungen, Eingaben, Konferenzen und allen möglichen Aktionen gewesen. Es ist an der Zeit, dass man in der ganzen Angelegenheit zu einer gewissen Klärung gelangt. Die Konvention von 1941 funktioniert; die vereinbarten Zuwendungen werden geleistet. Aber das Problem der Lebensfähigkeit Bremgartens ist auch mit dieser Konvention noch nicht gelöst. Nach der Auffassung Bremgartens liegt der Grund mangelnder Lebensfähigkeit in der ungenügenden wirtschaftlichen Basis; man ist der Auffassung, die Abtrennung der Gebiete von Zollikofen und Kirchlindach, die früher zu Bremgarten gehörten, habe die Gemeinde Bremgarten ihrer wirtschaftlichen Basis beraubt. Heute besitzt Bremgarten ausser einigen Gärtnereien und einigen Läden kein Gewerbe, keine Industrie und es macht nicht den Anschein, dass Aussicht auf Beschaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sei. Auf der andern Seite wäre es vollkommen falsch, behaupten zu wollen, die Stadt Bern habe hartherzig und egoistisch dem Schicksal von Bremgarten die kalte

Schulter gezeigt. Die Gemeindebehörden von Bern haben, bei aller Wahrung ihres Standpunktes, der Gemeinde Bremgarten Verständnis entgegengebracht, vor allem auf dem Gebiet der Wasserversorgung, des Autobusverkehrs, des Schulwesens, der Strassenkorrektionen und auch bei andern Gelegenheiten; Bremgarten hat dies auch ausdrücklich anerkannt. Schliesslich war die Mitwirkung der Gemeinde Bern an der heute geltenden Konvention absolut freiwillig. Eine rechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung bestand für die Gemeinde Bern nicht. Es ist selbstverständlich, dass die Gemeinde Bern an diese Leistungen Bedingungen knüpfte; ebenso selbstverständlich ist aber, dass man auf der andern Seite entsprechend reagiert. Es gibt nach bernischem Gemeinderecht selbständige Gemeinden, bevormundete Gemeinden, Zweckverbände und Eingemeindungen, aber ein Vertrag, wie er hier vorliegt und an sich aus einer durchaus anständigen Gesinnung geschlossen wurde, passt rechtlich nirgends recht hinein. Was hier vorliegt, ist mehr oder weniger ein «Protektorat». Das war aber wohl nicht der Sinn der Vereinbarung und ich glaube auch nicht, dass ihr der Sinn einer Dauerregelung zukam. Die Gemeinden sind auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaut, und wenn auf die Dauer eine Gemeinde nur mit Zuschüssen anderer Gemeinden und aus dem Gemeindeunterstützungsfonds erhalten werden kann, so stimmt etwas nicht mehr mit ihrer eigenen Lebenskraft, und dann müssen Entschlüsse gefasst werden.

Das ist offenbar auch der Grund, warum die Motion Giovanoli auf eine einhellige Meinung in der Gemeinde Bremgarten, ohne Rücksicht auf die Parteizugehörigkeit, abstellen kann. Die Motion ist übrigens von 46 Sozialdemokraten unterzeichnet, ferner von 11 Mitgliedern der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, von 8 Freisinnigen, 1 Mitglied der Freiwirtschaftsbewegung, 1 Katholisch-Konservativen und 1 Angehörigen des Landesringes. Das beweist, dass sich das ganze Problem offenbar auf breiter Front präsentiert.

Die Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Giovanoli geht von folgenden, meiner Auffassung nach unbestrittenen Tatsachen aus: Die Frage der Eingemeindung von Bremgarten und seiner Lebensfähigkeit beschäftigt die bernischen Behörden jetzt schon über 20 Jahre lang. Sodann scheint erwiesen, dass offenbar die bisher angewendeten Mittel nicht genügen konnten, um die bestehenden Misstände zu beseitigen. Gemeindeverbände insbesondere kann man nicht zwangsweise verfügen. Darüber wird bei der Behandlung der Motion Reinhard zu sprechen sein, die darauf abzielt, Gemeindeverbände obligatorisch einführen zu können. Nach dem geltenden Recht ist das nicht möglich.

Drittens kann die Regierung nicht daran vorbeigehen, dass sich die Angelegenheit «überparteilich» präsentiert. Wir sind der Auffassung, dass man nun in der Angelegenheit Bremgarten zu einer grundlegenden Abklärung kommen muss. Die Abklärung kann nur so erfolgen, dass sie dem Grossen Rate als Grundlage für die Entscheidung dienen kann, und deshalb muss sie auf dem Wege stattfinden, den Staatsverfassung und Gemeindegesetz vorsehen. Art. 63, Abs. 2, Staatsverfassung erklärt: «Die Bildung neuer, die Vereinigung oder Veränderung bestehender Gemeinden geschieht nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten durch Dekret des Grossen Rates.» Die Anhörung der Beteiligten muss erfolgen, und zwar die offizielle, rechtlich gültige Anhörung. In welcher Form diese stattzufinden hat, sagt das Gemeindegesetz in Art. 10: «Folgende Gegenstände müssen von der Gemeinde im Sinne von Art. 6 durch Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung behandelt werden und dürfen von derselben keinem anderen Gemeindeorgan übertragen werden: ... 6. Die Vernehmlassung im Sinne von Art. 63, Abs. 2 der Staatsverfassung über die Vereinigung der Gemeinde mit einer andern.» — Wir sind also der Meinung, man solle die beiden beteiligten Gemeinden Bern und Bremgarten auffordern, sich gestützt auf Art. 63, Ziffer 2 der Staatsverfassung und Art. 10, Ziffer 6 des Gemeindegesetzes darüber vernehmen zu lassen, wie sie sich zur Frage der Eingemeindung Bremgartens in die Gemeinde Bern stellen. Man kennt Meinungsäusserungen von Bremgarten und aus dem Gemeinderat Bern, aber noch heute haben keine Gemeindeabstimmungen im Sinne der zitierten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stattgefunden. Sobald einmal die Gemeinden Bern und Bremgarten in verfassungs- und gesetzmässiger Form angehört worden sind, wird sich der Regierungsrat darüber schlüssig machen können, ob dem Grossen Rat ein Dekret vorgelegt werden soll, das die Eingemeindung Bremgartens in die Gemeinde Bern vorsieht. In diesem Sinne nehme ich im Auftrag des einstimmigen Regierungsrates die Motion Giovanoli entgegen.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Pfister und Mitunterzeichner betreffend Zuständigkeit für die Behandlung von Konzessionsbegehren für den Bau von Kraftwerken.

(Siehe Seite 609 hievor.)

Pfister. Sie kennen alle die Bedeutung der Elektrizitätserzeugung für die Schweiz. Es handelt sich um die Energiequelle für jeden Zweck, die wir im eigenen Lande haben, die uns im Kriege das Durchhalten erleichterte und uns den Konkurrenzkampf in der Zukunft erleichtern soll. Sie ist für die ganze Volkswirtschaft in jeder Beziehung wichtig. Trotz dieser grossen Bedeutung besteht ein starker Mangel an elektrischem Strom, und daneben werden die Wasserkräfte nicht genügend ausgenützt. Aus dem Zwiespalt, dass wir Strom brauchen und die bestehenden Wasserkräfte nicht ausgenützt sind, ergibt sich die dringende Notwendigkeit des Ausbaues von grossen und kleinen Möglichkeiten. Die grossen Wasserwerke sollten gebaut werden durch die bestehenden grossen Unternehmungen, die mittleren und kleineren Werke durch Private, Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Programm, das für den Bund gilt,

sieht da vor: «Der Bau kleinerer bis mittelgrosser Werke von nur lokaler oder regionaler Bedeutung wird nach diesem Programm ausdrücklich der Initiative der direkt interessierten Instanzen empfohlen, dies in der Meinung, dass auch der Bau solcher kleinerer Werke wichtig sei für die Befriedigung des stark angestiegenen Energiebedarfes und für die Arbeitsbeschaffung im Fall eintretender Arbeitslosigkeit.» Es gilt, jede Verzögerung im Bau neuer Kraftwerke zu verhüten. Es gilt ferner, alle Hindernisse auf dem Wege zur Ausnutzung aller Wasserkräfte auf die Seite zu räumen. Sie müssen auch dann auf die Seite geräumt werden, wenn sie eventuell in der heutigen Praxis der Regierung liegen. Es handelt sich für mich um eine grundsätzliche Frage; denn jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband kann früher oder später in den Fall kommen, Konzessionsbegehren zu stellen. Es kann für alle Gemeinden der Fall eintreten, dass sie eventuell mit den Bernischen Kraftwerken in Konflikt kommen. Wenn ich in diesem Zusammenhange den Streit um das Stockensee-Projekt berühre, so nur, um an diesem Beispiel klarzulegen, wie dringend nötig eine Revision ist. Ich möchte mich nicht in diesen Streit einmischen. Ich erwähne ihn nur als Illustrations-Material für die Begründung meines Postulates.

Die Beurteilung des Streitfalles Bernische Kraftwerke/Simmental ist für alle, die nicht direkt damit zu tun haben, sehr schwierig. Es ist für mich und sicher für viele von Ihnen nicht gut möglich, das Wahre vom Unwahren sicher zu unterscheiden. Liest man den Bericht der Regierung, zweifelt man an den Ausführungen der andern Seite, und umgekehrt. Es geht mir in der Sache so wie manchmal dem Richter, wenn er die eine Partei hörte, ist er geneigt, dieser Recht zu geben, und hörte er die andere, so ist er wieder eher auf der andern Seite. — Die einzig sichere Tatsache ist für mich die, dass das Stockensee-Projekt noch nicht ausgeführt ist und die Wasserkräfte im Simmental noch nicht ausgenützt werden und dass ich meiner Frau verbieten musste, am Abend die elektrischen Kochapparate zu benutzen, weil es das eidgenössische Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt verbietet. Der Mangel an Einsicht, der im ganzen Bernervolk besteht, die Unmöglichkeit, die Sache genau zu verstehen, bilden einen Nährboden für Gerüchte, Verleumdungen und Verdrehungen. Wenn man nicht Bescheid weiss, ist man gerne bereit, etwas zu glauben, ohne dass ein Beweis besteht. Der Schein für irgend eine Sache wird für Tatsache gehalten. Es entsteht ein Misstrauen, eine Spannung, die von vornherein Verhandlungen erschwert, so dass Vermittlungsversuche erfolglos erscheinen. Kommen dazu die materiellen Interessen, wird die Situation noch schlimmer. Sie werden zugeben, dass die Situation, wie sie zwischen den Bernischen Kraftwerken und dem Simmental besteht, verfuhrwerkt ist. Ausdrücke wie Rechtsbruch, Vergewaltigung, Verleumdung usw. von der einen Seite gegen die andere machen die Sache nicht besser und dienen vor allem der Erzeugung von Strom nicht.

Das Argument, das von den Simmentalern vorgebracht wurde, lautet, der Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke besitze in der Regierung eine starke Vertretung, habe 1944 sogar die Mehrheit besessen. Wenn nun vom Simmental erklärt wird, die Regierung sei nicht objektiv in der Sache, weil sie dem Verwaltungsrat angehöre, so können die Bürger nicht bestimmt beurteilen, ob diese Behauptung stimmt oder nicht. Tatsache ist, dass 1944 von 9 Regierungsräten 5 dem Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke angehörten. Jetzt ist Herr Guggisberg nicht mehr in der Regierung. Die Behauptung, dass die Bernischen Kraftwerke in der Regierung die Mehrheit besitzen, war wenigstens letztes Jahr richtig. Die andere Behauptung, dass der Regierungsrat deswegen nicht mehr objektiv urteilen könne, wird auf alle Fälle geglaubt. Dadurch ist eine Vergiftung der Situation möglich, die für das Ganze schädlich ist.

Das Ziel meines Postulates ist nicht etwa, Oel ins Feuer zu schütten; im Gegenteil. Ich möchte versuchen, nach Möglichkeit Klarheit zu schaffen, Irrtümern vorzubeugen, Verhandlungen zwischen den verschiedenen Behörden zu erleichtern und damit den Bau des Kraftwerkes im Simmental zu fördern.

Wenn man fragt, wie das geschehen soll, möchte ich zum vornherein betonen, dass selbstverständlich das Recht der Gemeinden und der Gemeindeverbände auf eigene Ausnützung der Wasserkräfte gewahrt bleiben muss. Die eigene Initiative der Gemeinde ist fördernswert und erwünscht, unter der Voraussetzung, dass die Projekte Gewähr bieten für eine volle Ausnützung der Kräfte, für zweckmässige Anlagen und dass sie die Interessen der Bevölkerung nicht gefährden, sondern sich in einen gesamtschweizerischen Plan für Verwertung der Wasserkräfte einordnen. Weil das für uns alle klar ist, müssen wir zum weiteren Schluss kommen, dass eine Trennung der Kompetenzen nötig ist. Es sollte nicht sein, dass Vertreter der Bernischen Kraftwerke gleichzeitig als Vertreter des Kantons die Konzessionsgesuche zu beurteilen und die Konzessionen zu erteilen haben.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, mein Postulat zu verwirklichen. Die eine wäre die, dass der Regierungsrat wie bisher alleinige Konzessionsbehörde bleibt, aber auf die Vertretung in den Bernischen Kraftwerken im bisherigen Umfange verzichtet. Der Grosse Rat könnte dann die Vertreter des Kantons in die Bernischen Kraftwerke bestimmen. Die andere Möglichkeit wäre die, dass der Regierungsrat nicht mehr wie bisher Konzessionsgesuche prüft und Konzessionen erteilt, sondern dass diese Aufgabe einer Kommission überwiesen würde, in der der Grosse Rat ein wesentliches Entscheidungsrecht hätte. Die dritte Möglichkeit wäre die, dass man im Kanton Bern überhaupt eine Kommission schafft, bestehend aus den Vertretern des Regierungsrates, des Grossen Rates, aus Fachleuten, und diese Kommission hätte ganz allgemein zu beraten über Geschäftsführung der Bernischen Kraftwerke, Bestimmung der Staatsvertreter darin, Kontrolle der Rechnungsführung, Prüfung der Projekte und Konzessionsbegehren und Erteilung der Konzessionen.

Ich möchte zu diesen drei angeführten Möglichkeiten noch ein paar Bemerkungen machen. Die erste betrifft den Fall, wo der Regierungsrat konzessionserteilende Behörde bleibt, aber in den Bernischen Kraftwerken nicht mehr alleiniger kantonaler Vertreter ist. Was sind die Bernischen Kraft-

werke für den Kanton Bern? Sie sind das grösste Unternehmen des Kantons, sind für die Elektrizitätsversorgung im Kanton sicher von überragender Bedeutung. Die Bernischen Kraftwerke sind nicht einfach ein Geschäft. Die Art und Weise ihrer Führung ist nicht eine geschäftliche, sondern eine volkswirtschaftliche Angelegenheit. Sie haben auf den Bau neuer Werke entscheidenden Einfluss. Die Bernischen Kraftwerke sind die Instanz, die dafür sorgt, dass zwischen den verschiedenen Stromproduzenten eine volle Koordination Platz greifen kann. Sie verkehren mit fast allen Gemeinden. In ihnen hat der Kanton über 50 Millionen Franken Kapital investiert. Wenn man sich die Bedeutung der Bernischen Kraftwerke so vor Augen führt, muss man um so mehr darüber erstaunt sein, dass der Grosse Rat als oberste Kontrollbehörde des Kantons überhaupt keine direkte Kontrolle über das Unternehmen ausüben kann. Wir haben kein Genehmigungsrecht über die Abrechnung, keinen Einfluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, kein direktes Antragsrecht bezüglich der Schaffung neuer Anlagen, keinen Einfluss auf die Tarifgestaltung der Bernischen Kraftwerke. Diese ist für ein solches Unternehmen von grösster Wichtigkeit. Man weiss, dass je nach der Tarifpolitik in die Tarife eine indirekte Steuer eingeschlossen werden kann.

Ich möchte die Situation mit der vergleichen, die zwischen dem Grossen Rat und der Kantonalbank vor deren Sanierung bestanden hat. Wir dürfen die beiden Unternehmungen in der Bedeutung einander gleichsetzen. Die Kapitalanlage ist an beiden Orten ungefähr gleich gross, und auch die volkswirtschaftliche Bedeutung ist ähnlich. Als man die Kantonalbank sanieren musste, wurde klar, dass der Grosse Rat auf dieses Unternehmen einen direkten Einfluss haben sollte. Man bestimmte eine Kommission zur Schaffung eines neuen Kantonalbankgesetzes, und Herr Dr. Egger führte als Kommissionspräsident bei der Eintretensdebatte folgendes aus. (Ich bitte Sie, überall wo es heisst Kantonalbank, zu setzen Bernische Kraftwerke): «Damals sahen wir als Mitglieder des Grossen Rates, dass die Stellung des Parlamentes der Kantonalbank gegenüber unter dem heutigen rechtlichen Regime eine unbefriedigende war und ist. Wir haben wie schon 1925 bei Uebernahme der Eisenbahnpapiere, dem Staat bei der Bilanzbereinigung 49,5 Millionen überbinden und haben für diese Handlung dem Volk gegenüber die Verantwortung übernehmen müssen. Aber bei der Verwaltung der Kantonalbank, bei ihrer Geschäftsführung hatte der Grosse Rat durch all die Jahre hindurch nichts zu sagen. Der Grosse Rat hat sich zum Rechnungsabschluss und zur Kreditpolitik überhaupt nie zu äussern; die Kantonalbankabrechnung kam ihm zu Gesicht, wenn sie ihm durch die Staatsrechnung indirekt vorgelegt wurde.» — Ich weiss nicht, ob Sie an Stelle von «Kantonalbank» in Gedanken immer «Bernische Kraftwerke» setzten. Wenn Sie es taten, haben Sie ein Bild der heutigen Situation. Ich weiss wohl, dass die Kantonalbank ein Staatsbetrieb ist und die Bernischen Kraftwerke formell nicht. Tatsächlich aber wissen wir, dass der Staat mit seinen Finanzen in den Bernischen Kraftwerken so stark beteiligt ist, dass kein wesentlicher Unterschied mehr besteht. Eine Neuordnung der Kompetenzen in bezug auf die Bernischen Kraftwerke und die Konzessionierung scheint mir deswegen auf alle Fälle nötig zu sein.

Zum andern Vorschlag, dass man eine Kommission für die gesamte Elektrizitätswirtschaft im Kanton schaffen solle, noch kurz folgende Ausführungen: Die Wasserwirtschaft und die Elektrizitätsversorgung im Kanton sind so wichtig, dass die Angelegenheit allein durch die Schaffung eines neuen Wassernutzungs-Gesetzes nicht geregelt werden kann. Der Grosse Rat sollte laufend über die Gesamtentwicklung orientiert werden und sollte die Möglichkeit haben, einen umfassenden Einfluss auszuüben, und zwar direkt durch eine von ihm bestimmte Kommission, in der natürlich auch Regierungsräte und Fachleute vertreten wären.

Das Einzelproblem, das mich zu diesem Postulat führte, hat mich nachher weiter geführt, als ich ursprünglich wollte. Ich sah ein, dass es mit einer kleinen Aenderung nicht getan ist, sondern dass es mehr braucht, als irgend ein kleines Dekret oder sonst eine kleine Aenderung. Es ist eine Gesamtrevision nötig. Diese zu schaffen, haben wir nun Gelegenheit. Das neue Wassergesetz kann, bis es zur ersten Lesung vorgelegt wird, noch in dem Sinne bearbeitet werden, dass diesen Gedanken Rechnung getragen wird. Ich empfehle Ihnen das Postulat zur Annahme.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Postulant hat es leider unterlassen, einleitend nochmals den Wortlaut des Postulates bekanntzugeben. Was er in der Begründung sagt, widerspricht dem Wortlaut des Postulates. Es lautet:

«Durch den Umstand, dass mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates der Bernischen Kraftwerke der bernischen Regierung angehören, scheint die Behauptung glaubwürdig zu sein, dass Konzessionsbegehren von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für den Bau von Kraftwerken nicht unvoreingenommen und unparteiisch geprüft werden. Dadurch werden die Verhandlungen zwischen den Behörden und den Gesuchstellern erschwert und eine positive Lösung verzögert.»

Diese Behauptung ist positiv. Im zweiten Absatz lautet es: «Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob und wie eventuell die Behandlung solcher Begehren abgeändert werden kann, damit eine absolut sachliche und zweckmässige Prüfung gesichert ist.»

Das ist das Postulat. Die Begründung lautete anders. Bevor ich auf das eigentliche Postulat antworte, möchte ich auf einige Bemerkungen des Postulanten eingehen. Er hat unter anderem darauf hingewiesen, dass er Anhänger des Programmes des Bundes sei, der die und die Vorschriften aufgestellt habe für die vermehrte Erzeugung elektrischer Energie. Dann sagte er, dass der Stockensee unbedingt in diesem Zusammenhang mit behandelt werden müsse, jede Verzögerung des Baues neuer Kraftwerke müsse verhindert werden. Endlich machte er Ausführungen über die organisatorische Gestaltung der Bernischen Kraftwerke. Gestatten Sie mir dazu ein paar Worte.

Das Programm des Bundes steht auf dem Papier, es ist kein verbindliches Programm. Es mag ein Programm des Wasserwirtschaftsamtes oder einer

andern Stelle sein, aber der Zehnjahresplan der schweizerischen Elektrizitätswerke kann keinen verbindlichen Charakter haben, weil die Konzessionierung der Kraftwerke in erster Linie Sache der Kantone ist und der Bund nur in zwei Ausnahmefällen als materielle Entscheidungsinstanz für die Erteilung der Konzession in Funktion tritt, nämlich wenn ein Gewässer genutzt werden soll, das über den Kanton hinausgeht, also zwei oder mehr Kantone berührt und zweitens wenn eine internationale Gewässerstrecke genutzt werden soll. Darum ist im Bunde die neue Vorlage über die Revision des Wasserrechtsgesetzes vom Jahre 1916 ausgearbeitet worden, die gegenwärtig vor dem Parlamente liegt. Das Schicksal dieser Vorlage ist noch keineswegs entschieden. Solange der heutige Rechtszustand vorhanden ist, besteht für den Bund keine Möglichkeit, den Kantonen Vorschriften zu machen. Ich will mich heute über diesen Entwurf zu einer Revision des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes noch nicht äussern. Aber ich kann mir vorstellen, dass dieser und jener Kanton gewisse Vorbehalte wird anbringen müssen, weil es sich hier um eine Frage des Föderalismus und des Konfliktes zwischen Bundeshoheit und Kantonshoheit handelt. Diese Fragen sind von eminenter Bedeutung. Auf der einen Seite ist sicher die Zentralisation der Wassernutzung beim Bund in einem gewissen Umfange wünschenswert, auf der andern Seite müssen die Kantone mindestens die Garantie haben, dass der Bund nicht einfach kurzweg über die Rechte der Kantone hinwegschreitet und unter Umständen Beschlüsse fasst, die gegen die Interessen der Kantone laufen.

Ueber den Stockensee möchte ich jetzt nicht weiter sprechen. Wir werden noch mehr als einmal darauf zurückkommen, trotzdem das Konzessionsbegehren der Bernischen Kraftwerke zurückgezogen wurde. Aber das Eine möchte ich einmal im Grossen Rate feststellen: Man redet immer vom Stockensee-Projekt. Wo ist das Projekt? Wo sind die Pläne dafür? Wo ist das Konzessionsbegehren? Nirgends. Es ist der Konzessionsbehörde keine authentische Eingabe, kein authentisches Projekt, kein authentischer Vorschlag eingereicht worden. Aber man gab im Jahre 1943 an einer Volksversammlung in Zweisimmen das Stockensee-Projekt als fertiges Projekt aus, nannte die Kilowattstundenzahl, die gewonnen werden könne, die Stauhöhe, die Maschinenleistung, die Baukosten, den Kilowattstunden-Preis; aber eine Unterlage ist immer noch nicht da. Das ist eine merkwürdige Verwirrung der öffentlichen Meinung, wenn man sich auf nichts, auf keinerlei Unterlagen stützen kann, oder nur auf die lächerliche Behauptung, im Jahre 1920 habe ein Experte das Projekt studiert, während man aus Mitteilungen, die einem da und dort zugehen, weiss, dass jenes Projekt ja wahrscheinlich inzwischen einige Aenderungen erfahren hat. Ich stelle also fest: Ein Projekt Stockensee ist der Regierung nicht bekannt. Es ist keines zur Konzessionierung eingereicht worden. Deshalb konnte der Regierungsrat dazu nicht Stellung nehmen; er konnte auch kein Gesuch der Gemeinden behandeln, weil es bis jetzt nicht existiert. Aber die Behauptungen, die man um dieses Projekt machte, genügten vollkommen, eine Verwirrung zu schaffen, die ich im Interesse des Kantons und einer einheitlichen, planvollen, zielbewussten Energiepolitik bedaure.

Nun sagt der Postulant, man müsse die eigene Initiative der Gemeinden wahren. Einverstanden; ich bin immer für die Gemeindeautonomie eingestanden. Aber die Zuständigkeit ist auf dem Gebiet des Schulwesens, oder der Feuerbekämpfung, oder der Wassernot nicht die gleiche wie auf dem Gebiete der Ausnützung der Wasserkräfte. Einer der wichtigsten Rohstoffe unseres Landes ist die Wasserkraft, und diese hat nicht nur nationale, sondern internationale Bedeutung. Wenn man das Gesamtproblem schweizerisch sehen und lösen will, muss man, neben der Wahrung der Interessen der Gemeinden, Regionen und Kantone, zu nationalen Lösungen kommen; nur so werden die wichtigsten volkswirtschaftlichen Interessen der Schweiz gewahrt. Wir können selbstverständlich nach den Normen des Gesetzes Gesuche von Gemeinden und Gemeindeverbänden behandeln. Das geschieht. Aber schon vor bald 40 Jahren, im Wasserrechtsgesetz des Jahres 1907, erklärte der Gesetzgeber, selbstverständlich sollen die autonomen Rechte der Gemeinden gewahrt werden, aber ebenso selbstverständlich müsse diese Wahrung im Interesse des öffentlichen Wohls des Kantons liegen. Dieses Moment ist bei Behandlung derartiger Gesuche zu berücksichtigen.

Ich will Ihnen ein Beispiel geben, das bei der Neugestaltung des eidgenössischen Wasserrechtes Lebensgestalt annehmen wird. Sie wissen, dass die Wasserführung der Flüsse je nach der Gegend nicht der Kurve des Konsums angepasst ist. Im Winter, wenn am meisten Strom zur Verfügung stehen sollte, haben unsere Flüsse in der deutschen Schweiz in der Regel am wenigsten Wasser. Dadurch entsteht im Elektrizitätsdiagramm das sogenannte Winterloch. Wir müssen also dafür sorgen, dass wir die unregelmässige Wasserführung in den Flüssen, die logischerweise eine unregelmässige Stromerzeugung zur Folge hat, ausgleichen können durch Hochdruckwerke und durch Hochdruck-Akkumulierwerke, das heisst dadurch, dass man das Gefälle höher gelegener Gewässer nutzt und dass man das Wasser in hoch gelegenen Gegenden aufspeichert, Staumauern errichtet, wie an der Grimsel und andernorts, und dass man dieses Wasser aufspart, um es zu verwenden, wenn die Wasserführung der Flüsse am niedrigsten ist. Diese Stauseen sind gleichsam das Fass, bei dem wir den Hahnen öffnen, wenn es uns passt, das heisst wenn wir aus den Flüssen zu wenig Kilowattstunden haben. Man kann die Kilowattstunden ergänzen, indem man den Hahnen ganz oder teilweise öffnet. Die Auffassung, dass jedes einzelne Elektrizitätswerk, das irgendwo an einem Flusse installiert wird, gleichzeitig auch seine eigene Hochdruck- oder Hochdruckakkumulier-Anlage haben müsse, ist solange richtig, als der Strom nicht von anderer Seite bezogen werden kann. Heute wissen wir, dass die Stromübertragungsmöglichkeiten gewaltig gestiegen sind. Von West nach Ost, von Nord nach Süd bestehen Transversalleitungen. Es spielt heute technisch gar keine Rolle mehr, wo sich ein Hochdruckwerk in der Schweiz befindet. Das Wesentliche ist seine wirtschaftliche Seite. Wenn wir aus dem Werk von Oberhasli Strom bis nach Zürich geben, oder wenn der Kanton Bern oder die Bernischen Kraft-

werke sich am geplanten Hinterrheinwerk beteiligen wollen, ist damit gar nicht gesagt, dass gerade die Kilowattstunden der betreffenden Werke geliefert werden, sondern es sind Abtauschmöglichkeiten vorhanden, durch die man die Leitungskosten wesentlich ermässigen kann. Daher muss nicht zu jedem Niederdruck- und zu jedem Flusswerk zugleich eine Akkumulieranlage gebaut werden; man hat hier schweizerisch zu denken und sich über die beste volkswirtschaftliche Gestaltung Rechenschaft zu geben. Das ist für die Schweiz das Problem der Zukunft. Das Problem der Erstellung neuer Kraftwerke durch einzelne Korporationen, Gemeinden oder Gemeindeverbände ist auch unter diesem Gesichtswinkel zu beurteilen.

Der Staat muss kraft seines Aufsichtsrechtes auch die Möglichkeit haben, Konzessionsgesuche von Gemeinden oder Gemeindeverbänden daraufhin zu prüfen, ob die zu investierenden Mittel die betreffenden Gemeinden nicht unter Umständen in eine finanzielle Katastrophe führen können. Das ist keine Bevormundung, sondern liegt im Interesse der betreffenden Gemeindebürger selber. Wenn beispielsweise eine Gemeinde das Projekt zur Erzeugung von jährlich 190 Millionen Kilowattstunden einreicht, und die betreffende Talschaft konsumiert davon voraussichtlich nur 2½ Millionen, muss man sich zunächst im Interesse der Gemeinde fragen, was mit den übrigen 187½ Millionen Kilowattstunden zu geschehen habe, wie und zu welchem Preis sie abgesetzt werden können usw. Das liegt im Interesse der Gemeinden und war unsere Sorge auch in bezug auf die Sache im Simmental. Wir werden noch mehr als einmal Gelegenheit haben, darauf zu sprechen zu kommen.

Der Postulant anerkennt die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bernischen Kraftwerke, anerkennt durchaus den Grundsatz, dass eine Koordination eintreten muss. Ich unterstreiche das doppelt. Er bemängelt aber, dass die Bernischen Kraftwerke nicht organisiert seien wie die Kantonalbank. Wenn der Postulant das gewollt hätte, hätte er es im Postulat sagen müssen. Dann hätte man zu der Frage Stellung nehmen können. Da er etwas anderes gesagt hat als das, was im Postulat als Rahmen umschrieben ist, muss ich jetzt auch etwas anderes sagen: Es ist gesetzgebungstechnisch ein Unterschied zu machen zwischen der Kantonalbank und den Bernischen Kraftwerken. Natur und Struktur sind verschieden. Gemäss Gesetz vom 5. Juli 1942 ist die Kantonalbank eine Anstalt des Staates Bern. Ich habe die Statuten der Bernischen Kraftwerke nicht hier, kann daher den genauen Wortlaut nicht zitieren. An der Spitze steht ungefähr der Satz: «Die Bernischen Kraftwerke sind eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Ausnutzung der Wasserkräfte», oder «zur Erzeugung elektrischer Energie». Die Kantonalbank ist also ein Bestandteil der Staatsverwaltung. (Zwischenruf **Pfister:** Das habe ich erwähnt.) Darum ist es umso mehr verwunderlich, wenn Sie einen so krassen Widerspruch machen und die Bernischen Kraftwerke mit der Kantonalbank vergleichen. Sie hätten das Postulat so stellen müssen: «Wir verlangen eine ähnliche Organisation bei den Bernischen Kraftwerken wie sie für die Kantonalbank besteht». Dann wäre die Sache klar gewesen und man könnte dazu Stellung nehmen. Der Vergleich zwischen Kantonalbank und Bernischen Kraftwerken ist nicht richtig. Aufgabe, Zweck, Werdegang, Verwaltung und auch die finanziellen Ergebnisse beider Anstalten sind durchaus verschieden.

Wenn der Herr Postulant schliesslich eine Kommission für Elektrizitätswirtschaft im Kanton Bern wünscht, soll er ein Postulat einreichen. Die Regierung wird ihm dann die entsprechende Antwort zu erteilen haben.

Damit möchte ich dieses Gestrüpp auf der Seite lassen und mich dem Postulat des Herrn Grossrat Pfister zuwenden. Ich spreche hier im Namen der einstimmigen Regierung, wie wir ja gewöhnlich einstimmig sind. Ich bin beauftragt, im Namen des Regierungsrates dem Grossen Rat vorzuschlagen, das Postulat Pfister sei auf Grund der noch darzustellenden Ueberlegungen abzuweisen; dagegen seien wir mit einem Postulat einverstanden, dem der Grosse Rat zustimmen mag, das folgendermassen lautet: «Der Regierungsrat wird ersucht, das Vertretungsverhältnis des Staates Bern in den Verwaltungsbehörden der Bernischen Kraftwerke neu zu ordnen und auf den Zeitpunkt der Beratung des vor dem Grossen Rate liegenden Gesetzes über die Nutzung des Wassers die Frage zu prüfen, ob sich eine Aenderung der Bestimmungen über die Behandlung von Wasserrechtsbegehren der Gemeinden und der Gemeindeverbände aufdränge.» Das ist der Gegenvorschlag des Regierungsrates.

Der Postulant geht von der unbewiesenen Behauptung aus, durch die Tatsache, dass mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates der Bernischen Kraftwerke der bernischen Regierung angehören, würden Konzessionsbegehren von Gemeinden oder Gemeindeverbänden für den Bau von Kraftwerken nicht unvoreingenommen und unparteiisch geprüft. Im Anschluss an diese Behauptung, die durch keine Beispiele belegt ist, wird positiv erklärt, dadurch würden die Verhandlungen zwischen den Behörden und den Gesuchstellern erschwert und eine positive Lösung verzögert. — Der Regierungsrat muss diese Behauptung und die aus ihr gezogenen Schlussfolgerungen mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Die Mitglieder des Regierungsrates sind nicht die Anwälte der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, in denen sie die Interessen des Staates zu vertreten haben. Sie handeln auch in den Organen dieser Unternehmungen selbständig, unvoreingenommen, unparteiisch, in steter Wahrung der staatlichen Interessen, auch wenn diese Interessen mit den Interessen der Unternehmungen kollidieren sollten. Konkrete Tatsachen und schlüssige Beweise belegen diese Haltung. Wenn es nötig ist, sind wir in der Lage, dafür die entsprechenden Unterlagen zu liefern. Der Regierungsrat muss deshalb derartige Vorwürfe ablehnen. Er ist nicht in der Lage, durch Entgegennahme des Postulates Pfister dem Anschein Raum zu gewähren, als ob die im Postulat enthaltenen Behauptungen mit der Wirklichkeit übereinstimmen würden.

Bei früherer Gelegenheit hat der Grosse Rat durch Erheblicherklärung der Motion des damaligen Grossrats Egger (Aarwangen) ausdrücklich eine vermehrte Einflussnahme des Staates Bern auf die Bernischen Kraftwerke gewünscht. Diesem Wunsche zufolge wurde seinerzeit die Vertretung

der Regierung in den Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke verstärkt.

Die Frage der staatlichen Verwaltung in gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen wurde in letzter Zeit neu aufgerollt und zum Gegenstand eines Postulates der Staatswirtschaftskommission gemacht. Der Regierungsrat ist mit der neuen Prüfung dieses Verhältnisses ohne weiteres einverstanden. Er ist deshalb bereit, das Postulat mit dem Wortlaut, den ich zur Kenntnis gebracht habe, entgegenzunehmen.

Das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserkraftanlagen ist im Dekret vom 21. September 1908 geordnet. Dieses Dekret beruht auf dem heute noch geltenden Wasserrechtsgesetz. Ob und in welcher Richtung eine Aenderung dieses Verfahrens bei der Behandlung von Konzessionsbegehren der Gemeinden und Gemeindeverbände eintreten könne, wird bei Behandlung des Gesetzesentwurfes über die Nutzung des Wassers zu entscheiden sein. Der Postulant mag dann seine drei Vorschläge aufstellen, die er in dieser Richtung ankündigt. Der Regierungsrat wird die Frage bei dieser Gelegenheit prüfen und dem Grossen Rat darüber berichten, auch wenn er einstweilen die Notwendigkeit der Schaffung eines Spezialverfahrens für diese Fälle nicht einzusehen vermag.

Ich möchte Sie bitten, das Postulat Pfister abzulehnen und dem Gegenentwurf, wie die Regierung ihn einstimmig vorlegt, zuzustimmen.

Präsident. Ist der Postulant mit der neuen Fassung einverstanden?

Pfister. Ich bin mit dieser Formulierung einverstanden, und zwar weil mein Postulat, wie ich es eingereicht habe, auch nicht mehr umfasst. Was Herr Regierungsrat Grimm sagte, widerspricht meinen Ausführungen nicht. Er hat keine Tatsachen erwähnt, die irgendwie die Notwendigkeit einer Revision abschwächen würden. Ich behalte mir jedoch vor, wenn es nötig sein sollte, später andere Vorschläge zu machen.

Gerber. Ich möchte mich nicht zum Postulat selber äussern, sondern zu einer Aeusserung, die Herr Regierungsrat Grimm über den Stockensee gemacht hat. Ich möchte über den Hergang orientieren. ...

Präsident. Sie müssen darüber ein Postulat stellen. Die Diskussion kann ich nicht eröffnen.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Präsident. Die Liedertafel hat uns eine Festschrift zugestellt, die ich auf den Kanzleitisch lege. Wir verdanken sie.

Schluss der Sitzung 17.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 20. November 1945,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Langenthal), Born, Brody, Josi (Wimmis), Rufer, Schlappach, Schori, Stucki; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Giauque, Ilg, Schär.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Die Wohnbauförderung ist notwendig nicht nur in der Stadt, sondern auch in sehr vielen Landgemeinden.

Nun besteht hier vielfach die Schwierigkeit, entsprechendes Bauland zu erhalten. Der Hauptgrund liegt in der sehr hohen steuerlichen Belastung der Liegenschaftsgewinne, die auch nach dem neuen Steuergesetz aufrechterhalten blieb. Wo nur gutes Kulturland in Frage kommt, hat der betreffende Besitzer zudem eine wirtschaftliche Einbusse.

Wir ersuchen daher den Regierungsrat, die Frage zu prüfen, in welcher Weise diese Schwierigkeiten in der Baulandbeschaffung überbrückt werden können.

19. November 1945.

Meister
und 12 Mitunterzeichner.

II.

Der Umstand, dass die Organisation der Kontrolle und des Vollzugs des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919, sowie die Organisation der Kontrolle und des Vollzugs aller übrigen auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes im Kanton Bern erlassenen Gesetze in der heute geltenden Form nicht restlos zu befriedigen vermag, lässt es als angezeigt und wünschenswert erscheinen, dass eine zentralisiertere Organisation, wie dies in andern Kantonen bereits der Fall ist, geschaffen wird, die in der Lage ist, den gestellten Aufgaben besser nachkommen zu können.

Die Realisierung dieses Begehrens ist auch wünschenswert im Hinblick auf die kommende Ge-

werbegesetzgebung, dann aber auch im Interesse der Erwahrung des Arbeitsfriedens überhaupt. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die Frage der Einführung eines kantonalen Fabrik- und Gewerbeinspektorates zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen.

19. November 1945.

Segessenmann.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Par sa circulaire du 10 août 1945, le Conseil-exécutif a avisé les conseils communaux que le versement d'allocations supplémentaires aux militaires ayant accompli du service actif, était en contradiction avec la destination des biens communaux. Quelques communes ont déjà pris, antérieurement à la circulaire ci-dessus, une décision dans ce sens et versé une indemnité proportionnelle au nombre de jours de service accompli.

Le Conseil-exécutif est prié de renseigner le Grand Conseil sur les mesures qu'il compte prendre à l'égard des communes et des conseils municipaux, en particulier, qui ont déjà versé aux militaires une indemnité complémentaire.

19 novembre 1945.

Amann.

(Durch Kreisschreiben vom 10. August 1945 hat der Regierungsrat den Gemeinderäten mitgeteilt, dass die Ausrichtung von zusätzlichen Entschädigungen an Wehrmänner für geleisteten Aktivdienst der Bestimmung der Gemeindemittel zuwiderlaufe. Einige Gemeinden hatten bereits vor dem Erlass dieses Kreisschreibens in diesem Sinne eine den geleisteten Diensttagen entsprechende Entschädigung ausbezahlt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Auskunft zu geben über die Massnahmen, die er gegenüber denjenigen Gemeinden und insbesondere den Gemeinderäten zu treffen gedenkt, die den Wehrmännern bereits eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet haben.)

Geht an die Regierung.

Eine

Eingabe

des Verbandes bernischer Gerichtsschreiber wird der Regierung überwiesen.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Bratschi, Präsident der Kommission. Die Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen im Kanton Bern wäre auch fällig gewesen, wenn kein neues Steuergesetz gekommen wäre. Sie wissen, dass vor einiger Zeit hier im Rat eine Motion Keller behandelt wurde, die eine Hauptrevision der amtlichen Werte, das heisst der damaligen Grundsteuerschatzungen verlangte. Die Motion wurde vom Regierungsrat entgegengenommen und vom Rat erheblich erklärt; wenn sie nicht zur Durchführung gelangte, so ist das darauf zurückzuführen, dass damals das Steuergesetz im entscheidenden Beratungsstadium stand und dass Regierung und Grosser Rat sich entschlossen, mit dieser Hauptrevision zuzuwarten, bis man wisse, ob das neue Steuergesetz kommt oder nicht. Solange hätte es keinen Sinn gehabt, mit den Arbeiten für die Hauptrevision zu beginnen, mit dem Risiko, dass nachher doch ein neues Gesetz komme.

Inzwischen ist das neue Steuergesetz in Kraft getreten und die Hauptrevision wird durch das neue Recht gefordert. Es ist klar, dass der Hauptrevision der amtlichen Werte eine grosse Bedeutung zukommt. Insbesondere trifft das für die Landwirtschaft zu. Immerhin ist auf die Tatsache aufmerksam zu machen, dass die amtliche Schatzung in bezug auf ihre Bedeutung für die Steuer nicht die gleiche Tragweite hat wie die alte Grundsteuerschatzung, die die einzige Grundlage für die Festsetzung der Steuern in der Landwirtschaft bildete.

Das neue Steuergesetz hat nach dieser Richtung bekanntlich eine vollständige Umwälzung gebracht; die Grundsteuerschatzung spielt nicht mehr die entscheidende Rolle wie im alten Gesetz. War sie nach altem Recht die einzige Grundlage für die Festsetzung der Steuern in der Landwirtschaft, so ist nach neuem Recht der amtliche Wert nur noch die Grundlage für gewisse Nebensteuern. Als Hauptsteuer haben wir die Einkommenssteuer, nicht nur bei Handel, Industrie, Gewerbe und den unselbständig Erwerbenden, sondern wir haben die gleiche Situation in der Landwirtschaft. Die neue amtliche Schatzung gilt nur noch als Grundlage für die Festsetzung der ergänzenden Vermögenssteuer und weiter für die Liegenschaftssteuer in den Gemeinden, während die Hauptsteuer auf dem Einkommen bezogen wird.

Aber die amtliche Schatzung hat neben der steuerpolitischen noch eine andere Bedeutung, die für die Landwirtschaft von grosser Wichtigkeit ist. Sie hat einen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit der Landwirtschaft. Von diesem Standpunkt aus gesehen ist es durchaus nicht gleichgültig, wie Grundstücke und Liegenschaften geschätzt sind, sondern

der amtliche Wert wird auch in Zukunft eine grosse Bedeutung haben. Wenn die amtliche Schatzung nach dieser Richtung auch nicht einfach die Grundsteuerschatzung ersetzen wird, z. B. im Verhältnis des Schatzungswertes zur Belehnungsgrenze, so wird doch die amtliche Schatzung auch bei der zukünftigen Belehnungspolitik eine sehr grosse Rolle spielen.

Die Landwirtschaft hat also nicht einfach ein Interesse daran, dass die amtliche Schatzung niedrig bleibt; sie hat dieses Interesse vom Standpunkt der Steuern, weil dann die ergänzende Vermögenssteuer und die Liegenschaftssteuer auch niedrig ist, aber auf der andern Seite können sich Nachteile bei der Kreditgewährung ergeben, die die Vorteile auf der Steuerseite aufheben oder sogar überwiegen. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass eine zu niedrige Schatzung dazu führen kann, dass insbesondere der Landwirt, der auf den Kredit angewiesen ist, weniger Geld in günstigem Rang bekommt und mehr Geld im hinteren Rang und zu höheren Zinsen aufnehmen muss. Was er also bei einer niedrigen Schatzung an Steuern einspart und dem Staat nicht geben muss, muss er in Form höherer Zinsen ausgeben. Es geht daraus klar hervor, dass nicht ein absolutes Interesse besteht, unter allen Umständen niedrig zu schätzen, sondern das Interesse geht dahin, richtig zu schätzen, und der Wahrheit so nahe wie möglich zu kommen.

Diese Bedeutung ergibt sich nicht nur im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft, sondern auch in Zusammenhang mit den Handänderungen, erfolgen sie durch Erbgang oder Kauf und Verkauf.

Die ganze Sache hat also zwei Seiten und die Aufgabe der Organe, die sich mit den Schatzungen befassen, ist gleich wie bisher: zu möglichst richtigen Schatzungen zu gelangen.

Aus dem Dekretsentwurf sehen Sie, dass sich die Schatzung bei landwirtschaftlichen Objekten rein nach dem Ertragswert richtet. Bei gewerblichen oder industriellen Liegenschaften, Wohnbauten usw. ist ein anderes Prinzip massgebend, nämlich der Durchschnitt zwischen Ertragswert und Verkehrswert, während bei den Wasserkräften ausschliesslich der Verkehrswert massgebend ist.

Das neue Recht in bezug auf die amtliche Schatzung passt sich wie das Steuergesetz selbst stark den eidgenössischen Vorschriften an. Das Steuergesetz lehnt sich an an den Vollmachtenbeschluss über die Wehrsteuer, und dieses Dekret über die amtliche Schatzung an die Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements betreffend die Bewertung der Grundstücke für das neue Wehropfer. Es ist zweifellos zu begrüssen, dass versucht wird, auch auf diesem Gebiet der amtlichen Schatzung eine möglichst weitgehende Uebereinstimmung zwischen eidgenössischem und kantonalem Recht zu schaffen. Abweichungen sind nur in Einzelfragen vorgesehen; soweit nötig, wird man darauf bei Beratung der Einzelparagraphen zu reden kommen.

Die Hauptrevision bedeutet natürlich eine sehr grosse Arbeit. Es sind im Kanton Bern 220 000 Firsten und 130 000 Grundstücke zu schätzen. Daraus bekommt man einen Begriff, welch grosse Arbeit diese Hauptrevision verursachen wird. Die Durchführung erfolgt dezentralisiert in zwei Stufen, unter Beteiligung von Kanton und Gemeinde. Der Kanton ist beteiligt durch die kantonale Schatzungskommission, die die allgemeinen Grundlagen festsetzt, aber nicht selbst schätzt, und die Gemeinden sind beteiligt durch ihre Gemeindeschatzungskommissionen, die gestützt auf die Gemeindereglemente von den Gemeindebehörden gewählt werden. Diese Schatzungskommissionen führen die Schatzungen im Einzelfall durch, aber gestützt auf Grundlagen, die von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellt werden. Die Gemeindeschatzungskommission ist an diese Grundlagen gebunden; damit wird ein möglichst einheitliches Verfahren im Kanton gewährleistet. Die kantonale Kommission besteht aus 30 Mitgliedern, wie das Gesetz vorschreibt; die Kommission ist bereits gewählt und an der Arbeit. Zum Präsidenten der Kommission ist gewählt worden Architekt Rüetschi, zum Vizepräsidenten unser Kollege Althaus.

Die Kommission hat entscheidend mitgewirkt bei Aufstellung des Dekretes, was durchaus in Ordnung ist. In den Gemeindekommissionen sitzen mindestens 5 Mitglieder; im übrigen ist die Zahl der Mitglieder anzupassen den Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden.

Die Durchführung dieses Dekretes und der Hauptrevision wird bedeutende Kosten verursachen, über deren Tragung man sich verständigen muss. Es ist ungefähr eine hälftige Teilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgesehen. Darüber hat man sich in den vorberatenden Behörden geeinigt; das Ergebnis war § 7 der gedruckten Vorlage. Bestimmte Aufgaben sind dem Staat zugedacht, andere den Gemeinden.

Bei der Vorberatung des Dekretes sind Zweifel geäussert worden, ob diese Aufteilung, wie sie in Art. 7 der gedruckten Vorlage vorgesehen ist, zu einer hälftigen Teilung der Lasten führen würde. Es wurde die Befürchtung laut, bei der in der gedruckten Vorlage vorgesehenen Verteilung falle den Gemeinden mehr als die Hälfte der Last zu. Diese Zweifel haben sich bei der weitern Untersuchung, die die Steuerverwaltung in Verbindung mit den Gemeinden durchgeführt hat, als begründet erwiesen, so dass eine Aenderung von § 7 nötig wird. Das war auch der Grund, warum die Kommission gestern Abend nochmals zusammentreten musste Wir hatten einen neuen Bericht der Finanzdirektion darüber entgegenzunehmen, wie sich das Verhältnis bei einer Aufteilung nach § 7 gestalten würde. Wir haben eine Aenderung beschlossen, und der neue Text wird heute morgen verteilt. Er entspricht dem Prinzip, dass eine hälftige Teilung zwischen Kanton und Gemeinden eintritt. Ueber Einzelheiten kann in der Detailberatung gesprochen werden.

Eintreten ist bis jetzt von keiner Seite bestritten; es ist klar, dass das Dekret erlassen werden muss; die Kommission beantragt daher einstimmig, darauf einzutreten.

Lauper. Als Mitglied der kantonalen Schatzungskommission und als Mitglied des Ausschusses I, Schatzung für die Landwirtschaft und Präsident des Ausschusses II, Schatzung für Hotels und Gastwirtschaftsbetriebe habe ich Gelegenheit erhalten, verschiedene Probeschatzungen durchzuführen. Diese mussten gemacht werden, um ein Schema aufstellen zu können, nach dem geschätzt werden kann. Die Aufstellung eines richtigen

Schemas wird eine sehr schwere Aufgabe sein, angesichts der Verschiedenheit der Lage in den einzelnen Landesteilen und Gewerben. Der Kanton Bern steht vor einer sehr grossen Aufgabe, und wir haben gesehen, dass es Ueberraschungen nach oben und nach unten geben kann, speziell dort, wo die Schatzung nach Ermessen vorgenommen werden muss, das heisst in den kleinen Betrieben.

Es wird selbstverständlich viel darauf ankommen, wie das Dekret gehandhabt wird, aber auf Grund der Beobachtungen, die ich gemacht habe, kann ich die Erklärung abgeben, dass wir in unsern Steuerbeamten praktische und verständige Leute haben, die das Dekret nicht nur darum durchführen, damit man vom Grundbesitz mehr Steuern verlangen kann. Es wird sehr seriös gearbeitet und jeweilen mit den Eigentümern gesprochen. Wenn auch die untern Organe der Gemeindeschatzungskommission so arbeiten, wird es gut herauskommen. Ich empfehle Ihnen Eintreten.

Brönnimann. Es wird hie und da etwa von einem Gesetz als von einem Rahmengesetz gesprochen, namentlich dann, wenn das Gesetz eine ganze Anzahl von Dekreten und Vollziehungsverordnungen vorsieht. Von diesem Gesichtspunkt aus muss angenommen werden, dass ein Dekret die Aufgabe, die wir erfüllen wollen, etwas genauer zu umschreiben hat als ein Gesetz. Im vorliegenden Dekret ist das jedoch nach meiner Auffassung nicht der Fall. Art. 109 des Steuergesetzes, letzter Absatz, lautet: «Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Hauptrevision. Es enthält auch die Vorschriften für das Bewertungsverfahren». Nun enthält das vorliegende Dekret über das Bewertungsverfahren nichts als den Hinweis auf Art. 14 Abs. 1, dass als Ertrag eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes der zu 4 % kapitalisierte Ertrag der Jahre 1914 bis 1943 gelten soll. Im übrigen wird der kantonalen Kommission in Art. 3 des Dekretes, der bestimmt, dass sie befugt sei, das Verfahren nach Gutdünken zu ordnen, eigentlich eine Blankovollmacht ausgestellt. Ein solches Dekret nenne ich ein Rahmendekret.

Nun ist es aber für den Grundbesitz wichtig, einiges zu vernehmen, wie im weitern die Durchführung der Ertragswertschätzung geplant ist. Da die Erträge während 30 Jahren unmöglich zuverlässig geschätzt werden können, so müssen Berechnungen durch Buchhaltungsergebnisse als Grundlage dienen. Daraus lässt sich der mittlere Ertragswert errechnen, und zwar nicht nur für bestimmte Objekte, sondern für sämtliches Kulturland im ganzen Kanton überhaupt. Wie man vernehmen konnte, soll der grosse Durchschnitt im Kanton pro Hektare landwirtschaftlich genutztes Kulturland bei Fr. 4700.— liegen.

Nun tauchen doch verschiedene Fragen auf, so z. B. die: Wie gross sollen die Abweichungen vom mittleren Wert nach oben und unten sein? Es hat sich beim Veranlagungsdekret für die Einkommenssteuer gezeigt, dass dort die Abweichungen viel zu klein gemacht worden sind. Es wurden 5 Klassen gemacht, eine mittlere, und nach oben eine gute und sehr gute, nach unten eine unter dem Mittel und eine schlechte. Das war an sich richtig; was aber nicht richtig war, war die kleine Ausweichmöglichkeit. Es sind zwischen der schlechtesten und der besten Klasse nur Fr. 300.— Differenz. Bei uns konnte man die Einkommen einsetzen zwischen Fr. 1200.— und Fr. 1500.—; mit dieser kleinen Differenz konnte man unmöglich allen Verschiedenheiten Rechnung tragen.

Soll nun das bei diesem Dekret auch wieder so gemacht werden oder wie soll das gehen? Nach meiner Auffassung sollten hier beim Ertragswert Abweichungen nach oben und unten von vielleicht Fr. 2000.— pro Hektare möglich sein, sonst kann man unmöglich allen Verhältnissen gerecht werden. Man wird mir vielleicht entgegnen, das ginge zu weit; der Herr Kommissionspräsident hat erwähnt, die Landwirtschaft habe kein Interesse an einer möglichst niedrigen Schätzung. Ich bin der Auffassung, es müsse richtig geschätzt werden. Wenn man das will, müssen die Unterschiede berücksichtigt werden. Nehmen wir als Beispiel die Schattseiten-Heimwesen in Schwarzenburg oder Seftigen oder auch im obern Emmental, die vielleicht aut zwei Seiten mit Waldschatten belastet sind, wo die Häuser wurmstichig sind usw. Da sind sicher Fr. 27.— Ertragswert pro Are hoch genug. Ich möchte der Schatzungskommission empfehlen, diesem Punkt Beachtung zu schenken.

Eine weitere Frage ist die: Soll ähnlich vorgegangen werden, wie im Jahre 1919 unseligen Angedenkens bei der Grundsteuerschatzungserhöhung, wo man jeder Gemeinde einfach eine bestimmte Summe zugeteilt hat und wo dann die Gemeindekommissionen selbst sehen mussten, wie sie sie unterbringen. Spielt überhaupt die Grundsteuerschatzung bei der ganzen Ertragswertschatzung noch eine Rolle, in der Weise, dass man sagt: Wenn eine Gemeinde z. B. 10 Millionen Grundsteuerkapital hatte, müsse sie jetzt 70 % Ertragswertschatzung im gesamten herausbringen, und die Gemeindekommissionen müssen selbst sehen, wie sie das gerecht verteilen? Oder will man den Gemeindekommissionen freie Hand lassen und einfach eine Gesamtsumme annehmen, die dabei herauskommen muss?

Das sind die Fragen, die ich in der ganzen Sache stelle und über die ich entweder von der Regierung oder von der Kommission Aufschluss erwarte, wenn ich glaube, der Rat hat das Recht, Aufschluss zu bekommen. Manchmal ist das, was man im Gesetz oder Dekret nicht lesen kann, mindestens so wichtig, als was auf dem Papier steht.

Zürcher (Langnau). Herr Brönnimann hat die amtliche Bewertung angeschnitten und er hat bei seinen Befürchtungen ein Stück weit sicher recht. In der Kommission wurde in dieser Angelegenheit viel diskutiert, und ich kann Herrn Brönnimann vielleicht etwas beruhigen. Es ist so: Das dreissigjährige Mittel, das hier vorgesehen ist, ist das schweizerische Mittel, das sich in den letzten 30 Jahren ergeben hat, Fr. 4700.— pro Hektare. Das ist ein Mittel, das jedenfalls den Kanton Bern nicht etwa herabdrückt, sondern der Kanton Bern wird mit der Kleegraswirtschaft sogar etwas höher zu stehen kommen. Man hat lange über einen Antrag Bigler auf Festsetzung von Fr. 4200.— diskutiert, hat sich dann aber auf Fr. 4700.— geeinigt. Ich habe die Auffassung, dass das, was Herr Brönnimann erwähnt, dass man nachher die

Möglichkeit hat, von Fr. 4700.— aus nach der Rohertragsmethode von Brugg vorzugehen, richtig ist. Man kann darauf abstellen, aber man wird sagen müssen, dass dann gute Betriebe in guter Lage vielleicht höher kommen werden, vielleicht auf Fr. 5000.—, vielleicht auf Fr. 5500.—, vielleicht sogar noch höher, während gerade wir im Emmental mit den Betrieben hinten in den Krächen sogar unter Mittel kommen werden, und zwar in grösserer Zahl, wo man vielleicht sogar auf Fr. 2000.— herabkommt. Ich habe seinerzeit geholfen, die alte Grundsteuerschatzung durchzuführen; ich weiss, was gegangen ist, als der Gemeinde tatsächlich Millionen mehr zugeteilt wurden, die sie nachher verteilen konnte und musste. Damals hat man die Sache so einfach als möglich gestaltet.

Nun soll es aber anders gehen. Herr Brönnimann weiss, dass ungefähr 40 kantonale Schätzer ausgebildet werden sollen, die den Gemeinden nachher zur Verfügung gestellt würden. Ich stelle mir die Sache so vor, dass die Schätzer, wenn sie in den Gemeinden einige Betriebe schätzen, ganz gute, mittlere und schlechte, bei einem ganz guten Betrieb vielleicht sogar auf Fr. 6000.— kommen, bei mittleren vielleicht auf Fr. 4700.—, unter Variation von Fr. 4500.— bis Fr. 5000.—, bei ganz schlechten oder abgelegenen Betrieben, die schwer zu bearbeiten sind, also viel Arbeitskräfte erfordern, vielleicht auf Fr. 3000.—, bei den letzten sogar nur auf Fr. 2000.—.

Dann haben wir ungefähr das System, wie wir es schon unter der alten Schatzung hatten; obere Grenze von 100, mit Abstufungen von 80, 60, 40 und sogar 20. Auf Grund dieser Veranlagung wird die Gemeindesteuerkommission die Einschätzung vornehmen. Ich habe die Auffassung, man solle diese möglichst einfach gestalten, damit die Gemeindekommissionen nicht nachher im Dunkeln tappen. Aber die Beispiele müssen wir konstruieren; man muss mindestens 5 bis 6 Betriebe pro Gemeinde nach dieser Rohertragsmethode einschätzen, dann bekommt man ein richtiges Bild. Ich bin nicht der Meinung, dass man sich zum Ziel setzen darf, das Mittel von Fr. 4700.— müsse überall herausgebracht und unbedingt festgehalten werden. Nicht umsonst spricht man von einem Schweizer Mittelwert; diesem dürfen wir jedenfalls nicht Opposition machen. Ich habe die Auffassung, dass man nach Festlegung der Grundsätze durch die kantonale Kommission ganz sicher den Weg finden wird und möchte Herrn Brönnimann in dieser Beziehung beruhigen.

Zurbuchen. Die Ausführungen von Herrn Brönnimann veranlassen mich zu einigen orientierenden Bemerkungen. Letzthin hatte ich Gelegenheit, einer Sitzung einer Veranlagungskommission beizuwohnen, die landwirtschaftliche Objekte aus drei Gemeinden einzuschätzen hatte; ich muss sagen, dass sie sehr nett und nobel eingeschätzt wurden. Dass die Gemeindebehörden bei der Veranlagung landwirtschaftlicher Betriebe zu entscheiden haben, ob sie gut, mittel oder unter mittel sind, halte ich für richtig. Bei dieser Veranlagung wurde kein einziger Betrieb im Berggebiet als gut taxiert. Sie sehen also, dass die Behörden weitgehend die Verhältnisse der bergbäuerlichen Betriebe berücksichtigen. Die Gemeinde hat das Recht zur Stellungnahme, bevor die Steuerveranlagungsbehörde Entscheide trifft; nachher wird der Betrieb nach Grossvieheinheit geschätzt, das heisst in die einzelnen Kategorien eingereiht.

Dieses Verfahren ist also sehr günstig für die Landwirtschaft; sie hat daher das grösste Interesse daran, die Eintretensfrage zu bejahen.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Herren Vorredner haben bereits Herrn Brönnimann geantwortet. Wenn man hier von der Zahl 4700 gesprochen hat, so ist das das sogenannte Schweizermittel, das nach den Buchhaltungen von Brugg für eine Periode von 30 Jahren ermittelt wurde. Das will nicht sagen, dass dieses einheitlich im ganzen Kanton angewendet werden muss. Das wäre die grösste Ungerechtigkeit. Diese Veranlagung variiert je nach der Bewirtschaftung des einzelnen Heimwesens, je nach Bodenart oder Landesgegend. Es kann keine Rede sein, das Schweizer Mittel z. B. im Jura anzuwenden, oder in den Berggegenden des Oberlandes. Es ist durchaus so, wie die Herren Zürcher und Zurbuchen auseinandergesetzt haben. Die kantonale Schatzungskommission muss hier die notwendigen Wegleitungen geben.

Ich kann also Herrn Brönnimann in diesem Punkt durchaus beruhigen. Ich nehme auch Akt von den Ausführungen des Herrn Lauper: es wird sicher in den Schatzungskommissionen in Verbindung mit der Steuerverwaltung darauf gesehen werden, dass alle diese Fragen loyal entschieden werden, dass man namentlich auch, was ich besonders betonen möchte, dem Steuerpflichtigen Gelegenheit gibt, wenn nötig mitwirken und mitreden zu können. Die Kommissionen können den Steuerpflichtigen kommen lassen; es können Missverständnisse aufgeklärt werden.

Im übrigen möchte ich die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten nicht wiederholen, sondern möchte nur darauf verweisen, dass wir allerdings zunächst an die eidgenössischen Vorschriften gebunden sind. Wir haben dreierlei amtliche Bewertungen: nach unserm Steuergesetz, nach den eidgenössischen Steuererlassen (Wehropfer und Wehrsteuer) und nach dem Entschuldungsgesetz, das auf 1. Januar 1947 in Kraft treten soll. Es ist klar, dass sich die amtliche Bewertung in allen drei Fällen ungefähr nach den gleichen Grundsätzen vollziehen sollte; man kann nicht dreierlei verschiedene amtliche Bewertungen haben.

Darum ist in der Hauptsache in den massgebenden Bestimmungen des vorliegenden Dekretes einfach abgeschrieben worden, was in den eidgenössischen Vorschriften steht. Diese Vorschriften sind in engster Verbindung mit den interessierten Kreisen aufgestellt worden. Dagegen haben wir auf einen Unterschied aufmerksam zu machen: unsere kantonalen Einschätzungen gelten nach dem Gesetz für unbestimmte Zeit; wir können sie nicht alle zwei oder drei Jahre ändern; nicht nur wegen der Kosten geht das nicht, sondern auch deswegen, weil dadurch für den Grundbesitz grosse Unsicherheit im Kreditwesen entstünde, die man im Interesse der Kreditsicherheit vermeiden muss. Die Eidgenossenschaft nimmt darauf nicht Rücksicht, sondern gibt nach ihren Wehrsteuervor-

schriften alle zwei Jahre die Möglichkeit, diese Bewertung zu ändern. In den eidgenössischen Erlassen ist vorgesehen, dass der Bund in den Kantonen, die kantonale Schatzungen haben, die sich ungefähr den eidgenössischen anschliessen, auch für die eidgenössischen Steuern die kantonale Schatzung annehmen könne. Es besteht aber immerhin der grundsätzliche Unterschied, dass man in einzelnen Punkten von den eidgenössischen Vorschriften abweichen musste.

Mit diesen paar Bemerkungen möchte ich ebenfalls Eintreten beantragen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 109 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Behörden und Verfahren.

§ 1.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Finanzdirektion.

§ 1. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Finanzdirektion die unmittelbare Aufsicht über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte. Sie erlässt die hiezu erforderlichen Weisungen.

---

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Kantonale Steuerverwaltung.

§ 2. Die kantonale Steuerverwaltung leitet und überwacht die Durchführung der amtlichen Bewertung. Sie kann zu den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission und der Schatzungskommissionen der Gemeinden Vertreter mit beratender Stimme abordnen.

---

§ 3.

Bratschi, Präsident der Kommission. Dieser Paragraph befasst sich mit den kantonalen Schatzungskommissionen. Ich habe keine langen Bemerkungen anzubringen. Die Zusammensetzung der Kommissionen ergibt sich aus dem Text. Ich möchte lediglich mitteilen, dass sich die aus 30 Mitgliedern bestehende kantonale Schatzungskommission für die Durchführung der Arbeit in Unterausschüsse aufgeteilt hat. Es wurden 7 bis 8 solche Ausschüsse gebildet, von denen jeder sich mit besondern Fragen zu befassen hat. Die Zuteilung der Mitglieder erfolgt je nach Herkommen und Befähigung. Je nach der ihnen zukommenden Bedeutung sind die Unterausschüsse kleiner oder grösser, die Mitgliederzahl variiert von 3 bis 15. Ich mache noch auf den zweitletzten Absatz aufmerksam, wo ausdrücklich bestimmt ist, dass der Präsident der Kommission jeweilen mitstimmt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat. Im Fall der Stimmengleichheit stimmt er also zweimal, was der bisherigen Praxis in den Kommissionen des Grossen Rates entspricht.

Brönnimann. Ich kann mich mit der Fassung eines Satzes nicht ganz einverstanden erklären. Es heisst: «Besondern Verhältnissen in einzelnen Gemeinden ist Rechnung zu tragen.» Es wäre nach diesem Satz anzunehmen, dass besondere Verhältnisse nur in einzelnen Gemeinden vorkommen, also Ausnahmen wären. Ich halte dafür, dass solche besondern Verhältnisse in allen Gemeinden vorkommen und beantrage daher zu sagen: «Besondern Verhältnissen in den Gemeinden ist Rechnung zu tragen.»

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist zu verweisen auf Art. 109 des Steuergesetzes, in welchem die Obliegenheiten der Schatzungskommissionen festgelegt sind. Es heisst dort: «Im ganzen Kantonsgebiet ist nach einheitlichen Grundsätzen zu verfahren. Die Kommission holt die Ansichtsäusserung der kantonalen Steuerverwaltung und der beteiligten Gemeinden ein.

Die Kommission besteht aus 30 Mitgliedern, welche der Regierungsrat aus den verschiedenen Landesteilen wählt.

Die einzelnen Grundstücke werden von einer Schatzungskommission der Gemeinde bewertet, welche nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählt wird. Für diese Kommission sind die von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellten Grundsätze verbindlich.»

Das muss man natürlich sagen, damit man Gewähr hat, dass das Gesetz im ganzen Kanton nach einheitlichen Grundsätzen gehandhabt wird. Die von Herrn Brönnimann angefochtene Bestimmung ist natürlich so verstanden, dass das von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sein kann. Ich sehe kein Hindernis gegen die Annahme des Antrages Brönnimann; man könnte vielleicht überhaupt die Erwähnung der Gemeinden weglassen und sagen: «Besondern Verhältnissen ist Rechnung zu tragen.»

Präsident. Ist Herr Brönnimann einverstanden?

Brönnimann. Jawohl.

Genehmigt nach Antrag Dürrenmatt.

Beschluss:

Marginale: Kantonale Schatzungskommission.

§ 3. Die kantonale Schatzungskommission stellt die einheitlichen und verbindlichen Bewertungsgrundlagen für den ganzen Kanton fest. Besonderen Verhältnissen ist Rechnung zu tragen.

Die Kommission gliedert sich in Ausschüsse, deren Aufgaben durch die Gesamtkommission bestimmt werden. Die Ausschüsse können Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

Die endgültigen Beschlüsse werden von der Gesamtkommission gefasst. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Den Vorsitzenden der Gesamtkommission wählt der Regierungsrat; seinen Stellvertreter und die Vorsitzenden der Ausschüsse bestimmt die Gesamtkommission.

Gesamtkommission und Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Ueber alle Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

---

§ 4.

Bratschi, Präsident der Kommission. Hier ist eine Abweichung von dem bei der Festsetzung der übrigen Steuern gebräuchlichen Weg festzustellen. Das neue Gesetz hat bekanntlich das Einspracherecht eingeführt, das im alten Gesetz nicht bestanden hatte, ein Verfahren, das dem Rekursverfahren vorausgeht.

Bei dem hier vorgesehenen Einschatzungsverfahren besteht dieses Einspracheverfahren nicht: wer mit der Einschatzung nicht einverstanden ist, hat sofort Rekurs zu erheben. Man darf aber feststellen, dass das wahrscheinlich für den Steuerpflichtigen kein Nachteil sein wird, deshalb nicht, weil, wie der Herr Finanzdirektor in der Eintretensdebatte ausführte, der Steuerpflichtige Gelegenheit hat, mit der Gemeindeschatzungskommission die Sache zu besprechen, in die Akten Einsicht zu nehmen und mit der Kommission zu verhandeln, wenn er mit ihrem Vorschlag nicht einverstanden ist. Das wird ein genügender Ersatz für das fehlende Einspracheverfahren sein. Ich möchte auf diesen Punkt ausdrücklich aufmerksam machen, weil er aus dem Wortlaut des Dekretes nicht hervorgeht.

Bigler. Ich möchte nicht irgendeine Neuerung beantragen, aber doch auf etwas aufmerksam machen, was mir von Wichtigkeit zu sein scheint. Wir lesen in § 4 den Satz: «Die einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte werden nach den verbindlichen Grundlagen der kantonalen Schatzungskommission durch die Schatzungskommission der Gemeinde bewertet.»

Darin kommt zum Ausdruck, dass das Schwergewicht der Veranlagung bei den Gemeindekommissionen liegt. Nun wissen wir ungefähr, wie diese Gemeindekommissionen bestellt werden: in allererster Linie nach politischen Ueberlegungen. Die Vorschläge kommen von den Parteien, nachher finden Auseinandersetzungen unter diesen statt. Nun möchte ich hier doch den Wunsch äussern, man möge die Gemeinden darauf aufmerksam machen, dass es sich beim neuen Steuergesetz nicht mehr daraum handeln kann, in erster Linie das politische Moment zu berücksichtigen, sondern die Eignung der betreffenden Leute. Das sollte man den Gemeinden eindrücklich nahelegen, wenn man Anweisungen an sie ergehen lässt. Ich möchte das besonders deshalb betonen, weil dem Steuerpflichtigen kein Einspracheverfahren gewährleistet ist. Er hat nur eine Möglichkeit, den Rekurs. Deshalb ist es wichtig, dass hier von den Kommissionen eine ganz einwandfreie Arbeit geleistet wird. Ich erwähne das hier nicht etwa, weil ich als Vertreter einer Minderheit im Rate sitze, denn ich hatte das Vergnügen, in unserer Gemeinde Worb mehrere Jahre als Präsident einer Schatzungskommission vorzustehen, wobei ich erklären kann, dass ich dort zum Recht gekommen bin. Ich hatte aber verschiedentlich Gelegenheit, zu sehen, wie diese Kommissionen in einzelnen Gemeinden zusammengesetzt werden. Wir sollten darauf dringen, dass nur tüchtige Fachleute in der Lage sind, die Bewertung in richtiger Art vorzunehmen.

M. **Romy.** A l'art. 4, il est prévu que ce sont des commissions communales qui doivent procéder à l'estimation des immeubles; celles-ci sont renseignées par des commissions spéciales qui ont des formations particulières.

Je ne voudrais pas que les erreurs qui ont été commises en 1919 se reproduisent. Vous aviez alors, dans différentes communes, des commissions qui avaient reçu pour instruction d'imposer les terres et les immeubles en se basant sur les ventes effectuées les années précédentes. C'était là une grave erreur.

J'ai eu l'occasion de constater dans le Jura des différences considérables entre communes voisines. Les estimations cadastrales variaient d'une façon incroyable. Ainsi, j'ai vu, par exemple, dans une commune de très bonnes terres, à grand rendement, taxées à fr. 1100.— l'arpent tandis que dans une commune rurale, où les ventes s'étaient faites à un prix élevé, la taxation allait jusqu'à fr. 1700.— et fr. 1800.— l'arpent alors que le rendement n'était pas du tout aussi grand que dans la commune voisine.

Je voudrais donc que les commissions soient renseignées pour procéder à une taxation uniforme pour toute une région. Une commune n'a généralement pas un rendement plus élevé que sa voisine bien que l'estimation cadastrale le soit. Je demande qu'on procède à la taxation d'après la valeur de rendement et cela sur l'ensemble d'une région.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst möchte ich bestätigen, dass ein Einspracheverfahren im Gesetz nicht vor-

gesehen ist, sondern das Rekursverfahren. Umso wichtiger ist es, dass die Schatzungskommissionen dem einzelnen Steuerpflichtigen Gelegenheit geben, seinen Standpunkt mündlich zu vertreten. Eine Aussprache wird sich von selbst ergeben: wenn die Kommissionen an Ort und Stelle gehen müssen, um die Sache anzusehen, müssen sie doch den Eigentümer oder Nutzniesser beiziehen, wobei er seine Auffassung zur Kenntnis bringen kann. Wenn es nötig ist, kann er das später noch wiederholen, indem ihm die Kommission Gelegenheit gibt, sich vor der Schatzung auszusprechen.

Von den Wünschen der Herren Bigler und Romy nehme ich zusanden der Kommissionen Kenntnis; gegenüber Herrn Bigler möchte ich immerhin bemerken, dass gerade die Herren Grossräte am allerehesten in der Lage sind, in den Gemeinden dahin zu wirken, dass die Schatzungskommissionen so bestellt werden, wie es nötig ist, dass also in erster Linie auf die Eignung der Herren, die sich für solche Funktionen zur Verfügung stellen wollen, gesehen wird.

Raaflaub. Ich möchte fragen, wie sich die Bestellung dieser Kommissionen in den grossen Gemeinden macht. Es wird hier nur ein Minimum verlangt, so dass man fast gar annehmen könnte, man dürfe die Mitgliederzahl ins Unendliche vermehren. Das scheint mir doch etwas fragwürdig zu sein. Dagegen wäre es für die richtige Erfüllung der Funktionen sicher nützlich, wenn man unter Umständen Unterkommissionen bilden könnte. Ich nehme an, dem werde nichts entgegenstehen, dass man auf diese Weise die Beschleunigung im Verfahren herbeizuführen sucht.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit der Auffassung von Herrn Raaflaub einverstanden; selbstverständlich sollen in den grossen Gemeinden solche Unterkommissionen gebildet werden können.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Gemeindeschatzungskommission.

§ 4. Die einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte werden nach den verbindlichen Grundlagen der kantonalen Schatzungskommission durch die Schatzungskommission der Gemeinde bewertet. Erfordert die Bewertung einzelner Arten von Grundstücken besondere Kenntnisse, so wird sie durch die kantonale Steuerverwaltung vorbereitet; die Bewertung wird durch besonders ausgebildete Schätzer vorgenommen, die der Schatzungskommission der Gemeinde Antrag stellen.

Die Gemeindeschatzungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird nach den Bestimmungen des Gemeindereglementes gewählt. Die Mitglieder sind zu beeidigen. Die Zusammensetzung der Kommission ist der kantonalen Steuerverwaltung innert acht Tagen nach der Wahl zu melden. Ueber die Verhandlungen der Kommission ist Protokoll zu führen.

---

§ 5.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Amtsgeheimnis und Ausstand.

§ 5. Für das Amtsgeheimnis und den Ausstand gilt Art. 93 St. G. sinngemäss.

---

§ 6.

Bratschi, Präsident der Kommission. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage. Ich mache besonders darauf aufmerksam, dass sie von dem Tage an läuft, wo der einfache Brief, der hier erwähnt ist, der Steuerverwaltung und dem Steuerpflichtigen zugestellt worden ist. Sie finden im Text weiter, dass die Listen der amtlichen Werte nach Abschluss des Verfahrens während 14 Tagen öffentlich aufzulegen sind. Ich möchte ausdrücklich erwähnen, dass durch diese öffentliche Auflage die Rekursfrist nicht verlängert wird; die Frist läuft vom Moment der Mitteilung an. Der Steuerpflichtige hat Gelegenheit, während dieser Frist die durchgeführten Schatzungen zu prüfen.

Grädel. Ich beantrage, die Zustellung statt durch einfachen Brief durch eingeschriebenen Brief vorzuschreiben. Diese Bewertung, die eine entscheidende Bedeutung für lange Zeit hat, ist es sicher wert, dass man sie dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief mitteilt. Dann weiss er, dass hier etwas vorhanden ist, was er nachsehen muss.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das gibt natürlich eine ziemliche Erschwerung des ganzen Verfahrens, denn die Zahl dieser Mitteilung geht in die vielen Tausende, und die Kosten werden dadurch stark vermehrt. Diese Kosten haben, unter Vorbehalt des § 7, die Gemeinden zu tragen. Wenn man die öffentliche Auflage der Bewertungen amtlich bekanntgibt, so sollte es nicht unbedingt nötig sein, sie durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen. Ich beantrage Festhalten am vorgeschlagenen Text.

Abstimmung.

Für den Antrag Grädel	58 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	60 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Eröffnung.

§ 6. Nach durchgeführter Bewertung sind die neuen amtlichen Werte den Eigentümern und der kantonalen Steuerverwaltung von den Gemeinden durch einfachen Brief zu eröffnen. Gleichzeitig ist das Register der amtlichen Werte nach Abschluss des Verfahrens während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen. Die Eigentümer von Grundstücken und Wasserkräften sind auf das ihnen zustehende Rekursrecht (Art. 143, Abs. 2 St. G.) aufmerksam zu machen.

---

§ 7.

Bratschi, Präsident der Kommission. Eine neue Fassung dieses § 7 ist Ihnen heute morgen ausgeteilt worden. Damit hat es folgende Bewandtnis: Wie bereits im Eintretensreferat angedeutet wurde, hatten Kommission und Regierung die Ansicht, dass die durch dieses Verfahren entstehenden Kosten ungefähr hälftig zwischen Staat und Gemeinden zu teilen seien. Die Prüfung hat ergeben, dass mit dem ursprünglich vorgeschlagenen Text dieses Ziel nicht erreicht wird; deshalb der neue Vorschlag.

Die Kosten ergeben sich aus einer Aufstellung, die die Regierung in der Kommissionssitzung verteilen liess:

	Fr.
Kosten der kantonalen Schatzungskommission	57 000.—
Ausbildung der kantonalen Schätzer	50 000.—
Entschädigung an die Vertreter der Steuerverwaltung rund	100 000.—
Druckkosten	63 000.—

Das sind rund Fr. 270 000.—, die der Kanton vorweg übernehmen würde. Dann kommen die übrigen Ausgaben:

	Fr.
Schatzungskommissionen der Gemeinden	180 000.—
Entschädigung der kant. Schätzer .	650 000.—
Entschädigung der Gemeindeschätzer	1 700 000.—
Anlage der Register	300 000.—
Kosten für Pläne	150 000.—
Verschiedene Posten und Unvorhergesehenes	50 000.—
Total	3 030 000.—

Sie sehen, dass ganz wesentliche Posten in Frage stehen, wobei es sich allerdings um eine einmalige Ausgabe handelt.

Nach nochmaliger eingehender Aussprache schlägt die Kommission vor, den obigen Betrag von 3,03 Millionen zu halbieren. Ich stelle mir vor, dass die Gemeinde die Ausgaben macht und nachher mit dem Kanton abrechnet, wobei der Kanton die Hälfte der Gemeindeausgaben zurückerstattet.

Im Endergebnis ergibt sich dann allerdings, weil der Kanton gewisse Ausgaben vorweg deckt, eine Teilung von zirka 60 % (Kanton) und 40 % (Gemeinden). Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Zustimmung zu dieser neuen Fassung.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der ganze Handel kostet natürlich ziemlich viel Geld. Ich muss sagen, dass ich erschrocken bin, als man zu rechnen begann. Aber man muss diese Kosten auf sich nehmen, denn es handelt sich um eine wichtige Sache, von der man verlangen muss, dass sie in Ordnung durchgeführt wird. Wir wollen nicht so vorgehen, wie Herr Romy an einem Beispiel von 1919 illustriert hat, denn damit würden wir nur riskieren, dass wir immer und immer wieder auf die einzelnen Fälle zurückkommen müssten. Man muss also von Anfang an darauf sehen, dass sorgfältig geschätzt wird, dass die Kommissionen es mit ihrer Aufgabe ernst nehmen.

Da muss man diese Kosten in Kauf nehmen; sie sind unvermeidlich, wenn man berücksichtigt, dass jedes Haus angesehen werden muss. Da man nicht mehr einfach auf die Brandversicherungssumme abstellt, wird die ganze Einschätzung ziemlich viel Zeit beanspruchen. Man rechnet damit, dass das ganze Verfahren innert 3 Jahren durchgeführt sein wird.

So kam man auf diese Gesamtkosten von 3,5 Millionen; ich muss sagen, dass das wesentlich mehr ist, als man anfänglich rechnete.

Nun erhob sich die Frage, wie diese Kosten zu teilen seien. Die Regierung hatte von Anfang an die Auffassung, es habe eine hälftige Teilung stattzufinden, wie das letztemal, denn die Gemeinden sind an einer richtigen Durchführung der Schatzung genau so interessiert wie der Staat. Nun hat sich herausgestellt, dass der erste Vorschlag in § 7 dieser Forderung nicht entsprochen hätte: der Staat wäre zu gut weggekommen. Die Steuerverwaltung ist selbst zum Schluss gekommen, dass man das nicht so sein lassen dürfe. Die neue Fassung entspricht nun ungefähr dem, was man zu erreichen hofft. Darin wird der Grundsatz aufrecht erhalten, dass der Staat vorweg die Kosten übernimmt, die ihm in § 7 zugeschieden worden sind. Das bewirkt, dass der Staat mehr als die Hälfte der Gesamtkosten zu tragen hat. Im zweiten Absatz wird bestimmt, was die Gemeinden zu bezahlen haben, und an diese Kosten soll nach Vorschlag der Kommission der Staat die Hälfte übernehmen. Wir hatten ursprünglich als eine Beteiligung des Staates 40 % vorgeschlagen; nachdem die Kommission gestern einstimmig hälftige Teilung beschlossen hat, möchte ich nicht weiter Opposition machen. Ich hatte allerdings nicht Gelegenheit, diese Frage noch dem Regierungsrat vorzulegen. Ich halte dafür, diese Teilung sei gerecht; es ist zu sagen, dass die Gemeinden auch noch andere Kosten zu tragen haben.

Damit diese Ausgabenteilung im ganzen Kanton annähernd einheitlich durchgeführt wird, ist vorgesehen, dass der Regierungsrat über diese Beitragsleistung die nötigen Weisungen erlassen wird. Man wird eine gewisse Skala z. B. für die Taggeldansätze aufstellen müssen, damit keine allzu grossen Unterschiede vorkommen.

Ich empfehle ebenfalls Annahme von § 7 in der neuen Fassung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Kosten.

§ 7. Die Kosten für die amtliche Bewertung werden vom Staat und den Gemeinden getragen.

Der Staat trägt die Kosten für:

die Arbeit der kantonalen Schatzungskommission;
die Ausbildung der Schätzer nach § 4;
die Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung (§ 2);
den Druck für die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Formulare.

Die Gemeinden tragen die Kosten für:

die Schatzungskommission der Gemeinde und die Schätzer (§ 4);

die Anlage der Register;
die Pläne;
die Eröffnung der amtlichen Werte an den Eigentümer und
die öffentliche Auflage des Registers.

An die Kosten der Gemeinden nach Abs. 3 vergütet der Staat die Hälfte. Ueber diese Beitragsleistung erlässt der Regierungsrat die nötigen Weisungen.

---

§ 8.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Obliegenheiten des Steuerpflichtigen.

§ 8. Für die Obliegenheiten im Verfahren der amtlichen Bewertung gelten sinngemäss die Art. 95 und 97 St. G., für die Widerhandlungen die Art. 173 bis 182 St. G.

B. Bewertungsgrundsätze.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Grundstück: Begriff.

§ 9. Als Grundstücke im Sinne von Art. 53 St. G. gelten die Liegenschaften, die im Grundbuche aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte sowie die Bergwerke (Art. 655 ZGB).

Nutzbar gemachte Wasserkräfte werden wie Grundstücke behandelt.

---

§ 10.

Bratschi, Präsident der Kommission. Abs. 2 lautet: «Sachen, die mit dem Grundstück fest verbunden sind, werden mit dem Grundstück bewertet.» Ueber die Auslegung des Begriffes «fest verbunden» hat in der Kommission eine längere Aussprache stattgefunden. In den eidgenössischen Verordnungen sind Beispiele angegeben. Der Text stimmt mit unserm Vorschlag überein, aber es wird folgendes hinzugefügt: «Als fest verbunden gelten: eingebaute Dampfkessel, eingemauerte Maschinen, elektrische Installationen und Leitungen, Boiler, Benzintankanlagen, Fensterlager usw.»

In der Kommission wurde geltend gemacht, diese Aufzählung sei doch nicht vollständig, also sei es besser, von einer solchen überhaupt abzusehen.

Die kantonale Schatzungskommission wird sich in Anwendung des § 10 stützen auf die Ausführungsbestimmungen der kantonalen Brandversicherung. Es stellte sich die Frage, ob man einen entsprechenden Hinweis in das Dekret aufnehmen wolle. Nach eingehender Diskussion wurde davon Umgang genommen, weil geltend gemacht wurde, dass wohl die gegenwärtig bei der kantonalen Brandversicherung geltenden Vorschriften genügen für die Einschatzung nach § 10 für Steuerzwecke, aber dass diese Ausführungsbestimmungen ändern können und man nicht wisse, ob man die neuen auch noch anwenden könne. Ich wollte aber den Rat davon in Kenntnis setzen, dass die Schatzungskommission die Absicht hat, als Grundlage die Ausführungsbestimmungen der kantonalen Brandversicherung zu nehmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Umfang.

§ 10. Bei der Bewertung der Grundstücke sind alle mit dem Grundstücke verbundenen Nutzungen, Rechte, Lasten und Dienstbarkeiten zu berücksichtigen.

Sachen, die mit dem Grundstück fest verbunden sind, werden mit dem Grundstück bewertet.

---

§ 11.

Hubacher. Das zweite Alinea lautet: «Wo der Flächeninhalt nicht genau bekannt ist, wird er durch Schätzung ermittelt.» Ich möchte vorschlagen, zu sagen «... durch die Schätzer ermittelt.» So hat man Gewähr, dass die Schätzung von Fachleuten durchgeführt wird.

Friedli. § 11, Abs. 1, sagt: «Für die Bewertung der Grundstücke sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der amtlichen Bewertung massgebend.» Ich möchte beantragen, zu sagen: «... bei Beginn der Veranlagungsperiode massgebend», weil sonst eine zeitliche Differenz zu der Bewertung anderer Vermögenswerte eintritt. Das wäre nicht recht, sondern es muss ein bestimmter Stichtag massgebend sein; der Beginn darf nicht für die einzelnen Gemeinden verschieden angesetzt werden.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Antrag Hubacher halte ich für richtig; finde aber, man sollte in diesem Fall sagen: «... wird er durch amtliche Schätzer festgestellt.» In Frage kommen die Gegenden, wo noch keine Katastervermessung besteht.

Den Antrag Friedli hingegen sollte man nicht annehmen, deswegen nicht, weil diese Schätzungen für längere Zeit gelten sollen, nicht nur für eine Veranlagungsperiode, sondern vielleicht für 10 Jahre oder noch länger. Die Bestimmung, die Herr Friedli im Auge hat, gilt für eine Veranlagungsperiode. Hier haben wir die einmal festgestellte Schatzung des amtlichen Wertes für unbestimmte Zeit; darum müssen wir auf den Zeitpunkt abstellen, wo die amtliche Bewertung vorgenommen wird. Das entspricht dem ganzen System, während der Antrag Friedli ihm widersprechen würde.

Friedli. Gerade, wenn man das anerkennt, was der Herr Finanzdirektor soeben ausführte, wird man sagen müssen, dass es doch nicht recht sei, dass die eine Einschatzung ab Ende 1945 gilt, die andere ab Ende 1946, eine dritte ab Ende 1947. Es muss ein einheitlicher Stichtag für alle festgesetzt werden. Jede andere Lösung führt zu Inkonsequenzen und ist unlogisch.

Keller (Langnau). Ich glaube, wir dürfen dem Antrag Friedli nicht zustimmen. So gross werden die zeitlichen Differenzen nicht sein; wichtig ist vor allem, dass hier keine Veranlagungsperiode gilt, sondern die ganze Ordnung für eine längere Periode festgelegt werden soll. Im übrigen werden wir ständig Aenderungen haben: es können Gebäude verschwinden oder neu entstehen, es kann neu parzelliert werden; da wird man immer wieder korrigieren müssen. Das Dekret wird nachher sinngemäss auch auf diese Aenderungen angewendet. Wir dürfen also hier nicht von einer Veranlagungsperiode reden. In den meisten Fällen wird es keine Rolle spielen, ob man eine Liegenschaft Ende 1946 oder Anfang 1947 schätzt.

Althaus. Ich beantrage ebenfalls Ablehnung des Antrages Friedli. Es kann gar nicht in Frage kommen, dass man hier von der Veranlagungsperiode spricht, weil es hier gar keine gibt. Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass bei den Schatzungen nie auf einen ganz kurzen Termin abgestellt wird. Bei der Länge der Periode, die z. B. für die Veranlagung in der Landwirtschaft gilt, kommt es gar nicht darauf an, wann man diese landwirtschaftlichen Heimwesen schätzt, weil die Periode, auf die man abstellt, sowieso der Vergangenheit angehört. Auch für andere Liegenschaften, Wohn- und Geschäftshäuser stellt man auf die letzten 10 Jahre ab. Die Differenzen, die da entstehen können, werden minim sein; es verhält sich hier nicht gleich wie mit andern Vermögenswerten, die grossen Schwankungen unterliegen.

Abstimmung.

Abs. 1.

Für den Antrag Friedli . . . . . Minderheit.

Abs. 2.

Genehmigt nach Antrag Hubacher-Dürrenmatt.

Beschluss:

Marginale: Zeitpunkt und Bemessung.

§ 11. Für die Bewertung der Grundstücke sind deren Bestand und Umfang im Zeitpunkt der amtlichen Bewertung massgebend.

Wo der Flächeninhalt nicht genau bekannt ist, wird er durch amtliche Schätzer festgestellt.

Bei landwirtschaftlichen Alp- und Bergbetrieben kann auf die ortsüblichen Masseinheiten (Alp-, Berg-, Kuh-, Schafrechte usw.) abgestellt werden.

II. Einzelbewertung von Grundstücken.

a) Landwirtschaftliche Grundstücke.

§ 12.

Bratschi, Präsident der Kommission. Wir kommen zu dem wichtigen Abschnitt über die Einzelbewertung von Grundstücken. § 12 umschreibt, was als landwirtschaftliches Grundstück zu verstehen ist. Wie diese Grundstücke einzuschätzen und zu behandeln sind, ergibt sich später, insbesondere aus § 14. Hier wird die Frage entschieden: Was ist ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne des Art. 54 des Steuergesetzes, das heisst ein Grundstück, dessen Wert für die Steuereinschätzung ausschliesslich nach dem Ertragswert zu bestimmen ist?

Als solche landwirtschaftliche Grundstücke gelten nach § 12 solche, «deren Kauf- oder Uebernahmepreis bei einer Handänderung im wesentlichen mit Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Ertrag .... bemessen würde.» Man stellt also auf die Preisfestsetzung im Fall der Handänderung ab. Wenn im Fall einer solchen Handänderung die Preisfestsetzung im wesentlichen nur nach dem landwirtschaftlichen Ertrag erfolgt, dann ist das ein Grundstück, das gemäss Art. 54 des Steuergesetzes als landwirtschaftliches Grundstück zu gelten hat. Wenn andere Nutzungsmöglichkeiten eine wesentliche Rolle spielen, könnte man das Grundstück nicht als landwirtschaftliches betrachten und müsste es nach den in §§ 15 ff. festgelegten Grundsätzen einschätzen. Waldstücke gelten als landwirtschaftliche Grundstücke, wenn sie zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören; wenn sie als selbständige Grundstücke zu betrachten sind, die nicht im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, sind sie nach § 18 zu bewerten. Grenzfälle werden sich insbesondere ergeben in der Nähe von Städten und Industriegemeinden, wo für die Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke auch noch andere Gesichtspunkte in Betracht fallen können. Ich nehme an, dass die kantonale Schatzungskommission den Gemeindekommissionen die nötigen Wegleitungen geben wird.

v. Fischer. Ohne Zweifel ist § 12 einer der wichtigsten des Dekretes. Es werden darin die landwirtschaftlichen Grundstücke umschrieben, das heisst die Grundstücke, die den Vorzug haben, nach dem Ertragswert eingeschätzt zu werden. Die Art der Einschätzung geht aus § 14 hervor, aber die Ertragswertberechnung nach § 14 kann nur angewendet werden auf Grundstücke, die unter § 12 fallen. Sobald ein Grundstück nicht mehr unter § 12 fällt, wird es nach dem Verkehrswert eingeschätzt, und nicht mehr nach dem Ertragswert.

Nun habe ich in der Kommission darauf hingewiesen, dass man unglücklicherweise in § 12, wo die landwirtschaftlichen Grundstücke umschrieben werden, die nach Ertrag gewertet werden sollen, Verkehrsmomente hineingebracht hat, indem man auf den Kauf- und Uebernahmepreis hinweist, und zwar nicht nur auf solche Preise, die in der Vergangenheit liegen, die effektiv erzielt wurden, sondern mit dem Wort «würde» wird auf einen

Uebernahmepreis hingewiesen, der sich ergäbe, wenn man das Grundstück verkaufen würde.

Diese Bestimmung halte ich für gefährlich. Diese Gefährlichkeit wird sich namentlich in der Nähe von Städten zeigen, sie kann sich aber natürlich auch in der Nähe eines Dorfes ergeben. Wenn der Eigentümer sein Land zu verwerten anfängt, indem er darauf baut, ist es ganz selbstverständlich, dass dann das Ertragsmoment nicht mehr allein ausschlaggebend sein kann: er selbst hat durch seinen Willensakt das Grundstück zu Bauland, wenigstens teilweise, gemacht. Aber nun kann es auch andere Fälle geben: der Nachbar kann zu bauen beginnen; der Grundeigentümer nebenan wird sein Grundstück weiter landwirtschaftlich nutzen; er will es auch so auf seine Kinder übertragen. Nun soll aber der Steuerwert seines Grundstückes durch etwas beeinflusst werden, was der Nachbar macht. Sein Grundstück wird nicht mehr nach Ertrag verwertet, sondern nach dem Wert, den das Grundstück hätte, wenn er das gleiche täte, wie der Nachbar.

Ich hoffe deutlich gemacht zu haben, was darin liegt: es gibt schwierige Grenzfälle, das gebe ich zu, sobald Land und Stadt aneinandergrenzen. Aber man darf das nun doch nicht übertreiben und sofort dem Land Baucharakter geben, auch wenn der betreffende Eigentümer das nicht will.

Man hat mir in der Kommission geantwortet, wir müssen uns auch hier den eidgenössischen Vorschriften anpassen. Ich will das annehmen, wie ich auch ohne weiteres annehme, dass die Praxis, wenigstens solange die Schatzungskommission so zusammengestellt ist wie heute, vernünftig sein wird und auch die Grenzfälle richtig entscheiden wird. Ich bedaure trotzdem, dass man in § 12 soweit geht und nun doch schon auf die Zukunft hinweist. Ich beantrage, das Wort «würde» zu ersetzen durch «wurde», so dass man also nur auf die Vergangenheit, nicht auf die Zukunft abstellt. Wenn ein Gewinn erzielt wird, dann ist es ganz selbstverständlich, dass er versteuert wird; wir haben bekanntlich eine starke Liegenschaftsgewinnsteuer eingeführt.

Ich möchte zum mindesten anfragen, ob man nicht die von mir beantragte Aenderung vornehmen sollte; auf alle Fälle wünsche ich, dass man Erklärungen abgibt, aus denen hervorgeht, dass man den Grenzfällen ganz besondere Beachtung schenken wird, dass man also nicht Leute, die Land noch als Gutsbetrieb erhalten wollen, zwingen wird, dieses Land unmittelbar der Spekulation zu übergeben. Wenn Sie hier in der Praxis zu weit gehen und die landwirtschaftlichen Grundstücke in der Nähe der Städte zum Verkehrswert einschätzen, so zwingen Sie die Bauern dazu, vielleicht in einem Moment, wo das Bedürfnis für sie noch gar nicht da ist, zu spekulieren. Sie fördern damit die Spekulation, die man doch eigentlich verhindern will und auch verhindern sollte.

Bratschi, Präsident der Kommission. Ueber diese Sache wurde in der Kommission eingehend diskutiert. Namens der Kommission kann ich dem Antrag v. Fischer nicht zustimmen. Wenn es sich darum handelte, hier den Preis, der eventuell später erzielt würde, als Wert einzusetzen, so könnte ich den Antrag v. Fischer verstehen. Aber darum geht es nicht, sondern nur um die Frage: Würden später bei einer Handänderung für die Festsetzung des Preises andere Faktoren als der landwirtschaftliche Nutzungswert eine wesentliche Rolle spielen? Welcher Preis erzielt würde, das spielt zunächst gar keine Rolle, sondern man hat nur zu überlegen: Würde bei dem betreffenden Grundstück, wenn es später verkauft würde, im wesentlichen nur der landwirtschaftliche Nutzungswert betrachtet werden oder würden auch andere Faktoren in Betracht gezogen werden? Wenn das letztere der Fall wäre, dann ist dieses Grundstück kein rein landwirtschaftliches und dann müssen wir bei der Bewertung andere Faktoren als den Ertragswert in Betracht ziehen; dann kommt eine Bewertung gemäss § 15, lit. b in Frage. Es handelt sich also nicht darum, zum voraus ein Objekt zu schätzen, zu welchem Preis es verkauft würde, um diesen Preis dann als amtlichen Wert einzustellen, sondern nur darum, zu wissen: Würde das bei zukünftigen Verkäufen nach rein landwirtschaftlichen Gesichtspunkten verkauft oder nicht? Wenn man die erste Frage bejaht, dann ist nichts anderes festgestellt, als die Tatsache, dass hier nach Dekret ein landwirtschaftliches Grundstück in Frage steht, für das der Ertragswert massgebend ist.

Darum halte ich den Text für richtig; er wurde aus den eidgenössischen Vorschriften übernommen. Uebereinstimmung unserer Vorschriften mit den Bundesvorschriften ist wünschenswert; wir übernehmen diese Vorschrift aber auch deswegen, weil sie für den Kanton richtig ist. Würden wir den Antrag v. Fischer annehmen, dann könnten wir nur auf die Vergangenheit abstellen. Nehmen wir ein Objekt, das während Jahrzehnten keiner Handänderung unterlag, so hätten wir gar keine Grundlage, wenn nur auf vergangene Handänderungen abgestellt werden darf. Dazu ist der amtliche Wert etwas anderes als die bisherige Grundsteuerschatzung. Wir stellen einen neuen Wert nach neuen Gesichtspunkten auf; dabei müssen wir darauf abstellen können, nach welchen Grundsätzen ein bestimmtes Grundstück in der Zukunft bewertet würde. Würde es nach andern als landwirtschaftlichen Grundsätzen bewertet werden, so kann es nicht unter die landwirtschaftlichen Objekte eingereiht werden, sondern es sind andere Gesichtspunkte als der Ertragswert massgebend. Ich halte die vorgeschlagene Fassung für richtig und bitte, ihr zuzustimmen.

Bigler. Es schadet vielleicht nichts, wenn ein Mitglied der Schatzungskommission sich dazu äussert, speziell als Vertreter der Landwirtschaft. Die von Herrn v. Fischer geäusserten Bedenken haben sicher ihre Berechtigung dort, wo es sich darum handelt, dass man einfach ein Gut, das in irgendeinem Besitz ist, plötzlich umwertet. Wir müssen § 12 genau betrachten, bevor wir ihn auslegen. Um was für Sachen handelt es sich? Es handelt sich darum, festzustellen, in welcher Absicht gewisse Grundstücke erworben wurden. Beim Erwerb eines Heimwesens kommt die Absicht, die damit verfolgt wird, doch meistens zum Ausdruck. Wenn einer Land als Bauland erwerben will, so wird er den Preis darnach einrichten. Im gegenwärtigen Moment ist diese Gefahr nicht so gross, da ja die Bodenspekulation unterbunden ist. Aber wir wissen

nicht, was mit den Bestimmungen zur Bekämpfung der Spekulation geschieht. Da muss ich als Bauer schon sagen, wir dürfen nicht nur die erfassen, die in der Vergangenheit Boden zu Spekulationszwecken erworben haben, sondern wir müssen diese Leute auch in Zukunft erfassen können. Wenn sie finden, Land habe einen gewissen Wert, so müssen wir diesen Wert auch den Steuern zugrunde legen können.

Daher sollte man es beim Antrag der Kommission bewendet sein lassen. Die Bedenken, die Herr v. Fischer äusserte, finden an anderm Orte ihre Berücksichtigung. Auch ich habe die Auffassung, dass man nicht mit allen Mitteln solche Güter der Bodenspekulation zuführen soll. Aber hier handelt es sich um Handänderungen, die in solcher Absicht vollzogen werden, und das kommt im Preis zum Ausdruck. Wenn einer andere als rein landwirtschaftliche Absichten verfolgt, dann soll der Wert, den er glaubt anlegen zu dürfen, auch für die Besteuerung gelten. Deshalb empfehle ich Zustimmung zum Kommissionsantrag.

Wälti.. Ich verstehe die Befürchtungen des Herrn v. Fischer sehr gut und unterstütze seine Bestrebungen, weshalb ich dem Rat Zustimmung zum Antrag v. Fischer empfehlen möchte. Das Wort «würde» ist ein zu labiler Ausdruck, als dass wir ihn im Gesetz stehen lassen dürften. Herrn Bigler möchte ich antworten, dass es sich nicht darum handelt, die Preise, die bei Handänderungen erzielt werden, als Werte festzusetzen, sondern darum, dass landwirtschaftliche Güter, die als solche seit Jahrzehnten dienten und deren Eigentümer dokumentieren, dass sie ihre Güter nicht verkaufen, sondern weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, nun nicht auf Grund zukünftiger, also bloss angenommener Handänderungen herangezogen werden sollen. Wenn der Eigentümer die Absicht hat, das Gut weiter landwirtschaftlich zu nutzen, so darf man nicht jetzt schon einen höheren Wert amtlich festsetzen. Es handelt sich nicht nur um Güter im Besitz der Burgergemeinde, sondern es kann sich auch um landwirtschaftliche Güter handeln, die mitten in einer Landgemeinde liegen, wo sicher ein Interesse dafür besteht, dass auch mitten im Dorf noch landwirtschaftliche Betriebe erhalten bleiben.

Wenn man das Wort «würde» stehen liesse, so müsste das heissen, dass die Schatzungskommission schon heute zukünftige Verkäufe als gegeben annimmt. Wenn solche Güter so geschätzt werden, dass die Verwendung als Bauland dabei eine massgebende Rolle spielt, so wäre eine Bewirtschaftung auf landwirtschaftlicher Basis nicht mehr möglich. Damit leistet man aber der Bodenspekulation Vorschub, man zwingt die Inhaber von landwirtschaftlichen Gütern in der Bauzone zu deren Preisgabe.

Das sollte man vermeiden, darum ist es besser, man stellt auf den Willen des Grundbesitzers ab, ob er das Gut als landwirtschaftlichen Betrieb erhalten will oder nicht. Wenn dann doch das Gut als Bauland verkauft wird, so hat die Schatzungskommission der Gemeinde das Recht, zu erklären, jetzt habe der Besitzer die Absicht dokumentiert, das Land nicht mehr landwirtschaftlich zu nutzen, und sie kann eine Abänderung der Schatzung vornehmen und kann bei der Bewertung die Baulandpreise heranziehen, aber erst dann, wenn der Eigentümer diese Absicht durch einen wirklich getätigten Verkauf dokumentiert hat. Aber solange ein solches Gut dem landwirtschaftlichen Betrieb erhalten wird, muss die Möglichkeit bestehen, die Grundsteuerschatzung nach dem Ertragswert zu bemessen und nicht durch eine höhere Schatzung den Eigentümer zu vorzeitigem Verkauf zu zwingen.

Althaus. Ich beantrage Ablehnung des Antrages v. Fischer, aus zwei Gründen. Einmal würde dieser Antrag im Widerspruch stehen zum Steuergesetz, das in Art. 54 deutlich sagt, dass für Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, der Ertragswert massgebend ist. Ueberall da, wo nicht landwirtschaftliche Nutzung vorwiegend den Verkehrswert bestimmt, muss anders bewertet werden.

Zweitens würde die Annahme unseres Antrages ermöglichen, den Anschluss an die Bewertung der andern Grundstücke zu finden. Es handelt sich vor allem um Bauland. Wir müssen zwei Arten von Bauland unterscheiden: Baulandgrundstücke, die nicht mehr Teil eines landwirtschaftlichen Heimwesens sind, und andere, die das noch sind. Im letzteren Falle wird es viel schwerer sein, solches Land als Bauland werten zu können, als im ersten. Wir müssen hier unbedingt den Anschluss finden. Das kann z. B. so geschehen, dass man den Ertragswert mit 100 einsetzt, und den Verkehrswert ebenfalls mit 100; die Hälfte aus beiden würde den amtlichen Wert ergeben. Nun haben wir eine interessante Lösung gefunden. Wir sagten uns, wir müssen bei landwirtschaftlichen Heimwesen 50 % des Verkehrswertes einsetzen, und dann für die Parzellen, die als Bauland in Betracht fallen, Zuschläge von je 10 % machen, und zwar für 5 genau bestimmte Faktoren, so dass für ein solches Grundstück im besten Fall 100 % des Verkehrswertes als amtlicher Wert in Frage kommen können, dazu 100 % Ertragswert, und das Mittel daraus würde den amtlichen Wert ergeben. Umgekehrt gibt es Abzug für die Parzellen, die Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes sind; in diesem Fall fällt der Verkehrwert, wenn alle Abzugsfaktoren spielen, auf 50 %; das Grundstück wird also für diese Periode nur zum Ertragswert geschätzt.

Dieses System wurde an praktischen Beispielen ausprobiert, und ich kann versichern, dass man zu Lösungen gekommen ist, die man gar nicht als unmöglich bezeichnen kann. Weil ich weiss, dass das in der Praxis möglich ist, möchte ich Ablehnung des Antrages v. Fischer beantragen. Es wäre sicher ganz verkehrt, wenn man nach dem Antrag v. Fischer auf den subjektiven Willen des Besitzers abstellen müsste. Das darf man nicht, sondern man muss feststellen, ob der Baulandwert vorhanden ist oder nicht. Ich beantrage also Zustimmung zur vorliegenden Fassung und Ablehnung des Antrages v. Fischer.

Meister. Ich beantrage Annahme des Antrages v. Fischer. Wir haben nächstens eine Vorlage zur Förderung des Wohnungsbaues vor dem Volk zu vertreten. Wenn die von der Kommission beantragte

Fassung angenommen wird, so wird es sicher so herauskommen, dass das Land, das als Bauland vorgesehen ist um die Dörfer herum, ganz automatisch im Preis heraufgejagt wird. Wir bekommen so erhöhte Landpreise, damit erhöhte Baukosten und vermehrte Schwierigkeiten für die Baugenossenschaften bei der Landbeschaffung.

Biedermann. Ich möchte vorschlagen, im ersten Satz die Worte «und Wohnungen» beizufügen. Wenn bisher ein Heimwesen nach dem Ertragswert eingeschätzt wurde, so war in diesem Ertragswert die Wohnung für den Bauern inbegriffen, und ich nehme an, das werde auch weiter so sein. Aber in letzter Zeit haben die Bauern vielfach Dienstbotenwohnungen erstellen lassen; es könnte nun der Fall eintreten, dass wegen der Errichtung dieser zweiten Wohnung der Ertragswert höher eingeschätzt würde und dass dann der Bauer zu hoch veranlagt würde. Schliesslich dient auch diese zweite Wohnung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Kunz (Wiedlisbach). Nach § 12 hat man Gelegenheit, den Kommissionen, die im Kanton herum diese Schatzungen vornehmen müssen, Richtlinien zu geben. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass es bei Grundstücken, die an eine Ortschaft grenzen, manchmal schwierig sei, zu definieren, ob sie zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören oder ob sie Aussicht haben, als Bauland abgegeben zu werden. Es ist klar, dass ein Betrieb, der aus verschiedenen unabhängigen Stücken besteht, leichter einzuschätzen ist als ein zusammenhängender Betrieb. Auch wenn der Eigentümer sagt, er wolle den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten, kann er manchmal gezwungen werden, Land abzugeben, wenn nicht zum Zweck der Erstellung von Bauten, so doch zu Strassenbauten usw. Dann muss der Eigentümer von dem Land, das er abgibt, enorme Beträge an Wertzuwachssteuer entrichten. Da sollte man dem Besitzer ermöglichen, zu erklären, er wolle von seinem Heimwesen 1 bis 2 Jucharten für solche Zwecke reservieren, worauf dann diese Stücke höher eingeschätzt werden können. Um hier Klarheit zu schaffen, wöchte ich folgenden Zusatzantrag stellen: «Bei einem zusammenhängenden landwirtschaftlichen Betrieb kann eine beliebige Fläche als Bauland deklariert werden.» Diese Bestimmung wäre als besonderes Alinea beizufügen. Damit können wir verhüten, dass bei den Eigentümern das Gefühl entsteht, sie seien übervorteilt worden.

Althaus. Diese letzten Erklärungen zwingen mich, zu erklären, wie die Sache praktisch vor sich gehen soll. Der Ausschuss für Bauland der kantonalen Schatzungskommission war letzten Samstag in Worb. Ich möchte feststellen, dass es niemals darum gehen kann, dass man ganze Heimwesen oder ganze Zonen als Bauland deklarieren würde, womit man bewirken würde, dass der Verkehrswert, der Verkaufspreis des Landes steigt. Ein solches Interesse ist bei den Behörden nicht vorhanden. Praktisch geht das so, dass man die folgende Ueberlegung anstellt: Das Land hat einen Verkehrswert von Fr. 4.— pro m² und einen Ertragswert von 50 Rp. Nun nimmt man nach den von mir vorhin erwähnten Faktoren an, der Ertragswert werde dadurch auf 150 % gesteigert, somit käme man auf 75 Rp., dazu die Hälfte des Verkehrswertes, Fr. 2.—, total Fr. 2.75; der amtliche Wert wird davon ungefähr die Hälfte betragen, das heisst 1.40. Da kann man doch nicht behaupten, man habe durch diese Schätzung zu einer Steigerung der Produktenpreise oder der Landpreise beigetragen. Ich möchte also nochmals energisch betonen, dass man mit dieser Kombination von Ertragswert und Verkehrswert niemals auf den vollen Verkehrswert kommen wird.

Weil der Antrag v. Fischer im Gegensatz zum Steuergesetz steht und praktisch nicht durchführbar wäre, beantrage ich dessen Ablehnung. Wenn man nur auf die Vergangenheit abstellen könnte, nicht aber auf die Gegenwart und die nächste Zukunft, wäre die Möglichkeit einer gerechten Schatzung nicht gewährleistet.

Keller (Langnau). Ich glaube, man dürfe den Antrag v. Fischer, der allein auf die Vergangenheit abstellen möchte, gar nicht annehmen. Die hier in Frage stehende Bestimmung will gar nichts anderes als besonders gut gelegenes landwirtschaftliches Grundeigentum, z. B. solches in allernächster Nähe von Städten oder grösseren Ortschaften, von dem man sieht, dass es jetzt schon absolutes Bauland ist, nach seinem Wert einzuschätzen. Dabei wird man in der Weise rechnen, wie das Herr Althaus soeben dargelegt hat. Wenn man aber nach Antrag v. Fischer sagen wollte: «wurde», so könnte man bei einem Grundstück, das vor wenigen Jahren gekauft wurde, und wobei vielleicht schon andere Faktoren berücksichtigt wurden, diese Momente wohl berücksichtigen, nicht aber bei einem Grundstück, das schon lange im gleichen Besitz ist, sagen wir in demjenigen der Burgergemeinde Bern, wo an gar keine Veräusserung gedacht wird.

Wir müssen aber doch Grund und Boden in ganz gleichen Verhältnissen auch gleich bewerten können, sonst schaffen wir Ungerechtigkeiten. Damit man alle Fälle gleich behandeln kann, müssen wir beim vorgeschlagenen Wortlaut bleiben. Wir sind doch sicher alle einig, dass man solchen Momenten soll Rücksicht tragen können. Wir haben mitten im Dorf Langnau grosse tafelebene Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden. Der betreffende Eigentümer erklärt, er wolle das nicht überbauen. Das ist seine Sache; nicht ganz richtig ist es aber, wenn von derartigen Werten, die hier investiert sind, keine Steuern entrichtet werden müssen. Wenn man so vorgeht, wie Herr Althaus das soeben geschildert hat, muss der betreffende Eigentümer doch etwas mehr Steuern entrichten. Wenn wir also beim vorgeschlagenen Wortlaut bleiben, können wir alle nehmen, nicht nur die Fälle, wo in letzter Zeit Handänderungen stattgefunden haben.

Meister. Alle Erklärungen, die wir im Grossen Rat abgeben, gelten bei einem Rechtshandel nichts; die Gerichtsinstanzen halten sich an den Text. Dieser Text ist also so wichtig, dass ich bitten möchte, die Abstimmung auf Mittwoch zu verschieben, damit die Fraktionen Gelegenheit erhalten, Stellung zu nehmen und eventuell eine andere Fassung vorzuschlagen.

Präsident. Das ist ein Ordnungsantrag, über den nun vorab zu diskutieren wäre. Ich hätte aber Wert darauf gelegt, dass sich der Herr Finanzdirektor zu dieser Frage noch äussert.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Antrag Biedermann auf Beifügung der Worte «und Wohnungen» bin ich einverstanden. Der Antrag Kunz ermangelt der Deutlichkeit und müsste jedenfalls anders redigiert werden. Aber eine solche Bestimmung ist gar nicht nötig; es würde wahrscheinlich genügen, wenn man das in die Weisungen an die Gemeinde-Schatzungskommissionen aufnehmen würde; übrigens entspricht das den Absichten der kantonalen Kommission selbst.

Die Ersetzung des Wortes «würde» durch «wurde» nach Antrag v. Fischer macht scheinbar nicht viel aus, aber die Aenderung wäre der Ausdruck einer vollständig andern Auffassung. Eine Aenderung würde der Fassung von Art. 40 der eidgenössischen Verordnung widersprechen. Diese Uebereinstimmung, die hier beantragt wird, sollten wir erhalten; wir können unmöglich zweierlei Behandlungsarten einführen, das würden die Steuerzahler gar nicht verstehen.

Sachlich wird die Frage geregelt durch Art. 54 des Gesetzes; daran hat sich das Dekret zu halten. Wie definiert das Gesetz den Begriff der landwirtschaftlichen Grundstücke? «Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzung dargestellt wird.» § 12 des vorliegenden Dekretes sagt im wesentlichen nichts anderes. Aber man kann doch bei der Bewertung dieser Grundstücke nicht einfach auf den Ertrag abstellen; man muss doch auch gewisse andere Momente berücksichtigen. Es ist zweierlei, ob ein Hof in unmittelbarer Nähe der Stadt selbst liegt oder gar in der Stadt, wo man sich oft sagen muss, dass die landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten wird, obwohl eine Erschliessung als Bauland dringend nötig wäre. Dieser Bauer ist in einer ganz andern Lage als einer, der weit draussen in einer rein landwirtschaftlichen Gemeinde sitzt, wo eine Berücksichtigung anderer als rein landwirtschaftlicher Momente gar nicht in Frage kommt. Ueber diesen Unterschied kann man nicht einfach hinweggehen; man muss die Verhältnisse nehmen, wie sie sind. Herr Keller hat durchaus recht mit dem Hinweis, dass solche Fälle auch in grösseren Dörfern vorkommen können, und dort ist es doch so, dass es von andern Bauern als Unrecht empfunden würde, wenn bei solchen zentral gelegenen Heimwesen rein nur auf landwirtschaftliche Momente soll abgestellt werden dürfen, wenn also ein Hof in einer so glänzenden Lage gleich bewertet wird wie einer, der eine Stunde von der Ortschaft entfernt ist. Das Steuergesetz bestimmt nun, dass man auch auf solche Momente Rücksicht nehmen müsse.

§ 12 sagt eigentlich gar nichts anderes, er bringt den gleichen Gedanken nur in einer andern Umschreibung und in Anpassung an die eidgenössische Verordnung. Wenn Sie den § 12 in der von uns vorgeschlagenen Fassung nicht aufnehmen wollen, würde ich vorziehen, einfach Art. 54, Abs. 1, des Steuergesetzes in dieses Dekret aufzunehmen. Zur Verdeutlichung könnte man den Antrag Biedermann beifügen. Wenn Sie das wollen, kann ich mich einverstanden erklären.

Zum Antrag Meister: es ist vielleicht gut, wenn die Kommission dazu nochmals Stellung nehmen kann.

Bratschi, Präsident der Kommission. Ich halte eine weitere Kommissionsitzung zum Zwecke der Stellungnahme zum Antrag Meister nicht für nötig; in der Kommission herrschte darüber volle Klarheit. Es würde sich also nur darum handeln, der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei Gelegenheit zu geben, die Sache intern nochmals zu prüfen, damit morgen definitiv abgestimmt werden kann. Tatsächlich würde ich die von uns vorgeschlagene Fassung der einfachen Wiedergabe des Gesetzestextes vorziehen, und zwar deshalb, weil man dann Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Text hat. Wohl stimmen der Gesetzestext und § 12 des vorliegenden Dekretes sachlich vollständig überein, aber wenn wir ins Dekret eine von der eidgenössischen Verordnung abweichende Fassung aufnehmen, könnte man der Ansicht sein, man verfolge andere Zwecke, und das möchte ich vermeiden. Im Grunde wollen wir doch das gleiche wie die eidgenössische Verordnung, die inhaltlich mit der Gesetzesbestimmung übereinstimmt.

Gegen den Ordnungsantrag habe ich also nichts einzuwenden, wenn er dazu führt, dass die am meisten interessierte Fraktion nochmals zur Frage Stellung nimmt. Aber ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Festsetzung des zukünftigen Preises mit der jetzigen Schatzung nichts zu tun hat, sondern dass damit nur zum Ausdruck gebracht wird, ob es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt oder ob auch andere Faktoren sollen berücksichtigt werden können. Es muss also festgehalten werden, dass das nur eine Begriffsbestimmung ist; die Festsetzung des Wertes erfolgt nach Massgabe des § 14.

Präsident. Der Antrag Biedermann ist nicht bestritten. Hält Herr Meister an seinem Ordnungsantrag fest?

Meister. Ja.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Meister . . . Mehrheit.

---

§ 13.

Bratschi, Präsident der Kommission. § 13 befasst sich mit Zuschlägen zu Grundstücken, die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören, aber auch andern Bedürfnissen dienen. Ich möchte auf das Wort «dauernd» hinweisen, das sich hier findet und das von grosser Bedeutung ist. Das Grundstück muss den hier erwähnten Bedürfnissen dauernd dienen; nur vorübergehende Verwendung wird in der Schatzung nicht berücksichtigt.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Zuschläge.

§ 13. Wenn Grundstücke oder Gebäude nicht nur dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen oder dessen Bedürfnis übersteigen, so sind unter Berücksichtigung von § 15 bis 18 zum Ertragswert entsprechende Zuschläge zu machen, sofern dauernd ein zusätzlicher Ertrag erzielt werden kann.

---

§ 14.

Bratschi, Präsident der Kommission. Der § 14 wurde in der Kommission sehr eingehend beraten. Bevor ich auf eine Erläuterung eintrete, möchte ich auf die Ergänzungsvorlage hinweisen, die heute Morgen ausgeteilt worden ist. Neu sollen in Abs. 2 die Worte aufgenommen werden: «und ein Zins von 4 % des Pächterkapitals (lebendes und totes Inventar, sowie Vorräte)». Sachlich wird nichts neues gesagt; was hier beigefügt wird, war für die Durchführung sowieso beabsichtigt gewesen.

Hier gelangen wir zu einem neuralgischen Punkt der ganzen Vorlage, der in der Kommission am meisten zu Diskussionen Veranlassung gegeben hat. Nicht umstritten war in der Kommission die Umschreibung des Ertragswertes, umstritten war aber die Frage, welches der Ausgangspunkt für die Ertragswertfestsetzung sein soll. Darüber, dass das eine längere Periode sein soll, war man einig; es wurde darüber gesprochen, ob es 20 oder 30 Jahre sein sollen. Schliesslich hat die Kommission mit allen gegen eine Stimme der Auffassung zugestimmt, dass man auf eine Periode von 30 Jahren abstellen soll.

Streitig war aber besonders die Frage des Beginns und des Endes dieser Periode. Soll man zurückgehen bis in die Zeit vor dem ersten Weltkrieg oder nicht? Dass darüber Meinungsverschiedenheiten entstehen können, kann man begreifen, man muss sich nur vergegenwärtigen, wie gross in den letzten Jahrzehnten die Schwankungen in den landwirtschaftlichen Produktenpreisen und als Folge davon auch in den Bodenpreisen waren. Als Folge davon schwankten auch die Werte der landwirtschaftlichen Grundstücke. Dazu ist in Betracht zu ziehen, dass auch die Zukunftsaussichten unsicher sind.

Setzt man den Beginn der Periode auf die Zeit vor dem Beginn des ersten Weltkrieges an, so hat hat das zur Folge, dass der zweite Weltkrieg praktisch nicht in diese Periode einbezogen würde. Nach Ansicht der Kommission sollte man die Zeit vor dem ersten Weltkrieg ausser Betracht lassen und man sollte mit dem ersten Jahr des ersten Weltkrieges beginnen, was ermöglicht, den zweiten Weltkrieg wenigstens teilweise zu berücksichtigen.

In Konkurrenz waren in der Kommission die Perioden: 1911 bis 1940 und 1914 bis 1943. Mit der ersten Periode werden drei Jahre vor dem ersten Weltkrieg in Betracht gezogen; nimmt man die zweite Periode, so fällt diese Vorkriegszeit ausser Betracht und statt eines einzigen Kriegsjahres des zweiten Weltkrieges haben wir vier volle Kriegsjahre.

Die Kommissionsmehrheit sprach sich für die Wahl der Periode 1914 bis 1943 aus; sie befindet sich damit auch in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Schatzungskommission. Sie möchte dadurch auch erreichen, dass man mit dieser Periode möglichst nahe an den Zeitpunkt kommt, wo diese neue Schatzung wirkt. Sie wissen, dass für die Festsetzung der übrigen Steuern, besonders der Einkommenssteuer, immer die zwei der Steuer, zahlung unmittelbar vorangehenden Jahre massgebend sind. Eine vollständige Uebereinstimmung kann nicht erreicht werden, aber man möchte doch erreichen, dass man mit der Periode möglichst nahe an den Moment rückt, wo die Steuer zu entrichten ist, möchte also die Differenz zu den übrigen Steuern nicht allzugross werden lassen.

Für die Durchführung der Schatzungen sind die vom Bauernsekretariat in Brugg geschaffenen Grundlagen unbestritten. Darin ist ein gewisses Entgegenkommen an die Landwirtschaft zu erblicken.

Aus Probeschatzungen geht hervor, dass bei Annahme des Vorschlages der Minderheit (Periode 1911 bis 1940) sich ein mittlerer Ertragswert von Fr. 4203.— pro ha, bei Wahl der Periode 1914 bis 1943 ein solcher von Fr. 4785.— ergibt. Wie schon in der Eintretensdebatte betont wurde, hat dieser Durchschnittswert nur die Bedeutung eines Richtsatzes; es ist ganz klar, dass er nicht für jedes Gut angewendet werden kann, sondern dass der wirkliche Wert je nach der Lage des Gutes höher oder niedriger angesetzt wird. Man weiss, dass diese Durchschnittswerte im allgemeinen im Oberland nicht gelten werden; noch weniger im Jura. Man kann sie auch im Mittelland nicht allgemein einsetzen, sondern es sind die Verhältnisse des einzelnen Heimwesens zu prüfen und es ist zu entscheiden, ob der Wert über oder unter dem Durchschnitt liegt. Im einen wie im andern Fall werden grosse Differenzen zwischen Mittelland, Jura und Oberland bestehen.

Für die heutige Diskussion ist von grossem Vorteil, dass provisorische Schatzungen durch die kantonale Schatzungskommission vorgenommen worden sind; wir haben damit ungefähr ein Bild, was bei Wahl der einen oder andern Periode konkret herauskäme. Diese Probeschatzungen ergeben, dass unter Zugrundelegung der Periode 1914 bis 1943 der neue amtliche Wert ungefähr zwischen 65 und 75 % der bisherigen Grundsteuerschatzungen zu liegen käme, also sehr erheblich niedriger wäre als diese Grundsteuerschatzung.

Das trifft zu für die landwirtschaftlichen Liegenschaften; anders wäre es bei den gewerblichen und industriellen Grundstücken und Wohnhäusern. Dort ergibt eine Schatzung nach den Bestimmungen von § 15 ein Verhältnis von 100 bis 130 % der heutigen Grundsteuerschatzung. Man kann also nicht sagen, dass die Wahl der Periode 1914 bis 1943 gegenüber der Landwirtschaft nicht loyal sei; sie ist sogar so loyal, wie sie es vom Standpunkt der Steuern aus überhaupt sein kann.

Schwierigkeiten können auch bei der Wahl der Periode 1914 bis 1943 in einer andern Richtung entstehen, nämlich in bezug auf die Kredit- und Darlehensmöglichkeiten. Man wird hier einen Weg suchen müssen; es ist klar, dass für die Behandlung der Kreditgeschäfte die neue amtliche Schat-

zung nicht ohne weiteres der heutigen Grundsteuerschatzung gleichgestellt werden kann; das würde ja bedeuten, dass die Belehnungsgrenze für erste Hypotheken stark herabgesetzt würde. Der neue amtliche Wert wird aber doch eine massgebende Rolle spielen. Von diesem Standpunkt aus kommt also der Frage allerhöchste Bedeutung zu, und ich möchte die Vertreter der Landwirtschaft bitten, auch diese Seite ins Auge zu fassen und mit den Schatzungen nicht allzutief zu gehen.

Würde man die Periode 1911 bis 1940 wählen, so käme man mit der Schatzung ganz entschieden zu tief und es müssten sich daraus Schwierigkeiten für die Darlehensgewährung ergeben, an deren Entstehung die Landwirtschaft kein Interesse hat, insbesondere Landwirte nicht, die auf den Kredit angewiesen sind.

Die Kommission beantragt mit allen gegen eine Stimme die in § 14 vorgeschlagene Fassung, ergänzt durch den heute gedruckt ausgeteilten Zusatz. Damit sind in billiger Weise die Verhältnisse des ersten Weltkrieges berücksichtigt, aber auch ein Teil der Verhältnisse im zweiten Weltkrieg, ebenso die ganze Zwischenkriegszeit. Das ist sicher eine vernünftige Grundlage für die Neuschatzung der landwirtschaftlichen Grundstücke.

Bigler. Die Frage, die wir hier zu behandeln haben, berührt den Punkt, der für die Landwirtschaft in diesem ganzen Dekret der wichtigste ist. § 14 legt fest, auf Grund welcher Periode der Ertragswert berechnet werden soll. Sie haben soeben gehört, dass die Kommission mehrheitlich der Auffassung ist, als Basis solle die Periode 1914 bis 1943 genommen werden. Ich habe durch alle Instanzen hindurch einen andern Standpunkt eingenommen und ich fühle mich verpflichtet, heute auch vor dem Grossen Rat einen andern Antrag zu stellen. Ich möchte bitten, meinen Antrag so zu werten, wie es gemeint ist: nicht so, als ob ich irgend etwas durchzwängen möchte, sondern als letzte Möglichkeit, mich gegen etwas zu wehren, wovon ich überzeugt bin, dass es nicht recht ist.

Ich weiss nicht, ob Ihnen allen bekannt ist, was der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Heimwesens ist, aber ich möchte das als bekannt voraussetzen. In den Beratungen, die ich mitmachen konnte, musste ich allerdings, wie ich ganz offen sagen will, die Erfahrung machen, dass nur ganz Wenige wissen, was der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Gutes ist, wie er sich zusammensetzt und berechnet wird. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass sich darüber am meisten diejenigen äussern, die am wenigsten wissen, was das ist.

Man hat sich in der Kommission nicht um die Jahreszahlen, sondern über die Bewertungsperiode gestritten, um die verschiedenen Werte, die je nach der Wahl der Bemessungsperiode herauskommen; also hat man im Grunde über den wahren Mittelertragswert gestritten. Daraus könnte man den Schluss ziehen, es gebe verschiedene Ertragswerte. Dieser Schluss ist falsch: der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Gutes ist ein Begriff; es gibt nicht mehrere Ertragswerte, sondern nur einen.

Wie wird dieser Ertragswert berechnet? Um es ganz kurz zu sagen: es ist der kapitalisierte Reinertrag. Der Ertragswert eines einzelnen Jahres sagt uns praktisch nichts; er gibt lediglich Aufschluss über das betreffende Jahr, aber wenn ich wissen will, wie hoch ich gehen darf mit meinem Preisangebot, wenn ich das betreffende Heimwesen erwerben will, so kann ich nicht auf ein Jahr abstellen. Ich möchte das in einer graphischen Skizze darstellen. Ich bin kein Künstler in der Anfertigung von graphischen Darstellungen, aber habe mir doch die Mühe genommen, einige Kurven aufzuzeichnen. Was eine Kurve ist, weiss jeder Velofahrer oder Automobilist, wohl auch jeder Fussgänger: wenn er gegen eine Kurve zugeht, muss er sich überlegen, was von der andern Seite her kommen oder sein könnte. Was der landwirtschaftliche Ertragswert eigentlich ist, überlegt man sich zu wenig; deshalb habe ich diese Kurven eingezeichnet. Diese Zickzacklinie zeigt die Ertragswertschwankungen von Jahr zu Jahr. Daraus ergibt sich, dass der Ertragswert der im Jahre 1918 pro ha mit Fr. 21 690.— errechnet wurde, im Jahre 1922 auf minus Fr. Fr. 4250.— sank, es ergibt sich daraus die Grösse der Schwankungen, und es ergibt sich ferner daraus die Notwendigkeit, auf eine längere Reihe von Jahren abzustellen, damit man diese Schwankungen ausbalancieren kann.

Bei der Wahl einer Periode muss man meiner Ansicht nach auf einen Zeitraum abstellen, der ungefähr mit der Dauer übereinstimmt, während welcher sich ein Heimwesen im Besitze eines Bauern befindet, man muss aber auch Rücksicht nehmen auf die wirtschaftlichen Konjunkturausschläge, denn wir wollen ein zuverlässiges, nicht ein konjunkturbedingtes Mittel.

Der Ertragswert wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Erstens einmal von der Höhe der Produktenpreise und Produktionskosten, von guten oder schlechten Jahren, von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des Betriebsleiters. Als sicheres Wertmass kann nur ein ausbalancierter Mittelertragswert einer längeren Wirtschaftsperiode in Frage kommen. Und nun vertreten wir die Auffassung, diese Periode dürfe nicht beliebig, gefühlsmässig gewählt werden.

Der Vorschlag, wie er sich im Dekret findet, wird nun aber weitgehend durch Gefühle bestimmt. Herr Bratschi hat von dem Wunsch gesprochen, den Anschluss herzustellen, zweitens hat er von dem Eindruck gesprochen, die andere Zahl sei zu tief, drittens habe man das Gefühl gehabt, Brugg sei mit seinen Ansätzen zu tief. Wenn man sich vom Gefühl leiten lässt, können wir nicht auf die rechnungsmässig ausgewiesenen Zahlen abstellen, sondern dann ist das eben eine Schätzung.

Legen wir zehnjährige Bemessungsperioden zugrunde, so finden wir für die Periode 1930 bis 1939 ein Schweizermittel von Fr. 2612 pro ha; in der Periode von 1934 bis 1943 kommen wir auf einen mittleren Ertragswert von Fr. 5553.—, und wählen wir die Periode 1936 bis 1945, so kommen wir sogar auf Fr. 6870.—. Bei einer zwanzigjährigen Bemessungsperiode, z. B. 1920 bis 1939, haben wir nicht Fr. 2612.—, sondern Fr. 2080.—, für 1924 bis 1943 ergeben sich nicht Fr. 5553.—, sondern Fr. 3586.—, oder gehen wir vom Jahre 1945 rückwärts, so kommen wir nicht auf Franken 6870.—, wie bei einer zehnjährigen Bemessungsperiode, sondern auf Fr. 4232.— pro ha.

Nun habe ich für mich die Ueberzeugung, dass auch die 20 Jahre zu kurz sind. Bei einer dreissigjährigen Periode kommen wir zu viel ausgeglicheneren Zahlen; z. B. 1910 bis 1939 nicht auf Fr. 2612.—, wie in der zehnjährigen Periode, sondern auf Fr. 4112.—. Wenn wir von 1943 um 30 Jahre zurückgehen, kommen wir nicht auf Fr. 5553.—, sondern auf Fr. 4786.— pro ha.

Herr Bratschi hat betont, bei der Bemessung des Ertragswertes stütze man sich nun auf die Zahlen von Brugg; man habe diese Zahlen zu Rate gezogen. Das ist richtig, aber es ist doch darauf hinzuweisen, dass die eidgenössische Steuerverwaltung erklärt hat, die Zahlen von Brugg seien zu tief. Diese Behauptung glaube ich erst, wenn man mir den Beweis dafür liefert, denn bis jetzt war Brugg die einzige Stelle, die diese Zahlen auf zuverlässiger Basis zusammengetragen hat. Es handelt sich um errechnete Ergebnisse aus tatsächlich geführten Buchhaltungen; alles andere, was um diesen Ertragswert geschieht, sind reine Schätzungen. Ich stützte mich auf das, was zahlenmässig nachgewiesen ist. Wenn man behauptet, dass man diese Zahlen von Brugg benütze, so ist das richtig, aber, Herr Bratschi, es geht nur bis zu dem Punkt, wo es sich darum handelt, den mittleren Ertragswert zu bestimmen. Von dort ab weicht man ab, und das ist der entscheidende Punkt. Für uns ist massgebend, wie man hier die Sache ausbalanciert.

Man begründet die Wahl einer andern Bemessungs-Periode, als sie von Brugg vorgeschlagen wird, damit, dass die Zahlen von Brugg zu tief seien, ferner damit, dass das Gesetz einen unmittelbaren Anschluss verlange; Herr Bratschi hat erwähnt, die Wahl der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Periode bringe weniger grosse Differenzen zwischen Ertragswert und Grundsteuerschatzung; vom Regierungstisch aus ist dazu erklärt worden, eine andere Annahme verstosse gegen das Recht. Im Privatgespräch wurde mir auch gesagt, ein anderer Vorschlag führe zu unliebsamen Vorkommnissen bei Erbteilungen, bei der Belehnung usw.

Um die «falschen» Rechnungen von Brugg zu korrigieren, schlägt man die Jahre 1914 bis 1943 vor. Ich will die Argumente der Gegenseite nicht ohne weiteres von der Hand weisen; ich begreife, wenn man erklärt, es sei doch nicht recht, wenn man jetzt drei Kriegsjahre nicht hineinnehme. Ich begreife auch, dass man erklärt, der Bauer habe kein Interesse, sein Heimwesen so tief geschätzt zu sehen, dass er bei der Belehnung den Rank nicht mehr finden kann. Wenn man aber den Tatsachen nachgeht, so tut es mir leid, erklären zu müssen, dass man dieser Argumentation nicht folgen kann. Ich bin Buchhalter von Brugg, ich weiss, wie die Zahlen zusammengetragen werden: das sind keine fingierten Zahlen, sondern Zahlen, die tatsächlich stimmen. Sie werden nachher verarbeitet, aber sie stützen sich auf wahre Tatsachen. Alles andere ist gefühlsmässige Schätzung, deshalb bleiben für mich diese Zahlen von Brugg massgebend.

Man wird feststellen dürfen, dass ein Bauer, der Buchhaltung führt, in den meisten Fällen auch zu denjenigen gehört, die sich Mühe geben, in Ordnung zu bauern. Brugg erklärt, sie stehen über dem Durchschnitt, also ist das Ergebnis dieser Zahlen das Spiegelbild der Verhältnisse von über dem Durchschnitt stehenden Betrieben. Das Bauernsekretariat, beziehungsweise das Schätzungsamt hat ferner diese Zahlen nicht etwa im Blick auf das Steuergesetz zusammengetragen, sondern lediglich im Blick auf die Bewertung landwirtschaftlicher Liegenschaften und auf ihre hypothekarische Belastung, damit der Bauer ungefähr einen Massstab hat, wie weit er sich verschulden darf. Diese Zahlen sind zusammengestellt allein im Blick auf die bäuerliche Existenz. Wohin es führt, wenn man diese Momente ausser acht lässt, haben uns die letzten Jahrzehnte ganz deutlich gezeigt mit ihren Sanierungen und Zwangsverwertungen.

Bei der Bestimmung der Bemessungsperiode stehen wir heute, wie mir wohl jeder zugeben muss, unter dem Eindruck der letzten Konjunkturjahre. Das beweist schon die Tatsache, dass man das Gefühl hat, man dürfe die drei letzten Jahre nicht einfach weglassen. Ich weiss nicht, ob das richtig ist, was die Kommission plant. Ich habe in der Kommissionssitzung klarzulegen versucht, wie die Kurve während des letzten Weltkrieges verlaufen ist, diesen rapiden Anstieg und Fall zu erklären versucht. Zu dieser extremen Kurve ist folgendes zu sagen: Brugg sollte im Hinblick auf die Kurve von 1918 z. B. darauf hinweisen, dass Fehler gemacht wurden, indem man den Buchhaltern, die in ihren Intentionen der Konjunktur folgen wollten, nachgegeben hat. Kühe, die vorher zu vielleicht Fr. 1000.— eingeschätzt waren, stiegen auf Fr. 1500.—, Fr. 2000.—, ja Fr. 2500.—; das ist nachher als Inventarvermehrung zum Ausdruck gekommen und hat den Ertragswert ganz gewaltig beeinflusst. Nachher kam der Rückfall; der betreffende Buchhalter hat vielleicht seine Kuh erst 1922 abgesetzt, er hat dann den Wert, den er im Buch als Inventarvermehrung eingetragen hatte, gar nie eingezogen, also eine rein buchmässige Operation vorgenommen; aber diese hat sich so extrem ausgewirkt, wie die Kurve 1918 zeigt, und dabei ist kein Franken eingegangen.

Brugg sagt nun, dieser Fehler müsse einigermassen korrigiert werden. Es kann doch nicht so sein, dass der Bauer das, was als Fehler zugegeben werden muss, in allen folgenden Jahren mittragen muss. Wir sind für diese Korrektur; Sie wollen offenbar das nicht; Sie fangen mit Ihrer Bemessungsperiode dort an, wo der extreme Ausschlag nach oben kommt und hören auf beim höchsten Punkt, ebenfalls im Extrem nach oben.

Da frage ich mich, ob das recht ist. Die Jahre vorher und nachher werden nicht berücksichtigt. Tut man das, so bekommt man nicht das tatsächliche Mittel des Ertragswertes, sondern einen gefühlsmässig ermittelten Betrag. Ich glaube, man muss sich gut überlegen, was man da tun will ...

Präsident. Ich möchte bitten, zum Schluss zu eilen; die 20 Minuten sind vorbei.

Bigler. Die Wirtschaftsperiode 1914 bis 1943 umfasst 20 Friedens- und 10 Kriegsjahre, und meine Berechnungen haben ergeben, dass der mittlere Ertragswert der 20 Friedensjahre das Schweizermittel von Fr. 4786.— bei weitem nicht er-

reicht, sondern das gibt ein Betrag von Fr. 2354.—; das Mittel der 10 Kriegsjahre aber ergibt einen mittleren Ertragswert von Fr. 9582.—. Warum stelle ich diese Zahlen einander gegenüber? Wir haben doch alle die Hoffnung, dass wir das nicht wieder miterleben müssen, dass eine neue Kriegszeit kommt mit diesen Schwankungen und allen andern Sachen; also wollen wir doch mit einer ausgeglichenen Periode rechnen. Aber eines beschäftigt mich dabei; von den erwähnten 20 Friedensjahren sind 18 dabei, wo dieses untere Mittel bei weitem nicht erreicht wird; der Durchschnitt dieser 18 Friedensjahre beträgt nur Fr. 1580.—. Was bringt die Zukunft?

Das sind die Tatsachen, wie sie wirklich sind und wie sie sich auswirken. Da möchte ich ganz speziell der Fraktion der Bauern- und Bürgerpartei, die einstimmig Zustimmung beschlossen hat, sagen: Es ist Eure Sache, wie Ihr das verantworten wollt vor den Bauern. Ich erkläre hier, dass ich auf Grund dessen, was ich vor mir sehe, das nicht mitverantworten helfe. Man hat hier einen Mittelwert von Fr. 4800.— genannt, aber diese Mittelzahl kommt nach den Probeschätzungen, die ich mitgemacht habe, gar nie in Frage; wir hatten dort keinen einzigen Betrieb unter Fr. 5000.— pro ha; wohl aber hatten wir solche von Fr. 8000.—. Diese Resultate habe ich in der Hand; so ist die Sache, wenn die Schatzung einmal fertig ist. Sie dürfen nicht vergessen, die Mittelzahl stellt ein schweizerisches Mittel dar. Gegen die Auffassung, die Herr Zurbuchen hier vertreten hat, muss ich protestieren. Wir wollen nicht, dass die Gemeinden einfach in Zonen eingeteilt werden; wir wollen, dass jeder einzelne Betrieb wirklich nach den Tatsachen eingeschätzt wird, wir wollen den tatsächlichen Verhältnissen nachgehen.

Nun habe ich das Beispiel einer Schätzung eines Betriebes von 28 Jucharten, das heisst zirka 10 ha errechnet. Nach dem alten Gesetz musste dieser Bauer im Total an Gemeindesteuern Fr. 444.— zahlen. Ob das richtig, ob es zuviel oder zu wenig ist, diskutiere ich hier nicht; man darf vielleicht sagen, er hätte etwas mehr bezahlen dürfen. Aber was wird er nach dem neuen Gesetz zahlen müssen? Einzig aus der Liegenschaft, von Grund und Boden, also als Vermögenssteuer und Liegenschaftssteuer Fr. 269.— plus Fr. 160.—, total Fr. 429.—; dazu kommt dann noch das Inventar.

Nun ist aber zu bedenken: Vermögenssteuer und Liegenschaftssteuer gelten als sogenannte ergänzende Steuern; der grosse Zipfel liegt an einem andern Ort: bei der Einkommenssteuer. Er muss also an ergänzenden Steuern allein soviel zahlen, wie er vorher insgesamt zu zahlen hatte. Für das Echo, das folgen wird, wenn das nachher als Resultat dem Bauern bekannt wird, übernehme ich die Verantwortung nicht.

Wie wirkt sich die Wahl der Periode: 1914 bis 1943, entgegen 1911 bis 1940, aus? Einzig auf dieser nackten Liegenschaft in einer Mehrsteuer von Fr. 80.—. Nun hat man mir allerdings entgegnet, Fr. 80.—, das sei doch eine Bagatelle. Aber mancher Bauer hat schon anders rechnen müssen, und es gibt auch heute solche, die das tun müssen: Fr. 80.— mehr oder weniger an Steuern ist für einen derartigen Betrieb von 10 ha ein wichtiger Faktor.

Wenn man sich diese Tatsache vergegenwärtigt, so kann man nicht leichten Herzens einfach gefühlsmässig handeln, sondern muss auf die Wirklichkeit abstellen, und wird auch verstehen, dass Brugg die Bemessungsperiode 1911 bis 1940 als Grundlage nimmt. Das geschieht deswegen, weil man früher begangene Fehler korrigieren will und weil man ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Wertmass haben will. Es kommt etwa vor, dass ich mit der Politik von Brugg nicht hundertprozentig einverstanden bin, aber auch das hindert mich nicht, eine Sache, die richtig ist, auch als richtig zu erklären. Wir dürfen im Dekret nicht etwas anderes machen als was wir im Gesetz versprochen haben; ich beantrage also, die Bemessungsperiode 1911 bis 1940 zu wählen.

Lauper. Aus den bisherigen Verhandlungen der kantonalen Schatzungskommission habe ich den Eindruck gewonnen, die Regierung habe ziemlich gute Fachleute in diese Kommission abgeordnet; nach den Ausführungen von Herrn Bigler muss man annehmen, dass das anders ist, das heisst dass ich mich getäuscht habe. Herr Bigler hat nämlich behauptet, nicht einmal die Bauernvertreter wissen, was eine Ertragswertschätzung sei. Es ist ganz klar, dass gewisse nichtbäuerliche Mitglieder diese Ertragswertschätzung nicht so gut kannten; diese sind dafür aber in ihrem Fach umso besser daheim.

Es ist ganz klar, dass die Ertragswertschätzung für die Landwirtschaft ein schwieriges Problem ist, namentlich aber auch die Wahl der richtigen Bemessungsperiode, da ja, wie betont wurde, der Ertrag von Jahr zu Jahr schwankt. Was die Bauern sagten, als 1919 die Grundsteuerschatzungen erhöht wurden, weiss man: sie entrüsteten sich darüber, dass man sie über Nacht reicher gemacht hatte.

Ich frage mich, ob wir heute, wenn wir allzu tief gehen, von den Bauern her nicht den gegenteiligen Vorwurf riskieren: man habe sie ärmer gemacht. Man kann sich wirklich fragen, ob der Bauer überhaupt ein Interesse daran hat, dass man allzu tief geht. Mir gegenüber wurden schon verschiedene Bedenken geäussert.

Ich möchte in erster Linie von den Rückwirkungen auf die Belehnungsgrenze sprechen. Wir haben von den Vertretern der Amtsersparniskassen unseres Kantons das Versprechen gehört, sie werden Darlehen, die auf Grund der gegenwärtigen Schatzung und Belehnungsgrenze gewährt worden waren, nicht kündigen; es sei aber ganz klar, dass nach Handänderungen die Belehnungsgrenze ganz anders geordnet werden müsse. Wie weit man hier gehen will, wenn die Ertragswertschätzung einmal da ist, ob auf 90 oder 100% dieses Ertragswertes, ist noch nicht abgemacht. Ich denke an die leider ziemlich zahlreichen, zu zahlreichen Landwirte, die stark verschuldet sind. Der gesamte Liegenschaftenverkehr wird selbstverständlich durch diese Ertragswertschätzung tangiert. Man weiss, dass er gegenwärtig ziemlich eingeschränkt ist, oder besser: es wird ziemlich viel unter dem Tisch durch gehandelt. Wenn wir allzu tief gehen, riskieren wir, dass nur der kaufen kann, der viel Geld hat; der Ueberpreis wird dann unter dem Tisch durch übergeben.

Wie steht es mit der Pacht, wenn wir allzu tief gehen? Wir wissen, dass das neue Entschuldungs-

gesetz gewisse Normen bringt. Wie soll eine Pacht angesetzt werden, wenn man eine Schatzung auf Grund einer Periode von 30 Jahren macht und dabei nur auf Fr. 75.— pro Jucharte kommt? Ich erinnere auch an die Folgen der tiefen Schatzung bei Erbteilungen: der, der dableibt, wird einfach den Hof nehmen; der, der fortgeht, bekommt nichts.

Wir dürfen doch sicher auch der Geldentwertung in einem gewissen Mass Rechnung tragen. Auf Grund der von der Kommission vorgeschlagenen Periode wird man annehmen dürfen, dass die bisherige Grundsteuerschatzung um 20 bis 25 % zurückgehen wird. Auf der andern Seite dürfen wir doch auch nicht vergessen, dass auch die Gemeinden an dieser Sache interessiert sind, und ich möchte fragen, ob gerade rein bäuerliche Gemeinden ein grosses Interesse haben, dass man allzu tief geht. Ich habe das Gefühl, dass man mit den von Herrn Bigler empfohlenen Fr. 4200.— zu tief käme.

Ich möchte nun das Ergebnis einiger Probeschätzungen bekanntgeben: Grundsteuerschatzung Fr. 91 000.—, Ertragswertschatzung Fr. 68 000.—, also rund 75 %; hier besteht ein Vermögen von Fr. 10 000.—; Grundsteuerschatzung Fr. 63 000.—, neuer Wert Fr. 39 000.—, Verschuldung Fr. 42 000.—; Grundsteuerschatzung Fr. 234 000.—, neuer Wert Fr. 152 000.—, Verschuldung Fr. 200 000.—.

Die Schatzungen sind nach meiner Ansicht für die Landwirtshcaft zu tief. Wenn wir die Periode 1914 bis 1943 nach Antrag unserer Fraktion zugrunde legen, ergibt sich eine Erhöhung um rund 12 %.

Herr Bigler erklärt, er lehne die Verantwortung ab; die Bauernfraktion könne sie übernehmen. Darauf möchte ich antworten: Ich begreife Herrn Bigler ganz gut; ich nehme an, dass er es mit der Landwirtschaft gut meint; er möge aber auch die andern Bedenken in Berücksichtigung ziehen. Wir dürfen doch auch nicht vergessen, dass wir den Anschluss an Handel, Gewerbe und Industrie finden müssen, ebenso müssen wir den Anschluss für die Bewertung des Waldes finden.

Ich kann nur sagen, dass ich als Präsident des Ausschusses 5 für Hotels, Gasthöfe und Wirtschaften sehr grosse Ueberraschungen erlebte, als man auf den zehnjährigen Umsatz abstellen musste. Durch die Preissteigerungen bei den Materiallieferungen wurde auch eine Umsatzsteigerung bewirkt. Das wird speziell im Oberland ziemliche Ueberraschungen geben; auch dort gibt es Eigentümer, die angesichts ihrer Verschuldung lange Gesichter machten, als man ihnen die neue Schatzung mitteilte.

Wir haben absolut kein Interesse, zu tief zu gehen, darum bin ich der Ueberzeugung — ich habe mich lange gefragt, ob ich das verantworten dürfe, habe sogar mit prominenten Bauernvertretern gesprochen —, dass wir der Periode 1914 bis 1943 zustimmen dürfen.

Gfeller. Nach der Rede des Herrn Bigler könnte man glauben, die Landwirtschaft würde sich direkt vergehen, wenn sie nicht gemäss seiner Ausrechnung der Tendenz zur Tiefhaltung der errechneten Ertragswerte folgen wollte. Herr Bigler hat uns ein Kolleg über Ertragswertermittlung gelesen; er hat aber zugleich bewiesen, dass man verschieden hohe Ertragswerte berechnen kann. Wenn Herr Bigler erklärt, der Ertragswert eines Jahres sei gar nichts, so muss ich ihm sagen, dass er hier im Irrtum ist: der Ertragswert des einzelnen Jahres ist die Grundlage zur Ermittlung des Ertragswertes einer bestimmten Periode. Ein Gebäude setzt sich auch aus verschiedenen Bausteinen zusammen; also kann doch auch der einzelne Baustein nicht einfach nichts sein. Wenn man früher bei der Ermittlung des Ertragswertes auf eine Periode von 20 Jahren abstellte, so musste man dies deshalb tun, weil man erst seit 1911 Buchhaltungszahlen in grösserem Umfang zur Verfügung hat. Dann kamen die grossen Schwankungen der beiden Weltkriege; gerade diese haben bewirkt, dass man zur dreissigjährigen Berechnungsperiode überging, weil man sonst enorme Schwankungen hätte feststellen müssen, die nicht erwünscht sind, weil man die Ertragswertschätzung für verschiedene Zwecke verwenden muss.

Es ist deshalb sehr zu begrüssen, dass man zur dreissigjährigen Periode übergeht und der Entwicklung, wenn auch nicht Jahr für Jahr, so doch stufenweise folgen will. Schliesslich können wir nicht ewig Ertragswertzahlen verwenden, die Jahrzehnte zurückliegen, die sich aus ganz andern Verhältnissen buchmässig ergeben haben. Sie bekommen nach und nach rein statistische Bedeutung, weil die neue Zeit eben andere Bedingungen gebracht hat.

Deswegen möchte ich es begrüssen, dass man möglichst nahe an den Zeitraum herangeht, wo man die Berechnungen braucht, und nicht Zahlen nimmt, die Jahrzehnte zurückliegen. Die heutige Vorlage beachtet diesen Grundsatz; sie will bis 1943 gehen und wir werden auch in Zukunft weitere Zahlen ermitteln müssen. Dabei wird der Ertragswert nicht steigen, sondern wird auf der heutigen Ebene bleiben oder es wird sich eher eine Senkung ergeben.

Wenn der Herr Kommissionspräsident die Zahlen von Brugg beanstandet und glaubt, er könne aus der Tatsache, dass diese Zahlen von Brugg zugrundegelegt wurden, ableiten, dass damit den Bauern ein Vorrecht gewährt werde, so möchte ich in Uebereinstimmung mit Herrn Bigler sagen, dass wir das nicht als Entgegenkommen betrachten, sondern der Ueberzeugung sind, die Zahlen seien gerecht. Sie entsprechen weitgehend den Tatsachen, und bei genauerer Ermittlung würde sich wohl sogar ergeben, dass sie über dem Durchschnitt stehen, denn letzten Endes sind es die aufgeschlosseneren Bauern, die eine Buchhaltung führen und die Zahlen zur Verfügung stellen. Die Zahl der Betriebe, auf die abgestellt wird, geht in die Tausende; einzig für die Kleegraswirtschaft im Kantons Bern hatten wir letztes Jahr über 1000 Buchhalter. Bedauerlicherweise haben wir für gewisse besondere Wirtschaftszweige, wie z. B. für das bernische Weinbaugebiet und für gewisse Alpentäler mit besondern Verhältnissen weniger ausgedehnte Grundlagen. Wenn dort 2 bis 3 gute oder relativ ungünstige Betriebe ihre Buchhaltung einliefern, so kann das zu Abweichungen in den Mittelwerten führen. Aber für die Kleegraswirtschaft des bernischen Mittellandes haben wir eine verhältnismässig sichere Grundlage, die vom Gesamtdurchschnitt kaum wesentlich abweichen dürfte.

Die Differenz hat keine so grosse Bedeutung; die Ermittlung auf Grund jeder der beiden Perioden ergibt gewisse Mittelzahlen. Es stimmt nicht, dass die Kommission mit ihrem Vorschlag auf das Maximum geht; wenn sie das wollte, so müsste sie die Zahlen von 1944/45 auch noch dazu nehmen.

Ich möchte Herrn Bigler doch eines zu bedenken geben, nämlich die Tatsache, dass für die Landwirtschaft wesentlich ist: die Konstanz in der Bewertung ihres Grundeigentums; zu schroffe Schwankungen sind für die Landwirtschaft verhängnisvoll. Denken wir an die unliebsamen und ausserordentlich nachteiligen Auswirkungen der Erhöhung der Grundsteuerschatzungen von 1918/19, wo vielen Bauern über Nacht Vermögensvermehrungen von Fr. 20 000.— und mehr zugeschanzt wurden, was mancher anfänglich als Glück erachtete. Nachher wurde diese Erhöhung zur Schuldenvermehrung benützt, sie kam auch im Erbgang zur Auswirkung, und im Endeffekt wurde der bernischen Landwirtschaft ein gewaltiger Schaden zugefügt, aber auch dem Staat Bern, indem die ganze Landwirtschaft mit einer enormen Schuldenvermehrung belastet wurde.

Diese ganze Schwierigkeit hat sich durch die Jahre hindurch erhalten; die Schulden sind noch nicht alle zurückgeschraubt; im Gegenteil: wir haben noch immer im Mittel pro ha Fr. 4300.— Schulden; im Kanton Bern dürfte die Zahl eher Fr. 4500.— sein. Wenn wir nun die Hektare um Fr. 2000.— bis 3000.— abwerten, möchte ich Herrn Bigler schon bitten, den Bauern die Differenz auszuzahlen; dann können wir auf seinen Vorschlag eingehen.

Die Bewertung wird wohl jetzt gemacht, um den Grundbesitz in seiner Steuerleistung nach den neuen Grundsätzen der Ertragswertmethode zu erfassen. Das ist neu und wertvoll im Steuergesetz, aber daneben spielt der Ertragswert eine ganz bedeutende Rolle in allen Handänderungen. Wenn man vom neuen Bodenrecht redet und es ernst damit meint, bei dem nichts anderes als diese Ertragswertberechnung die Grundlage bilden soll und wo der einzelne Bauer, sei es im freien Verkauf, sei es im Erbgang, auf diesen Ertragswert verpflichtet wird, wenn man also bereits mit diesem Wert operiert, müssen wir vorsichtig sein. Wohl war mancher froh, als man ihm seinerzeit über Nacht Fr. 20 000.— zuschanzte, und nur wenige haben die unglücklichen Folgen vorausgesehen. Aber wenn man dazu kommt, den Besitz vieler Bauern über Nacht um Fr. 20 000.— bis 30 000.— zu entwerten, während man die Schuldenlast nicht im gleichen Umfang reduzieren kann — denn unter das Entschuldungsgesetz fallen längst nicht alle —, so wird das schwere Folgen in mancher Bauernfamilie haben, vor allem die, dass niemand beim Vater daheimbleiben will, wenn er nur helfen soll, Schulden abzuschreiben, die früher kontrahiert worden waren, dazu in einem Tempo, das nicht wir bestimmen. Wenn die Banken erklären, sie werden diese Schulden nicht alle als verfallen betrachten, was ich annehme, so ist mit der Tatsache zu rechnen, dass die Schulden zwar bis zur Abzahlung bestehen bleiben, dass aber für Handänderung und Erbgang der Ertragswert die massgebende Rolle spielen wird. Wir sollten doch denen, die heute Schulden haben, ermöglichen, sie irgendwie zu verdauen. Die 6 Kriegsjahre haben nicht in dem Masse, wie es wünschenswert gewesen wäre, zur Reduktion der Schuldenlast beigetragen; wir müssen mit der Tatsache rechnen, dass die Entschuldung langer Zeiträume bedarf, mehr als nur 10 bis 15 Jahre seit 1939.

Auf diese Zusammenhänge wollte ich hinweisen. Wenn wir bei Handänderungen den Ertragswert zugrunde legen und einen Zuschlag gewähren, wie er bisher üblich war, kommen wir auf Werte, zu denen mancher nicht verkaufen kann, weil er höhere Schulden hat. Wenn die Landwirtschaft das als Missverhältnis empfindet, dann wird sie Umwege suchen, und dann ist der Widerstand gegen die Einführung des neuen Bodenrechts da, und er wird schliesslich so gross, dass man dieses Bodenrecht nicht durchführen kann.

Das möchten wir vermeiden, darum scheint mir der Vorschlag der Kommission angemessen, wenn der neue Wert zwischen 60 bis 80 % der heutigen Grundsteuerschatzung gefunden wird. Ich habe selbst eine Anzahl von Berechnungen gesehen, von denen ich sagen musste, dass sie angehen. Wenn man strikte an der Forderung festhält, die Herr Bigler aufgestellt hat, könnten die Steuerbehörden auch ihrerseits antworten, indem sie erklären, sie verlangen, dass die Zahlen beachtet werden, wie sie das Schätzungsamt in Brugg für einzelne Betriebszweige errechnet habe. Die bernischen Zahlen für die Periode von 1911 bis 1940 stünden dann absolut nicht im Maximum. Wir haben in der bernischen Kleegraswirtschaft einen Hektarertragswert von Fr. 4300.—, gegenüber Fr. 5100.— in Luzern; die Nordostschweiz hat Fr. 4900.—; für Graswirtschaft und Ackerbau, die wir im Bernbiet auch nicht in erster Linie haben, kommen wir auf Fr. 4500.—, so dass eigentlich die Berner Kleegraswirtschaft, wenn man die Zahlen von Brugg nimmt, nicht am höchsten eingereiht ist. Da erwarten wir von unsern Schätzern, dass sie vernünftige Grundlagen nehmen; wenn man diese Annahme nicht machen dürfte, hat es gar keinen Sinn, zu diskutieren. Dass die Kommissionen einfach die Zahlen nehmen können, die ihnen passen würden, das glaube ich nicht, dafür wären wir schliesslich auch noch da.

Ich möchte also bitten, sich durch die Argumente von Herrn Bigler nicht verblüffen zu lassen. Wir wollen uns nicht eine Suppe einbrocken lassen, von der unsere Leute daheim erklären, es sei unmöglich, sie auszulöffeln. Man würde sicher mit der Forderung kommen: Wenn Ihr uns unsern Grundbesitz entwertet, so nehmt uns auch die Schulden ab; mit dem andern bereitet Ihr uns bloss Schwierigkeiten, die, so wie ich die Sache ansehe, der Neuordnung des Agrarrechtes, durch welche gewisse Bestimmungen, die sich in der Kriegswirtschaft bewährt haben, beibehalten werden sollen, verhängnisvoll werden könnten.

Ich glaube nicht, dass wir so etwas wagen dürften, ich glaube auch nicht, dass so etwas akzeptiert würde. Es wäre auch ganz falsch, den Eindruck zu erwecken, als ob infolge dieser Herabsetzung des Ertragswertes die Produktionskosten geringer würden, was doch schliesslich die Herren von der Linken veranlassen könnte, in der Richtung nach der Senkung der Produktionskosten einen Vorstoss zu machen. Früher sagte man doch

mit einem gewissen Recht: Wenn die Liegenschaftspreise immer höher ansteigen, so belastet das die Produktion, weil sich die Kapitalbelastung enorm auswirkt. Umgekehrt kann man aber das Kapital faktisch aus dieser Ertragswertberechnung herausnehmen, nachher kann man Produktenpreise errechnen, bei denen die Landwirtschaft nicht bestehen kann. Hier müssen wir vor Extremen warnen; es darf nicht das Umgekehrte dessen passieren, was 1918 vorkam. Damals eine übermässige Aufwertung, an die wir den Anschluss gar nicht finden, ihn auf jeden Fall während der Kriegszeit trotz der guten Erträge nicht gefunden haben. Wenn natürlich alle Bauern so gestellt wären wie Herr Bigler, der als Vettergötti oder später als Stöckli-Onkel helfen kann, eine Sanierung zu erreichen, dann könnten Sie schon zustimmen. Aber wir müssen auch für die sorgen, die nachher kommen, die nicht das Glück haben, sich in dieser Form über eine günstige Situation auszuweisen.

Buri. Es stellt sich schon die Frage, ob wir weiter diskutieren wollen; ich muss sagen, dass ich nach den Ausführungen der Herren Bigler und Gfeller nicht mehr viel beizufügen habe. Aber ich möchte doch einen Fall anführen und ihn Herrn Bigler zur Prüfung empfehlen. Zu dem Kolleg, das uns Herr Bigler gelesen hat, habe ich nichts zu bemerken; es ist möglich, dass es da oder dort als notwendig empfunden wurde, darüber einiges zu hören. Uns allerdings wird man wohl zubilligen dürfen, dass wir ungefähr wissen, wo es durchgehen muss, denn die Kurven, die uns Herr Bigler zeigte, haben wir alle selbst durchgemacht. Und nun nimmt man daraus den Durchschnitt. Es ist bekannt, wie die Zahlen von Brugg errechnet werden: man stellt in Brugg auf die Resultate von 500 Betrieben ab, und je nach Kulturart erfolgen Zuschläge oder Abzüge. Und nun wird man sich doch vergegenwärtigen müssen, dass eigentlich selten ein Betrieb exakt auf dem Durchschnitt steht. Wenn Sie die Verhältnisse in den Dörfern draussen betrachten, finden Sie eigentlich selten zwei Betriebe, die ganz gleich geartet sind; man sollte daher jeden Betrieb einzeln schätzen. Als es um das Steuergesetz ging, war die Meinung weit verbreitet, jeder Betrieb werde nach Ertrag geschätzt, jeder Betrieb erhalte in einer Kartothek in Bern eine Nummer. Dem war jedoch nicht so. Auf diese Frage können wir nicht mehr weiter eingehen; wir haben das System akzeptiert, wonach die Zahlen von Brugg als Grundlage genommen werden, wobei sie aber für den Kanton Bern verarbeitet werden. Wir müssen in Gottes Namen auch gewisse Schattenseiten dieser Sache auf uns nehmen; wir dürfen nicht nur Vorteile für uns verlangen.

Nun hängt sehr viel von der Zukunft ab. Wenn wir eine gewisse Stabilität bekämen in der Landwirtschaft, dann bin ich überzeugt, dass jeder Bauer ohne weiteres dem heutigen Vorschlag zustimmen könnte. Heute ist die Situation so, dass der Bauer auch Steuern zahlen will, denn er kann heute seine Einnahmen realisieren. Es ist nur die Frage, ob er das in drei bis vier Jahren noch kann. Das hängt nicht von uns ab, sondern weitgehend von dem, was man uns zubilligen wird.

Wenn die Bauernfraktion dieser Vorlage zustimmt, so deswegen, weil in nächster Zeit die Durchführung der grossen Entschuldungsaktion in Aussicht steht. Wenn diese durch eine Aenderung der heutigen Vorlage gefährdet würde, so müssten wir jedenfalls die Verantwortung dafür ablehnen und auf Herrn Bigler abwälzen. Ich weiss nicht, ob er in diesem Fall bereit wäre, die Verantwortung zu übernehmen; sonst tut er das gewöhnlich nicht.

Ich habe die Ehre, Mitglied der kantonalen Pachtzinskommission zu sein; nicht etwa zur Freude der Bauern, denn was dort gegenwärtig appliziert werden muss, kann tatsächlich nicht jedermann Freude machen. Ich möchte Ihnen gern einige Briefe zeigen, wie ich sie nach Pachtzinsfestsetzungen bekommen habe. Ich möchte Sie bitten, selbst einmal eine Rechnung anzustellen auf Grund dessen, was der Bundesrat erlaubt hat: Grundlage 4,5 %, im günstigsten Fall mit einem Zuschlag von 20 %, so kommen Sie auf ein Maximum von 5,4 %. Das haben wir verantwortet, weil wir auf ein System abstellen müssen, das von allen Seiten anerkannt worden ist. Das Bundesgericht hat alle diese Fälle geschützt. Aber Herr Bigler, Sie kommen lange nicht auf Fr. 100.— pro Jucharte mit Zuschlag. Wenn Sie das verantworten können, ist es mir auch recht.

Wir müssen in der Bauernfraktion auf alle diese Sachen Rücksicht nehmen; wir können nicht, weil es irgendwie angezeigt ist, nach aussen Reklame zu machen, sei es beim Steuergesetz oder bei diesem Dekret, einen Standpunkt einzunehmen, der vielleicht draussen bedeutend besser einleuchten würde. Wenn sich die Annahmen, von denen wir heute ausgehen, nicht als richtig erweisen würden, wenn die Landwirtschaft wie nach dem letzten Krieg Verluste erleiden sollte, so würden wir aufstehen und vor dem 1. Januar 1949 eine Revision dieser Sache verlangen. (Zuruf **Bigler:** Dann ist es zu spät.) Nein, es ist nicht zu spät; vielleicht sind bloss wir nicht mehr da.

Und nun appelliert Herr Bigler an die Bauernfraktion. Es mag sein, dass diese Sache nach aussen einen ungeschickten Eindruck macht, aber ich kann sagen: Die Bauernfraktion hat sich diese Sache überlegt; wir übernehmen die Verantwortung für das, was wir beschliessen, eventuell im Gegensatz zu dem, was Ihr macht. Wir werden nicht nur nach einer Seite nachgeben können; wir müssen sehen, dass dieses Dekret nach allen Seiten zu verantworten ist.

In diesem Sinne haben wir zugestimmt. Wenn die Ausrechnung zeigen sollte, dass das ganz falsch ist, so behalten wir uns eine Aenderung vor; wir wollen heute Nachmittag nochmals dazu Stellung nehmen. Wenn sich zeigt, dass die Ausrechnung falsch war, dann dürfen Sie nicht vergessen, dass sich das auch in andern Richtungen auswirken wird, so z. B. bei den Pachtzinsen und andern Sachen.

Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 21. November 1945,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Born, Meuter, Piquerez, Rufer, Schlappach, Vallat; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Schär.

Eingelangt ist folgende

Interpellationen:

I.

Mit Schreiben vom 12. November 1945 teilte der Regierungsrat den acht Gemeinden des Simmentals hinter Port mit, dass die Bernischen Kraftwerke AG. laut Erklärung vom 7. November 1945 die Konzessionsgesuche für die Erstellung von Wasserwerkanlagen an der Simme und an den Stockenseen zurückziehen werden.

Ist der Regierungsrat bereit, über die nähern Gründe dieses Rückzuges Aufschluss zu erteilen? Ist er ferner bereit, auf das zu Unrecht erlassene Bauverbot — das die Einreichung eines Konzessionsgesuches der acht Simmentaler Gemeinden bisher hinausgezögert hat — zurückzukommen und dasselbe unverzüglich aufzuheben?

20. November 1945.

Gerber
und 6 Mitunterzeichner.

II.

Die Frage, wie und durch wen die Wasserkräfte des Simmentals ausgenützt werden sollen, ist von wirtschaftlicher Bedeutung für den ganzen Kanton Bern.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit und über die Massnahmen, die in Zukunft ergriffen werden sollen, um eine zweckmässige und rationelle Bewirtschaftung dieser Kräfte sicherzustellen.

20. November 1945.

Pfister
und 14 Mitunterzeichner.

Tagesordnung:

Gesetz

zur

Hebung der Fischzucht.

(Siehe Nr. 37 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Zingg, Präsident der Kommission. Namens der vorberatenden Kommission möchte ich mich zu dieser Gesetzesvorlage wie folgt äussern: Der Vortrag der Forstdirektion für ein Gesetz zur Hebung der Fischzucht enthält eigentlich sämtliche stichhaltigen Gründe, weshalb Zuschläge zu den im Gesetz vom 14. Oktober 1934 festgelegten Patenttaxen erhoben werden sollen. Die Vorlage ist ein selbständiges Gesetz. Es handelt sich nicht um eine Abänderung des alten Gesetzes vom Jahre 1934. Das neue Gesetz, das zur ersten Lesung vorliegt, ist auf Initiative des kantonalbernischen Fischereiverbandes entstanden, der in einer Eingabe an die bernische Forstdirektion vom April 1945 auf die Notwendigkeit der Beschaffung vermehrter Mittel zur Vermehrung des Fischbestandes in unseren Gewässern und des Rückkaufes von Fischereirechten, wie es das Gesetz von 1934 bestimmt, hinweist.

In sämtlichen Schweizerkantonen, mit Ausnahme von Bern, bildet die Fischerei eine Einnahmequelle des Staates als Regalinhaber. Im Kanton Bern müssen nach Gesetz sämtliche Einnahmen aus der Fischerei für diese selbst bestimmt bleiben, für Aussatz, Aufsicht usw. Das gilt selbstverständlich auch für den Wiederbevölkerungsbeitrag, wie er in dieser Gesetzesnovelle vorgeschlagen wird. Diese Zuschläge sollen dem Staat eine Mehreinnahme zuhanden der Fischerei von jährlich rund Fr. 70 000.— bringen. Wir verbuchten in den vergangenen Jahren in der Fischerei durchschnittlich rund Fr. 115 000.— Einnahmen. Vom Jahre 1935 bis 1945 stieg die Zahl der gelösten Fischereipatente der verschiedenen Kategorien um rund 44 %, nämlich von 8708 auf 12 525. Aber die Mehreinnahmen aus dieser Steigerung vermögen die durch den Krieg bedingten Mehrkosten nur zu einem ganz kleinen Teil auszugleichen. Der Fischereihaushalt kann nicht durch Vermehrung der Fischer saniert werden, wenn die einzelnen Patenttaxen zu niedrig sind. Die Zunahme der Fischer bedeutet unter diesen Umständen eine Uebernutzung und eine Verarmung der Gewässer. Die ständige Verfeinerung der Fischgeräte, die Verbesserung der Technik im Fischfang, Ferien, Vermehrung der Freizeit, Verkehrserleichterungen usw. führten zu einer ganz bedeutenden Intensivierung der Sportfischerei. Während der Mangelwirtschaft der letzten Jahre wurde das rein sportliche Motiv vielfach durch das Bedürfnis vermehrter Nahrungsbeschaffung ersetzt. Man kann ruhig behaupten, dass der Fischfang vielfach Nebenerwerb darstellt. Unsere Gewässer können nur bei planmässiger Besatzung mit Jungfischen vor der völligen Verarmung gerettet werden. Aber dazu braucht es geeignete Fischzucht-Anlagen und vermehrte Mittel.

Das ist wohl die Grundlage der heute zur Beratung stehenden Gesetzesvorlage.

Im Jahre 1943 wurde die Gesetzesvorlage betreffend Abänderung der Taxen für Jagd- und Fischereipatente mit sehr wenigen Stimmen verworfen. Seit der Verwerfung dieser Taxerhöhung hat die Besetzung unserer Gewässer eine bedauerliche Stockung erlitten. Die Erstellung der Fischzucht-Anstalt Eichholz, auf die ich am Schluss meiner Ausführungen zurückkommen möchte, konnte nur mit Hilfe der vom Grossen Rat bewilligten, ausserordentlichen Kredite in Angriff genommen werden.

Der Wiederbevölkerungsbeitrag bedeutet nichts anderes als eine Prämie, deren kapitalisierter Wert den Fischern in vollem Umfang und mit Gewinn wieder zugute kommen soll. Der Kanton Bern wird auch nach diesen Taxzuschlägen immer noch die niedrigsten Patenttaxen aller Kantone aufweisen. Das ist nicht bestritten.

Diese Vorlage steht ganz bestimmt in enger Beziehung zum Problem betreffend die Bekämpfung der Gewässerverunreinigung. Es geht nicht an, auf der einen Seite vermehrte Taxen zur Wiederbevölkerung der Gewässer zu erheben und auf der andern Seite durch Verunreinigung der Gewässer diesen Aussatz wieder zu vergiften. Es wäre eigentlich zweckmässig gewesen, wenn vorerst das Gesetz über die Nutzung des Wassers beraten worden wäre, dann eine Vorlage über die Bekämpfung der Verunreinigung der Gewässer und erst dann dieses Gesetz zur Hebung der Fischerei. Diesen Zeitpunkt können wir aber nicht abwarten. Es besteht die Möglichkeit, im Kanton den Aussatz so zu legen, dass er von der Abwasser-Vergiftung nicht erfasst wird. Aber die einstimmige vorberatende Kommission ist der Auffassung, dass die Regierung anlässlich der heutigen Eintretensdebatte dem Rat eine verbindliche Erklärung abgeben solle, dass dem Rat demnächst eine separate Vorlage über die Bekämpfung der Verunreinigung der Gewässer vorgelegt werde.

Zum Schluss einige Bemerkungen zur Fischzucht-Anlage Eichholz, die eigentlich Nutzniesserin dieser Patentzuschläge wird: Die vorberatende Kommission besuchte die Anstalt. Das Geld, das der Grosse Rat damals für sie bewilligte, hat eine ausgezeichnete Verwendung gefunden. Die Anlage ist bautechnisch hervorragend, zweckmässig und schön, macht den denkbar besten Eindruck. Wenn diese Anstalt fertig ausgebaut ist, wird der Kanton Bern eine der schönsten Fischzuchtanstalten der Schweiz besitzen, die sich volkswirtschaftlich durchaus rechtfertigt. Ihr Entstehen ist das Verdienst der bernischen Forstdirektion, das dürfen auch die Fischer wissen.

Damit beantrage ich namens der einstimmigen, vorberatenden Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Meyer (Roggwil). Die sozialdemokratische Fraktion stimmt für Eintreten auf die Vorlage. Sie hat mich aber beauftragt, eine kurze Bemerkung zu machen. Wir unterstützen lebhaft das Begehren betreffend Erstellung von Kläranlagen zur Bekämpfung der Gewässerverunreinigung. Wir befürchten sogar, dass, wenn diesbezüglich nicht eine Erklärung abgegeben wird, das Gesetz im Volk verworfen werden wird. Die Aeusserungen, die der Regierungspräsident bei Anlass der Behandlung der Motion Willemain machte, sind nicht sehr zuversichtlich. Wir hoffen, dass sie jetzt, bei der Behandlung dieser Gesetzesvorlage, positiver ausfallen. Wir sehen ein, dass Anträge zu diesem Punkt weder in den Rahmen dieses Gesetzes noch des Gesetzes über die Nutzung des Wassers passen. Wir behalten uns aber unsere endgültige Stellungnahme ausdrücklich vor, wenn hier nicht beruhigende Zusicherungen abgegeben werden.

Jaggi. Es befremdet einen grossen Teil der Fischer, dass nicht am ersten Antrag der Regierung festgehalten werden konnte. Auch unsere Fraktion, wie ein grosser Teil der Fischer, ist der Auffassung, dass in der Finanzierung etwas geschehen müsse, doch sollte in der Hinsicht der Bogen nicht überspannt werden, weil die Kläranlagen noch nicht erstellt sind. Ich habe mit nicht organisierten Fischern Fühlung genommen. Alle sind der Ansicht, dass zuerst die versprochenen Kläranlagen erstellt werden sollten. Wenn man bedenkt, dass von 12 000 Fischern nur 3500 organisiert sind, muss schon vorsichtig kalkuliert werden, soll das Gesetz nicht zu Fall kommen. Die Fischer sind mit wenigen Ausnahmen der Ansicht, dass die Taxerhöhung gemäss dem ersten Antrag der Regierung, obschon die Differenz nur Fr. 1.— beträgt, für die Finanzierung genügt hätte. Durch die weitere Erhöhung ist die Annahme des Gesetzes gefährdet. Die drei Fischervereine, mit denen ich Fühlung habe, erklärten das deutlich. Ich werde mir erlauben, einen Abänderungsantrag einzureichen, der in der Detailberatung bekannt gegeben wird.

Steinmann. Der kantonale Fischereiverband steht jedenfalls in seiner ganz überragenden Mehrheit hinter dem Gesetz. — Es ist nicht etwa so, dass die Kommission bei dieser sehr wichtigen Frage der Gewässerverunreinigung irgendwie auf Unverständnis bei der Regierung gestossen wäre. Die Fischer anerkennen gerne, dass Herr Regierungsrat Stähli an ihrer letzten grossen Versammlung sich darüber sehr positiv aussprach und die Bedeutung der Gewässerreinigung voll anerkannte. Er bemerkte dabei, dass es sich um ein Postulat handle, dem alle Bürger, ob sie fischen oder nicht, zustimmen können, denn alle haben irgendwie Beziehung zu den Flussläufen und Seen. Er sagte auch, dass im Beratungswesen in Abwasserfragen Fortschritte gemacht wurden. Wenn Herr Gemeinderat Hubacher von Bern hier wäre, würde ich ihm ein Kränzlein dafür winden, dass er die Vorarbeiten für die Kläranlage in der Stadt Bern mächtig gefördert hat. Die Vorstudien, die wissenschaftlich sehr schwierig sind, sind bereits weit gediehen. Wenn man weiss, dass im Gesamtprojekt nur für Bern eine Bausumme von etwa 14 Millionen Franken berechnet ist, erkennt man die Wichtigkeit und auch die Schwierigkeit, die sich diesen Lösungen entgegenstellt. Umso erfreulicher ist es, dass nach den regierungsrätlichen Feststellungen zwar noch nicht alles fertig ist im Beratungswesen über Abwässerfragen, dass aber schon wesentliche Fortschritte erzielt wurden.

Ich glaube, alle Fraktionen werden mit Ueberzeugung für das Gesetz eintreten, so dass ich mir weitere Ausführungen ersparen und Ihnen den Antrag des Kommissionspräsidenten warm zur Annahme empfehlen möchte.

Gfeller. Es ist sicher nicht zu bestreiten, dass durch die neue Vorlage auf dem Gebiet der Fischwirtschaft und des Fischertrages bedeutende Fortschritte erzielt werden können und dass es dringend nötig ist, an diese Frage heranzutreten und eine Sanierung zu suchen. Wir können aber nicht recht verstehen, weshalb nun einzig für die Fischerei eine Vorlage vorgelegt wird, während das ebenso dringende oder noch dringendere Postulat, die Sanierung der Jagdverhältnisse, nicht in Angriff genommen wurde. Wir hätten es begrüsst, wenn parallel, nicht zusammenhängend, uns auch in dieser Richtung eine Vorlage unterbreitet worden wäre. Wie lagen die Verhältnisse beim letzten Anlauf, als man in der Bewirtschaftung von Fischerei und Jagd bessere Verhältnisse schaffen wollte? Zur Verbesserung des Jagdgesetzes wurden Vorstösse gemacht, Motionen und Interpellationen eingereicht. Eine Verständigungsvorlage war bearbeitet. Im letzten Moment flocht man die Interessen der Fischzucht und Fischbewirtschaftung in die Vorlage ein und erklärte, das bedeute keine Belastung sondern eine Entlastung der Fischer, die an der ganzen Sache interessiert seien und wacker mitarbeiten würden. Wir äusserten Bedenken. Die Volksabstimmung hat klar bewiesen, dass es die Fischerei war, die die ganze Vorlage zu Boden brachte. Schauen Sie nur die Zahlen an von den Bezirken am Thunersee und Bielersee und an Gewässern, wo die Fischerei eine Rolle spielt, die waren stark verneinend. Wir begrüssen es, dass man nicht neuerdings die beiden Fragen verkoppelt, aber wir können es nicht verstehen, dass man von Seite gewisser Kreise behauptet, die Jägerinteressen hätten die Vorlage gebodigt. Wir bedauern, dass der Fischereiverband damals mit seinen Argumenten kein besseres Verständnis fand. Wir möchten nur wünschen, dass er es diesmal versteht, möglichst grosse Kreise hinter sich zu bringen, dass wir nicht zu Hampelmännern dieser wirtschaftlichen Organisation werden, Begehren auszuarbeiten, die man uns nachher von diesen Kreisen aus vor die Füsse wirft. Das war eine der wenigen Vorlagen, wo der Grosse Rat vom Volke die Rückweisung entgegennehmen musste. Ich möchte den Wunsch äussern, dass die, welche die Vorlage veranlassten, sich weiter dafür einsetzen, damit wir nicht wiederum ein Debakel erleiden. Sodann erwarten wir bald eine separate Vorlage über die Jagdpatentgebühren. Ich möchte den Herrn Regierungspräsidenten bitten, Auskunft zu geben, ob etwas im Werden sei, wenn nicht, werden wir besorgt sein, dass in dieser Hinsicht etwas geht. Die Zahl von 2222 Jägern ist nicht tragbar.

Kästli. Ich verweise auf meine Interpellation vom Frühjahr 1943, in der ich zur Frage der Klärung der Gewässer Stellung nahm. Damals war die Folge die, dass die Baudirektion die Gemeinden in einem Schreiben einlud, sie möchten Kläranlagen projektieren. Das war alles, Antworten kamen fast keine. Damals erkannte man die Wichtigkeit dieser Frage noch nicht. Jetzt bringt man ihr mehr Interesse entgegen. Ich glaube, auch im Regierungsrat ist man sich über die Wichtigkeit der Frage einig. Hingegen kann man nicht nur rasch eine Vorlage über die Klärung der Gewässer bringen. Das braucht Zeit. Es scheint mir, die gemachten Vorarbeiten klären nun doch die Geschichte soweit ab, dass der Regierungsrat die Erklärung abgeben könnte, er werde an die Ausarbeitung einer Vorlage betreffend Klärung der Gewässer herantreten.

Trächsel. Ich bin kein Fischer, hatte aber Gelegenheit, als Kommissionsmitglied mit verschiedenen Fischervereinen Rücksprache zu nehmen. Ich glaube, diesmal ist Gewähr dafür vorhanden, dass die Fischer hinter der Sache stehen. Sie machen bereits Propaganda für die Annahme des Gesetzes.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man über die Fischerei in dem Umfange diskutiert, wie das jetzt der Fall ist, ist daran zu erinnern, dass unser gegenwärtiges Gesetz seit dem Jahre 1934 in Kraft ist. Vorher galt dasjenige vom Jahre 1833, in dem eigentlich punkto Ausübung der Fischerei nichts geregelt war. Stellen Sie sich einen Moment vor, wie es jetzt mit unseren Gewässern stünde, nach den 6 Kriegsjahren, wenn man nicht ein Fischereigesetz mit Patentpflicht geschaffen hätte. — Wer fischen will, muss grundsätzlich einen Betrag bezahlen. Die Patenttaxe ist gering. Wir haben im Kanton Bern, trotzdem die Gewässerstrecken die grössten sind, die niedrigste Patenttaxe. Der Kanton Graubünden, der sicher nicht zu den reichsten Kantonen in der Eidgenossenschaft gehört, erhöhte seine Patenttaxe von Fr. 20.— auf Fr. 30.—, also in ganz anderem Umfange, als es hier geplant ist. Man muss weiter daran erinnern, dass wir mit dem Gesetz von 1934 noch viele Eigentümlichkeiten in Kauf genommen wurden. Es ist nicht so, dass die Fischerei- und Jagdgesetze stets angenommen würden, sondern seit 100 Jahren waren solche Gesetze immer umstritten, unbekümmert um den Inhalt. Aus dem Grunde besteht die Eigentümlichkeit, dass das Fischen an den drei Seen vom Ufer aus frei ist. Auch darüber wurde diskutiert. Die Kommission wollte einen Antrag stellen, er wurde fallen gelassen; es ist gut so, weil dadurch dem Gesetz weniger Gegner erwachsen. Eine weitere Eigentümlichkeit besteht darin, dass an die Jugendlichen die Kontrollkarte, wenn der Haushaltungsvorstand einverstanden ist, zu Fr. 1.— abgegeben wird. Das erlaubt ihnen, gemäss Art. 8 des Gesetzes frei zu fischen. Mit Rücksicht auf den Widerstand, den man 1926 bei der Volksabstimmung heraufbeschworen hatte, nahm man also verschiedene Mängel in Kauf.

Man kann nicht mit Sicherheit sagen, wer die Vorlage von 1943 verworfen hat. Ich habe eine Tabelle: Verworfen haben die oberländischen Amtsbezirke ohne Thun und weiter die jurassischen Amtsbezirke, sowie Nidau und Büren. Alle andern Amtsbezirke brachten Mehrheiten auf, wenn auch zum Teil nur schwache. Eine Vorlage zu machen, die keinen Widerstand bringt, ist weder in der Fischerei noch in der Jagd möglich.

Ich möchte mich kurz mit den gefallenen Voten auseinandersetzen. Herr Meyer (Roggwil) wünscht eine Erklärung. Lieber Herr Meyer, da braucht

es Klärung und keine Erklärung. Ich wiederhole das, was der Baudirektor sagte, denn wir wollen nicht zwei Sorten Erklärungen abgeben. Er machte seine Erläuterungen, das führte ich in Verbindung mit der Motion Willemain aus, im Anschluss an die Interpellation Kästli und nach der Begründung der Motion Hubacher. Einige Herren sagten schon wieder, die Forstdirektion müsse eine Vorlage machen. Sie kann das nicht, weil nicht sie über die Gewässer verfügt, sondern die Baudirektion. In der Kommission betreffend das Gesetz über die Nutzung der Gewässer wurde festgelegt, zuerst müsse das erwähnte Gesetz unter Dach gebracht werden. Unsere Anträge wurden zurückgewiesen, weil sie nicht in das System passten. Wenn jenes Gesetz erlassen ist, käme die Frage der Reinigung der Abwässer, aber immer durch die Baudirektion, weil damit viele andere Fragen verknüpft sind, nicht nur die der Fischerei. Die Fischerei ist nur ein spezieller Zweig der Gewässerbenutzung, während die Abwasserreinigung für die Städte Bedeutung hat. Sie müssen in den Gemeinden für Vorlagen betreffend Abwasserreinigung sorgen, damit diese Projekte über Kläranlagen aufstellen. Das ist der praktische Werdegang. Der Staat wird nicht selber Kläranlagen bauen. Ich werde veranlassen, dass durchwegs, wo eine neue Fabrik entsteht, in den Gemeinden, inklusive Courroux, die Abwässerfrage gelöst wird, und zwar in dem Moment, wo eine Fabrik entsteht. Etwas anderes kann wohl verlangt, aber nicht durchgeführt werden.

Herr Gfeller sagt, er erwarte, dass die Fischer zur Vorlage stehen. Die Fischer haben sich mit der Frage wiederholt abgegeben. Ich habe ihnen ins Gewissen geredet (ich weiss nicht, ob einzelne da sind, die der Delegiertenversammlung in Biel beiwohnten), indem ich ihnen sagte, man könne nicht einfach mit jedem Wunsch an den Grossen Rat und an das Bernervolk gelangen; jede Vorlage soll gut überlegt sein. Die Träger in der Abstimmung, sagte ich, müssen die Fischer sein, nichts trohle zum Dach herein, sondern jede derartige Sache müsse erobert sein, das heisst man müsse das Berner Volk für solche Lösungen gewinnen. Ich habe das mit aller Schärfe auseinandergesetzt. Das deckt sich mit dem, was Herr Gfeller sagte, die Mitglieder des Grossen Rates möchten nicht gerne die Hampelmänner sein. Was der Forstdirektion auf dem Gebiete der Abklärung möglich war, ist geschehen. Aber letzten Endes können wir nicht selber abstimmen, sonst käme es manchmal anders heraus, gerade so gut wie die Abstimmungen im Grossen Rat auch nicht immer schön parallel laufen mit den Resultaten in der Volksabstimmung.

Bei der Fischerei ist insofern ein Unterschied gegenüber dem Jagdgesetz vorhanden, als die Mittel der Fischerei ja wieder für die Fischerei verwendet werden. Das ist eine gesetzliche Bestimmung. Ich weiss nicht, ob die Jäger in nächster Zeit einen Vorstoss unternehmen. Aber ohne Fühlungnahme mit diesen Kreisen ist es nicht möglich, eine Vorlage durchzubringen, denn sie müssen auch da die Träger einer bezüglichen Aktion sein.

Zum Abschluss möchte ich Sie nur bitten, der Vorlage zuzustimmen. Der Regierungsrat hat all das aufgenommen, was der kantonale Fischereiverband als dringliche Notwendigkeit wünschte; das konzentriert sich auf die Abänderung der Taxen, in der Meinung, man solle dadurch die Mittel schaffen für die Wiederbevölkerung. — Es sagten einzelne Leute, es sei falsch, mit der Wiederbevölkerung anzufangen, sondern der Anfang wäre bei den Gewässern zu machen. Der Kommissionspräsident nahm auf meine Ausführungen Bezug. Aber es braucht viel Zeit, bis ein Gesetz über die Abwässerreinigung vorhanden ist. Das ganze ist ein Zyklus. Beim Kreis kann man auch nicht sagen, wo der Anfang ist. Die Vorbereitung der Wiederbevölkerung durch Fischbrutanstalten, durch Sömmerlingsanlagen ist eine Aktion, und die andere Aktion besteht in der Klärung der Abwässer. Diese erfolgt nicht durch eine Amtshandlung, sondern dadurch, dass man die Grundlagen schafft und nachher die Gemeinden solche Kläranlagen bauen; die Abwässerklärung vollzieht sich also stufenweise. Ich glaube damit, den Fragenkomplex hier erneut abgeklärt zu haben, und in dem Sinne möchte ich bitten, mit der Kommission für Eintreten zu stimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Zingg, Präsident der Kommission. Zum Titel und Ingress möchte ich beantragen, dass man nicht sagt «Gesetz zur Hebung der Fischzucht», sondern «Gesetz zur Hebung der Fischerei». Es heisst in Art. 2, lit. a: «Für die Förderung der künstlichen Fischzucht und die Hebung der Fischerei», und in lit. b: «Für den Erwerb von Fischereirechten gemäss Fischereigesetz vom 14. Oktober 1934». Die Vorlage dient also nicht nur der Hebung der Fischzucht, sondern auch dem Rückkauf der Fischereirechte.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muss ich eine Erklärung abgeben, keine Klärung. (Zwischenruf **Meyer:** Aber eine klare.) Ich will mir Mühe geben, hier wenigstens so klar zu sein, wie Sie seinerzeit als Präsident. Die Fischereivereinigung äusserte den Wunsch, man solle im Gesetz nicht «Patenterhöhung» sagen, das sei verpönt, sondern man solle das in der Weise erleichtern, dass die Vorlage andeute, die Zuschläge seien für die Wiederbevölkerung bestimmt. Als getreue Jünger der Petri-Zunft haben wir das so übernommen und drucken lassen. Der Regierungsrat fand aber, es sei nicht sehr gut, wenn das Wort Bevölkerung in Zusammenhang mit den stummen Fischen gebracht werde. So entstand der Titel «Förderung der Fischzucht und Hebung der Fischerei». Der Unterschied zwischen Hebung und Förderung war mir nie ganz klar, aber item, die Kommission machte es noch besser und sagte, man solle nicht sagen «Fischzucht», denn neben fischzüchterischen Bestimmungen seien auch solche vorhanden, die die Fischerei im Allgemeinen betreffen, beispielsweise der Passus im Art. 2. Ich stimme ohne Weiteres

dem neuen Titel zu. Herr Meyer wird mit mir einverstanden sein, wenn ich glaube, die Sache sei damit abgeklärt.

Genehmigt.

Beschluss:

Gesetz
zur
Hebung der Fischerei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1.

Zingg, Präsident der Kommission. Die Ansätze unter lit. a bis d entsprechen der Eingabe des bernischen Fischereiverbandes vom April 1945. Bei Annahme dieser Beträge kommt das Allgemeine Angelfischerpatent auf Fr. 17.—, das Ferienpatent auf Fr. 10.—, die Kontrollkarte für Jugendliche auf Fr. 2.— zu stehen. Beim Berufsfischerpatent wird auf allen vier Kategorien ein Zuschlag von Fr. 10.— erhoben. Das in bezug auf die Taxen.

Die grossrätliche Kommission stellte den Antrag, für die Uferfischerei neu eine Taxe von Fr. 3.— zu erheben. Nach nochmaliger Ueberlegung und Fühlungnahme mit dem kantonal-bernischen Fischereiverband lässt die Kommission diesen Antrag fallen, in der Auffassung, dass die Uferfischerei am Brienzersee, Thunersee und Bielersee ganz besonders von Hotelgästen und bei Weekendhäuschen ausgeübt werde und nicht von derartiger Bedeutung sei, dass man eine Taxe erheben müsste. Man ist sich über die Höhe der Einnahmen aus dieser neuen Taxe im unklaren. Der kantonal-bernische Fischereiverband ist der Auffassung, dass es abstimmungspolitisch höchst ungünstig wäre, diese Taxe zu erheben. Diese Feriengäste, die meistens wenig oder nichts fangen, würden durch die Taxe nur verärgert und könnten die Vorlage gefährden. Deshalb hat die Kommission beschlossen, ihren Antrag zurückzuziehen.

Jaggi. Ich möchte am ursprünglichen Antrag der Regierung von Fr. 6.— festhalten, und zwar für das Flussfischerpatent. Die Thunerseefischer empfinden es als Härte, wenn sie den gleichen Betrag bezahlen müssen wie die Flussfischer. Sie möchten einen Zuschlag von nur Fr. 2.— bezahlen, also total Fr. 12.—. Die Seefischerei ist kostspieliger als die Flussfischerei. Denken Sie nur an den Unterhalt der Schiffe. — In der Kommission wurde gesagt, dass zur Verwirklichung meines Antrages eine Gesetzesrevision nötig wäre. Es ist eigentümlich, dass man beim Antrag von Herrn Hubacher betreffend die Uferfischerei diesen Einwand nicht erhoben hatte. — Die Seefischer können im Jahr nur drei Monate lang fischen. Es wäre hart für sie, wenn sie gleich hohe Taxen bezahlen müssten wie die Flussfischer. Ich möchte Sie bitten, meinem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Jaggi ist zweiteilig. Im ersten Teil möchte er, wie ursprünglich der Regierungsrat, mit der Taxerhöhung nur auf Fr. 6.— gehen. Das wäre ohne weiteres möglich. Im zweiten Teil sagt Herr Jaggi aber, man solle für das Seefischerpatent statt insgesamt Fr. 17.— nur Fr. 12.— festlegen. Wenn der zweite Teil angenommen wird, muss ich die Vorlage zurücknehmen, weil dann der Aufbau des Gesetzes von 1934 nicht mehr stimmt. Es müssten beispielsweise die Art. 4, 7 und 8 abgeändert werden, weil dort das Patent und seine Verwendung umschrieben ist. Da müsste extra das Seefischerpatent verankert werden.

Herr Jaggi hat seinen Antrag damit begründet, derjenige, der im See fische, habe eine kürzere Fischereizeit als der Flussfischer. Da bitte ich aufzupassen. Wir haben im ganzen Kanton einheitliche Taxen, aber nicht einheitliche Fristen. Im Berneroberland ist die Fischerei kürzer, wenn die Gewässer über 1000 m hoch liegen. Darum möchte ich bitten, den Antrag abzulehnen. Wenn ihn der Grosse Rat annimmt, müssen wir hier die Verhandlungen abbrechen und nochmals mit dem bernischen Fischereiverband verhandeln. Dieser Punkt bildet innerhalb des Verbandes einen gewissen Zankapfel. Wir können den Antrag für eine spätere, allgemeine Gesetzesrevision vormerken.

Steinmann. Ich zweifle keinen Moment, dass Herr Jaggi wie wir andern, die mit der Fischerei zu tun haben, sich auf das stützt, was er aus Fischerkreisen vernommen hat. Die Sache ist nicht von grosser Bedeutung. Herr Jaggi will bei den Fr. 6.— Zuschlag bleiben, die die Regierung ursprünglich vorschlug. In den letzten zehn Jahren wurden jährlich pro Fischer ungefähr 7 Sömmerlinge ausgesetzt, die der Staat bezahlte. Im Durchschnitt fängt der Fischer etwa 7 Forellen. Allein die Forellensömmerlinge machen einen Wert von Fr. 200 000.—. Für den Rückkauf von Fischereirechten wurden etwa Fr. 41 000.— ausgelegt. Ferner musste man notgedrungen, das wünschten auch die Fischer, die Kontrolle ausbauen. Die Kosten beliefen sich im Jahre 1944 allein für diesen Zweck auf Fr. 66 000.—. Es werden hier also grosse Werte hineingelegt. Wenn man also auf Fr. 7.— statt auf Fr. 6.— geht, so kommt das jedem einzelnen Fischer zugute. In der Versammlung des erweiterten Vorstandes des kantonalen Fischereiverbandes sprachen sich alle Mitglieder bis auf eines, das die Bedenken des Herrn Jaggi teilte, für Fr. 7.— aus. Herr Jaggi hat recht, dass hier gewisse abstimmungspolitische Erwägungen Platz greifen dürfen, das ist eine Ermessensfrage. Ein Grossteil der Fischer wird sich auch dann für das Gesetz kräftig einsetzen, wenn ein Zuschlag von Fr. 7.— beschlossen wird. Das darf verantwortet werden. Ich möchte Ihnen den Antrag der Kommission empfehlen.

Zingg, Präsident der Kommission. Für das allgemeine Angelfischerpatent schlug die Regierung ursprünglich einen Zuschlag von Fr. 6.— vor. Die Kommission wollte den Ansatz nehmen, den der kantonal-bernische Fischereiverband der Forstdirektion beantragte, nämlich Fr. 7.— und die Regierung schloss sich nachher der Kommissionsmehrheit an. Ich möchte Sie bitten, den Antrag Jaggi abzulehnen.

Den Antrag bezüglich der Seefischerei stellte Herr Jaggi schon in der Kommission. Ich begreife diese Auffassung. Aber diese Abänderung der Taxansätze sollte nicht hier, sondern anlässlich einer Gesamtrevision des Gesetzes vom Jahre 1934 verwirklicht werden. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung.

Für den Antrag Jaggi . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 1. Zu den gemäss Gesetz über die Fischerei vom 14. Oktober 1934 geltenden Taxen für Fischereipatente werden folgende Zuschläge erhoben:

a) Allgemeines Angelfischerpatent Fr. 7.—
b) Ferienpatent . . . . . Fr. 5.—
c) Kontrollkarte für Jugendliche . Fr. 1.—
d) Berufsfischerpatent . . . . Fr. 10.—

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Diese Zuschläge werden ausschliesslich verwendet:

a) Für die Förderung der künstlichen Fischzucht und die Hebung der Fischerei.
b) Für den Erwerb von Fischereirechten gemäss Fischereigesetz vom 14. Oktober 1934.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . Mehrheit.

Dekret

über

die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 718 hievor.)

§ 1, Ziffer 19.

Zingg, Präsident der Wahlprüfungskommission. Die Wahlprüfungskommission ist noch immer gleicher Auffassung wie die Regierung. Der Rat mag nun entscheiden.

Meister. Wir haben in der Fraktion die Frage neu geprüft. Nachdem vom Bezirk Neuenstadt ausdrücklich gewünscht wird, dass zwei Wahlkreise gemacht werden, stellen wir den Antrag, auf das Gesuch einzutreten, in der Meinung, dass diese Zweiteilung gelten solle, bis die Revision der Staatsverfassung in diesem Punkt durchgeführt ist. Dem Wunsch von Neuenstadt können wir entsprechen ohne die Staatsverfassung zu verletzen. Man wird einwenden, das habe Konsequenzen für andere Amtsbezirke. Nachdem man aber die Auffassung hat, denjenigen Amtsbezirken, die nach der Volkszählung vom Jahre 1950 auf 1 Mandat zurückfallen würden, sollen weiterhin 2 Sitze gewährt werden, kann man schon heute dem Amtsbezirk Neuenstadt entsprechen.

Buri. Wir haben schon letzte Woche im Anschluss an den Antrag Meister die Ansicht geäussert, man solle den Fall Neuenstadt nicht parteipolitisch betrachten, sondern alle Amtsbezirke, die auf 1 Mandat zurückfallen, nach dem gleichen Schema zu behandeln suchen. Der Wunsch, einem Amtsbezirk wenigstens 2 Grossratssitze zuzubilligen, könnte nur durch eine Abänderung des Gesetzes verwirklicht werden. Da man seinerzeit aber dem Amtsbezirk Neuenstadt gewisse Zusicherungen gab, könnte man sich für den Moment so behelfen, dass man Neuenstadt in 2 Wahlkreise aufteilen würde. § 1, Ziffer 19 des Dekretes würde lauten: «Wahlkreis Neuenstadt-Vignoble: Gemeindegebiet der Stadt Neuenstadt, Wohnbevölkerung 2441, 1 Mandat.» Dann käme Ziffer 20, lautend: «Wahlkreis Neuenstadt-Montagne, umfassend das Gebiet der Gemeinden Diesse, Lamboing, Nods, Prêles, Wohnbevölkerung 1825, 1 Mandat.» Das ist für die zwei Gebiete, die gewissermassen eine verschiedene Struktur und Zusammensetzung haben, keine gesuchte Sache.

Ueberdies möchte ich dem Grossen Rat die Annahme folgenden Postulates beantragen, das für die Zukunft vorbauen würde: «Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen, ob dem Grossen Rat nicht in dem Sinne Antrag auf Abänderung des Art. 19 der Staatsverfassung gestellt werden könnte, dass jeder Wahlkreis die Möglichkeit hat, 2 Vertreter in den Grossen Rat abzuordnen.» Diese Aenderung soll so rechtzeitig getroffen werden, dass sie für die erste Wahl des Grossen Rates nach der nächsten eidgenössischen Volkszählung, also auf 1954 in Kraft tritt. Bei einer starken Zunahme der Bevölkerungszahl wäre auf diesen Zeitpunkt auch die Wahlziffer von 4000 Seelen, die die Berechtigung zur Abordnung eines Mitgliedes in den Grossen Rat gibt, entsprechend zu erhöhen. Diese Sache muss man gemeinsam prüfen. Ich möchte Sie bitten, im Falle von Neuenstadt eine absolut überparteiliche Haltung einzunehmen. Wir alle wissen, dass gewisse Amtsbezirke in letzter Zeit stark entvölkert wurden. Wenn deshalb z. B. die Freiberge nach der nächsten Volkszählung nur noch Anrecht auf 1 Vertreter im Grossen Rat hätten, wäre das eine Kürzung der Interessen der ländlichen Kreise. Die Verhältnisse sind in den Freibergen in jeder Beziehung viel weniger ausgeglichen als in der Stadt. In dem Sinne möchte ich bitten, unseren Vorschlag zu prüfen und ihm wenn möglich zu entsprechen.

Reinhard. Herr Grossrat Buri macht zwei Vorschläge. Davon ist der eine verfassungsmässig und der andere verfassungswidrig. Wir sind mit seinem Postulat einverstanden. Für die Aufteilung des Amtsbezirkes Neuenstadt jedoch fehlt jeder verfassungsmässige Rechtsboden. Wir würden durch Annahme seines Antrages in das ganz üble System der Wahlkreisgeometrie geraten. Das wollten wir mit dem Proporz vermeiden und mit der Formel «1 Amtsbezirk gleich 1 Wahlkreis» wurde eine saubere Formel gefunden. Den Amtsbezirk Bern hat man in Bern-Stadt und Bern-Land geteilt, damit nicht die ländlichen Gebiete durch die Stadt auf die Seite gedrückt werden. Wir haben dort einer sauberen Lösung zugestimmt. Beim Amtsbezirk Neuenstadt liegen die Verhältnisse nun anders. Wir wollen ihm gerne 2 Mandate geben, aber auf dem rechtlich einwandfreien Weg. Vor dem Bundesgericht würde der Rat, wenn er den Antrag Buri annimmt, glatt ins Unrecht gesetzt. Wir sind da an die Verfassung gebunden. Wenn das Postulat Buri früher gestellt worden wäre, könnte man dem Amtsbezirk Neuenstadt jetzt schon 2 Mandate zubilligen. Für die kommende Periode ist das nicht möglich. Wir wollen lieber diesen kleinen Schönheitsfehler bestehen lassen, als die Verfassung verletzen.

Buri. Ich habe nirgends eine gesetzliche Grundlage für die Aufteilung des Amtsbezirkes Bern gefunden. Was Herr Reinhard als Grund dieser Aufteilung anführt, ist anerkennenswert. Denselben Grund könte man im Falle Neuenstadt auch geltend machen. Die Stadt Neuenstadt hat bedeutend mehr Bevölkerung als der Berg. So ist es möglich, dass der Berg nie mehr zu einer Vertretung käme. Der Proporz kann sich dort nicht mehr auswirken, wenn der Wahlkreis nur einen Vertreter hat. Schon darum müssen Sie meinem Postulat zustimmen. (**Zwischenruf:** Das tun wir ja.) Ich glaube, wir sind grundsätzlich einig, dass die Zweiervertretung spielen sollte. Unsere Partei hatte im Bezirk Neuenstadt beide Mandate. Wenn die Sozialdemokraten eines hätten, würden sie vielleicht eine andere Haltung einnehmen. (**Zwischenruf:** Nein.) Man muss das aber überparteilich betrachten und grundsätzlich die Zweiervertretung pro Amtsbezirk anerkennen. Unser Postulat kann erst 1954 realisiert werden. Für die kommenden 8 Jahre den Amtsbezirk Neuenstadt in dieser Situation zu belassen, würde eine Zurückstellung bedeuten.

Reinhard. Ich glaube nicht, dass Herr Buri ein geschicktes Rückzugsgefecht macht. Ueber die Zweiteilung des Amtsbezirkes Bern in Stadt und Land hat das Volk entschieden, das steht im Gesetz. Das ist im Falle Neuenstadt nicht der Fall. Es handelt sich nicht darum, das Recht zu beugen, wenn es zu unsern Gunsten geht, sondern darum, dass man mit den Amtsbezirken nicht Boccia spielen kann. Ich anerkenne den besten Willen des Herrn Buri, einem Amtsbezirk zu helfen, der zu kurz käme. Wir sind auch bereit, zu helfen. Es geht nicht bis zum Jahre 1954, bis das korrigiert ist. Im Notfall kann der Regierungsrat eine Gesetzesnovelle einbringen, die das durchführt, und das könnte sich dann vom Jahre 1950 an auswirken. Ich stelle nochmals den Wunsch, dass der Antrag Buri zurückgezogen werde.

Zingg, Präsident der Wahlprüfungskommission. Laut Gesetz ist die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise Sache des Grossen Rates. Ich glaube, Herr Reinhard würde den Handel vor Bundesgericht verlieren. Das hat mit der Einstellung und mit den Beschlüssen der Wahlprüfungskommission nichts zu tun.

Studer. Der Kommissionspräsident sagt, wir hätten ein Dekret über die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise. Ich möchte den Regierungspräsidenten ersuchen, uns aufzuklären, ob wir zuständig seien oder nicht.

Stähli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Frage ist im Gesetz vom 30. Januar 1921 geordnet. Dort steht in Art. 21 folgendes: «Die Grossratswahlkreise fallen in der Regel mit den Amtsbezirken zusammen.» Es heisst: «... in der Regel»; also sind Ausnahmen möglich. Eine solche wurde gemacht für Bern-Stadt und Bern-Land. Art. 22 sagt, dass der Grosse Rat durch Dekret die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise näher bestimme. Daraus folgt, dass der Grosse Rat kompetent ist, die Wahlkreise selber zu bestimmen im Rahmen des Gesetzes, das sagt, in der Regel bilde jeder Amtsbezirk einen Wahlkreis. Das ist die rechtliche Seite. Das Bundesgericht würde also die Kompetenz des Grossen Rates in der Sache nicht anfechten. Etwas anderes ist die Frage, ob so vorgegangen werden könne, wie es hier beabsichtigt ist, nachdem gemäss Verfassung für 1 Mandat grundsätzlich ein Quotient von 4000 Seelen notwendig ist. Da will ich mich nicht äussern. Ich bin durch Regierungsratsbeschluss an das gebunden, was ich mitgeteilt habe.

Geissbühler (Liebefeld). Wir haben gestern in unserer Fraktion die Trennung des Amtsbezirkes Neuenstadt in zwei Abstimmungskreise nochmals besprochen. Es ergab sich eine sehr starke Mehrheit gegen diese Teilung. Wir behandelten die Angelegenheit nicht als politische Frage, sondern es ging uns allein um die rechtliche Seite. Die Fraktion beschloss in der Behandlung dieses Geschäftes Stimmfreigabe.

Jakob. Die Ausführungen, die der Regierungspräsident macht, sind durchaus richtig. Der Grosse Rat ist zuständig, die Wahlkreise einzuteilen. Aber in der Verfassung steht, dass auf 4000 Seelen 1 Mandat kommt. Das ist der springende Punkt. Nun wollen Sie einen Wahlkreis machen mit 2400 und einen mit 1700 Seelen. Das ist gegen die Verfassung. Wenn Sie die Zweiteilung vornehmen, müsste das Bundesgericht einen Rekurs gutheissen.

Zingg, Präsident der Wahlprüfungskommission. Ich möchte noch einmal namens der Wahlprüfungskommission darauf aufmerksam machen, dass es ein eigentümliches Vorgehen wäre, zwei Wahlkreise zu schaffen, von denen weder der eine noch der andere das nötige Quorum aufweist. Ich möchte Herrn Buri ersuchen, den Antrag zurückzunehmen. Das Postulat ist unbestritten. Dann haben wir eine klare Situation, und im Jahre 1950 können wir das Postulat verwirklichen.

Buri. Wir möchten nicht Gewissensbisse heraufbeschwören. Wir wollten bloss durch eine Uebergangslösung den Anspruch des Amtsbezirkes Neuenstadt verwirklichen helfen. Wir glaubten, der Grosse Rat könnte das entscheiden. Wenn man aber glaubt, dass das gegen die Verfassung gehe, und dass wir den Antrag aus politischen Gründen stellten, ziehen wir unseren Vorschlag zurück und empfehlen Ihnen, das Postulat anzunehmen.

Genehmigt.

Beschluss:

19. Wahlkreis Neuveville, umfassend den Amtsbezirk Neuveville.
Wohnbevölkerung: 4266 Seelen.
Zahl der Mandate: 1.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 752 hievor.)

§ 12.

Bratschi, Präsident der Kommission. § 12 wurde gestern zurückgestellt, damit die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion die Sache studieren kann. Wir gewärtigen ihre Anträge, um nachher dazu Stellung nehmen zu können.

v. Fischer. Ich möchte dem Rat danken, dass gestern über meinen Antrag nicht Beschluss gefasst wurde, wodurch ich Gelegenheit erhielt, der Sache weiter nachzugehen. Der Vizepräsident der Schatzungskommission orientierte mich über die Grundsätze bei der Einschätzung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke in der Nähe von Verkehrszentren. Mein Antrag wurde im Schoss unserer Fraktion besprochen. Ferner habe ich mit dem Finanzdirektor Fühlung genommen. In seinem Einverständnis und dem der grossen Mehrheit der Fraktion entstand eine neue Fassung. Ich hoffe, sie werde die Zustimmung des Rates finden. Sie lautet: «Als landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die mit Einschluss der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude und Wohnungen ausschliesslich nach dem Ertragswert zu bewerten sind (Art. 54 St. G.), gelten solche, deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart und ohne Rücksicht auf andere Nutzungsmöglichkeiten bestimmt wird. Hiezu sind auch Waldgrundstücke zu rechnen, die als Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden.» — Es war mir von Anfang an darum zu tun, Ihnen die Bedeutung von § 12 nachzuweisen. Er enthält die Umschreibung landwirtschaftlicher Grundstücke, das steht im Marginale, und die Umschreibung derjenigen Grundstücke, die nach dem Ertragswert einzuschätzen sind. Da erschien es mir einfach falsch, dass man bei der Bewertung nicht nur auf den Kauf- und Uebernahmepreis von zu schätzenden Grundstücken, sondern auch auf zukünftig mögliche Kaufpreise verwies. Beim Ertragswert soll sicher in erster Linie auf den Nutzen, den Ertrag abgestellt werden. Auf der andern Seite ist es selbstverständlich nicht von der Hand zu weisen, dass bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die in Bauzonen hineinragen, gewisse Verkehrsmomente zu berücksichtigen sind. Im Gesetz wurde das vorgesehen, indem in Art. 54 vom Verkehrswert die Rede ist. Dabei ist der Kaufs- und Uebernahmepreis, das wird mir jedermann zugestehen, nicht der Faktor, der zur Umschreibung des Begriffes «landwirtschaftliches Grundstück», oder des Begriffes «Ertragswert» dienen soll, sondern es ist ein Faktor neben vielen andern. Das Verkehrsmoment muss auch in Betracht gezogen werden. Neben dem Kaufpreis, den das Grundstück bei der Erbteilung gefunden hat, neben den Preisen, die in der nächsten Umgebung erzielt wurden, kommen Faktoren wie Lage, Zusammensetzung des Grundstückes betreffend Stückelung, Lage an Verkehrswegen usw. in Betracht. Im Steuergesetz, Art. 54, werden diese Bewertungsfaktoren nicht aufgezählt, insbesondere wird dort vom Uebernahmepreis selbstverständlich nichts gesagt. Wenn der Ausdruck «Uebernahmepreis» ins Dekret aufgenommen wurde, so deshalb, weil einfach die Verfügung des eidgenössischen Finanzdepartements betreffend das Wehropfer abgeschrieben wurde. Ich habe Verständnis dafür, dass man so viel wie möglich zu einer einheitlichen Steuerschatzung kommen muss. Das zwingt uns aber nicht, die Verfügung einfach zu kopieren. Wir wollen etwas Dauerndes schaffen. Wir wissen aber nicht, ob die eidgenössische Verfügung nicht schon in nächster Zeit wieder geändert wird. Es kann sehr wohl der Fall eintreten, dass wir mit der Zeit doch zu einer kantonalen Gesetzgebung kommen müssen. Wir hoffen, das sei nicht nötig. Aber es braucht nur im Bunde der fiskalische Standpunkt noch verschärft zu werden, der Ertragswert je länger je mehr vor dem Verkehrswert zurückgedrängt werden, so könnte ein Gegensatz zwischen der kantonalen und der eidgenössischen Auffassung entstehen. — Ich glaube, es ist ganz recht, wenn das Dekret die einzelnen Bewertungsfaktoren nicht aufzählt. Wir wollen das ruhig der Schatzungskommission, der Praxis überlassen. Wenn wir nicht alle Faktoren aufzählen, wollen wir jedenfalls nicht einen einzelnen Faktor herausgreifen, wie das im bisherigen Entwurf der Fall war. Ich glaube, Sie sehen aus meinen Ausführungen, dass die Bedenken, die gestern gegen meinen Vorschlag erhoben wurden, ohne weiteres fallen können. Es wird heute an der Praxis nichts geändert. Wir übernehmen einfach den Gesetzestext in der Fassung des Art. 54. Dort ist vom Verkehrswert im Ertragswert die Rede.

Das Problem, das ich gestern aufzeigte, stellt sich nicht nur für die landwirtschaftlichen Grund-

stücke der Stadt Bern. Es stellt sich in der Nähe jeder geschlossenen Siedelung, ob Dorf oder Stadt. Heute sind nun einmal, und es ist recht so, Städte und Dörfer einerseits und das offene Land anderseits, nicht mehr so streng voneinander abgegrenzt wie früher. Infolgedessen müssen wir unbedingt beim Prinzip bleiben, dass ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück in erster Linie nach dem Ertragswert besteuert wird. Wenn man einem später möglichen Verkaufspreis zu Bauzwecken die Hauptbedeutung gäbe, müsste der Landwirt sehr bald das Land verkaufen, weil er die Steuern auf Grund der erhöhten Schatzungen, die die Baulandpreise der Nachbargrundstücke berücksichtigen, nicht tragen könnte. Sie dürfen der neuen Fassung mit gutem Gewissen zustimmen.

Meister. Es ist so, dass wir nicht nur um die Stadt Bern, sondern auch in den Landgemeinden eine verschärfte Belastung des Landes erhalten. Nach dem alten Gesetz sind jetzt landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in den Dörfern nach dem Ertragswert bewertet. Wenn wir dieses Land jetzt höher einschätzen, so entstehen Belastungen, die sich nachher auf die Preise auswirken werden. Man hat heute schon Mühe, in den Dörfern Land zum Bauen zu erhalten. Wird die Schatzung erhöht, so wird der Eigentümer des Landes beim Verkauf für Bauzwecke einen höheren Preis verlangen als es unter der alten Schatzung der Fall wäre. Das trifft auch für die Grundstücke zu, die um das Dorf herum liegen. Aus der Sorge, zu wenig Land zu erhalten, bitten wir, das alte System beizubehalten, das heisst den Antrag von Fischer anzunehmen.

Bratschi, Präsident der Kommission. Es hat keinen Sinn, die ganze Diskussion von gestern zu wiederholen. Wir hörten den neuen Antrag. Es ist zwar nicht Aufgabe des Dekretes, einfach den Gesetzestext zu wiederholen, sonst hätten wir kein Dekret nötig. Das Dekret sollte mehr auf die Einzelheiten eingehen als das Gesetz. Aber ich will dem neuen Text keine Opposition machen. Es ist der Text des Gesetzes. Ich möchte persönlich dem neuen Text zustimmen, kann aber nicht im Auftrag der Kommission reden, weil sie keine Möglichkeit hatte, ihn zu prüfen.

Kunz (Wiedlisbach). Ich möchte auf meinen Antrag zurückkommen. Mit den Ausführungen des Herrn v. Fischer bin ich einverstanden. Es wurden die Grundstücke in der Nähe von Ortschaften zitiert. Aber es kann auch ein ganz abgelegenes Grundstück, z. B. beim Bau oder der Erweiterung eines Elektrizitätswerkes Bauland werden. Das gleiche ist für Bahnstationen möglich. Ich konnte hören, dass der Finanzdirektor den Antrag ablehnt. Ich habe in den Artikel «Nähe von Ortschaften» aufgenommen. Es könnte alles bedeuten, darum wollte ich erklären, wie umfassend der Artikel sein kann. Ich möchte meinen Antrag aufrecht erhalten.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es geht mir wie dem Kommissionspräsidenten: Wenn man eine Fassung findet, die sich mit dem Gesetz vereinbaren lässt, bin ich damit einverstanden. Dem neuen Antrag kann man zustimmen. Er entspricht der Fassung des Gesetzes. Vielleicht schafft er eine Diskrepanz zur eidgenössischen Regelung. Aber in der Praxis wird sich das ausgleichen lassen.

Der Antrag Kunz müsste jedenfalls klarer gefasst sein. Es scheint mir aber nicht nötig, auf alle Details einzugehen. Man muss der Schatzungskommission eine gewisse Freiheit lassen und ihr die nötige Einsicht zutrauen. Es kann in der Tat Fälle geben, wie sie Herr Kunz erwähnt. Die Schatzungskommission ist aber dazu da, dem Rechnung zu tragen. Ich glaube, der Antrag sei nicht nötig, redaktionell unvollständig und sollte daher abgelehnt werden.

Präsident. Die neue Fassung des Antrages v. Fischer ist nicht bestritten, der Antrag ist somit angenommen. Wir haben lediglich über den Antrag Kunz abzustimmen dieser ist bestritten.

Abstimmung.

Für den Antrag Kunz . . Offenbare Minderheit.

Beschluss:

Marginale: Umschreibung des landwirtschaftlichen Grundstückes.

§ 12. Als landwirtschaftliche Grundstücke, die mit Einschluss der zu ihrer Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude ausschliesslich nach dem Ertragswert zu bewerten sind (Art. 54 St. G.), gelten solche, deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart und ohne Rücksicht auf andere Nutzungsmöglichkeiten bestimmt wird. Hierzu sind auch Waldgrundstücke zu rechnen, die als Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden.

Art. 14.

Präsident. Hier liegt ein Antrag Bigler vor, der den Ertrag nicht für die Zeitdauer 1914 bis 1943, sondern 1911 bis 1940 berechnen will. Im übrigen ist, was das zweite Alinea anbetrifft, der neue Text nicht bestritten. Er kann als angenommen erklärt werden. Im letzten Alinea haben wir den Antrag Gfeller, der sagt: «Sie sind zu ortsüblichen Preisen anzurechnen», statt «zum Marktwert». Dieser Antrag ist ebenfalls nicht bestritten. Wir haben also einzig über den Antrag Bigler abzustimmen.

M. **Odiet.** L'art. 14, al. 1, stipule: «Est considéré comme valeur de rendement dans l'immeuble agricole, le produit capitalisé à 4 % qu'a accusé l'immeuble en moyenne des années 1914 à 1943.»

Permettez-moi de demander ici un renseignement concernant la taxation des immeubles agricoles en valeur de rendement. D'après les normes que j'ai entendu prononcer hier dans cette salle, la moyenne est fixée à fr. 4800.— en chiffres ronds par hectare. Je trouve que cette taxe est trop élevée. Pour les régions montagneuses du Jura, cette taxation équivaut à une allocation de fr. 200.— l'hectare. Je répète que cette taxe est trop élevée pour les régions montagneuses, surtout

celles qui sont éloignées des lignes de chemin de fer. J'aimerais donc être renseigné pour savoir s'il n'y aurait pas lieu, pour les zones de montagne, de prendre une base inférieure. Les motifs de ma réclamation sont les suivants:

A l'occasion de la discussion de la nouvelle loi d'impôt, notre collègue, M. Nickles, dans sa motion qui a été prise en considération, disait que l'estimation par hectare était trop élevée et M. Guggisberg, directeur des finances, était d'accord sur ce point. A ce moment-là, si la taxation était trop élevée, à plus forte raison l'est-elle aujourd'hui pour la valeur de rendement; elle est aussi fort exagérée. En tout cas la taxation des terres agricoles du Jura ne peut être pareille à celle du Seeland, du Mittelland, de la haute Argovie ou de l'Emmental. On a d'ailleurs fait une différence dans la taxation de l'impôt sur le revenu; on doit par conséquent aussi l'admettre pour le rendement des terres.

Il y a aussi certains facteurs qui doivent être pris en considération. Tout d'abord le climat rude du Jura. Dans le Jura, à mi-octobre, il faut compter sur les gelées, la neige, l'hiver avancé; au printemps l'hiver retardé, les gelées de mai. Hier, notre collègue, M. Weber, jeune paysan, me disait que samedi dernier, il avait encore fauché de l'herbe pour son bétail. Venez donc voir chez nous. Il y a longtemps que le paysan a pendu sa faux à la grange. Hier encore, sur le marché de Berne, c'était un plaisir de contempler les étalages de légumes frais vendus par les paysans des environs. Venez voir sur le marché de Delémont, vous trouverez encore quelques légumes de l'un ou l'autre des paysans de Courtételle, de Develier ou de Court; c'est tout. Pourquoi? Parce qu'entre encore en ligne de compte un autre facteur avec lequel il faut aussi compter, l'éloignement. Lorsque le paysan de Reglesse, Damvant, Fahy doit se rendre à Porrentruy, il doit faire des dizaines de kilomètres; il en est de même pour les habitants de Bourignon, de Movelier et d'ailleurs pour se rendre à Delémont ou ceux de Soyhières pour venir à Laufon. Et que pensez-vous des Franches-Montagnes?

Un troisième facteur, c'est le morcellement. Dans presque toutes nos localités jurassiennnes, nos propriétés sont si morcelées qu'elles ressemblent à des bretelles. Vous pouvez vous rendre compte de la difficulté de l'emploi des machines agricoles.

Cela dit, j'espère que les commissaires prendront en considération les divers facteurs que je viens d'énumérer et que la propriété jurassienne sera taxée à sa juste valeur de rendement.

Althaus. Ich bin leider gezwungen, zum Antrag Bigler doch noch ein paar Worte zu sagen. Wir haben uns schon dreimal miteinander auseinandergesetzt. Gleichwohl kommt er mit der Frage vor den Grossen Rat. Zuerst sprachen wir miteinander im Ausschuss für Landwirtschaft der kantonalen Schatzungskommission, dann in der Vollsitzung der kantonalen Schatzungskommission, und schliesslich in der grossrätlichen Kommission. Ich habe Herrn Bigler zugesprochen wie einem kranken Ross, er sollte doch auf seinen Antrag verzichten. Ich bin aber nicht durchgedrungen. Er liess die Sache vor den Grossen Rat kommen, was sehr zu bedauern ist. Welches ist die Situation? Die landwirtschaftlichen Grundstücke werden nur nach dem Ertragswert bewertet, die nicht-landwirtschaftlichen nach dem Verkehrswert und dem Ertragswert, wobei beide Arten unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse gewürdigt werden müssen. Gestern warf uns Herr Bigler vor, wir hätten keine Ahnung, was Ertragswert sei. Ich möchte ihm erklären, dass alle Grundstücke, auch die nicht-landwirtschaftlichen, einen Ertragswert haben, und dass er nichts anderes darstellt als den kapitalisierten Ertrag eines Grundstückes. Herr Bigler erklärte weiter, dass der Ertragswert nicht jedes Jahr gleich gross sei. Das ist selbstverständlich, braucht nicht in längerer Vorlesung bemerkt zu werden. — Niemand zweifelt die Zahlen von Brugg an. Im Gegenteil, ich habe in der kantonalen Schatzungskommission betont, dass wir froh sein können über die Vorarbeit, die uns der Schweizerische Bauernverband mit den Buchhaltungsarbeiten leistete. Ohne diese Zahlen könnten wir gar nichts anfangen. Wir übernehmen sie. Ich möchte gleichwohl wünschen, dass man bei andern Berufsgruppen ebenso auf ihre Zahlen abstelle, wie man es bei der Landwirtschaft tut. — Nun geht es um nichts anderes als um die Höhe dieses Ertragswertes. Herr Bigler hat gestern des Langen und Breiten auseinandergesetzt, dass man nicht einfach den Ertrag eines Jahres herausgreifen und danach den Ertragswert berechnen dürfe. Es ist selbstverständlich, dass man auf längere Zeit abstellen muss. Stellen Sie sich vor, man würde den Ertragswert des Jahres 1922 herausnehmen, der (von Brugg) mit minus Fr. 4252.— berechnet wurde. Dann müsste man bei Uebernahme eines Bauernhofes noch herauszahlen. — Soll die Bemessungsperiode im Dekret genannt werden oder nicht? Diese Frage hat uns lange beschäftigt. Wir sind der Auffassung, dass es im Ermessen des Grossen Rates liegen müsse, zu entscheiden, welche Periode genommen werden soll, sonst müsste die Regierung oder die Schatzungskommission das entscheiden, und dann hätte man dort wieder die Auseinandersetzungen. Wir wollen im Dekret die Bemessungsperiode ganz genau bestimmen, damit darüber keine Diskussion mehr möglich ist.

Es wurde auch erwähnt, man habe zu wenig Schätzungen vorgenommen. Das stimmt nicht ganz. Die kantonale Schätzungskommission konnte nicht viele Schätzungen vornehmen. Hingegen schätzte die eidgenössische Steuerverwaltung vor 1 bis 2 Jahren eine Reihe landwirtschaftlicher Betriebe, zum Beispiel im Oberland 424 Heimwesen, so dass gewisse Zahlen vorliegen, über die man urteilen kann.

Wie lange muss eine solche Periode sein? 10 Jahre sind unbedingt zu kurz. Ueber 30 Jahre hinaus sollte man anderseits auch nicht gehen. Daher wurde festgelegt, man wolle 30 Jahre nehmen, wie es Brugg tut, und wie es in der eidgenössischen Verfügung vorgesehen ist. Der erste Antrag von Seite der bäuerlichen Vertreter ging in der kantonalen Schatzungskommission interessanterweise auf 35 Jahre. Sie wollten die Zahlen von 1910 bis 1944 nehmen und erklärten, es resultiere daraus ein Ertrag von Fr. 4343.—. Es zeigte sich, dass ein Rechnungsfehler vorhanden war; das Verdienst, ihn aufgedeckt zu haben, kommt Herrn Bigler zu. Jetzt

hiess es, diese Periode komme nicht in Betracht. Ich hatte den 35 Jahren zugestimmt, denn ich legte Wert darauf, dass die Periode immer angeschlossen ist, das heisst bis auf die Gegenwart nachrückt. Dann erklärten die Herren von Brugg, sie würden grossen Wert darauf legen, dass die Periode 1911 bis 1940 der Bemessung zu Grunde gelegt werde. Dem mussten wir Opposition machen. Bei 1940 Halt zu machen, würde ausserhalb der Landwirtschaft niemand verstehen; denn in allen andern Erwerbsgruppen schliesst man bei der Berechnung des Ertragswertes bis auf die heutige Zeit an. Die kantonale Schatzungskommission beschloss daher mit allen gegen 1 bis 2 Stimmen, bei einigen Enthaltungen, mit der Periode nachzurücken, ich möchte beifügen, dass bei den meisten andern Erwerbsgruppen, z. B. in der Industrie, bei den Hotels und Gasthöfen und bei den Zinserträgnissen aus Wohn- und Geschäftshäusern für die Berechnung des Ertragswertes auf die letzten 10 Jahre abgestellt wird. Würde man in der Landwirtschaft die letzten 10 Jahre nehmen — ich stelle diesen Antrag nicht, aber man könnte ihn mit dem Hinweis auf andere Erwerbsgruppen begründen — käme man im schweizerischen Mittel auf einen Ertragswert pro Hektare von Fr. 6367.—. Weil das übersetzt wäre, stellt niemand diesen Antrag. Wir wollen 30 Jahre nehmen und nachrücken, und zwar so weit als möglich. Zu unserem Bedauern sind die Ergebnisse für 1944 von Brugg noch nicht ausgerechnet. Darum machten wir den Vorschlag, die Zeit von 1914 bis 1943 zu nehmen. Herr Bigler warf uns vor, das sei eine willkürliche, gefühlsmässige Periode und erklärte, die von 1911 bis 1940 sei richtig. Nach unserer Meinung ist es gefühlsmässig, bei 1940 aufzuhören.

Nun müssen wir beurteilen, ob die Periode 1914 bis 1943 brauchbare Resultate gebe. Wir haben viel darüber diskutiert. Prominente Vertreter der Landwirtschaft, wie der Sekretär des bernischen Bauernverbandes, Herr Siegenthaler, sodann die Herren Professoren König und Pauli sprachen sich für diese Periode aus. Der Ertragswert von Fr. 4786.— ist das schweizerische Mittel. Es ist selbstverständlich, dass diese Zahl im Jura nicht angewendet wird. Dort kommen niedrigere Zahlen in Frage. Wir haben nichts ungerechtes im Sinne, wollen im Gegenteil etwas brauchbares schaffen. Würde man die Bemessungsperiode wählen, wie Herr Bigler vorschlägt, käme man auf Schatzungen, die ungefähr 58 % bis 70 % der heutigen Grundsteuerschatzung betragen. Wählen wir die von Regierung und Kommission vorgeschlagene Periode, so kommen wir auf Schatzungen, die ungefähr 65 bis 75 % der bisherigen Grundsteuerschatzung ausmachen. Bei Handänderungen, sowohl bei Erbteilung wie Verkauf, ferner bei Belehnung, darf der amtliche Wert nicht zu klein sein, sonst haben die Landwirte selber Schwierigkeiten. Ich möchte an das Beispiel des Betriebes in Ins erinnern. Dieses zeigt, wie die Verhältnisse liegen. Die heutige Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 235 000.—. Schulden sind auf dem Heimwesen Fr. 200 000.—. Wenn man die Periode Bigler wählen würde, käme man auf einen amtlichen Wert von Fr. 152 000.—, oder 66 % der Grundsteuerschatzung. Bei Wahl der Periode von Regierung und Kommission kommt man auf einen amtlichen Wert von Fr. 166 000.—; das sind genau 71 % der heutigen Grundsteuerschatzung.

Ich möchte noch auf die bessere Nutzungsart hinweisen. In der Landwirtschaft wird infolge Motorisierung usw. in letzter Zeit besser gewirtschaftet als früher. Mit der Wahl einer dreissigjährigen Periode kommt man auch hier der Landwirtschaft absichtlich entgegen.

Nimmt man die Periode 1911 bis 1940, so ergibt sich pro Jucharte, inklusive Gebäude, ein Pachtzins von Fr. 68.50. Beim schweizerischen Mittel, gerechnet von 1914 bis 1943, ergeben sich genau Fr. 77.80 pro Jucharte, inklusive Gebäude. Nun wurden schon vor dem Krieg pro Jucharte, ohne Gebäude, Pachtzinse von Fr. 80.— bis Fr. 110.— bezahlt. Herr Bigler behauptet, bei unserem Vorschlag kämen die Werte zu hoch. Das ist einfach nicht wahr. Wenn statt Fr. 80.— bis Fr. 110.— ein Pachtzins von Fr. 77.50 herauskommt, ist das nach meiner Meinung angemessen. Wir wollen darum im Dekret eine dreissigjährige, bis auf das in Brugg zuletzt berechnete Jahr nachrückende Periode festlegen. Die Landwirtschaft wird im Vergleich mit andern Wirtschaftsgruppen eher zu wenig hoch eingeschätzt. Wir schlagen deswegen nichts anderes vor und ersuchen Sie, dem Vorschlag von Regierung und Kommission zuzustimmen. Er wird auch in der Presse einstimmig unterstützt.

Zurbuchen. Ich sagte gestern in der Eintretensdebatte, dass die Steuerveranlagung, wie sie gegenwärtig in der Praxis durchgeführt wird, sich für die Landwirtschaft günstig auswirke, indem die Gemeindebehörden die verschiedenen Klassen anzugeben haben. Sie haben im Oberland die Praxis, dass nach Grossvieh-Einheiten veranlagt wird, ob ein Betrieb sehr gut, mittel, oder unter mittel sei. Das ist eine Praxis, für die wir der Steuerveranlagungsbehörde nur dankbar sein können.

Wir können natürlich die Schatzungsperiode nicht willkürlich wählen. Im ersten Dekret wurden 20 Jahre vorgesehen. Ich hatte die Periode 1917 bis 1941, also 25 Jahre beantragt. Das hätte ungefähr gleiche Resultate gezeitigt wie der jetzige Kommissionsvorschlag. Die beiden Weltkriege dauerten zusammen 10 Jahre. Ich schloss 2 Jahre vom ersten und 3 Jahre vom zweiten Krieg, zusammen also 5 Kriegsjahre in die Bemessungsperiode ein. Ich kann aber der dreissigjährigen Periode, 1914 bis 1943 selbstverständlich zustimmen. Aus dieser resultiert ein Ertragswert pro Hektare von rund Fr. 4800.—. Für Oberland und Jura wird der Betrag selbstverständlich niedriger sein. Würde die Veranlagung noch tiefer gewählt, kämen wir unter $^2/_3$ der Schatzung. Die vorgesehene Lösung hat einen Ertragswert von 65 % bis 75 % der heutigen Schatzung zur Folge. Damit treffen wir das Richtige. Der Kommissionspräsident, sowie die Herren Gfeller, Buri, Althaus und andere haben diesen Vorschlag in überzeugender Weise unterstützt. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Keller (Langnau). Die Berechnung des Ertragswertes ist für unsere Bauernfamilien nicht nur für die Steuerveranlagung, sondern auch in bezug auf die Hypotheken wichtig. Für jemanden, der einen bezahlten Hof hat, ist das letztere bedeutungslos.

Im Todesfall oder bei Abtretung ist die Situation anders. Der Uebernehmer muss Geld aufnehmen, um die Geschwister auszuzahlen. Dann spielt der Ertragswert eine grosse Rolle. Die Werte sollen deswegen nicht hinaufgedrückt werden. Ich habe die Erhöhung der Grundsteuerschatzung im Jahre 1919 bekämpft, weil sie der Verschuldung Vorschub leistete. Man muss da eine mittlere Linie suchen. In vielen Familien des Emmentals arbeitet man zusammen auf dem Hof. Der Vater zahlt aber seinen Söhnen nicht am Neujahr ihren Lohn aus. Das widerspräche der Tradition und oft wären die flüssigen Mittel gar nicht vorhanden. Der Lohn wird ausbezahlt, wenn der Eigentümer der Liegenschaft wechselt oder bei Teilung des elterlichen Nachlasses. Wird bei der Uebernahme des Hofes durch einen Sohn der Ertragswert zu sehr herabgedrückt, werden diejenigen in der Familie, die weg müssen, benachteiligt. Es soll nicht zu wenig, aber auch nicht zu viel vergütet werden. Einen Mittelweg zu finden, ist für die Gesunderhaltung der Bauernfamilie sehr wichtig. Ist die Abfindung zu klein, so verstärkt sich die Abwanderung. Die Geschwister, die den Hof nicht übernehmen werden, gehen frühzeitig weg, weil sie für ihre Arbeit auch bei der Teilung nichts erhalten. Ich bin fest überzeugt, dass die jetzt vorgesehene Lösung richtig ist. Ich habe eine kleine Berechnung gemacht. Ein Hof mit 13,2 ha Land und 5,2 ha Wald hatte bis dato eine Grundsteuerschatzung von Fr. 115 000. —. Im Haus ist eine zweite Wohnung und im Stöckli eine kleine Wohnung vermietet. Die neue Schatzung wird zirka Fr. 91 000. — betragen, also Fr. 24 000. — weniger als die alte. Das bestätigt, dass die Schatzungen gerecht sind. Wir wollen dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zustimmen.

Präsident. Herr Grossrat Bigler hat das Wort zu einer kurzen Bemerkung.

Bigler. Nachdem von verschiedenen Seiten bemerkt wurde, dass meine Berechnungen nicht stimmen, muss ich mich nochmals äussern. Herr Althaus sagte, er habe versucht, dieses kranke Ross herumzubringen. Es fragt sich nur, welches Ross krank ist. In absehbarer Zeit wird sich weisen, welches Ross hätte herumgebracht werden sollen, nämlich dann, wenn die Steuereröffnung kommt.

Herr Buri sagte, wenn die Sache nicht stimme, so könne man sie dann revidieren. Das ist ein frommer Wunsch. Sie wissen alle, wie viele Jahre die Revision des Steuergesetzes schon dauert. Eine Hauptrevision der amtlichen Werte kann man nicht bei jeder Gelegenheit vornehmen. Für 10 bis 20 Jahre sollten wir die Sache für die Landwirtschaft schon regeln. Man zieht immer Vergleiche zur Grundsteuerschatzung. Da ist zu sagen: die Grundsteuerschatzung ist eine Schatzung und der Ertragswert ist eine Bewertung. Man darf das also nicht miteinander verbinden. Das sichere Moment bietet die Bewertung, nicht die Schatzung. — Zur Frage der Belehnung: Im Art. 224 des Steuergesetzes ist genau umschrieben, wie weit die Belehnung gehen darf. Sie kann 25 % über den amtlich geschätzten Wert hinausgehen. Die Steuerverwaltung hat uns über die Verschuldung speziell einer Gemeinde des Emmentales Zahlen an die Hand gegeben. Die Verschuldung (höchst und tiefst) schwankt hier im Mittel um Fr. 800.— und Fr. 6500.— pro Hektare. Das Mittel der Verschuldung in dieser Gemeinde beträgt pro Hektare Fr. 3200.—.

Herr Althaus erwähnte den Betrieb in Ins, der eine Grundsteuerschatzung von Fr. 267 000.— hat: Grösse des Betriebes 70 Jucharten. Die hypothekarische Verschuldung beträgt dort Fr. 183 000.—. Er hat im Jahre 1945, also nach der Konjunkturperiode, eine rückständige Hypothekarzinsschuld von Fr. 16 400.—. Es war dem Betrieb nicht möglich, die rückständigen Hypothekarzinsen abzutragen. Das beweist doch, dass hier etwas nicht in Ordnung ist. Aber der gleiche Betrieb kann sich nach der neuen Bewertung bis auf Fr. 190 000.— verschulden, oder pro Hektare auf Fr. 7600.—. Ein anderes Beispiel: In einem Betrieb unserer Gemeinde beträgt die Grundsteuerschatzung Fr. 118 000.—, der Ertragswert Fr. 96 600.—, Die Differenz also Fr. 22 200.—. Auf dem Betrieb steht ein Stöckli mit Wohnungen und Bauland dazu. Es ist also die Voraussetzung gegeben, dass die Verschuldung 25 % über den amtlichen Wert hinausgehen kann. Das macht pro Hektare eine Verschuldungsmöglichkeit von über Fr. 10 000.—. Ich könnte alle Schatzungen so durchrechnen, käme immer zum selben Resultat. Jahrelang hiess es, die Ueberschuldung sei schuld an der Notlage der Landwirtschaft. All das, was in der eidgenössischen Politik, in der Entschuldung der Landwirtschaft, in der Sicherung der bäuerlichen Existenz erkämpft wurde, wird durch Ihre Massnahme durchkreuzt. Lesen Sie das eidgenössische Entschuldungsgesetz nach, dann werden Sie sehen, dass Ihre Behauptungen mit den Bestimmungen, um die man jahrelang kämpfte, hundertprozentig im Widerspruch stehen. Die Belehnungsmöglichkeit ist mit der Bemessungsperiode 1911 bis 1940 absolut gegeben.

Die Schwierigkeiten im Erbgang: Ich möchte nicht auf den persönlichen Unterton im Votum von Herrn Gfeller eintreten. Wir wissen, dass er nicht aus seiner Haut kann und dass jeder mit den Argumenten und dem Verstand kämpft, den er hat. Es geht um etwas anderes. Warum sind die bekannten Bestimmungen im Gesetz über die landwirtschaftliche Entschuldung? Weil man den bäuerlichen Hof sichern will, auch im Erbgang.

Herr Althaus sagt, er nehme die Zahlen von Brugg. Es ist eine Irreführung, das zu sagen, wenn Sie eine andere Periode wählen als Brugg sie zur Grundlage nimmt. Dort, wo Brugg das Mittel berechnet, weichen Sie von den Zahlen ab. Gegen das protestiere ich. Herr Althaus beruft sich auf die Zustimmung prominenter Bauernvertreter. In der Kommission, wo die landwirtschaftlichen Betriebe bewertet werden, stand die Frage der Bemessungsperiode zur Diskussion. Einige Herren setzten sich mit Vehemenz für die Periode 1911 bis 1940 ein. Wo sind sie heute? Ich könnte auseinandersetzen, wie sich Bauernvertreter zur Sache stellten. Welche Stellung nahm Herr Siegenthaler ein? Zuerst überhaupt keine. Er wusste nicht, was das Richtige ist. An der zweiten Sitzung votierte er für die zwanzigjährige Periode, an der dritten Sitzung für die Periode von 35 Jahren, an der vierten Sitzung kämpfte er wie ein Leu für die Periode 1911 bis 1940, und an der fünften Sitzung erklärte er, die richtige Periode sei die von 1914 bis

1943. Sie müssen entschuldigen, aber eine solche Haltung ist für mich nicht massgebend.

Wenn man sagt, meine Zahlen stimmen nicht, so bitte ich Sie, den Beweis hiefür anzutreten. Ich habe diejenigen Zahlen verwendet, die buchhalterisch wahrheitsgetreu ermittelt sind. Und nun will ich das Schauspiel nicht verlängern, wo Bauer gegen Bauer kämpft. Ich kann mir die Genugtuung vorstellen, die es denjenigen gibt, die auf ihrem Programm die starke Besteuerung der Landwirte geschrieben haben. Aber ich helfe hier nicht etwas vertreten, das sich als Unrecht erweisen wird, brauche mich nicht als krankes Ross belehren zu lassen, sondern kämpfe um etwas, wovon ich überzeugt bin, dass es richtig ist. Deshalb halte ich meinen Antrag aufrecht.

Buri. Wir sind gezwungen, auf die Ausführungen des Herrn Bigler ein paar Worte zu erwidern. Ich habe in erster Linie die Anwürfe gegen den Sekretär des bernischen Bauernverbandes zurückzuweisen. Er erklärte, die ursprünglich gemachten Aufstellungen hätten nicht gestimmt. Wenn sich Herr Siegenthaler in der Folge auf ein anderes System festlegen musste, ist das erklärlich; denn an der genannten Konferenz wurde gesagt, Zahlen von der und der Periode entsprächen dem und dem Resultat. Es ist keine Unehre, wenn er sich gestützt hierauf auf etwas anderes festlegen musste. Herr Siegenthaler wird sich gegenüber Herrn Bigler selber verteidigen können.

Ich habe gestern nur ein Gebiet aus den vielen, die vom Ertragswert berührt werden, vor Augen zu führen gesucht. Es ist die Pacht. Wenn wir auf einen Ertragswert von Fr. 4200.— abstellen, so macht das bei 4,5 % einen Pachtzins pro Jucharte von Fr. 63.—, oder mit dem maximalen Zuschlag von 20 % Fr. 75.—. Man darf aber auf fast Fr. 5500.— hinaufgehen, bis man nur auf einen Juchartenzins von Fr. 100.— kommt. Wir haben heute Pachtzinse von Fr. 110.— bis Fr. 120.—. Wenn man einem Eigentümer einen Zins von Fr. 63.— bis Fr. 75.— zumutet, verunmöglicht man die Pacht; denn der Verpächter hätte kein genügendes Auskommen. Mit Rücksicht auf diese Situation können wir der Vorlage zustimmen. Die Bestimmungen des Dekretes werden loyal gehandhabt werden. Wenn sich mit der Zeit ergeben müsste, dass der Ansatz übermässig hoch ist, so zweifle ich nicht daran, dass sich der bernische Grosse Rat dazu herbeiliesse, die Sache zu revidieren.

Studer. Wir stimmen der Vorlage zu. Nachdem § 12 entsprechend dem Antrag v. Fischer geändert wurde, haben wir eine Sicherheit gegen übersetzte Bewertung. Nun sagt Herr Bigler, die Belehnung könne 25 % über die Grundsteuerschatzung gehen. Das ist nur dort der Fall, wo Bauland vorhanden oder ein Stöckli gut vermietet ist. Keine Kasse wird 25 % über die Grundsteuerschatzung hinaus belehnen, wenn nicht ein sachlicher Grund hiezu vorhanden ist.

Herr Bigler sagt, es könne 20 Jahre dauern, bis eine Aenderung der Schatzung vorgenommen würde. Im Gesetz heisst es aber, dass einer, der das Gefühl hat, sein Hof sei zu hoch bewertet, nach 6 Jahren eine neue Schatzung verlangen kann. Der Kanton kann seinerseits eine Neueinschätzung vornehmen, wenn er das Gefühl hat, ein Betrieb sei zu wenig hoch eingeschätzt. — Herr Bigler dient der Landwirtschaft und seinen Kreisen nicht, wenn er mit seinen Bewertungen zu tief hinunter gehen will. Dadurch könnte kapitalschwachen Landwirten die Aufnahme einer genügend hohen Hypothek verunmöglicht werden.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will kurz rekapitulieren. In dem Zettel, der gestern ausgeteilt wurde, wird der Ertragswert präzisiert. Im dritten Alinea kann man den Begriff «ortsüblicher Wert» ohne weiteres akzeptieren. Zur Hauptdiskussion, Absatz 1, möchte ich wiederholen, dass das Prinzip des Ertragswertes gar nicht in Frage steht. Es handelt sich auch nicht darum, eine längere Periode als 30 Jahre zu wählen. Die 30-jährige Zeitspanne entspricht den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen. In Diskussion steht eigentlich nur der zu wählende Zeitraum. Das Dekret schlägt die Jahre 1914 bis 1943 vor, Herr Bigler möchte die Jahre 1911 bis 1940 festlegen. 1943 ist das letzte Jahr, für welches Brugg endgültige Resultate hat. Es ist natürlich, daran anzuschliessen. Was Herr Bigler will, wäre willkürlich herausgegriffen. — Verschiedene Kommissionen haben alle Möglichkeiten durchgerechnet. Ich empfehle, bei dem zu bleiben, was von allen Leuten, die sich damit befasst haben, schliesslich mit grosser Mehrheit als richtig empfunden worden ist. Die Berechnungen können ins Unendliche gehen. Es wird nie eine Berechnung möglich sein, die restlos alle Verhältnisse befriedigt. Die vorgeschlagene Berechnung ergibt Ertragsschatzungen, die 25 bis 30 % unter den jetzt gültigen Grundsteuerschatzungen liegen. Im grossen Durchschnitt wird eine Reduktion von 25 %, in vielen Fällen noch etwas mehr eintreten gegenüber der bisherigen Grundsteuerschatzung. Niemand wird mit diesem Vorschlag weh getan. Der Grosse Rat darf ruhig dem Antrag von Regierung und Kommission zustimmen.

Präsident. Zum Absatz 1 von § 14 liegt der Antrag von Herrn Bigler vor, der sagen will: «Als Ertragswert eines landwirtschaftlichen Grundstückes gilt der zu 4 % kapitalisierte Ertrag, den das Grundstück im Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1940 abgeworfen hat.» Demgegenüber steht der Antrag der vorberatenden Behörde, die die Periode 1914 bis 1943 wählt.

Der neue Vorschlag zu Alinea 2, der Ihnen ausgeteilt wurde, ist nicht bestritten, somit angenommen.

Der Antrag zum Alinea 3, der sagt «zum ortsüblichen Wert» an Stelle von «zum Marktwert» ist ebenfalls nicht bestritten und somit angenommen.

Wir haben lediglich über den Antrag Bigler abzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Bigler	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Ertragswert.

§ 14. Als Ertragswert eines landwirtschaftlichen Grundstückes gilt der zu 4 % kapitalisierte Ertrag, den das Grundstück im Durchschnitt der Jahre 1914 bis 1943 abgeworfen hat.

Ertrag im Sinne von Absatz 1 (Gutsrente) ist der bei landesüblicher Bewirtschaftung erzielbare Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand. Im Betriebsaufwand sind eingeschlossen: Die landesübliche Entschädigung für die auf das Grundstück verwendete Arbeit des Eigentümers oder Nutzniessers sowie die der natürlichen Abnutzung entsprechenden Abschreibungen und ein Zins von 4 % des Pächterkapitals (lebendes und totes Inventar sowie Vorräte). Passivzinsen sind dagegen nicht Bestandteil des Betriebsaufwandes.

Zum Rohertrag gehören auch die vom Eigentümer für den eigenen Bedarf verwendeten Nutzungen des Grundstückes. Sie sind zum ortsüblichen Wert anzurechnen.

---

§ 15.

Bratschi, Präsident der Kommission. Wir kommen zum Abschnitt über die nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke. § 15 enthält den Grundsatz, das heisst die Umschreibung. Nachdem § 12 geändert worden ist, sollte das eigentlich auch hier geschehen. Im Entwurfe stellten beide Paragraphen auf die eidgenössische Verfügung ab. Nachdem man bei § 12 auf das Gesetz zurückgegriffen hat, wäre es formell richtig, wenn auch hier die Uebereinstimmung geschaffen würde. Im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Grundstücken ist nicht mehr allein der Ertragswert massgebend, sondern man zieht ein Mittel zwischen Ertragswert und Verkehrswert. Absatz 2 gibt über die Umschreibung Auskunft. In Absatz 3 wird für Wasserkräfte ausschliesslich der Verkehrswert als massgebend erklärt. Die Kommission beantragt Ihnen Genehmigung der vorliegenden Fassung.

Grädel. § 15, Abs. 2 sagt, dass zur Bewertung der nicht-landwirtschaftlichen Liegenschaften auch die Rendite und der Beschäftigungsgrad des betreffenden Geschäftes mitbestimmend seien. Ich finde es falsch, dass Rendite und Beschäftigungsgrad hier mitbestimmend sein sollen; denn diese kommen bei der Einkommenssteuer zur Geltung. Rendite und Beschäftigungsgrad ändern meist von Jahr zu Jahr, während die amtlichen Werte eine gewisse Stabilität aufweisen müssen. Ich beantrage daher, die Worte «die Rendite und der Beschäftigungsgrad» zu streichen.

Eggli. Bei der Steuergesetzesberatung, Art. 55, habe ich darauf verwiesen, dass eine Einschätzung der Wasserkräfte nach dem daraus gezogenen Nutzen eine ganz ungleiche Belastung ergebe, wenn der geleisteten Kraft, umgerechnet in kWh nicht ein einheitlicher Strompreis zu Grunde gelegt werde.

Herr Finanzdirektor Guggisberg hat damals geantwortet, dass bei der Wasserrechtsgesetzgebung diesem Umstand Rechnung getragen werden könne und dass zudem nach Bundesgesetz, Art. 49, keine besondere kantonale Steuer erhoben werden dürfe, wenn ein Wasserzins von Fr. 6.— pro Bruttopferdekraft verlangt werde. Man war also der Meinung, dass Wasserzins und Vermögenssteuer nicht mehr als Fr. 6.— pro Bruttopferdekraft betragen dürfen.

Bei den Kommissionsberatungen für das neue Wasserrechtsgesetz ist nun bei Herrn Prof. Blumenstein darüber ein Gutachten eingeholt worden, und derselbe sagt, dass auch bei Fr. 6.— Wasserzins eine Vermögensteuer erhoben werden könne, weil diese nach dem neuen Steuergesetz keine besondere, sondern eine allgemeine Steuer sei. Die Kommission für das Steuergesetz war der Meinung, dass die Richtlinien für die Steuerveranlagung in das Dekret für die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte aufgenommen werden müsse.

Nun haben wir aber trotzdem den Art. 55 des Steuergesetzes ohne jede Richtlinie wörtlich im Dekret, so dass wir nicht wissen, nach welchen Grundsätzen die Wasserkräfte bewertet werden. Was heisst nun: Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens? Nehmen wir als Beispiel an, dass einem Gross- und einem Kleinbetrieb gleich grosse Wasserkräfte (10 HP) zur Verfügung stehen. Der Grossbetrieb arbeitet 44 Stunden in der Woche oder 2288 Stunden im Jahr. 10 HP leisten 7,36 kWh in der Stunde oder 16 839 kWh im Jahr. Nebst der Wasserkraft hat dieser Betrieb aber noch elektrische Kraft zum Grossbezügerstromtarif von 6 Rappen pro kWh. Der wirtschaftliche Nutzen beträgt somit 16 839 × 6 Rp. sind Fr. 1010.—. Hievon können abgezogen werden die Unterhaltungskosten für die Wasserführung (Kanal) und 10 % Abschreibung auf der Turbine. Nehmen wir an, diese betragen Fr. 1500.—; werden diese abgezogen, so ergibt sich kein wirtschaftlicher Nutzen, sondern Fr. 490.— Defizit. Es kann auch kein amtlicher Wert veranlagt werden. Der Kleinbetrieb, der aus irgend einem Grunde seine Wasserkraft Tag und Nacht nutzen kann, oder 300 Tage zu 24 Stunden, nutzt sie jährlich 7200 Stunden. 10 HP leisten 7,36 kWh in der Stunde oder jährlich 52 992 kWh. Wenn der Kleinbetrieb elektrischen Strom beziehen müsste, so hätte er dafür nach Tarif der Kraftwerke mindestens 11 Rappen pro kWh zu bezahlen. Der wirtschaftliche Nutzen beträgt somit 52 992 × 11 Rappen sind Fr. 5829.—. Hievon gehen für Unterhaltungskosten Fr. 1500.— ab, es ergibt somit einen wirtschaftlichen Nutzen pro Jahr von Fr. 4329.— oder pro HP Fr. 432.90.

Ein Schemaentwurf, der mir von der Steuerverwaltung ausgestellt wurde, sieht vor, den pro HP gezogenen Nutzen zu 10 % zu kapitalisieren. Der amtliche Wert pro HP würde somit (10 × 432.90) Fr. 4329.— betragen. Der amtliche Wert bei diesem Betrieb würde also 10 HP × 4329.— oder Franken 43 290.— für die Vermögenssteuer ergeben.

Beim Grossbetrieb könnte also wegen der kurzen Arbeitszeit und wegen dem billigen Strompreis keine Rendite errechnet und auch kein amtlicher Wert veranlagt werden. Beim Kleinbetrieb dagegen

könnte aber, wegen der vollen Ausnutzung der Wasserkraft und wegen des höheren Strompreises ein amtlicher Wert für die Vermögenssteuer von Fr. 43 290.— errechnet werden.

Ich bin mir klar, dass ich hier zum Vergleich die grössten Gegensätze gewählt habe und nehme an, dass die Schatzungskommission beim Kleinbetrieb Abschreibungen machen würde, möchte jedoch wissen, nach welchen Grundsätzen bewertet wird.

Wie werden die Wasserkräfte in andern Kantonen besteuert? Ich habe mich bei den Kantonen Aargau und Zürich erkundigt und folgende telephonische Antwort erhalten. Der Kanton Aargau erhebt von verliehenen Wasserkräften einen Wasserzins von Fr. 4.— bis 6.— und keine Steuern. Bei den Privatwasserkräften kapitalisiert er den Wasserzins, der für verliehene Rechte bezahlt werden muss, zu 5 % und das ergibt pro HP einen amtlichen Wert von Fr. 80.— bis Fr. 120.— für die Vermögenssteuer. Der Kanton Zürich erhebt ebenfalls einen Wasserzins von Fr. 4.— bis Fr. 6.— für verliehene Rechte und veranlagt zudem verliehene und private Rechte mit Fr. 750.— pro HP für die Vermögenssteuer.

Wie wurden bis heute die Wasserkräfte im Kanton Bern besteuert? Weil nach kantonalem Wasserrecht für Werke bis zu 10 HP kein Wasserzins erhoben wird, von 11 bis 100 HP Fr. 1.—, von 101 bis 500 HP Fr. 2.— und von 501 und mehr HP Fr. 3.—, so wurde der amtliche Wert für die Grundsteuern so angesetzt, dass die gesamten Abgaben den im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Art. 49, genannten höchsten Wasserzins von Fr. 6.— nicht überschritten. Nun soll aber die Neubewertung nach Brutto- und nicht mehr nach Nettopferdekräften erfolgen und dies gibt eine Erhöhung der Pferdekräfte um $33^1/_3$ %; oder, um den gleichen Steuerwert zu erhalten, müssten wir also den bisherigen Veranlagungswert um $^1/_4$ senken. Das alte Veranlagungsdekret nennt mindestens Fr. 900.— pro HP für die Grundsteuern, und es konnte deshalb dieser Ansatz bei Werken, die keinen Wasserzins bezahlen, bei 3,2‰, bis auf Fr. 1900.— erhöht werden.

Herr Dr. Flückiger hat mir bei der Beratung des Steuergesetzes geantwortet, dass auf meine Anregung hin ein Gutachten ausgearbeitet worden sei, welches sagt, dass sich die bisherige Regelung bewährt habe, weshalb die Kommission unveränderte Annahme empfehle. Ich verweise auf das Tagblatt vom 16. Mai 1944, Seite 449. Um Art. 55 des Steuergesetzes zu entsprechen, könnten somit die Wasserkräfte, je nach wirtschaftlichem Nutzen, mit mindestens Fr. 600.— und sagen wir höchstens Fr. 1200.— eingeschätzt werden. Ich schätze, dass im Kanton Bern bisher für rund 270 000 Netto-HP die Grundsteuern bezogen wurden. Durch die Veranlagung nach Brutto-HP entsteht eine Erhöhung um $^1/_3$, so dass neu schätzungsweise 360 000 HP zur Veranlagung gelangen werden. Wenn diese Kräfte pro HP im Mittel mit Fr. 900.— bewertet werden, so ergibt das einen amtlichen Wert für die Vermögenssteuer von über 300 Millionen Franken. Dass ein Grundsatz für die Bewertung solcher Riesenvermögen im Dekret näher umschrieben werden muss, scheint mir selbstverständlich.

Ich stelle deshalb den Antrag, man möchte den letzten Satz des § 15 streichen. Dagegen beantrage ich, neu aufzunehmen: «Die Bruttopferdekraft wird höchstens mit Fr. 1200.— bewertet. Art. 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte bleibt vorbehalten.»

Als Präsident der Kommission für die Wasserrechts-Gesetzgebung möchte ich durch diese nähere Umschreibung eine Klarheit schaffen, damit wir bei der Beratung um den Wasserzins wissen, mit welcher Steuerbelastung wir zu rechnen haben. Darum möchte ich Ihnen empfehlen, diesen Antrag, der eigentlich nicht viel ändert, sondern nur die Höchstgrenze umschreibt, und dazu Art. 49 vorbehält, anzunehmen.

Hirsbrunner. Zu Art. 15 möchte ich eine kleine Aenderung beantragen, und zwar im zweiten Abschnitt, wo es heisst: «Bei der Bewertung von Grundstücken ...». Da möchte ich beifügen: «... und Gebäuden,» und zwar weil es zuletzt hiess: «Bei der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden ...». Es wäre absolut unlogisch, wenn das nicht an beiden Orten gleich lauten würde.

Den zweiten Punkt hat schon Herr Grädel angeführt. Wir müssen unbedingt die Worte «Rendite und Beschäftigungsgrad» herausnehmen, wenn es sich um die Bewertung gewerblicher Grundstücke handelt. Es wäre unlogisch, hier zwei Begriffe zu vermischen. Der Ertragswert, den wir feststellen, soll für eine ganz bestimmte, längere Zeit stabil sein, während wir, wenn wir die Begriffe «Rendite und Beschäftigungsgrad» hineinnehmen, zwei Komponenten darin haben, die alle Jahre ändern. Das wäre zur Bestimmung eines stabilen Wertes nicht richtig. Aus diesem Grunde möchte ich dringend bitten, die Worte «Rendite und Beschäftigungsgrad» herauszunehmen.

Den Antrag Eggli möchte ich wärmstens unterstützen. Wenn er nicht zum Durchbruch käme, würde ich einen weiteren Antrag anmelden.

Jacobi. Ich möchte den Antrag Grädel unterstützen und ihn ergänzen, indem ich beantrage, auch das Wort «Nutzungsmöglichkeit» zu streichen. Die neue Festsetzung des amtlichen Wertes ist genau die gleiche. Es wird Jahre oder Jahrzehnte gehen, bis man dazu kommt, die Sache zu revidieren. Wenn wir bei der heutigen Hochkonjunktur Nutzungsmöglichkeiten, Rendite und Beschäftigungsgrad, die ja sowieso in der Betriebsrechnung und also in der Ertragssteuer zum Ausdruck kommen, bei den Schatzungen berücksichtigen, so ist das nach meiner Auffassung ein vollständiger Widerspruch; denn das gehört nicht zusammen. Ich beantrage, den Antrag Grädel zu unterstützen und auch die Nutzungsmöglichkeit zu streichen. Dann haben wir eine klare Situation.

Herr Vizepräsident Michel übernimmt den Vorsitz.

Wahl der Ständeräte.

Bei 171 ausgeteilten und 171 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer und ungültig; gültige Stimmen 167, somit bei einem absoluten Mehr von 84 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Rudolf Weber, in Grasswil . . . . . mit 148 Stimmen.
Regierungsrat Dr. Henri Mouttet, in Bern . . . mit 90 Stimmen.

Regierungsrat Mœckli erhält 60 Stimmen; 6 Stimmen sind vereinzelt.

Wahl von zwei Mitgliedern des Obergerichts.

Bei 171 ausgeteilten und 164 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, gültige Stimmen 157, somit bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. E. Schweingruber, Gerichtspräsident, Aarberg . . . . . mit 104 Stimmen.
Herr Dr. G. Staub, Gerichtspräsident, in Fraubrunnen . mit 91 Stimmen.

Weitere Stimmen erhielten:

Herr Keller 24 Stimmen. Herr L. Schmid, Gerichtspräsident, in Bern 12 Stimmen. Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl eines Mitgliedes für die Justizkommission.

Bei 153 ausgeteilten und 131 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 17 leer und ungültig, gültige Stimmen 114, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Joho . . . . mit 101 Stimmen.

Vereinzelt sind 11 Stimmen.

Wahl des Präsidenten, Vizeprsäsidenten, von 12 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern des Verwaltungsgerichtes.

Bei 174 ausgeteilten und 164 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 14 leer und ungültig, gültige Stimmen 150, somit bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen werden im ersten Wahlgang mit 118 bis 135 Stimmen gewählt die Herren:

Als Präsident:

Halbeisen Charles, Bern.

Als Vizepräsident:

Schlappach Jules, Tavannes.

Als Mitglieder:

Berger Fritz, Landwirt und Kaufmann, Linden;
Bürgi Hans, Notar, Kirchberg;
Diethelm Walter, Direktor, Wabern;
Guggisberg Ernst, Landwirt und Gemeindeschreiber, Zimmerwald;
Holzer Rudolf Dr., Gerichtspräsident, Bern;
Perren-Imobersteg Ernst, Lehrer und Landwirt, Blankenburg;
Romy Henri, Landwirt, Sorvilier;
Schaad Peter Dr., Gerichtspräsident, Bern;
Trösch Max Dr., Gerichtspräsident, Bern;
Vallat Joseph, Fürsprech, Porrentruy;
von Wurstemberger Edmund Dr., Fürsprech, Bern.

Als Ersatzmänner:

Balthasar Hans, Kaufmann, Thun;
Juillard Albert, Industrieller, Cortébert;
Leist Hans Dr., Fürsprech, Langenthal;
Matter Emil, Gerichtsschreiber, Biel;
Schlosser Werner, Notar, Kirchdorf.

Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht.

Bei 138 ausgeteilten und 138 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 26 leer und ungültig; gültige Stimmen 112, somit bei einem absoluten Mehr von 57 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Bärtschi . . . . . mit 99 Stimmen.
Herr Rieben . . . . . mit 98 Stimmen.
Herr Järmann . . . . . mit 91 Stimmen.

Weitere Stimmen sind vereinzelt.

Wahl von zwei Mitgliedern der Kommission für Pferdezucht.

Bei 125 ausgeteilten und 118 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 28 leer und ungültig; gültige Stimmen 92, somit bei einem absoluten Mehr von 47 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr H. Neuenschwander, Kantonstierarzt, in Bern . . mit 80 Stimmen.
Herr Dr. Schlup . . . . . mit 77 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 21. November 1945,

14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Amstutz, Born, Egger (Bern), Fawer, Gasser (Schwarzenburg), Giroud, Hofer, Jacobi, Meister, Piquerez, Rufer, Schlappach, Studer, Trächsel, Vallat, Wälti, Wyder, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Daepp, Ilg, Lang, Müller (Bern), Reinhardt (Thun), Schäfer, Schär, Zingre.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 780 hievor.)

b) Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

§ 15.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 15 ist zunächst, wie der Herr Kommissionspräsident bereits mitteilte, Uebereinstimmung zum jetzt bereinigten § 12 herzustellen. Man sollte hier einfach sagen: «Grundstücke und Gebäude, die nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die nicht gemäss den Vorschriften von § 12 eingeschätzt werden.»

Weiter hat Herr Hirsbrunner vorgeschlagen, in Alinea 2 zu sagen: «von Grundstücken und Gebäuden». Ich kann mich dem Antrag anschliessen. Unter Juristen weiss man zwar, dass unter Grundstücken auch Gebäude verstanden sind, aber glücklicherweise sind nicht alles Juristen, die mit der Sache zu tun haben, daher ist es gut, wenn man das deutlicher sagt. Herr Grädel beantragt Streichung der «Rendite und des Beschäftigungsgrades» im zweiten Alinea, ferner wurde Streichung des Wortes «Nutzungsmöglichkeit» vorgeschlagen. Ich habe mich offen gestanden gewundert, dass diese Anträge von industrieller und gewerblicher Seite kommen; vom Standpunkt des Fiskus aus könnte ich eigentlich einverstanden sein, wenn man nicht zu viel spezifiziert. Die Behörden haben ohne solche besondere Bestimmungen viel mehr Ellbogenfreiheit, zu machen, was sie wollen. Wir glaubten, es läge gerade im Interesse von Handel und Industrie, wenn da möglichst spezifiziert wird, was alles beachtet werden soll, wenn also namentlich Rendite und Beschäftigungsgrad erwähnt werden. Bei gewissen Gebäuden spielt das ganz sicher eine wesentliche Rolle für die Bewertung eines Grundstückes, nicht nur nach oben, sondern nach unten. Denken wir an ein Hotel, das nur im Sommer betrieben wird. Es ist selbstverständlich nicht gleichviel wert wie ein Hotel mit Jahresbetrieb oder mit Zweisaisonbetrieb. Aehnlich verhält es sich mit Fabrikliegenschaften, wenn die Fabrik stillsteht oder der Betrieb reduziert ist. Für solche Fabriken gibt kein Mensch etwas, wenn sie verkauft werden sollen. Der Inhaber ist gerade daran interessiert, dass diese Liegenschaft nicht zu hoch geschätzt wird. Das Umgekehrte tritt ein, wenn ein Geschäft eine Goldgrube ist, wie gewisse Hotels und Wirtschaften. Dem muss man Rechnung tragen; in diesem Falle ist sicher das Hotel selbst auch mehr wert, denn am guten Geschäftsgang ist nicht nur der Eigentümer schuld, sondern die Geschäftslage und andere Momente.

Wenn die Herren von Gewerbe und Industrie keinen Wert darauf legen, könnte mir das gleichgültig sein; der Fiskus würde ohne diese Bestimmung nicht schlechter fahren. Aber ich habe doch Hemmungen, der Streichung zuzustimmen und möchte den Entscheid dem Rat überlassen, wobei ich meinerseits die vorgeschlagene Fassung beibehalten möchte, durch die auf alle diese Möglichkeiten hingewiesen wird, die man berücksichtigen muss. Wenn die Bestimmung gestrichen wird, wird wahrscheinlich die Schatzungskommission dennoch so verfahren. Das muss sie, wenn sie gewissenhaft schätzen will, sie muss auf diese Sachen Rücksicht nehmen, und zwar auch auf solche, die vielleicht gar nicht genannt sind.

Deshalb haben wir auch den letzten Satz vorgeschlagen, dessen Streichung Herr Eggli vorschlägt. Was im weitern mit dem Antrag Eggli geht, sei dahingestellt, aber dieser letzte Satz muss bleiben, er bezieht sich nicht nur auf Wasserkräfte, sondern auf Liegenschaften und bildet eine sehr wertvolle und wichtige Garantie gerade für Leute, die für Liegenschaften eingeschätzt werden.

Aber nun der Hauptantrag Eggli, der wünscht, dass eine Bestimmung eingefügt werde, wonach Wasserkräfte höchstens mit Fr. 1200.— pro Bruttopferdekraft eingeschätzt werden sollen. Wenn wir diesen Wortlaut annehmen wollten, so müsste er unmittelbar im dritten Alinea als zweiter Satz kommen, und das letzte Alinea würde als eigenes Alinea bleiben. Aber ich glaube, man sollte den Antrag Eggli nicht annehmen, so gut er vielleicht gemeint ist. Herr Eggli hat uns auseinandergesetzt, wie es sich mit der Einschätzung und Besteuerung der Wasserkräfte verhält. Für die Wasserkräfte ist einmal der Wasserzins zu bezahlen nach Wasserrechtsgesetz, heute noch nach dem alten, später nach dem neuen, das sich eng an das eidgenössische Wasserrechtsgesetz anschliesst, während das bestehende eine Diskrepanz aufweist, indem die Be-

rechnung der Pferdekräfte nach eidgenössischem und kantonalem Recht nicht gleich durchgeführt wird. Unter kantonalem Recht ist hier verstanden: das geltende Wasserrechtsgesetz und das Dekret vom Jahre 1919 über Veranlagung der Wasserkräfte zur Vermögenssteuer.

Neben diesem Wasserzins werden die Wasserrechte eingeschätzt als Bestand des Vermögens. Unter dem alten Steuergesetz mussten sie Grundsteuer zahlen. Dabei kam man in Konflikt mit Bestimmungen des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes, wo gewisse Maximalbelastungen für Wasserkräfte vorgesehen sind. Weil unsere alte Grundsteuer eine reine Objektsteuer war, musste sich diese Grundsteuer den eidgenössischen Vorschriften anpassen. Man konnte das eidgenössische Maximum nicht überschreiten. Ich besinne mich noch aus meiner Tätigkeit bei der kantonalen Rekurskommission, als wir in den Jahren 1920/21 den ersten Rekurs zu entscheiden hatten. Es waren sehr grosse Erhebungen nötig, aber schliesslich hat man den Rank gefunden. Im Dekret über die Veranlagung der Vermögenssteuer war damals ein Minimum von Fr. 900.— vorgesehen. Es hat sich herausgestellt, dass bei grossen Wasserkräften dieses Minimum gerade an die Grenze der eidgenössischen Vorschriften herankommt, bis zu welcher eine Spezialbesteuerung von Wasserkräften möglich ist.

Jetzt ist die Sache anders, wir haben keine Grundsteuer mehr, sondern die Wasserkräfte werden lediglich eingeschätzt als Bestandteil des Vermögens, wobei auf der andern Seite die Passiven berücksichtigt werden können, was bis jetzt für die Wasserkräfte nicht der Fall war. Herr Eggli hat selbst erklärt, dass nach dem Gutachten von Herrn Prof. Blumenstein diese Neuordnung nicht mehr mit den eidgenössischen Vorschriften in Konflikt komme. Ich habe keinen Anlass, an der Richtigkeit des Gutachtens Blumenstein zu zweifeln; ich habe es selbst nicht gesehen, aber ich kann mir vorstellen, dass es so ist, wie Herr Eggli uns gesagt hat, dass wir mit der neuen Vermögenssteuer nicht mehr mit den eidgenössischen Vorschriften über die Besteuerung der Wasserkräfte in Konflikt kommen.

Die Frage ist nun die: sollen wir für Wasserkräfte ein ziffernmässiges Maximum vorsehen und bestimmen, dass sie mit höchstens Fr. 1200.— sollen eingeschätzt werden können? Ich habe grosse Bedenken dagegen, und zwar wiederum nicht vom Standpunkt des Fiskus aus, sondern vom Standpunkt derjenigen aus, die Wasserkräfte besitzen, denn wenn man ein solches Maximum im Gesetz hat, so lehrt die Erfahrung, und die Vermutung liegt nahe, dass man in der Handhabung des Dekrets möglichst zum Maximum kommt. Man sagt dann einfach, das Dekret erlaube Fr. 1200.—, also setze man so fest. Das wäre nicht das richtige Verfahren; Die Herren müssen wissen, dass die Wasserkräfte durchaus eine vielgestaltige Angelegenheit sind. Es ist nicht gleich, ob wir die Wasserkräfte der Oberhasliwerke oder irgendeiner Mühle auf dem Lande draussen einschätzen. Es ist nicht gleich, ob es sich um eine einfache, alte Anlage handelt oder um eine Anlage, die mit allem Raffinement der modernsten Technik ausgestattet ist. Da gibt es eine Reihe von Zwischenstufen, für die man im Dekret alle Möglichkeiten offen lassen muss. Wir können im Dekret sicher nicht viel anderes sagen, als was hier gesagt ist: «Die Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt, unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.» Das ist, kurz zusammengefasst, worauf es ankommt, und es wäre sicher ein Fehler, im Dekret darüber mehr zu sagen. Man kann mit Vorschriften unmöglich allem gerecht werden. Dazu kommt das letzte Alinea, welches verlangt, dass besondern Umständen angemessen Rücksicht getragen werden muss.

Nun hat man sich bezüglich der Einschätzung dieser Wasserkräfte bereits an die Arbeit gemacht, wobei Herr Grossrat Eggli für die Vorarbeiten auch beigezogen wurde. Er ist also darüber sicher gut orientiert. Die Spezialkommission für Einschätzung der Wasserkräfte hält nächsten Freitag Sitzung ab, in welcher sie auf Grund von Besichtigungen einmal die Grundlagen für die Taxation der Wasserkräfte festlegen will. Darüber bestehen bereits Vorarbeiten, die allerdings nicht verbindlich sind, erstellt von der Steuerverwaltung und vom Wasserrechtsbureau. Darin wird sehr eingehend spezialisiert, was alles in Berücksichtigung gezogen werden soll, um die Wasserkräfte so einzuschätzen, wie es sich verantworten lässt. Darin sind 37 Punkte angeführt, es wird auf eine ganze Reihe von Sachen abgestellt, die im Einzelfall anzusehen sind. Wir können diese Detailfragen nicht im Dekret selbst regeln, so wenig wie wir das bei Gebäulichkeiten usw. tun konnten. Man muss sich einfach darauf verlassen, dass durch spezielle Weisung allen diesen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Beim Erlass dieser Weisungen wird der Ort sein, wo man den Aussetzungen, die Herr Eggli heute angebracht hat, Rechnung tragen kann. Diese Weisungen muss die Subkommission für die Bewertung der Wasserkräfte ausarbeiten, auf Grund der Vorschläge des Wasserrechtsbureaus. Es wäre aber meiner Ansicht nach ein Fehler, wenn man hier wieder, eigentlich aus dem Handgelenk heraus, ein Maximum von Fr. 1200.— aufstellen wollte. Ich kann nicht beurteilen, ob das zu viel oder zu wenig ist, ich habe nach dieser Richtung keine Ansicht, ich weiss nur, dass es gegenwärtig Wasserkräfte gibt, deren Grundsteuerschatzung viel höher ist, neben andern, die viel tiefer eingeschätzt sind. Aber ob man ein für allemal sagen kann, man dürfe unter keinen Umständen über Fr. 1200.— gehen, ist nicht ausgemacht; man könnte vielleicht gerade so gut Fr. 1000.—, 1500.— oder 2000.— erwähnen. Solche Maxima erschweren die Sache immer und verleiten die Veranlagungsbehörden dazu, möglichst gegen das Maximum zu gehen. Man hätte in der Landwirtschaft auch sagen können, man sollte ein Maximum einstellen; es wäre auch dort falsch gewesen, denn das ändert je nach Wirtschaftsperiode. Auch bei Veranlagung von Gewerbetreibenden wäre das unzweckmässig, deshalb ist es, wie ich glaube, besser, von diesem Maximum Umgang zu nehmen, wobei ich Herrn Eggli zusichern möchte, dass das, was er heute gesagt hat, ernstlich überlegt werden muss, und zwar zunächst von der Spezialkommission, bei der Herr Eggli Gelegenheit hat, mitzuwirken, nachher aber auch von der Gesamtkommission und von der Finanzdirektion. Alle diese Sachen müssen im Detail besprochen werden, aber es widerspräche der ganzen Tendenz des Dekrets und würde der Willkür Tür

und Tor öffnen, wenn man hier ein Maximum festsetzen wollte. Es soll alles so eingeschätzt werden, dass ungefähr jedermann zufrieden sein kann.

Bratschi, Präsident der Kommission. Ich stimme dem Vorschlag von Herrn Dürrenmatt, durch welchen § 15 Uebereinstimmung mit dem nach Antrag v. Fischer veränderten § 12 hergestellt werden soll, zu und möchte dem Rat empfehlen, es ebenfalls zu tun.

Nun die Abänderungsanträge, die zu § 15 gestellt worden sind. Die Herren Grädel und Jacobi beantragen Streichung der Begriffe «Rendite und Beschäftigungsgrad» und «Nutzungsmöglichkeit». Ich glaube namens der Kommission Ablehnung beantragen zu sollen, denn wir müssen doch den Schatzungskommissionen auch die Möglichkeit geben, sich an etwas zu halten. Auch wenn diese Begriffe nicht im Dekret enthalten sind, so kann ich mir vorstellen, dass ein Schätzer, der an seine Aufgabe herangeht, diese Faktoren ohnehin berücksichtigen wird. Wenn die Worte aber ausdrücklich gestrichen werden, stellt sich die Frage, ob er das noch kann. Sofern er es nicht mehr kann, so ergeben sich Schwierigkeiten und es wird eine Divergenz gegenüber dem eidgenössischen Recht geschaffen, das dieses Kriterium ausdrücklich nennt. Die Folge könnten wieder ungleiche Schätzungen sein, was zu bedauern wäre.

Im übrigen möchte ich unterstreichen, was der Herr Finanzdirektor gesagt hat. Es ist möglich, dass Industrie und Gewerbe, die jetzt die Bestimmungen streichen wollen, in vielen Fällen sehr froh wären, wenn sie stehen bleiben, nämlich immer dann, wenn die Rendite schlecht ist. Dann sähe man es sicher sehr gern, wenn sie bei der Festsetzung des Wertes berücksichtigt werden könnte. Auch diese Sache hat wie alles ihre zwei Seiten. Die Rendite ist sicher einer der wichtigen Faktoren, die man berücksichtigen muss, genau so wie die Nutzungsmöglichkeit. Das trifft nicht nur bei landwirtschaftlichen Betrieben zu, sondern in gleicher Weise bei industriellen und gewerblichen Betrieben. Ich möchte also den Rat bitten, diese Anträge abzulehnen; ich kann mir nicht vorstellen, dass sie gründlich überlegt sind. Wir sollten ins Dekret keine Bestimmungen aufnehmen, die im Rat mehr oder weniger aus dem Handgelenk beantragt werden.

Bezüglich der Wasserkräfte habe ich auch die Auffassung, dass wir dem Antrag Eggli nicht folgen sollten. Die Kommission konnte sich mit dem Gedanken nicht befassen; er ist vollständig neu. Wenn also eine Meinung der Kommission zum Ausdruck gebracht werden sollte, wäre es nötig, der Kommission Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen. Ich möchte aber nicht Rückweisung an die Kommission beantragen, sondern nach den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors Ablehnung des Antrags Eggli empfehlen, für den Fall, dass er aufrechterhalten wird. Wenn das Maximum nicht hoch genug ist, ermöglicht es nicht, allen Verhältnissen Rechnung zu tragen; wenn man alle Verhältnisse berücksichtigen will, muss man wahrscheinlich sehr hoch gehen, dann aber nützt das Maximum wieder nichts. Die ganze Sache hat also einen sehr fragwürdigen Wert. Immerhin darf darauf hingewiesen werden, dass man im ganzen Dekret darauf verzichtet hat, Frankenbeträge aufzunehmen, weil die Verhältnisse ändern können. Man hat sich auf die Aufnahme gewisser Grundsätze beschränkt, um beweglich zu bleiben.

Richtig ist, dass Absatz 3 nichts anderes sagt, als was das Gesetz sagt, aber auch in § 12 haben wir auf das Gesetz zurückgegriffen und haben dort, wo das Gesetz nach Ansicht des Rates die richtige Definition gegeben hat, auf dieses zurückgegriffen, in der Annahme, dass es den Schätzern die nötige Freiheit lässt. Das gleiche ist bei den Wasserkräften der Fall; die Abklärung wird erfolgen, wir können hier aber nicht vorgreifen, indem wir vorher bestimmte Beträge ins Dekret hineinnehmen, von denen wir nicht wissen können, ob sie richtig sind. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Eggli.

Althaus. Gestatten Sie mir als Mitglied der kantonalen Schatzungskommission ein paar Worte zu diesem Antrag. Den Herren Grädel und Jacobi möchte ich mitteilen, dass ich nicht recht begriffen habe, weshalb gerade sie als Vertreter von Gewerbe und Industrie Streichung von Beschäftigungsgrad und Nutzungsmöglichkeit beantragen. Es ist klar, dass Fabriken oder gewerbliche Betriebe nicht mehr zu 100 % genutzt werden können, wenn die halbe Fabrik leer steht. Also die verminderte Nutzungsmöglichkeit, deren Berücksichtigung Herr Jacobi gestrichen haben möchte, ist etwas, was den Wert vermindert. Es ermöglicht eine negative Korrektur. Gleich verhält es sich mit dem Beschäftigungsgrad. Er kann nicht grösser als 100 % sein, er kann also nur nach unten korrigierend wirken. Im Ausschuss für industrielle und gewerbliche Liegenschaften hat ausgerechnet der Vertreter der Industrie, Herr Lüthi, Fabrikant und Kaufmann von Burgdorf, der die industriellen Interessen sehr geschickt vertreten hat, auf die Berücksichtigung dieser beiden Faktoren grossen Wert gelegt. Es ist umso unbegreiflicher, dass aus der Mitte des Rates ausgerechnet von industrieller Seite Streichung beantragt wird. Das würde eine Höherbewertung der Liegenschaften mit sich bringen, was sicher nicht die Absicht der Antragsteller ist. Darum möchte ich die Herren Grädel und Jacobi bitten, ihre Anträge zurückzuziehen, da sie nicht im Interesse der von ihnen vertretenen Kreise liegen.

Bezüglich des Antrages Eggli möchte ich mich den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Kommissionspräsidenten anschliessen. Wir hatten leider bis jetzt nicht Gelegenheit, die Wasserkräfte schon vorzunehmen, wir hatten in der kantonalen Schatzungskommission in den letzten Wochen sehr viel Arbeit. Die Wasserkräfte sind ein wenig ein Randgebiet, mit welchem wir uns nicht sehr intensiv befassen konnten. Wir könnten es keinesfalls verantworten, dass man ausgerechnet da, wo man wenig Unterlagen hat, absolute Frankenbeträge hineinnimmt. Herr Eggli hat Gelegenheit, in der Kommission, an deren Beratungen er als Experte teilnimmt, dafür zu sorgen, dass nichts Ungeschicktes passiert. Ich glaube daher, auch da wäre es am besten, wenn Herr Eggli seinen Antrag zurückziehen könnte. Im übrigen möchte ich nur nochmals sagen, dass wir niemals in das Dekret über den amtlichen Wert etwas aufnehmen dürfen, womit man mit eidgenössischen Bestimmungen in Konflikt kommt, sonst haben wir plötzlich zwei amtliche Werte, einen kantonalen und einen eid-

genössischen, die nicht gleich wären, was sicher bei der Bevölkerung Anstoss erregen müsste und auch volkswirtschaftlich nicht gut wäre.

Lauper. Es heisst hier, wenn ein Gebäude zufolge seiner Beschaffenheit oder Bauart nicht voll ausgenützt werde, so sei der Neubauwert entsprechend herabzusetzen. Ich stimme dem zu, was Herr Althaus gegenüber den Anträgen Grädel und Jacobi gesagt hat. Wenn man diese Anträge annähme, sehe ich gar nicht ein, wie wir nachher bei der Schatzung von Hotels und Gasthöfen Abzugsmöglichkeiten haben. Es ist bereits gesagt worden, dass die Verdienstmöglichkeiten für die Hotels sehr verschieden sind. Es gibt aber auch noch andere Fälle, die man muss berücksichtigen können. Ich denke da an grosse Gasthöfe auf dem Land, mit Gebäuden von unerkanntem Ausmass, die absolut nicht voll ausgenützt werden können, nicht, weil der Eigentümer nicht fähig ist, sondern weil die Bauart das nicht gestattet. Ich beantrage also Ablehnung dieser Anträge.

Präsident. Wir haben folgende Abstimmungslage: Einmal beantragt der Herr Finanzdirektor, im ersten Alinea die Worte zu streichen: «deren Kauf- und Uebernahmepreis bei einer Handänderung nicht in erster Linie nach dem landwirtschaftlichen Ertrag, sondern im wesentlichen nach andern Nutzungsmöglichkeiten bemessen würde». Diese Worte wären zu ersetzen durch «die nicht gemäss § 12 eingeschätzt werden». Dieser Antrag ist nicht bestritten. Ebenso ist unbestritten der Antrag Hirsbrunner, im zweiten Alinea die Worte «und Gebäuden» einzufügen. Die Anträge Jacobi und Grädel sind bestritten. Herr Eggli beantragt Streichung des letzten Alineas.

Grädel. Nach den Erklärungen des Herrn Finanzdirektors und der verschiedenen Kommissionsmitglieder und nach Mitteilung des Herrn Elmer kann ich meinen Antrag zurückziehen. Wir haben von diesen Ausführungen Notiz genommen und möchten sie im Protokoll festgelegt wissen. Unter diesen Umständen bin ich bereit, den Antrag zurückzuziehen.

Eggli. Ich kann die Stellungnahme des Herrn Finanzdirektors zu meinem Antrag nicht gut begreifen. Bei der Steuergesetzberatung haben die Herren Finanzdirektor Guggisberg und Dr. Flükkiger erklärt, dass Schatzungen, wie ich sie heute morgen erwähnt habe, unter keinen Umständen vorkommen dürfen. Ich verweise auf Seite 449 des Grossratstagblattes, wo bezüglich des Art. 55 gesagt wurde: «Auch diese Anregung hat die Kommission geprüft. Sie hat sich dabei vom kantonalen Wasserrechtsamt ein Gutachten geben lassen, und dieses kam zum Schluss, es sei praktisch nicht möglich, der Anregung Folge zu geben, da nachher die kleinen Besitzer eine Mehrbelastung bis zum Vierfachen des gegenwärtigen Zustandes erfahren.» Man will das nicht, man will nicht stärker besteuern. Nach den Beispielen, die ich erwähnt habe, müsste das aber eintreten. Es heisst aber an der betreffenden Stelle weiter: «Es wird im Gutachten gesagt, die bisherige Regelung habe sich bewährt. Deshalb beantragt die Kommission unveränderte Annahme.» Es handelte sich um einen Artikel, in welchem man zusicherte, dass man die Bewertung beibehalten wolle.

Was will nun mein Antrag? Er will den Artikel beibehalten und also ebenfalls sagen: «Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt, unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.» Aber wenn man in der Bewertung über die wirkliche Höchstgrenze hinausgeht, soll man abstoppen können. Ich möchte fragen, ob die vorberatenden Behörden damit einverstanden sind, wenn man das gleich macht wie bei der Landwirtschaft, indem man den Durchschnittswert der letzten 10 Jahre ausrechnet. Ich mache ohne weiteres noch ein Zugeständnis, nämlich das, dass diese Richtlinien noch um ein Drittel überstiegen werden dürfen. Wenn man das Mittel der bisherigen Bewertung nehmen würde, käme man nicht auf Fr. 1200.—, man käme bedeutend tiefer, ungefähr auf Fr. 620.—. Mein Antrag bezüglich Maximalgrenze geht über das hinaus, was bisher für 95 % der Wasserkräfte galt. Da soll man nun abstoppen. Mein Antrag, Fr. 1200.— als Maximum pro Bruttopferdekraft, entspricht einer Bewertung von Fr. 1600.— pro Nettopferdekraft. Damit bewege ich mich an der obern Grenze. Ich kann mich sehr gut einverstanden erklären, dass man die mittlere Bewertung der letzten 10 Jahre nimmt und eine Zulage von einem Drittel gewährt. Dabei muss nur berücksichtigt werden, dass man so nicht auf eine obere Grenze von Fr. 1200.— kommt, sondern im Maximum auf Fr. 750.—.

Nun werden Sie fragen, wie sich diese Besteuerung überhaupt auswirkt. Wenn man mit einem Produktionspreis von 3 Rp. pro kWh und einem Verkaufspreis von 4 Rappen rechnet, also mit einem wirtschaftlichen Nutzen von 1 Rappen, kommt man auf einen mittleren Wert von Fr. 620.—. Dann zieht man noch Ueberlandleitungskosten und Abschreibungen ab. Sie sehen also, dass das von mir beantragte Maximum sehr hoch ist. Meinen Antrag auf Streichung des letzten Alineas ziehe ich zurück. Ich halte aber meinen Antrag betreffend Aufnahme eines Maximums aufrecht, für den Fall, dass der Regierungsrat sich nicht einverstanden erklärt, den Durchschnitt der letzten 10 Jahre plus ein Drittel aufzunehmen. Eine Bestimmung darüber müssen wir aufnehmen, schon wegen des neuen Wasserrechtsgesetzes, aber auch aus dem Grund, den der Herr Finanzdirektor mit angeführt hat; Herr Prof. Blumenstein ist der Meinung, dass man diese Vermögenssteuer erheben dürfe, Herr Dr. Flückiger war absolut im Zweifel, ob man das tun dürfe. Das wird sich bei der ersten Beschwerde abklären.

Oppliger (Biel). Herr Jacobi musste nach Biel an die Gemeinderatssitzung. Er hat seinen Antrag gestellt als Ergänzungsantrag zum Antrag Grädel. Nachdem der Antrag Grädel zurückgezogen ist, kann ich auch diesen Ergänzungsantrag Jacobi zurückziehen.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Eggli erklärt, er würde seinen Antrag eventuell zurückziehen, wenn ich die Erklärung abgeben könne, dass die Berechnung

nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre erfolge. Die Herren werden begreifen, dass ich diese Erklärung nicht abgeben kann. Es ist selbstverständlich, dass der Ertragswert dem Durchschnitt der Nutzungsmöglichkeit aus einer grösseren Anzahl von Jahren entsprechen muss. Aber wieviel Jahre in Betracht fallen, kann ich hier unmöglich erklären. Die Subkommission wird die Frage nächstens besprechen; an ihren Beratungen kann Herr Eggli teilnehmen und kann dort zum Rechten sehen. Es ist mir viel lieber, wenn jetzt über die Frage abgestimmt wird.

Eggli. Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Hirsbrunner. Angesichts der bestehenden Unklarheiten beantrage ich Verschiebung der Abstimmung auf die nächste Woche.

Präsident. Ich sehe keinen Grund zur Verschiebung; es besteht keine Differenz zwischen Kommission und Regierung.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Hirsbrunner	Minderheit.
Für den Antrag Eggli	45 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	42 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz.

§ 15. Grundstücke und Gebäude, die nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen, oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die nicht gemäss den Vorschriften von § 12 eingeschätzt werden, werden im allgemeinen zu dem Betrage bewertet, der dem Mittel von Verkehrs- und Ertragswert entspricht (Art. 53, Abs. 1 St.G.).

Bei der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden, die ausschliesslich oder vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen, ist insbesondere die örtliche Lage, der Bodenwert, der Neubauwert, das Alter der Gebäude, der bauliche Zustand, die technische Abnützung, die Zweckmässigkeit der Anlagen, die Nutzungsmöglichkeit, die Möglichkeit des Verkaufes des Grundstückes, die Rendite und der Beschäftigungsgrad den Umständen gemäss zu berücksichtigen. Grundsätze, die in einem Geschäftszweig bei der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden des Betriebes allgemein üblich sind, können bei der Ermittlung des amtlichen Wertes mitberücksichtigt werden.

Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt, unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens, im Maximum aber mit Fr. 1200.— pro Bruttopferdekraft.

---

§ 16.

Bratschi, Präsident der Kommission. Hier besteht noch eine kleine Differenz zwischen der eidgenössischen und der kantonalen Ordnung. Die eidgenössische Ordnung geht für die Festsetzung des Verkehrswertes aus von den Preisen, die im Jahre 1943/44 erzielt worden sind, während die hier vorgeschlagene kantonale Ordnung eine längere Zeitspanne zugrunde legen will. Im übrigen sind aber die Vorschriften der eidgenössischen Verfügung übernommen worden. Im letzten Alinea finden Sie den Begriff des Realwertes. Auch dort besteht eine kleine Abweichung von der eidgenössischen Ordnung. Nach der Erwähnung des Realwertes wird in Klammern beigefügt: Gebäude- und Landwert. Es besteht die Absicht, den bestehenden Zustandswert zu berücksichtigen, wobei es allerdings in der Regel so sein wird, dass dieser Real- oder Zustandswert niedriger sein wird als der Gestehungswert, weil bei den Objekten, die hier in Frage kommen (Villen, Herrschaftshäuser, Landsitze usw.) sehr häufig Liebhaberpreise angesetzt worden sind, die bei einem Verkauf nicht ohne weiteres wieder erzielt werden können.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Verkehrswert.

§ 16. Als Verkehrswert eines Grundstückes gilt der mittlere Preis, der nach den Ergebnissen des Grundstückverkehrs in der betreffenden Gegend für Grundstücke von gleicher oder ähnlicher Lage und Beschaffenheit während einer längeren Zeitspanne erzielt wurde und voraussichtlich erzielt werden kann. Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise (z. B. Kauf unter Verwandten, Liebhaber- und ähnliche Ausnahmepreise) sind nicht zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes von Bauland ist auf die örtlichen Verhältnisse, Grösse und Entwicklungsfähigkeit der Gemeinden, auf die Lage der Grundstücke, die Ueberbauungswahrscheinlichkeit, den Ausbau der Zufahrten, des Wasserleitungs-, Kanalisations- und Beleuchtungsnetzes usw. Rücksicht zu nehmen.

Lässt sich bei Villen, Herrschaftshäusern, Landsitzen und Liegenschaften ähnlicher Art sowie bei Geschäftshäusern der Verkehrswert nicht zuverlässig feststellen, so hat als solcher der Realwert (Gebäude- und Landwert) zu gelten. Geschäftshäuser im Sinne dieses Dekretes sind Gebäude, die zu einem wesentlichen Teil kommerziellen oder andern geschäftlichen, jedoch nicht ausschliesslich industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Besonderen Umständen ist angemessen Rücksicht zu tragen.

---

§ 17.

Bratschi, Präsident der Kommission. Nach § 14 erfolgt die Kapitalisierung des Wertes der landwirtschaftlichen Betriebe zu einem Zinsfuss von 4 %. Hier wird ein Zinsfuss von 5 bis 8 % genannt, in der eidgenössischen Ordnung ein solcher

von 6 bis 7 %. Der Unterschied zwischen landwirtschaftlichen Objekten und den Objekten, die hier behandelt werden, besteht darin, dass im einen Fall der Reinertrag, im andern der Rohertrag zugrundegelegt wird. Unter Berücksichtigung dieser Differenz ist ungefähr Gleichbehandlung da. Die Differenz zur eidgenössischen Ordnung ist darauf zurückzuführen, dass die eidgenössische Ordnung auf kurze Perioden abstellt, wo man keinen so grossen Spielraum braucht, wie das bei langen Perioden nach kantonaler Vorschrift möglich ist. Je höher der Zinssatz, desto kleiner wird der Wert, man wird also bei älteren und schlecht erhaltenen Objekten einen höhern Zinssatz annehmen.

Fraglich ist, ob die Worte: «in der Regel» in der derzeitigen Fassung absolut nötig sind. Sie sind aus der eidgenössischen Ordnung übernommen wo sie angesichts des kleinen Spielraums vielleicht nötig sind.

Kästli. Ich stelle den Antrag, die drei Worte «in der Regel» zu streichen. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits gesagt, warum sie aufgenommen wurden. Die Kommission hat auf Antrag des Präsidenten, der Fachkommission, Architekt Rüetschi, die Meinung, dass in der Regel zu 6 bis 7 % kapitalisiert werden soll, also genau so wie es der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 21. November 1944 entspricht, wo es heisst: «Als Ertragswert gilt der in der Regel zu 6 bis 7 % kapitalisierte durchschnittliche Rohertrag.» Man will auch hier keine Divergenz zwischen eidgenössischer und kantonaler Schatzung, aber diese drei Worte, die aus Versehen übernommen wurden, stören eigentlich die Uebereinstimmung. Sie sind nicht nötig, denn bei uns heisst es 5 bis 8 %. 5 bis 6 % und 7 bis 8 % sind die Ausnahmen; was zwischendrin liegt, 6 bis 7 %, ist die Regel. Darum ist die Aufnahme dieser Worte sinnwidrig. In der eidgenössischen Verordnung sind sie am Platze, weil dort der Spielraum sehr klein ist. Herr Architekt Rüetschi sagte mir, man habe mit dieser Version keine guten Erfahrungen gemacht, indem besonders paragraphenreitende Juristen die Kommission haben zwingen wollen, zwischen 6 und 7 % zu bleiben. Weiter hat er mich bevollmächtigt, hier zu erklären, dass das in Ausführungsbestimmungen, die im Laufe des Frühjahrs ausgegeben werden, sinngemäss zum Ausdruck komme. Ich möchte wünschen, dass eine ähnliche Erklärung auch vom Regierungstisch aus erfolge.

Laubscher. Ich möchte auf etwas aufmerksam machen, das wir vielleicht nicht im Dekret regeln können, worüber wir aber doch durch den Regierungsrat orientiert werden sollten. Anhand des Ertragswertes würde der Rohertrag, das heisst, der Pachtzins ermittelt. Nun gilt hier als Ertragswert der zu 5 bis 8 % kapitalisierte Rohertrag. Wenn man diesen zugrunde legt, entgegen den eidgenössischen 4 1/2 %, kommen wir ungefähr auf die Pachtzinse, die im Lande bezahlt werden. Wenn wir 4 1/2 % zugrunde legen, kommen wir auf Zinsen, bei denen schon am Tag nach Annahme des Gesetzes jedem Pächter gekündigt werden könnte. Das geht absolut nicht. Ein Betrieb von 20 Jucharten muss zum mindesten ein Gebäude von Franken 50 000.— haben, der Zins für dieses Gebäude würde schon lang den Pachtzins, den der Pächter für das Pachtgut bezahlen muss, überschreiten. Der Herr Finanzdirektor hat mir gesagt, ich solle ein Postulat stellen. Ich werde mir das überlegen, möchte aber hier darauf aufmerksam gemacht haben. Herr Dr. Elmer hat mir erklärt, in der Kommission sei darüber noch nicht gesprochen worden. Infolgedessen müssen wir im Rat über diese Sache reden. Wir müssen nicht nur für die Pächter, sondern auch für die Verpächter sorgen, denn eine ganze Anzahl dieser Leute muss von dem leben, was aus der Pacht fliesst.

Althaus. Herrn Kästli möchte ich sagen, dass die drei Worte, die er streichen will, keine grosse Bedeutung haben. Man könnte also dem Streichungsantrag ohne weiteres zustimmen, wenn nicht ein kleiner Haken dabei wäre. Wir haben bei den Probeschätzungen gesehen, dass gewisse Gebäude, vor allem Wohnhäuser im Jura, in schlechtem Zustand, in schlechter Lage, in Ortschaften, die keine grosse Entwicklungsmöglichkeit mehr haben, fast noch zu hoch bewertet sind, wenn man 8 % zugrunde legt. Wir sollten daher in Berücksichtigung aller Faktoren die Möglichkeit haben, in ganz besondern Fällen über 8 % zu gehen. Die grosse Masse der Fälle wird sicher zwischen 5 und 8 % liegen, aber ich glaube, man sollte die Worte stehen lassen, damit man die Möglichkeit hätte, in ganz eigenartigen, seltenen Fällen noch 1/4 oder 1/2 % zuzugeben. Darum wäre Herr Kästli vielleicht gut beraten, wenn er den Antrag zurückzieht.

Den Wunsch von Herrn Laubscher kann man auf keinen Fall hier bei § 17 berücksichtigen, denn hier handelt es sich nicht um landwirtschaftliche Grundstücke.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte kein Unglück darin gesehen, wenn man die Worte «in der Regel» gestrichen hätte, aber es ist so, wie Herr Althaus sagt, es kann Fälle geben, wo es gut wäre, wenn man mit mehr als 8 % rechnen könnte. Aber wenn der Grosse Rat für den Fiskus sorgen will, will ich mich nicht widersetzen. Die Erklärungen, die Herr Rüetschi Herrn Kästli gegenüber abgegeben hat, kann ich bestätigen. Das, was Herr Laubscher vorbringt, gehört zu § 14. Ich möchte hier bestätigen, was ich bereits Herrn Laubscher erklärt habe, dass es sich einfach um die Anwendung auf die Fälle handelt, wo die Pachtzinse von der Landwirtschaftsdirektion genehmigt werden müssen. Das gehört nicht in das Steuerdekret, sondern berührt die Praxis der Landwirtschaftsdirektion. Zuhanden der Landwirtschaftsdirektion nehme ich von den Bemerkungen des Herrn Laubscher Kenntnis. Sie wird sehen, in welcher Weise diesen Aussetzungen Rechnung getragen werden kann, im Gesetz ist nach dieser Richtung nichts zu statuieren.

Kästli. Der Sinn des Artikels ist der: In der Regel soll mit 6 bis 7 % kapitalisiert werden, in extremen Fällen will man auf 5 % hinab und auf 8 % hinauf. Ich habe nichts dagegen, wenn man 8 % überschreitet, aber in diesem Fall sollte der Herr Finanzdirektor die Erklärung abgeben, dass

man nicht unter 5 % geht, denn das wäre katastrophal. Mit dieser Zusicherung könnte ich mich einverstanden erklären, die drei Worte zu belassen.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Solche Zusicherungen kann man nicht geben. Man kann die Möglichkeit schaffen, dass man über 8 % gehen soll in ausnahmsweisen Fällen. Es kann aber auch ausnahmsweise Fälle geben, wo man unter 5 % sollte gehen können. Man kann keine Erklärung abgeben, dass man das nie tun werde. Ich finde, es sei am besten, man belasse den Rahmen von 5 bis 8 %.

Präsident. Hält Herr Kästli seinen Antrag aufrecht?

Kästli. Jawohl.

Abstimmung.

Für den Antrag Kästli . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Marginale: Ertragswert.

§ 17. Als Ertragswert gilt der in der Regel zu 5 bis 8 % kapitalisierte, durchschnittliche, bei normalen Wirtschaftsverhältnissen erzielbare Rohertrag.

Als Rohertrag gilt der bei normalen Wirtschaftsverhältnissen erzielbare Ertrag, ohne Abzug der Kosten des Unterhalts, der Verwaltungskosten, der Passivzinsen, der Abschreibungen und der Steuern. Zum Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers dienenden Nutzungen des Grundstückes. Diese Nutzungen sind zum Marktwert anzurechnen.

Bei den vom Eigentümer selbst bewohnten oder verwendeten Gebäuden und bei nicht bewohnten Gebäuden ist der Bewertung der Rohertrag zugrunde zu legen, der bei einer Vermietung oder Verpachtung erzielt werden könnte.

Der Ertragswert nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden, wird nach § 14 bestimmt.

---

§ 18.

Bratschi, Präsident der Kommission. § 18 befasst sich mit Waldungen, und zwar mit solchen, die nicht als Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes zu betrachten sind. Diese letztern werden behandelt wie der landwirtschaftliche Betrieb selbst. Hier ist zu bemerken, dass von nachhaltigem Ertrag die Rede ist. Nachhaltig ist der Fachausdruck unserer Forstleute, darunter wird verstanden der Durchschnittsertrag aus einer längeren Periode.

M. **Romy.** A l'article 18, j'aurai une petite modification à demander. Il est prévu que l'estimation officielle aurait lieu sur la moyenne des dix dernières années pour les forêts. Or, vous savez qu'au cours de ces dernières années, on a procédé à des coupes anormales dans les forêts; on a coupé jusqu'à 200 %, ce qui aura pour conséquence que pendant les 15 ou 20 prochaines années, on coupera beaucoup moins et peut-être même pas du tout. Par conséquent, l'estimation basée sur le chiffre des dix dernières années est beaucoup trop élevée. Je demanderai qu'on prenne comme base les vingt dernières années au lieu des dix qu'il est prévu. Telle est ma proposition.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung entspricht der eidgenössischen Verfügung, die auf 10 Jahre abstellt. Das wurde im Einverständnis mit den beteiligten Kreisen so gemacht. Es besteht kein genügender Grund zu einer plötzlichen Aenderung und ich beantrage Festhalten.

Althaus. Ueber den Antrag dürfen wir nicht abstimmen, denn nach Art. 54 Absatz 2 des Steuergesetzes sind Waldungen, die nicht als Teil eines landwirtschaftlichen Grundstückes genutzt werden, nach der nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen berechneten mittleren Ertragsfähigkeit der letzten 10 Jahre einzustellen. Das steht im Gesetz, das vom Volk angenommen worden ist; da können wir nicht ins Dekret etwas anderes aufnehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Romy . . . . . 1 Stimme.

Beschluss:

Marginale: Waldungen.

§ 18. Als amtlicher Wert von Waldungen, die nicht als Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden, gilt der auf Grund des nachhaltigen Ertrages und unter Berücksichtigung von bestehenden Wirtschaftsplänen ermittelte Wert, den die Waldung im Durchschnitt der zehn der amtlichen Bewertung vorangegangenen Jahre gehabt hat. Zur Ermittlung des Ertragswertes wird der Durchschnitt der nachhaltigen Erträge zu 4 % kapitalisiert.

Die Bestimmungen des § 14 Absatz 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar, aber ohne Abzug der Steuer.

C. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 19.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Anwendung bei Zwischenrevision und Berichtigung.

§ 19. Die Bestimmungen dieses Dekretes sind auch anwendbar für Zwischenrevisionen und Berichtigungen.

---

§ 20.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

§ 20. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

---

§ 21.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten der amtlichen Werte.

§ 21. Der Regierungsrat bestimmt die Veranlagungsperiode, für welche der neue amtliche Wert im ganzen Kantonsgebiet erstmals in der Veranlagung zur Anwendung kommt.

Präsident. Wünschen Sie auf einen Paragraphen zurückzukommen?

Althaus. Ich stelle den Antrag, auf § 15, wo wir vorhin den Antrag Eggli angenommen haben, zurückzukommen. (Zustimmung.)

Ich bin der Auffassung, dass der Antrag Eggli dem Gesetz widerspricht. Wir haben ursprünglich die genau gleiche Formulierung, wie sie in Art. 55, Absatz 3 des Gesetzes besteht, in das Dekret aufgenommen und geschrieben: «Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt, unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.» Nun hat Herr Eggli diese Bestimmung ersetzt durch eine andere, welche die Bruttopferdekraft nicht höher bewerten will als zu einem bestimmten Betrag. Das entspricht nicht dem Gesetz, denn nach diesem will man den wirtschaftlichen Nutzen bewerten, und wenn man das will, kann man nicht irgendeine Begrenzung aufnehmen. Ich beantrage, den Vorschlag der Kommission anzunehmen.

Eggli. Ich möchte darauf verweisen, dass ich mit der Begrenzung auf Fr. 1200.— das berücksichtigen wollte, was man als Ertragswert der letzten 30 Jahre festgestellt hat. Ich stellte ab auf die letzten 10 Jahre und machte noch einen Zuschlag und kam so auf die Höchstgrenze von Fr. 1200.—. Wenn die Behandlung des Artikels auf später zurückgelegt wird, nachdem die Sache ausgerechnet worden ist, könnte ich mich einverstanden erklären.

Präsident. Herr Eggli zieht seinen Antrag halb und halb zurück. Wie ist das zu verstehen?

Eggli. Wenn bei Rückweisung von § 15 der Durchschnitt der letzten 10 Jahre mit einem Zuschlag von einem Drittel verbindlich festgestellt werden könnte, würde ich den Antrag zurückziehen, sonst halte ich daran fest.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits gesagt, dass die Schatzungskommission für Wasserkräfte nächsten Freitag zusammenkommt und dass Herr Eggli als Experte an der Sitzung teilnimmt. Dort kann er seinen Antrag vertreten; es steht in der Kompetenz der Schatzungskommission, ihn zu berücksichtigen. Wenn die Schatzungskommission das tun will, wird selbstverständlich die Finanzdirektion nichts dagegen haben, aber ich kann unmöglich, ohne vorher die Schatzungskommission angehört zu haben, hier verbindliche Zusicherungen geben; ich kann nur sagen, wenn das wirklich der Wille der Schatzungskommission ist, so wird das so gemacht, und kann nur erklären, dass nicht daran zu zweifeln ist, dass die Interessen der Wasserkraftbesitzer in weitgehendem Masse geschützt werden. Ich habe mich dagegen gewehrt, dass man im Dekret einfach feste Zahlen einsetzt, ohne zu wissen, ob sie substantiell begründet sind oder nicht. Das sollte man im Dekret vermeiden. Es ist immer falsch, in einem Dekret solche feste Zahlen zu nennen, die einem bei Anwendung des Gesetzes nur hinderlich sind. Wenn nächsten Freitag die Schatzungskommission diesen Grundsatz in ihre Wegleitung aufnehmen will, muss mir das auch recht sein, aber ich muss einstweilen das Wort der Schatzungskommission überlassen, die solche Einzelheiten der Schatzung festlegen mag nach bestem Wissen und Gewissen.

Abstimmung.

Für den Antrag Althaus	64 Stimmen.
Für Festhalten am frühern Beschluss	28 Stimmen.

Beschluss:

Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

---

v. Fischer. Ich habe noch das Bedürfnis, zum letzten Alinea von § 15 oder dann wohl zu § 16 der Regierung gegenüber den Wunsch auszusprechen, dass bei Bewertung von Gebäuden, die Zwecken der Allgemeinheit, das heisst kulturellen Zwecken dienen, wie Spitälern, Museen, Bibliotheken, auf die Zweckbestimmung Rücksicht genommen werde, und zwar in weitgehendem Masse. Die Sache ist wichtig, weil das alles Gebäude sind, die bis jetzt entweder ganz oder zum Teil steuerfrei waren, die nun aber gemäss dem neuen Steuergesetz den Gemeinden gegenüber Liegenschaftssteuer zahlen müssen, und zwar sogar zu einem erhöhten Steuerfuss. Ich glaube, dass man von der Regierung aus die Zusicherung geben sollte, oder vielleicht von der Schatzungskommission aus, wenn Sie wollen, dass die Zweckbestimmung, der diese Gebäude dienen, bei der Bewertung neben allen andern Momenten mit berücksichtigt werde.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich betrachte es als selbstverständlich, dass man bei der Bewertung von solchen Gebäuden den Wünschen des Herrn v. Fischer Rechnung trägt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Steinmann und Mitunterzeichner betreffend Neuordnung der Besoldungen des kantonalen Personals.

(Siehe Seite 570 hievor.)

Steinmann. Der Berg der Motionen, Postulate und Interpellationen steigt immer noch an; ich betrachte das keineswegs etwa als Ausfluss des Wahlfiebers, sondern als Nachkriegserscheinung. Die Nachkriegszeit bringt neue Probleme. Ich hoffe, mich Ihnen gegenüber als höflich erweisen zu können, indem ich mich kurz halte, namentlich mit Rücksicht auf unsern armen Herrn Finanzdirektor, der nun in dieser Session hat antreten müssen wie kein anderes Mitglied der Regierung.

Mit Ende des Krieges stellen sich grosse Probleme der verschiedensten Art ein. Während des Krieges sind wir in verschiedener Hinsicht durch ein gemeinsames Band der Disziplin zusammengehalten worden. Die Landwirtschaft hat in gewaltigen Anstrengungen für die Ernährung des Landes gesorgt, und in den Städten haben sich die Konsumenten den veränderten Verhältnissen und Möglichkeiten angepasst. So konnte man dem Land während dieser Zeit Lohnkämpfe und Lohnkonflikte ersparen, obwohl ein Teil des Volkes durch die steigende Teuerung eine Entwertung seiner Reallöhne erlebte. Wir haben in Bund, Kanton und Gemeinde diesen Ausfall durch Teuerungszulagen auszugleichen gesucht, und es ist im allgemeinen auch, namentlich in den letzten Jahren, gelungen, wenn nicht einen vollen Ausgleich, so doch eine Angleichung zu erzielen. Dazu haben Institutionen beigetragen, wie die vorsorgliche Einrichtung der kriegswirtschaftlichen Organisationen, die Lohn- und Verdienstausgleichskassen, die Preisbildungskommission und die Lohnbegutachtungskommission.

Auch im Lauf der letzten Jahre haben wir im Grossen Rat mitgeholfen, dem kantonalen Personal Teuerungszulagen zu bewilligen, und zwar auch in dieser Session nochmals, während man im ersten Weltkrieg in den beiden ersten Jahren nicht nur keine Teuerungszulagen ausgerichtet, sondern sogar die Dienstalterszulagen sistiert hatte. Ich will keineswegs dem Kollegen Winzenried entgegentreten, der kürzlich feststellte, dass man in der Industrie grosse Anstrengungen gemacht hat, um die Teuerungszulagen dem anzupassen, was die Arbeiter und Angestellten für ihr Leben brauchen. Ich machte lediglich auf den Unterschied aufmerksam, der darin besteht, dass die Banken im Kanton Bern wie auch auf schweizerischem Boden hinter dem zurückbleiben, was die Lohnbegutachtungskommission als richtig erachtet hat. Ich musste das tun, um gleichzeitig die grosse Erbitterung und Verbitterung in den Kreisen des bernischen Bankpersonals zum Ausdruck bringen, die sich in den verschiedensten Formen zeigt und die hoffentlich in letzter Stunde durch ein Einlenken der Bankleitungen, mit denen wir in Unterhandlung stehen, sollte beseitigt werden können.

Wenn wir finden, zu den Nachkriegsproblemen, die gelöst werden müssen, gehöre auch die Gehalts- und Lohnreform für das kantonale Personal, so müssen wir uns bewusst sein, dass es darum geht, den Reallohn wieder herzustellen. Der Reallohn ist das Aequivalent, das der Arbeitnehmer für seine Arbeitskraft effektiv beanspruchen darf und kann. Die Wiederherstellung des Reallohnes wäre an sich von zwei Seiten aus möglich, einmal, indem man durch eine Senkung der Lebenshaltungskosten und speziell der Warenpreise eine Verbilligung der Lebenshaltung anstrebt, und anderseits durch eine entsprechende Erhöhung der effektiven Löhne und Gehälter. Es ist nicht daran zu denken, dass in absehbarer Zeit eine Verbilligung der Lebenshaltung in so grossem Masse möglich sein wird, dass man auf eine Erhöhung des Reallohnes beziehungsweise auf eine völlige Einbeziehung der Teuerungszulagen in die Grundlöhne verzichten könnte. Eine Feststellung, die Allgemeingültigkeit hat, ist von Herrn Bundesrat Nobs vor einigen Tagen mit vollem Recht gemacht worden: «Es wäre», sagte er: «eine Illusion, zu glauben, dass der Reallohn der Vorkriegszeit durch Sinken des Lebenskostenindexes in nächster Zeit wieder hergestellt werden könnte. Ein wesentlicher Preisfall ist nicht zu erwarten. Der Reallohnverlust der Lohnverdiener kann keinesfalls noch länger hingenommen werden.» Er hat ferner darauf aufmerksam gemacht, dass der Bundesrat 100 Millionen aus der Seetransportversicherung einsetzen will, um gewisse Verbilligungen zu erzielen, ohne den Produzenten eine unbillige Reduktion der Waren- und Produktenpreise zuzumuten, womit die Verbilligung der Lebenshaltung teilweise von der Warenseite erzielt werden kann.

Beides soll zusammenwirken: jede Erleichterung der Lebenshaltung ist zu begrüssen, aber jede Zwangsmässigkeit auf der andern Seite muss zu Härten und Unbilligkeiten führen. Sie werden daher mit mir einverstanden sein, wenn ich erkläre, dass man das Problem der Wiederherstellung des Reallohnes als eines der allerwichtigsten zu betrachten hat. Die Stabilisierung ist von ganz entscheidender Bedeutung. Ich lehne Konjunkturanpassungen wie gleitende Lohnskala und dergleichen grundsätzlich ab, und ich glaube, dass in weiten Kreisen darüber Uebereinstimmung herrscht.

Man kann sich fragen, ob für das kantonale Personal — und dazu rechne ich auch die Lehrerschaft — der Zeitpunkt gekommen sei, um eine solche Lohnreform vorzubereiten. Ich möchte die Frage mit aller Entschiedenheit bejahen. Es muss die Herausführung aus der bestehenden Ungewissheit darüber, wie der Gegenwert der Arbeitskraft materiell gestaltet werden soll, erreicht werden. Wir werden damit Spannungen beseitigen oder vermeiden. Der Moment ist auch psychologisch richtig, weil wir jetzt noch unter den Nachwirkungen der allgemeinen Verbundenheit, die die äussere Gefahr brachte, stehen, und weil man jetzt noch auf allen Seiten ein grosses Verständnis für die Situation des Lohnempfängers feststellen kann.

In formeller Beziehung herrscht eine grosse Zersplitterung, und zwar in verschiedener Hinsicht. Sie besteht einmal darin, dass 40 bis 50 Dekrete und Verordnungen bestehen, in denen Bestimmungen

über die Löhne und Gehälter des Staatspersonals enthalten sind. In zweiter Linie besteht eine Zersplitterung darin, dass wir, im Gegensatz zur Eidgenossenschaft, im Kanton Bern über 100 Einzelbesoldungen haben. Das ist verwunderlich. Ich glaube, ausser den Leuten, die sich damit zu befassen haben, der Finanzdirektion und dem Zentralsekretariat des Staatspersonal-Verbandes, kennen sich wohl nur ganz wenige Leute darin aus, wie eigentlich die 100 Einzelbesoldungen eingeteilt sind und wie sie sich vergleichen lassen. Die dritte Zersplitterung besteht darin, dass sich ein Lohn eines Familienvaters aus nicht weniger als 12 verschiedenen Positionen zusammensetzt. Es bestehen neben dem Grundlohn Ortszulagen, dekretsmässige Familienzulagen, Kinderzulagen, Wohnungszulagen (in gewissen Amtskreisen), Teuerungszulagen verschiedener Art usw. Auch diese Verschiedenheit drängt dazu, eine Vereinfachung und Klärung herbeizuführen.

Schliesslich müssen wir eine Vereinfachung der personalrechtlichen Bestimmungen erzielen. Es gibt gegenwärtig noch Angestellte im nicht obligationenrechtlichen Verhältnis. Es wird nun angestrebt, dass die Beamten die Hauptkategorie bilden sollen und die Angestelltenbezeichnung nur für die im obligationenrechtlichen Anstellungsverhältnis stehenden vorkommen soll.

Eine Zusammenfassung der in so vielfältigen, verschiedenen Erlassen zerstreuten Bestimmungen in 1 bis 2 Dekreten ist zeitgemäss, ja dringend nötig. Ich masse mir selbstverständlich nicht an, damit den Stein der Weisen gefunden zu haben. Vielmehr ist das, was unsere Fraktion dem Rate in Form einer Motion vorschlägt, in der Stille schon von unserem Ratskollegen, Herrn Dr. Luick, vorbereitet worden. Er hat als Zentralsekretär des Staatspersonalverbandes die Vorbereitungen weitgehend getroffen. Diesem Verband gehören Beamte aller Stufen an. Er sucht die Ziele, die ich nun in formeller Hinsicht bezeichnet habe, durch Zusammenarbeit mit der Regierung zu erreichen. Ich möchte ihn ermutigen, auf diesem Wege weiterzufahren. Es ist das, was unser Ratskollege Kunz (Thun) mit dem Grundgedanken der Betriebsgemeinschaft kürzlich im Rate vortrug, nämlich die verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wobei die Berufsorganisation die Funktion von frei gewählten Treuhändern hat.

In materieller Hinsicht ist die Besoldungsreform ebenfalls begründet. Die Teuerungszulagen haben ihre Aufgabe in letzter Zeit behelfsgemäss erfüllt. Der Staatspersonalverband ist nun auf eine interessante Möglichkeit gestossen, die behelfsmässigen Teuerungszulagen in die dauernde Besoldung überzuführen, mit andern Worten den Reallohn wieder herzustellen, der dann als feste Grundlage für jeden Lohnempfänger in Rechnung gestellt werden kann. Man kam zu einer einfachen, einleuchtenden Formel: $(a + b) : 2$ schlägt man zum Grundlohn. Nehmen wir an, 50 % der durchschnittlichen Vorkriegsbesoldung sei a, auf einer Basis von Fr. 5000.—, und 50 % der wirklichen Vorkriegsbesoldung sei b. Dividiert man das durch 2, und schlägt dann das Ergebnis zum Grundlohn, dann kommt man bei einer Vorkriegsbesoldung von z. B. nur Fr. 3000.— auf Fr. 5000.—. Die prozentuale Erhöhung reduziert sich, erhöht sich bei untern Gehältern und sinkt bei höhern, um bei Fr. 12 000.— auf 35,4 % zu stehen. Man darf nicht etwa erschrecken und glauben, man käme damit zu allzu hohen Zahlen. Eine Vorkriegsbesoldung von Fr. 4000.— ergäbe heute Fr. 6385.—. Wir bleiben damit noch etwas zurück hinter jüngsten offiziellen Vernehmlassungen. So ist interessant, dass gerade dieser Tage die Regierung von Basel-Stadt erklärte, alle unselbständig Erwerbenden, die Löhne inklusive Teuerungszulagen von weniger als Fr. 9000.— beziehen, müssen verpflichtet werden, einer Arbeitslosenkasse beizutreten, und zwar rückwirkend auf den 1. Januar dieses Jahres. Warum? Weil Fr. 9000.— das Aequivalent eines Reallohnes von Fr. 4300.— im Jahre 1914 oder von Fr. 5800.— im Jahre 1939 sind. Sie sehen, dass man in andern Kantonen in gleicher beziehungsweise noch grosszügigerer Weise rechnet.

Wenn man will, dass angemessene Produktenpreise bezahlt werden, muss man den Lohnempfänger in die Lage versetzen, die Produkte zu kaufen. Der schweizerische Hausbesitzerverband erlässt gerade dieser Tage eine Wegleitung, worin er erklärt, dass nach der Aufhebung des Mieterschutzes, von der man gerade jetzt in den Zeitungen liest, infolge der Erhöhung der Reparaturkostenquote eine Erhöhung des Mietzinses bis zu 10 % eintreten müsse. Wenn das die Wirkung der Aufhebung des Mieterschutzes wäre, hätte ich allerdings die grössten Bedenken gegen die sofortige Aufhebung. Eine Mietzinserhöhung von 10 % würde sich besonders auf die Festbesoldeten auswirken, die in der Hauptzahl nicht in eigenen Häusern, sondern in Mietwohnungen wohnen.

Man sagte sich im Staatspersonalverband mit Recht, dass eine solche Lösung nicht plötzlich getroffen werden könne, sondern dass ein stufenweiser Uebergang nötig sei. Auch hier wurden schon Vorarbeiten durchgeführt, so dass man die Stabilisierung im Jahre 1946 sollte durchführen können, so dass sie, wie es in der Motion heisst, auf 1. Januar 1947 in Kraft treten könnte. Ich will mich gegenüber dem Finanzdirektor nicht absolut auf diesen Termin versteifen. Es ist ein Ziel. Man sagt von fachlicher Seite, es sollte erreichbar sein. Auf wesentlich spätere Zeit sollte die Angelegenheit auf keinen Fall verlegt werden.

Diese Neuregelung hat selbstverständlich auch Rückwirkungen auf die Versicherungskasse. Ich möchte darauf nicht näher eintreten, weil ich versprochen habe, mich kurz zu fassen.

Ich glaube, wenn man die Eingabe des Staatspersonalverbandes im Jahre 1929, in der eine Aenderung des Lohnsystems durch eine Lohn- und Besoldungsskala von 16 Stellen für Beamte und 8 Klassen für Arbeiter und Angestelltenpersonal und die Ausrichtung von Ortszulagen verlangt wurde, verwirklicht hätte, wenn man damals die Angleichung an die Besoldungssätze der Bundesverwaltung und verschiedene andere Verbesserungen der Anstellungsverhältnisse durchgeführt hätte, müsste man heute nicht so viel aufholen; es hätte sich das sehr segensreich ausgewirkt. Ich will nicht untersuchen, aus welchen Gründen das nicht durchgeführt wurde. Aber diese Eingabe ist auch heute noch von Wert und wird wohl für die weiteren Arbeiten beigezogen werden müssen.

Gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort zur Stellung der Lehrerschaft. Sie ist nicht wie die des Staatspersonals durch Dekret geordnet betreffend der Bezüge. Die Lehrerbesoldungen werden durch Gesetz geregelt. Das bedeutet zweifellos eine abstimmungspolitische Erschwerung. Wir entnehmen denn auch einer Eingabe des bernisch-kantonalen Lehrerverbandes von Ende September dieses Jahres, dass man dort in erster Linie eine Angleichung an die Verhältnisse des Staatspersonals anstrebt. Die Lehrerschaft betont mit aller Entschiedenheit, dass der Real- und Leistungslohn wieder herzustellen ist. Man ist sich dabei bewusst, dass ein stufenweises Vorgehen nötig ist, wenn man nicht die Versicherungskassen, die daraus selbstverständlich Rückwirkungen erleiden, gefährden will. Wir dürfen heute rückblickend feststellen, dass sich das Gesetz vom 21. März 1920 gut bewährt hat. Ich will auf die Neuerungen, die es brachte, nicht eintreten. Aber nach übereinstimmender Auffassung der gesamten Lehrerschaft ist auch die Revision dieses Gesetzes nun zur Notwendigkeit geworden, und zwar strebt die Lehrerschaft die Gleichstellung mit dem Staatspersonal an. Die Lehrer haben im Laufe der Jahre eine ganze Anzahl von Postulaten, die gerecht und billig sind, zurückgestellt. Sie wollten die Nachkriegszeit abwarten. Aber nun glauben sie mit dem Staatspersonal, dass der Zeitpunkt gekommen sei und haben der Erziehungsdirektion zu Handen der Regierung ihre Grundsätze, die einleuchtend sind, unterbreitet. Ich möchte nicht näher hierauf eintreten, weil das bereits schriftlich niedergelegt ist.

Gestatten Sie mir abschliessend noch eine kurze allgemeine Bemerkung. Die Gehaltsreform muss von oben nach unten und von unten nach oben durchgeführt werden. Ich möchte damit sagen, dass auch die Position unserer Regierungsräte einer Ueberprüfung unterzogen werden muss. Unser Ratspräsident hat bereits eine Motion eingereicht, in der er das Problem der Nebenbeschäftigung der Regierungsräte aufrollt. Ich glaube, er kommt damit einem weit verbreiteten Wunsch in der Bevölkerung entgegen. Wenn ich mich recht erinnere, heisst es in der Motion, man solle prüfen, ob unsere Regierungsräte nicht von zahlreichen halb- und ganzamtlichen Nebenbeschäftigungen entbunden werden könnten. Ich glaube, dass die privatwirtschaftliche Nebenbeschäftigung nicht enthalten ist, was zu ergänzen wäre. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass man dieses Problem mit aller Vorsicht und Besonnenheit lösen muss. Grundsätzlich soll angestrebt werden, dass sich die Regierungsräte vollständig und unabhängig ihrem Amt widmen können. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass unsere Regierungsräte nicht nur in bezahlte, sondern vielfach auch in unbezahlte Nebenbeschäftigungen aus ihrem Amt herausgeführt werden, infolge der Notwendigkeit, mit der Wirtschaft und dem praktischen Leben in Verbindung zu sein, die Interessen des Staates zu wahren; sie haben damit wesentliche Dienste geleistet. Ich möchte es dem Motionär überlassen, diese Frage weiter zu prüfen. Hier musste ich das erwähnen, weil ich glaube, dass auch die Gehaltsposition der Regierungsräte im Zusammenhang mit der ganzen Besoldungsreform überprüft werden muss und dass es nicht einfach anginge, ihnen Nebenbeschäftigungen zu untersagen, ohne dass man ihrer Position gehaltsmässig Rechnung trägt. Wir haben glücklicherweise in der Verfassung der Eidgenossenschaft die Bestimmung, dass die Bundesräte keine Nebenbeschäftigungen übernehmen dürfen. Wenn sich unsere Bundesräte in der Wirtschaft beteiligen dürften, hätten wir Spannungen erlebt, die zweifellos im Laufe der Jahre zu Explosionen hätten führen müssen.

Ich möchte Sie bitten, meiner Motion in dem Sinne Rechnung zu tragen, dass man die gut eingeleiteten Vorbereitungen und Verhandlungen zwischen dem Staatspersonalverband einerseits und der Finanzdirektion anderseits weiterführt und dass der Grosse Rat durch Annahme meiner Motion die Unterstützung dieser Bestrebungen bekundet.

Motion der Herren Grossräte Affolter und Mitunterzeichner betreffend die Besoldungen der bernischen Richter.

(Siehe Seite 501 hievor.)

Affolter. Am 6. September dieses Jahres reichte der Sprechende eine Motion folgenden Wortlautes ein:

«Der öftere Wechsel der Gerichtspräsidenten ist offenbar darauf zurückzuführen, dass unsere bernischen Richter nicht dem Amte entsprechend besoldet werden. Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Vorlage zu unterbreiten und insbesondere § 56 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 zu berücksichtigen.»

In erster Linie möchte ich zur Beruhigung der interessierten Kreise erwähnen, dass meine Motion die Neuordnung der Besoldungen des kantonalen Personals, die soeben von Herrn Dr. Steinmann begründet wurde, absolut nicht gefährdet. Sie bedeutet aber auch keine Sonderaktion in rein finanzieller Richtung, sondern meine Motion bezweckt eine Sonderaktion nach der Richtung hin, unsere Richter in einen Stand zu heben, der einem Richter gebührt. Dass dabei die finanzielle Seite berücksichtigt werden muss, ergibt sich ohne weiteres.

Der Sprechende wurde zur Einreichung dieser Motion dadurch veranlasst, dass im Amte Konolfingen seit Jahren ein reger Wechsel im Richteramt stattfand. Man ist in allen Kreisen mit mir einig, dass durch den ständigen Richterwechsel nicht nur die Rechtsprechung leidet, sondern dass der Wechsel auf Kosten der Bevölkerung des betreffenden Amtes geht. Seit dem Jahre 1895, also seit 50 Jahren, hat das Amt Konolfingen den elften Gerichtspräsidenten. Von diesen elf waren nur zwei über 10 Jahre als Richter tätig, die übrigen hatten nur kurze Amtsdauern. Dass der Wechsel der Gerichtspräsidenten auch einen Wechsel der Amtsrichter zur Folge hat, je nachdem die Verhältnisse im betreffenden Land sind, ist klar. Während der 50 Jahre waren sechs Gerichtsschreiber tätig. Worin liegt der Grund des häufigen Wechsels? Einmal darin, dass unsere bernische Gerichtsorganisation veraltet ist und dass unsere Richter nicht als Richter, sondern als Beamte oder bessere Angestellte im Staatsdienst behandelt werden, die gemäss § 56 des Besoldungsdekretes in Klassen eingeteilt werden. Als Laie möchte ich keinem Juristen etwa seine Fähigkeiten

absprechen, aber als Laie darf man sich etwas freier äussern denn als Akademiker.

Ich will eine Sonderaktion für etwas, das im Volke begriffen wird. Wir machten die Erfahrung, dass die tatsächlichen Zustände erst dann wieder erörtert werden, wenn ein Richterwechsel stattfindet. In unserem Amt wurde seinerzeit ein Gemeindeschreiber als Gerichtspräsident gewählt. Er erhielt nach der Wahl weniger als früher, weil er als Gemeindeschreiber zugleich Betreibungsbeamter war. — Herr Grossrat Amstutz erklärte in der Septembersession anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes, das Volk habe unzweifelhaft Anspruch auf einen tüchtigen Richterstand. Er führte weiter aus: Wenn wir an den Richterstand mit vollem Recht so hohe Anforderungen stellen, müssen wir uns vielleicht einmal fragen, ob er für diese verantwortungsvolle Arbeit auch genügend honoriert sei. Ich muss diese Frage mit nein beantworten. Herr Amstutz ersuchte die Justizdirektion, die aufgeworfene Frage im Auge zu behalten und sie zu gegebener Zeit zu berücksichtigen. Herr Grossrat Schwarz kam in seiner Broschüre «Erneuerung unserer bernischen Gerichtsorganisation», die seinerzeit im Rat verteilt wurde, in der Fehler organisatorischer Art und in finanzieller Richtung geschildert werden, zum Schluss, dass Geld, für gute Arbeit des Rechtsapparates ausgegeben, dem rechtsuchenden Volk mehrfach eingespartes Geld sei. Der Rechtsuchende kommt billiger zum Recht, wenn der Staat dafür sorgt, dass die Rechtsorganisation richtig und vernünftig arbeiten kann. Der Staat hebt dadurch das Ansehen des Richterstandes und das Vertrauen zum Rechtswesen.

Ich möchte nun versuchen, Ihnen klarzulegen, wie die tatsächlichen Verhältnisse im Kanton Bern sind. Ich möchte auf die Ihnen zugestellte Tabelle über die Besoldungen hinweisen. Gestützt darauf werden Sie zum Schlusse kommen, dass die Richter nicht den Anforderungen gemäss honoriert sind und man mit dem Klassensystem brechen muss. Wir wollen nicht Richter als Beamte. Nach den heutigen Besoldungsverhältnissen besteht die Möglichkeit, dass ein Gerichtspräsident seine Unabhängigkeit verliert, weil er mit dem Lohn nicht auskommen kann. Es kann ein Richter die Unabhängigkeit gegenüber den Anwälten, die vor ihm plädieren, verlieren. Wir hatten Richter, die ein Lebensalter Richter blieben. Die hatten aber Vermögen und übten das Richteramt nur nebenamtlich aus. Ich weiss einen Amtsrichter, der vollamtlich besoldet ist, seinen Beruf effektiv aber nebenamtlich ausübt, weil eine andere Tätigkeit viel einträglicher ist. Man sieht den betreffenden Herrn viel am Dienstag an der Handelsbörse in Bern.

Anlässlich der Versammlung des Verbandes bernischer Gerichtspräsidenten, vom 5. Dezember 1936, hielt der damalige Gerichtspräsident Mumenthaler, der heutige Oberrichter, ein ausführliches Referat. Am 5. Juli 1937 wurde es der kantonalen Finanzdirektion unterbreitet mit einer Zusammenstellung der Besoldung der Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber in den Kantonen. Der Staatspersonalverband schrieb am 9. Juli unter anderem, die Geschäftsleitung sei der Ansicht, dass die Einreihung sämtlicher Gerichtspräsidenten in eine einzige Besoldungsklasse kaum durchführbar sei. Dagegen scheine eine Reduktion der Klassen auf 3 und die Besserstellung der Gerichtspräsidenten bei der nächsten Besoldungsrevision die erwähnten Postulate zu verwirklichen. Die Finanzdirektion machte es einfach, sie schrieb am 12. Juli, dass sie von der Eingabe Kenntnis nahm. Die Eingabe bezweckte die Besserstellung der Gerichtspräsidenten, gestützt auf ihre Arbeit und ihre Verantwortung. Was geschah seit dem Jahre 1937? Nichts.

Auf Grund unserer Erfahrungen im Amtsbezirk Konolfingen erlaube ich mir, folgendes auszuführen: Im Interesse der Rechtspflege sollte der Richter sehr gut qualifiziert sein und sollte sein Amt als Lebensaufgabe betrachten. Wie steht es damit in der Praxis? Die Qualität dieser Beamten ist nicht durchwegs auf der wünschbaren Höhe, und zwar fehlt es meist nicht am Können, sondern am Willen. Die misslichen, finanziellen Bedingungen lähmen die Arbeitskraft. Viele gut qualifizierte Richter betrachten ihr Amt nicht als Lebensaufgabe, sondern trachten nach einer besser bezahlten Position und gehen so dem Staate verloren.

Der Gerichtspräsident von Konolfingen (rund 34 000 Einwohner) ist mit dem Gerichtspräsidenten von Aarwangen und Delsberg der schlechtest bezahlte Richter. Im Amtsbezirk Bern amten zurzeit 8 ordentliche und 1 ausserordentlicher, also 9 Richter. Die Wohnbevölkerung des Amtsbezirkes Bern beträgt 170 000, also entfällt auf zirka 19 000 Einwohner 1 Richter. Die Besoldung beträgt Fr. 11 180.—, ist also um zirka Fr. 2200.— höher als die des Gerichtspräsidenten von Konolfingen, der Einzelrichter in Straf- und Zivilsachen, Präsident des Amtsgerichtes in Straf- und Zivilsachen, Untersuchungsrichter und untere Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen ist. Ich bin mir bewusst, dass der Vergleich mit Bern schwierig ist, wenn man nur die Einwohnerzahl als Vergleichsbasis angibt. Es zeigt sich aber das Wesentliche, worauf es ankommt. Der Gerichtspräsident von Signau, einem Amt mit 25 000 Einwohnern, ist um Fr. 1720.—, der Gerichtspräsident von Burgdorf (33 000 Einwohner) um Fr. 860.— besser besoldet als derjenige von Konolfingen (33 825 Einwohner). Aehnlich liegen die Verhältnisse im Vergleich mit Biel. — Unglaublich, aber wahr ist es, dass Gerichtsschreiber gleich besoldet sind wie Gerichtspräsidenten, so dass also kein Unterschied zwischen diesen Beamten im gleichen Amtsbezirk besteht, es sei denn, wie im Amt Aarwangen, der Gerichtsschreiber sei zugleich Betreibungsbeamter und beziehe eine um Fr. 1720.— höhere Besoldung als sein Chef, der dafür dann Aufsichtsbehörde erster Instanz ist über seinen Gerichtsschreiber.

Die Richterbesoldungen sind im allgemeinen zu niedrig und ensprechen nicht der Verantwortung dieser Beamten. Kein einziger anderer Kanton bezahlt z. B. Gerichtsschreiber gleich oder besser als die Richter. Diese Motion richtet sich nicht etwa gegen die Gerichtsschreiber, sondern erstrebt die Besserstellung unserer Richter. Es ergeben sich folgende Forderungen: Der Gerichtspräsident ist besser zu besolden. Die ungerechtfertigten Besoldungsunterschiede innerhalb des Kantons zwischen den verschiedenen Amtsbezirken sind aufzuheben. Alle Richter sind grundsätzlich gleich zu besolden. Unterschiede in den Lebenshaltungskosten sind durch entsprechende, nicht zu knapp zu bemessende

Ortszulagen auszugleichen. Die Zusammenlegung der Aemter von Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident rechtfertigen nach meiner Auffassung keine höhere Besoldung. Sie erfolgt, weil die Arbeitslast es erlaubt. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieser Beamte gegenüber einem vollbeschäftigten Gerichtspräsidenten besser gestellt werden soll. Es handelt sich da nicht um eine Kumulation von Verwaltungsratssitzen. Die Richterbesoldungen im Kanton Bern müssen ganz allgemein erhöht werden. — Wenn ich vorher auf die Frage der Tragbarkeit der Aemterzusammenlegung hinwies, so möchte ich ein Beispiel anführen, das das Amt Signau betrifft. Dort hat man abgetrennt. Man muss aber nicht abtrennen und damit dem betreffenden Beamten eine unmögliche Arbeitsleistung zum Schaden der Rechtsuchenden zumuten. — Im Jahre 1938 wurde in Konolfingen der heutige Oberrichter Schmid zum Gerichtspräsidenten gewählt. Es wurde ihm zu seiner ehrenvollen Wahl und seiner Karriere gratuliert. Er bezog früher andernorts als Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter Fr. 9040.—; als Gerichtspräsident von Konolfingen hatte er noch Fr. 8930.—. Das führt dazu, dass die Richter darnach trachten, weiter zu kommen und so ihre Arbeitskraft dem Staate verloren geht. — Die Tatsache, dass Richter und Gerichtsschreiber im gleichen Amtsbezirk gleichgestellt sind, hat manchmal zu Differenzen geführt. Es kam vor, dass der Gerichtspräsident tagelang arbeiten musste, wogegen der Gerichtsschreiber sich sagte, er habe genügend Zeit, ging mit der Familie spazieren oder beschäftigte sich halbtagsweise im Garten. — Man hat das auch bei Stellvertretungen im Amt Signau gesehen, wo der Gerichtspräsident, der gleichzeitig, Staathalter ist, Fr. 10 650.— Lohn bezieht, weil zwei Aemter zusammengelegt sind, der Gerichtspräsident von Konolfingen dagegen nur Fr. 8930.—, also Fr. 1720.— weniger. Dafür erhielt der Gerichtspräsident in Signau einen Sekretär! — Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass man im Amt Konolfingen offenbar die Absicht hat, nach Rücktritt des heutigen Betreibungsbeamten auch dieses Amt dem Gerichtsschreiber zu übergeben. Dagegen ist vom Standpunkt der Vollbeschäftigung dieses Beamten nichts einzuwenden. Nur hat der Gerichtspräsident dann die Freude, zu erleben, dass der Gemeindeschreiber, da er auch Betreibungsbeamter ist, Fr. 1720.— mehr Lohn erhält als er, dass er aber die Ehre hat, erstinstanzliche Aufsichtsbehörde über den Gerichtsschreiber zu sein. — Der Amtsschreiber ist der bestbesoldete Beamte in Konolfingen. — Man verwundert sich, wenn die Qualität des Richterpersonals hin und wieder zu wünschen übrig lässt. Man sollte sich im Gegenteil wundern, dass man trotz all dieser Zustände noch so viele gute Richter hat.

Dass sich der Verband der Gerichtsschreiber erst um diese Sache kümmerte, als er erfuhr, dass sich die Gerichtspräsidenten wehren, kann ich nicht begreifen. Eine bessere Bezahlung der Gerichtspräsidenten bildet eine Anregung für die Gerichtsschreiber, sich für dieses Amt vorzubereiten. Dass die Verantwortung eines Gerichtspräsidenten nicht gleich zu bewerten ist wie die eines Gerichtsschreibers, ist ohne weiteres klar.

Mit diesen Ausführungen hoffe ich, die Motion begründet zu haben. Man könnte in der Sache noch viel weiter ausholen und Sie mit Zahlenmaterial noch mehr traktieren. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass Alle das Gute dieser Motion erkennen und derselben vorbehaltlos zustimmen. Es geht nicht darum, dass die Regierung erklärt, sie sei bereit, die Motion in unverbindlicher Weise entgegen zu nehmen. Es erscheint mir gerecht, dass der Richterstand gehoben und dass die Regierung beauftragt wird, eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten und zu unterbreiten. Durch die Erheblicherklärung dieser Motion schaffen wir im Kanton Bern eine beachtenswerte Grundlage für die ganze Schweiz. Wir leisten wieder einmal etwas Führendes. Den Juristen geben wir neuen Auftrieb. Dem Volk aber geben wir die Möglichkeit, Richter zu erhalten, die nicht nur Richter sind als Juristen, sondern als Menschen, die ihr Amt mit Freude und innerer Genugtuung ausüben, darin eine Lebensaufgabe erblicken. Der Richter soll der Verantwortung und Stellung gemäss frei und ungebunden walten können. Damit bewirken wir auch eine gleichmässige Rechtssprechung. — Ich bin mir voll bewusst, dass wir unseren Richterstand nicht mit demjenigen von England oder Amerika vergleichen können. Auch im heutigen Frankreich befasst man sich mit dem Richter und ruft nach Unabhängigkeit. Was von einem Richter verlangt werden dürfte, ist Unvoreingenommenheit. Wer das nicht sein kann, ist kein Richter. Leider haben sich bei uns auch Anzeichen bemerkbar gemacht, wo die Unvoreingenommenheit in Frage gestellt werden könnte. Nie wurde so viel von Prozessen gesprochen wie nach diesem Krieg. Dass da an die Richter grosse Anforderungen gestellt werden, ist klar. Es drängt sich die Frage auf, zu prüfen, ob man überhaupt Richter sein möchte. Es gibt so viele Juristen wie Sand am Meer, und es gibt doch so wenige Richter. Vielleicht hat jeder Richter den besten Willen, ein guter Richter zu werden. Für einen Juristen ist es leicht, ein Urteil zu fällen; er urteilt oder verurteilt nach Paragraph x. Nicht jeder Richter kann ein weiser Salomon sein, braucht es gar nicht zu sein; aber ein Mensch muss er sein, der alle Höhen und Tiefen des Lebens kennt, der weiss, was Hunger und Arbeitslosigkeit bedeutet, weiss, was es bedeutet, Menschen hinter feste Mauern einzusperren, ihnen die Freiheit zu nehmen. Ich glaube, dass die Juristen im Allgemeinen einen guten Schlaf haben. Ob aber die Richter oder wirklichen Staatsanwälte einen guten Schlaf haben, weiss ich nicht. — Es gibt dreierlei Richter: Strenge, die nach dem Gesetz urteilen, hier die Tat und dort die Sühne. Dann gibt es Richter, die ihr Verständnis fast zu weit treiben und auch durch die Finger schauen, um sich keine Verantwortung aufzuladen. Es gibt Richter, die das Gesetzbuch in- und auswendig kennen, jeden Paragraphen hersagen können und für jeden Tatbestand den entsprechenden Paragraphen rasch zur Hand haben. Das sind die Juristen. Dann gibt es noch Richter, die selten sind; für die ist das Recht Recht. Aber über allem Recht, über jedem Paragraphen steht bei diesen der Mensch. Diese haben das Amt erfasst. Diese Art Richter wollen wir pflegen, diese Art braucht das Volk und das will diese Motion.

Motion der Herren Grossräte Chavanne und Mitunterzeichner betreffend Einreihung des Amtsbezirks Delsberg in die Besoldungsklassen.

(Siehe Seite 662 hievor.)

M. **Chavanne.** La motion que j'ai eu l'honneur de déposer a la teneur suivante:

«Depuis un certain nombre d'années, le district de Delémont a vu ses affaires administratives augmenter dans de grandes proportions.

D'après les statistiques, ces affaires, tant celles de la Préfecture, du Tribunal, de l'Office des poursuites, du Registre foncier que celles de la Recette de district, dépassent le nombre des mêmes objets traités dans des districts classés en catégorie supérieure à celui de Delémont.

Vu cette situation anormale, qui est préjudiciable aux fonctionnaires de ce district de III^e^ classe ainsi qu'aux affaires qui y sont traitées, vis-à-vis de ceux de districts de II^e^ classe, le Gouvernement est invité à soumettre au plus tôt au Grand Conseil un projet de revision de l'art. 56 du décret sur les traitements du 5 avril 1922, en colloquant le district de Delémont en II^e^ classe, et à y conformer l'art. 21 de l'arrêté du 8 décembre 1944 sur le même objet.

La présente motion est déclarée urgente.»

Soyez tranquilles, Messieurs, je serai très bref dans le développement de cette motion.

L'art. 56 du décret du 5 avril 1922 a colloqué le district de Delémont en troisième classe, en raison de l'importance des affaires à traiter à ce moment-là et non par rapport à l'importance de la population. Or, si l'on compare actuellement le nombre des affaires dans le district de Delémont à celui d'autres districts, on verra l'importance prise par Delémont. Ainsi, au registre foncier, il a été traité, de 1939 à 1944, une moyenne de 665 mutations, gages immobiliers et servitudes alors que dans le district de Courtelary et dans celui de Moutier, étant tout deux en deuxième classe, cette moyenne, pour ces mêmes années, atteint respectivement 715 et 563 affaires.

L'office des poursuites de Delémont, durant les dix dernières années, de 1935 à 1944, avait une moyenne de 6000 commandements de payer. Il peut être mis en comparaison avec les districts, de deuxième classe, de Courtelary, Moutier et Porrentruy, qui ont respectivement une moyenne de 4906, 5305 et 6200 commandements de payer.

Si nous examinons la question du tribunal, au point de vue pénal, par exemple, Delémont a un nombre d'affaires supérieur à Courtelary. Ainsi, d'après le rapport de la Cour suprême, pour 1944, Delémont a traité 1224 affaires pénales tandis que Courtelary, en deuxième classe, n'en a traité que 1215. Nidau, qui est de la même classe que Delémont, n'a traité que 880 affaires.

A ce jour, et pour l'année 1945, 1250 affaires pénales ont déjà été traitées par le tribunal de Delémont. Au 10 octobre 1945, Porrentruy, qui se trouve dans une classe supérieure et qui a à sa disposition trois employés, atteignait 1210 affaires.

La classification actuelle, adoptée par décret du 5 avril 1922, colloque le district de Delémont en troisième classe alors que Porrentruy, Moutier et Courtelary sont en deuxième classe.

La carence des fonctionnaires du district de Delémont, en 1922, a voulu que bien qu'ayant un nombre d'affaires aussi important que les autres districts, Delémont resta en troisième classe. Les traitements des fonctionnaires et le nombre des employés dans chaque département dépend de cette classification. Les traitements de ces fonctionnaires (préfet, président, conservateur du registre foncier, greffier, préposé) de troisième classe sont de 1000 francs au-dessous de ceux d'un district de deuxième classe. Actuellement, et pour ne citer qu'un exemple, le traitement du président du tribunal de Delémont est exactement le même que celui d'un greffier de Chambre de la Cour suprême.

En ce qui concerne le nombre des employés, le tribunal de Porrentruy, par exemple, comprend le président du tribunal, le greffier, le commis-greffier, deux employés et un planton permanent. A Delémont, il n'y a que le président, le greffier et le commis-greffier pour traiter, en 1945, un même nombre d'affaires pénales qu'à Porrentruy.

Il y a là une situation anormale. Le district de Delémont qui a un nombre d'affaires égal, sinon supérieur, aux districts de deuxième classe, a moins d'employés à sa disposition et ceux-ci sont moins payés. Or, actuellement, et de tout temps d'ailleurs, le district de Delémont a un nombre d'affaires qui justifie sa collocation en deuxième classe.

La conséquence est que dans le district de Delémont, on traite autant d'affaires que dans certains districts classés dans une catégorie supérieure, mais avec moins de personnel et avec des salaires moins élevés. Si donc les fonctionnaires de ce district fournissent un travail aussi important et même plus important qu'à Porrentruy, Courtelary et Moutier, ils mériteraient au moins les mêmes salaires.

Le but de ma présente motion est de faire établir plus de justice et d'équité envers les fonctionnaires et employés du district de Delémont par rapport à leurs collègues d'autres districts.

On nous dit qu'un nouveau statut des fonctionnaires est en préparation pour tout le canton, mais n'interviendra qu'en 1947. Or, avant cette date, il faut absolument supprimer une situation anormale qui dure depuis trop longtemps, en revisant l'art. 56 du décret du 5 avril 1922 dans la prochaine session du Grand Conseil, avec effet rétroactif au 1^er^ janvier 1946.

C'est pourquoi je vous recommande, Messieurs et chers collègues, l'acceptation de ma motion.

Postulat der Herren Grossräte Neuenschwander und Mitunterzeichner betreffend Besoldungsansätze der Bezirksbeamten.

Neuenschwander. Heute um 10 Uhr reichte ich folgendes Postulat ein:

«Die heutigen Besoldungsansätze für die Bezirksbeamten und deren Stellvertreter speziell in einigen grossen Aemtern müssen als ungenügend bezeichnet werden.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob diesen Mängeln nicht durch eine Revision des diesbezüglichen Dekretes sowie der Weisungen begegnet werden kann.»

Das tat ich auf Aufforderung eines grossen Kreises stimmfähiger Bürger, die finden, man solle nicht nur die Besoldung der Gerichtspräsidenten, sondern die der Bezirksbeamten überhaupt revidieren. Für mich als Neuling im Rate ist es nicht ganz leicht, schnell die Begründung zu machen, denn ich bin schlecht vorbereitet, nachdem ich erst heute morgen das Postulat einreichte. An Hand eines kleinen Beispieles betreffend die Besoldung der Stellvertreter der Bezirksbeamten will ich zeigen, dass nicht alles hundertprozentig ist. Gemäss Weisung der Justizdirektion des Kantons Bern vom 30. September 1939 erhält der Amtsrichterersatzmann neben Reiseentschädigung ein Taggeld von Fr. 15.—. Gemäss Ziffer 6 der Weisung erhält der Vizepräsident des Amtsgerichtes, der stellvertretungsweise den Gerichtspräsidenten vertritt, die gleiche Entschädigung wie Amtsrichter. Dagegen erhalten gemäss Kreisschreiben vom 20. Oktober 1923 Stellvertreter, die nicht Staatsbeamte oder -Angestellte sind, eine Tagesentschädigung von beispielsweise in Konolfingen Fr. 9.40 pro Tag. Das variiert zwischen Fr. 7.80 und Fr. 11.60. Es betrifft dies Amtsverweser, Stellvertretung der Richter, Vize-Gerichtspräsidenten im Einzelrichterfall, Vertretung von Betreibungs- und Konkursbeamten. Mit Weisung vom 15. März 1944 hat die Justizdirektion die bekanntgegebenen Ansätze etwas revidiert, indem die Amtsrichter und Suppleanten pro Tag Fr. 16.50 erhalten. Die gesetzlichen Stellvertreter, die nicht Staatsbeamte sind, erhalten pro Tag z. B. in Konolfingen Fr. 9.95. Dass da etwas nicht ganz harmoniert, ist klar, dass es revisionsbedürftig ist, ebenfalls.

Zu den Besoldungen der Bezirksbeamten: Das Amt Konolfingen hat laut Staatskalender pro 1945 eine Einwohnerzahl von 33825. Es ist das viertgrösste Amt des Kantons, zugleich das grösste Landamt. Im Vergleich zu dem nehme ich Erlach, ein kleineres Amt mit 7990 Einwohnern, also ungefähr ¼ der Zahl von Konolfingen. In kleinen Aemtern wie Erlach werden Bezirksbeamtungen zusammengelegt, weniger dagegen in Konolfingen. Für die Aemterzusammenlegung, das hat Herr Affolter bereits erwähnt, werden Zulagen ausgerichtet in der Höhe von Fr. 1000.— bis Fr. 1500.—, in Erlach Fr. 1000.—. So ergibt sich das Missverhältnis, dass Bezirksbeamte in Konolfingen Fr. 6600.— bis Fr. 8200.— pro Jahr erhalten, dagegen in Erlach, wo zusammengelegte Aemter sind, Fr. 6700.— bis Fr. 9200.—. Für weniger Arbeit wird mehr Lohn bezahlt. Wir müssen da eine andere Lösung suchen; die sehe ich darin, dass entweder das Amt Konolfingen in eine höhere Klasse kommt oder dass das Dekret revidiert wird.

Dürrenmatt, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Interesse der parlamentarischen Oekonomie haben wir die Begründung der Motionen zusammengenommen, um alle miteinander zu beantworten. Ich kann erklären, dass der Regierungsrat sie entgegennimmt, dass man uns aber die nötige Zeit lassen muss, das durchzuführen. Es wird kaum möglich sein, alles, was jetzt angeregt wurde und noch kommen wird, bis 1947 zu verwirklichen. Die 4 Motionen sind ja nur der Anfang davon. Ich sehe, dass aus dem ganzen Kanton neue Anregungen kommen werden. Ein ganzes Paket liegt auf der Finanzdirektion, man solle die und die Leute bei der Reform nicht vergessen.

Wie Herr Steinmann und die anderen Motionäre ausführten, bedarf unsere Besoldungsordnung nach verschiedenen Richtungen dringend einer Revision. Was über verschiedene Beamtungen gesagt wurde, trifft in gewissen Teilen ganz, in anderen Teilen nicht hundertprozentig zu, aber es lässt sich verschiedenes machen. Man muss diese Sache einmal gründlich anpacken.

Herr Dr. Steinmann hat die Hauptmängel unserer Organisation dargetan. In meinen Augen ist es so, dass man nur mit einer neuen Besoldungsordnung zu einer richtigen, klaren Einteilung gelangt. Der jetzige Zustand, mit 100 Positionen, ist auf die Dauer nicht haltbar. Wir müssen richtige Klassifikationen durchführen, wie sie im Bund, in anderen Kantonen und in grösseren Städten bestehen.

Die andere grosse Frage betrifft die Behandlung der Teuerungszulagen, die Wiederherstellung des Reallohnes. Wir sind daran, diese sehr wichtige Frage zu prüfen, wie auch die ganze Besoldungsreform schon angepackt worden ist. Es geht mir ähnlich wie Herrn Nobs, dem eidgenössischen Finanzminister, der im Nationalrat sagte: «Wir sind daran, die Frage der Revision des Besoldungsgesetzes zu studieren. Wir sind in einer Zwangslage, diese Revision vorzunehmen, sobald einigermassen stabile Verhältnisse im Preisgefüge eingetreten sein werden; denn solange eine gewisse Stabilität nicht da ist, haben wir keine Grundlage, auf der dann die neue Besoldungsordnung aufgebaut werden könnte.»

Aehnliche Stimmen wurden auch aus anderen Parlamenten bekannt. Wir müssen die Ueberführung der Teuerungszulagen in die Besoldungen sicher ins Auge fassen. Die grosse Frage ist die, bis zu welchem Grade das geschehen kann, wie es gemacht werden muss. Aehnliche Fragen stellen sich für die Pensionskasse.

Wir nehmen also vor allem die Motion Steinmann entgegen. Aber wir können nicht verbindlich erklären, dass das auf 1. Januar 1947 gemacht werde. Ich habe da Bedenken. Sie wissen, was es braucht, ein Besoldungsdekret durchzubringen. Es braucht ausserparlamentarische und parlamentarische Vorbereitungen. Unser Personalamt ist seit einiger Zeit damit beschäftigt, diese Vorarbeit zu machen. Es soll am Personalamt und an der Finanzdirektion nicht fehlen, dass man die Sache rasch an die Hand nimmt.

Was die speziellen Wünsche der Herren Affolter, Chavanne und Neuenschwander betreffend die Bezirksbeamtungen anbetrifft, nehme ich sie entgegen. In der Motion Affolter ist die Prämisse nicht richtig, wenn darin behauptet wird, der grosse Wechsel der Richterstellen sei auf schlechte Bezahlung zurückzuführen. Man kann eigentlich nicht von starkem Wechsel beim Richterpersonal insgesamt reden. Ich habe hierüber eine Aufstellung machen lassen. In Konolfingen besteht

vielleicht eine Ausnahme. Wir haben Gerichtspräsidenten, in grösseren und kleineren Bezirken, die seit 27, 29, 35, 42 Jahren im Amte sind. Wenn einer weggeht, ist es meistens infolge Beförderung zum Oberrichter. Andere sind weggegangen infolge Pensionierung und nur in wenigen Fällen erfolgte der Uebergang in private Praxis. Das letztere kann eventuell aus finanziellen Erwägungen geschehen.

Was das Amt Delsberg anbetrifft, muss das unbedingt im Zusammenhang mit der Besoldungsrevision geordnet werden. Aehnliche Wünsche hatten wir schon aus anderen Amtsbezirken. Wir können Delsberg nicht allein herausgreifen.

Zur Frage Neuenschwander betreffend die Besoldungsansätze der Bezirksbeamten und deren Stellvertreter in einigen grossen Aemtern: Es ist so, dass die Besoldungen nicht überall zufriedenstellend sind. Besonders sind in Amtsbezirken, wo die Aemter nicht zusammengelegt sind, Gerichtspräsidenten und Statthalter ungenügend besoldet gegenüber den Fällen, wo Aemterzusammenlegung stattgefunden hat. Aehnlich verhält es sich bei den Gerichtsschreibern. Es kommt vor, dass sie besser bezahlt sind als Gerichtspräsidenten. Die letzteren reklamieren. Sie erhielten eine Eingabe des Gerichtsschreiberverbandes, in der ebenfalls reklamiert wird. Bei der Besoldungsrevision wird darüber entschieden werden müssen.

Mit diesen kurzen Worten möchte ich erklären, dass die Regierung alle 4 Motionen respektive Postulate entgegennimmt, dass sie sich aber nicht verpflichten kann, alles bis Ende 1946 zu verwirklichen.

Erlauben Sie mir, im gleichen Zusammenhang das Postulat Giovanoli zu beantworten betreffend Besoldungen bei der Kantonalbank. Es war leider nicht möglich, die Beantwortung im Anschluss an die Begründung abzugeben, weil ich die Sache mit dem Bankrat der Kantonalbank besprechen musste. Für die Kantonalbank liegt die Sache anders als für die Staatsbeamten. Dort ist der Grosse Rat nicht zuständig, die Sache zu ordnen, sondern nach Art. 3 des Kantonalbankgesetzes ist für die Ordnung der Besoldungen der Bankrat zuständig. Der Regierungsrat hat nach Art. 33 nur die Grenze festzusetzen, innerhalb derer der Bankrat die Besoldungen für die einzelnen Klassen festlegt. Hier besteht eine gewisse Autonomie der Kantonalbank, die nur an den Rahmen des Regierungsrates gebunden ist. Die Kantonalbank muss eine gewisse Autonomie haben. — Im ferneren aber ist die Kantonalbank gebunden, weil sie Mitglied der Bankvereinigung ist, die einheitliche Dienst- und Besoldungsordnungen für das Bankpersonal festgelegt hat. Dieser Vereinigung gehören auch Banken in Zürich und Basel und anderswo an. Der Regierungsrat hat im Beschluss vom 26. März 1943 auch ausdrücklich diese einheitliche Dienst- und Besoldungsordnung genehmigt; deshalb ist die Kantonalbank auch nicht in der Lage, hier selbständig vorzugehen.

Wenn gesagt wird, dass die Teuerungszulagen der Kantonalbank ungenügend seien, stimmt das insofern, als sie gegenüber denen des Staatspersonals zurückgeblieben sind. Das muss zugestanden werden. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass bei der Kantonalbank die Grundbesoldungen bei gleichen Anforderungen zum Teil wesentlich höher sind als beim Staatspersonal. Ich habe hier eine vergleichende Darstellung, aus der das für alle Besoldungskategorien hervorgeht. Dadurch, dass die Grundbesoldungen höher sind, werden die etwas ungenügenden Teuerungszulagen einigermassen ausgeglichen. Das ist begreiflich; denn bei höherer Grundbesoldung ist das Bedürfnis nach höheren Teuerungszulagen nicht so gross, wie wenn die Grundbesoldung schon mässig berechnet ist.

Nun sind Verhandlungen im Gang zwischen dem Bankpersonal und der Bankleitung. Die Herren, die die Motion stellten, sind orientiert, dass diese Verhandlungen sehr zähe sind. Es ist bis jetzt noch nicht gelungen, zu einer Einigung zu gelangen. Die verschiedenen Forderungen des Personals und das, was die Bankleitung zugestehen möchte, gehen ziemlich weit auseinander. Es fanden schon wiederholt Verhandlungen statt. Das Bankpersonal möchte, soviel wir orientiert sind, die Sache so ordnen, dass eine allgemeine Besoldungserhöhung mit fester Zulage von Fr. 1000.— durchgeführt werde. Die Banken wollen nicht so weit gehen. Das System der prozentualen Teuerungszulage, das wir im Staate haben, ist bei den Banken bis jetzt nicht durchgeführt worden und fand ursprünglich weder beim Bankpersonal noch bei den Banken selber viele Anhänger. Nun habe ich gehört, dass namentlich bei der Leitung der Kantonalbank Neigung vorhanden ist, das System der prozentualen Teuerungszulagen zu übernehmen. Die Verhandlungen sind gegenwärtig im Gang, und wir können nur hoffen, dass sie schliesslich zu einem guten Abschluss führen. Wir werden selbstverständlich vom Regierungsrat aus diese Sache weiter verfolgen. Sie können sicher sein, dass die Kantonalbank von Bern das Bestreben hat, mit ihrem Bankpersonal ein gutes Einvernehmen zu haben. Es ist nicht ganz so, wie gesagt wird, dass die Kantonalbank nach dieser Richtung etwas lässig gewesen wäre. Sie darf darauf hinweisen, dass sie in vielen Punkten weiter ging als in der einheitlichen Ordnung vorgesehen war. Die Beziehungen zwischen Personal und Bank sind im grossen und ganzen gut. Dass einzelne Fälle nicht befriedigen, ist zuzugeben. Wenn man der Sache aber auf die Spur geht, wird man sehen, dass hüben und drüben etwas zu sagen ist, und dass schlechterdings auch zugebilligt werden muss, dass die Bankleitung in solchen Fällen nicht immer im Unrecht ist. Wir haben uns Mühe gegeben, den einzelnen Fällen nachzugehen, die Herr Giovanoli erwähnte. Es ist uns nicht überall gelungen, diese Fälle zu eruieren. Wenn Herr Giovanoli in der Lage ist, bestimmte Fälle zu nennen, kann man schauen, wo der Fehler liegt. Ich darf nach meinen Erfahrungen wiederholen, dass die Bankleitung vom besten Willen beseelt ist, im Frieden mit ihrem Personal auszukommen. Ich will nur hoffen, dass die Verhandlungen, die im Gange sind, bald zu einer Einigung führen, mit der Personal und Bankleitung zufrieden sein können.

In diesem Sinne möchte ich auch das Postulat Giovanoli entgegennehmen, mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass die Autonomie der Kantonalbank respektiert werden muss, dass aber der Regierungsrat Mittel und Wege finden wird, um sich mit der Kantonalbank zu verständigen und dass die Teue-

rungszulagen so berechnet werden, dass das Bankpersonal befriedigt sein kann.

Präsident. Die Motionen und das Postulat sind unbestritten. Da die fünf Begehren alle in der gleichen Richtung laufen, nämlich auf Neuordnung der Besoldungsverhältnisse, ist der Wunsch geäussert worden, man könnte über alle fünf zusammen abstimmen. Das ist nun nicht reglementsgemäss. Ich frage den Rat an, ob er mit der Globalabstimmung einverstanden ist. Es ist dies der Fall.

Abstimmung.

Für Annahme der Motionen Affolter, Chavanne, Neuenschwander und der Postulate Steinmann und Giovanoli . . . . . Einstimmigkeit.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag, den 22. November 1945,

8.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Born, Egger (Bern), Flückiger, Giauque, Gygax, Hachen, Kohli, Laubscher, Piquerez, Rufer, Schlappach, Segessenmann, Vallat, Wälti, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Meyer (Obersteckholz), Schär.

Tagesordnung:

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 80 bis 108 Stimmen, absolutes Mehr 56, erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr.

1. Baumann Frida geb. Wenger, Witwe des Walter Gustav, von Zürich-Fluntern, geb. am 26. Mai 1888 in Bern, pens. Beamtin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Schwab Emile Charles, von Kerzers, geb. am 10. Januar 1901 in Freiburg, Postbeamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria geb. Ruch, geb. am 20. Juli 1899 in Liestal, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Coatti Riccardo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 5. März 1919 in Saanen, Bäcker-Conditor, wohnhaft in Oberhofen a. Th., ledig, dem die Einwohnergemeinde Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesicher hat.
   Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten. Bis zu seinem 18. Altersjahr hielt er sich bei seinen Eltern in Saanen auf. Ab 1937 war er in Steffisburg, St. Immer, Egerkingen, Moutier und Bern gemeldet. Seit 4. Januar 1943 wohnt er in Oberhofen a. Th.

4. Heilmann Bertha Elisabeth, deutsche Staatsangehörige, geb. am 23. April 1904 in Biel, Haustochter, ledig, wohnhaft in Biel, der der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Die Bewerberin hat sich seit Geburt immer in Biel aufgehalten.

5. Heilmann Martha Rosa, deutsche Staatsangehörige, geb. am 24. März 1891 in Biel, Filialleiterin, ledig, wohnhaft in Biel, der der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Die Bewerberin hat sich seit Geburt immer in Biel aufgehalten.

6. Walter August Maximilian, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 8. Mai 1918 in Riggisberg, Landarbeiter, wohnhaft in Riggisberg, ledig, dem die Einwohnergemeinde Riggisberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit Juni 1942 in Riggisberg, woselbst er sich schon bis 1937 aufhielt, gemeldet.

7. Walter Ernst, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 4. Oktober 1914 in Riggisberg, Angestellter, wohnhaft in Schwäbis-Steffisburg, ledig, dem die Einwohnergemeinde Riggisberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten. Von Geburt bis 1930 war er in Riggisberg, und seither stets in Schwäbis-Steffisburg gemeldet.

8. Walter Erwin, italienischer Staatsangehöriger, geb. 16. November 1915 in Riggisberg, Mechaniker, wohnhaft in Rüti (Zürich), ledig, dem die Einwohnergemeinde Riggisberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten. Von Geburt bis 1931 war er in Riggisberg gemeldet. Von da aus nach Grandcour, Thun, Ascona, Zofingen, Uster und seit 4. November 1940 ständig in Rüti (Zürich) gemeldet.

9. Henner Victor, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 28. Juli 1905 in Birsfelden, Schreiner, Ehemann der Louise geb. Feuz, geb. am 11. März 1908 in Lauterbrunnen, Vater von 2 minderjährigen Kindern, wohnhaft in Muri b. B., dem die Einwohnergemeinde Muri b. B. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich mit Ausnahme der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 10. Mai 1928, die er in Gimmeldingen-Neustadt am Hardt in Deutschland zubrachte, immer in der Schweiz aufgehalten. Seit 27. September 1940 ist er in Muri b. B. gemeldet.

10. Spiegl Max, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 3. März 1900 in St. Gallen, Automechaniker und Garage-Inhaber, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marguerite geb. Kneuss, geb. am 10. März 1916 in Champoz, Gemeinde Moutier, Vater von 2 minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
    Der Bewerber hat sich seit Geburt immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit 1932 in Bern gemeldet.

11. Frosio Umberto Angelo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 23. September 1916 in Bern-Bümpliz, ledig, Schriftsetzer, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
    Der Bewerber hat sich immer in Bern aufgehalten.

12. Grizzetti Ubaldo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 4. August 1922 in Bern, ledig, Automechaniker, wohnhaft in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
    Der Bewerber hat sich immer in Bern aufgehalten.

13. Hülsmann Irmgard Gertrud, deutsche Staatsangehörige, geb. am 29. Dezember 1914 in Wynau, Fürsorgerin, wohnhaft in Roggwil, ledig, der die Einwohnergemeinde Roggwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
    Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten. In Roggwil war sie von 1925 bis 1934, von 1937 bis 1939 gemeldet und nun wieder seit Januar 1943.

14. Paoluzzo Rino Giuseppe, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 14. Dezember 1906, in Mett / Biel, Feinmechaniker, wohnhaft in Biel, Ehemann der Frieda geb. Brunner, geboren am 15. Oktober 1912 in Biel, Vater der minderjährigen Tochter Rita, dem der Gemeinderat der Stadt Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
    Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und wohnt seit 15. November 1920 in Biel.

15. Sidraschi Angelo, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 31. März 1908 in Bern, Schlosser, wohnhaft in Bern, ledig, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
    Der Bewerber hat sich immer in Bern aufgehalten.

16. Sidraschi Antonio, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 23. August 1912 in Bern, Zahntechniker, wohnhaft in Bern, ledig, dem der Gemeinderat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
    Der Bewerber hat sich immer in Bern aufgehalten.

17. Walz Ruth Emilie, deutsche Staatsangehörige, geb. am 26. März 1925 in Muri b. Bern, Hausangestellte, ledig, wohnhaft in Bern, Burgerspital, der der Grosse Gemeinderat von Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
    Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten. In Aeschi war sie von 1925 bis 1927, in Köniz vom 21. Februar 1927

bis 1941, in Gümligen vom 1. Mai 1941 bis 31. Oktober 1941, in Thayngen vom 1. November 1941 bis 31. Oktober 1943 und seit 1. November 1943 stets in Bern gemeldet.

18. Martin Wilhelm Ignaz, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 27. Januar 1908 in Konstanz, Autospengler, wohnhaft in Bremgarten b. Bern, Ehemann der Gertrud geb. Ziegler, geb. am 9. Mai 1910 in Konstanz, Vater von 3 minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Bremgarten b. Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist im Mai 1930 in die Schweiz eingereist, hielt sich bis August 1936 in Solothurn, alsdann bis 30. September 1939 in Bern auf und ist seit 1. Oktober 1939 in Bremgarten b. B. gemeldet.

19. Biggel Klara, deutsche Staatsangehörige, geb. am 18. Juli 1913 in Goldbach, Deutschland, ledig, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin ist am 5. Oktober 1931 in die Schweiz eingereist und wohnt seither immer in Bern.

20. Kettner Richard Artur Bruno, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 12. Dezember 1924 in Berlin, Landwirt, ledig, wohnhaft in Neuegg / Sumiswald, Gemeinde Rüegsau, dem die Gemeinde Mont-Tramelan das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist im Juni 1933 mit seiner Mutter in die Schweiz eingereist, hat sich bis 1940 in Zürich, von April 1940 bis September 1941 in Herrliberg, von Oktober 1941 bis November 1944 in Les Genevez aufgehalten und ist seither in Rüegsau gemeldet.

21. Semmler Heinrich Matthias Rudolf, Staatsangehöriger des Fürstentums Liechtenstein, geb. am 31. Oktober 1904 in Dortmund, Komponist, wohnhaft in Breganzona bei Lugano, Ehemann der Ida geb. Hardmeyer, geb. am 18. Januar 1905 in Mailand, dem die Burgergemeinde von Bleienbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber ist im November 1933 in die Schweiz eingereist, hielt sich bis Mai 1934 in Zürich auf und ist seither in Breganzona b. Lugano gemeldet.

Strafnachlassgesuche.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über 19 Strafnachlassgesuche Grossrat Dr. Giovanoli, Präsident der Justizkommission. In 18 Fällen stimmen die Anträge der vorberatenden Behörden überein, in einem Fall (Gerber Samuel) besteht eine Divergenz zwischen der Regierung und der Justizkommission. Zu diesem Fall äussern sich die Grossräte Zaugg, Studer, Brönnimann, Schwarz, Dr. Steinmann, Zaugg. Polizeidirektor Seematter begründet den Antrag des Regierungsrates, Grossrat Dr. Giovanoli hält am Antrag der Justizkommission fest, unter Ablehnung eines Antrages Dr. Steinmann, der zurückgezogen wird. Polizeidirektor Seematter repliziert, worauf die Diskussion geschlossen wird. In der Abstimmung wird der Abweisungsantrag der Regierung mit 90 Stimmen angenommen. Auf den Antrag der Justizkommission, teilweise Begnadigung, entfallen 61 Stimmen.

Die 18 übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Herr Vizepräsident Michel übernimmt den Vorsitz.

Beschluss des Grossen Rates

über die

Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1946 an die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern.

(Siehe Nr. 38 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Staatspersonal und Lehrerschaft beziehen seit 1941 Teuerungszulagen, die allmählich gesteigert wurden und für 1946 zirka 38 bis 40 % der Vorkriegsbesoldungen erreichen werden. Den Zivilstandsbeamten hat der Grosse Rat erstmals für 1945 Teuerungszulagen bewilligt, und zwar durch Beschluss vom 22. Januar 1945. Diese Teuerungszulagen sind recht bescheiden ausgefallen: sie bestanden in einer Erhöhung der Kopfquote um je 6 Rappen und der Vergütung für Geburts-, Todes- und Eheeintragungen.

Regierung und Staatswirtschaftskommission beantragen nun für 1946 eine gewisse Modifikation. Die Teuerungszulage auf der Kopfquote soll von 6 auf 8 Rappen erhöht werden; diese Teuerungszulage wird aus der Staatskasse ausgerichtet. Insgesamt beträgt die Kopfquote nach dieser Erhöhung 36 Rappen, was einer Erhöhung um 29 % entspricht. Die Entschädigungen für die eben genannten Eintragungen bleiben unverändert; sie betragen im Einzelfall 60 und 120 Rappen.

Wir können sagen, dass diese Teuerungszulagen nicht gerade übermässig sind; man muss aber berücksichtigen, dass es sich hier mit Ausnahme der Zivilstandsbeamten von Bern um Leute handelt, die diese Funktion als Nebenbeschäftigung ausüben. Der Verband der Zivilstandsbeamten ist mit dieser Regelung einverstanden; die Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rat Zustimmung zum vorliegenden Beschluss.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Tätigkeit der Zivilstandsbeamten ist wichtiger als man im allgemeinen annimmt; ihre Arbeit ist die Grundlage nicht nur für die Festhaltung der Personalien des Bürgers, son-

dern sie registriert auch deren Wandlungen vom Eintritt ins Leben bis zum Austritt aus demselben genau. Die zivilstandsrechtlichen Eintragungen bilden wieder die Grundlage für zahlreiche rechtlich und wirtschaftlich wichtige Handlungen. Ungenauigkeiten in der Tätigkeit der Zivilstandsbeamten können sehr grossen Schaden anrichten.

Darum hat auch die Polizeidirektion in letzter Zeit der Tätigkeit der Zivilstandsbeamten alle Aufmerksamkeit geschenkt. So wurden Kurse angeregt und unterstützt, um die Leute in die subtilen Arbeiten des Zivilstandsdienstes noch besser einführen zu können. Es war sehr erfreulich, festzustellen, wie zahlreich die Kurse besucht wurden und wie gross das Interesse dafür im ganzen Kanton war. Bei den Wahlen haben wir auf die Gewinnung fähiger und tüchtiger Leute Gewicht gelegt.

Obschon sich diese Tätigkeit grösstenteils im Nebenamt vollzieht, ist es wichtig, die Verrichtungen richtig zu entlöhnen, denn so wird es möglich, immer bessere Kräfte für diesen Dienst zu finden. Die Zivilstandsbeamten empfinden das Bedürfnis nach Bezug von Teuerungszulagen genau gleich wie das Staatspersonal und die Lehrerschaft. Mit der gegenwärtigen Vorlage wird ein Schritt in der Angleichung vollzogen; die Regierung empfiehlt mit der Staatswirtschaftskommission Zustimmung zu diesen Vorschlägen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates
über die
Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1946 an die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Ziffer 1.

Luick, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist lediglich darauf aufmerksam zu machen, dass die Ausrichtung dieser Zulagen von der Staatskasse übernommen wird.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern, mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern, beziehen im Jahre 1946 eine Teuerungszulage von 8 Rappen aus der Staatskasse auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung.

Ziffer 2.

Genehmigt.

Beschluss:

2. Die von den Gemeinden im Sinne von § 22 des Dekrtes vom 20. November 1928 zu vergütenden Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten werden für das Jahr 1946 auf 60 Rappen für Auszüge von Geburts- und Todeseintragungen und auf Fr. 1.20 für Auszüge von Eheeintragungen erhöht.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Reinhard (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Durchführung einer Regionalplanung.

(Siehe Seite 470 hievor.)

M. le **Président.** M. Reinhard a demandé le permission de dépasser de quelque dix minutes la durée réglementaire du discours. Je pense que le Conseil est d'accord. (Assentiment.)

Reinhard. Ich möchte zunächst dem Rat dafür danken, dass er mir die Möglichkeit gibt, die Motion etwas ausführlicher zu begründen, als das nach Reglement möglich wäre und ich möchte um Nachsicht bitten, wenn ich mit dem, was ich sagen muss, lehrhaft wirken sollte. Das ist vielleicht deswegen nötig, weil diese Motion ein Gebiet beschlägt, das nicht ohne weiteres allen verständlich und bekannt ist. Ich werde, um die Motion begründen zu können, in weitem Umfang mit Verhältnissen der Stadt Bern und ihren Nachbargemeinden argumentieren müssen, aber ich möchte von Anfang an sagen, dass das, was ich hier zu sagen habe, gerade so gut angewendet werden könnte auf Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal, wahrscheinlich sogar auf Langnau, kurz überall dort, wo sich grössere industrielle Zentren herausgebildet haben, in deren Umgebung ein Kreis von Ortschaften in lebhaftem wirtschaftlichen Verkehr mit diesem Zentrum steht. Ich möchte wirklich bitten, nicht zu glauben, dass das eine Sache sei, die nur rein stadtbernische Interessen berührt. Sie berührt uns mehr oder weniger alle zusammen.

Die Gegend um Bern ist Ihnen bekannt. Sie umfasst nicht einfach nur das Gebiet der Stadt Bern, sondern die ganze Landschaft zwischen Frienisberg, Gurten, Bantiger und Grauholz, ein Gebiet, das von der Aare, zum Teil von der Gürbe und vom Scherlibach durchflossen und

vom Schwarzwasser begrenzt wird. Man spricht von der Agglomeration der Stadt Bern, früher sprach man auch von Gross-Bern und meinte damit die Gemeinden Bern, Köniz (früher auch die Gemeinde Bümpliz), Bremgarten, Zollikofen, Bolligen, Muri, Gümligen. Nicht dazu gehören Wohlen und die Gemeinden Stettlen und Vechigen im Worblental, ferner nicht Uettligen. Das Gebiet umfasst total 143,2 km². Vor etwa 100 Jahren hatte es 41 000 Einwohner; die soeben genannten Gemeinden waren scharf voneinander getrennt; man hatte keine Mühe, festzustellen, wo Bern aufhörte und Bolligen, Köniz oder Muri anfing.

Heute haben sich diese Verhältnisse schon rein äusserlich gründlich geändert. Nach der Volkszählung von 1941 umfasst das Gebiet heute 161 641 Einwohner mit 46 248 Haushaltungen. Während eines Jahrhunderts ist also eine Bevölkerungsvermehrung um fast das Vierfache eingetreten. Während früher die Gemeinden scharf von einander getrennt waren, ist heute die Stadt Bern mit einer ganzen Reihe von Aussengemeinden eigentlich zusammengewachsen. Wir haben schon ein Ostermundigen-Bern und ein Ostermundigen-Stadt, und nur der Kundige weiss genau, wo in diesen Häuseransammlungen die Grenze durchgeht. Genau gleich steht es in Wabern und im Liebefeld. Wir haben ein Könizer und ein stadtbernisches Liebefeld. Auch in der Richtung nach Muri wachsen die Gemeinden langsam zusammen.

Als sich ähnliche Erscheinungen in Zürich und Basel zeigten, sprach man von einer krebsartigen Wucherung der Grosstädte. Zürich und Basel unternahmen grosse Anstrengungen, um diese wilde krebsartige Wucherung der Stadt zu unterbinden und an ihre Stelle ein organisches Wachstum der Stadt und ihrer Aussengemeinden zu setzen. Hier ist es besonders Nationalrat Dr. Meili, der im Interesse der Landesplanung auch die Regionalplanung verlangt hat, die planmässige Anlage der Städte gegenüber dem wilden Weiterwachsen, wie wir es heute haben. Dabei sollen gegenseitige Wirtschaftsbeziehungen absolut gewahrt werden, und es müsste gerade das verhindert werden, was heute zum grossen Leidwesen aller, die in diesen Gemeinden Wirtschaftspolitik treiben müssen, zur Tatsache geworden ist, nämlich die wirtschaftliche Abschliessung. Es besteht zwischen den Gemeinden um Bern herum in mancher Hinsicht eine unschöne Konkurrenz, und man hat heute die grösste Mühe, eigentliche Selbstverständlichkeiten, die in der Bundesverfassung stehen, in den gegenseitigen Beziehungen der Gemeinden zur Geltung zu bringen. Freizügigkeit ist ein schönes Wort, aber praktisch besteht sie überhaupt nicht mehr. Ein Einwohner von Bolligen hat die grösste Mühe, in Bern eine Wohnung zu finden, wenn er nach Bern übersiedeln sollte; wenn ein Berner nach Bolligen geht, wird er dort ebenfalls schief angesehen. Ein Berner Handwerker, der in Muri eine Arbeit zu verrichten hat, wird, wenn es sich um eine subventionierte Arbeit handelt, trotz allen eidgenössischen Vorschriften hinausgespickt; genau gleich geht es dem Handwerker von Muri, wenn er nach Bern kommt.

Wir haben in letzter Zeit versucht, diese unschönen Verhältnisse durch gegenseitige Abkommen aus der Welt zu schaffen. Es ist uns aber bis jetzt nur mit der Gemeinde Köniz gelungen, ein Abkommen zu schliessen, wonach Köniz und Bern sich gegenseitig volle Gleichberechtigung zusichern. Dabei wissen Sie, dass diese Ortschaften, die sich gegenwärtig im Zeichen der Autarkie voneinander abschliessen, miteinander in engster Verkehrsverbindung stehen. Die Strassenbahn geht von Bern nach Muri, Bolligen und Zollikofen, der Autobus nach Köniz, Ostermundigen und Bremgarten, und die städtische Strassenbahn fährt nach Wabern.

Wir mussten schon seit langem notgedrungen gewisse Abkommen über Erleichterung des Schulbesuches abschliessen. Es ist klar, dass gewisse Spezialschulen nicht in jeder Gemeinde entstehen können. Was für einen Sinn hätte es, in einer so grossen Agglomeration überall Gewerbeschulen zu errichten, wenn man mit der grossen zentralen Gewerbeschule in der Stadt Bern der Sache viel besser dient? Genau gleich verhält es sich mit dem Gymnasium. Man kann Köniz und Bolligen nicht zumuten, dass sie ein Gymnasium gründen. Man ist also hier auf die Stadt Bern, auf die gegenseitige Verständigung angewiesen. Genau gleich ist es mit dem ganzen kulturellen Leben: Das Stadttheater dient der ganzen Agglomeration, eine Reihe von andern Kunstveranstaltungen ebenfalls. Es besteht ein inniges kulturelles Zusammenleben und die Politik der wirtschaftlichen Autarkie, die immer noch verfolgt wird, steht in krassem Gegensatz zu den natürlichen Lebensbedingungen der Gemeinden.

Es ist klar, dass infolgedessen heute in allen diesen Gemeinden Tendenzen zum Zusammenschluss wirksam sind. Da und dort sind sie noch nicht zum Durchbruch gelangt, aber überall melden sich gewisse Nöte, die einfach zeigen, dass man nicht mehr für sich allein leben kann, dass man die Lage des ganzen Gebietes ins Auge fassen muss.

In der Stadt Bern ist es — ich will das gar nicht verheimlichen — die Landnot, die dazu führt. Bern hat überhaupt in seinem Gebiet kaum mehr eine richtige Landreserve; die einzige, die wir hätten, liegt im Gebiet Matzenried-Oberbottigen-Riedbach, also im Gebiet der alten Gemeinde Bümpliz. Da sind wir aber der Meinung, dass diese Reserve ohne dringende Not nicht angegriffen werden soll, sondern dass das Gebiet ein landwirtschaftliches Reservat bleiben sollte. Im Norden sind wir eigentlich mit der ganzen Baulandreserve am Ende, im Süden ist es genau gleich, und im Osten fängt die Baulandreserve innerhalb kurzer Zeit ebenfalls zu schwinden an.

In den andern Gemeinden besteht die Tatsache, dass sie immer wieder fürchten müssen, in gewissen Zeiten einfach von wirtschaftlichen Schwächezuständen überfallen zu werden, die sie zwingen, irgendwo Anlehnung zu suchen. Sie haben in dieser Session das Klagelied von Bremgarten gehört. Dieses ist heute in einer Situation, dass es sogar in Zeiten einer wirtschaftlichen Hochkonjunktur nicht mehr sein eigenes Leben führen kann, sondern die Hilfe der andern braucht. Herr Regierungsrat Dr. Feldmann hatte recht, als er sagte, das sei fast ein Protektorat, das ausgeübt werde. Andere können sich sicherlich ganz gut halten; die Gemeinde Bolligen mit ihren indu-

striellen Gebieten von Ostermundigen und Papiermühle kommt jetzt sehr gut durch, aber man weiss in jener Gemeinde allgemein: es braucht nur ein Kriseneinbruch zu kommen, von dem wir nicht wissen, ob er nicht früher oder später eintritt, so wird die Gemeinde wirtschaftlich ebenso herabgedrückt, wie das in der letzten Krise zu verzeichnen war. Das nötigt nachher zum Anschluss an die Stadt Bern. Andere, wie etwa Muri, haben das nicht nötig; die haben das Gefühl, dass sie eigentlich immer für sich weiterleben könnten. Es ist so, dass die guten und schlechten Lose in den Gemeinden ganz merkwürdig verteilt sind. Man sieht das, wenn man sich etwa fragt, wie gross die Steuerkraft der Gemeinden ist. Darüber hat uns die letzte Wehropferveranlagung gewisse Auskünfte gegeben. Bremgarten hat pro Kopf eine Wehropferveranlagung von Fr. 2400.—, Bolligen Fr. 2900.—, Zollikofen, wo sich schon gewisse industrielle Anlagen geltend machen, Fr. 4400.—, Köniz Fr. 5500.—, Bern rund Fr. 8000.—. Aber über allem steht Muri mit Fr. 16 000.—, fast Fr. 17 000.—. Das zeigt, dass die wirtschaftliche Kapazität von Muri, gemessen an diesem Merkmal, ganz bestimmt etwa sechsmal höher ist als die von Bremgarten und Bolligen, mindestens doppelt so hoch als die der Gemeinde Bern.

Wenn man den wirklich bezahlten Wehropferbetrag berücksichtigt, sieht die Geschichte so aus: In Bremgarten beträgt er auf den Kopf der Bevölkerung Fr. 40.—, in Bolligen Fr. 54.—, in Zollikofen Fr. 81.—, in Köniz Fr. 134.—, in Bern Fr. 193.— und in Muri Fr. 453.—. Hier zeigt Muri deutlich, dass es wirtschaftlich mehr als doppelt so stark ist wie die Stadt Bern und pro Kopf ungefähr elfmal so viel Steuerleistung aufbringt als die Gemeinde Bremgarten.

Nun das Verhältnis zum ganzen Kanton. Wenn man die grössern Gemeinden nimmt und ausrechnet, was das Wehropfer dort gebracht hat, so steht am tiefsten Biel mit Fr. 120.—. Dann kommt Thun mit Fr. 132.—, Köniz mit Fr. 142.—, Burgdorf mit Fr. 189.—, Langnau mit Fr. 205.—, Bern mit Fr. 248.— und Muri mit Fr. 470.—. Es ist in dieser Agglomeration Bern so: Die Schlechtgestellten drängen unter allen Umständen auf Zusammenschluss, und die Gutgestellten sind der Meinung, sie können für sich selbst leben und brauchen auf die andern kaum Rücksicht zu nehmen. Es findet ein stummer unterirdischer Kampf in den Gemeinden statt über die Frage: Zusammenschluss oder Alleinsein. Solange die Zeiten gut sind, werden ganz sicher auch dort die Kräfte, die dafür sind, für sich zu bleiben, sich behaupten können; wenn die Zeiten schlecht werden, dann kommt mit elementarer Gewalt der Wunsch und Wille zum Zusammenschluss, und es stellt sich die Frage, was stärker ist. In Notzeiten werden ganz bestimmt die Zusammenschlusstendenzen gefördert.

Dann entsteht was? Dann kommt das Problem wie in Zürich oder Basel und Genf, es taucht die Eingemeindungsfrage auf. Diese muss auf lebhafte Zustimmung in grössern Kreisen der Aussengemeinden rechnen; es ist ein offenes Geheimnis, dass mit Ausnahme der Gemeinde Muri in allen Gemeinden rings um Bern Tendenzen zum Zusammenschluss zu einer Einheitsgemeinde Gross-Bern sich geltend machen. Wie bereits erwähnt, würde die ganze Agglomeration, die in Betracht käme, total 144 km² umfassen. Wie verteilt sich das auf die einzelnen Gemeinden? Bern hatte vor der Eingemeindung von Bümpliz ungefähr 3000 ha Oberfläche, Bümpliz ungefähr 2100 ha, so dass der gesamte Flächeninhalt der heutigen Gemeinde Bern 5120 ha beträgt. Die Gemeinde Köniz ist nur um 39 ha kleiner, sie umfasst 5081 ha, und alle Aussengemeinden, mit Einschluss von Köniz, 9247 ha. Diese Aussengemeinden sind also in ihrer Gesamtheit nicht ganz doppelt so gross wie die heutige Gemeinde Bern. Dabei ist die Gemeinde Bremgarten die kleinste, ihre Bevölkerungszahl erreicht nicht einmal 1000 Einwohner.

Wir haben uns gefragt: Ist es nun im Interesse des Ganzen, nicht nur der Stadt Bern, diese Eingemeindungsbestrebungen zu fördern, und wir kommen zu folgenden Schlüssen: Heute wird die Stadt Bern an Oberfläche noch übertroffen von Zürich, Winterthur und La Chaux-de-Fonds, Bern kommt als Stadt mit der viertgrössten Oberfläche. Unmittelbar nach Bern käme Köniz. In Zukunft aber, wenn das grosse Eingemeindungsprojekt durchgeführt werden müsste, dann wäre Bern doppelt so gross wie Basel mit Einschluss der Gemeinden Allschwil, Bettingen, Binningen, Bottmingen, Riehen, Muttenz und mehr als 30 km² grösser als Zürich, selbst wenn dieses noch Adliswil, Kilchberg, Schlieren und Zollikon eingemeinden wollte. Die zukünftige Gemeinde Gross-Bern wäre grösser als der Kanton Appenzell I. Rh. und sie wäre volkreicher als zwei Drittel aller Schweizerkantone; sie hätte ungefähr 30 000 Einwohner mehr als der Kanton Solothurn, ihr nächster Nachbar.

Nun mag es jemanden, der auf äussere Grösse sieht, verlocken, solche Bestrebungen zu unterstützen; wir aber sagten uns, dass man aufpassen müsse, damit nicht etwas anderes dabei Schaden nimmt. Zweifellos ist die Gefahr der sogenannten Verstädterung im Lande nicht klein. Wir dürfen nicht vergessen, dass heute schon 1,63 Millionen Schweizer in Städten wohnen, $^2/_5$ aller Schweizer. Wenn nun diese Bestrebungen auf Schaffung eines Gross-Bern durchgeführt würden, dann würde diese Zahl noch gesteigert und es käme ganz sicher auch im Kanton Bern das zum Ausdruck, was heute im Kanton Zürich schon zum grössten Leidwesen der Zürcher besteht: Ein Uebergewicht der Hauptstadt über die andern Gebiete des Kantons. Zwar wäre das zahlenmässige Verhältnis der Stadt Bern auch nach einer Eingemeindung noch lange nicht so wie im Kanton Zürich, wo die Stadt schon jetzt ziemlich genau 50 % aller Kantonseinwohner umfasst. Wir wären in der Stadt noch lange nicht so weit, aber wenn man die ganze Struktur des Kantons Bern ansieht, muss man sich sagen, dass eine derartige gewaltige Vergrösserung der Stadt unmittelbar zu starken Spannungen zwischen Stadt und Land führen müsste. Wir sind der Meinung, dass das unter allen Umständen sollte vermieden werden können.

Man hat nun zwar gesagt, man brauche nicht alles zusammen einzugemeinden, was unbedingt in der Agglomeration Bern vorhanden sei, man könne sich auf Wabern, Liebefeld, Gurtenbühl beschränken, vielleicht sogar den Dorfkern von Köniz mitnehmen

und die andern Gebiete der Gemeinde Köniz für sich weiterleben lassen. Wenn man sich die Topographie der Gemeinde Köniz vorstellt, kann man sich ungefähr ausmalen, welche Lebensmöglichkeit die amputierten Gebiete noch hätten. Das ist das Gebiet, das vom Gurtendorf über Gasel, Scherli, Schliern bis nach Wangen reicht. Diese Gebiete haben untereinander überhaupt keine Beziehung. Wangen hat eine Verbindung über Köniz nach Bern, wie Gurtendorf über Wabern, Schliern über Köniz, aber um vom Gurtendorf nach Wangen zu kommen, muss man über Bern; der Weg innerhalb der Restgemeinde wäre viel länger.

Genau gleich wäre es, wenn man von Bolligen die Gebiete von Ostermundigen und Papiermühle amputieren würde: Der Rest der Gemeinde wäre kaum mehr recht lebensfähig. Wir dürfen nicht einfach solche brutale Amputationen vornehmen, die ebensowenig organisch wären wie der heutige Zustand.

Aber für uns ist nun etwas anderes entscheidend. Wir sagen uns, unsere Gemeinden seien die eigentlichen Kerne und Keimzellen des schweizerischen Staates. Nach unserer Bundesverfassung sind es zwar die 25 Kantone und Halbkantone, die den föderalistischen Aufbau unseres Staatswesens bedingen, aber vielleicht erinnern sich die Herren noch an die Höhenstrasse der Landesausstellung. Die über 3000 lebensfähigen Gemeinden der Schweiz haben gerade die eigentümliche Staatsverfassung der Schweiz begründen helfen, auf ihnen beruht die eigentliche Ausbildung des Bürgers, viel mehr als auf den Kantonen. Daher sind die Gemeinden mit der Gemeindeautonomie die eigentlichen Grundpfeiler unseres Staates. Wenn man nun aus dem Gebiete des Kantons Bern fünf bisherige Gemeinden einfach ausschalten wollte, um sie zu einer einzigen grossen Gemeinde zu vereinigen, dann hat man damit sicherlich fünf wichtige Pfeiler des Staatsgebäudes zum Verschwinden gebracht. Das Dominieren einer solchen grossen Gemeinde würde zu sozialen Spannungen führen. Es muss, wie uns scheint, eine Lösung gefunden werden, die eine Zusammenarbeit der selbständigen Gemeinden möglich macht und sie im Interesse des Ganzen gegen den Egoismus von Einzelnen auch erzwingen könnte. Denn da scheint uns nun, dass das Problem wichtig zu werden beginnt. Nach der Staatsverfassung ist es möglich, durch Dekret des Grossen Rates Gemeinden einzugemeinden. Man kann also Gemeinden zum Verschwinden bringen. Aber als seinerzeit das Gemeindegesetz in Beratung stand, lag auch ein Antrag der Regierung vor dem Grossen Rat, welcher bezweckte, durch den Grossen Rat den Beitritt zu Gemeindeverbänden auf dem Dekretswege obligatorisch erklären zu lassen. Der Grosse Rat hat diesen Vorschlag leider abgelehnt.

Nun kommt heute unter andern Verhältnissen die Frage, ob der Entscheid des Grossen Rates richtig war oder ob es nicht geboten wäre, auf ihn zurückzukommen. Wir sind der Ueberzeugung, dass das gemacht werden müsse, und zwar schon deswegen, weil eine ganz einfache Ueberlegung dazu zwingt, nämlich die Sorge um den Boden in diesem Gebiet. Ich habe bereits auf die Bodennot in der Stadt Bern hingewiesen. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass trotz der Grösse des Gebietes der sechs Gemeinden der Boden halt doch auch beschränkt ist. Die Ausdehnung der industriellen und Wohngebiete hat in der ganzen Schweiz ungefähr 75 000 ha landwirtschaftlichen Boden zum Verschwinden gebracht. Man hat durch Meliorationen etwas aufgeholt, aber der Reinverlust an landwirtschaftlichem Boden beträgt in den letzten 50 Jahren noch ungefähr 50 000 ha. Wenn man davon noch die Rodungsgebiete abzieht, bleibt ein Reinverlust von ungefähr 24 000 ha. Wieviel davon auf die Agglomeration Bern fällt, kann ich nicht sagen. Aber man sieht mit aller Deutlichkeit, wie der landwirtschaftliche Boden, die grosse Reserve, die wir haben, nach und nach zum Verschwinden gebracht wird, weil man in der Inanspruchnahme der Reserve keinen Plan befolgt. Man geht mit einer Unbekümmertheit und Sorglosigkeit vor, die dem, der etwas nachdenkt, schwere Sorgen macht. Das kommt davon, dass überhaupt kein Nutzungsplan über den Boden aufgestellt worden ist. Solange die Bevölkerung dieses Gebietes nur 50 000 Einwohner zählte und die Dorfgebiete scharf abgetrennt waren, hat man auf einen solchen Nutzungsplan verzichten können, aber heute kann man das zweifellos nicht mehr.

Einzelne Gemeinden, nicht nur die Stadt Bern, haben solche Nutzungspläne aufgestellt. Ich erwähne als Muster die Gemeinde Aarberg, die einen ganz hervorragend schönen Ortsplan und Nutzungsplan aufgestellt hat, den man allen bernischen Gemeinden als Muster empfehlen kann. Aber es genügt natürlich nicht, dass in solchen Gebieten, wo innerlich alle aufeinander angewiesen sind, nur eine Gemeinde einen solchen Nutzungsplan aufstellt; wir dürfen nicht vergessen, wenn die wirtschaftlichen Beziehungen derart eng sind, wie das heute der Fall ist, dann entsteht bald da eine Fabrik, bald wird dort ein Sportplatz angelegt, und dabei kann man feststellen, wie sie alle zusammen den Boden eigentlich schlecht ausnützen. Es sollte doch möglich sein, bei Errichtung eines Schulhauses in einer Gemeinde sich mit der andern Gemeinde zu verständigen, wenn die erste Gemeinde einen Schulhausbau gegen ihre Gemeindegrenze hin verlegen muss. Wir müssen also dazu kommen, den Boden für alle Dinge richtig auszunützen, damit nicht eine überflüssige Beanspruchung des Bodens stattfindet und nicht mehr Landwirtschaft zum Verschwinden gebracht werden muss, als unter allen Umständen nötig ist.

Wenn man dem Problem der Erhaltung des landwirtschaftlichen Bodens in den Städten nachgeht, trifft man immer wieder auf eine Schwierigkeit: Wir haben kaum eine rechtliche Möglichkeit, den landwirtschaftlichen Boden auch richtig zu nutzen. Wir haben ein Baureglement der Stadt Bern, wir haben eine Bauordnung in Vorbereitung. Dort sehen wir vor, dass gewisse Gebiete der Stadt als landwirtschaftliche Reserve der augenblicklichen Bebauung entzogen werden sollen. Aber wir haben keinen Rechtsboden, um das durchzusetzen. Ein kantonales Baugesetz besteht überhaupt noch nicht; wir haben ein blosses Alignementsgesetz, auch dieses gibt keine Möglichkeit, solche Reserven von landwirtschaftlichem Boden zu schaffen. Wir müssen jetzt unsere städtische Bauordnung mit dem Willen zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Reservates aufstellen, in der Hoffnung, dass unterdessen das kantonale Baugesetz komme und die

Möglichkeit dazu schaffe. Wir haben im Kanton Bern die unbeschränkte Bauerlaubnis. Dort, wo nicht ein ausdrückliches Bauverbot über ein Landstück gelegt worden ist, darf man bauen, was man will und soviel man will. Das sieht im ersten Augenblick ausserordentlich glänzend aus, weil man weiss, dass man sich nichts vorschreiben zu lassen braucht. Wenn man aber aufs Ganze sieht, kommt die negative Seite einer solchen unbeschränkten Bauerlaubnis, nämlich ein unerhörtes Schwinden der landwirtschaftlichen Reserve, zum Ausdruck. Daran muss man denken, darum braucht man heute auch ein kantonales Baugesetz, das dem Willen zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Bodens Vorschub leistet und die nötige gesetzliche Unterlage dafür schafft.

Aber es steht hier ähnlich wie mit unsern Verkehrsmitteln. Sie werden sicherlich schon gemerkt haben, wie es mit der Einführung der kleinen Ueberlandbahnen in die Stadt steht. Die Zollikofen-Bern-Bahn versperrt auf dem Bahnhofplatz manchmal überhaupt jeden Verkehr. Das gleiche trifft zu mit den beiden Worb-Bahnen auf dem Helvetia- und dem Kornhausplatz. Dabei wäre es heute bei dem ausgebauten städtischen Strassenbahnnetz unbedingt möglich, hier eine einzige Betriebsgesellschaft aufzuziehen und die genau gleichen Strassenbahnwagen von Bern nach Worb, Zollikofen usw. fahren zu lassen, so gut wie in Zürich Altstetten und sogar Schlieren bedient werden. Hier aber macht sich immer wieder der Wunsch und Wille geltend, dass man in den Aussengemeinden etwas für sich haben will. Statt der Zusammenarbeit haben wir den Zustand, dass alle notleidend werden. Also auch im Gebiet des Verkehrswesens muss die Zusammenarbeit unter allen Umständen organisiert werden.

Nun kommt eben die Frage: Wenn man das freiwillig nicht zustande bringt, kann man es nicht auf dem Wege einer staatlichen Intervention, eines Machtspruches fertigbringen? Man darf auf die Dauer einfach nicht gestatten, dass in einem Gebiet, das so aufeinander angewiesen ist, wie es hier der Fall ist, der Egoismus der Einzelnen entscheidet, während sich immer dringender die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit geltend macht. Darum kommt der Wunsch und Wille zur Geltung, die Möglichkeit weiter gespannter Gemeindeverbände durch Grossratsdekret vorzusehen, und dafür die nötigen gesetzlichen Grundlagen im Gemeindegesetz zu schaffen.

Solche Gemeindeverbände könnten ja verschiedenen Inhalt haben: Gleiche Bauordnung, gemeinsame Verkehrsordnung, vielleicht gleiche Schulordnung, Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung usw. Es gibt eine ganze Reihe von Gemeindeaufgaben, die man in gemeinsamer Arbeit lösen kann, aber man muss sie so lösen, dass die Zusammenarbeit nicht die einzelnen Gemeinden zum Verschwinden bringt. Die Gemeinden müssen als selbständige politische Organe neben dem Zentrum erhalten bleiben, sie dürfen nicht einfach nur vom wuchernden Stadtkrebs aufgefressen werden. Wir brauchen zwei gesetzgeberische Massnahmen: Die eine ist die Revision des Gemeindegesetzes in der Absicht, diese Gemeindeverbände zu ermöglichen und nötigenfalls zu erzwingen und durch einen Gemeindeverband auch die gemeinsame Planung durchzuführen. Ausserdem aber brauchen wir ein kantonales Baugesetz, das endlich die Möglichkeit einer organisierten Zusammenarbeit von sechs selbständigen Gemeinden schafft.

Ausserdem aber scheint uns nötig, dass, bevor diese Revision der beiden Gesetze kommt, durch sofortige praktische Massnahmen des Kantons die nötige Initiative ergriffen werde für eine Regionalplanung in den Gemeinden, wo sie nötig ist. Der Kanton muss fortwährend vorangehen. Wenn so grosse Gebiete, wie Bern, Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal, Langnau die Regionalplanung nötig haben, sollte man die Gemeinden zusammenführen und versuchen, durch staatliche Autorität eine gemeinsame Arbeit zu organisieren. Wenn es aber vorkommt, dass der Wunsch und Wille einer Gemeinde auf solche freiwillige Zusammenarbeit selbständiger Gemeinden von andern Gemeindeverwaltungen einfach in die Schublade gelegt wird, keiner Antwort gewürdigt wird, dann entsteht die andere Gefahr, dann wird der Eingemeindungswille gestärkt. Nun ist bei uns die Meinung etwa die: soweit als möglich wollen wir dem Gedanken der Gemeindeautonomie Rechnung tragen durch Schaffung von Gemeindeverbänden. Uns gelüstet nicht nach einem Gross-Bern oder Gross-Biel oder Gross-Thun; uns gelüstet nur nach organisierter, sauberer, freundschaftlicher, aber eben organisierter Zusammenarbeit. Ist das aber nicht möglich, sollte diese Zusammenarbeit durch Egoismus verunmöglicht werden, dann kommen mit ganz natürlicher Notwendigkeit andere Bestrebungen auf, dann entsteht der Wille nach der Eingemeindung. Ich erkläre ohne Rückhalt, dass ich dann der erste wäre, der, wenn diese Bestrebungen zur Schaffung eines Gemeindeverbandes scheitern, alles ansetzen würde, um eine grosszügige Lösung der Eingemeindung herbeizuführen. Ich betrachte zwar diese letztere Lösung als schlechter, aber sie wäre immerhin noch besser als der heutige Zustand. Dieser heutige Zustand ist schlecht, wir wollen nicht eine Lösung herbeiführen, mit der wir auch nicht einverstanden sind, die Eingemeindung; wir wollen versuchen, die ideale Lösung zu finden, die Zusammenarbeit in Gemeindeverbänden und die Regionalplanung. In diesem Sinne möchte ich bitten, die Motion der sozialdemokratischen Fraktion anzunehmen, die folgenden Wortlaut hat:

«Es liegt im Lebensinteresse des Bernervolkes,

1. Gemeinden, die miteinander eine regionale Lebensgemeinschaft bilden, auf dem Gebiete der Siedlung, des Verkehrs, der öffentlichen Werke, des Schulwesens und der Fürsorge die Zusammenarbeit zu ermöglichen, ohne sie zu zwingen, den Weg der Eingemeindung zu beschreiten,
2. eine vernünftige und gerechte Ausnützung unseres Bodens zu ordnen und damit die Landesversorgung zu sichern, der hemmungslosen Verstädterung vorzubeugen und der Erhaltung landwirtschaftlicher und städtebaulicher Schönheiten zu dienen.

Beide Aufgaben können durch eine umfassende Regionalplanung erfüllt werden.

Da aber die gesetzlichen Grundlagen sowohl für sie als die sich darauf stützende Zusammen-

arbeit der Gemeinden in Gemeindeverbänden zurzeit fehlen, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat bald einen Gesetzesentwurf für die Regionalplanung und die Zusammenarbeit der Gemeinden in Gemeindeverbänden zu unterbreiten.»

Wie das geschehen soll, glaube ich gezeigt zu haben; und nun ein letztes: Wer einmal auf der Höhe des Bantiger oder des Gurten stand und über das Gebiet der 6 Gemeinden hinwegblickte, war sicherlich gepackt von der eigenartigen Schönheit des Gebietes. Man sieht noch die alte Stadt Bern auf ihrer Halbinsel; man erkennt noch einigermassen die alten Dorfkerne der bäuerlichen Lebensgemeinschaften Köniz und Bolligen; man sieht, wie das einmal war, aber man sieht auch, wie es heute leider immer weiter verschwindet, wenn nicht planend und machtvoll eingegriffen wird. Dazu gehört auch, dass man etwas zur Erhaltung der eigenartigen landwirtschaftlichen Schönheit dieses Gebietes und seiner Bebauung machen muss, und aus der Verantwortung für die Erhaltung dessen, was wir übernommen haben und weitergeben möchten, möchten wir empfehlen, unsere Motion anzunehmen.

M. le **président.** Le Gouvernement répondra lors de la session de février.

Motion der Herren Grossräte Grütter und Mitunterzeichner betreffend Revision der Schulgesetzgebung.

(Siehe Seite 470 hievor.)

Grütter. Die Motion, die wir dem Grossen Rat unterbreiten, beschlägt eine Revision der Schulgesetzgebung. Das ist ein sehr weitschichtiges Gebiet, bei dessen Erörterung man nicht auf Einzelheiten eingehen kann. Ich kann nur einige Fragen streifen, andere, sogar wichtige Fragen, muss man auslassen.

In der Motion ist zunächst vom respektablen Alter der Schulgesetzgebung die Rede. Das allein könnte allerdings kein Grund für eine Revision sein; auch hier macht es das Alter nicht allein. Man darf den Schöpfern der bernischen Schulgesetzgebung die Anerkennung nicht versagen, dass sie recht gut verstanden haben, die Forderungen der damaligen Zeit in Gesetzesparagraphen zu fassen und eine Form zu finden, die Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistete. Es ist tatsächlich auch eine erfreuliche Entwicklung eingetreten. Die bernische allgemeine Volksschule ist etwas mehr als 100 Jahre alt; die frühern Schulordnungen aus dem 18. Jahrhundert zeigen deutlich das Bild einer nichtobligatorischen Schule. Jene Schulen hatten den Charakter primitiver Vorbereitungsanstalten auf den Konfirmandenunterricht. Das erste bernische Schulgesetz wurde in der Regenerationsperiode geschaffen und 1832 erlassen. Es handelt vom Privatunterricht. Ich will beiläufig sagen, dass dieses Gesetz aus dem Jahre 1832 zum Teil heute noch in Kraft ist. 1835 wurde das erste Primarschulgesetz erlassen und in der Beratung desselben kam sehr deutlich zum Ausdruck, dass der Schule in dieser Regenerationsperiode eine ganz andere Aufgabe zugedacht ist als nur die Vorbereitung auf die Konfirmation. Die grosse Landschulkommission, die damals das ganze Problem zu behandeln hatte, hat das Ziel der Bildung folgendermassen umschrieben: «Bildung des Herzens und des Geistes, ohne welche keine wahre Freiheit denkbar ist.» Das war für die damalige Zeit die neue Erkenntnis. Es wäre verlockend, auf die Gesetze, die im Verlaufe der Zeit erlassen worden sind, kurz einzugehen und nachzuweisen, wie der Gesetzgeber versucht hat, mit der Schule der Entwicklung gerecht zu werden und diese Entwicklung durch die Schule fördern und beschleunigen zu können. Man könnte anderseits auch zeigen, gegen welche Schwierigkeiten zu kämpfen war. Das kann aber leider im Rahmen der Begründung dieser Motion nicht geschehen.

Ich möchte nur ganz kurz feststellen, dass schon damals eine Reihe von Gesetzen erlassen worden sind, nicht organisch von unten nach oben, nämlich 1834 das Gesetz über die Gymnasien und die Hochschule, 1835 das erste bernische Primarschulgesetz und 1839 erst das erste bernische Sekundarschulgesetz. In der Zeit der turbulenten Parteikämpfe zwischen Radikalen und Konservativen ist die Ausführung von Revisionsbestrebungen verhindert worden, und erst die Koalitionsregierung Stämpfli-Blösch hat 1854 wieder neue Schulgesetze zustande gebracht. 1856 wurde das neue Schulorganisationsgesetz erlassen, und im gleichen Jahr das Gesetz über die Sekundarschule und über die Kantonsschule. Es sind nachher noch einige wenige und unbedeutendere Gesetze angenommen worden. Die letzte bernische Schulgesetzrevision hat im Jahre 1894 stattgefunden; dem Erlass durch das Parlament ist eine sehr gründliche und lange Vorbereitungsarbeit vorausgegangen, nämlich von 1883 bis 1894. Das Gesetz wurde dann, nachdem es vom Volk angenommen war, erst noch etappenweise in Kraft erklärt. Seither haben wir 1925 das Gesetz über die Fortbildungsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht erlassen, welches 1945 in gewissen Punkten eine Erweiterung erfahren hat.

Wenn man vom Schulgesetz spricht, so darf man das Besoldungsgesetz nicht vergessen. 1920 wurde hier eine neue Grundlage geschaffen, indem aus den früheren Schulgesetzen die Besoldungsfragen hinausgenommen und in einem besondern Gesetz geordnet wurden. Damit ist eigentlich eine pièce de résistance aus der Schulgesetzgebungsrevision herausgenommen worden.

Wir stellen also fest, dass die gesetzliche Grundlage, auf die unser Schulwesen abstellt, im Schulorganisationsgesetz von 1856 besteht, das heute noch geltende Sekundarschulgesetz geht ebenfalls auf das Jahr 1856 zurück; das letzte Primarschulgesetz datiert von 1894, hat also sein 50-jähriges Geburtsjubiläum bereits hinter sich. In dieser Zeit hat sich auf dem Gebiet der Schule ganz sicher verschiedenes geändert; es zeichnen sich Entwicklungstendenzen ab, die ungesund sind, und deshalb gebrochen werden müssen, und anderseits Entwicklungstendenzen, die eine systematische und tatkräftige Förderung rechtfertigen. Es gibt eine grosse und schöne Anzahl von Revisionswünschen. Einige stammen aus dem bernischen Lehrerverein und andere aus einer weitern Oeffentlichkeit; sie dürften der Regierung

sicher bekannt sein. Ein Postulat Piquerez ist angemeldet, das die stille Wiederwahl der Primarlehrkräfte einführen will, womit vor allem einem Begehren der Lehrkräfte aus dem Jura Rechnung getragen wird, die in weit abgelegenen Gemeinden unterrichten müssen. Das Postulat befasst sich auch mit einer bessern Berücksichtigung dieser Lehrer in Besoldungsfragen. Diesen Begehren kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Wir möchten aber, dass auch andere, kleinere Begehren gerade in den grössern Rahmen einer Gesamtrevision einbezogen werden könnten.

Die Revisionsgründe, die zu der von der sozialdemokratischen Fraktion eingereichten Motion geführt haben, liegen auf einem andern Gebiet, sie liegen zur Hauptsache tiefer. Wir möchten hauptsächlich die Schulorganisation so gestalten, dass wirklich ruhig und gründlich von unten nach oben aufgebaut werden kann, und wir möchten vor allem den höhern Schulen ein anderes soziales Gesicht geben, als sie es heute aufweisen. Einzelne Artikel der geltenden Schulgesetzgebung wirken direkt wie Anachronismen, andere werden nur noch zum Teil gehalten, wieder andere überhaupt nicht mehr.

Zunächst das Primarschulgesetz von 1894. Bundesverfassung und Staatsverfassung schreiben einen genügenden Primarunterricht vor, und dem trägt das Gesetz von 1894 Rechnung, aber nicht etwa so, dass dieser Primarunterricht mit den Lehrmitteln unentgeltlich sein soll. Nach § 4 des Primarschulgesetzes von 1894 ist der Primarunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus könnte allerdings geschlossen werden, dass auch die Lehrmittel, die zuletzt doch auch zum Unterricht gehören, unentgeltlich wären. Das trifft aber nicht zu, denn in § 17 heisst es: «Bedürftige Kinder erhalten die Lehrmittel unentgeltlich.» Offenbar war es dem Gesetzgeber bei dieser Regelung nicht ganz wohl, so dass in einem andern Paragraphen bestimmt wird, die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln sei zu fördern. Nach § 29 leistet der Staat einen Beitrag, wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt. Heute gibt es sicher nur noch sehr wenige Gemeinden im Kanton, die die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in der Primarschule nicht kennen. Wir dürfen in diesem Punkt das Gesetz revidieren und den Zustand sanktionieren, der eigentlich schon besteht, die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Im Verlauf der Entwicklung sind die Schülerzahlen pro Klasse erfreulicherweise gesunken. Es haben sich andere Lehrmethoden und Erziehungsgrundsätze herausgebildet und kommen zur Anwendung; der frühere Herdenbetrieb, der notwendigerweise mit den grossen Klassen verbunden war, besteht kaum mehr. Es wird nur noch ganz wenige Gemeinden geben, die die Grenze des gesetzlich erlaubten Maximums erreichen. Bedauerlich ist dabei, dass solche Schulen weitab liegen und die einzigen Bildungs- und Schulungsmöglichkeiten für die Kinder aus diesen Gebieten sind. Unter so grossen Klassen leidet der Erziehungs- und Unterrichtserfolg; es liegt daher im Interesse dieser Kinder, wenn kleinere Klassen eingerichtet werden könnten. Ueberhaupt stünde es dem Kanton Bern ganz gut an, wenn er das Maximum (60 bei ungeteilten und 70 bei geteilten Klassen) herabsetzen würde. Das Begehren ist durchaus zeitgemäss; ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Sekundarschulgesetz, § 15, in welchem ganz andere Schülerzahlen angegeben sind, nämlich für einen Lehrer 15 bis 30 Schüler, für mindestens zwei Lehrer 30 bis 60 Schüler, für mindestens drei Lehrer 60 bis 100 Schüler usw. Bei den Sekundarschulen besteht also ein Jahresdurchschnitt von rund 30 Schülern, und dabei haben sie ein Schülermaterial, das ja besser ist, weil eine Auswahl getroffen werden kann.

Die §§ 33, 34 und 35 betreffend Wahl und Wiederwahl werden beispielsweise in der Stadt Bern, und zwar im Einvernehmen mit der kantonalen Erziehungsdirektion, nicht mehr innegehalten. Es stellt sich die Frage der periodischen und individuellen Wiederwahl. Die Notwendigkeit einer andern Regelung ist sicher in der Stadt Bern vorhanden, aber unbefriedigend ist, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

Bei der Sekundarschule haben wir die erfreuliche Feststellung zu machen, dass sie eine schöne Entwicklung durchgemacht hat. Die Sekundarschule sollte eine richtige Volksschule für begabte Kinder werden, und es mutet deshalb wie ein alter, überlebter Zopf an, dass nach § 13 des Gesetzes noch Gebühren für die Aufnahme in die Sekundarschule bezahlt werden müssen und noch Promotionsgelder verlangt werden. Nach § 4 werden ausserdem Schulgelder erhoben. Viele Gemeinden kennen überdies die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auch nicht. Das hält manche arme, aber begabte Schüler oder Schülerinnen vom Sekundarschulbesuch ab. Wohl sind Freistellen im Gesetz vorgesehen, und sie werden auch ausgenützt, aber sie haben doch etwas Armeleute-Geruch, der nun verschwinden sollte. Ich möchte fragen: Welche Sekundarschule schenkt beispielsweise dem § 12 weiter Beachtung, wo für die Beförderung von einer untern in die obere Klasse eine strenge Prüfung verlangt wird? Das macht doch im ganzen Land herum überhaupt keine Sekundarschule mehr; es wäre auch unvernünftig. Wer denkt noch daran, dass für den Eintritt in die Sekundarschule eine Prüfung nötig ist? Das wird beispielsweise in Bern auch nicht mehr in allen Fällen gemacht, trotz der gesetzlichen Vorschrift. Man findet, andere Lösungen seien vernünftiger, aber man sollte nun diesen neuzeitlichen Forderungen gerecht werden und das Gesetz revidieren. Es haben sich gesunde Auffassungen durchgesetzt; bedenklich ist nur, dass das Gesetz nicht Schritt gehalten hat.

Der Staat beteiligt sich nach § 7 an der Erstellung von Sekundarschulhäusern im Maximum mit Fr. 5000.— pro Schulhaus. Diese Fr. 5000.— mochten 1856 noch eine hübsche Summe ausgemacht haben; bei den Millionenbauten, die 1944 oder 1945 errichtet werden, sind sie nichts als ein Tropfen auf einen heissen Stein. Dabei leitet der Staat diese Sekundarschulen, indem er ja in die Sekundarschulkommissionen die Hälfte plus 1 Mitglied abordnet. Die Subventionierung von Schulhausbauten gehört überhaupt nicht in ein Gesetz hinein.

Im Gesetz über die Aufhebung der Kantonsschule in Bern sowie einige damit zusammenhängende Aenderungen der Schulgesetzgebung von 1877 steht in § 3, der auch für die Sekundarschule Geltung hat, die kategorische Bestimmung:

«Vor jeder Wahl an eine Sekundarschule oder an ein Progymnasium ist das Gutachten des Sekundarschulinspektors einzuholen.» Dieser Bestimmung kann gar nicht nachgelebt werden, weil der Sekundarschulinspektor beispielsweise neu patentierte Sekundarlehrer nach ihrer fachlichen Tüctigkeit gar nicht kennen und beurteilen kann.

Das sind einige Beispiele von veralteten und überlebten Paragraphen. Gestatten Sie mir einige allgemeine grundsätzliche Bemerkungen. Wir haben heute die neutrale Staatsschule. Jedes Kind kann ohne Beeinträchtigung seines religiösen Glaubensbekenntnisses dem Unterricht an dieser neutralen Staatsschule beiwohnen; den Katholiken ist gestattet, sich vom protestantischen Religionsunterricht zu dispensieren, und den Protestanten ist in katholischen Gegenden selbstverständlich auch Dispensation vom katholischen Religionsunterricht gestattet. Kinder anderer Glaubensbekenntnisse oder Kinder von Freidenkern können sich ebenfalls dispensieren lassen. Das ist eine Regelung, die aus dem Gedanken der Toleranz erwachsen ist; es steht im Belieben jedes Einzelnen, nach seiner eigenen Façon selig zu werden. Neutrale Staatsschule heisst zwar nicht, dass die Gesinnung keine Rolle spiele; die verschiedenen Auffassungen im Volk finden selbstverständlich auch in der Schule ihren Niederschlag, und die herrschende Auffassung im Staat über Sitte, Moral usw. ist sicher auch die vorherrschende Meinung in der Schule.

Auch in der neuen Schulgesetzgebung muss der Grundsatz der neutralen Staatsschule verankert sein. Aber neutral sein heisst nicht gesinnungslos sein. Die Schule darf in einer Demokratie nicht zu einer Parteischule Hitlerscher oder Mussolinischer Prägung werden. Die vornehmste Aufgabe der Schule besteht darin, dass sie im jungen Menschen die intellektuellen und sittlichen Kräfte weckt und fördert, sie hat ausserdem unmittelbar praktische Ziele zu erreichen, nämlich die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die es den jungen Menschen möglich machen, auf dieser Grundlage weiter zu arbeiten und sich später mit dem Leben auseinanderzusetzen. Da ist jeder wertvoll, der sich auf Grund seiner Fähigkeiten im Leben bewährt. Als wertvoll ist der zu bezeichnen, der gemäss seinen geistigen Fähigkeiten mit der Aufgabe, die er freiwillig übernommen hat oder die man ihm stellt, fertig wird. Da bestehen merkwürdige Auffassungen in bezug auf manuelle oder intellektuelle Berufe, sogar verschrobene Auffassungen. Unter höhern Berufen verstehen wir die intellektuellen und Ansehen geniesst in der heutigen Zivilisation vielerorts nicht die intellektuelle Leistung im einzelnen, sondern die sehr materielle Tatsache des leistungsfähigen väterlichen Portemonnaies. Sie bedingt, ob einer durch Gymnasium und Hochschule aufsteigen kann. Ich habe den Eindruck, dass die ökonomische Verwendung und Ausnützung der Kräfte manchmal erfordern würde, dass einer, der studiert, besser einen andern Beruf ergriffen hätte, während anderseits mancher in einem sogenannten gewöhnlichen Beruf ist, der alle Voraussetzungen für eine höhere Schule und für die akademische Laufbahn erfüllen würde, mit Ausnahme der nötigen Geldmittel. Selbstverständlich haben es die Besitzenden leichter, sich in der höhern Bildung zurechtzufinden, weil die Voraussetzungen in Schule und Elternhaus andere sind: Es wird dort angeregt diskutiert, was seine Rückwirkungen auf die geistige Entwicklung hat. Wir verkennen keineswegs den kulturellen und sozialen Einfluss des Milieus. Es ist richtig, dass wohlgeordnete ökonomische Verhältnisse im allgemeinen in geistiger Beziehung eine gute Auswirkung haben, jedenfalls eine bessere als sozial ungenügende Verhältnisse.

Aus der Feststellung dieser Tatsache heraus wird klar, wo man eigentlich grundsätzlich mit einer saubern Lösung anfangen sollte. Es würde sich zeigen, dass das nicht in erster Linie auf schulpolitischen, sondern auf wirtschafts- oder sozialpolitischem Gebiete läge. Die Frage des Einflusses des Milieus auf den Intellekt war Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten in England und auch in der Schweiz; die Ergebnisse sind frappierend. In England beispielsweise stammen aus Familien in ungenügenden sozialen Verhältnissen 12 % weniger intelligente Kinder als aus Familien in geordneten ökonomischen Verhältnissen, und 34 % mehr geistig zurückgebliebene als in andern Verhältnissen. In Lausanne hat Dr. Wintsch ähnliche Untersuchungen gemacht, und das Resultat ist, dass in wohlhabenden Kreisen 20 % mehr intelligente Kinder sind als in der gleichen Anzahl von Familien aus schlechten sozialen Verhältnissen, dass dagegen 16 % weniger geistig Zurückgebliebene vorhanden sind als in proletarischen Kreisen. Damit habe ich nur eine äusserst wichtige Seite des ganzen Problems angedeutet, die mit Erziehungs- und Bildungsfragen im engsten Zusammenhang steht.

M. le **président.** Je dois vous rendre attentif au fait que vous avez parlé pendant 30 minutes.

Grütter. J'en ai encore pour un dizaine de minutes. Nun zur praktischen Seite der Schulgesetzrevision. Das Schulorganisationsgesetz von 1856 ist unvollständig; es fehlt darin die Erwähnung der Fortbildungsschule für Jünglinge und Töchter, das Arbeitslehrerinnenseminar usw. Wir haben die Auffassung, dass das Schulorganisationsgesetz wirklich das Organisationsgesetz für das gesamte Schulwesen des Kantons Bern sein sollte. Alle schultechnischen Fragen sollten zusammengefasst werden in einem einheitlichen Schulorganisationsgesetz. Heute fehlt beispielsweise die Erwähnung der Lehrmittelkommission, die eine äusserst wichtige Aufgabe zu erfüllen hat, ebenso die Erwähnung der Frauenkomitees, die ihre Aufgaben haben, allerdings manchmal nicht wissen, wie weit ihre Kompetenzen gehen, weil sie nicht klar abgegrenzt sind. Schuldirektoren in grössern städtischen Gemeinwesen wie Bern oder Thun sind im Gesetz nirgends vorgesehen. Die Schulinspektoren, die in der Schulorganisation auch eine gewisse Rolle spielen, sind in diesem Schulorganisationsgesetz ebenfalls nicht aufgeführt, natürlich auch der Turninspektor nicht, den wir erst etwa vor zwei Jahren gewählt haben.

Diese amtlichen Aufsichtsorgane und eventuell später hinzukommende dazu, müssen in diesem Schulorganisationsgesetz eine gesetzliche Grundlage haben. Im Zusammenhang mit dem Organisations-

gesetz möchte ich nur noch über einen Zweig des Schulwesens reden, der sich erst in jüngerer Zeit entwickelt hat, das Kindergartenwesen. Schon im Schulgesetz von 1835 war eine Bestimmung über Errichtung von Kleinkinderschulen. Nach dem Organisationsgesetz von 1856 unterstützt der Staat Kleinkinderschulen, aber diesen sind andere Aufgaben zugewiesen als den heutigen Kindergärten. Es sollten Vorschulen auf die eigentliche Schule sein, mit genau abgemessenem Pensum. Das ist vollständig falsch, heute hat man darüber ganz andere Auffassungen. Man nennt diese Schulen auch nicht mehr Kleinkinderschulen, sondern Kindergärten und drückt damit aus, was man unter dieser Art von Schulen versteht. Das Kleinkind soll mit gleichaltrigen Kindern in der Gemeinschaft heranwachsen und seine Kräfte im Spiel betätigen. Damit wird nicht etwa die Familie verdrängt. Wer einem Kind in der Familie unter günstigen Verhältnissen mit fast gleichaltrigen Kindern eine solch glückliche Jugendzeit verschaffen kann, wie das der moderne Kindergarten tun kann, soll das nur weiterhin tun, aber es gibt an verschiedenen Orten und aus verschiedenen Gründen Familien, die dazu nicht in der Lage sind. Am einen Ort muss die Mutter dem Verdienst nach, in andern Fällen bestehen sehr enge Wohnverhältnisse, kein Spielplatz oder nur ein lichtloser Hof, in andern Fällen handelt es sich um Einzelkinder, die zur Hauptsache um Erwachsene herum sind und also nicht das bekommen, was ein Kleinkind in diesem Alter nötig hätte.

Es sollte nach meiner Auffassung als schöne Aufgabe des Staates angesehen werden, diesem Zweig des Erziehungswesens alle Aufmerksamkeit zu schenken. Die Aufsicht über die Kindergärten ist übrigens heute schon den Schulinspektoren übertragen. Der Staat bildet auch Lehrkräfte aus und übt die Aufsicht aus. Allerdings zahlt er pro Kindergarten in der Stadt Bern nur sehr wenig, gegenwärtig Fr. 250.—, was zu wenig ist. Die Gemeinden allein können diese grosse und dringende Aufgabe nicht lösen, und Private noch viel weniger. In einem neuen Schulorganisationsgesetz müsste also auch der Kindergarten erwähnt werden und daneben wäre ein Spezialgesetz über Förderung der Kindergärten zu erlassen.

Der Schulaufbau muss sich organisch von unten nach oben entwickeln, er muss ganz natürlich wachsen können. Die Arbeit darf nicht, wie es vielfach geschieht, mit Treibhausmitteln forciert werden. Beglückende und fruchtbare Arbeit kann nur da geleistet werden, wo jeder Schulgattung und Stufe das zugewiesen wird, was ihr pensummässig und mit Rücksicht auf die geistige Reife der Kinder wirklich zugemutet werden kann. Alle Schulen, vielleicht mit Ausnahme von abgelegenen Primarschulen, wo weit und breit keine Mittelschule vorhanden ist, stehen unter dem ungesunden Druck des Lehrstoffes. Man sagt, der Druck gehe von der Hochschule und vom Technikum über das Gymnasium und das Seminar zurück auf die Sekundarschule und von dort auf den Unterrichtsstoff der Primarschule. Tatsache ist jedenfalls, dass der Druck besteht, und das ist einer fruchtbaren Arbeit hinderlich. Jeder sieht ein, dass die natürliche Lösung die wäre, dass die nächsthöhere Stufe auf der vorangehenden aufbaut und dass keine Stufe über das Ziel hinausschiesst. Es wird immer noch zuviel Gewicht gelegt auf totes Wissen. Man hört Forderungen von lebensnahem Unterricht, von Berücksichtigung der Bedürfnisse des Lebens. Unsere Volksschulen können keine Wissenschafter ausbilden, das ist Aufgabe der Hochschule; sie können die Kräfte wecken und fördern. Auf Grund einer ökonomischen Verwendung der Kräfte sollte jeder dorthin geleitet werden, wo er nach seiner Begabung, Neigung und Eignung hingehört. Jetzt ist es leider so, dass Kräfte nicht dorthin geleitet werden, wo sie im Interesse der Gemeinschaft hätten hingeleitet werden sollen. Es gibt Kinder aus Handwerker-, Arbeiter-, Kleinbauernfamilien, die alle geistigen Voraussetzungen für ein Studium mit sich bringen und trotzdem nicht dazu kommen. Hinderlich sind für diese kleinen Leute aus Stadt und Land die hohen Kosten, und für die Leute vom Land besonders noch der fehlende Anschluss der Sekundarschule an das Gymnasium. Die heutige Sekundarschule vermittelt einerseits eine abgerundete Bildung und bereitet anderseits vor auf den Uebertritt ins Gymnasium. Der zweiten Aufgabe kann die Sekundarschule aus begreiflichen Gründen nicht ganz genügen. Deshalb bestehen, wie bekannt, vorab in den Städten sogenannte Progymnasien. Das sind nur Vorbereitungsanstalten für die Gymnasien; ihnen ist es bedeutend leichter, den Anschluss an das Gymnasium zu finden als den Sekundarschulen. Die Lehrpläne der Sekundarschulen und der Progymnasien weichen vorab in den obern Schuljahren sehr stark voneinander ab. Nun scheint es uns verfrüht, dass beispielsweise schon im 10. Altersjahr entschieden werden muss, ob der Weg des Studiums beschritten wird oder nicht. In diesem 10. Altersjahr wird die Sache in der Stadt praktisch schon entschieden, indem die Kinder in das Progymnasium geschickt werden. Statistiken über die Herkunft der Schüler an den städtischen Progymnasien haben Ergebnisse gezeigt, die zum Aufsehen mahnen. Von 1407 Schülern und Schülerinnen des städtischen Gymnasiums und Progymnasiums stammen insgesamt 65 aus Familien von Arbeitern in öffentlichen oder privaten Betrieben. Das sind 4,6 %. Angesichts dieser Zahlen darf man ohne Uebertreibung von einem Bildungsprivileg gewisser Schichten reden. Die Statistiken über die Herkunft der Studenten an der Universität geben ungefähr das gleiche Bild. Man stellt fest, dass das Land sehr schwach vertreten ist und dass vom Land überdies höchstens Kinder aus gutsituierten Kreisen kommen; Kinder von kleinen Leuten fehlen fast ganz. Das hängt zur Hauptsache zusammen mit der Finanzfrage aber auch mit der Uebertrittsfrage. Es kommt vor, dass trotz Privatunterricht Sekundarschüler nach Absolvierung der obligatorischen neunjährigen Schulzeit nur in die Quarta des Gymnasiums übertreten können, entsprechend dem 9. Schuljahr. Eltern vom Land müssen also die Kosten für ein zusätzliches Schuljahr aufbringen. Dieser Zustand sollte geändert werden; eine Möglichkeit dafür erblicke ich in der Schaffung einer einheitlichen Mittelschule. Diese müsste die Sekundarschule sein, ohne Progymnasium und mit dem normalen Pensum einer Sekundarschule. Darauf wäre der Unterricht im Gymnasium aufzubauen. Das hätte Umstellungen im Lehrplan des Gymnasiums zur Folge, aber diese sind möglich, wenn man will, und vor allem, wenn man muss.

So käme man endlich zu gesunden Verhältnissen, es würde einmal der Uebertritt vom Land her erleichtert und zum andern die Auslese für das Gymnasium in der Stadt in gewissen Fällen um volle 5 Jahre hinausgeschoben. Damit könnte manche Fehlwahl in bezug auf die Schulanstalt vermieden werden. Ich kann den Einwand nicht gelten lassen, dass das Gymnasium sein Ziel nicht mehr erreichen würde. Der Einwand ist deswegen nicht stichhaltig, weil heute schon, wenn auch zahlenmässig wenige, Schüler aus Sekundarschulen vom Land ins Gymnasium kommen und zur Maturität geführt werden, und weil es zweitens nichts schaden würde wenn das Gymnasium am Stoff etwas abbauen müsste. Die Hochschulreife würde deswegen gleichwohl noch erreicht werden. Es sagen uns Studenten der verschiedenen Fakultäten, dass sie in den ersten Semestern des Universitätsunterrichtes eigentlich sehr wenig Neues erfahren in Physik, Mathematik usw. Man fragt sich, warum man im Gymnasium so hoch gehe.

Wenn einmal die rein schulmässigen Vorbedingungen geschaffen wären, so wäre noch die Finanzfrage zu lösen. Mir scheint, dass ein fortschrittlicher demokratischer Staat die nötigen Mittel aufbringen muss, um jungen Leuten aus unbemittelten Kreisen tatkräftig und weitherzig helfen zu können, und zwar muss diese Hilfe in erster Linie bis zum Abschluss der Studien an der Universität oder eidgenössischen technischen Hochschule gewährt werden. Eine Lösung dieser Frage liegt unserer Fraktion ganz besonders am Herzen. Wir haben bei der Budgetberatung immer wieder versucht, die Stipendienkredite zu erhöhen. Im Jahr 1942 habe ich eine Motion begründet, die eine grosszügige Lösung der Stipendienfrage zum Ziele hatte, wodurch den befähigten armen Kindern der Besuch von höhern und höchsten Schulen ermöglicht werden sollte. Die Motion ist unbestritten angenommen worden, aber offenbar in einer Mappe unter alten Akten verschwunden; auf jeden Fall ist auf diesem Gebiet, das möchte ich ganz ausdrücklich festgestellt haben, auch nicht der Versuch einer grosszügigen Lösung unternommen worden.

Heute, nach 4 Jahren, kommt, was uns ganz besonders freut, aus der Fraktion des Herrn Erziehungsdirektors ein Postulat Oppliger mit ähnlichen Begehren und ein bäuerliches Postulat von Herrn Rieben. Wir freuen uns wacker über den Zuzug und die Hilfe; offenbar hat man auch in diesen Kreisen eingesehen, dass in dieser wichtigen Angelegenheit endlich etwas Grosses unternommen werden muss.

Die Frage der Revision der Schulgesetzgebung, der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, der ausreichenden finanziellen Hilfe an wirtschaftlich schwache Schüler erträgt keinen langen Aufschub mehr, wenn man nicht in total unhaltbare Zustände hineinkommen will. Allerdings sind Schulgesetzesrevisionen sehr delikate Angelegenheiten; wir wissen auch, dass sie eine gründliche und gewissenhafte Vorarbeit erfordern. Umsomehr ist es an der Zeit, an die Revisionsarbeit heranzugehen. Wir leben in einer sogenannten grossen Zeit, und diese erfordert auch grosse Lösungen. Ich möchte Sie ersuchen, im Interesse einer ruhigen, innerlich gefestigten Schulentwicklung, im Interesse der Ausbildung unserer Schuljugend, des Aufstieges des Kindes des kleinen Mannes, unsere Motion erheblich zu erklären und damit die Regierung zu veranlassen, die Arbeit an dieser Frage, die zudem von einer grossen staatspolitischen Bedeutung ist, aufzunehmen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich auf die Motion von Herrn Grütter eintrete, noch eine kurze persönliche Bemerkung. Letzte Woche hat Herr Grossrat Reinhard bei Anlass der Budgetdebatte erklärt, es gebe eine Anzahl Postulate, die in den Schubladen der Erziehungsdirektion liegen bleiben. Es werde dort eine Verschleppungstaktik getrieben. Ich war nicht anwesend, als dieser Angriff erfolgte, kam aber zufälligerweise gerade nachher hieher und habe Herrn Reinhard interpelliert, was für Sachen liegengeblieben seien auf der Erziehungsdirektion, woraus die «ganze Reihe von Postulaten» bestehe. Herr Reinhard hat mir darauf erklärt, es seien zwei Sachen liegengeblieben. Erstens die Motion Grütter, auf die Herr Grütter auch angespielt hat, wegen der Stipendien, und zweitens die Interpellation Bärtschi betreffend Gründung eines Institutes für Versicherungswissenschaft.

Bezüglich der Motion Grütter betreffend Stipendienkredite ist folgendes festzustellen: Die Motion ist am 24. Februar 1942 begründet worden. Der Sprechende hat sie namens des Regierungsrates angenommen, worauf diese Motion ein wechselndes Schicksal erlebte. Bei der Debatte über das Budget 1943, der ersten Budgetdebatte nach Annahme der Motion, stellte Herr Grütter den Antrag, in Konsequenz seiner Motion, die Stipendienkredite, die damals Fr. 14 000.— betrugen, auf Fr. 50 000.— zu erhöhen. Dieser Antrag wurde vom Grossen Rat verworfen. Damit war der Motion Grütter wenigstens für den Moment die finanzielle Basis entzogen; der Regierungsrat konnte gar nicht Sachen bewilligen, zu denen er vom Grossen Rat die Kompetenz nicht bekommen hatte. Im Herbst 1943 wurden dann pro 1944 Fr. 50 000.— bewilligt; und sofort nachher hat sich der Regierungsrat daran gemacht, im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Mittel den Forderungen der Motion Grütter Rechnung zu tragen. Es wurde ein Beschluss auf die Verteilung dieser neuen Mittel auf die Hochschule, die Seminarien und die Gymnasien usw. gefasst. Bevor der Regierungsrat diesen Beschluss erliess, hat die Erziehungsdirektion Herrn Grütter den Entwurf mitgeteilt, und Herr Grütter hat sich damit einverstanden erklärt. Daraufhin sind gemäss Regierungsratsbeschluss vom Januar 1944 die Gelder so verwendet worden, wie es auch den Intentionen des Herrn Grütter entsprochen hat. Für 1945 und 1946 wurde das Budget neuerdings so abgefasst; seither wurde von keiner Seite reklamiert; beim Verwaltungsbericht hat kein Mensch ein Wort darüber gesagt, dass die Sache nicht in Ordnung sei. Erziehungsdirektion und Regierungsrat konnten daher annehmen, man sei mit dieser Neuverteilung einverstanden. Solange wir nicht mehr Mittel hatten als Fr. 50 000.— konnten wir auch nicht die von Herrn Grütter verlangte grosszügige Neuordnung durchführen. Ich lehne also ab, dass man der Erziehungsdirektion hier Vorwürfe machen könnte, sie habe diese Sache liegen lassen; sie hat getan,

was im Rahmen der Mittel, die ihr zur Verfügung gestellt wurden, möglich war.

Nun die Interpellation Bärtschi betreffend Institut für Versicherungswissenschaft. Diese wurde am 28. Februar 1945, also im laufenden Jahr, begründet und im annehmenden Sinne beantwortet. Unmittelbar nachher wurde die Arbeit aufgenommen. Das war keine ganz einfache Sache. Man musste sich mit der Universität in Verbindung setzen, und zwar mit verschiedenen Fakultäten, und man musste eine Anzahl Fachleute zu Rate ziehen. Das ist alles geschehen; die Berichte haben zum Teil ziemlich lange auf sich warten lassen, einer der letzten ist erst Ende August eingegangen und die letzte Konferenz mit einem Fachmann auf diesem Gebiet hat in dieser Angelegenheit am 1. November stattgefunden. Sie ist noch nicht abgeschlossen, denn die Fragen sind ziemlich heikel, sowohl nach der rein technischen, wie heikel nach der universitätspolitischen Seite.

Aus diesem Grunde möchte ich heute über diese Angelegenheit nicht weitere Worte verlieren; das ganze Geschäft eignet sich nicht dazu, an die grosse Glocke gehängt zu werden. Sie können aber aus meinen Zeitangaben ersehen, dass auch diese Angelegenheit nicht in die grosse Schublade gewandert ist, sondern dass wir uns fortlaufend damit beschäftigt haben, soweit uns die übrigen Geschäfte, die in den letzten Jahren auch nicht geringer an Zahl geworden sind, das erlaubten.

Dies zur Beantwortung des Vorwurfes des Herrn Reinhard. Zur Motion Grütter will ich von vornherein erklären, dass der Regierungsrat sie zur Prüfung entgegennimmt. Schon nach dem ersten Weltkrieg wurde eine Revision des Primarschulgesetzes geplant und mein Vorgänger im Amt, Herr Regierungsrat Merz, hat eine kleine Kommission eingesetzt, die diese Frage studieren sollte. Damals standen namentlich zwei Punkte im Vordergrund; Schulzeit und Schulaufsicht, Sachen, die Herr Grütter auch erwähnt hat und die zweifelsohne in der Revision auch heute eine grosse Rolle spielen werden. Damals hatten wir im Kanton Bern noch die sogenannte Schulsynode, das Organ, an das der Regierungsrat sich in solchen Angelegenheiten offiziell zu wenden hatte. Die Hauptfrage bildete damals die Schulzeit, daneben die Schulaufsicht. Beide Fragen wurden der Schulsynode vorgelegt. Die Schulsynode hat damals einstimmig beschlossen, es brauche gerade in diesen zwei Fragen keine Aenderung der Schulgesetzgebung durchgeführt zu werden. Nach Eingang dieser Antwort der Schulsynode sagte sich die Erziehungsdirektion, jetzt sei die Revision des Schulgesetzes nicht gerade die dringendste Aufgabe, wenn sogar die Schulsynode selbst nichts davon wissen wolle; die Nebenfragen könne man durch Spezialbestimmungen lösen. Die Sache blieb liegen, und zwar ist sie mit Absicht auf die Seite gelegt worden.

Ueber andere Fragen herrschten damals, namentlich in der Lehrerschaft, selbst widersprechende Ansichten. Ich erinnere daran, dass auch in der bernischen Lehrerschaft starke Strömungen für Bestrebungen vorhanden waren, die verlangten, die Ausbildung der Lehrerschaft sei an die Universität zu verlegen. Das war ein Gedanke, der damals in der Luft lag. Man ist nachher davon abgekommen, sogar in der Lehrerschaft selbst wird der Gedanke nicht mehr weiter verfolgt.

So ging es mit einer Reihe anderer Fragen. Das grosse Heer der Pädagogen war damals noch lange Jahre in starker Bewegung. Man wollte begreiflicherweise warten, bis sich die Meinungen etwas geklärt hatten.

In den Dreissigerjahren kam die starke wirtschaftliche Ebbe. Es ist doch wohl unmöglich, in Zeiten einer wirtschaftlichen Depression die Revision der Schulgesetzgebung durchzuführen. Es ist klar, dass eine solche Revision Geld kostet. Wirtschaftliche Depressionsluft ist schlechte Luft für eine Schulrevision. Kaum war diese Ebbe überwunden, zeigte sich das Gespenst des Weltkrieges und das nahm einem neuerdings die Lust, die Revisionsarbeit an die Hand zu nehmen. Ich gebe zu, dass seither eine Reihe von Postulaten aufgetaucht sind, die einem nahelegen, die Schulgesetzrevision an die Hand zu nehmen. Vielleicht muss man aber auch jetzt noch etwas abwarten, bis sich die Meinungen geklärt haben, aber mit den Vorarbeiten kann man beginnen, und der Regierungsrat ist bereit, diese Arbeit aufzunehmen.

Dabei wollen wir uns klar sein, und das hat auch Herr Grütter nicht verkannt, dass diese Vorarbeiten lange Zeit in Anspruch nehmen werden. Sie haben bei der letzten Revision mehr als zehn Jahre gedauert. Ich hoffe nicht, dass es auch diesmal so lange geht; aber in ganz kurzer Zeit wird man sicher nicht fertig werden. Herr Grütter hat das ganze Schulgebiet mit kritischen Augen gemustert, namentlich auch auf die Sekundarschule hingewiesen. Ich weiss nicht, ob wir die gesamte riesige Materie in einem Erlass zusammenfassen sollen oder ob es nicht vorzuziehen ist, für die verschiedenen Schulstufen verschiedene Gesetze auszuarbeiten. Das ist eine Frage, die auch geprüft werden muss. Ich kann erklären, dass der Regierungsrat diese Motion Grütter zur Prüfung entgegennimmt.

Grütter. Nur eine kurze Bemerkung zu den einleitenden Erklärungen von Herrn Regierungsrat Rudolf. Ich möchte feststellen, dass nach Annahme der Motion im Jahr 1942 der Regierungsrat nicht von sich aus eine Erhöhung der Budgetposten für Stipendien beantragt hat, weshalb man aus der Mitte des Rates solche Anträge stellen musste. Das ist der wesentliche Unterschied. Wenn die Regierung das hätte ausführen wollen, wozu sie nach Annahme der Motion Auftrag hatte, hätte sie Erhöhung der Budgetposten beantragen müssen. Zum zweiten Punkt: Ich bin einmal auf die Unterrichtsdirektion eingeladen worden, um den Verteilungsplan für die Stipendien anzusehen. Der Herr Erziehungsdirektor war nicht anwesend, wohl aber Herr Sekretär Dr. Dubler. Ich habe ihm erklärt, weil kein Dekret über Verwendung der Stipendien vorliege, wie wir das gewünscht haben, könne ich mich mit einer solchen Verteilung einverstanden erklären. Aber befriedigt hat sie mich nicht.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grütter hat im grossen und ganzen bestätigt, was ich vorhin sagte, mit dem einzigen Unterschied, dass von der Regierung aus

nach Annahme der Motion kein Antrag auf Erhöhung der Stipendienkredite gestellt worden sei. In diesem Punkte irrt Herr Grütter: Im Budgetentwurf von 1943 wollte der Regierungsrat den Kredit für Mittelschulstipendien von Fr. 14 000.— auf Fr. 18 000.— erhöhen; bei den Sekundarschulen wurde ein neuer Posten von Fr. 12 000.— eingesetzt für die Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln. Im ganzen wurde also eine Erhöhung von Fr. 16 000.— beantragt. Im Zeitraum eines Jahres ist das immerhin ein Fortschritt. Man kann darüber streiten, ob das genug war oder nicht, aber auf jeden Fall stimmt die Behauptung nicht, die Sache sei einfach liegengeblieben.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 22. November 1945.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 26. November 1945,** nachmittags **14.15** Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Motion Daepp betreffend Ausbau des bernischen Hauptstrassennetzes.
2. Postulat Biedermann betreffend den Rückkauf der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn.
3. Motion Varrin betreffend Bodenspekulation; Antwort.
4. Postulat Bigler betreffend Bodenspekulation; Antwort.
5. Motion Buri betreffend Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Dienstboten; Begründung.
6. Einfache Anfragen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Rud. Weber.

Elfte Sitzung.

Montag, den 26. November 1945,

14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Gondiswil), Born, Brody, Egger (Bern), Giauque, Hofer, Rufer, Segessenmann, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amstutz, Burren (Utzenstorf), Hueber, Ilg, Imhof, Schär, Winzenried.

Präsident. Es ist mir eine Freude, Ihnen mitteilen zu können, dass das Bernervolk gestern einer Vorlage seine Zustimmung gegeben hat, die ihm vom Grossen Rat unterbreitet wurde, ebenso einer eidgenössischen Vorlage, die von grosser Tragweite ist. Das Bernervolk hat damit erneut bewiesen, dass es Sinn für gute Sachen hat, es hat aber auch erneut sein Zutrauen zu den Behörden bekundet.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Daepp und Mitunterzeichner betreffend den Ausbau des bernischen Hauptstrassennetzes.

(Siehe Seite 608 hievor.)

Daepp. Am 12. September wurde unsere Motion folgenden Wortlauts eingereicht:

«Der Bund hat im Hinblick auf die Bekämpfung einer möglichen Arbeitslosigkeit ein umfassendes Programm für den Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes vorbereitet. Der zukünftige Strassenverkehr wird aber diesen Ausbau unabhängig von eventuellen Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung notwendig machen.

Die vom Bund aufgestellten Richtlinien über die Normen stehen mit den im kantonalen Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 niedergelegten Bauvorschriften nicht im Einklang. Das hat für zahlreiche Gemeinden angesichts der ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten sehr weitgehende Folgen.

Der Regierungsrat wird eingeladen:

1. Dem Grossen Rat einen umfassenden Bericht über den geplanten Ausbau des bernischen Hauptstrassennetzes vorzulegen.

2. Das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen durch eine Teilrevision den heutigen Erfordernissen anzupassen, wobei die Leistungen der Gemeinden an grossdimensionierte Strassen von allgemeiner Bedeutung für den Durchgangsverkehr angemessen herabzusetzen sind.»

Den Ausgangspunkt dieser Motion bildet der Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1943 über den Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes. Dieser Bundesratsbeschluss bezweckt die Vorbereitung und Durchführung eines ausserordentlichen Strassenbauprogramms nach den Richtlinien und unter Mitbeteiligung des Bundes. Im Rahmen des schweizerischen Hauptstrassennetzes im Ausmass von 1714 km und einer Bausumme von rund 600 Millionen wird der Anteil des Kantons Bern mit 310 km und einem Kostenaufwand von rund 110 Millionen errechnet.

Die Zielsetzung für den Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1943 liegt in vorsorglichen Massnahmen der Arbeitsbeschaffung, in der Förderung der nationalen Wirtschaft und der Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die Folgen des zweiten Weltkrieges, der Mangel an Arbeitskräften und an Baustoffen, vor allem aber der gewaltige Ausfall an Autosteuern sowie beim kantonalen Anteil am Benzinzollertrag haben den Bau und Unterhalt der Strassen seit Jahren stark in Mitleidenschaft gezogen, wo nicht sogar weitgehend lahmgelegt. Mit der Rückkehr normaler Verhältnisse, der Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland, mit der Wiederbelebung des Reiseverkehrs ist naturgemäss mit einer raschen Entwicklung im Motorfahrzeugverkehr zu rechnen. Es ist anzunehmen, dass die Verkehrsabwicklung auf der Strasse in Verbindung mit Schiffahrt, Eisenbahn und Flugwesen in noch stärkerem Umfang in den Mittelpunkt des Verkehrslebens gestellt wird. Eine zunehmende Motorisierung beim Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft liegt entschieden im Entwicklungsdrang der technischen Motorisierung; sie wird im Interesse von Fahrleistung, Betriebsökonomie und Verkehrssicherheit aber vor allem entsprechenden Strassenausbau fordern.

Der Kanton Bern ist wegen seiner zentralen Lage, wegen der Vielgestaltigkeit seiner Wirtschaft als Mittelpunkt des Fremdenverkehrs und der Touristik an der Schaffung leistungsfähiger Hauptdurchgangsstrassen in hohem Masse mitinteressiert. Die Verwirklichung eines progressiven und technisch richtigen Ausbaues des schweizerischen Hauptstrassennetzes wird allerdings nur unter weitgehender Mitbeteiligung des Bundes in Erwägung gezogen werden können. Positive Grundlagen für diese Mitwirkung sind bereits vorhanden: sie zeigen sich im Erlass eidgenössischer Richtlinien und Bauvorschriften, ferner in namhaften Beitragsleistungen an Projektierungsarbeiten, sowie in Form von Weisungen an die Kantonsbehörden betreffend Bereitstellung von baureifen Projekten, vorsorglicher Sicherstellung der erforderlichen Baulinien wie auch betreffend Ablösung von Rechten usw.

Diese Massnahmen und Vorbereitungen sind jedoch nicht nur vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung aus zu würdigen. Die wachsenden Ver-

kehrsanforderungen der Zukunft, die Entwicklungsmöglichkeiten der Motorisierung und der Kampf gegen Verkehrsunfälle werden den beschleunigten Ausbau der Fernverkehrsstrassen zur zwingenden Notwendigkeit machen. Aus den Verwaltungsberichten der kantonalen Baudirektion ist festzustellen, dass neben dem ordentlichen Strassenbau und -unterhalt den Vorkehren zur Durchführung des eidgenössischen Strassenbauprogramms alle Beachtung zuteil geworden ist. Im Staatsverwaltungsbericht 1944 wird im Sektor Tiefbau die Fortsetzung der Projektierung einzelner Teilstrekken des schweizerischen Hauptstrassennetzes nach den Richtlinien des eidgenössischen Oberbauinspektorates und mit Beiträgen des Bundes erwähnt. Es wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass für den Fall eintretender Arbeitslosigkeit verschiedene Projekte fertiggestellt sind oder in Bearbeitung stehen.

Als weiterer schlüssiger Beweis für die Verwirklichung dieser grosszügigen Ausbauaktion gilt der Grossratsbeschluss vom 13. März 1944, der der kantonalen Baudirektion für die Weiterführung von Projektierungsarbeiten für eine erste Etappe des kantonalen Anteils am schweizerischen Hauptstrassennetz einen Kredit von Fr. 240 000.— zur Verfügung gestellt hat. Im Vortrag der Baudirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom August 1938 hat Herr Regierungsrat Grimm einen umfassenden Bericht über die bisherigen grossen Leistungen erstattet und eine programmatische Darstellung über Aufgaben und Grundsätze für den zukünftigen Strassenbau gegeben.

Vor einer neuen Etappe, in der sich Entwicklungen von grosser Tragweite abzeichnen, macht sich in der Oeffentlichkeit das Bedürfnis geltend nach Einblick und Orientierung über die Nachkriegspolitik im bernischen Strassenbau. In Kreisen des Automobilismus und Tourismus, der Hotelindustrie sowie der mitverbundenen Wirtschaftsgruppen, bei den Strassenbenützern in ihrer Gesamtheit, in den Gemeinden wie in weiten Volkskreisen besteht das Bedürfnis, nach technischen Aspekten und finanziellen Auswirkungen über das vom Bund vorgesehene Ausbauprogramm zu fragen.

Der Strassenbau ist vor allem auch auf die Bereitstellung des erforderlichen Baugrundes angewiesen. Bereits hat das betreffende Strassennetz in unserm Lande gewaltige Flächen von Kulturland verschlungen. Die Urproduktion, die in Generationen denkt, und deren Angehörigen Grund und Boden Erbgut, Heimstätte und Existenz bedeuten, wird von dem Problem des modernen Strassenausbaues in ganz besonderer Weise berührt.

In diesem Zusammenhang wird sich auch die Frage des Realersatzes für das abzutretende oder überbaute Kulturland stellen. Die Erfahrungen aus der Praxis im Strassenbau beweisen zur Genüge, dass technisch durchgearbeitete Projekte erst dann als baureif angesehen werden können, wenn die Baulinien in bezug auf Terrainerwerb gesichert sind. Bei einem grosszügigen Ausbau ist mit der Beseitigung von unübersichtlichen Kurven, Strassenkreuzungen, Niveauübergängen sowie von engen Ortsdurchfahrten zu rechnen. Technische Ueberlegungen, kostspielige Expropriationen, Abbruch von Häusern in eng bebauten Ortschaften können die Nachteile des Umfahrens und Abgefahrenwerdens nach sich ziehen. Ob finanzielle Erwägungen, Rücksichtnahme auf besondere örtliche Verhältnisse sowie ideelle Momente in bezug auf das Landschafts- und Dorfbild eine Abweichung von gesetzlichen Normen zulassen, sind ebenfalls offene Fragen. Es ist jedenfalls Aufgabe der Strassenbaubehörden, möglichst frühzeitig die Fühlung sowie Verhandlungen aufzunehmen, um die berechtigten Interessen der Gemeinden und des Grundbesitzes mit den grossen allgemeinen Erfordernissen des Landes in Uebereinstimmung zu bringen.

Aus diesen Ueberlegungen zum Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1943 ergibt sich die im öffentlichen Interesse liegende Notwendigkeit, vom Regierungsrat Auskunft und einen Bericht über den zukünftigen Ausbau im Rahmen des schweizerischen Hauptstrassennetzes einzuholen.

Im Punkt 2 der Motion wird auf die Tatsache verwiesen, dass die vom eidgenössischen Oberbauinspektorat aufgestellten und vom Bund genehmigten Normen mit dem kantonalen Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 enthaltenen Bauvorschriften nicht in Einklang stehen. Art. 20 des zitierten Gesetzes bestimmt, dass die Fahrbahnabmessungen auf Hauptstrassen betragen: bei zweispuriger Fahrbahn mindestens 6 Meter, bei dreispuriger Fahrbahn 7,5 Meter und für Radfahrstreifen 1,5 Meter. Für den Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes sind dagegen die Dimensionen: bei zweispuriger Fahrbahn für 876 km auf 7 m und bei dreispuriger Fahrbahn für 786 km auf 9 m, bei vierspuriger Fahrbahn für 61 km auf 12 m und für Radfahrstreifen Dimensionen von 1,75 m vorgesehen.

Aus diesen Abweichungen leitet sich die Notwendigkeit ab, die in Art. 20 niedergelegten Normen zu erweitern und an die Bauvorschriften des Bundes anzupassen. Auf Grund dringlicher Eingaben von bernischen Gemeinden aus früheren Bauetappen erscheint ferner die in Art. 22 festgesetzte Auflagefrist von 20 Tagen unbedingt als zu kurz bemessen. Im Interesse des Projektstudiums und einer ruhigen Ueberlegung seitens der Gemeindebehörden sowie der Grundbesitzer ist eine angemessene Verlängerung der Auflage- und Einsprachefrist unerlässlich.

Von übergeordneter Bedeutung sind jedoch die Auswirkungen des Art. 23 des kantonalen Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen mit Bezug auf gesetzliche Beitragspflicht der Gemeinden. Bei aller Anerkennung der im Rahmen des Gesetzes vom Kanton gewährten Erleichterungen sind im Zuge des bisherigen Ausbaues des bernischen Hauptstrassennetzes den direkt betroffenen Gemeinden sowie den Landanstössern ausserordentliche Belastungen erwachsen. Abgesehen von der gesetzlich auferlegten Pflicht, die für den Strassenbau erforderliche Grundfläche unbelastet und kostenlos zur Verfügung zu stellen, bedeutet der Erwerb, die allfällige Expropriation des Bodens mit den hieraus erwachsenden Kosten für die Gemeinden eine höchst einschneidende und zudem höchst undankbare Aufgabe.

Finanziell schwerwiegend wirkt sich ferner die Bestimmung des Art. 23 aus, dass den Gemeinden an Häuser- und Bauentschädigung 50 % der geschätzten Kosten überbunden wird. Mit der Planung für ein schweizerisches Hauptstrassennetz

wird die Belastung der durch einen weiteren Ausbau betroffenen Gemeinden nach dem geltenden Strassenbaugesetz in Rücksicht darauf, dass im Kanton Bern zur Hauptsache neunmetrige Fernverkehrsstrassen vorgesehen sind, in völlig untragbarer Weise verschärft werden. Man darf das sogenannte Vorrecht der an den Hauptstrassen gelegenen Orte und Gemeinden unter diesem Gesichtspunkt füglich als ein sehr zweifelhaftes Glück, besser als ein Verhängnis bezeichnen. Die folgenschweren Konsequenzen liegen darin, dass die aus Art. 23 sich ergebenden gesetzlichen Pflichten im Fall des Ausbaues für die betroffenen Gemeinden Aufnahme von Darlehen, deren Verzinsung und Amortisation, Steuererhöhung und Verschuldung zur Folge haben. Diesem Tribut an Staat, Wirtschaft und Oeffentlichkeit stehen keine ins Gewicht fallenden Gegenleistungen der Allgemeinheit gegenüber. Für Gemeinwesen, insbesondere Landgemeinden, die das Unglück haben, von grossdimensionierten Strassen durchschnitten zu werden, bedeutet die gesetzliche Pflicht des Art. 23 unseres bernischen Strassenbaugesetzes eine unerträgliche Last, eine unmotivierte Servitut und entschieden eine Ungerechtigkeit. Es darf zudem auch nicht unbeachtet bleiben, dass zu den erwähnten Beitragsleistungen den Gemeinden im Strassenausbau innerorts noch zusätzliche Kosten durch allfällige Trottoiranlagen, Inkonvenienzentschädigungen, Veränderungen an Kanalisationen, Wasser- und Lichtnetzen usw. erwachsen.

Aus allen diesen Ueberlegungen und aus der Sorge im Blick auf die Zukunft stellt und zielt die Motion, die ich soeben begründete, auf eine weitgehende und wirksame Entlastung der Gemeinden ab. Die materielle Begründetheit dieser Forderungen findet ihre Bestätigung anlässlich der zweiten Lesung des kantonalen Strassenbaugesetzes in folgender Erklärung des damaligen Baudirektors Dr. Bösiger: «Wenn Autostrassen ungefähr im Tracé der heutigen Strassen gebaut werden sollten, so braucht das eine grössere Breite als hier festgelegt ist. In diesem Fall kann der Staat von den Gemeinden nicht verlangen, dass sie das Land abtreten, sondern der Staat müsste das selber tun. Es wäre das als Neuanlage zu bewerten.»

Die Lösung, die die Motion anstrebt, kann indessen nicht in beruhigenden Zusicherungen liegen; die Verwirklichung der gestellten Begehren ist in einer verbindlichen Form zu suchen auf dem Wege der Teilrevision und Anpassung des Strassenbaugesetzes von 1934, beziehungsweise in einer ergänzenden Vorlage zur bestehenden Strassenbaugesetzgebung. In diesem Sinne möchte ich bitten, der Motion zuzustimmen.

Grimm, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion beschlägt eine Angelegenheit von ausserordentlicher Bedeutung und Tragweite; es ist daher ganz gut, wenn der Grosse Rat neuerdings Gelegenheit nimmt, das Problem einerseits unter dem Gesichtswinkel der Bedürfnisse des Kantons und anderseits unter Würdigung der Verhältnisse, wie sie sich bis heute herausgebildet haben, zu prüfen.

Im Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1945 wurde das Netz für den Ausbau der schweizerischen Durchgangs- und Zufahrtsstrasses festgesetzt. Es enthält folgende, im Kanton Bern liegende Hauptstrassen:

a) Vom Strassenzug Nr. 1 Genf-Lausanne-Bern-Zürich-St. Gallen-St. Margrethen die Strecke von der Kantonsgrenze Freiburg bei Gempenach über Bern-Schönbühl bis zur Kantonsgrenze Aargau bei Murgenthal mit einer Länge von 66,2 km und mit einer durchgehenden Fahrbahnbreite von 9.00 m und beidseitigen Radwegen von je 1.75 m.

b) Vom Strassenzug Nr. 5, der sogenannten Jurafusslinie Yverdon-Neuchâtel-Solothurn-Aarau-Hunzenschwil die Strecke von der Kantonsgrenze Neuchâtel bei Neuenstadt über Biel bis Kantonsgrenze Solothurn bei Lengnau und von der Kantonsgrenze Solothurn bei Attiswil bis Kantonsgrenze Solothurn zwischen Niederbipp und Oensingen mit einer Länge der beiden Teilstrecken auf bernischem Gebiet von 33,4 km, mit einer Fahrbahnbreite von 7.00 m und beidseitigen Radfahrwegen von je 1.75 m.

c) Vom Strassenzug Nr. 10, Les Verrières-Neuenburg-Bern die Teilstrecke von der Kantonsgrenze Neuenburg auf der Brücke über die Thielle bis zur Kantonsgrenze Freiburg bei Müntschemier und von der Kantonsgrenze Freiburg bei Gurbrü bis Ritzenbach, wo die Strasse in den Strassenzug Lausanne-Bern einmündet. Gesamtlänge auf bernischem Gebiet bis Ritzenbach 14,0 km, Fahrbahnbreite 7.00 m, beidseitig Radfahrwege von 1.75 m.

d) Der ganze Strassenzug Nr. 6: Boncourt-Delsberg-Münster-Tavannes-Biel-Bern-Thun-Spiez mit einer Länge von 152 km, Fahrbahnbreite von Boncourt bis Biel 7.00 m und von Biel über Bern bis Spiez 9.00 m. Radfahrwege sind für die Strecke von Biel über Bern bis Spiez vorgesehen.

e) Vom Strassenzug Nr. 12, Vevey-Châtel Saint Denis-Freiburg-Bern-Langnau-Luzern die Strecke von der Kantonsgrenze Freiburg auf der Sensebrücke bei Thörishaus über Bern-Langnau bis zur Kantonsgrenze Luzern bei Kröschenbrunnen mit einer Länge von 44,7 km mit durchgehender Fahrbahnbreite von 7.00 m und mit Radfahrwegen von je 1.75 m.

Die Gesamtlänge der in das Programm des Bundes aufgenommenen Hauptstrassen des Kantons Bern beträgt 310,3 km oder rund 18,1 % des schweizerischen Hauptstrassennetzes. Die Baukosten für den Ausbau der bernischen Teilstrecken werden im Berichte der Fachkommission des eidgenössischen Oberbauinspektorates mit rund 111 Millionen Franken oder mit 20,6 % der Gesamtkosten angegeben. Diese auf Preisbasis 1939 berechneten Kosten sind mit Berücksichtigung der seither eingetretenen Lohn- und Materialpreissteigerung um rund 50 % zu erhöhen, also auf rund 170 Millionen Franken.

Im allgemeinen soll das bestehende Trasse beibehalten und die Fahrbahn entsprechend den vom Bunde festgesetzten Richtlinien verbreitert und ausgebaut werden. Immerhin sind auch Strassenverlegungen und Ortsumfahrungen vorgesehen, so ein Verlegen der Strasse von Bibern bis Hegidorn auf eine Länge von rund 7,5 km mit einer neuen Brücke über die Saane. Weiter gegen Bern soll das Dorf Frauenkappelen umfahren werden.

Im gleichen Strassenzuge auf der Strecke Bern-Murgenthal liegt die rund 6 km lange Grauholzstrasse als neue Ausfallstrasse der Stadt Bern. In

Fortsetzung der Grauholzstrasse soll das Dorf Hindelbank mit einer Ueberführung der doppelgeleisigen Bundesbahn Bern-Olten umfahren werden. Ferner ist im Einvernehmen mit der Baudirektion des Kantons Aargau über die Verlegung der Strasse bei Murgenthal auf eine Länge von 3 km mit einer neuen Brücke über die Murg ein Projekt aufgestellt worden.

Eine andere nennenswerte Verlegung liegt im Zuge der Strasse Biel-Bern. Für ein Umfahren der Dörfer Studen, Aegerten und Brügg mit ihren zahlreichen Kurven ist ein baureifes Projekt für eine direkte Verbindung von Biel nach Worben mit einer neuen Brücke über die Aare aufgestellt worden.

Technisch nicht einfach und sehr kostspielig wird ein Ausbau der Strecke Bern-Thun werden. Nach einem bereits vorliegenden Projekte soll Wichtrach umfahren werden. Der Niveauübergang der BTB in der sogenannten Dornhalde wird durch eine Ueberführung ersetzt. Ferner wird geprüft, ob an Stelle eines Ausbaues der Staatsstrasse durch das langgestreckte Dorf Heimberg eine neue Strasse westlich des Dorfes Heimberg bis zur Zulg angelegt werden soll.

Schliesslich hat der Felssturz in Tüscherz vom November 1944 Anlass gegeben, den Ausbau der rechtsufrigen Bielerseestrasse zu prüfen an Stelle der Seestrasse Neuenstadt-Biel.

Die Fahrbahnbreiten sind je nach der Bedeutung der Strasse und der Dichtigkeit des Verkehrs mit 7.00 m oder 9.00 m projektiert, auf den meisten Teilstrecken beidseitig mit Radfahrwegen oder Radfahrstreifen.

Mit Schreiben an das eidgenössische Departement des Innern vom 7. September 1943 hat sich die Baudirektion des Kantons Bern mit dem von der Fachkommission des eidgenössischen Oberbauinspektorates vorgeschlagenen und vom Bundesrate beschlossenen Programm über den Ausbau der schweizerischen Hauptstrassen, soweit im Kanton Bern liegend, einverstanden erklärt, immerhin mit dem Vorbehalte, dass Abweichungen vom Programm und von den Richtlinien zuzulassen sind, insbesondere bei Dorfdurchfahrten.

Für die Höhe der Bundesbeiträge sind die im Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 angeführten Höchstansätze massgebend. Demnach kann an den Ausbau von Durchgangs-, Zufahrts- und Poststrassen nach Normalien des Bundes ein Beitrag bis 40 % bewilligt werden und ausserdem gemäss Art. 13 dieses Beschlusses 1/4 des Bundesbeitrages, bis höchstens 10 %, aus dem Ausgleichsfonds, somit im Ganzen 50 %.

Nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 6. August 1943 sollen in der Regel nur die reinen Baukosten unter Ausschluss der Aufwendungen für den Erwerb von Grund und Rechten, Entschädigungen an Dritte, Bauzinsen und Gebühren als subventionsberechtigt anerkannt werden. Auf Anregung der Baudirektion des Kantons Bern ist die schweizerische Baudirektorenkonferenz beim Bunde vorstellig geworden, um die Einbeziehung der Kosten des Landerwerbes und der Baum- und Gebäudeentschädigung in die subventionsberechtigten Kosten zu erwirken. Der Eingabe der Baudirektorenkonferenz ist mit Schreiben des eidgenössischen Departementes des Innern vom 11. Juni 1945 zum Teil entsprochen worden, mit dem Hinweis darauf, dass die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 6. August 1943 betreffend den Landerwerb Ausnahmen zulässt.

Da die Beiträge des Bundes gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 aus den Krediten für Arbeitsbeschaffung bewilligt werden und für die Gewährung von Bundeshilfe drohende Arbeitslosigkeit oder mangelnde Beschäftigung vorausgesetzt wird, können über den Zeitpunkt der Inangriffnahme des Ausbaues der Hauptstrassen verbindliche Angaben heute keine gemacht werden. Auch lässt sich über die Durchführung der Arbeiten kein Programm aufstellen. Die am Strassenverkehr interessierten Behörden und Verbände haben sich nun zusammengeschlossen, um ein Loslösen der Subventionierung des Ausbaues des schweizerischen Hauptstrassennetzes durch den Bund von der Arbeitslosigkeit und die Leistung von Bundesbeiträgen ähnlich wie für den Ausbau der Alpenstrassen zu erwirken. Eine positive Antwort haben wir mit Bezug auf diesen Punkt nicht bekommen.

Heute ist eine andere Tatsache zu berücksichtigen, nämlich die, dass das Bundesgericht in jüngster Zeit einen grundsätzlichen Entscheid von ausserordentlicher Tragweite gefasst hat. Das Volk des Kantons Solothurn hatte einen Kredit für Arbeitsbeschaffung bewilligt. Der Kredit wurde beansprucht; dagegen wurde ein Rekurs beim Bundesgericht eingereicht, in welchem der Standpunkt vertreten wurde, die unerlässliche Voraussetzung dafür, dass der Kredit für bestimmte Arbeiten beansprucht werden dürfe, sei das Vorhandensein von Arbeitslosigkeit und die Notwendigkeit der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten. Der Rekurs ist vom Bundesrat geschützt worden, so dass wir heute praktisch vor der Situation stehen: solange keine Arbeitslosigkeit vorhanden ist, ist es mindestens fraglich, ob die Verwendung dieser Bundeskredite oder entsprechender kantonaler Kredite nicht vor Bundesgericht angefochten werden könnte. Das erschwert die Situation ausserordentlich; umsomehr müssen wir sehen, dass der Bundesrat wenigstens zum Teil eine Befreiung von diesem Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Ausbau des Strassennetzes eintreten lässt.

Für die Aufstellung von Projekten über den Ausbau von Hauptstrassen ist mit Beschluss des Grossen Rates vom 6. März 1944 ein Kredit von Fr. 240 000.— bewilligt worden. Auf eine Einladung des eidgenössischen Departementes des Innern vom 12. Dezember 1944, dem eidgenössischen Oberbauinspektorat innert möglichst kurzer Frist fertig ausgearbeitete Projekte einzureichen, konnten bis heute baureife Projekte für 65 km mit Baukosten im Betrage von 36 Millionen Franken zur Genehmigung unterbreitet werden, wobei es sich zur Hauptsache um Neubauten und um kostspielige Korrekturen handelt. Die Genehmigung der Projekte durch das eidgenössische Departement des Innern steht noch aus.

Wie bereits erwähnt, sind die Kosten des Ausbaues der bernischen Hauptstrassen nach den vom Bunde genehmigten Richtlinien und auf Grund der heute geltenden Löhne und Materialpreise auf 170 Millionen Franken veranschlagt worden. Der Anteil des Kantons kann mit Berücksichtigung der vorläufig nicht subventionsberechtigten Kosten für Landerwerb, Baumentschädigung usw. mit rund

100 Millionen Franken angenommen werden. Bei Annahme einer zwanzigjährigen Dauer des Ausbaues der Hauptstrassen nach dem Programm des Bundes würde sich für den Kanton ein jährlicher durchschnittlicher Kreditbedarf von rund 5 Millionen Franken ergeben. Zur Bestreitung dieses Kreditbedarfes können die für den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen bestimmten Zuteilungen aus der Automobilsteuer und aus dem Benzinzollanteil nicht herangezogen werden. Diese Zuteilungen müssen restlos für den ordentlichen Unterhalt der Strassen verwendet werden, umso mehr, als in den ersten Nachkriegsjahren im Unterhalt der Staatsstrassen, insbesondere im Unterhalt der Fahrbahnbeläge, vieles mit bedeutendem Kostenaufwand nachzuholen ist. Zur Deckung des Kantonsanteiles an den Kosten einer ersten Etappe des Ausbaues der Hauptstrassen nach dem Programm des Bundes wird dem Berner Volke eine oder mehrere Kreditvorlagen unterbreitet werden müssen.

Unabhängig vom Ausbau der Hauptstrassen nach dem vom Bunde festgesetzten Richtlinien ist der Ausbau weiterer Staatsstrassen, sogenannter kantonseigener Strassen, in Aussicht genommen und im Arbeitsbeschaffungsprogramm enthalten. Zu diesen Strassen gehören Frutigen-Adelboden, Unterseen-St. Niklausen am Beatenberg, Teilstrecken der Gürbetalstrasse, Worb-Rubigen, Burgdorf-Langenthal, Koppigen-Utzenstorf, die sogenannte «route horlogère Sonceboz-St. Imier-La Cibourg und Saint Ursanne-Les Malettes und andere mehr.

In das mit Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 bewilligte Anleihen von 35 Millionen Franken für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung sind 6 Millionen Franken von dem auf den Kanton entfallenden Anteil am Ausbau der sogenannten «kantonseigenen» Staatsstrassen aufgenommen worden in der Annahme, dass im Falle der Arbeitslosigkeit auch für diese Arbeiten Beiträge des Bundes aus den Krediten für Arbeitsbeschaffung erhältlich sind.

2. Die Leistungen der Gemeinden am Ausbau von Staatsstrassen sind in den Art. 23 und 24 des kantonalen Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 festgelegt.

Nach Art. 23 haben die Gemeinden für den Ausbau von Staatsstrassen die erforderliche Grundfläche unbelastet und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ausserdem tragen die Gemeinden innerorts einen Drittel der Gesamtkosten für eine Bauart des Belages, wie er ausserorts angewendet wird. Diese Beiträge können angemessen ermässigt werden bei schwer belasteten Gemeinden oder wenn am Ausbau ein «überwiegendes kantonales» Interesse besteht. Für Gebäude- und Baumentschädigungen leistet der Staat Beiträge bis zur Hälfte.

Gemäss Art. 24 ist die Anlage und der Unterhalt von Gehwegen längs Staatsstrassen Sache der Gemeinden. Ein Drittel der Baukosten ohne Landerwerb geht zu Lasten des Staates. Nach Art. 2 des auf Grund des Beschlusses des Grossen Rates vom 11. März 1941 dem bernischen Volke zur Annahme noch vorzulegenden Gesetzes über die Erstellung von Radfahrwegen und -Streifen gehen die Kosten der Erstellung der Radfahrwege einschliesslich der Kosten für Land und Baumentschädigung und Unterhalt zu Lasten des Staates.

Nach Art. 20 des Strassenbaugesetzes soll bei der Neuanlage einer Hauptstrasse die Fahrbahnbreite in der Regel mindestens 6.00 m bei zweispuriger Fahrbahn und 7.50 m bei dreispuriger Fahrbahn betragen. Diese Fahrbahnbreiten sollen auch beim Ausbau einer Hauptstrasse angestrebt werden, Abweichungen von diesen Fahrbahnbreiten von 6.00 m beziehungsweise 7.50 m können demnach zugelassen werden. Die Bestimmungen von Art. 20 des Strassenbaugesetzes stehen der Wahl einer Fahrbahn von 9.00 m, wie in den Richtlinien der Fachkommission des eidgenössischen Oberbauinspektorates für einige Hauptstrassen im Kanton Bern vorgesehen ist, nicht im Wege.

Vor allem stellt sich nun die Frage, was ist Neuanlage und was ist Ausbau? Strassenverlegungen und Ortsumfahrungen sind als Neuanlage anzusprechen, so zum Beispiel die projektierte Verlegung Biel-Studen mit einer neuen Brücke über den Aarekanal, die neue Grauholzstrasse, die Strassenverlegung Tafeleistutz bei Roggwil bis Kantonsgrenze Aargau bei Murgenthal, die noch zu studierende Verlegung der Strecke Haslikehr-Zulgbrücke im Zuge der Strasse Bern-Thun, die Umfahrung der Dörfer Gümmenen und Wichtrach und andere mehr. Die Kosten dieser als Neuanlage zu bezeichnenden Verlegungen und Umfahrungen gehen einschliesslich Landerwerb und Baumentschädigung zu Lasten des Staates.

Als Ausbau von Staatsstrassen mit Leistungen der Gemeinden gelten dagegen Korrektionen mit Verbreitern der Fahrbahn, mit Strecken und Ueberhöhen von Kurven, mit Korrekturen im Längenprofil und mit Anpassen des Querprofiles und der Kunstbauten.

Ob und wie weit die Leistungen der Gemeinden am Ausbau der Hauptstrassen im Sinne von Art. 23 des Strassenbaugesetzes zu ermässigen sind, kann gestützt auf Art. 20 und 69 des Strassenbaugesetzes durch eine Verordnung des Regierungsrates oder allenfalls durch ein Dekret geregelt werden. Solche Ermässigungen können in Frage kommen, wenn am Ausbau ein «überwiegendes kantonales Interesse» geltend gemacht werden kann, wenn es sich um eine besonders schwer belastete Gemeinde handelt, wenn die Fahrbahn breiter ausgeführt werden soll als in Art. 20 des Strassenbaugesetzes für Hauptstrassen festgesetzt oder wenn Leistungen der Gemeinden an einem früheren Ausbau der Strasse in Rechnung gezogen werden sollen.

Auf Grund von Art. 20 und 69 des kantonalen Strassenbaugesetzes können, sei es durch den Regierungsrat oder durch den Grossen Rat auf dem Dekretswege technische Bauvorschriften und Ausführungsbestimmungen aufgestellt werden. Schliesslich können über die Leistungen der Gemeinden am Ausbau einer Hauptstrasse bei der Genehmigung der Pläne durch den Regierungsrat gemäss Art. 22 des Strassenbaugesetzes Normen festgelegt werden, wobei den Gemeinden die Anrufung des Verwaltungsgerichtes vorbehalten bleibt. Unter diesen Umständen dürfte sich einstweilen eine Teilrevision des Strassenbaugesetzes erübrigen.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion im Sinne dieser Ausführungen unpräjudiziert entgegenzunehmen.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . . . . Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Biedermann und Mitunterzeichner betreffend den Rückkauf der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn und weiterer Dekretsbahnen.

(Siehe Seite 429 hievor.)

Biedermann. Ich habe am 22. Mai 1945 folgendes Postulat eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich zu prüfen, ob nicht so bald als möglich Verhandlungen mit dem Bund aufzunehmen sind zum Verkauf der Lötschbergbahn und der andern bernischen Dekretsbahnen an die Bundesbahnen.»

Vor ungefähr anderthalb Jahren wurde mir ein ähnlich lautendes Postulat vom Regierungstisch aus abgelehnt; die Begründung lautete, die Sanierung beim Bund sei noch nicht perfekt; bevor man hier solche Postulate annehmen könne, müsse man mindestens diese Sanierungsbeschlüsse abwarten.

Nun ist diese Sanierung vollzogen; der Kanton hat für seine Bahnen vom Bund einen gewissen Beitrag erhalten. Der Kanton hat aus eigenen Mitteln für seine Bahnen bisher 328 Millionen geleistet, und zwar 180 Millionen vor der Bundesbahnverstaatlichung und 148 Millionen nachher. An alle diese grossen Leistungen hat der Kanton vom Bund 62 Millionen erhalten: ein kleiner Bundesanteil an die enormen Kantonsausgaben. Wir wissen, dass der Kanton Bern während vielen Jahren in seiner Staatsrechnung Eisenbahnlasten von 2, 3, 4, ja bis 7 Millionen jährlich verarbeiten musste. Viele Jahre hätten die Staatsrechnungen ohne Defizit abgeschlossen werden können, wenn nicht diese enormen Bahnlasten zu tragen gewesen wären. Unser Staatsvermögen belief sich 1934 noch auf 50 Millionen, im gegenwärtigen Voranschlag ist es mit 24 Millionen eingesetzt. Aber wir wissen, dass diese 24 Millionen effektiv gar nicht mehr da sind; wir stehen unter Null, weil von diesen 24 Millionen viele in sogenannten zweckgebundenen Fonds sind.

Der Bund sollte wissen, dass er einmal mithelfen muss, diese enorme alte Staatsschuld abzutragen. Der Sprecher der Staatswirtschaftskommission hat bei Beratung des Voranschlages erklärt, dass wir in nächster Zeit weitere 20 Millionen für die Sanierung der Bahnen werden aufwenden müssen. Wir müssen also nochmals tief in den Staatssäckel greifen, und das in einem Zeitpunkt, wo die Bahnen die Autokonkurrenz erneut zu fürchten haben werden, wo ihre Einnahmen zurückgehen werden. Da ist es nicht mehr als gerecht, wenn der Bund einmal dem Kanton Bern aus seiner Bahnschuld heraushilft.

Es ist deshalb Aufgabe der Behörden des Kantons Bern, diese Forderung beim Bund mit aller Energie zu erheben, damit der Kanton Bern seitens des Bundes einmal eine Gleichstellung mit andern Kantonen erfährt. Einzig der Kanton Graubünden ist hinsichtlich der Eisenbahnlasten ungefähr in gleicher Lage wie der Kanton Bern; die Bahnlasten jenes Kantons sind ungefähr gleich gross wie bei uns, während Kantone wie Zürich, Aargau und andere mit ihren Bahnen nichts zu schaffen haben. Dort betreibt der Bund die Bahnen und übernimmt die Defizite. Der Berner ist aber auch Schweizerbürger; er hat an die Lasten, die mit der Sanierung der Bundesbahnen verknüpft sind, ebenfalls so viel beigetragen wie ein Zürcher oder Aargauer; nebenbei hat er aber mit seinen Steuergeldern noch die bernischen Bahnen zu sanieren. Die Länge der Dekretsbahnen im Kanton Bern übertrifft die Länge der Bundesbahnstrecken um fast das Doppelte.

Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 sagt über den Rückkauf von Bahnen durch den Bund folgendes: «Der Bund wird diejenigen schweizerischen Eisenbahnen, welche wegen ihrer volkswirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines grösseren Teiles derselben dienen und deren Erwerbung ohne verhältnismässig grosse Kosten erreichbar ist, für sich erwerben.» Wenn hier die Formulierung «wird erwerben» gewählt wird, so hat der Kanton Bern meiner Auffassung nach absolut das Recht, vom Bund zu verlangen, dass er diese Bahnen erwerbe. Wenn eine fakultative Redaktion mit «kann» gewählt worden wäre, so wäre die Lage anders, aber das Wörtlein «wird» verpflichtet nach meiner Auffassung den Bund, dem Kanton Bern die Bahnlasten abzunehmen, wie er das andern Kantonen gegenüber getan hat.

Nun möchte ich einige Worte über die volkswirtschaftliche und militärische Bedeutung der bernischen Bahnen verlieren. Wir wollen dabei vorweg die Lötschbergbahn nehmen. Wenn wir sie nicht schon hätten, müssten wir sie heute noch bauen. Genau so verhält es sich mit mancher andern Bahn: wir haben sie bitter nötig. Die Lötschbergbahn hat vor allem Bedeutung als Transitbahn; das haben wir während des Krieges gesehen; sie hat aber auch Bedeutung für die Verbindung zwischen Bern und dem Wallis, und eine sehr grosse Bedeutung als Verbindungsbahn zwischen dem untern Kantonsteil und dem Oberland.

Ebenso sind die Bahnen im Emmental und im Jura von sehr grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung. Ich wüsste z. B. nicht, wie man heutzutage das viele Holz aus dem Oberland, dem Emmental oder aus dem Jura ins Mittelland transportieren wollte, um die Städte zu versorgen, wenn wir unsere Bahnen nicht hätten. Gleich verhält es sich mit den Kartoffeln.

Diese volkswirtschaftliche Bedeutung unserer Bahnen wird der Bund auf jeden Fall nicht bestreiten können. Die militärische Bedeutung möchte ich nur an einem kleinen Beispiel illustrieren: wir wissen, dass während der beiden Grenzbesetzungsdienste z. B. die Glovelier-Saignelégier-Bahn sehr grosse Militärtransporte zu bewältigen hatte. Nehmen wir die Lötschbergbahn oder die Bahnen der Emmentalergruppe, oder auch die direkte Linie Bern-Neuenburg, so wissen wir alle, dass sie bei der Einrichtung des Réduit sehr grosse Dienste geleistet haben. Davon ist sicher der Generalstab überzeugt.

Das Bundesgesetz sagt weiter, die Bahnen werden erworben, wenn es ohne verhältnismässig grosse Kosten geschehen könne. Dazu ist zu sagen, dass nach meiner Auffassung der Kanton Bern absolut das gleiche Recht hat, die Erwerbung seiner Bahnen durch den Bund zu verlangen, wie die andern Kantone. Wir wissen, dass die Bundesbahnen seinerzeit zu teuer erworben worden sind, und dass sie noch heute daran tragen. Wenn man

andere Bahnen zu so hohen Preisen erwerben konnte, so hat auch der Kanton Bern das Recht auf eine Entlastung; wir können doch nicht zugeben, dass unser Kanton von der Eidgenossenschaft als Stiefkind behandelt wird. Der Kanton Graubünden wird wahrscheinlich eine gleichlautende Forderung stellen.

Nach den schweren Kriegsjahren sollte der Kanton unbedingt mit dem Bund in Verhandlungen treten. Mit meinem Postulat will ich der Regierung die Hände nicht binden; sie soll den günstigsten Moment auswählen. Auf jeden Fall wird die Situation der Bahnen nach Kriegsende nie mehr so günstig sein wie während der Kriegsjahre, wenigstens soweit der Personentransport in Frage steht. So werden wir also in absehbarer Zeit vorwärts machen müssen, damit diese Kriegsjahre, wo die Bahnen rentiert haben, bei der Berechnung des Rückkaufswertes in Betracht fallen.

Das sind einige Gründe, die mich zur Einreichung dieses Postulates bewogen haben. Die Rücksicht auf die Staatsfinanzen hat mich dabei vor allem geleitet. Ich möchte Sie bitten, diesem Postulat zuzustimmen.

Grimm, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man kann ein Urteil über die Bahnen im allgemeinen und die bernische Eisenbahnpolitik im besondern natürlich nicht nur auf Grund der Zahlen in der Staatsrechnung fällen, sondern man muss, wie der Herr Postulant dies in seinen Ausführungen zum Teil ebenfalls getan hat, auch an die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der Bahnen erinnern. Den Opfern, die der Staat bisher hat bringen müssen, steht ein Gegenposten in Form des volkswirtschaftlichen Nutzens der Bahnen gegenüber.

Grundsätzlich trifft es durchaus zu, dass andere Kantone ihre Bahnen rechtzeitig dem Bund abtreten konnten. Graubünden und Bern aber haben bei ihrer selbständigen Eisenbahnpolitik nicht die gleiche Bundeshilfe erfahren, wie sie andern Kantonen zuteil geworden ist. Eine Korrektur der Aufwendungen unseres Kantons ist leider bei den verschiedenen Sanierungsaktionen nicht in dem Umfang eingetreten, wie man das hätte erwarten dürfen.

Der Postulant wünscht die Prüfung der Frage, ob nicht sobald als möglich mit dem Bund Verhandlungen aufzunehmen seien zum Zwecke des Verkaufs der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn und der andern bernischen Dekretsbahnen an den Bund.

Der Regierungsrat hat diese Frage wiederholt geprüft. Als im Mai 1943 der Regierungsrat ein ähnliches Postulat beantwortete, bezeichnete er den damaligen Zeitpunkt für die Einleitung von Kaufsverhandlungen nicht als günstig. Die Sanierungsaktion und die Privatbahnhilfemassnahmen waren damals im vollen Gange und die Situation wenig abgeklärt.

Inzwischen sind einzelne Sanierungsaktionen abgeschlossen worden, aber es bleiben im Rahmen der Privatbahnhilfe bei den für einen allfälligen Rückkauf durch den Bund in Betracht kommenden bernischen Normalspurbahnen noch erhebliche Massnahmen zu vollziehen. Die Elektrifikation der Vereinigten Huttwil-Bahnen rückt nun schrittweise vorwärts und wird nach Aufnahme der elektrischen Traktion erst im Lauf einiger weiterer Jahre die letzte Vollendung erfahren. Unsere jurassischen Nebenbahnen sind jetzt durch Fusion in einer einzigen Gesellschaft vereinigt; die Privatbahnhilfe, deren Ziel die technische Sanierung jener Linien ist, konnte bis jetzt noch nicht in Angriff genommen werden. Zunächst muss die Frage der technischen Sanierung geklärt werden, wobei die endgültigen Grundlagen für die Privatbahnhilfe im Jura erst noch zu schaffen sind.

Wenn man mit dem Bund in Kaufsverhandlungen eintreten und in sie neben der Lötschbergbahn auch die andern bernischen Dekretsbahnen einbeziehen will, muss die Sanierungsaktion durchgeführt sein, um zuverlässige Verhandlungsgrundlagen zu erhalten. Das ist, wie betont, im heutigen Augenblick noch nicht der Fall.

Für Kaufsverhandlungen mit dem Bund fallen sodann die Konzessionsbestimmungen in Betracht. Sie enthalten über den Rückkauf für nahezu alle bernischen Dekretsbahnen, so z. B. auch für die Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn, den Grundsatz der Ertragskapitalisation. Darnach soll jeweils der durchschnittliche Reinertrag jener zehn Jahre, die der Rückkaufsankündigung durch den Bund unmittelbar vorangegangen sind, kapitalisiert werden. Wenn heute von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht würde, so ergäbe sich mit Rücksicht auf den Einbezug der Krisenjahre 1935 bis 1939 wahrscheinlich ein Rückkaufsbetrag, der nicht einmal ausreichen würde, um die Obligationenschuld der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn ganz abzutragen. Die Regierung ist daher der Meinung, dass zunächst auf dem Wege eines freihändigen Rückkaufes zu versuchen sei, eine annehmbare Lösung herbeizuführen. Der Regierungsrat wird solche Verhandlungen in die Wege leiten, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Zu diesen Voraussetzungen gehört auch die Beseitigung der zurzeit bestehenden ganz ungewöhnlichen Lage der Lötschbergbahn. Gegenwärtig ist der Transitverkehr der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn lahmgelegt. Bestrebungen zur Wiedererlangung dieses Verkehrs sind im Gange. Sobald seine Wiederaufnahme möglich sein wird, erhält die Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn von Süden her auch einen starken schweizerischen Versorgungsverkehr. Solange aber dieser Transitverkehr fehlt, liegt eine unverkennbare Entwertung unserer Alpenbahn vor, und unter einem solchen Vorzeichen lassen sich kaum günstige Rückkaufsverhandlungen führen.

Unter diesen Umständen erscheint der Zeitpunkt für die Eröffnung von Rückkaufsverhandlungen zurzeit als verfrüht. Dabei bleibt das andere, für das schweizerische Eisenbahnwesen nicht unwichtige Problem eines Rückkaufes der Bündnerbahnnen und Bahngruppen der Westschweiz offen. Es kann sich in einem gewissen Augenblick die Frage stellen, ob der Bund nicht zu veranlassen sei, das Rückkaufsproblem in seiner Gesamtheit aufzurollen und dementsprechend für die Verhandlungen neue Grundlagen zu wählen.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass momentan nichts zu überstürzen sei und sich gewaltsam auch keine für die bernischen Interessen tragbare Lösung erzwingen liesse. Er behält die Angelegenheit im Auge und wird im gegebenen Zeitpunkt Verhandlungen mit dem Bund aufnehmen.

In diesem Sinne stimmt der Regierungsrat dem Postulat Biedermann zu.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Rieben.

(Siehe Seite 447 hievor.)

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat sind Motionen selbständige Anträge, die dem Regierungsrat verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme erteilen. Es ist selbstverständlich, dass eine angenommene Motion durch eine Gegenmotion wieder aufgehoben werden kann. Die Geschäftsordnung sieht deshalb nirgends vor, dass eine solche Gegenmotion ohne weiteres als gegenstandslos abgeschrieben werden könne. Dies wäre mit Rücksicht auf Art. 30 der Staatsverfassung, der jedem Mitglied des Grossen Rates ausdrücklich das Recht gibt, schriftliche Anträge auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen, auch nicht möglich.

Im vorliegenden Fall ist aber festzustellen, dass sowohl die Motion Rubin wie auch die Motion Zürcher vom Regierungsrat nur zur Prüfung entgegengenommen wurde. Da dieser Antrag des Regierungsrates von den beiden Motionären und aus der Mitte des Rates unbestritten blieb, sind die beiden Motionen in Wirklichkeit in Postulate umgeändert worden. Wir verweisen auf die bezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Grossen Rat.

Rieben. Nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Schlappach.

(Siehe Seite 448 hievor.)

Herr Grossrat Schlappach regt an, der Staat solle sich an den Kosten der Durchleuchtung der Schulkinder beteiligen. Dazu ist zu sagen:

Die Ausgaben der Gemeinden für die Durchleuchtung der Schulkinder werden schon seit vielen Jahren vom Bund und Kanton subventioniert. Die jährlichen Beiträge von Bund und Kanton betragen:

a) 15 % vom Bund und 30 % vom Kanton total 45 %, wenn die Ausgaben für Durchleuchtung ausgeschieden sind.

b) Je 5 %, total 10 %, wenn die Kosten für die Durchleuchtungen nicht von den Gesamtausgaben für den schulärztlichen Dienst ausgeschieden sind.

Auch die Tuberkulosefürsorgestellen erhalten an ihre Beiträge für Schülerdurchleuchtungen einen jährlichen Beitrag von je 15 %, total 30 %, von Bund und Kanton.

Es darf übrigens darauf hingewiesen werden, dass beim Bund die Absicht besteht, das Durchleuchtungswesen auf breiter Grundlage allgemein einzuführen.

Herr Schlappach ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Käppeli.

(Siehe Seite 447 hievor.)

Die Versottung der Kamine ist auf die Verwendung von Ersatzbrennstoffen, die unzweckmässige Bedienung der Heizungen oder die nicht fachgemässe Konstruktion der Feuerungs- und Kaminanlagen zurückzuführen.

An Kamine mit einer Lichtweite von 15/15 cm könnte in der Regel nur eine einzige Feuerungsanlage angeschlossen werden, ohne die Gefahr der Versottung wegen Ueberlastung des Kamins zu erhöhen. Mit der Reduktion der Lichtweite auf 15/15 cm steigt die Rauchgasgeschwindigkeit und der Reibungswiderstand; dadurch nimmt die Wärmeübertragung durch die Kaminwände zu. Es müsste daher die gesetzlich zulässige Mindestwandstärke von 9 cm auf 15 cm festgesetzt werden, um dadurch die notwendige Isolation zu erreichen und um zu verhindern, dass eine weitere Abkühlung der Rauchgase, die zur Versottung der Kamine beiträgt, entsteht.

Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 23. Jannur 1942 in landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäuden Kamine mit einer Lichtweite von 25/25 cm oder mit einer solchen von 20/20 cm (sofern nur ein Sparkochherd angeschlossen wird) erstellt werden können; früher wurden solche von 30/50 cm Lichtweite (sogenannte Schlupfkamine) verlangt. Die heutige Regelung hat sich nach Ansicht der Organe der Feuerpolizei und massgebender Heizungsfachmänner in jeder Beziehung bewährt. Sowohl feuerpolizeiliche als auch feuerungstechnische Ueberlegungen führen dazu, Kamine mit einer Lichtweite von 15/15 cm nicht zuzulassen.

Herr Käppeli ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Schlappach.

(Siehe Seite 447 hievor.)

Der Bedarf an Brotgetreide wird trotz intensivem Mehranbau höchstens zu einem Drittel durch die Produktion im Inland, im übrigen durch Reserven und Importe gedeckt. Infolge der langen Kriegsdauer sind die Reserven erheblich zurückgegangen. Die Importe sind nach wie vor ungenügend.

Dagegen haben sich die Importaussichten seit Beendigung des Krieges mit Japan gebessert. Es

stehen heute der Schweiz nicht nur genügend Schiffraum, sondern in vermehrtem Masse auch Umschlagshäfen zur Verfügung. Die Brotration konnte deshalb mit Wirkung ab Oktober 1945 auf 250 gr pro Kopf und Tag erhöht werden, also um 1,5 kg pro Monat. Die Mehrzuteilung entspricht einem Viertel der bisherigen Zuteilung. Eine weitere Erhöhung der Brotration ist nach Auffassung der zuständigen eidgenössischen Instanzen vorläufig noch nicht möglich. Sie dürfte aber in Frage kommen, sobald die Rhein-Schiffahrt für die Schweiz wieder offen steht. Dies ist voraussichtlich für das Frühjahr 1946 zu erwarten.

Angesichts dieser Umstände erachtet es der Regierungsrat als verfrüht, bei den zuständigen eidgenössischen Instanzen eine weitere Erhöhung der Brotration anzuregen.

Herr Schlappach ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Scherz.

(Siehe Seite 447 hievor.)

Die Verwirklichung einer für die Beteiligten tragbaren Elementarschadensversicherung im Kanton Bern hat die Ausrichtung angemessener Bundesbeiträge zur Voraussetzung. Ohne diese ist die Motion Schwendimann nicht durchführbar. Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Förderung der Elementarschadensversicherung und der sie ermöglichenden Hilfsfonds ist in Vorbereitung. Die Ausarbeitung des Vertrages und Gesetzesentwurfes wurde vom eidgenössischen Departement des Innern Herrn Dr. h. c. H. Lanz übertragen. Durch die kantonale Brandversicherungsanstalt wurde Herr Dr. Lanz nun gleichfalls ersucht, auch die Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu einem kantonalen Gesetz über die Elementarschadensversicherung zu übernehmen. Beide Aufträge sind zurzeit in Arbeit. Sobald der zweite Entwurf ausgearbeitet ist, werden die vorberatenden Instanzen des Kantons dazu Stellung nehmen.

Herr Scherz ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Keller (Langnau).

(Siehe Seite 471 hievor.)

Die Höhe der Zuteilungen von flüssigen Treibstoffen für landwirtschaftliche Motoren richtet sich nach den dem Kanton durch die eidgenössischen Behörden zur Verfügung gestellten Kontingenten.

Die Herabsetzung der Kontingente bewirkte, dass eine maximale, den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Abgabe flüssiger Treibstoffe nicht in allen Fällen möglich war. Durch entsprechende Massnahmen zur Förderung des Umbaues von landwirtschaftlichen Traktoren auf Ersatztreibstoffe und durch die Bemühungen um Erhöhung der Kontingente bei den eidgenössischen Instanzen, gelang es, besonders die Zuteilungen an die Berggemeinden den Bedürfnissen etwas besser anzupassen.

Nachdem sich nun die Verhältnisse in der Treibstoffversorgung allgemein etwas gebessert haben, konnte dem Kanton für den Monat Oktober eine gewisse Menge flüssiger Treibstoffe zur Verfügung gestellt werden, so dass die zuständigen Instanzen in die Lage versetzt wurden, nach der Anfang September vorgenommenen ordentlichen Zuteilung nachträglich eingelangten Zusatzgesuchen seitens der Landwirtschaft im Rahmen des Möglichen zu entsprechen. In erster Linie werden hievon die kleinen Bergbauern Nutzen ziehen, die infolge der Lage ihres Betriebes oder wegen Mangel an tierischen Zugkräften zur Erfüllung der Anbaupflichten auf ihre Motoren angewiesen sind.

Herr Keller (Langnau) ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Ribs.

(Siehe Seite 471 hievor.)

Die Sektion für Getreideversorgung im Eidgenössischen Kriegsernährungsamt hat im Hinblick auf eine Besserung der Einfuhr die Futtergetreidekontingente der Ernte 1945 aufgehoben. Nachzuliefern sind nur noch die Rückstände aus den Ernten 1943 und 1944.

Ribs. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Piquerez.

(Siehe Seite 530 hievor.)

Schon am 5. Juli 1945 hat das EMD eine Verfügung erlassen betreffend Aufhebung der militärischen Inanspruchnahme von Grundeigentum und den Abbruch militärischer Anlagen. Um die Arbeit der Feldkommissäre und Schätzungskommissionen zu erleichtern und die Wiederinstandstellungsarbeiten zu beschleunigen, ist diese Verfügung am 11. September 1945 ergänzt worden in dem Sinne, dass die Kommandanten der Festungswachtkompagnien den Auftrag erhielten, alle Schadensfälle in ihrem Abschnitt — soweit diese nicht besondere Schwierigkeiten bieten — zu erledigen. Dabei fallen allfällige Abschätzungen sowie die Ausrichtung von Entschädigungen nach wie vor nach den gesetzlichen Bestimmungen in die Zuständigkeit der Schätzungskommission. Ferner wird die Zahl der Feldkommissäre-Stellvertreter zwecks Förderung der Schadenabschätzungen rechtzeitig erhöht. Trotzdem muss damit gerechnet werden, dass die vielen Entschädigungsbegehren, die fast zu gleicher Zeit

hängig gemacht wurden, nicht auf einmal erledigt werden können. Eine gewisse Zeit muss für diese Arbeit eingeräumt werden, soll sie gewissenhaft besorgt werden. Bei der Erledigung werden die Kommissionen auf die Dringlichkeit der einzelnen Fälle Rücksicht nehmen.

Herr Piquerez ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Piquerez.

(Siehe Seite 531 hievor.)

Das Sammeln der Kartoffelkäfer durch Schulkinder ist besonders im Frühjahr sehr wirksam. Eine Behandlung mit chemischen Mitteln wird aber dadurch nicht überflüssig, was besonders in Jahren mit starkem Auftreten des Käfers vermehrte Kosten verursacht. Der Bundesrat hatte deshalb bereits auf eine im Nationalrat gestellte kleine Anfrage, welche eine Verbilligung der Spritzmittel anregte, zu antworten. Er erachtete es nicht als notwendig, die Verbilligung, wie sie bis zum Jahre 1943 bestand, wieder einzuführen, weil die Auslagen der Produzenten für die kombinierten Behandlungen der Kartoffelkulturen, ausgenommen bei Spätsorten, durch die höheren Ernteerträge wieder eingebracht werden. Eine wirksame Verbilligung der Spritzmittel nur aus staatlichen Mitteln kann für die im Kanton 22 000 ha betragende Kartoffelfläche der finanziellen Tragweite wegen kaum in Frage kommen.

Herr Piquerez ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Schürmann.

(Siehe Seite 502 hievor.)

Die Zementknappheit auf dem Bausektor ist dem Regierungsrat bekannt. Inzwischen hat das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt, Sektion für Baustoffe, laut Rundschreiben vom 19. September 1945 die Zementzuteilung für Einfamilienhäuser erhöht, um ein solideres Bauen zu ermöglichen. Diese Mehrzuteilung erfolgt von Fall zu Fall.

Die Behauptung des Herrn Grossrat Schürmann, der nach Kriegsende noch zur Verfügung stehende Armeezement werde in Kompensation nach Frankreich geliefert, wird vom Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt als vollkommen unrichtig bezeichnet. Es haben nach keinen Ländern Zementexporte stattgefunden. Solange die Kohlenknappheit anhält und die Zementversorgung für unsere Bauwirtschaft nur in ungenügendem Umfange erfolgt, kommt ein Zementexport unter keinen Umständen in Frage.

Auch in der Armee wird Zement nur noch dort verwendet, wo angefangene Arbeiten fertigerstellt werden oder wo Räumlichkeiten zur Einlagerung von Munition und Material geschaffen werden müssen.

Schürmann. Nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Tschanz.

(Siehe Seite 502 hievor.)

Die Behauptung, die kantonalen Motorfahrzeugsteuern hemmen die Entwicklung der Motorisierung des Strassenverkehrs ist keineswegs begründet. Bei einer jährlichen Fahrleistung von 20 000 km beträgt die Motorfahrzeugsteuer 6 bis 8 % der gesamten Betriebsaufwendungen. Es wird kaum jemand wegen dieser Steuer die Anschaffung eines Automobils unterlassen.

Die Einführung der Treibstoffsteuer war während der Benzinrationierung kantonal möglich. Nach der Rationierung würde praktisch einzig eine eidgenössische Treibstoffsteuer in Frage kommen. Die Kantone wehren sich jedoch dagegen aus folgenden Gründen:

1. Die Motorfahrzeugsteuern werden ausschliesslich für den Bau und Unterhalt der Strassen verwendet. Solange die Kantone den Strassenbau durchzuführen haben, können sie nicht riskieren, sich durch eine eidgenössische Treibstoffsteuer eine für diesen Zweck notwendige Quelle mit der Zeit abgraben zu lassen.
2. Wie soll praktisch die Treibstoffsteuer für Motorfahrzeuge an der Grenze bezogen werden, wenn mit denselben Lieferungen aus dem Ausland Treibstoffe für Gewerbe, Industrie, Schiff- und Luftfahrt usw. in die Schweiz gebracht werden?
3. Die Treibstoffsteuer würde dem Schwarzhandel mit flüssigem Treibstoff Tür und Tor öffnen. Eine wirksame Kontrolle wäre bei den gegenwärtigen Mannschaftsbeständen der kantonalen Polizeikorps und bei dem zu erwartenden zunehmenden Motorfahrzeugverkehr unmöglich.
4. Die Treibstoffsteuer ist in einem gewissen Umfange auch unsozial. Wer täglich ein Motorfahrzeug benützen muss, um sein Brot zu verdienen, würde durch die Treibstoffsteuer sehr stark belastet, während der begüterte Vergnügungsfahrer recht wenig für den Strassenbau beizutragen hätte.
5. Die Treibstoffsteuer würde nur die mit flüssigem, aus dem Ausland eingeführten Treibstoff betriebenen Motorfahrzeuge einigermassen erfassen. Für die Fahrzeuge, die mit andern Treibstoffen angetrieben werden (elektrische Energie, Gasholz, Holzkohle, Azetylen-dissous, Karbid) müsste eine andere, wahrscheinlich die bisherige Steuerart, angewendet werden. Statt Vereinfachung hätten wir dann zwei Steuersysteme.

Der einzige Vorteil, den die Treibstoffsteuer dem Halter zu bieten vermag, nämlich die öffentlichen Abgaben auf das ganze Jahr verteilen zu können, kann beim System der Hubraumbesteuerung durch die Ermöglichung von monatlichen Teilzahlungen ebenfalls weitgehend geboten werden. Im

Kanton Bern ist diese Zahlungserleichterung durch Dekret vom 4. Juni 1940 eingeführt worden. Die monatlichen Steuerraten betragen im Minimum bei Personen- und Lieferwagen Fr. 13.— und im Maximum bei schweren Lastwagen Fr. 60.—. Diese Beträge, die für die meisten Fahrzeuge bedeutend unter den Kosten für die Garagemiete oder Treibstoffe stehen, dürften bei der Frage über den Erwerb eines Fahrzeuges kaum entscheidend ins Gewicht fallen.

Aus diesen Gründen lehnt die Regierung die Einführung der Treibstoffsteuer ab.

Tschanz. Nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Walther.

(Siehe Seite 531 hievor.)

1. Der Bundesrat hat am 9. Oktober 1945 auf eine im Nationalrat eingereichte Einfache Anfrage bezüglich der Ausrichtung zusätzlicher Entschädigungen für geleisteten Aktivdienst geantwortet, dass die Zuerkennung eines Ehrensoldes den Grundsätzen des schweizerischen Wehrsystems widerspreche und die Leistung einer verfassungsmässigen Pflicht keiner nachträglichen Belohnung bedürfe. Dagegen hat der Bundesrat ein Bedürfnis nicht bestritten, denjenigen Wehrmännern und ihren Familien durch eine Sonderleistung zu helfen, die durch den Aktivdienst in Not geraten sind, aber auch solchen, die an ihrer Gesundheit Schaden gelitten haben und trotz der Leistungen der Militärversicherung nicht aus ihrer Notlage befreit werden können.

Aus dieser Ueberlegung ist eine Lösung in Aussicht genommen, wonach dem Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung ein noch genauer zu bestimmender Betrag von einigen Millionen Franken entnommen und der schweizerischen Nationalspende überwiesen werden soll.

2. Gestützt auf diese Stellungnahme des Bundesrates muss es der Regierungsrat ablehnen, erneut in der gleichen Sache bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden.

M. **Walther.** Pas satisfait.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Willemain.

(Siehe Seite 531 hievor.)

1. Das Oberkriegskommissariat hat ab 20. August 1945 aus den Brennholzvorräten der Armee 100 000 Ster zur allgemeinen Versorgung des Landes frei gegeben.

2. Die Sektion für Holz hat hievon dem Kanton Bern zugewiesen 25 738 Ster.

M. **Willemain.** Satisfait.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Jacot.

(Siehe Seite 571 hievor.)

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1943 hält sich der Gemeindebeitrag an die Nothilfe für Arbeitslose je nach dem Grade der Belastung der Gemeinde in einem Rahmen von 10 bis 15 % der rechtmässig ausbezahlten Unterstützungen. Der für die schwerbelasteten Gemeinden anzuwendende Ansatz von 10 % stellt die durch Art. 69, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit vom 14. Juli 1942 vorgeschriebene Mindestleistung der Gemeinde dar. Eine weitere Senkung ist daher bundesrechtlich ausgeschlossen.

Für die Arbeitslosenversicherung bewegt sich der Gemeindebeitrag nach dem erwähnten Bundesratbeschluss je nach dem Grade der Belastung der Gemeinde im Rahmen von 25 bis 75 % des vom Bunde festgesetzten jährlichen kantonalen Pflichtbeitrages. Nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 6. Dezember 1931 hatte der Gemeindeanteil einheitlich 50 % des Pflichtbeitrages des Kantons betragen. Der neue Ansatz von 25 % für die schwerstbelasteten Gemeinden ist demnach noch halb so hoch wie früher. Dazu kommt, dass nach Art. 51 des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1942 schwer belastete Arbeitslosenversicherungskassen besondere Ausgleichszuschläge aus dem Kassenausgleichsfonds erhalten, der unter anderem durch Beiträge aus dem Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung gespiesen wird. Dadurch werden die Zuschüsse von Bund, Kanton und Gemeinden entsprechend geringer.

Der Regierungsrat hat sich im Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1943 (Seite 136) dahin ausgesprochen, nach der neuen Regelung könne dem Grade der Belastung der beitragspflichtigen Gemeinden in befriedigender Weise Rechnung getragen werden. Er beabsichtigt daher auch für die Arbeitslosenversicherung, bei welcher allein eine weitere Ermässigung des Mindestansatzes der Gemeindebeiträge rechtlich möglich wäre, vorläufig keine Abänderung des Beschlusses vom 3. Dezember 1943. Die Frage wird aber neu zu prüfen sein, sobald auf diesem Gebiete die notrechtlichen Bestimmungen dahinfallen und die Lastenverteilung auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege neu geordnet werden muss.

M. **Jacot.** Satisfait.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Burren (Steffisburg).

(Siehe Seite 571 hievor.)

Der Abbau von Luftschutzmassnahmen ist inzwischen durch Verfügung der zuständigen eidgenössischen Behörden angeordnet worden. Wir verweisen in diesem Zusammenhange auf den Bun-

desratsbeschluss vom 19. Oktober 1945 über den Abbau von Luftschutzmassnahmen.

Herr Burren ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Schlappach.

(Siehe Seite 571 hievor.)

Das Eidgenössische Amt für Verkehr, das zuständig ist für die Aufstellung der Reisepläne, teilt uns hiezu folgendes mit:

«Die Jurastationen, die überhaupt ein in Betracht fallendes Bettenangebot machen konnten — so Neuchâtel, Biel und Solothurn — wurden schon im Sommerprogramm berücksichtigt und die genannten Ortschaften werden auch im Herbstprogramm wieder mit Urlaubern belegt. Die Tatsache, dass Moutier, Delémont, La Chaux-de-Fonds usw. nicht über geeignete Hotels für die Beherbergung der Urlauber verfügen, macht es völlig unmöglich, diese Stationen in die Reiseprogramme einzuschliessen. Die einreisenden Gruppen zählen 100 bis 200 Teilnehmer und es geht aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht an, diese Gruppen für die Nächtigung auf weit auseinander liegende Orte mit geringer Bettenkapazität aufzuteilen.

Was im besondern die Besichtigung von Uhrenfabriken anbelangt, so handelt es sich hier um ein Postulat, das bereits unsere volle Aufmerksamkeit besitzt. In einer am 5. September 1945 abgehaltenen Konferenz mit Vertretern verschiedener Wirtschaftsgruppen und Amtsstellen, hat der Vertreter der Schweizerischen Uhrenkammer sich leider veranlasst gesehen, eine Reihe von Schwierigkeiten namhaft zu machen und uns vom geringen Interesse der Industriellen Kenntnis zu geben. Der Vertreter der Uhrenkammer führte aus, dass die Uhrenindustrie keinen Bedarf nach einer besondern Werbeaktion in den USA habe, denn die Propaganda sei bereits gemacht. Auch kämen Führungen nicht in Betracht, da sie zu grosse Störungen verursachen würden. Der gegenwärtige Arbeitermangel und die allzu sehr gedrückten Preise erlaubten keine weitern Verlustfaktoren, die notwendigerweise durch diese Besichtigungen bedingt wären.»

Das Eidgenössische Amt für Verkehr behält die Angelegenheit im Auge und es wird sich im besondern nun auch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit darum bemühen, die Bereitschaft der Industriekreise zur aktiven Mitarbeit zu wecken. Auch der Regierungsrat wird nichts unversäumt lassen, damit der Jura vermehrt im Rahmen von Tagesausflügen berücksichtigt wird.

Herr Schlappach ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Uetz.

(Siehe Seite 571 hievor.)

Wie uns die SBB mitteilen, wurde schon zu Beginn des Monates September angeordnet, dass der Stationswärter von der Barrierenbedienung tagsüber enthoben und diese in Zukunft durch eine besondere Barrierenwärterin besorgt wird. Dadurch ist der von Herrn Grossrat Uetz gerügte Zustand bereits behoben worden.

Uetz. Nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Burren (Steffisburg).

(Siehe Seite 610 hievor.)

Einen Anfang zur Ausführung der Motion Burren vom 19. Mai 1943 hat der Regierungsrat gemacht dadurch, dass er dem Grossen Rate einen Dekretsentwurf vom 5. Oktober 1945 betreffend Schaffung der Stelle einer Inspektorin für die Arbeitsschulen vorgelegt hat. Dieser Dekretsentwurf soll, wenn er vom Grossen Rat gutgeheissen wird, die Grundlage geben, auf der die weiteren Anregungen der Motion Burren geprüft werden können.

Im übrigen können die Begehren der Motion Burren zum grossen Teil ohne Gesetzesrevision verwirklicht werden, so ist z. B. eine Verlängerung der Ausbildungszeit der Arbeitslehrerinnen von 12 Monaten auf 18 Monate bereits am 13. Juni 1943 durch Regierungsratsbeschluss erfolgt. Ferner wurden in den letzten Jahren zahlreiche Arbeitsklassen an Sekundarschulen neu errichtet.

Herr Burren (Steffisburg) ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Jacobi.

(Siehe Seite 611 hievor.)

An Auslandschweizer, die sich vorübergehend (weniger als 3 Monate) in der Schweiz aufhalten, werden von der Sektion für Ein- und Ausfuhr auf Gesuch hin Rationierungsausweise zur Ergänzung ihrer persönlichen Ausrüstung zugeteilt. Die Zuteilungen bewegen sich in einem Rahmen, der als angemessen bezeichnet werden darf. Schuhpunkte erhalten Auslandschweizer in folgendem Umfange:

a) Weibliche Personen sowie Knaben unter 14 Jahren 35 Schuhpunkte,
b) Männliche Personen über 14 Jahre . . . . . 45 Schuhpunkte.

Diese Zuteilungen erlauben die Anschaffung von neuen Halbschuhen oder Strassen-Bottinen. Dagegen können Auslandschweizer, die nicht ge-

schenkweise Rationierungsausweise erhalten, kein schweres, sogenanntes militärtaugliches Schuhwerk beziehen; dieses soll der Armee und den auf solches angewiesenen Werktätigen zur Verfügung stehen.

Auslandschweizer, die sich länger als 3 Monate in der Schweiz aufhalten, werden den Inlandschweizern gleichgestellt.

In bezug auf die Zuteilung von Textilcoupons ist die Einfache Anfrage Jacobi infolge Aufhebung der Textilrationierung gegenstandslos geworden.

Jacobi. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Geissbühler (Zollbrück).

(Siehe Seite 610 hievor.)

Die gegenwärtig gültige Zoneneinteilung für die Ausrichtung der Gebirgszuschläge in der Viehversicherung basiert auf dem Beschluss des Regierungsrates vom 18. Juli 1922. Dieser Beschluss wurde in Vollzug des Artikels 2 des Bundesratsbeschlusses betreffend Festsetzung der Bundesbeiträge für die Viehversicherung vom 6. Mai 1921 und des Art. 26 des Gesetzes über die Viehversicherung vom 14. Mai 1922 im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes erlassen.

Am 17. Februar 1945 teilte die Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes den kantonalen Landwirtschaftsbehörden mit, dass die Umschreibung der zuschlagsberechtigten Berggebiete revisionsbedürftig sei. Dabei wurde die Absicht bekanntgegeben, die in Art. 7 der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Juli 1943 betreffend die Förderung des Viehabsatzes bezeichneten Gebiete als zuschlagsberechtigte Gebirgsgegend zu erklären. Diese Ordnung hätte für den Kanton Bern eine ganz erhebliche Verschlechterung mit sich gebracht, indem für zirka 40 000 Tiere des Rindergeschlechtes, die bisher gebirgszuschlagsberechtigt waren, dieser Zuschlag nicht mehr hätte ausgerichtet werden können. Die Direktion der Landwirtschaft hat deshalb die Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes mit Schreiben vom 1. März 1945 ersucht, den gegenwärtigen Zustand weiterbestehen zu lassen. Ein endgültiger Entscheid ist zurzeit noch nicht gefällt, so dass die Ausrichtung der Gebirgszuschläge vorläufig nach bisheriger Ordnung weitergeht.

Geissbühler (Zollbrück). Teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Vallat.

(Siehe Seite 611 hievor.)

1. Die Richter erster Instanz werden nach den Vorschriften der Staatsverfassung vom Volk auf eine Amtsdauer von 4 Jahren und die Oberrichter vom Grossen Rat auf eine solche von 8 Jahren gewählt (Art. 53 und 57 Staatsverfassung). Eine Vergebung der Stellen auf Lebenszeit widerspricht unserer Auffassung und wird in Art. 14 Staatsverfassung ausdrücklich ausgeschlossen. Was die Wahl anbelangt, so ist durch Gesetz vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen die stille Wahl eingeführt worden; dieses Gesetz vereinfacht vor allem die Wiederwahl der Bezirksbeamten. Damit ist im Rahmen der Verfassung dem Gedanken des Fragestellers bereits Rechnung getragen worden. Für die Einführung einer andern Wahlart der Gerichtspräsidenten etwa durch das Obergericht wäre eine Verfassungsänderung nötig.

2. In grösseren Amtsbezirken (Bern, Biel und Thun), wo mehrere Richter eingesetzt sind, und im Obergericht findet natürlich eine Arbeitsteilung statt. Eine Arbeitsteilung im ganzen Kantonsgebiet wäre nur in Verbindung mit einer Zusammenlegung verschiedener Amtsbezirke durchzuführen, ebenso eine Trennung der Verrichtungen des Gerichtspräsidenten von denjenigen des Regierungsstatthalters in allen Amtsbezirken.

3. Das gegenwärtige Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden entspricht grundsätzlich den heutigen Anforderungen und bildet die Grundlage für die Zivilprozess- und Strafprozessordnung im Kanton Bern. Eine grundsätzliche Umgestaltung der Gerichtsorganisation kommt nicht in Frage, es kann sich nur um einen Ausbau in dieser oder jener Richtung handeln. Durch die Bewilligung von ausserordentlichen Richterbeamten und Staatsanwälten ist bereits eine Uebergangslösung getroffen worden.

Herr Vallat ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die Einfache Anfrage Brody.

(Siehe Seite 699 hievor.)

Anlässlich der Ausarbeitung des genannten Bundesratsbeschlusses haben die eidgenössischen Behörden der aufgeworfenen Frage ihre Aufmerksamkeit gewidmet. Die Möglichkeiten einer Landflucht infolge der ungleichen Renten der in bescheidenen Verhältnissen lebenden Greise und Hinterlassenen hat jedoch den grossen Unterschied der Lebenskosten (hauptsächlich Wohnung) in der Stadt gegenüber dem Land nicht aufgewogen. Uebrigens haben die Gemeinden wegen der Wohnungsknappheit die Niederlassungsfreiheit auf ihrem Gebiet spürbar eingeschränkt (Bundesratsbeschluss vom Oktober 1941).

Unter diesen Umständen und in Anbetracht der beschränkten Anwendungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 9. Oktober 1945 scheint dessen Abänderung in gewünschtem Sinne nicht tunlich.

Herr Brody ist nicht anwesend.

Beeidigung des Verwaltungsgerichts.

Die am 21. November 1945 gewählten Mitglieder des Verwaltungsgerichtes leisten den Eid oder das Amtsgelübde. Die Beeidigung der nicht anwesenden Mitglieder Schlappach und Vallat und der Ersatzmänner wird dem Verwaltungsgericht übertragen.

Motion Varrin und Postulat Bigler betreffend Bekämpfung der Bodenspekulation.

(Siehe Seiten 561 bis 565 hievor.)

M. **Mouttet,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil exécutif. Le gouvernement m'a chargé de répondre à la motion Varrin, ainsi qu'au postulat de M. Bigler, bien qu'il s'agisse plutôt d'une question agricole que d'une question juridique.

Dans tous les pays, les deux guerres mondiales et la période intermédiaire ont fait surgir des problèmes de politique agraire, tels que la division de la grande propriété et la concentration de la petite propriété foncière, la spéculation sur les immeubles ruraux, le désendettement des domaines agricoles, l'augmentation de la productivité du sol pour le ravitaillement de la population, etc.

Bien avant cette période de guerre et d'après-guerre et bien avant l'unification du droit civil suisse, en 1912, les législations cantonales renfermaient certaines prescriptions tendant à parer au morcellement exagéré des propriétés rurales. Le Code civil suisse a réservé aux cantons le droit de prescrire que les biens-fonds ne pourraient pas être morcelés au delà d'un certain minimum. Le canton de Berne a fait usage de cette faculté dans la loi introductive du Code civil suisse en fixant la limite de morcellement à 18 ares pour les terrains de culture et à 36 ares pour les forêts. Ce n'est pas la seule restriction qui a été apportée à la liberté des conventions relatives aux propriétés rurales. S'inspirant des intérêts supérieurs de l'agriculture, le législateur suisse a exclu du partage des successions les exploitations agricoles et rurales formant une unité économique lorsqu'un héritier, paraissant capable de s'en charger, en demande l'attribution intégrale. Cette attribution doit se faire d'après la valeur de rendement et non pas d'après la valeur vénale.

Ce système de partage, en vigueur depuis l'entrée en vigueur du Code civil suisse en 1912, a bouleversé les principes du Code Napoléon sous le régime duquel le Jura a vécu de 1803 à 1912, principes d'après lesquels, lors du partage d'une succession, chacun des héritiers pouvait demander sa part en nature des meubles et des immeubles, de sorte que le plus petit morceau de terre pouvait être partagé ou divisé.

A certains points du vue, le système du Code Napoléon présentait des avantages, mais comme ce sont aussi bien les grandes que les petites propriétés qui ont été partagées en nature, on est arrivé, comme c'est le cas dans le Jura, à morceler la propriété rurale au delà des limites qui sont exigées par les intérêts d'une agriculture rationnelle.

Après la guerre mondiale, il a fallu lutter contre une autre calamité, la spéculation sur les terres. Tous ceux qui en avaient le moyen, ou qui croyaient l'avoir, voulaient acheter des terres ou un domaine agricole. Pour certains nouveaux riches, il s'agissait d'un placement de fonds; pour les agriculteurs de profession, il s'agissait de rechercher une occupation et une situation économique indépendante. Mais ces derniers étaient souvent victimes des prix trop élevés, comparés à la valeur de rendement du domaine.

Un arrêté du Conseil fédéral de 1918 fut edicté trop tard pour éviter l'endettement qui était résulté de cette situation. Il a fallu alors venir en aide aux agriculteurs dans la gêne; il a fallu élaborer une loi fédérale sur le désendettement des domaines agricoles; il a fallu voter des arrêtés contre la spéculation sur les terres et sur le commerce des immeubles ruraux, etc.

Toutes ces mesures ont été prises pour maintenir dans notre pays une agriculture saine et pour assurer la conservation des classes paysannes indépendantes. Cependant, dans certains milieux, ces mesures ont rencontré des adversaires et M. Varrin s'en est fait l'écho. Le texte même de sa motion vise, il est vrai, les partages d'immeubles ruraux en Ajoie. Cependant, en la développant, le motionnaire a mis en cause non seulement le régime successoral paysan, mais toutes les dispositions concernant le commerce des immeubles agricoles. Sa motion touche à la politique agraire, ainsi qu'à l'ordre juridique, économique et social de notre pays. M. Varrin ne demande pas, par voie de simple interpellation, des explications au gouvernement sur le but, la nature ou la durée des mesures qu'il critique; il n'exprime pas non plus, par un simple postulat, le vœu de voir des allégements apportés à la rigidité de la législation fédérale actuelle; il invite catégoriquement le gouvernement par une motion impérative, à dire:

1) que toutes ces mesures ne peuvent être appliquées uniformément dans toutes les parties du canton, vu la différence dans la composition des domaines agricoles;

2) qu'il sera tenu un plus grand compte des désirs des intéressés dans l'attribution des terres ou de ceux des experts locaux qu'ils ont choisis comme hommes de confiance pour les conseiller et les aider dans leurs partages, en se basant sur de justes motifs, l'équité et la tradition;

3) que les experts seront invités à ne pas voir seulement le côté technique de l'exploitation, mais aussi le côté moral, en respectant les vœux exprimés par les parents dans leurs dernières volontés.

M. Varrin ne s'est pas posé la question de savoir si un gouvernement cantonal était compétent pour donner suite aux injonctions que comporte sa motion. C'est cependant la première chose qu'il aurait dû faire.

La motion Varrin tend à changer l'orientation de la politique agraire de la Confédération. Elle tend à modifier la législation fédérale en matière agricole. Or, tous ceux qui sont au courant de notre droit public fédéral et cantonal savent qu'un canton ne peut pas modifier le droit fédéral ou se refuser à l'appliquer. Ce motif est suffisant pour dire que la motion de M. Varrin n'est pas recevable

et qu'elle ne peut pas être acceptée par le gouvernement. Nous ne pourrions d'ailleurs pas lui faire un meilleur accueil en l'examinant quant au fond. A en croire M. Varrin, nombreux seraient les cas de partages successoraux dans lesquels la ratification des décisions de l'autorité aurait été refusée. Or, il n'en est pas ainsi. En 1940, pour prendre seulement l'Ajoie, 17 partages ont été soumis au préfet de Porrentruy et tous ont été sanctionnés. En 1941, aucun des trente partages soumis à la sanction du préfet n'a été repoussé. En 1942, sur 33 cas, un seul a fait l'objet d'une opposition de la direction de l'agriculture. En 1943, sur 36 partages soumis à l'autorité, 4 n'ont été ratifiés que sous certaines réserves. En 1944, saisie de 33 cas, l'autorité n'a refusé sa sanction que dans deux cas et l'approbation d'un troisième a été subordonnée à certaines conditions. Jusqu'au 22 août 1945, le préfet de Porrentruy a statué sur 23 cas et n'a refusé sa sanction à aucun.

On peut dire, par conséquent, que le refus de sanction constitue l'exception et concerne des cas dans lesquels le partage ne répond pas aux conditions légales.

M. Varrin a cité quelques cas de partages successoraux dans lesquels il voit de criantes injustices et ce qu'il a appelé des vols légalisés. Pourquoi cette maudite appréciation? Parce que le domaine agricole compris dans la succession a été attribué dans son ensemble à l'un des héritiers au prix de la valeur de rendement plutôt que d'avoir été partagé en nature à la valeur vénale entre tous les héritiers. Afin de ne pas allonger le débat, je ne veux pas reprendre ces cas les uns après les autres. Il serait trop long de rétablir les faits et d'exposer les considérations d'ordre juridique, économique ou social qui peuvent avoir dicté aux autorités un refus de sanction. Qu'il me suffise de dire que si ces partages n'ont pas été approuvés par l'autorité, c'est parce qu'ils prévoyaient un morcellement de la propriété foncière incompatible avec une agriculture rationnelle, ou bien parce que le prix d'attribution dépassait la valeur de rendement, ou bien encore parce que les attributaires n'habitaient pas la commune et n'étaient pas des agriculteurs, ou bien, enfin, parce que ces partages ne répondaient pas à l'une ou à l'autre des conditions qui sont exigées par le droit fédéral.

Si M. Varrin le juge à propos, il pourra se renseigner auprès de la direction de l'agriculture au sujet de chacun des cas particuliers qu'il a cités et se convaincre que les experts et les autorités n'ont fait que se conformer aux prescriptions en vigueur et chercher à sauvegarder les intérêts généraux de l'agriculture.

Les partages successoraux comprenant des domaines agricoles doivent être faits conformément aux règles qui sont prescrites par l'art. 620 du Code civil suisse et par les arrêtés du Conseil fédéral des 19 janvier 1940 et du 7 novembre 1941. Ces prescriptions sont en vigueur aussi bien en Ajoie que dans le reste du pays. La pratique des tribunaux a toutefois admis que l'art. 620 du Code civil suisse n'était pas du droit impératif et que son application pouvait être exclue par une disposition testamentaire. C'est notamment pour remédier à cet état de choses que la loi sur le désendettement des domaines agricoles, qui entrera en vigueur le 1er janvier 1947, cherche à donner un caractère obligatoire à cet art. 620 du Code civil suisse, afin qu'une exploitation agricole constituant une unité économique ne puisse plus être morcelée ou attribuée à un héritier à un prix dépassant la valeur de rendement. Mais, actuellement, cette loi n'est pas encore en vigueur. L'Etat n'impose pas sa volonté aux héritiers en refusant de sanctionner des partages basés sur des dispositions testamentaires, à moins toutefois que l'attribution prévue par cette disposition testamentaire ne soit contraire aux prescriptions légales. Il est alors tout naturel que l'Etat intervienne pour faire respecter la loi et pour sauvegarder les droits légitimes des héritiers qui pourraient être lésés.

L'art. 620 du Code civil suisse, que j'ai cité, prévoit que s'il existe une exploitation agricole parmi les biens compris dans une succession, elle est, en tant qu'elle constitue une unité économique, attribuée entièrement à celui des héritiers qui en fait la demande et qui paraît capable de se charger de l'exploiter. Cet article ajoute que l'attribution doit se faire à la valeur de rendement.

Quant aux arrêtés du Conseil fédéral des 19 janvier 1940 et du 7 novembre 1941, ils exigent la ratification par l'autorité compétente pour la validité de tout contrat ayant pour objet le transfert de la propriété sur des immeubles. Ils prévoient certaines exceptions, notamment pour les partages successoraux, passés en application de l'art. 620 du Code civil suisse, pour autant que le prix d'attribution a été définitivement fixé par des experts officiels. Aux termes de ces arrêtés, la ratification doit notamment être refusée lorsque le prix de vente excède la valeur de rendement, augmentée, s'il y a lieu, d'un supplément de 30 %.

Telles sont les bases juridiques de la sanction d'un partage successoral. Le gouvernement doit veiller à l'observation de ces prescriptions fédérales. Il ne peut pas donner des instructions contraires aux experts pour fixer la valeur de rendement, pas plus qu'il ne peut modifier le régime successoral institué par le Code civil suisse pour les agriculteurs.

Nous reconnaissons que, de nos jours, la valeur de rendement d'un domaine rural est bien inférieure à la valeur vénale et que les héritiers attributaires sont parfois lésés et se trouvent dans une situation peu enviable. Les experts, il est vrai, disposent d'une certaine latitude dans l'estimation de la valeur de rendement et dans l'appréciation de la question de savoir si les terres constituent une unité économique, mais ils ne peuvent pas s'écarter des principes fondamentaux qui sont consacrés par la législation fédérale et auxquels le canton ne peut rien changer.

En ce qui concerne les vives critiques qui ont été adressées aux experts par M. Varrin, la direction cantonale de l'agriculture ne peut pas les partager. Elle tient, au contraire, à exprimer à ceux-ci sa reconnaissance pour les précieux services qu'ils ont rendus. Appelés souvent à remplir une mission délicate, ils cherchent, suivant les circonstances, des solutions qui puissent concilier l'esprit de la loi avec les conditions locales et les intérêts particuliers. Leur mission est d'examiner tout d'abord le côté technique d'un partage immo-

bilier, mais sans négliger ce que M. Varrin appelle le côté moral. Pour juger des cas en connaissance de cause, ces experts doivent s'entourer de renseignements sur la situation particulière de chacun des co-partageants. Il ne s'agit pas, pour eux ou pour l'Etat, de s'ingérer dans des affaires privées, mais de faire respecter les lois aussi bien en Ajoie qu'ailleurs, en vue de sauvegarder les intérêts légitimes de certains héritiers. La direction de l'agriculture veut bien recommander aux experts d'agir avec tout le tact et tous les égards voulus, mais elle ne peut pas leur dire de s'écarter des idées maîtresses qui sont à la base des prescriptions édictées pour lutter contre la spéculation foncière, contre le morcellement des terres et contre le surendettement des domaines agricoles.

La direction de l'agriculture applique du reste ces mesures avec une certaine élasticité et elle se montre moins sévère dans les régions qui ont été citées par M. Varrin, où les exploitations agricoles sont groupées en un village et les terres réparties dans le finage, que dans celles où les domaines, plutôt isolés les uns des autres, forment chacun un tout indépendant. Elle a égard aussi aux personnes pour lesquelles l'agriculture constitue une occupation ou un gain accessoire et, en examinant les transferts de propriétés qui sont soumis à sa sanction, elle observe les règles suivantes:

1° En principe, le nombre des exploitations agricoles ne doit pas être diminué.

2° Il faut chercher à conserver à un domaine familial autant de terres qu'il est nécessaire pour assurer sa viabilité et l'utilisation complète des bâtiments.

3° Les immeubles ruraux peuvent être transférés à des personnes qui possèdent du bétail, mais qui ne sont pas exclusivement des agriculteurs.

4° Les héritiers qui n'habitent pas la commune où sont situées les terres et ceux qui ne paraissent pas capables de se charger de l'exploitation de ces terres doivent être exclus du partage en nature.

Telles sont les règles édictées par la direction de l'agriculture en vue de la sanction des transferts de propriétés rurales. Ce système permet de diminuer le nombre des parcelles et d'arrondir le domaine des héritiers qui habitent une commune. Presque partout les autorités communales sont préalablement consultées, afin que l'on puisse tenir compte, dans la mesure du possible, des facteurs personnels et des conditions locales. Mais on a présenté à la sanction des partages qui étaient conçus d'une façon si irrationnelle que, s'ils avaient été approuvés, les co-partageants auraient été contraints d'abandonner l'agriculture pour aller en ville ou ailleurs chercher un emploi, car le peu de terres qui leur étaient attribuées ne leur aurait pas permis de vivre.

Il ne faut pas voir seulement un cas particulier et n'écouter que celui des co-partageants qui est mécontent. Il faut examiner les choses de plus haut; il faut envisager l'ensemble des cas qui se présentent et les conséquences néfastes qu'entraîne le morcellement excessif de la propriété foncière et la spéculation sur les terres. La terre ne doit pas être assimilée à des marchandises ou à des capitaux. Une succession comprenant un domaine agricole ne doit pas et ne peut pas être partagée comme le serait une succession composée uniquement de titres ou d'argent comptant. Cela serait préjudiciable à l'économie générale du pays et favoriserait la désertion des campagnes.

En développant sa motion, M. Varrin a demandé autre chose encore que ce qu'il avait formulé par écrit. Il voudrait aussi que les transferts de propriétés dont le prix ne dépasse pas mille francs ne soient pas soumis à la formalité de la ratification par l'autorité.

Nous ne pouvons pas non plus admettre ce système. Il n'est pas toujours possible de contrôler si le prix indiqué dans un contrat correspond bien au prix réellement payé. C'est là un premier inconvénient et c'est pourquoi il est préférable de prendre pour critère non pas le prix indiqué dans l'acte, mais la surface du terrain faisant l'objet de la transaction. Si l'on faisait abstraction de la contenance, on favoriserait le morcellement de la propriété. Enfin, le canton ne serait pas non plus compétent pour substituer ce critère du prix à celui de la superficie, ni pour prescrire que les transferts de propriété dont le prix ne dépasse pas fr. 1000.— ne seraient pas soumis à la ratification de l'autorité. Il faudrait, pour cela, modifier aussi la législation fédérale. Pour les motifs que je viens d'indiquer, le gouvernement vous propose de rejeter la motion de M. Varrin.

Je passe rapidement au postulat de M. Bigler. Il est diamétralement opposé à la motion de M. Varrin. En voici le texte: «Les mesures de la Confédération tendant à empêcher la spéculation foncière constituent l'action la plus efficace en vue d'assurer l'existence paysanne. Le Grand Conseil est d'avis qu'après la guerre non plus l'ancien défaut de tout contrôle dans les transactions immobilières ne saurait être admis.

Il invite par conséquent le gouvernement à intervenir auprès des autorités fédérales compétentes pour que les efficaces mesures dont il s'agit soient réglées législativement à titre durable.»

Après les explications que j'ai données au sujet de la motion Varrin, il ne sera pas nécessaire d'insister longuement pour dire que le gouvernement accepte ce postulat. Celui-ci répond du reste aux vœux exprimés si souvent par les diverses associations paysannes de notre canton. Nous estimons avec M. Bigler que le commerce des immeubles agricoles doit être soumis à un contrôle si l'on veut éviter le morcellement des terres et la spéculation sur les domaines agricoles, de même que l'endettement de ceux qui cultivent le sol.

Les dispositions actuellement en vigueur ont été édictées par le Conseil fédéral en vertu des pleins pouvoirs qui lui ont été conférés au début de la guerre mondiale. Elles ont donc une durée temporaire, mais doivent prendre une place définitive dans notre arsenal législatif. Il s'agit donc de les consacrer dans une loi et de les revoir en se basant sur les expériences faites pendant la guerre, en les adaptant au temps de paix. C'est précisément la tâche qui occupe en ce moment une commission d'experts désignée par le Département fédéral de justice et police. L'avant-projet de cette loi n'a pas encore été publié et nous n'en connaissons le contenu que par certaines conférences et par des articles de journaux. Nous ne pouvons donc pas

vous en exposer l'économie, mais nous pouvons en tout cas vous dire que ce projet de loi prévoit un certain contrôle pour le commerce des immeubles agricoles et ceci en vue de maintenir le nombre des exploitations, en particulier celui des petites exploitations agricoles, d'empêcher le morcellement de la propriété foncière, de prévenir la hausse excessive des prix et, par conséquent, le surendettement des domaines agricoles. C'est pourquoi le gouvernement est pleinement d'accord avec cette orientation de notre politique agraire suisse et accepte le postulat de M. Bigler.

Buri. Nachdem wir in der letzten Session den Motionär angehört hatten, haben wir in der Fraktion zu dieser Motion Stellung bezogen. Das, was der Motionär im ersten Teil seiner Motion verlangt, ist vielleicht bis zu einem gewissen Grad verständlich, wenn man die Verhältnisse, aus denen der Motionär kommt, mit dem vergleicht, was er verlangt. Tatsache ist, dass in seiner Gegend ein grosser Teil der Bevölkerung aus der Uhrenindustrie lebt. Wenn in dieser Industrie eine Krise entsteht und in ihrem Gefolge Arbeitslosigkeit sich zeigt, ziehen sich die Leute in die Landwirtschaft zurück. Da ist es vielleicht verständlich, dass der Wunsch besteht, ein paar Jucharten Land zu behalten, damit man wenigstens notdürftig sein Leben fristen kann. Wir billigen dem Motionär zu, dass er glaubte, es sei angebracht, die Motion einzureichen, um diesen Ausweg offen zu behalten.

Aber diese Motion steht absolut nicht in Uebereinstimmung mit den Zielen, die wir in dieser wichtigen Frage verfolgen müssen; besonders die Erfüllung der Forderungen in Punkt 2 und 3 würde unhaltbare Zustände für den ganzen Kanton schaffen.

Als die Motion Varrin zur Behandlung kam, reichte Herr Bigler ein Postulat ein. Im Einverständnis mit dem Sprecher des Regierungsrates muss ich sagen, dass wir mit den im Postulat niedergelegten Grundsätzen absolut einverstanden sind. Dagegen möchte ich doch hier auf einen Widerspruch hinweisen, der zwischen dem Standpunkt besteht, welchen die Partei des Herrn Bigler im Grossen Rat und drüben in der Bundesversammlung vertritt. Das ist eine Tatsache, die wir schon hie und da feststellen konnten. Wir haben die Regierung ersucht, sie möchte beim Bundesrat vorstellig werden, damit er keine Aenderung der geltenden Bestimmungen vornehme. Wenn aber die bernische Regierung in diesem Sinne vorstellig werden soll, so wird man doch erwarten dürfen, dass auch die bernische Delegation in der Bundesversammlung keine andern Vorschläge mache. Die Haltung der jungbäuerlichen Fraktion im Nationalrat stimmt nun mit dem Postulat des Herrn Bigler nicht überein. Die Herren haben sich bei der Beratung der Wirtschaftsartikel anders eingestellt, als Herr Bigler das hier tat. Die Jungbauernvertreter in der Bundesversammlung sind bei der Gesamtabstimmung über die Wirtschaftsartikel sitzen geblieben, obwohl diese eine Bestimmung folgenden Inhalts aufweisen: «Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften zu erlassen. ..... b) Zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes.»

Die Annahme der Wirtschaftsartikel ist Voraussetzung für diese Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes und für diese Sicherung der Existenz der Landwirtschaft. Ich möchte nur auf das Missbehagen hinweisen, das in unsern Reihen angesichts der widerspruchsvollen Haltung der Jungbauernfraktion entstanden ist. Wir sind mit dem Postulat Bigler einverstanden, haben aber die Meinung, die Fraktion des Herrn Bigler könnte einen bedeutend einfacheren Weg wählen, aber sie müsste ihre eigenen Leute in der Bundesversammlung zuerst dazu bekehren.

Keller (Langnau). Zur Motion Varrin muss ich doch noch kurz Stellung nehmen, da sie an die Wurzeln der Gesundheit unseres Bauernstandes geht. Glücklicherweise wurde diesmal gleich zu Kriegsbeginn eine Ordnung geschaffen, zunächst mit dem Bundesratsbeschluss von 1940 ergänzt durch einen weitern von 1941. Dadurch wurde die Preisbildung für landwirtschaftlichen Boden geregelt und die Zerstückelung unterbunden; zugleich wurde bestimmt, wer landwirtschaftlichen Boden erwerben darf und wer nicht.

Ich darf auf Grund meiner Praxis behaupten, dass diese Vorschriften sich sehr gut bewährt haben und dass sie für die Landwirtschaft ein Glück waren. Allerdings: mit den Gepflogenheiten in der Ajoie sind sie schon in Konflikt gekommen. Ich war zufällig ein Jahr in Pruntrut in der Praxis; dabei konnte ich mich manchmal nicht nur blau wundern, sondern ärgern, wenn man bei Teilung eines mittleren Bauernbetriebes 30 und mehr Parzellen beschreiben musste. Unter der Nachwirkung des früher dort geltenden Zivilrechtes wurde mit Vorliebe die Realteilung durchgeführt; so erhielt man Parzellen, auf denen man nicht einmal einen Wagen wenden kann. So wird die Bewirtschaftung viel schwieriger und auch viel unrentabler. An andern Orten gibt der Kanton sehr grosse Summen für die Förderung der Güterzusammenlegung aus; dort in der Ajoie geht die Zerstückelung weiter. Die Subventionen an die Zusammenlegungen sind berechtigt, das Geld ist sehr gut angewendet, weil die Wirtschaftlichkeit des Betriebes verbessert wird. Dieser Zerstückelungstendenz möchte Herr Varrin mit seiner Motion Vorschub leisten. Er kritisiert die Festsetzung des Uebernahmspreises und bezeichnet die Ertragswertfestsetzung als «vol». Es ist ganz gut möglich, dass bei einer Erbteilung nicht alle befriedigt sind, weiss man doch, dass in diesen Fällen jeder möglichst viel herausholen möchte. Wenn aber ein Erbe die Liegenschaft zu einem Preis übernehmen kann, der ihm eine anständige Existenz ermöglicht, und wenn die andern in Gottes Namen etwas weniger bekommen, so darf man sicher nicht von «vol» sprechen, denn es hat keinen Sinn, dass der, der auf der Liegenschaft bleibt, seiner Lebtag krampfen muss und nirgends hinkommt, weil die andern zu der Zeit, als er anfing, zuviel fortgeschleppt haben. Die Preistreiberei kann nicht bei Erbteilungen im Interesse einer leistungsfähigen Landwirtschaft

liegen, ebensowenig wie die Begünstigung einer übermässigen Parzellierung. Ein Bauernbetrieb darf sicher nicht unter eine gewisse Hektargrösse sinken, sonst müssen die Glieder der Bauernfamilie nachher Nebenverdienst irgendwelcher Art suchen.

Damit verschwinden die wirklichen Bauernfamilien; es bleiben Betriebe, deren Bewirtschaftung nur soviel abträgt, dass man sagen muss, es sei zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben. Wenn Herr Varrin erklärte, der Bauer wolle bei ihm selbst Herr und Meister bleiben, so ist ihm darin zuzustimmen, aber gerade wenn wir das wollen, dürfen wir nicht die Preistreibereien bei den Güterpreisen und die Zerstückelung fördern, denn solche Massnahmen wirken gerade in der andern Richtung.

Wenn in Einzelfällen unrichtige Schatzungen vorkommen, so muss man ihnen auf ganz anderem Wege beikommen: Jeder Beteiligte hat die Möglichkeit, sich durch Rekurs zu wehren gegen derartige Ungerechtigkeiten, und ich bin überzeugt, dass die Oberbehörde diese Frage gewissenhaft prüft und unrichtige Entscheide korrigiert. Wenn also in dieser Beziehung in der Ajoie Missstände herrschen sollten, so möchte ich Herrn Varrin bitten, davon dem Herrn Justizdirektor Kenntnis zu geben; es wird sicher nachher für Abhilfe gesorgt werden. Auf diesem Wege muss man allfällige Missstände korrigieren, aber nicht durch Förderung der Zerstückelung oder der Preistreiberei.

Deshalb dürfen wir der Motion Varrin nicht zustimmen, so leid uns das tut. Es handelt sich um eine wichtige Frage, wo wir nicht weiter lockern dürfen, sondern den Rahmen eher etwas enger ziehen müssen.

M. **Varrin.** Je remercie le directeur de la justice d'avoir accepté partiellement le texte de la motion que j'ai déposée. Il est possible qu'en la développant, j'aie dépassé le cadre du texte même, mais cela arrive parfois lorsqu'on veut expliquer son point de vue d'une façon complète. Il est possible que j'en sois même arrivé à critiquer la politique générale. En tout état de cause, j'ai donné suffisamment de détails lors du développement de ma motion en septembre dernier pour qu'il ne soit pas nécessaire que j'y revienne longuement.

Je voudrais simplement ajouter les quelques précisions suivantes:

Je ne suis pas surpris que le gouvernement rejette ma motion. Je ne me suis jamais bercé d'illusions sur son sort. M. le directeur de la justice m'avait prévenu qu'il ne pouvait pas l'accepter, parce qu'elle était contraire à la loi. Pourtant la modération des trois questions posées et le but de la moition, qui se résumait à demander un assouplissement des mesures prévues par les arrêtés fédéraux pour l'Ajoie, auraient dû obtenir l'approbation du gouvernement. Preuve en est que le directeur de l'agriculture a déjà compris la situation spéciale de notre région et que, d'après les renseignements que les services m'ont donnés, il applique déjà ces mesures d'une manière moins rigoureuse en Ajoie qu'ailleurs. Un grand effort de volonté n'aurait donc pas été nécessaire pour me donner raison.

Appliquer la loi ne signifie pas nécessairement que l'on agit conformément à la justice. La raison du plus fort est souvent la meilleure, comme dans la fable du loup et de l'agneau. Je comprends que la direction de l'agriculture défende l'agriculture, c'est même son rôle, mais nous devons pouvoir compter sur la direction de la justice, laquelle devrait être pour nous et pour les faibles une soupape de sûreté. Que feront les enfants des familles d'agriculteurs si le domaine de leurs parents est donné à un seul? A-t-on une valeur de remplacement à leur offrir? On leur prend leurs terres, à un prix de rendement basé sur plusieurs années en arrière et augmenté de 25 % et on leur donne de l'argent à sa valeur d'aujourd'hui! Cela ne nous paraît pas tout à fait logique, et le rapporteur du gouvernement reconnaît la lacune. Qui peut établir des prix de rendement qui sont terriblement élastiques et fonction d'un si grand nombre d'éléments; santé, connaissances, activité, conduite, chance? Que l'on donne à deux agriculteurs le même domaine! Après dix ans, l'un sera riche et l'autre sera ruiné.

D'autre part, ne sachant plus que faire, les enfants d'agriculteurs qui n'auront pas reçu de terres encombreront les autres professions, les bureaux de l'administration, l'école normale, les chemins de fer, etc. Cependant, que les enfants des fonctionnaires, des instituteurs, des ouvriers, n'auront pas le droit d'hériter une parcelle de terres, ni même d'en acheter. Que deviendront-ils donc si leurs places sont prises par les enfants déshérités des classes agricoles? Il me semble que, par ces méthodes, nous préparons la lutte des classes.

Le but de la loi ou des décrets est certainement louable, mais la voie me paraît dangereuse. Notre but à tous est certainement de chercher à sauver l'agriculture. Je suis, moi aussi, fils de paysans et je suis certainement beaucoup plus paysan que juriste. Je suis pourtant convaincu que la voie que nous suivons est dangereuse et que les bénéficiaires d'aujourd'hui pourraient être les victimes de demain.

Prenons-y garde! Le chemin à parcourir pour perdre le reste de nos droits est peut-être beaucoup plus court que celui qui a été parcouru jusqu'ici. Il s'agit aujourd'hui des propriétés agricoles; il s'agira peut-être demain des autres propriétés et de tout le reste!

J'ai cité quelques exemples qui m'avaient frappé et qui sont peut-être l'une des causes pour lesquelles j'ai déposé cette motion. Tous ces exemples sont vérifiables (j'ai cité quatre cas). Qu'on ait, depuis 1940, approuvé le 90 % des actes de vente et de partage, cela est possible, mais beaucoup de ceux qui les ont signés n'étaient pas d'accord. J'ajouterai que le but de ma motion était surtout préventif et que je voulais attirer l'attention du gouvernement avant qu'il y ait trop de mal de fait.

Pourquoi a-t-on attendu depuis 1912 pour mettre ces mesures en vigueur et pourquoi a-t-on choisi le moment où la terre a la valeur la plus stable et où chacun tient plus particulièrement à son champ? Il me semble que l'on a commis là une erreur psychologique. On parle souvent de l'intérêt général, mais celui-ci est souvent une formule qui masque les intérêts particuliers. On parle de tâches

sociales — et nous en avons parlé plus qu'abondamment au cours de la discussion du budget — mais, à mon avis, la première tâche sociale consiste peut-être à ne pas priver des enfants d'agriculteurs de l'héritage de leurs parents.

Une autre question, à la fois sociale et morale, se pose. On ne veut pas que des gens qui ne sont pas essentiellement agriculteurs aient une parcelle de terre. Je ne demande nullement qu'ils possèdent de la terre pour faire concurrence aux agriculteurs, mais n'est-il pas mieux que les gens qui travaillent dans des bureaux, des ateliers, des fabriques, cultivent un champ pendant leur temps libre, qu'ils élèvent du petit bétail, plutôt qu'ils aillent au café? Je considère que ce point de vue est à la fois normal et moral.

On m'a reproché de m'aventurer dans des questions juridiques. Je le reconnais humblement, je ne suis pas juriste, mais je ne suis pas le seul dans cette assemblée, et si l'on éliminait du Grand Conseil tous ceux qui ne sont pas juristes, il ne resterait plus grand monde sur les bancs de cette salle! Il faut certes des juristes dans la société, mais il faut tout d'abord des paysans.

Präsident. Herr Varrin, ich bitte Sie, nicht zu lang zu sprechen. Sie haben bei der Motionsbegründung wirklich Gelegenheit erhalten, sich zu äussern; jetzt haben Sie das Wort nur zu einer kurzen Erklärung erhalten.

M. **Varrin.** Je voulais simplement ajouter que j'ai lu un aperçu du rapport de la réunion des juristes suisses, à Baden, dans la *Gazette de Lausanne*, sous la signature de M. Guinand et qui dit: «L'intérêt général, notion envahissante, est en définitive le moyen légitime de n'importe quelle atteinte à la liberté de disposer de sa chose par contrat ou autrement.» Et, d'autre part, sous celle du professeur Jenny: «Tous les propriétaires de biens, qu'ils soient agricoles ou non, sont égaux devant la loi, donc libres d'aliéner leurs immeubles quand bon leur semble.»

Je possède également un certain nombre de brochures, qui expriment les mêmes opinions, et dont je renonce à vous donner lecture, en raison du temps limité dont je dispose.

Le Code civil prévoit la libre entente des héritiers, en cas de désaccord seulement; le juge est compétent, tandis que d'après les arrêtés fédéraux, même si les héritiers sont d'accord, c'est l'expert qui est souverain, ce qui n'est pas normal.

Je sais que ma motion ne rentre pas dans les vues de la majorité de cette assemblée, mais cela me donnera tout de même l'occasion de voir comment et sur quels bancs l'on apprécie la liberté des petites classes paysannes.

J'ai d'ailleurs constaté avec plaisir, par les nombreuses lettres d'encouragement que j'ai reçues depuis le dépôt de ma motion, que, dans l'Ajoie, la presque unanimité de la population est acquise à mon point de vue. Ma motion fait son chemin et je dois reconnaître qui même si le gouvernement ne l'a pas acceptée, il y a maintenant quelque chose de changé.

Si vous votez cette motion, qui demande simplement un assouplissement des mesures des arrêtés fédéraux dans les partages successoraux afin que ceux-ci ne soient pas à la merci d'experts lorsqu'il y a entente entre les héritiers et que la volonté des parents soit respectée, vous encouragerez les jeunes à rester à la terre et vous travaillerez pour la famille et pour les vrais paysans.

C'est pourquoi je vous recommande de voter cette motion.

Präsident. Das Postulat Bigler ist nicht bestritten; eine Diskussion findet daher nicht statt. Herr Bigler hat sich zum Wort gemeldet; er wird natürlich zur Motion Varrin reden (Heiterkeit).

Bigler. Ich möchte selbstverständlich zu meinem Postulat nicht mehr reden, sondern möchte dem Vertreter des Regierungsrates für die zuvorkommende Behandlung desselben danken. Ebenso möchte ich der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion danken, dass sie mein Postulat unterstützt. Den Seitensprung des Herrn Fraktionspräsidenten begreife ich; man muss jede Gelegenheit benützen. Aber nach den Ausführungen des Herrn Buri sieht es so aus, wie wenn wir in unserer Fraktion über diese Sache zweierlei Meinung hätten. Das stimmt nicht; was ich in meinem Postulat verfechte, ist ein Postulat unserer Bewegung, zu dem der hinterste Mann steht. Anders verhält es sich mit der Frage der Wirtschaftsartikel. Darüber wollen wir nicht diskutieren. Wenn Herr Buri die Wirtschaftsartikel nachliest, wird er sehen, dass darin Bestimmungen enthalten sind, die sich gegen uns richten, über die man in guten Treuen geteilter Meinung sein kann. Wenn man mit einer Vorlage nicht ganz einverstanden ist, gibt es nichts anderes als Enthaltung. Das heisst noch lange nicht, dass man gegen die Massnahme ist. Herrn Buri möchte ich nur folgendes sagen: Wenn wir der Auffassung sind, dass unsere Vertreter im eidgenössischen Parlament anders handeln als unserer Zielsetzung entspricht, kann er deren Bekehrung vertrauensvoll uns überlassen.

M. **Mouttet,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil exécutif. Je n'ajouterai que deux mots. Tout à l'heure, M. Varrin n'a fait que répéter les doléances et les arguments qu'il avait déjà fait valoir. M. Varrin ne comprend pas que depuis 1912, la loi fédérale a instauré un droit successoral spécial pour les paysans et que nous ne pouvons pas le modifier.

Il n'appartient pas aux cantons de modifier le droit fédéral. Toutes les explications complémentaires qu'a données M. Varrin ne modifient en rien de point de vue du gouvernement. Je n'ai donc rien à ajouter à ce que j'ai dit tout à l'heure.

Je vous propose à nouveau le rejet de la motion Varrin.

Buri. Man kann geteilter Meinung sein. Herr Bigler behauptet, die Vorlage über die Wirtschaftsartikel enthalte Bestimmungen, die sich gegen uns Bauern richten. Ich habe darin keine solchen ge-

funden. Wir wollen das auf sich beruhen lassen und dafür die Versicherung entgegennehmen, dass Herr Bigler die Herren bekehren wird, die uns eventuell diese Sache torpedieren. Ich will aber meinerseits nicht helfen, zu torpedieren; ich wollte bloss auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht haben.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion Varrin .	Minderheit.
Für Annahme des Postulates Bigler	Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zwölfte Sitzung.

Dienstag, den 27. November 1945,

8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Weber (Grasswil).

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitlieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Born, Egger (Bern), Gfeller, Giauque, Piquerez, Rufer, Steinmann, Wälti; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hueber, Ilg, Schär, Scherz, Schlappach, Stalder, Walter (Biel).

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Steinmann und Mitunterzeichner betreffend Vornahme dringender Renovationsarbeiten im Frauenspital.

(Siehe Seite 662 hievor.)

Steinmann. Ich danke dem Rat und der Regierung, dass ich noch Gelegenheit erhalte, hier eine Motion zu begründen, die von allen Fraktionen unterzeichnet wurde, womit dokumentiert ist, dass es sich nicht um eine partei- oder sonstwie politische, sondern um eine sachliche, ja humanitäre Frage handelt. Wir haben die Motion in der Meinung unterbreitet, dass im kantonalen Frauenspital notwendige Renovationsarbeiten vorgenommen werden sollen, die ich kurz beschreiben werde. Das kantonale Frauenspital ist naturgemäss den wenigsten unter Ihnen bekannt. Nicht einmal alle Frauen sind gezwungen, glücklicherweise, dort ihre Zuflucht zu suchen. Wir haben im Kanton eine weitgehende Dezentralisation in der Pflege und Heilung der Kranken. Trotzdem ist die Bedeutung des kantonalen Frauenspitals für die gesamte Bevölkerung im Kanton Bern gross. Aus allen Teilen des Kantons wird das Frauenspital als Heil- und Pflegestätte in Anspruch genommen. Eine der wichtigsten Funktionen besteht darin, in einer sogenannten poliklinischen Abteilung dieses Spitals unentgeltlich Frauen zur Behandlung und Heilung aufzunehmen: Es handelt sich hier also nicht um die bekannte chirurgische und die medizinische Poliklinik. Die poliklinische Abteilung des Frauenspitals ist im Frauenspital so untergebracht, dass im Souterrain von der Schanzenstrasse aus einige Räume für die Untersuchung und Behandlung von Frauen eingerichtet wurden. Diese

Anordnung hatte den grossen Vorteil, dass die poliklinische Abteilung vom übrigen Betrieb des Frauenspitals räumlich getrennt werden konnte. Sie hätte sonst in dem Betrieb zu Störungen geführt. Um Ihnen ein kleines Bild von der Bedeutung des gesamten Frauenspitals zu geben, möchte ich Ihnen nur ganz wenige Zahlen nennen. Im Jahre 1925 betrug die Zahl der Krankenpflegetage 56 848. Diese Zahl wuchs im Jahre 1944 auf 83 961. Davon machen selbstverständlich die poliklinischen Fälle nur einen kleinen Teil aus. Bekanntlich gibt es eine ambulante und eine stationäre Poliklinik. Die erste dient der Behandlung der Patienten in der Stadt, wobei früher bis zu 600 Geburtsfälle registriert wurden. Diese Zahl ging seither etwas zurück, und zwar nicht etwa weil die Geburtenzahl zurückgegangen wäre — im Gegenteil, sie nahm glücklicherweise wieder zu —, sondern deswegen, weil sich immer mehr Frauen in diesen Fällen in die stationäre Pflege begeben. Bei der stationären Behandlung findet die Sprechstunde in den erwähnten Räumen statt. Hier sprechen täglich 20 bis 50 Patientinnen vor. Das wäre an und für sich noch erträglich, wenn nicht die poliklinische Abteilung eine weitere Aufgabe hätte. Sie hat nämlich nicht nur die gynäkologische Untersuchung und Behandlung, sondern auch die dermatologische zu besorgen. Es werden also dort zum Teil ansteckende Krankheiten behandelt. Daraus ergeben sich bei unzureichenden Räumlichkeiten, wo eine Trennung der gynäkologischen und dermatologischen Fälle nicht möglich ist, Unzukömmlichkeiten. Sie können sich nun leicht denken, dass die Aufnahme der schwangeren Frauen und solcher, die mit Krankheiten dermatologischer Art behaftet sind, im selben Warte- und Ankleideraum, der sehr klein ist, zu unhaltbaren Zuständen führt. Die Aufsichtskommission des Frauenspitals, die zu präsidieren ich die Ehre habe, hatte schon vor längerer Zeit einen Vorstoss unternommen. Doch stellten sich stets noch dringendere und grössere Bauansprüche ein, die erfüllt werden konnten. So musste man unter anderem für den Gesamtbetrieb Mittel beschaffen, um die so nötige Modernisierung des Operationssaales, der Kreissäle und anderer Anlagen im Spital durchzuführen. Davor mussten andere Ansprüche, wie zum Beispiel die der Modernisierung der poliklinischen Abteilung des Frauenspitals in Bern, einstweilen zurücktreten. Ungenügend sind auch die Räumlichkeiten für die medizinische Untersuchung und Behandlung. Es kann auch die Behandlung der Kranken nach der gynäkologischen Seite und der dermatologischen Seite (venerische Krankheiten) räumlich nicht auseinander gehalten werden. Der Platz- und Raummangel ist so gross, dass selbst in dieser intimen, wichtigen Untersuchung und Behandlung eine klare Trennung fehlt. Erst recht fehlt es aber an der nötigen Zahl sanitärer Einrichtungen und Untersuchungsapparate und anderem (Laboratorien etc.).

In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine zweite Frage hinweisen, die ebenfalls für die Verwirklichung der Motion von Bedeutung ist, nämlich auf die Unterkunftsräume des Krankenpflege- und Dienstpersonals. Wir haben nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz einen grossen Mangel an geschultem Krankenpflegepersonal. Das wird nun nachgerade zu einer Landeskalamität. Die Zahl der ausgebildeten Krankenpflegeschwestern ist infolge der vermehrten Zahl von Erkrankungen und aus anderen Gründen absolut ungenügend. Wir beobachteten in allen Kantonen und allen Spitälern die grössten Schwierigkeiten, das nötige Krankenpflegepersonal zu beschaffen. Die Krankenpflegerinnen standen jahrzehntelang unter schweren Arbeitsbedingungen und ungenügenden Entlöhnungsverhältnissen. Das wurde im Grossen Rat schon in anderem Zusammenhang auch berührt. Es ist klar und menschlich verständlich, dass die Schwestern sich dorthin wenden, wo die Arbeitsbedingungen und die Entlöhnungsverhältnisse am besten sind. So entsteht eine Abwanderung nach den Arbeitsstellen, wo die besten Anstellungs- und Lohnverhältnisse bestehen. Dabei legen die Schwestern einen grossen Wert auf die Unterkunft. Es ist das durchaus zu verstehen; denn sie haben nicht nur eine verantwortungsvolle, sondern auch eine aufopfernde Tätigkeit. Es liegt ja in der Natur der Frauen, zu helfen, zu pflegen und zu dienen. Es ist ein Glück, dass es noch viele Frauen gibt, die das als ihr Ideal betrachten. Es ist aber auch eine Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die Pflegerinnen eine richtige Unterkunft haben, damit sie sich von den Strapazen ihres Berufes in ein heimeliges, sauberes Zimmer zurückziehen können, das für einen grossen Teil ihres Lebens eigentliche Heimat im engeren Sinne bildet. Wenn wir wissen, dass die Schwestern im allgemeinen eine Präsenzzeit von morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr haben, natürlich durch die Mahlzeiten unterbrochen, und dass diese Zeit oft durch den vollen Einsatz der Arbeitskraft ausgefüllt ist, werden wir verstehen, dass dann die Schwestern ihre Ruhezeit nicht in überfüllten Zimmern zubringen können, sondern dass man jeder ein eigenes, wenn auch kleines, heimeliges Zimmer sollte zur Verfügung stellen können. Wir haben Fälle, wo Schwestern von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends in Bereitschaft stehen müssen, also eine Arbeitszeit von 12 bis 14 Stunden haben. Diese ausserordentlich starke Belastung wird noch seelisch dadurch erschwert, dass es sich in vielen Fällen nicht nur um eine gewöhnliche Pflege, sondern um die Pflege vor und nach der Geburt handelt, und zwar sowohl für das neue Leben, die Säuglinge, wie auch für die gewordenen Mütter, die eine grosse und besondere Pflege benötigen.

Man ist sich in Fachkreisen längst darüber im klaren, dass so viele Stunden eine Ueberlastung bedeuten, nicht mehr ins übliche Mass gehen. Man ist in gewissen Kreisen der Auffassung, dass man sollte auf 60 Wochenstunden hinunter gehen können. Für das Frauenspital rechnet man immerhin noch mit 66 Stunden in der Woche. Nun ist diese Frage der Freizeit, die ebenfalls eine wichtige Ergänzung zum Gesagten bilden soll, nicht Gegenstand meiner Motion, das werden wir im Frauenspital ordnen können, wenn einmal bessere Unterkunftsverhältnisse geschaffen sind. Aber um jeder Schwester ein eigenes Zimmer zu geben und zugleich die Zahl der Schwestern zu vermehren, müssen wir genügend Raum haben. Es ist nämlich nötig, dass die Zahl der ständigen Schwestern mindestens um 6, eventuell sogar um

10 vermehrt wird. Wenn man die Arbeitszeit auf 66 Stunden reduziert, so braucht es selbstverständlich mehr Arbeitskräfte. Beim Achtstundentag ist man dann noch lange nicht angelangt. Man darf mit der Arbeitszeitreduktion ja nicht zu weit gehen; denn gerade im Frauenspital haben wir den ununterbrochenen Pflegedienst nötig. Die Funktionen können nicht plötzlich abgebrochen und von einer andern Schwester übernommen werden, etwa wie ein Maurer bei Arbeitsschluss seine Kelle wegwirft, sondern bestimmte Pflegehandlungen müssen von der gleichen Schwester zu Ende geführt werden. Wenn man die Zahl der Schwestern im unbedingt nötigen Ausmass erhöhen will, für den Anfang um 6, braucht es also vermehrte Unterkunftsräume. Aehnliches gilt für das Dienstpersonal. Es sind Ausweichmöglichkeiten geprüft worden, wie auswärtige Unterkunft. Beispielsweise die beiden Heizer können, da die Heizung oft während der Nacht bedient werden muss, nicht gut auswärts untergebracht werden. Wir müssen die Möglichkeit der generellen oder einzelnen Auslogierung des Dienstpersonals verneinen. Die Lösung kann nur darin bestehen, dass man sowohl für das Pflegepersonal wie für das Dienstpersonal die nötigen Räume schafft. Ich will hier nicht auf Einzelheiten eintreten. Das Problem ist mit der Motion gestellt. Dem Sanitätsdirektor möchte ich lebhaft danken, dass er sich bald nach seinem Amtsantritt für das Frauenspital interessierte, sich an Ort und Stelle begab und eingehend die ganze Frage studierte. Ich möchte ihm die weiteren Ausführungen überlassen, die er in seiner amtlichen Eigenschaft zu machen hat.

Ich fasse zusammen: Die Aufsichtskommission des Frauenspitals gelangt an den Grossen Rat und bittet ihn dringlich, er möchte durch die Annahme der Motion helfen, dass die allgemeine, poliklinische Abteilung nicht nur neuzeitliche, sondern menschenwürdige Anlagen schaffen kann, dass man dort die dermatologisch und die gynäkologisch zu behandelnden Frauen in richtig getrennten, sauberen Räumen mit genügenden, ausreichenden Einrichtungen behandeln kann, und dass man in zweiter Linie für das Pflege- und Dienstpersonal genügend Unterkunftsräume schaffe, um damit dem Spital die erforderliche Zahl an Dienst- und Pflegepersonal zu sichern. Die Personalnachfrage in Spitälern mit besserer Bezahlung und besseren Unterkunftsverhältnissen ist so gross, dass wir ohne die genannten Verbesserungen nicht mehr genügend ausgebildetes Personal finden würden. Die Höhe der zu verlangenden Kredite wird Sache der vorprüfenden Instanzen sein. Das segensreiche Institut des Frauenspitals wird von unserer Frauenwelt immer mehr benutzt. Ich möchte den Rat bitten, dem dringenden Wunsch der Aufsichtskommission, der Direktion und der Verwaltung, die ihre Pflicht in hingebender, treuer Arbeit leistet, durch die Annahme der Motion zu entsprechen.

Feldmann, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Steinmann verlangt Massnahmen in zwei Richtungen: Sie wünscht eine Renovation der poliklinischen Abteilung des Frauenspitals und sie will die Unterkunftsverhältnisse für das Krankenpflege- und Dienstpersonal verbessern. Der Motionär ist seit längerer Zeit Präsident der Aufsichtskommission des Frauenspitals und hat in dieser Eigenschaft einen besonderen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse.

Bevor wir auf die Motion und ihre Begründung selber eintreten, ist es vielleicht am Platze, uns rasch zu vergegenwärtigen, welche Entwicklung das Frauenspital in den letzten 20 Jahren durchlief und wie sich die finanziellen Aufwendungen des Staates entwickelten. Das Frauenspital verzeichnete folgende Zahlen von Patienten:

1924 . .	1732	1935 . .	2994
1930 . .	2327	1944 . .	3240

Davon entfallen auf eigentliche Krankheitsfälle:

1924 . .	820	1935 . .	1379
1930 . .	1014	1944 . .	1662

Auf Geburtshilfe entfielen:

1924 . .	912	1935 . .	1615
1930 . .	1313	1944 . .	1578

Die Pflegetage von Erwachsenen und Kindern zusammen machten aus:

1924 . .	54 629	1935 . .	83 366
1930 . .	61 181	1944 . .	83 961

Davon entfallen im Jahre 1944 auf Erwachsene 63 527, auf Kinder 20 434 Pflegetage.

Wie haben sich die Leistungen des Staates in den letzten 20 Jahren entwickelt? Wir müssen unterscheiden einerseits zwischen den regelmässigen Zuschüssen des Staates an den laufenden Betrieb des Frauenspitals und anderseits den besonderen Aufwendungen, die der Staat für die Erweiterung des Frauenspitals bewilligt hat. Die reinen Betriebsausgaben des Frauenspitals wurden jeweilen durch Staatsbeiträge gedeckt; sie betrugen (in runden Zahlen) im Jahre 1924: Fr. 264 000.—, 1930: Fr. 342 000.—, 1935: Fr. 353 000.—, 1944: Fr. 512 000.—. Innerhalb der letzten 20 Jahre hat sich der Staatsbeitrag an den laufenden Betrieb des Frauenspitals also ungefähr verdoppelt. Dazu gewährte der Grosse Rat Beiträge für die Erweiterung des Frauenspitals, abgesehen von den laufenden Betriebszuschüssen. So bewilligte der Grosse Rat am 15. März 1925 für die Erstellung neuer Räume im alten Hauptgebäude Fr. 724 000.—, am 15. September 1925 für die Anschaffung von Mobiliar und Apparaten Fr. 135 000.—. Zehn Jahre später, im September 1935, bewilligte der Grosse Rat ferner für den Ausbau der Absonderungsabteilung und die Abänderung verschiedener baulicher Einrichtungen Fr. 622 000.— und für Mobiliar Fr. 91 000.—; das macht zusammen die Summe von Fr. 1 572 000.— an Extrabeiträgen. Man kann demnach nicht sagen, der Staat Bern habe das Frauenspital links liegen lassen, es finanziell irgendwie vernachlässigt. Das wurde vom Motionär auch nicht behauptet. Es stellt sich nur die Frage, ob in den zwei besondern Richtungen, die die Motion ins Auge fasst, neue Ausgaben nötig sind: auf der einen Seite für Vermehrung der Unterkunftsmöglichkeiten und auf der andern Seite für Neuerungen in der poliklinischen Abteilung. Sind hier Aenderungen grundsätzlich in Erwägung zu ziehen? Auch vom Standpunkt der Regierung aus muss man diese Frage unbedingt

mit einem Ja beantworten. Nach eigenen Wahrnehmungen der Sanitätsdirektion sind die baulichen Einrichtungen und die Betriebsverhältnisse der Poliklinik heute ungenügend; der Motionär führte aus, nach welcher Richtung; es ist dringend nötig, dass hier Remedur geschaffen wird; die jetzigen Zustände sind tatsächlich an der Grenze einer menschenwürdigen Behandlung der Patientinnen, denen hier ärztliche Hilfe zuteil werden soll. Aehnliches trifft zu für die Unterkunftsverhältnisse des Pflege- und Dienstpersonals. Es ist nicht übertrieben, wenn in der Begründung der Motion gesagt wurde, dass sich die sozialen Zustände und die Arbeitsverhältnisse des Krankenpflegepersonals in der ganzen Schweiz langsam zu einer Landeskalamität auswachsen. Das liegt in der ungenügenden Entlöhnung und in der überspannten Arbeitszeit. Für das Bernische Frauenspital kommt der ganz besonders empfindliche Punkt dazu, dass das Personal ungenügend untergebracht ist. Die Unterbringung von 3 bis 5 ausgelernten Schwestern oder von mehr als 5 Lehrschwestern in einem Zimmer sind Verhältnisse, die nicht mehr länger andauern können. Wenn es in letzter Zeit dem Frauenspital ausserordentlich Mühe bereitet, qualifiziertes Personal zu erhalten und zu behalten, so tragen an diesem Misstand die absolut ungenügenden Unterkunftsverhältnisse eine Hauptschuld. Nach dieser zweiten Richtung sind also Massnahmen ebenfalls absolut nötig, und vom Standpunkt der Regierung aus müssen sie ernsthaft ins Auge gefasst werden. Wir sind der Meinung, dass die Motion Steinmann im Interesse des Frauenspitals, aber auch im Interesse des Staates angenommen werden muss. In diesem Sinne möchte ich sie im Namen des Regierungsrates entgegennehmen.

Abstimmung.

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Buri und Mitunterzeichner betreffend Normalarbeitsvertrag für bäuerliche Dienstboten.

(Siehe Seite 698 hievor.)

Buri. Es ist für die anwesenden Herren nicht gerade angenehm, die Begründung einer Motion zu hören, wenn Sie nicht vorher den Wortlaut gesehen haben. Man sollte sich vielleicht im Bureau so verständigen, dass in Zukunft Motionen und Postulate, die noch in der gleichen Session behandelt werden, sofort vervielfältigt und den verschiedenen Fraktionen ausgeteilt werden, damit sie sehen, um was es geht. Ich bin der Regierung und dem Ratspräsidenten sehr dankbar, dass ich hier diese Motion begründen kann. Die Antwort wird die Regierung später erteilen.

Ich hoffe, dass der Normalarbeitsvertrag für bäuerliche Dienstboten am 1. Januar 1946 in Kraft erklärt werden könne. Ueber die Landflucht ist hier schon viel gesprochen worden. Ich möchte das nicht wiederholen. Tatsache ist, dass die bäuerliche Bevölkerung mit dem Mehranbau ein gewaltiges Opfer auf sich nahm, eine Arbeit vollbrachte, die nicht irgendwie in geregeltem Rahmen geleistet werden konnte, dass es oft über ein normales Mass hinausging, dass die Mitarbeit aller Familienangehörigen nötig war, und dass namentlich auch Dienstboten zugreifen und mithelfen mussten. Die Dienstboten mussten zudem starke Einschränkungen auf sich nehmen, indem man ihnen verbot, abzuwandern und indem sie auch in den Löhnen gegenüber andern Arbeitnehmergruppen immer zurückgesetzt waren. Ich möchte nur an das Missverhältnis erinnern, das heute noch dort besteht, wo Drainierungsarbeiten erstellt oder Turben gestochen werden. Diese Arbeiter beziehen wesentlich höhere Löhne als die landwirtschaftlichen Dienstboten in derselben Gegend, die überdies viele Versicherungen und Vergünstigungen, die andere Arbeitnehmer haben, nicht geniessen. Wir hoffen, mit der Alters- und Hinterbliebenenversicherung werde da eine Lücke ausgefüllt. Aber viele Begünstigungen sozialer Natur, die man etwa in den Städten und grösseren Ortschaften hat, existieren auf dem Lande noch nicht, und die Dienstboten können diese nicht geniessen.

Dank einem gewaltigen Aufwand, dem schönen Wetter und mit Gottes Willen war es möglich, in den letzten Jahren maximale Ernten einzubringen und so ein rechtes Einkommen auch für die bäuerliche Bevölkerung zu sichern. Aber dieses Einkommen ist schon im Jahre 1945 wieder im Abstieg begriffen. Die Rentabilitätskurve geht zurück. Sobald dieses Missverhältnis noch mehr zum Ausdruck kommt, indem die Aufwandskosten grösser werden, die Preise wieder sinken, wie das bei einzelnen Produkten der Fall ist, wird sich ohne weiteres die Rentabilität ganz wesentlich vermindern. Wir sind in der Nachkriegszeit. Man spricht von der Sicherung der Landwirtschaft, der Existenz landwirtschaftlicher Kreise. Wir sind auch heute eigentlich auf dem Gebiet noch nicht vorwärtsgekommen. Wir haben die Hoffnung, dass uns dort irgendwie etwas zukommen werde. Wir glauben, das ist sicher die Meinung der anwesenden Herren, dass die bäuerliche Bevölkerung etwas verdient hätte. Aber die innerpolitische Entwicklung geht in einer anderen Richtung. Wir sehen Arbeitnehmergruppen, die schon heute für die 40-Stundenwoche eintreten, bezahlte Ferien, vollen Ausgleich der Teuerung und anderes verlangen, das in einem Moment, wo die andern noch gar nichts haben. Man darf sagen, es wäre der Moment, all diesen Gruppen etwas zukommen zu lassen und auch an ein gerechtes Einkommen für die Gruppen zu denken, die an allen Orten bisher zurückstehen mussten. Das Begehren der bäuerlichen Bevölkerung und der Dienstboten geht in dieser Richtung. Sie haben überdies im Rahmen der Sicherung der Landwirtschaft am 7. Oktober ein Programm aufgestellt. Es wird als Rahmenprogramm der bäuerlichen Arbeitnehmerschaft bezeichnet. Darin wird in erster Linie gewünscht, dass man die berufliche Ausbildung, Ertüchtigung und die Sicherung des Nachwuchses fördere. Das ist ein Programm, das sich auch die Bauern als allgemeines Ziel der Bauernsame stellten. Deshalb haben wir dieses Postulat eingereicht. Wir sehen, dass die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft alles tut, um dem Ziel näher

zu kommen, dass dereinst auf dem Lande nicht nur der ungelernte Arbeiter, sondern wie in der Werkstatt und überall auch gelernte Arbeiter beschäftigt werden. Wir glauben, dass der Konkurrenzkampf unseres Landes auch an die Landwirtschaft erhöhte Ansprüche stellen werde und dass unbedingt gelernte Arbeitskräfte beschäftigt werden müssen. In der Mehranbauetappe war man in dieser Beziehung in Verlegenheit. Es müssen dem Personal vermehrte Kenntnisse zugemutet werden können, wenn wir im Viehexport usw. der Konkurrenz des Auslandes die Stange halten wollen. Wir müssen wünschen, dass unser Personal auch theoretisch etwas geschult, dass ihm Einblick in die Entwicklungsgeschichte nicht nur der Landwirtschaft, sondern der gesamten Volkswirtschaft gegeben werde, um sein Interesse auch in der Beziehung zu fördern.

Ein weiterer Punkt im Rahmenprogramm der landwirtschaftlichen Dienstboten besteht in der Sozialpolitik. Der Dienstbote ist der Meinung, er sollte einigermassen Anteil haben können an den Errungenschaften unserer Kultur, möchte in seiner Arbeit und seiner Familie so gesichert werden, dass er nicht ständig in finanziellen Sorgen und Nöten sein muss. Die Preise landwirtschaftlicher Produkte basieren auf dem Taglohn eines Ledigen, beim Milchpreis z. B. beträgt der Lohn, den man heute der Kalkulation zugrunde legt, Fr. 8.—. Wenn man diese aufteilt, sieht man, dass es einen angemessenen landwirtschaftlichen Monatslohn gibt und eine kleine Entschädigung für Kost und Logis. Aber es würde niemals reichen, einen Verheirateten durchzuhalten. Wir sind der Meinung, dass dieses Problem nicht eine Angelegenheit der Bauernsame selber, sondern der gesamten Volkswirtschaft sei. Der Bundesrat kam in absolut richtiger Weise mit seinem Beschluss vom Juni 1944 so weit, dass er den verheirateten Dienstboten den Ausgleich aus der Lohnausgleichskasse zusicherte. Ich glaube, nach dem Entscheid vom letzten Sonntag über die Familienschutz-Initiative werde es auch möglich sein, auf dem Gebiet vielleicht etwas weiter zu gehen. Wir möchten nur wünschen, dass die Dienstboten in den Genuss von etwas höheren Familien- und Kinderzulagen kämen.

Im weiteren ist ein Postulat der Dienstboten, dass der tüchtige Dienstbote eine Aufstiegsmöglichkeit, wenigstens zum Kleinbesitzer oder zum Pächter habe. Da besteht heute die grosse Gefahr, dass mit der Mechanisierung und Rationalisierung in der Landwirtschaft die Kleinbetriebe aufgesogen werden. Es muss unser Bestreben sein, an allen Orten, wo es möglich ist, kleine Betriebe zu erhalten, damit diese Möglichkeit des Aufstieges auch in Zukunft gewährleistet ist.

Ein weiteres Postulat ist die Sanierung der Wohnverhältnisse bei den bäuerlichen Dienstboten. Wir haben im Grossen Rat verschiedentlich über das gesprochen. Aber nun wird leider diese Aktion abgestoppt durch eine Praxis des Bundes, wonach jeder Bauer, der es vermag, diese Dienstbotenwohnung ohne Subvention bauen soll. Es wurden tatsächlich verschiedene Dienstbotenwohnungen von solchen Leuten gebaut. Aber im grossen und ganzen sollte man nicht so weit gehen, dass man erklärt, diesen Leuten sei ohne weiteres zuzumuten, die Wohnungen selber zu erstellen. Die Frage der Dienstbotenfamilien ist nicht einzig und allein eine Angelegenheit der Bauernsame, sondern der gesamten Oeffentlichkeit, die ein Interesse daran hat, dass dieser Stand wie andere Arbeitnehmergruppen existieren kann und dass für ihn eine Zukunftsmögkeit besteht.

Ich möchte mich über das Postulat nicht länger aussprechen. Es sind so viele Wünsche, die gegenwärtig auf dem Traktandum sind, dass man nicht auf die Details eingehen kann. Ich hoffe, dass die Bestrebungen zur Sicherung für kranke Tage und Unfall so vorwärts schreiten, wie es im Normalarbeitsvertrag vorgesehen ist. Das wird verwirklicht werden. Im Abschnitt IV des Rahmenprogrammes sind die Wünsche der Dienstboten auf materielle Besserstellung im grossen und ganzen berücksichtigt worden. Der Normalarbeitsvertrag ist ein Vertrag, gestützt auf Art. 342 des Obligationenrechtes und § 9 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Der schweizerische Bauernverband hat seit längerer Zeit den Gedanken eines Normalarbeitsvertrages ventiliert. Er übergab bereits im Sommer 1944 den kantonalen Organisationen einen Entwurf mit der Bitte, man möchte ihn prüfen und schauen, welche Abänderungen nötig seien, damit er in den verschiedenen Kantonen eingeführt werden könne. Es ist klar, dass man eine solche Sache nicht schweizerisch machen kann. Unsere Landwirtschaft ist so vielgestaltig, namentlich auch für uns im Kanton Bern noch so kompliziert, dass wir Schwierigkeiten haben, kantonale Grundlagen zu schaffen; aber noch viel schwieriger wäre es, wenn man das auf schweizerischem Gebiet machen würde. Der Entwurf von Brugg wurde durchberaten, einmal in der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern dann aber auch im bernischen Dienstbotenverband und im bernischen Bauernverband. Das sind die Organisationen, von denen man glaubte, sie hätten ein Interesse am Zustandekommen eines Normalarbeitsvertrages. Ich hatte die Ehre, die gemeinsame Kommission zu präsidieren, die diese Sache beriet. Daher glaube ich hier in der Angelegenheit vorstellig werden zu dürfen.

Nun ist der Entwurf zum Normalarbeitsvertrag so weit, dass er in den nächsten Tagen der bernischen Regierung unterbreitet werden kann. Er enthält im Art. 1 die Grundzüge, im Art. 2 den persönlichen Geltungsbereich, im Art. 3 die gegenseitigen Verpflichtungen, wobei man sich immer wieder auf die entsprechenden Artikel im Obligationenrecht beruft. Im Art. 4, das ist vielleicht einer der heikelsten, wird die Arbeitszeit festgelegt. Es ist sicher ein grosser Fortschritt und eine grosse Neuerung, wenn wir in der Landwirtschaft dazu kommen, eine Arbeitszeit festzulegen. Ich sagte eingangs, dass namentlich in den letzten 6 Jahren eine solche nie hätte eingehalten werden können. Nachdem wir einer Friedensperiode entgegengehen, müssen wir die Möglichkeit haben, unseren Bauernknechten einigermassen die Arbeitszeit zu reglementieren, zwar nicht so, dass es lächerlich wirkt, dass der Knecht zu bestimmter Zeit die Schaufel fallen lässt und heimläuft, aber er soll wissen, ich habe im Sommer länger zu arbeiten als im Winter, eine durchschnittliche Arbeitszeit einzuhalten und wenn es darüber hinausgeht, Anrecht auf Mehrentschädigung. Wir glaubten, dass dieser Artikel am ehesten in der bäuerlichen Bevölkerung Widerspruch hervorrufen werde. Wir konnten auch in

Versammlungen und Beratungen feststellen, dass tatsächlich die Bauern gegen diesen Artikel Stellung nahmen. Wenn man diesen sagte, man könne den Knechten in der Zukunft nicht mehr zumuten, dass sie von 4 Uhr morgens bis 8 Uhr abends an der Arbeit seien, man müsse den Leuten die Vorteile der Mechanisierung und die Fortschritte unserer Zeit zukommen lassen, verstanden sie das. Ich glaube, man werde es in Betrieben mit guter Organisation fertig bringen, ungefähr die vorgesehene Arbeitszeit einzuhalten, wobei die Dienstboten bei uns nicht kleinlich sind und sich bereit erklären, in den Saisonzeiten, wo Mehrarbeit geleistet werden muss, zuzugreifen, aber wünschen möchten, dass im Winter die Arbeit nicht bis in alle Nacht ausgedehnt, sondern Feierabend gemacht werde, wobei eine gewisse Zeit für Weiterausbildung usw. übrig bleiben würde. Im Art. 5 ist die Freizeit festgelegt. Auch dort haben wir eine absolute Uebereinstimmung mit den Dienstboten. Im Art. 7 wird festgelegt, dass bei Mehrarbeit eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden soll. Auch mit dieser Fassung konnten sich die Dienstboten einverstanden erklären. Sie sind zufrieden, wenn man das einigermassen festhält, damit jeder Meister daran erinnert wird. Art. 8 sieht Ferien vor, und zwar im Laufe des zweiten Jahres und jedes folgende Dienstjahr 7 Tage. Es wird manchen Bauern hart ankommen, seinem Personal diese 7 Tage Ferien zu geben, namentlich in der gegenwärtigen Zeit. Wir hoffen aber, dass das bei guter Organisation möglich sein werde; denn die Ferien können in einer Zeit genommen werden, wo man etwas weniger Arbeit hat, z. B. zwischen Heuet und Emdet oder im Winter. Persönlich machte ich die Erfahrung, dass es bei gutem Willen fertig gebracht wurde. Es setzt aber voraus, dass ein Angestellter den andern etwas ersetzen kann, das heisst wenn z. B. der Melker frei macht, der Karrer melken könne. Das erfordert Ausbildung des Personals. Erst wenn wir dort angelangt sind, können wir den Normalarbeitsvertrag in allen Teilen anwenden. Art. 9 legt die Lohnauszahlung fest. Sie ist monatlich vorgesehen, wie das in der Landwirtschaft bis jetzt auch gehandhabt wurde, im Gegensatz zum Industrie- und Baugewerbe, wo die Lohnzahlung 14-täglich erfolgt. Art. 10 behandelt die Lohnzahlung bei Militärdienst, Art. 11 die Lohnzahlungs- und Unterhaltspflicht bei Krankheit und Unfall, Art. 12 die Krankenversicherung. Diese wird hier verbindlich erklärt. Das ist ein grosser Vorteil, nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern auch für die Arbeitgeber. An vielen Orten wusste man mangels Vorsorge nicht, was geschehen solle, wenn ein Dienstbote längere Zeit krank wurde. Also diese Frage wurde hier festgelegt. Man wird sich in Zukunft auf beiden Seiten an diesen Normalarbeitsvertrag halten können. Art. 13: Wir wissen, dass in den meisten Betrieben die Unfallversicherung besteht. Hier sind Fr. 5000.— bei Tod und Fr. 10 000.— bei Invalidität vorgesehen. Im Art. 14 wird der Schadenersatz bei grob fahrlässig verursachtem Schaden festgelegt. Wir sind allerdings auch dort der Meinung, dass sich die Arbeitgeberschaft nicht kleinlich zeigen soll. Wir werden das Obligationenrecht, Art. 99 und 328 anzuwenden schauen und diese hineinbringen. Wir wollen selbstverständlich die nötige Grösse zeigen, wenn es sich darum handelt, dass Leute, die tatsächlich Schaden verursachten, nachgenommen werden müssen. Man fragte sich, ob nicht eine gewisse Summe genannt werden solle. Die Dienstboten wünschten eine solche anzugeben. Wir verzichteten darauf, in der Meinung, es müsse so sein, dass der Meister das nötige Verständnis hat. In Art. 15 wird die Kündigung festgelegt; man beruft sich auch wieder auf die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts. Art. 16 betrifft die Auflösung des Dienstverhältnisses, Art. 17 das Zeugnis, Art. 18 das Vorgehen bei Streitigkeiten; es wird ein Schiedsgericht bestimmt. Nachher kommen die Einführungsvorschriften. Im Art. 20 gab man der Meinung Ausdruck, dieser Normalarbeitsvertrag sollte auf 1. Januar 1946 in Kraft erklärt werden können.

Das ist der Normalarbeitsvertrag. Es handelt sich in erster Linie darum, dass man ihn einführt, alle andern Fragen der Motion wurden hier schon behandelt. Man möchte bloss wünschen, dass mit der Zeit ein zusammenfassender Vorschlag von Seite der Regierung entgegengenommen werden könne.

Die Richtlinien für die Löhne wurden in der letzten Zeit durch die ökonomische Gesellschaft publiziert, im absoluten Einvernehmen mit dem Dienstbotenverband. Diese Publikation mittlerer Löhne möchte man auch in Zukunft aufrecht erhalten. Abstufungen nach oben und unten müssen natürlich bestehen bleiben. Für tüchtige Kräfte muss man höher gehen können und für Leute, die Defekte haben, körperlicher oder geistiger Natur, muss man selbstverständlich auch unter diese Richtlinien gehen können.

Es besteht eine Reihe ethischer Postulate. Ich möchte diese nicht in erster Linie berühren. Sie wurden schon mehrmals erwähnt. Ich möchte nur sagen, dass der Normalarbeitsvertrag als Hauptforderung der Dienstboten selbstverständlich einen grossen Eingriff in den Bauernbetrieb darstellt. Wir versuchten bis heute, den Tendenzen so viel wie möglich nachzugeben, indem man auf freiwilliger Basis Ueberzeitentschädigungen auszahlte und Ferien gewährte. Aber man möchte versuchen, in Zukunft auf den gemeinsamen Grundlagen des Normalarbeitsvertrages ein Verhältnis zu finden, das nicht nur den Bauern und den Dienstboten entspricht, sondern der gesamten Volkswirtschaft, indem damit ein Stand an seine Arbeit gebunden wird, der es sicher verdient, dass man ihm entgegenkomme und dessen materielle und moralische Unterstützung dringende Notwendigkeit ist. Ich darf hier sagen, dass beide Teile, sowohl der bernische Bauernverband wie der Dienstbotenverband als Vertragskontrahenten der Meinung sind, dass man auf dieser Basis zusammenkommen sollte. Ich glaube, dass das ein grosser Fortschritt ist.

Es ist klar, dass gewisse preisliche Rückwirkungen aus diesen Vereinbarungen entstehen werden. Das möchte ich in aller Klarheit sagen. Wie die Industrie bei der Berechnung ihrer Produkte die effektiven Löhne berücksichtigt und nicht diejenigen, die im Auslande bezahlt werden, darf man auch dem Bauern gegenüber nicht auf die Weizenpreise abstellen, die in Südamerika bezahlt werden. Man muss da Gerechtigkeit walten lassen. Wenn wir uns in der Landwirtschaft verpflichten,

12 Stunden zu arbeiten, Dienstboten und Bauern, so dürfte man hier zustimmen. Das ist für alle Volksgruppen einigermassen tragbar. Wenn gleichzeitig andere Arbeitnehmergruppen 8 Stunden oder nicht einmal so viel arbeiten, dürfte man heute den Dienstboten mit 12 Stunden entgegenkommen.

In dem Sinne möchten wir das Gesuch an die Regierung richten, dass sie in erster Linie die Inkraftsetzung dieses Normalarbeitsvertrages in Aussicht nehme, und zwar wenn irgend möglich auf 1. Januar 1946, und dass sie überdies einmal ein Programm über das ganze Problem herausgebe, wozu dann auch die Verbände Stellung nehmen könnten.

Präsident. Eine Diskussion findet nicht statt. Infolge der Wichtigkeit des Problems glaubten wir, die Begründung noch in dieser Session anhören zu sollen.

M. **Mouttet,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans sa motion, M. Buri demande plusieurs choses:

1° l'approbation d'un contrat-type de travail pour les ouvrier agricoles;
2° la création d'une caisse de compensation pour les ouvriers agricoles;
3° un rapport sur les mesures que l'on pourrait prendre pour assurer l'existence des domestiques de campagne.

Lorsque cette motion a été déposée, le gouvernement ne savait pas exactement à qui en confier l'étude, plusieurs directions étant intéressées; celles de la justice, de l'intérieur et de l'agriculture. Finalement, le gouvernement en a chargé provisoirement le directeur de la justice. Cependant, nous ne sommes intéressés qu'à titre tout à fait accessoire à cette question. La direction de la justice devra examiner si le contrat-type de travail qui nous sera présenté — car il n'a pas encore été présenté au Gouvernement — répond aux conditions légales.

Quant à la question de savoir si ce contrat de travail sauvegarde les intérêts des agriculteurs et des employés de l'agriculture, il s'agit là d'une question d'opportunité, qui doit être étudiée, à mon avis, par la direction de l'agriculture.

En ce qui concerne la création de la caisse de compensation, il appartient à la direction de l'intérieur de l'étudier.

Il a été convenu que M. Buri se contenterait pour aujourd'hui de développer sa motion et que le gouvernement répondrait dans une prochaine session.

Präsident. Die Beratung wird auf die nächste Session verschoben.

Postulat der Herren Grossräte Oppliger (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Neuordnung des Stipendienwesens.

(Siehe Seite 608 hievor.)

Oppliger (Biel). Mein Postulat möchte, kurz gefasst, den Regierungsrat einladen, die bisherige Stipendien- und Beitragspolitik des Staates und zwar aller Direktionen, die Stipendien auszurichten in der Lage sind, genau zu prüfen, im bessern Sinne des Wortes kritisch zu beleuchten und zeitgemäss neu zu gestalten. Wir wollen daran denken, dass die Realwerte der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht mehr dem entsprechen, was sie in früheren Jahren für die Stipendiaten bedeuteten; wir wollen im weiteren feststellen: Numerisch sind die Anwärter zahlreicher, aber wir wissen, ohne das besonders beweisen zu müssen, dass ihrer nie zuviele waren. Heute ist wichtig, dass allgemein eingesehen wird: Weder die Wirtschaft, noch das Land, weder der Kanton Bern noch die übrige Schweiz können junge, fähige Leute, nicht einmal die infirmen, dem Zufall überlassen, nur weil sie die Mittel nicht besitzen, sich gehörig schulen zu lassen, sich notwendige Grundlagen anzueignen, auf denen sie zwar in erster Linie in eigenem Interesse, aber auch in dem der Allgemeinheit Maximales zu leisten imstande wären. Mittellose oder gar bedürftige, aber begabte junge Leute sind so auszurüsten, dass sie kraft ihrer Ausbildung und ihrer Persönlichkeitswerte den Aufstieg sich ebensogut erkämpfen können, wie ihre Kameraden, deren Elternhaus zufällig an der Sonnenseite des Lebens liegt.

In diesem Zusammenhang wollen wir dankbar anerkennen, dass zu allen Zeiten manch ein Jungknab und manche Tochter aus Gesellschaftsschichten tiefster Stufen, vielleicht mit Hilfe und bewusster Lenkung durch Berufsberater, Lehrer, die nicht nur Stundengeber sind, durch Behörden oder Korporationen aus den Milieux, wo Leid und Sorgen täglich zu Gaste waren, sich emporarbeiten und durch den Aufstieg zu bescheidenem Wohlstand gelangen konnte. Wie mancher dient heute in verantwortungsbewusster Schwerarbeit an höchsten Stellen dem Lande und zwar ebensogut oder gar besser als jene, deren Eltern die Ausbildung, auf Grund derer der Aufstieg möglich wurde, bezahlten.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die untere Stufe der Mittelschulen vielerorts zu eigentlichen Volksschulen geworden sind. Ich bin mit meinem Kollegen Grütter durchaus einverstanden, dass da, wo das nicht der Fall ist, zum Rechten gesehen wird, dass für Unbemittelte Eintritts- und Schulgelder, Promotionsgebühren und Lehrmittelkosten verschwinden. Ich habe mir sagen lassen, dass es noch Sekundarschulen gebe, wo die Schulgelder verhältnismässig hoch seien und alle Lehrmittel von den Schülern bezahlt werden müssen. Für Unbemittelte, die noch den Stolz der Armut kennen, sind das Standesschulen, die von ihrer «Gattig Lüt» nicht besucht werden dürfen. Aus diesen Kreisen aber käme tüchtiges Holz, das zu bearbeiten sich lohnen würde. Die Zeit der Garantenschule, deren Aufsichtskommission Verwaltungsrat hiess, sollte vorbei sein. Mögen die Lehrer, die Aufsichtskommissionsmitglieder, die Herren Pfarrer, aber auch die Inspektoren daran denken, dass eine der vornehmsten Aufgaben neuzeitlicher Aufsicht darin bestände, unbemittelten und geistig beweglichen, aber auch manuell geschickten oder zeichnerisch begabten Schülern den Aufstieg in einen ihren Fähigkeiten angepassten Beruf sichern zu helfen. Auch die Berufsberatung ist in den letzten Jahren gehörig ausgebaut worden, und doch noch zu wenig, wenn man in der Broschüre «Berufsschulung und

-erziehung» liest, wie die schweizerische Methode Carrard der Universität Lausanne hauptsächlich von den Franzosen vor dem Krieg zur Auslese von Lehrlingen in den wichtigsten Zeughäusern für die verschiedensten Berufe in Anwendung gebracht wurde und zwar nicht nur für die Konstruktionswerkstätten der Kriegsmarine, sondern auch für die Werkstätten der artillerie navale.

Es bestehen technische Mittelschulen für den Kanton Bern in Biel und Burgdorf; sie sind aber derart überfüllt, dass manch ein fähiger Bursche auch schon wegen Platzmangel den Aufstieg nicht mitmachen kann. Dass aber bei Platzmangel der Anstalten nicht besonders an Unbemittelte gedacht wird, wenn genügend andere kommen, oder dass diese sich nicht heranwagen, ist begreiflich. Gerade hier müsste die Methode privater Schulen ins Auge gefasst werden, den Bildungsbestrebungen unserer Arbeiterschaft zu dienen und zwar durch Veranstaltung von Freizeitkursen.

Die Handelsmittelschulen nehmen bildungshungrige, auch unbemittelte junge Leute auf und packen ihren Schulsack gehörig. Man denke an den Raum Solothurn, Basel, Delsberg, St-Imier, Biel, Neuenstadt, Neuenburg, Bern, wobei festgestellt sei, dass all die genannten Ortschaften gut besuchte und blühende Handelsmittelschulen, subventioniert von Bund und Staat, unterhalten. Aus eigener Erfahrung kann ich bestätigen, dass ich gar keinen Fall kenne, der mich als Schulleiter gezwungen hätte, auf begabte junge Leute als Schüler zu verzichten, denen man nicht hätte dazu verhelfen können, ruhig ihren Studien obzuliegen.

Aber gerade in diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Anstrengungen der Studienbeflissenen recht verschieden waren, je nachdem sie in der Ortschaft selber, oder in deren nächster Umgebung wohnhaft waren, die Handelsmittelschulen vor der Nase liegen hatten oder aus einsamen Gegenden, abgelegenen Tälern oder Bergen zureisen mussten. Es wird Sie nicht wundern, wenn ich Ihnen sage, dass von hieher gutes Holz kommt, das die Bearbeitung erträgt, gewöhnlich gesund ist bis ins Mark. Vergleichen Sie aber rasch in Gedanken die Opfer, die gebracht werden müssen von diesen oder jenen, auch wenn billige Schülerabonnemente der Bahn mit in Rechnung gestellt werden. Dazu sind gute Menschenreservoire nicht an Bahnlinien gelegen. Dies ist das eine Beispiel, das mir besonders nahe liegt. Aber wären die andern Beispiele vielleicht anders für die Berufslehre und Berufsschule, für die Gymnasien, für die Hochschule? Gilt nicht für alle diese Schulungsstufen in ihrer Mannigfaltigkeit, was für das eine Beispiel ausgeführt wurde? Ich habe mir sagen lassen, dass von sieben Akademikern 5 bis 6 aus der Stadt stammen oder aus deren näherer Umgebung. Ist da die Bevölkerung der übrigen Landesteile für Aufstiegsmöglichkeiten nicht im Nachteil? Liegt aber nicht auch die Gefahr nahe, dass, wenn man noch vielen andern den Weg zum Studium ebnet oder gar bereitet, der Akademikerüberfluss noch grösser wird? Ich bin mir bewusst, dass mit meiner Problemstellung manch andere sich auftut, deren Lösung erdauert werden muss. Für mich ist aber das eine ganz sicher: Wir können auch gar nirgends auf die ursprüngliche, jugendliche Kraft der Landbevölkerung verzichten, weder im Arbeitssektor, wo die schöpferische Kraft manueller Betätigung das Glück des Lebens ausmacht, noch da, wo abstraktes Denken zur Forscherarbeit in Studierzimmern oder Laboratorien zum Aufzeigen ewiger Werte oder zu Entdeckungen und Erfindungen führt, deren Theorien wiederum als Grundlage ethischer Lebensführung oder praktischen und werktätigen Schaffens zu dienen haben.

Wie unterstützt der Staat gegenwärtig unbemittelte Anwärter, die in heissem Bemühen sich die Grundlagen zu solchem Schaffen und Aufstieg erwerben wollen, und welches sind die Gesetze, Verordnungen und Reglemente, auf denen das gegenwärtige Stipendienwesen in erster Linie beruht? Von der Staatskanzlei wurden mir übergeben: 1. Die Verordnung über Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen, vom 18. Juli 1904 (die Armendirektion ist zuständig). 2. Noch älter ist die Verordnung betreffend die Stipendien an Schüler von Mittelschulen, vom 18. Oktober 1884. 3. Das Reglement über Stipendien zur Förderung der Berufsbildung, vom 4. April 1930. 4. Das Stipendienreglement für die kantonalen, technischen Schulen, vom 21. Januar 1930. 5. Das Gesetz über die berufliche Ausbildung, vom 8. September 1935. — Die Ausführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung und deren Beaufsichtigung steht der Direktion des Innern zu. Hören Sie den Wortlaut des Art. 41 des Ausführungsgesetzes, das eben erwähnt wurde: «Der Staat richtet Beiträge aus: a) Als Lehrbeihilfe an unbemittelte Lehrlinge. Diese Beiträge haben nicht den Charakter einer Armenunterstützung. Die von Gemeinden gewährten Lehrbeiträge dürfen nicht in eine Armenrechnung aufgenommen werden. b) Für die berufliche Weiterbildung von Berufsleuten, Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für den beruflichen Unterricht, an die Instruktionskurse für Prüfungsexperten und an die Teilnehmer von Umlehrkursen, in besonderen Fällen auch an die Kosten weiterer Massnnahmen zur Förderung des beruflichen Bildungswesens wie die Herausgabe von Lehrmitteln, Fachschriften, wissenschaftlicher Arbeiten, für Prämierung ausgezeichneter Lehrbetriebe und vorzüglicher Leistungen an Prüfungen. Bürger anderer Kantone sind den Kantonsbürgern gleichzustellen.»

Die Mittel, die für Stipendien zur Verfügung stehen, für Berufslehre, Weiterbildung und Vorbereitung höherer Fähigkeitsausweise, zeigen folgende Tendenz: 1935: Fr. 52 000.—, 1945: Fr. 65 000.— zuzüglich Fr. 5000.— für Meisterprüfungen. Der Voranschlag für 1946 nennt die Summe von Fr. 75 000.— plus Fr. 5000.— für Meisterprüfungen. Als Oberexperte des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins weiss ich, dass im Verhältnis zu andern Kantonen im Stipendienwesen der Kanton Bern sich recht bescheiden ausnimmt. Das ist recht schade; im beruflichen Bildungswesen überhaupt braucht er sich nicht zu verstecken und marschiert dort oder hier an der Spitze voran, wie sich das eigentlich für den Stand Bern gehört. Soweit ich in Erfahrung brachte, lauten die Stipendien im Einzelfall: Fr. 50.— bis Fr. 600.— für die ganze Lehrzeit, Fr. 50.— bis Fr. 700.— für die berufliche Fortbildung (Kurs, Semester oder Gesamtausbildung). Stipendienträger sind dabei der Bund, Kanton, der kantonal-bernische Jugendtag, Pro

Juventute, Bundesfeierspende, Korporationen, Private. — Vergleiche über effektive Leistungen sind recht schwer; noch gilt vielerorts der gutchristliche Grundsatz: «Lass Deine Linke nicht wissen, was die Rechte tut.»

Wenn ich hier im Besondern von der Berufsbildung im engern Sinne gesprochen habe, so mögen Regierung und Ratskollegen verzeihen; sie lag mir besonders nahe. Den Ratskollegen kann ich aber versichern, dass auch die Erziehungsdirektion zur Unterstützung unbemittelter und begabter Schüler an Mittelschulen beiträgt, übrigens auch die Armendirektion. Der Vollständigkeit halber und in aufrichtiger Dankbarkeit sei auch an die vielen Stiftungen von Korporationen oder Gemeinden oder Privater erinnert. Wie muss z. B. die Dr. Wander-Stiftung für die Universität wohltätig wirken, wo für die Heranziehung von Schweizerdozenten verhältnismässig grosse Stipendien ausgerichtet werden, die mit den übrigen Stipendienbeträgen nicht verglichen werden können. Auch wenn ein Standardwerk entsteht wie der schweizerisch-italienische Sprachatlas, können Beiträge ausgerichtet werden, die sich sehen lassen dürfen.

Wie sieht nun aber das Schicksal von kleinen Leuten aus, die nach oben drängen? Vor 14 Tagen ereignete sich in meiner eigenen Schule ein solcher Fall. Da kam der sechste Bub einer Familie im Freiburgergebiet, die 14 Kinder hat, als Verkäufer in die Stadt. Er verdient schon im fünften Lehrmonat monatlich Fr. 120.—, weil er sich tüchtig erweist. Es braucht also verhältnismässig wenig, um ihn über Wasser zu halten, ja um ihm den Wunsch zu verwirklichen, er möchte eine kaufmännische Lehrzeit auf seinen Verkäuferberuf pfropfen. Ich versprach ihm, dass die Mittel hierzu gefunden würden. Ein anderes Beispiel: Ein junger Techniker der Scintilla stürzte kürzlich im Solothurner-Jura ab. Er hatte für seine letzten beiden Semester Fr. 1800.— vorgestreckt erhalten. Wie war die Verwunderung der Geldgeber gross, als sie 2 Monate nach seinem Tode das Geld mit Heller und Pfennig zurückerhielten; er hatte schon vom ersten Monat seiner Anstellung an Geld zurückgelegt und ein Verzeichnis hinterlassen von denen, die ihm beigestanden waren; aus eigener, abgeschlossener Lebensversicherung konnten die Stipendien zurückbezahlt werden. Es gibt Leute, die nachher aus Stolz dafür sorgen, dass Stipendien zurückbezahlt werden. —

Umstritten sind die zinslosen Darlehen und deren Rückzahlung. Die einen wollten gute, die andern schlechte Erfahrungen gemacht haben. Das Postulat wünscht Prüfung dieses Problems. Der Postulant ist sich bewusst, dass die Lösung nicht einfach, sondern recht schwer zu verwirklichen sein wird.

Zusammenfassend sei festgestellt: Die lebendige Demokratie hat dafür zu sorgen, dass eine gesunde Entwicklung des Bildungsganges auch unbemittelter, aber begabter Kinder möglich wird. Die staatlichen Kredite zur beruflichen Ausbildung haben mit der Teuerung nicht Schritt gehalten. Ganz ungenügend, ja kleinlich sind Beiträge bemessen, die Lehrer für ihre Fortbildung erhalten. Wie nehmen sich Staaten aus, im Vergleich zum Kanton Bern, die ihren Lehrern bezahlten Urlaub geben, um ihrer Fortbildung nach 10 Jahren Berufsarbeit während eines Semesters ruhig obliegen zu können, damit er nicht ein Langweiliger wird in der Schulstube und zum vornherein auch den Appetit der Unbemittelten zu Tode schlägt, weiter in die Schule zu gehen.

Die Regierung soll eingeladen werden, Bericht und Antrag darüber vorzulegen, wie das Stipendien- und Beitragswesen des Kantons neu und zeitgemäss geordnet werden kann. Der Versuch soll auch gemacht werden, das Vielerlei in kleinen Beiträgen zu zentralisieren. In Korporationen und Stiftungen arbeiten vielfach die öffentliche Hand mit Privaten zusammen. Diese Organisation wäre des Versuches der Förderung durch die Regierung in jeglicher Form wert. Das würde das Stipendienwesen sicherlich aktivieren. Der erzieherische Wert aus Beiträgen wäre auch leichter und besser zu gewährleisten, und an Stelle der Vermittlung von Beiträgen träte die Förderung menschlicher Werte der Verbundenheit zwischen Geber und Nehmer in Erscheinung, deren ein Aufstieg notwendig und dringend bedarf. Die Verbundenheit verschiedener Gesellschaftsklassen ist nötig, aus der gegenseitige Achtung entsteht, Persönlichkeits- und damit Menschheitswerte.

Man lächelte, als das Postulat mit der Feststellung einleitete: «Zeitenwende». Wieder ist ein Pestalozzijahr vor der Tür. Vom Jahre 1927 ist eigentlich nicht viel mehr geblieben als die Tatsache, dass der Mann auf Banknoten abgebildet ist und dass eine Pestalozziausgabe möglich wurde. Ich möchte da den Wunsch anbringen, dass das Jahr 1946 dann etwas anderes und mehr bringe als das deplacierte Bild auf einer Banknote. Ich möchte den Pestalozzigeist an Werken für unsere Schulen sehen.

Zum grossen Glück ist der schweizerische Produktionsapparat intakt geblieben. Das verpflichtet. Wie lange wird es gehen, bis das Ausland von uns Kulturwerte, aber auch ganz einfach Werte verlangt, die bisher unglückliche Länder des zerstörten Kontinents lieferten? Können wir sie liefern? Ich fürchte, dass uns die vielen Anregungen von allerlei Fachschulen Deutschlands, wo unsere jungen Leute fruchtbringenden Studien oblagen, in nächster Zeit fehlen werden. Wir sollten da etwas ersetzen, z. B. durch Mehrausbau der technischen Schulen, Lehrwerkstätten; aber auch die höheren Mittelschulen und die Hochschulen werden vieles machen müssen, was früher ausländische Spezialschulen besorgten. Denken Sie an das Verhältnis der Berner Universität zu Holland. Das verpflichtet alles.

Warum werden heute recht viele Betriebsinhaber verdächtigt, sie seien nicht Patrioten, sondern verantwortungslose Geldmenschen, die nur an ihren Betrieb dächten, wenn sie diesen oder jenen Deutschen nicht sang- und klanglos ziehen lassen? Weil diese Deutschen nur recht schwer durch Schweizer zu ersetzen sind. Kurz und gut: Unsere Anstrengungen in der Berufsschulung haben noch nicht die Früchte gezeitigt, die wir das Recht gehabt hätten, zu erwarten.

Was mir deshalb vorschwebt, ist eine Vorlage, die neuzeitlich orientiert ist und den Begriffs-

inhalt «Stipendienwesen» politisch erfasst, eine Konzeption, die das schmückende Beiwort «zeitgemäss» für alle Sektoren der Berufs- und Menschwerdung verdient, die vielleicht eine Zentralstelle vorsieht, welche das gesamte Stipendienwesen kantonal betreut, die Berufsberatern, Lehrern, Pfarrern, Mitgliedern der Aufsichtskommissionen und den Eltern behilflich ist, ihnen an die Hand geht, Korporationen und Private und alle, die guten Willens sind, als Helfer begrüsst und opferfreudige Hilfe in richtige Bahnen lenkt und verdankt.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Postulates.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat nimmt das Postulat Oppliger entgegen. Er hat den Sprechenden mit der Beantwortung beauftragt, obschon nicht die Erziehungsdirektion allein, sondern für gewisse Punkte des Postulates auch die Landwirtschaftsdirektion und die Direktion des Innern zuständig sind. Ich habe soeben gehört, wie Herr Dr. Oppliger das Hauptgewicht mehr auf die Berufsstipendien als auf allgemeine Schulstipendien legt. Ich bin mit der Beantwortung auch im Namen der Direktion des Innern und der Landwirtschaftsdirektion beauftragt, doch betrifft die Stipendienfrage in der Hauptsache das Erziehungswesen. Der Motionär hat seinem Postulat eine originelle Fassung gegeben. Es führte uns in die heutige Zeit mit dem Worte «Zeitenwende». Nun hat der Motionär im grossen ganzen, was diese Zeitenwende anbetrifft, einer optimistischen Auffassung Ausdruck gegeben. Er hat von der Entwicklung der schweizerischen Wirtschaft zuversichtlich gesprochen, und er will dieser zu erwartenden, guten Entwicklung noch dadurch nachhelfen, dass er die Jugend noch besser auf ihre zukünftige Arbeit vorbereiten will, indem er ihr die Möglichkeit gibt, die Ausbildung zu vertiefen und zwar soll das unter anderem geschehen durch Ausbau und Neuordnung des Stipendienwesens. Er will den weniger bemittelten, jungen Leuten durch staatliche, kommunale und private Mittel nachhelfen. Ich möchte daran erinnern, dass schon 1942 Herr Grossrat Grütter ein Postulat stellte, in dem höhere Stipendien für begabte Schüler verlangt werden. Bei diesem Anlass erteilte der Sprechende Auskunft über den damaligen Stand des Stipendienwesens und machte die finanziellen Aufwendungen hiefür namhaft. Der Gedanke der Motion Grütter fand eine erste Ausführung im Jahre 1943, indem der bereits bestehende Stipendienkredit für die Mittelschulen von Fr. 14 000.— auf Fr. 18 000.— erhöht wurde und man für unentgeltliche Lehrmittel der Sekundarschulen einen neuen Betrag von Fr. 12 000.— aufnahm. Für das Jahr 1945 ging man auf Franken 50 000.— und für 1946 ebenfalls.

Diese Stipendien können jederzeit erhöht werden. Es braucht hierzu keine neue Verordnung. Nun will aber der Postulant nicht nur eine Erhöhung der Stipendien, sondern er hat auch angetönt, dass eine Neuordnung der Stipendien, und zwar im ganzen Umfang erfolgen sollte. Da allerdings hat mir der Postulant eine kleine Enttäuschung bereitet, die einzige in seinem Votum, indem er keine Andeutungen darüber machte, wie diese Neuordnung durchgeführt werden soll. Ich begreife das zum Teil; denn es ist ausserordentlich schwer, das in eine neue Form zu bringen. Kürzlich spielte der Rektor der Eidgenössischen Technischen Hochschule in einer Jubiläumsrede auch auf diesen Punkt an und sprach von einer Neuordnung der Stipendien. Aber auch er erklärte, er sei sich nicht ganz klar, wie diese Neuordnung durchzuführen sei. Sowohl unser Postulant wie auch ich selber sind also in guter Gesellschaft, wenn wir den Weg zu der Neuordnung noch nicht gefunden haben.

Eines ist sicher: Bei aller Neuordnung auf diesem Gebiet werden zwei Grundgedanken nach wie vor bleiben müssen, die heute schon beobachtet werden, nämlich erstens, dass die Stipendien nur an begabte Schüler ausgerichtet werden sollen. Zweitens handelt es sich nicht nur um die Begabung und das Wissen, sondern auch der Charakter des Stipendienberechtigten muss einwandfrei sein. Wenn diese zwei Dinge in einer Stipendienordnung geordnet sind, hat sie bereits ihren Zweck erreicht, aber es ist nicht leicht, diese zwei Forderungen, namentlich die zweite, zu verwirklichen. Man muss zweifelsohne einen sehr grossen Apparat ansetzen, der die nötigen Beobachtungen und Feststellungen erlaubt. — Der Postulant möchte auch die Frage prüfen, ob nicht zum System der zinslosen Darlehen übergegangen werden könnte. Ich habe schon bei anderer Gelegenheit angedeutet, mir persönlich sei der Gedanke wegen gewisser Nachteile, die mit dem System zweifelsohne zusammenhängen, nicht sehr sympathisch. In einzelnen Kantonen wird es aber angewendet. Wir wollen untersuchen, ob es auch für unsere bernischen Verhältnisse gangbar sei.

Der Postulant hat von einer gesamten Neuordnung gesprochen. Einverstanden, aber ich möchte noch einen Vorbehalt machen, nämlich nach der Richtung hin, dass jedenfalls auch in Zukunft nicht eine einzige Zentralstelle für dieses Stipendienwesen massgebend sein soll, sondern jede Direktion möchte diejenigen Stipendiaten, die sie unter ihrer speziellen Obhut hat, auch in Zukunft betreuen. Ich selbst möchte in der Beziehung nicht gerne auf die Kompetenzen verzichten, die ich heute habe, und meine Kollegen haben den gleichen Wunsch.

Mit diesen Vorbehalten kann die Regierung Annahme des Postulates erklären. Einen Gedanken möchte ich noch erwähnen; auch der Postulant hat ihn kurz angetönt: Man kann wohl das Stipendienwesen ausbauen und damit einer grösseren Zahl junger Leute, die es verdienen, den Weg zu den höheren Schulen öffnen; aber das wird zur Folge haben, dass noch mehr junge Leute sich zu den Mittel- und Hochschulen drängen als es heute der Fall ist. Wir klagen über den zu grossen Zudrang zur Universität; auch bei den Mittelschulen ist eine Ueberfüllung vorhanden; und das wird noch schlimmer werden. Wie man dort das eine tun und das andere vermeiden kann, ist mir selber auch noch nicht ganz klar, auch den Sachverständigen nicht, mit denen ich über diese Frage gesprochen habe. Wir werden die Frage prüfen, müssen uns aber darüber im klaren sein, dass wir immer mehr zu einer Nation von Kopfarbeitern werden und die Handarbeit immer mehr vernachlässigt wird. Darin steckt eine Gefahr, die wir nicht übersehen wollen.

Der Postulant machte ein paar Bemerkungen, die ich nicht ganz unerwidert lassen möchte. Er erwähnte, dass der Fortbildung der Lehrer zu wenig

Aufmerksamkeit geschenkt werde. Ich bin über diesen Vorwurf etwas erstaunt. Ich habe nach dieser Richtung keine Klagen erhalten. Wenn das der Fall sein sollte, so müsste wohl aus den Kreisen der Lehrerschaft der erste Ton kommen, doch wollen wir die Sache untersuchen.

Der Postulant spielte ferner auf die Pestalozzifeier von 1927 an und bedauerte, dass dort nicht kräftiger im Sinne von Pestalozzi gearbeitet wurde, dass eigentlich die wesentliche Ehrung Pestalozzis in einem Bild auf den Banknoten bestand. Man kann darüber streiten, ob Pestalozzi auf einer Banknote figurieren durfte, er, der in seinem Leben so selten eigene Banknoten in den Händen hatte. Auf der andern Seite darf man auch sagen, wenn man einen bedeutenden Eidgenossen populär machen will, müsse man ihn auf einer Banknote abbilden. Jeder hat gelegentlich einmal eine Banknote und schaut, welches Bild darauf sei. Was die Pestalozzifeier vom Jahre 1927 anbetrifft, von der Herr Oppliger nicht ganz befriedigt war, möchte ich doch daran erinnern, dass damals immerhin die kantonal-bernische Pestalozzi-Stiftung mit rund Fr. 175 000.— gegründet wurde. Das war weitaus das schönste Ergebnis aller kantonalen Sammlungen in der ganzen Schweiz. Daraus konnte bis heute in sehr vielen Fällen wohltätig geholfen werden. Wir haben im Sinne, das gute Werk, das im Jahre 1927 begonnen wurde, im Jahre 1946 weiterzuführen, indem wir wiederum im ganzen Kanton eine derartige Pestalozzisammlung durchführen werden. Ich zähle dann darauf, dass uns der Herr Postulant auch in seiner amtlichen Stellung mit voller Kraft zur Seite stehe, wenn wir die Gelder zusammentragen wollen für die neue Pestalozzistiftung 1946.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Meyer (Roggwil) und Mitunterzeichner betreffend Verlängerung der Ausbildungszeit für Primarlehrer.

(Siehe Seite 501 hievor.)

Meyer (Roggwil). Das Postulat, das ich zu begründen habe, verlangt Prüfung der Frage, ob nicht die Ausbildungszeit der Primarlehrer von 4 auf 5 Jahre zu erhöhen sei. Das Postulat wurde nicht im Auftrag des bernischen Lehrervereins gestellt. Es wurde auch nicht eingereicht, um die ökonomische Lage der bernischen Lehrerschaft zu verbessern; denn für die Aenderung der Besoldungsverhältnisse der bernischen Lehrerschaft sind andere Grundlagen da.

Seit 1938, nach einer gründlichen Diskussion im Grossen Rat, blieb die Frage der Verlängerung der Ausbildungszeit der Lehrer, der Einführung des sogenannten 5. Seminarjahres, still. Vielleicht redete man damals zu viel, jedenfalls hiess es, die Lehrer hätten sich entleert. Der Erziehungsdirektor nahm, in Voraussicht einer Niederlage, die Vorlage zurück. In der Kriegszeit verspürte niemand Lust, sich mit der Frage zu beschäftigen. Das mag entschuldigen, berechtigt aber nicht, die Frage heute als unwichtig liegen zu lassen. Im Gegenteil, ich habe die Meinung, dass jetzt derartige Fragen erörtert werden müssen. Beim Neuaufbau der Welt darf neben der technischen Seite die Erziehung des Menschen, die geistige Seite nicht vergessen werden. In dieses Blickfeld möchte ich allgemein die Lehrerbildung gestellt wissen. Sie darf nicht irgendwelcher pädagogischen Spekulation überlassen werden, sondern muss von kompetenten Instanzen geformt werden, wie es sich gehört; darum wende ich mich an Sie.

Die Aeusserungen von Herrn Grütter über die Neugestaltung des Schulwesens gelten auch hier. Ich möchte mich der Kürze befleissen. Die Lehrerbildung ist ein Teil dieser Neugestaltung. Sie befindet sich heute bezüglich Zeit und Organisation in einer Notlage. Die Schulung der Lehrer muss erweitert werden. Es liegt mir fern, als ehemaliger Schüler des Staatsseminars, aus dem ich die schönsten Erinnerungen habe, das Seminar oder seine Schule zu verdammen. Deswegen, weil ich die Mängel kenne, darf ich darauf hinweisen. Georg Bührer schreibt: Man fragte früher, wer bist Du, heute fragt man, zu wem gehst Du in die Schule? — Die Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit wird damit dargetan. Der Erziehungserfolg hängt vom Können des Lehrers ab. Geformt wird der Lehrer im Seminar. Die Ausbildung muss mit der Zeit Schritt halten. Alles, auch die Lehrmethode, ist Aenderungen unterworfen. Die Psychologie macht Fortschritte. Das alles drängt zu einer Erweiterung, die in einer gründlicheren wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Schulung besteht. Ich möchte mich hier nicht missverstanden wissen. Wenn ich von gründlicher Schulung rede, meine ich damit nicht mehr Wissen. Man kann darüber diskutieren, ob im Lehrerinnenseminar Logarithmen behandelt werden müssen. Die Seminaristen mussten unmittelbar von ihrer wissenschaftlichen Ausbildung weg vor die Kinder treten. Darin liegt das Ungenügende. Durch den Zwiespalt von wissenschaftlicher und beruflicher Bildung ist die Lehrerbildung zwar nicht gescheitert, aber doch in die ungefreute Lage gekommen, in der sie sich heute befindet. Daraus müssen wir sie befreien. Das kann man nicht, indem man der jetzigen Seminarzeit ein 5. Jahr anhängt und fragt, was man damit machen wolle. Das 5. Seminarjahr muss, das ist sehr wesentlich, auch einem inneren Umbau dienen, damit man aus dem Zwiespalt von wissenschaftlicher und beruflicher Bildung herauskommt. Um den inneren Umbau wurde schon 1938 im Grossen Rat gerungen und vielleicht ist daran die Reform gescheitert. Die Lehrerschaft war jedenfalls uneinig. Ich möchte konstatieren, dass das heute nicht mehr der Fall ist. Der bernische Lehrerverein liess durch Urabstimmung feststellen, dass die Lehrerschaft in übergrosser Mehrheit für Einführung des 5. Schuljahres ist.

Dazu wurde ein Einwand erhoben, der sehr ernst zu nehmen ist. Ich habe mich deshalb gefragt, ob man das Postulat stellen dürfe. Man verteuert durch eine verlängerte Ausbildungszeit das Studium, so dass es Unbemittelten nicht

mehr zugänglich ist. Diese Seite muss mit grösstem Ernst vom Rat behandelt werden. Indem der Lehrer der Volksschule das Volk erzieht, wird er Vermittler und Träger des demokratischen Staatsgedankens. Der Staat hat ein Interesse, dass seine Ideen nicht von einer Schicht oder einer Klasse getragen werden, sondern von Leuten, die mit dem Volk verbunden bleiben wollen. Daraus sehen Sie, wie die Lehrerbildung auch eine staatspolitische Angelegenheit ist, und wie nötig es deshalb wird, keinem begabten Jüngling, der für den Lehrerberuf geeignet ist, die Ausbildung aus materiellen Gründen zu verunmöglichen. Es wird Sache der Vorbereitung sein, zu untersuchen, ob man mit Stipendien oder durch Studienvorschüsse oder anderswie helfen kann. Ich möchte heute nur grundsätzlich das Begehren stellen, dass jedem begabten Jüngling der Zutritt ins Seminar möglich sein soll. Es darf an der Unterstützung nichts Almosenhaftes sein, sondern es muss ein Rechtsanspruch bestehen.

Zur Kernfrage, dem inneren Umbau: Im Jahre 1938 wurde von der Seminarkommission ein Plan vorgelegt, nach dem nach einem 3½-jährigen Unterkurs eine Abschlussprüfung stattfinden müsste. Nachher käme die berufliche Ausbildung. Das 5. Seminarjahr hätte nur dieser Berufsausbildung zu dienen. Man hörte neue Vorschläge, die man diskutieren muss, z. B. der Unterkurs solle so gestaltet werden, dass er mit dem Maturitätsausweis abgeschlossen werde. Die Vorschläge sind meiner Meinung nach in aller Gründlichkeit zu prüfen. Ich will kurz begründen, warum. Der Vorteil läge darin, dass die Schüler nach dem Unterkurs die Möglichkeit hätten, auch andere Studien zu ergreifen, und dass die Auslese für die Lehrer grösser wäre als jetzt, wo man zu Beginn des Kurses wissen muss, ob man Lehrer werden will oder nicht. Unser Kollege, Herr Grossrat Rubi, schrieb im Berner Schulblatt mit Recht, er könne es dem Staat Bern nicht recht verzeihen, dass er ein glänzendes Bildungs- und Erziehungsinstitut nur zum Teil ausnützte, während in stadtfernen Gebieten ein Mangel an Bildungsgelegenheit herrscht. Der Satz machte auf mich einen gewissen Eindruck. Es wurde hier im Rat schon mehrmals auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich für unbemittelte, stadtferne Jünglinge ergeben, welche sich dem Studium widmen wollen. Ich könnte aus meiner Erfahrung Beispiele nennen. Diese Frage muss im Zusammenhang mit der Lehrerbildung unbedingt geprüft werden. Der Vollständigkeit halber wollte ich darauf verweisen.

Wir können heute feststellen, dass in den interessierten Kreisen allgemein die Meinung vorherrscht, die Lehrerbildung müsse den Anforderungen der Zeit angepasst werden, genüge nicht mehr. Im Seminar muss die Möglichkeit bestehen, den Rahmen einer blossen Berufsschule zu sprengen, den Geltungsbereich des Seminars gleichsam zu erweitern. Den wenig bemittelten Burschen aus entlegenen Gebieten wird ausser dem Seminar keine andere, finanziell erschwingliche Bildungsgelegenheit geboten; eine solche muss man schaffen. Praktisch wäre die Erfüllung dieser Begehren bei Einführung des 5. Seminarjahres möglich. Darum scheint mir eine Prüfung der Frage im jetzigen Moment nötig.

Ich habe mit Absicht die Form des Postulates gewählt, um nicht einer Ueberstürzung den Weg zu öffnen; denn ich möchte, dass die Vorlage gründlich vorbereitet werde. Eine neuerliche Zurückweisung des 5. Seminarjahres würde einer Erstarrung rufen, die das geistige Leben mitreissen könnte. Man wird vielleicht einwenden, die Frage könnte im Zusammenhang mit der Schulgesetzrevision geprüft werden. Darauf ist zu sagen, dass diese Revision jedenfalls Jahre brauchen wird und dass dadurch wertvolle Zeit verstreichen würde. Solange sollten wir nicht warten. In dieser Zeit gingen wertvolle Kräfte verloren. Darum möchte ich Ihnen das Postulat zur Annahme empfehlen.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat nimmt auch dieses Postulat entgegen. Ich möchte zum vornherein sagen: Wir sind froh, dass Herr Meyer ein Postulat aufstellt und nicht die strenge Form der Motion wählt, damit man Bewegungsfreiheit hat und die Sache mit aller Ruhe und allem Ernst prüfen kann. — Das 5. Seminarjahr besteht eigentlich schon, wenigstens gesetzmässig, nämlich seit 1939. Damals wurde eine Gesetzesnovelle angenommen, worin vorgesehen ist, dass die Ausbildungszeit der Lehrer 4 bis 5 Jahre dauern soll und die der Lehrerinnen 4 Jahre. Das 4. Ausbildungsjahr für Lehrerinnen wurde damals sofort eingeführt, nicht aber das 5. Seminarjahr für Lehrer. Für die Einführung dieses 5. Jahres ist also nicht mehr ein Volksbeschluss nötig, sondern der Grosse Rat kann das beschliessen.

Die Erziehungsdirektion legte schon vor dem Kriege einen Entwurf für die Einführung des 5. Seminarjahres vor. Eine entsprechende regierungsrätliche Vorlage kam vor eine ausserparlamentarische, dann vor die parlamentarische Kommission. Es zeigte sich aber, dass allerlei Schwierigkeiten und Bedenken dagegen vorhanden waren, so dass die Kommission selber beantragte, es möge dieses Geschäft von der Regierung zurückgezogen werden. Das geschah. — Heute sprechen die gleichen Gründe für Einführung des 5. Seminarjahres wie damals. Die Regierung ist daher bereit, die Vorlage nochmals zu behandeln. Aber man muss sich nicht darüber täuschen: gewisse Schwierigkeiten werden auch jetzt noch vorhanden sein. Ich darf darauf hinweisen, es ist kein Staatsgeheimnis, dass im Jahre 1938 nicht zuletzt die Lehrer selbst, und zwar vorab die Lehrer-Grossräte nicht einig waren über die Zweckmässigkeit der Einführung des 5. Seminarjahres. Damals gingen also die Meinungen gerade in dem Teil des Grossen Rates, der nach seiner beruflichen Stellung am ehesten in der Lage war, sich eine Meinung zu bilden, auseinander. Ueber die Art der Durchführung des 5. Jahres bestanden aber auch sonst im Grossen Rat Meinungsverschiedenheiten. Wenn man uns heute erklären kann, dass diese Bedenken und Unstimmigkeiten verschwunden seien, so kann das dem Regierungsrat nur angenehm sein; dann wird es ihm um so leichter sein, das ganze Problem neuerdings aufzugreifen. Nach den Erfahrungen, die ich seinerzeit über die Verhandlungen in der ausserparlamentarischen und in der grossrätlichen Kommission machte, möchte ich aber bitten, zuest die Vorlage ausserhalb des Rates noch

etwas besser abzuklären, damit sie nicht wieder zu einer derart mühsamen Beratung führt wie damals. Nun will ich nicht verhehlen, dass, wenn auch innerhalb der Lehrerschaft eine Geschlossenheit erreicht werden kann, möglicherweise innerhalb des Rates selber wieder Schwierigkeiten auftauchen werden, nämlich über die Verwendung des 5. Jahres. Vielleicht sind seither gewisse Schwierigkeiten weggefallen. Ich glaube, auch über die Frage des sogenannten Rucksackjahres ist man heute einiger als 1938. Ich will jetzt auf diese Einzelheiten nicht eingehen, sondern sie der weiteren Beratung überlassen und nochmals im Namen des Regierungsrates erklären, dass er das Postulat entgegennimmt.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . . Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Pfister und Mitunterzeichner betreffend Berichterstattung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege.

(Siehe Seite 571 hievor.)

Pfister. Die Zeit ist knapp und ich will mich kurz fassen. Mit meinem Postulat wünsche ich, dass der Regierungsrat über die Zustände im schulärztlichen Dienst im Kanton Bern und über die Verhältnisse in der Schulzahnpflege berichte. Zur Begründung des ersten Punktes möchte ich nur eine amtliche Publikation vorlesen. Im amtlichen Schulblatt vom 15. Oktober heisst es: «Schulärztlicher Dienst: Durch den langen Aktivdienst ist mit der Einberufung zahlreicher Aerzte der schulärztliche Dienst in nicht wenigen Gemeinden in Unordnung geraten, sei es, dass die Untersuchungen der Schüler entweder gar nicht oder viel zu spät vorgenommen werden.» — Mit Kriegsende muss verlangt werden, dass die Untersuchungen wieder ganz nach der Verordnung stattfinden und dass namentlich auch die festgesetzten Termine eingehalten werden. Der Vorstand der Aerztegesellschaft des Kantons Bern suchte bei uns um eine Revision der Verordnung über den schulärztlichen Dienst nach. Sie sollte unter anderem auch eine Höhe der Entschädigung an die Schulärzte bringen. Bevor wir auf dieses Gesuch eintreten können, muss der schulärztliche Dienst wieder überall nach Vorschrift durchgeführt werden.

Ich glaube, das ist klar und eindeutig. Nach dieser Publikation muss festgestellt werden, dass im schulärztlichen Dienst die Untersuchungen entweder gar nicht oder zu spät durchgeführt werden, dass die Berichte, die der Erziehungsdirektion abgeliefert werden müssen, zu spät kommen. Ich glaube, wenn man eine solche Publikation erlassen musste, erübrigt es sich, hier eine lange, weitere Begründung abzugeben, weshalb man einen genauen Bericht zuhanden des Grossen Rates wünscht.

Zum zweiten Teil, in bezug auf die Zahnpflege: Sie wissen, dass gesunde Zähne für die Volksgesundheit eine wichtige Angelegenheit sind. Kranke Zähne bringen weitere Krankheiten mit sich. Weil wir das wissen, ist Einigkeit über die Notwendigkeit der Zahnpflege zweifellos vorhanden. Es zeigte sich nun leider, dass ohne Mitwirkung der Schule eine allgemeine Zahnpflege im ganzen Volk nicht zu erreichen ist. Man machte auch in andern Kantonen die gleichen Erfahrungen, so im Kanton Zürich, wo die Schulzahnpflege kantonal an die Hand genommen wurde. Deswegen ist auch für den Kanton Bern nach meiner Auffassung die Schulzahnpflege eine öffentliche Pflicht, die wir heute an die Hand nehmen müssen und nicht zurückstellen dürfen. Kleine Gemeinden können diese Aufgabe nicht befriedigend erfüllen. Sie haben weder Finanzen, noch Leute, noch Einrichtung, um das zu machen. Es wird deswegen nötig sein, dass der Kanton Bern sich mit den Gemeindeverbänden bespricht und schaut, was da zu machen ist. Der Kanton wird initiativ vorgehen müssen. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten. Es müssen Gemeindeverbände gegründet werden, um zusammen die Aufgabe zu lösen, z. B. mit einer gemeinsamen Pflegeeinrichtung, oder es könnte eine fahrbare Zahnklinik erworben werden. Es dauert einen in dem Zusammenhang, dass die Regierung vor Jahren ein Angebot einer grossen Berner Firma abwies, die sich bereit erklärte, dem Kanton gratis eine fahrbare Zahnklinik zur Verfügung zu stellen. Ich glaube, wir dürfen die Kosten für diese wichtige Sache nicht scheuen. Damit wir vorgehen können, hätte ich in der letzten Session einen Bericht gewünscht, wie die Sache steht. Dieser Bericht könnte Aufschluss geben darüber, was man von Kantons wegen in den Gemeinden vorkehren möchte.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieses Postulat wird von der Regierung entgegengenommen. Es stimmt, dass die Erziehungsdirektion im amtlichen Schulblatt vom 15. Oktober dieses Jahres eine Publikation erliess, in der darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Termine nicht eingehalten wurden, dass der schulärztliche Dienst durch die langen Militärdienste in der Tat etwas in Unordnung geraten sei. Waren die Aerzte zu Hause, mussten sie in erster Linie die kranken Leute pflegen und hatten wenig Zeit, statistische Blätter auszufüllen.

Der schulärztliche Dienst ist folgendermassen eingerichtet: Er wird von der Sanitäts- und Erziehungsdirektion geführt. Ich will auf die Einzelheiten nicht eintreten. Es findet eine schulärztliche Untersuchung der Schüler im 1., 4. und letzten Schuljahr statt. Der Gesundheitszustand der Kinder wird untersucht. Dem Schularzt, der in jeder Gemeinde funktionieren soll, sind gewisse Aufgaben zugewiesen. Er muss z. B. die Schüler in Spezialklassen beobachten; er muss sich über die Auswahl der Kinder für die Ferienversorgung äussern; er hat die Schulbehörden auf schulhygienische Fragen aufmerksam zu machen. Kurz und gut, der schulärztliche Dienst ist theoretisch nicht schlecht geordnet. Aber wie gesagt, er wurde vielleicht in letzter Zeit etwas vernachlässigt. Auch Massnahmen zur Feststellung und Bekämpfung der Tuberkulose werden in der Schule durchgeführt.

Es wird über jeden einzelnen Schüler eine Karte geführt. Diese Berichte werden alle dem stadtbernischen Schularzt Dr. Lauener zur Bearbeitung übergeben, damit man gewisse Schlüsse daraus ziehen und geeignete Massnahmen treffen kann. Aber auch diese Bearbeitung konnte nicht mehr stattfinden, weil eben die Grundlagen aus den einzelnen Gemeinden nicht mehr zur rechten Zeit einliefen. Sobald wieder eine ruhigere Zeit eintritt, werden wir uns Mühe geben, diesen Dienst wieder in Gang zu bringen und namentlich die Verarbeitung dieser statistischen Erhebungen wieder durchzuführen.

Gegenwärtig liegt auf unserer Direktion ein Entwurf der kantonalen Aerztegesellschaft, die eine Revision der Verfügung vom Jahre 1933 wünscht. Namentlich wird dort gefordert, dass die Entschädigung der Aerzte etwas besser werde, ein Begehren, dem man die Berechtigung nicht absprechen kann, nachdem der Weltkrieg mit seiner Teuerung alle Berufe ergriffen hat. Es ist möglich, und ich würde das sehr wünschen, dass der schulärztliche Dienst im Kanton Bern bei diesem Anlass eine gewisse Verbesserung erfährt. Das liegt zweifellos im höchsten Interesse der Kinder und damit des ganzen Landes. Der Postulant macht darauf aufmerksam, es komme allerlei in Frage, z. B. die Gründung von ständigen schulärztlichen Stellen. Bis jetzt besteht eine einzige, nämlich in der Stadt Bern. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf aufmerksam machen, dass man in anderen Kantonen weiter ist. Ich kenne die Verhältnisse von Stadt und Bezirk Olten. Die Stadt Olten beschloss, zusammen mit den umliegenden Gemeinden, die Anstellung eines eigenen Schularztes, der sich ausschliesslich dem schulärztlichen Dienst widmet und auf eine private Praxis verzichtet. Diese Lösung befriedigt. Die einzelnen Gemeinden, besonders die kleineren, können sich anschliessen; sie werden nicht allzu sehr belastet; die grosse Gemeinde Olten muss den Hauptanteil bezahlen. Damit wird eine sichere und unabhängige ärztliche Betreuung der Schüler gewährleistet. Wenn es möglich wäre, im Kanton Bern derartige Dinge durchzuführen, z. B. durch den Zusammenschluss mehrerer Ortschaften, würde ich das sehr begrüssen.

Was die Schulzahnpflege anbetrifft, so wird bei Anlass der ärztlichen Untersuchungen auch das Gebiss der Schüler untersucht. Es wird konstatiert, was man schon wusste, dass der grösste Teil der Kinder von der Zahnkaries befallen ist. Bis heute haben im Kanton 64 Gemeinden neben dem schulärztlichen Dienst auch die Schulzahnpflege eingeführt. In einer Reihe von Gemeinden ist sie in Vorbereitung. Meist wird der schulzahnärztliche Dienst durch praktizierende Zahnärzte durchgeführt, nur in der Gemeinde Bern besteht ein eigenes Schulzahnarztamt.

Die Schulinspektoren widmen ihre Aufmerksamkeit auch, soweit sie können, dem schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst.

Bei Revision der Schulgesetzgebung, die Sie im Verlaufe dieser Session beschlossen haben, wird sich die Frage erheben, wieweit der schulärztliche Dienst und der schulzahnärztliche Dienst in ein allgemeines, neues Schulgesetz eingebaut werden sollen.

Ich wiederhole, dass der Regierungsrat das Postulat entgegennimmt.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . . Mehrheit.

Präsident. Herr Piquerez ist abwesend, er lässt sich entschuldigen. Seine Motion kann daher nicht begründet werden.

Wir hätten in dieser Session ziemlich aufgeräumt mit unseren Traktanden. Einmal konnten wir das Dekret betreffend Errichtung von zwei Stellen der Erziehungsdirektion nicht behandeln, weil die Kommission erst bestellt wurde, ferner wurde ein Direktionsgeschäft der Finanzdirektion zurückgelegt, weil noch nicht alles abgeklärt werden konnte. Auch ein Kreditbegehren für Bauten in Witzwil ist noch nicht verhandlungsbereit.

Die Motion Laubscher betreffend Lautsprecheranlagen wird hinfällig, indem diese Anlage definitiv gemacht werden soll.

Laubscher. Nachdem der Baudirektor einverstanden war, die Lautsprecheranlage einzurichten, hat es keinen Zweck, die Motion zu begründen. Im übrigen versprach der Baudirektor, für die nächste Session, Lautsprecher auf den Tischen der Regierung, des Präsidenten und seiner Funktionäre anzubringen. Ich möchte dem Regierungsrat dafür danken. Wir konnten schon in dieser Session die Verhandlungen besser verfolgen.

Präsident. Das Postulat des Herrn Grossrat Rieben konnte nicht behandelt werden.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Das Schweizervolk und ganz besonders auch das Bernervolk haben am 25. November mit gewaltigem Mehr den Verfassungsartikel für den Schutz der Familie angenommen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat baldmöglichst ein kantonales Rahmengesetz für die Schaffung von Familienausgleichskassen im Kanton Bern vorzulegen.

Bickel
und 15 Mitunterzeichner.

II.

Nach dem Gesetz über die Viehversicherung vom 14. Mai 1922 ist es nicht möglich, selbständige Schafversicherungskassen zu gründen. Der Anschluss an Grossvieh- und Ziegenversicherungs-

kassen ist nicht überall möglich und führt andernorts zu Unzukömmlichkeiten.

Nachdem die Schafzucht in den letzten 20 Jahren einen bemerkenswerten Aufschwung genommen hat, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, der durch eine Teilrevision des Gesetzes über die Viehversicherung vom 14. Mai 1922 den heutigen Verhältnissen Rechnung trägt.

Flühmann.

III.

Der Mangel an zuverlässigen Hausangestellten in der Stadt wie auf dem Land hat sich im Laufe der letzten Jahre zu einer eigentlichen Not ausgewachsen. Dabei besteht nicht die geringste Aussicht, dass der Nachwuchs an weiblichen Angestellten in der nahen Zukunft wesentlich zunimmt.

Die dauernde Ueberarbeitung unzähliger Hausfrauen hat auf die Dauer gesundheitliche Schäden zur Folge, deren Tragweite sich erst im Laufe von Jahren voll zeigen wird.

Infolge des Kriegsendes wäre die Schweiz in der Lage, soviele ausländische Hausangestellte hereinzulassen, als die Lage des Arbeitsmarktes dringend erfordert. Trotzdem ist bis jetzt die notwendige Hilfe ausgeblieben. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, bei den zuständigen eidgenössischen Instanzen die Dringlichkeit der Angelegenheit darzulegen und die nötigen Schritte zu unternehmen, damit diese Frage möglichst rasch gelöst wird.

Morf
und 22 Mitunterzeichner.

IV.

Eine allgemeine und konsequente Zahnpflege der Jugend ist für die Volksgesundheit von grosser Bedeutung.

Trotz dieser Bedeutung wird sowohl die häusliche wie die ärztliche Zahnbehandlung bei den Kindern in grossen Teilen des Kantons vernachlässigt. Ohne tatkräftige Förderung der Zahnpflege durch die Volksschule wird eine wesentliche Besserung nicht zu erreichen sein.

Da diese Aufgabe von den Schulgemeinden allein nicht gelöst werden kann, ist es nötig, dass der Kanton in dieser Sache gemeinsam mit den Gemeinden vorgeht. Deshalb wird der Regierungsrat eingeladen, eine Vorlage für die Förderung der Schulzahnpflege auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Pfister
und 3 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Postulate:

I.

Le Gouvernement ne pense-t-il pas que le moment est venu d'introduire dans le canton de Berne l'assurance-accidents obligatoire en faveur des apprentis, comme l'ont déjà fait jusqu'à présent les cantons de Lucerne, Uri, Soleure, Bâle-Ville, Schaffhouse, St-Gall, Argovie, Thurgovie, Neuchâtel, Fribourg et Tessin?

Etant donné les circonstances dans lesquelles se trouvent de nombreux apprentis, on arriverait par une assurance obligatoire à prévenir souvent des situations difficiles.

Josi
et 17 cosignataire.

(Erachtet der Regierungsrat den Zeitpunkt nicht für gekommen, um im Kanton Bern die obligatorische Unfallversicherung der Lehrlinge einzuführen, wie sie in den Kantonen Luzern, Uri, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Neuenburg, Freiburg und Tessin bereits besteht?

In Anbetracht der Verhältnisse, in denen sich zahlreiche Lehrlinge befinden, würde eine obligatorische Unfallversicherung manche Notlage verhüten.)

II.

Gestützt auf den Antrag des Regierungsrates vom 21. August 1942 und der Staatswirtschaftskommission vom 3. September gleichen Jahres ist durch Beschluss des Grossen Rates vom 14. September 1942 die «Stiftung bernische Bauernhilfe» geschaffen worden (siehe Tagblatt 1942, Seite 435).

Diese Stiftung sieht vor, dass Darlehen bis zum Ertragswert oder höchstens zum sogenannten Existenzwert verbürgt werden dürfen.

Bis zum Ertragswert gibt nun jedes Geldinstitut Darlehen ohne zusätzliche Sicherheit, und die Stiftung ist daher nach diesem Wortlaut in Verbindung mit dem neuen Steuergesetz ohne jegliche Bedeutung, wie mir das Herr Verwalter Dr. Berner von der BHK bestätigt hat.

Der Regierungsrat wird daher ersucht zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob es nicht wünschbar wäre, die Stiftungsurkunde in der Weise abzuändern, dass Darlehen bis zum Verkehrswert verbürgt werden können, und die daherigen Massnahmen anzuordnen, da es sonst jungen strebsamen Leuten, die nicht über Geldmittel verfügen, unmöglich ist, sich selbständig zu machen.

Rieben.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

In der laufenden Steuerveranlagungsperiode wurde der Grundbesitz zu einem bestimmten Prozentsatz der Grundsteuerschatzung eingeschätzt. Die gleiche Veranlagung gelangte auch für die frühere Wehropfer- und Wehrsteuerperiode durch die eidgenössischen Steuerorgane zur Anwendung, so dass sich zwischen eidgenössischer und kantonaler Steuerpraxis keine Differenzen mehr ergeben hätten.

Diese vom Kanton Bern mit dem neuen Steuergesetz gesuchte Anpassung wird nun leider durch einen Bundesratsbeschluss vom Oktober 1944 wieder

durchkreuzt, indem nach diesem Beschluss die sogenannten Korporationsalpen wieder zur vollen Grundsteuerschatzung besteuert werden. Leider hat sich auch die kantonale Steuerverwaltung dem eidgenössischen Verfahren angeschlossen, so dass auch für die kantonale Steuer die volle Grundsteuerschatzung in Betracht fällt, während alles andere Grundeigentum zu einem geschätzten Ertragswert belastet wird. Anderseits werden auch die sämtlichen Miteigentümer an solchen Alpen für ihren Anteil bei der Vermögenssteuer eingeschätzt, was zum vornherein einer Doppelbesteuerung gleichkommt. Wird dazu noch die Differenz zwischen Ertragswert und Grundsteuerschatzung in Betracht gezogen, so müssen solche Korporationen das 2½- bis 3-fache an Steuern leisten, wie wenn die Alp einer natürlichen Person gehören würde. Dies muss als Unrecht empfunden werden.

Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu geben auf folgende Fragen:

1. Aus welchen Gründen hat der hohe Bundesrat für die Alpkorporationen eine Sonderbesteuerung beschlossen und warum wurde dieses Verfahren von der Kantonsbehörde übernommen?
2. Sind auch gegenüber andern Grundbesitzern derartige Sonderbesteuerungen vorgesehen und wenn ja, gegenüber welchen?
3. Soll diese Methode längere Zeit angewendet werden oder nur für die laufende Periode?
4. Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass eine Besteuerung nach der alten Grundsteuerschatzung gegen die Art. 54 und 74 des Steuergesetzes verstösst, indem das Prinzip der Besteuerung nach Ertragswert durchbrochen wird?
5. Wie kommen die Steuerbehörden dazu, die Korporation als Ganzes und hernach noch jeden Anteiler für das gleiche Objekt mit der vollen Steuer zu belasten?

Brönnimann.

II.

Da während der Kriegsjahre der Grossteil der Motorfahrzeuge stillgelegt werden musste und damit das Auto auf der Strasse zur Seltenheit geworden ist, wurden die Verkehrsvorschriften von allen Gruppen der Strassenbenützer nur noch bedingt beachtet. Vor allem ist die Jugend seit 6 Jahren mit den Gefahren der Strasse nicht mehr vertraut. Ab Neujahr 1946 dürften die Motorfahrzeuge die Strasse wiederum beherrschen. Diese zu erwartende rasche Verkehrszunahme muss zu unverantwortlich vielen Unfällen führen, wenn nicht rechtzeitig bei allen Strassenbenützern für die notwendige Disziplin auf der Strasse gesorgt wird.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diese Gefahren der Strasse nach Möglichkeit zu verhüten?

Gfeller
und 30 Mitunterzeichner.

III.

Mit Beginn des kommenden Jahres soll der Motorfahrzeugverkehr weitgehend freigegeben werden. Dadurch erfolgt wiederum eine stärkere Belastung des Strassennetzes.

Leider konnte das Ausbauprogramm vor dem Kriege im Amt Konolfingen nicht zu Ende geführt werden. Der Ausbau der Staatsstrasse Münsingen-Konolfingen-Zäziwil war schon vor dem Kriege ein dringendes Erfordernis.

Sind Baudirektion und Regierung bereit, diese wichtige Verbindung Aare-Emmental möglichst bald auszubauen?

Gfeller
und 5 Mitunterzeichner.

IV.

Sind dem Regierungsrat die Verfehlungen des Gemeindeschreibers von Thunstetten-Bützberg bekannt?

Wenn ja, ist der Regierungsrat bereit, die zuständigen Instanzen zu veranlassen, die notwendigen Sanktionen einzuleiten?

Meyer (Roggwil)
und 30 Mitunterzeichner.

V.

Das Sammeln von Heidelbeeren, das für viele Familien der Gebirgsbevölkerung eine nicht unbedeutende Verdienstquelle bildet, war in den letzten Jahren in den Tälern des Berner Oberlandes häufig von Erscheinungen begleitet, die vielerorts zu einer grossen, offensichtlichen Verbitterung Anlass gaben. Da und dort unternommene Versuche, den schlimmsten Auswüchsen entgegenzutreten, hatten nur geringen oder keinen Erfolg. Ist der Regierungsrat in der Lage und bereit, die stets erneut auftretenden Missstände zu prüfen und die Gemeindebehörden in deren Bekämpfung im Bereiche des Möglichen zu unterstützen, damit die betroffenen Kreise der Gebirgsbevölkerung nicht um eine ihrer wenigen Verdienstmöglichkeiten gebracht werden?

Rubi
und 10 Mitunterzeichner.

VI.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass viele Kleingewerbe, insbesondere das Velo -und Motorradgewerbe, seit etlicher Zeit auf alle möglichen Arten konkurrenziert werden?

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diese illoyale Konkurrenz auszuschalten und dem Kleingewerbe die verdiente Existenz einigermassen sicherstellen zu helfen?

Zaugg.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Die Aufhebung des Fahrverbotes für Motorfahrzeuge hat zur Folge, dass der Andrang zu den vorgeschriebenen Kontrollprüfungen in den nächsten Monaten sehr gross sein wird.

Ist der Regierungsrat bereit, zwecks reibungsloser und rascher Durchführung dieser Kontrollprüfungen

1. zu veranlassen, dass auch im Kanton Bern für die Absolvierung der Kontrollprüfung auf dem eigenen Wagen eine beschränkte Treib-

stoffzuteilung vor dem 1. Januar 1946 gewährt wird;

2. bei den eidgenössischen Instanzen dafür einzutreten, dass der Personenkreis, welcher für die Kontrollprüfung in Frage kommt, wesentlich eingeschränkt wird, um eine Ueberlastung der Experten zu verhüten;
3. die Weisungen bekanntzugeben, die für die Durchführung der Kontrollprüfung im Kanton Bern erlassen wurden.

Bickel.

II.

On parle de la transformation en assurance-vieillesse des caisses de compensation.

Le Gouvernement a-t-il déjà pris des dispositions pour donner à la Caisse cantonale de compensation les compétences nécessaires pour que cette nouvelle activité lui soit dévolue?

Il faudrait en tout état de cause, ne serait-ce qu'au point de vue psychologique, laisser à la Caisse cantonale de compensation, dont l'administration modèle a fait ses preuves, le soin de s'occuper à l'avenir également de l'assurance-vieillesse, tant au point de vue de l'encaissement des contributions que de la répartition des rentes.

Josi
et 18 cosignataires.

(Dem Vernehmen nach sollen die Mittel der Lohnausgleichskassen nunmehr für die Altersfürsorge verwendet werden.

Hat der Regierungsrat bereits Vorkehren getroffen, um die kantonale Lohnausgleichskasse die zur Uebernahme dieser neuen Tätigkeit notwendigen Befugnisse zu erteilen?

Es sollte unter allen Umständen, — wenn auch nur vom psyphologischen Standpunkt aus — der kantonalen Lohnausgleichskasse, deren vorbildliche Verwaltung sich bewährt hat, auch in Zukunft die Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung überlassen werden, und zwar sowohl was den Bezug der Beiträge als die Verteilung der Renten anbelangt.)

III.

Am 22. August dieses Jahres wurde die Kander zwischen Mitholz und Kandersteg durch den bekannten Erdrutsch aus ihrem alten Bett geworfen und suchte sich ihren Weg nach Mitholz.

Durch Eingreifen der Wasser- und Feuerwehren, mit Hilfe von Militär und dem Staat gelang es, den Fluss durch provisorische Dämme auf Umweg wieder in das ursprüngliche Bett zurück zu leiten.

Diese Arbeit ist nun aber grösstenteils wieder eingestellt. Nun ist aber fast mit Sicherheit anzunehmen, dass bei Entstehung von Hochwasser die erstellten Dämme zu schwach sind, um Stand zu halten, und sich das Wasser wieder einen Abfluss nach Mitholz schaffen würde.

Die Mittel von der Gemeinde Kandergrund reichen nun aber nicht, um hier sichernd einzugreifen.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass hier der Staat helfen muss, solange nicht die Verantwortlichkeitsfrage gelöst ist?

Kleinjenni.

Gehen an die Regierung.

Es wurden folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen.

Herr Grossrat Freimüller, Präsident,
» » Chételat, Vizepräsident,
» » Brönnimann,
» » Cueni,
» » Dietrich,
» » Fawer,
» » Friedli,
» » Gygax,
» » Hirsbrunner,
» » Jossi,
» » Kummer,
» » Stalder,
» » Willemain.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Herr Grossrat Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident,
» » Wälti, Vizepräsident,
» » Anliker (Bern),
» » Burren (Steffisburg),
» » Faehndrich,
» » Giauque,
» » Grütter,
» » Hauert,
» » Luick,
» » Schori,
» » Schüpbach,
» » Stettler (Bern),
» » Walter (Biel),
» » Wildi,
» » Wüst.

Präsident. Ich danke Ihnen für Ihr Ausharren und erkläre hiermit Schluss von Sitzung und Session.

Schluss der Sitzung und der Session um 11.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

(Erratum siehe Rückseite.)

Erratum:

Seite 499, Spalte rechts, ist zweimal statt Herrn Grossrat Pfister Herr Grossrat **Hack** als Redner einzusetzen.